



## Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

## Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

## Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

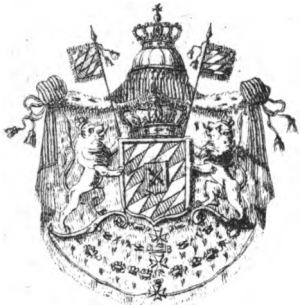


17. 1509.

11<sup>6</sup>

St. Louis de Bourbon

1



**BIBLIOTHECA  
REGIA  
MONACENSIS.**

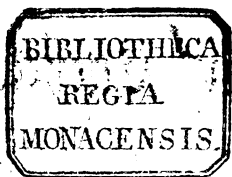


<36611971380011

<36611971380011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google



**L e h r b u c h**  
der  
**juristischen Encyclopädie**

vom  
**GeheimenJustizRath Ritter Hugo**  
in Göttingen.

---

**Siebente, vermehrte und verbesserte, Ausgabe.**

---

**B e r l i n,**  
bey August Mylius. 1823.



**L e h r b u c h**  
eines  
**civilistischen Cursus**

vom  
**GeheimenJustizRath Ritter Hugo**  
in Göttingen.

---

**Erster Band,**  
welcher als allgemeine Einleitung die  
juristische Encyclopädie enthält.

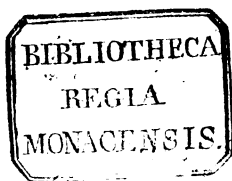
---

**Stiebente, vermehrte und verbesserte, Ausgabe.**

---

**B e r l i n,**  
bey August Mylius. 1823.

182. D.



---

## V o r r e d e .

---

W on der Geschichte dieses LehrBuchs hieß es in der letzten Vorrede: "Die erste Ausgabe, welche 1792 erschien, bestand aus 198 Seiten. Es fehlte fast Alles darin, was jetzt die vier ersten Bogen ausmacht, es fehlte die Geschichte jedes einzelnen Theils, und dagegen war in der Uebersicht seines jetzigen Zustandes, besonders beym öffentlichen Rechte, welches vorn stand und nicht auf andere eigene Vorträge des Verfassers sich bezog, bey Weitem zu viel Einzelnes.

Bey der zweenen Ausgabe bekam das Buch seine jetzige Einrichtung, nur daß das öffentliche Recht, als damahls, während des Rastadter Congresses, gar zu ungewiß, weggelassen wurde. Sie bestand aus 96 S. Die erste Hälfte der Auflage bekam 1798 und die andere 1799 einen Umschlag. Eben so erschien die dritte Auflage 1805, also kurz vor der Auflösung des deutschen Reichs, auf 135 S. als Bruchstück. Erst unter dem Rheinischen Bunde (1811), so deutlich in der Vorrede gesagt war, die Verfassung habe ihre letzte Gestalt wohl schwerlich auch nur für die nächsten zwanzig Jahre schon erhalten, ward das LehrBuch vollständig gedruckt und wieder ein Register hinzugehan, welches mitgerechnet diese Ausgabe 339 S. betrug. Die fünfte Ausgabe erschien zur OsterMesse 1817  
 auf

auf 468 S. von Renem ausgearbeitet; obgleich ganz nach der vorigen Anordnung." Dieß war die Grundlage der sechsten Ausgabe 1820, die besonders wegen Gajus wieder merklich größer wurde, da sie 552 S. enthielt. Die gegenwärtige ist abermahlß gewachsen; obgleich die Paragraphenzahlen, die sonst immer Zeilen ausmachten, weggeblieben sind, Was denn doch eine Ersparniß von mehr als einem Bogen beträgt. Im Buche selbst ist S. 43 u. ff. angegeben, warum der Verfasser diese Paragraphenzahlen wenigstens für entbehrlich hält, und dagegen die Zeilen mit Zahlen bezeichnet, wie es gewöhnlich nur bey Dichtern geschieht, er aber bey der Chrestomathie und der Rechts-Geschichte schon früher gethan hat. Die Klagen über diese Veränderung, die bey dem letztern Buche gehört worden

\* 3

sind,

sind, befürchtet er bey diesem ohnehin weniger, da man ihm viel seltener die Ehre angethan hat, es anderswo anzuführen. Aber er kann nun ein Mahl auch bey der RechtsGeschichte nicht helfen, der Trieb, an seinen Vorträgen und an seinen LehrBüchern zu bessern, die Freude darüber, wenn er glaubt, daß es ihm in irgend einem Stücke gelungen sey, ist Viel zu groß, als daß er seinen Lesern glauben machen könnte, Was aus einer spätern Auflage angeführt sey, stehe ja wohl ohngefähr eben so in einer beliebigen frühern. Auch die Versetzung ganzer Abschnitte von mehreren Paragraphen wird ihm wohl Bedürfniß, und warum soll er sich da durch die Paragraphenzahl der vorigen Ausgaben hindern lassen, Alles dahin zu stellen, wo es ihm jetzt hin zu gehören scheint? So steht nun die Eintheilung  
des

des PrivatRechts Ziel weiter hinten und dagegen die Geschichte des Römischen Rechts Ziel weiter vorn, als seit der zweyten Auflage, und zwar um Deswillen, weil er schon bald sechs Jahre lang die Encyclopädie täglich zwey Stunden und dagegen nur ein ViertelJahr ließt, wo alsdann im zweyten ViertelJahre das heutige Römische Recht darauf folgt, welches man sonst so oft daneben hörte. Doch auch davon ist schon im Buche selbst die Rede.

Hingegen ein Umstand muß hier erklärt werden und zwar um so Mehr, als er auch bey andern neuen Auflagen der Theile des civilistischen Cursus vorkommen wird. Der Leser war nämlich angewiesen, bey allen Zusätzen dieser Ausgabe, wenn es nicht bloß Veränderungen des Ausdrucks seyen, den Anfang der Zeile mit einem Sternchen

zu bezeichnen, damit Wer die sechste Ausgabe kenne und etwa Lust habe, ohne weitere Vergleichung im bloßen Durchblättern zu erfahren, wo und Was hinzugekommen sey, sich an diesen Stern halten könne. Der Verfasser hat schon so oft bey den Büchern seiner Freunde ein solches Hülfsmittel gewünscht, und es dagegen schon so oft erlebt, daß Die, welche sonst seine Bücher recht gut kannten, von Dem Nichts wußten, was in den spätern Ausgaben doch schon ziemlich lange stand; daß er hofft, man werde ihm dieses Erleichterungsmittel Dank wissen.

Für Diejenigen, welche sich auf künftige Zusätze einrichten wollten, hat der Verleger, durch eine Anzahl Abdrücke mit breitem Rande, gesorgt.

Göttingen, im März 1823.

Inhalt.



**Inhalt.**

mit einigen Verbesserungen.

**Allgemeine Lehren von dem Rechte überhaupt.**

Begriff des Rechts. Wörter. § 16. S. 3.

Zwey verschiedene Bedeutungen von Recht, jus, droit, schon dem Aeußern nach. 4.

aus I. als Lehre ist anzustrechen.

1. die RechtsWahrheiten. 5.

2. ein RechtsVerhältnis. 6.

§. 71. §. 16. Berechtigter. §. 15. necessitas ist das wahre Kunstwort.

Das Innere des Begriffs. Gegensatz der NaturNothwendigkeit. 9.

Eigentliche Rechtslehre im Gegensatze der Sittenlehre. 9.

Zweifache Abweckung alles Juristischen von der VernunftIdee. 14.

Verschiedenheit der RechtsSätze bey verschiedenen Völkern. 15.

Rechte der Einzelnen in einem Volke. Privatrecht und öffentliches Recht. 16.

Quellen des Rechts.

Natürlicher Ursprung der RechtsWahrheiten. 19.

Vorzug des neuern Rechts.	S. 23.
Annahme eines fremden Rechts.	24.
Falsche Ansicht der Entstehung der Rechts- Sätze.	24.
Berichtigung Derselben.	26.
Sprache des Rechts.	29.

### Kenntniß des Rechts.

Nothwendigkeit der Kenntniß des Rechts.	32.
Stand der RechtsGelehrten.	33.
Diese gehören zu den Gelehrten überhaupt.	34.
Seiten der wissenschaftlichen Kenntniß des Rechts.	34.
Nähere Erörterung dieser drey Fragen, um sie vollständig zu übersehen.	36.
Bemerkungen über diese Aufzählung.	37.
Arten, die Kenntniß des Rechts zu erwerben.	38.
Studieren auf Universitäten.	40.
E. g. Vorlesungen.	42.
Fehler der Vorlesungen.	46.
Nutzen der Vorlesungen.	49.
Was von den Zuhörern dabey zu beobach- ten ist?	50.

Beurtheilung des Standes der RechtsGe- lehrten.	54.
Fehler des Faches.	55.
Antwort hierauf.	57.
Fehler der Leute vom Fache.	58.

Körper-

Körperliche und geistige Vorzüge des Staats  
des des RechtsGelehrten in Ansehung  
des Einzelnen. . . . . S. 61.

Vortheile in Ansehung der äußern Lage. . . . . 65.

Erfodernisse. . . . . 67.

Theile des Rechts.

Weitere Eintheilung des Rechts. . . . . 68.

Namentlich des PrivatRechts. . . . . 69.

S. 72. §. 4. ForderSätzen.

Verschiedenheit dieser Theile bey den alten  
und bey den neuen Völkern. . . . . 72.

Eintheilung der Lehre von den Personen. . . . . —.

Eintheilung der Lehre von den Sachen. . . . . 73.

Eintheilung der Lehre von den Forderungen. . . . . 75.

Eintheilung des öffentlichen Rechts. . . . . 76.

StaatsRecht. . . . . 77.

Die übrigen Theile des öffentlichen Rechts. . . . . —.

KirchenRecht. . . . . 78.

Kriegs- und VölkerRecht. . . . . 79.

Die Lehre vom GerichtsWesen. . . . . 80.

Heinliches oder CriminalRecht. . . . . 81.

Cameral- oder FinanzRecht. . . . . —.

PolizyRecht. . . . . 82.

Bemerkungen über diese Theile. Dreythei-  
ligkeit. . . . . —.

Gemeinschaft dieser Theile. . . . . 84.

Corpora juris. . . . . 85.

Abweichungen Anderer. . . . . —.

Rechts.

<b>Rechtswissenschaftliche Vorträge.</b>	
Ältere Vorträge über die RechtsWissenschaft.	S. 86.
Neuere Zeit.	87.
Deutsche hohe Schulen des achtzehnten Jahrhunderts. Halle.	88.
Göttingen.	89.
Allgemeine Vorträge.	90.
Juristische Encyclopädien.	91.
Eintheilung des gegenwärtigen LehrBuches.	93.
Schwierigkeit in Ansehung Dessen, was von den Vorträgen zu sagen ist.	94.
Die Encyclopädie ist hauptsächlich für den ersten Anfang bestimmt.	97.
Der Anfang muß mit dem PrivatRechte gemacht werden.	99.

## I. Lehre vom Mein und Dein oder PrivatRecht.

### A. Geschichte.

Veränderte Stellung der Geschichte des Römischen Rechts.	S. 104.
ZeitRäume der Geschichte des Römischen Rechts.	105.
<b>Erster ZeitRaum. Bis auf die zwölf Tafeln.</b>	
Die Menschen.	S. 106.
Land.	107.
Verfassung.	—.
1. Personu.	108.
	2.

2. Sachen.	S. 110.
3. Forderungen.	113.
<b>Zweyter ZeitRaum. Bis vor Cicero.</b>	
Veränderungen im Ganzen.	115.
Einfluß auf die Quellen.	116.
Veränderungen in einzelnen Lehren. I. Pers sonen.	118.
2. Sachen.	119.
3. Forderungen.	122.
<b>Dritter ZeitRaum. Bis auf Alexander Sever.</b>	
Veränderungen im Ganzen.	S. 124.
Quellen. I. Gesetze mit einem Mahle.	125.
2. GewohnheitsRecht.	126.
Ausbildung des PrivatRechts.	130.
I. Personen.	—.
2. Sachen.	132.
3. Forderungen.	135.
<b>Vierter ZeitRaum. Bis auf Justinian.</b>	
Allgemeine Veränderungen.	S. 135.
Quellen bis zu Ende des fünften Jahr- hunderts.	136.
RechtsBücher über das Römische Recht I. in germanischen Reichen.	138.
2. Justinian's Sammlungen.	140.
I. Personen.	142.
2. Sachen.	143.
3. Forderungen.	145.
<b>Geschichte</b>	

<b>Geschichte des deutschen PrivatRechts.</b>	
<b>StandPunkte statt der ZeitRäume.</b>	S. 146.
<b>Erster StandPunkt. Aeltester Zustand.</b>	
Quellen unserer Kenntniß.	S. 148.
Die Menschen.	—.
Das Land.	151.
Die Verfassung.	152.
Uebersicht des PrivatRechts.	153.
Quellen des ältesten deutschen PrivatRechts.	—.
Personen.	154.
Sachen.	156.
Forderungen.	159.
<b>Zweyter StandPunkt. Einfluß des Christenthums.</b>	
<b>Theilweise Vereinigung mit dem Römischen Reiche.</b>	161.
Völkerwanderung.	—.
Fränkisches Reich.	162.
Christenthum.	164.
Einfluß auf die Quellen.	165.
Einfluß auf einzelne Lehren. I. Personen.	167.
2. Sachen.	168.
3. Forderungen.	169.
<b>Dritter StandPunkt. Einfluß der Lehen.</b>	
Lehen.	S. 170.
Einfluß der Lehen auf die Quellen des Rechts.	171.
Einfluß auf einzelne Lehen. I. Personen.	172.
	2.

2. Sachen	S. 173
3. Forderungen.	174
Allgemeine Veränderungen.	—
<b>Vierter StandPunkt. Einfluß der Städte.</b>	
Städte.	175
Einfluß der Städte auf die RechtsQuellen.	176
Einfluß auf einzelne Lehren. 1. Personen.	177.
2. Sachen.	178.
3. Forderungen.	179.
<b>Fünfter StandPunkt. Einfluß des Römischen Rechts durch die hohen Schulen.</b>	
Hohe Schulen, außerhalb Deutschland	180.
Verbreitung des Justinianischen Rechts nach Italien.	181.
Verbreitung nach Deutschland.	183.
Natürlicher Gang dieser Neuerung.	185.
1. Personen.	187.
2. Sachen.	188.
3. Forderungen.	190.
<b>Sechster StandPunkt. Einfluß der drey letzten Jahrhunderte vor dem neunzehnten.</b>	
Veränderung in den Quellen.	192.
1. Personen.	195.
2. Sachen.	196.
3. Forderungen.	197.
<b>Siebenter StandPunkt. Das neunzehnte Jahrhundert.</b>	
Einfluß der französischen StaatsUmwälzung auf das deutsche PrivatRecht.	199.
Civ. Curs. D. I. Encycl.	** Erster

<b>Erster Zeitraum der Geschichte des französischen Rechts.</b>	
<b>Älteste Zeiten nach Menschen, Land, Verfassung.</b>	S. 200.
Germanisches Gallien. Frankreich.	201.
Römisches Recht in Frankreich.	202.
Neue Rechtsquellen.	203.
Verfall der gelehrten Rechtskenntnisse.	205.
Zustand am Ende dieses Zeitraums. Quellen.	206.
1. Personen.	—.
2. Sachen.	208.
3. Forderungen.	209.
<b>Zweyter Zeitraum der Geschichte des französischen Rechts.</b>	
Begebenheiten.	210.
1. Personen.	211.
2. Sachen.	212.
3. Forderungen.	213.
<b>Dritter Zeitraum der Geschichte des französischen Rechts.</b>	
Abfassung des Code.	213.
Quellen.	215.
1. Personen.	216.
2. Sachen.	217.
3. Forderungen.	219.
Einfluß auf Deutschland während der französischen Herrschaft.	—.
Zustand nach der Befreyung Deutschlands.	220.
Gleichzeitige Veränderungen in der Lehrart.	221.
Von	



Von Mai's Fragmenten f. G. O. N. 1823.  
S. 36.

B. Quellen.

Gemeine Quellen. . . . . S. 224.

S. 225 §. 23 sollte bemerkt seyn, daß man auf die Titel in gar mancher Rücksicht zu viel Werth gelegt hat.

Institutionen. . . . . 225.

Verschiedenheiten der Ausgaben. . . . . 227.

S. 229 §. 28 sollte es heißen: ist eine Zeichnung nachgemacht, bey der es unten an Platz fehlte, und so u. f. w.

Digesten oder Pandecten. . . . . 231.

S. 232 §. 8 könnte gesagt seyn, von Ulpian seyen nicht so wohl mehr, als größere Stellen.

S. 235 §. 37 da der Ausdruck, sich über eine Schwierigkeit hinwegsetzen, auch einen Tadel enthalten kann, so sollte es heißen: der diese Schwierigkeit überwunden hat.

Ursprüngliche Eintheilung der Digesten. 236.

S. 237 §. 5 Auch die Uebereinstimmung des Codex hat man viel zu wenig bemerkt, vielleicht weil sie sich weniger in den einzelnen Titeln, als in einer ganzen Zahl von Titeln, zeigt,

S. 237 §. 24 sollte bemerkt seyn, das erste, das zwey und zwanzigste und das neun und dreyßigste Buch, unmittelbar hinter und vor ganzen Reihen von Büchern, deren Inhalt sich kurz angeben läßt, seyen die drey häßlichsten.

S. 238 §. 1 das vierzehnte Buch ist das Handels-Recht, mit Ausnahme oder auch ohne Ausnahme des SC. Macedonianum.

- §. 11 was meist in Papstant.
- §. 15 bey den vier Lehren der libri singulares könnte bemerkt seyn, jede habe einen Anhang ganz am Ende und hinter Verordnungen, nämlich die Ehe an dem Concubinat, die Tutel an dem Curator von Wahnsinnigen, das Testament an den Codicillen, und die Legate an den Fidei-Commissen, die freylich bey Justinian mit ihnen vermischt sind.
- §. 139. §. 1. auch die legitima hereditas.
- §. 10 Der Titel de verborum obligationibus ist der größte von allen, doppelt so groß, als das ganze fünf und zwanzigste Buch, und in der ältesten Handschrift wunderbarlich genug in drey Theile getheilt.
- §. 15 das funfzigste Buch enthält eigentlich nicht Allerley, sondern die städtische Verfassung und die zwey Titel, welche Anhänge zu dem ganzen Werke sind.
- §. 27. Statt 16ten lies 6ten.
- Die Größe der Bücher im Durchschnitte nimmt von der zweyten pars bis zur siebenten stätig zu. Wenn man denkt, das erste Buch sey auf drey, freylich sehr kleine, angelegt gewesen, wenn also die erste pars aus sieben Büchern bestände, so ginge die Zunahme der Größe ganz von der ersten bis zur letzten.
- §. 240. §. 5. Der kürzeste Titel von allen ist 13, 2. de conditione ex lege.
- Unterschiedenheit der HandSchriften und Ausgaben der Digesten.** §. 240.
- §. 242. §. 15. Der Ausdruck, diese Bände seyen entstanden ist ein Beleg mehr dafür, daß man von der Entstehung einer Eintheilung oft so spricht, wie wenn

wenn die Abtheilung selbst vorher nicht gewesen wären, man Das, was nun in einem Theile vorkommt, vorher gar nicht gehabt hätte.

S. 244. §. 30. habe ich hierbey schon lange.

Werke über die Digesten. S. 247.  
Der Codex. 248.

S. 249. §. 21. Die constitutiones sind nicht so klein, wie die kleinen Stellen in den Digesten, denn jede ist doch wenigstens ein ganzer Satz. Aber kein Rescript ist so groß, wie manche novae leges. Einige von diesen sind ganze Abhandlungen §. 8. de rei uxoris actione 5, 13. u. caducis tollendis 6, 51.

S. 251. §. 7. Viele Titel bestehen aus einer einzigen constitutio.

Verschiedenheit der HandSchriften und Ausgaben des Codex.	251.
Bücher über den Codex.	253.
Art, die Stellen der Sammlung zu bezeichnen.	254.
Novellen	260.
HandSchriften und Ausgaben der Novellen.	261.
Censuetudines feudorum.	264.
S. 265. §. 8. Wie statt Wer.	
Ausgaben des Corpus Juris, und zwar mit der Glosse.	265.
Ausgaben ohne Glosse.	266.
Register.	269.
Quellen.	270.
Griechische Uebersetzung.	273.
Commentare.	274.

Corpus juris canonici.	S. 275.
Einheimische Quellen des gemeinen Rechts.	276.
Quellen für einzelne Städte und Länder.	—.
Verhältniß der Quellen, 1. nach der Zeit.	277.
2. Nach dem Orte.	—.
C. Heutiges Recht.	
Verhältniß zu dem heutigen Römischen Rechte.	279.
Bemerkungen über die Ordnung im Ganzen.	—.
Einwendungen.	280.
Mißverständnisse im Allgemeinen.	281.
Bey der Lehre von Personen.	282.
Bey der Lehre von Sachen.	283.
Bey der Lehre von Forderungen.	285.
I. Von Personen.	
Freiheit und Civität.	286.
FamilienVerhältnisse. 1. Ehe.	287.
EheHindernisse.	288.
Hindernisse bey jeder Person für sich.	—.
Bey zweyen gegen einander. Ungehobrne und angeheirathete Verwandtschaft.	289.
Regeln des Verbots.	290.
Dispensation.	292.
Andere Hindernisse unter bestimmten Personen.	—.
Wirklichkeit der Ehe.	—.
Verlöbniß.	293.
Ende der Ehe.	—.
2. Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern.	294.
Väterliche Gewalt.	295.
	3.

3. Vormundschaft.	E. 295.
Entstehung und Ende.	296.

II. Von Sachen.

Verschiedenheiten der Sachen von Natur.	297.
Verschiedenheiten den Rechten nach.	—.
Arten von Rechten an einer Sache.	298.
Eigenthum.	299.
Erbschaft.	300.
Hypothek.	301.
Entstehung aller dieser Rechte.	302.

A. Ohne FamilienVerhältnisse und Verlassenschaften.

Menge dieser Arten.	302.
1. Zueignung.	303.
2. De s. g. accessio.	—.
3. Uebergabe.	304.
4. Ersetzung.	305.
Titulus und s. g. modus acquirendi.	306.
Ende eines Rechts an eine Sache.	307.

B. Einfluß der FamilienVerhältnisse auf die Rechte an Sachen.

Ueberhaupt.	308.
1. Einfluß der Ehe, und zwar des.	309.
Zweyte Ehe.	310.
Gütergemeinschaft.	—.
Mitthum.	311.
2. Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern.	—.
Peculium.	—.

Rechte der Aeltern überhaupt.	S. 312.
3. Vormundschaft.	—.

## C. Verlassenschaften.

Beziehung auf einen Todesfall.	313.
In universitatem und in singulas res successio.	314.
Erbrecht im Römischen Sinne.	314.
Berufung ohne Testament.	315.
BlutsVerwandschaft.	—.
Classen.	316.
Grade. S. g. Repräsentation.	318.
Allgemeine Bemerkungen.	319.
Erbfolge der BlutsVerwandten nach Stadt- und LandRechten.	—.
Erbrecht der EheGatten.	320.
Testament.	—.
Codicille.	322.
Folge in GrundStücken.	—.
Folge in beweglichen Sachen.	323.
Verträge über die Folge in das Ganze und in Einzeles (s. g. pacta successoria).	324.

## III. Von Föderungen.

Zweyerley Föderungen.	325.
Mannichfaltige Arten der obligationes.	—.
Entstehung der obligationes.	327.
I. Verträge. Wie sie hier nicht eingetheilt werden können.	328.
Hier zu brauchende Eintheilung.	—.

Verläßli-

Belästigende Verträge.	S. 329.
Wohlthätige Verträge.	330.
Verträge auf's Ungewisse.	331.
Wechselbriefe.	332.
2. Vergehungen.	334.
3. Vermischte Fälle.	—
Ende.	335.

Actionen.	336.
Einreden.	337.
In integrum restitutio.	—

D. Vorträge.

Vorerinnerung.	339.
Zusammenstellung der verschiedenen Vor- träge.	340.
I. Heutiges Recht.	341.
Alte Vorträge über das heutige Römische Recht.	342.
Heineccius'sche oder Waldeck'sche Insti- tutionen.	343.
Böhmer'sche oder Hellfeld'sche Pandecten. S. 346. 3. II. drey und zwanzig Bände.	345.
Neuere Vorträge. I. Die Lehren selbst.	347.
Stellung der kürzern oder längern Vorträge.	350.
2. Beweisstellen.	352.
Verbindung der Beweisstellen mit der Ordnung der Digesten und des Codex.	354.
Wichtigkeit des heutigen Römischen Rechts.	355.
Ursprünglich deutsches Privatrecht.	—

Allgemeines deutsches PrivatRecht.	S. 356
Besonderes deutsches PrivatRecht.	357
Wichtigkeit und Stellung dieser Vorträge.	358
II. Philosophie des PrivatRechts.	359
Vorträge.	360
Neuer Vorschlag.	361
Erfolg dieser Bearbeitung.	366
Stellung dieses Vortrags.	368
III. Geschichte des PrivatRechts.	369
Geschichte des Römischen Rechts.	370
Vorträge.	370
Neue Vorträge.	371
Werth und Stellung dieser Vorträge.	373
Erklärung von: Beweisstellen für die Ge- schichte des R. R.	374
Gelehrte Geschichte des R. R.	375
Werth und Stellung dieser Vorträge.	378
Geschichte des deutschen PrivatRechts.	379

## II. Öffentliches Recht.

Verschiedenheit dieses Theils vom Privatrechte in der Behandlung.	383
--	-----

### 1. StaatsRecht.

Inhalt.	384
---------	-----

#### A. Geschichte.

Zeiträume.	385
------------	-----

#### B. 10. unferer Verfassung.

Erster



**Erster ZeitRaum. Bis auf die endliche  
Trennung von Frankreich.**

Entstehung des fränkischen Reichs.	S. 386.
Theilungen.	387.
Verfassung.	388.
Theilung zu Verdün.	—.

**Zweyter ZeitRaum. Bis auf Max I.**

Deutschland wird ein WahlReich.	—.
Fürsten. 1. Geistliche.	390.
2. Weltliche.	—.
LandStände.	391.
Öffentliche Beamte in den Ländern.	392.
ReichsStädte.	393.
KaiserWahl.	—.
ReichsTag.	394.
Gebiet des Reichs.	395.
Rechte der Regierung.	—.

**Dritter ZeitRaum. Bis auf die französische  
Revolution.**

Geist dieses ZeitRaums.	396.
Geistliche Fürsten.	397.
Weltliche Fürsten und Grafen.	399.
Auswärtige Könige unter den deutschen Fürsten: 1. Durch Folge.	400.
2. Preußen.	402.
Schweden unter den deutschen Fürsten.	403.
Abnahme der Rechte des Kaisers über die Fürsten.	—.
Länder	—.

Landstände.	S. 404.
Dienerschaften.	405.
ReichsRitterschaft.	407.
ReichsStädte.	—
Der Kaiser.	408.
Die Churfürsten.	409.
ReichsTag.	—
Wenige Aemter im Diensten des Kaisers.	410.
Gebiet des Reichs.	411.
Einfluß der einzelnen RegierungsAnstalten.	412.
Einfluß des öffentlichen Unterrichts und des Gottesdienstes u. u.	—
Einfluß des KriegsWesens.	414.
Einfluß der RechtsPfleger.	415.
Einfluß der Bestrafung der Verbrechen.	416.
Einfluß der Einkünfte.	417.
Einfluß der Polizey.	—

**Vierter ZeitRaum. Folgen der französischen Revolution.**

Der RevolutionsKrieg.	418.
Hannover ohne alle Rücksicht auf das Reich besetzt und vertauscht.	419.
Rheinischer Bund.	420.
Zustand unter dem Rheinischen Bunde.	421.
Krieg mit Rußland.	422.
Wiener Congreß.	423.
BundesTag in Frankfurt.	425.

B.

B. Quellen.

Für das Staatsrecht einzelner Länder.	426.
Für die Verfassung des Bundes.	427.

C. Heutiges Recht.

Doppelte Verfassung.	428.
----------------------	------

Einzelne „Staaten.“

Monarchien und Republiken.	—.
Folge in den monarchischen Staaten.	429.
Abstammung vom ersten Erwerbber.	—.
Vorzug des Maimstammes.	430.
Vorzug unter mehreren Nachkommen.	—.
Persönliche Hindernisse.	431.
Antheil Anderer an der Regierung.	—.
Stände.	432.
Bestandtheile Derselben.	433.
Geschäftsgang bey den Ständen.	434.
Dienerschaft.	435.
Einfluß.	436.
Ehre.	—.
Vorthelle in der Einnahme.	439.
Arten der Aemter.	440.
Einzelne oder Collegien.	—.
S. g. Subalternen.	441.
Möglichkeit, einen Dienst zu erhalten.	442.
Wirklichkeit.	443.
Ende einer Anstellung.	—.
Republicanische Verfassungen.	444.
Land.	—.

W r f

## Art zu Regieren.

Acten, und zwar Eingaben.	445.
Beschlüsse.	447.
Ausfertigung.	449.
Zeit der Geschäfte.	450.
Verfassung des deutschen Bundes.	
Personen und Land des Bundes.	451.
BundesTag.	—.

## D. Vorträge.

Heutiges Staatsrecht.	453.
Philosophie des Staatsrechts.	—.
Geschichte des Staatsrechts.	455.
Geschichte der einzelnen deutschen Länder.	—.
Diplomatik.	457.
Gelernte Geschichte.	458.

## 2. Die übrigen Theile des öffentlichen Rechts.

## I. Kirchenrecht.

## A. Geschichte.

Zeiträume.	459.
Erster ZeitRaum. Entstehung der kirchlichen Einrichtungen.	
Jüdischer Gottesdienst.	460.
Christus.	462.
Trennung von den Juden.	463.
Verfassung.	—.
Der Christidnismus wird der Gottesdienst des Römischen Reichs.	465.

**Zweiter Zeitraum. Von dem Christenthum  
in Deutschland bis auf Luther.**

Papstthum.	S. 466.
Vorzüge dieser Verfassung.	468.
Vorbereitungen zu einer Aenderung.	469.

**Dritter Zeitraum. Seit Luther.**

Luther.	470.
Religionskriege.	472.
Zustand der protestantischen Kirchen.	373.
Zustand der catholischen Kirche.	475.
Einfluß der französischen Revolution	—.
Provisorische Beschlüsse.	478.

**B. Quellen.**

Die Bibel.	479.
Corpus juris canonici.	—.
Gratian's Decret.	481.
Decretalen Sammlungen.	482.
Andere Quellen des catholischen Kirchen- Rechts.	484.
Quellen des protestantischen Kirchenrechts.	485.
Quellen für die Verfassung der Juden.	—.

**C. Heutiges Recht.**

<b>Verfassung der catholischen Kirche.</b>	
Catholische Geistlichkeit.	486.
Verschiedene Weihen.	—.
Bischöfliche Weihen.	487.
Der Papst.	—.
Priester und Diaconen.	488.
	Kirche

Kirchliche Gesellschaften.	488.
Kirchliche Stellen.	489.
Rechte der kirchlichen Obern.	—.
Verfassung der protestantischen Kirchen.	—.
TerritorialSystem und CollegialSystem.	490.
Geistlichkeit.	—.
Verfassung der Juden.	491.
GottesVerehrung.	—.
Kirchliche Zeitrechnung.	—.
Einfluß des Kirchlichen auf Handlungen des täglichen Lebens.	—.
Schulen.	
Hohe Schulen.	492.
Studierende.	496.
Anderer Schulen.	497.
BücherWesen.	498.
D. Vorträge.	
Heutiges Recht.	—.
Philosophie.	499.
Geschichte.	500.
II. Kriegs- und VölkerRecht.	
A. Geschichte.	
Ältere Geschichte des KriegsWesens.	501.
Neueres KriegsWesen.	502.
Einfluß der französischen Revolution.	504.
Geschichte des VölkerRechts.	505.
Neuestes VölkerRecht.	507.
B.	

B. Quellen.

Quellen des Kriegsrechts.	508.
Quellen des Völkerrechts.	509.

C. Heutiges Recht.

Personen.	510.
Stufen, Anfang und Ende des Dienstes.	511.
Rechte der Völker unter einander.	512.
Unabhängigkeit der Völker.	—.
Gleichheit der Völker.	513.
FamilienVerhältnisse.	—.
Sachen.	514.
Erwerbung.	515.
Einfluß der FamilienVerhältnisse und Verlassenschaften.	516.
Verträge.	517.
Gesandte.	—.
Arten der Verträge.	518.
Das Uebrige von den Forderungen.	519.
Art die Rechte zu verfolgen.	
Gewalt.	520.
Art, den Krieg zu führen.	—.
Unerlaubte Feindseligkeiten.	521.
Einzele KriegsEreignisse.	522.
Verbündete und Neutrale.	523.
Friede.	—.

D. Vorträge.

Heutiges Recht.	524.
Philosophie.	525.
Geschichte.	—.
Geo. Curs. D. I. Encycl.	III.

### III. S. g. Bürgerlicher Proceß oder die Lehre von der GerichtsVerfassung und dem gerichtlichen Verfahren in PartheySachen.

#### A. Geschichte.

Ältere Zeiten.	S. 526.
Das ReichsCommerGericht.	527.
Verfall der ReichsGerichte.	529.
Zwente Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.	530.
Auflösung des deutschen Reichs.	—.

#### B. Quellen. 532.

#### C. Heutiges Recht.

Personen.	532.
Gerichtbarkeit	533.
Bestände.	534.
Erstes Verfahren	—.
Beweis	535.
Urtheile.	—.
RechtsMittel.	536.
Vollziehung.	—.
Summarisches Verfahren.	537.
NebenAuftritte.	—.

#### D. Vorträge.

Heutiges Recht.	538.
Ausarbeitungen.	539.
Philosophie und Geschichte.	540.

### IV. Peinliches (Criminal) Recht.

#### A. Geschichte.

Älteste Zeiten.	541.
Einfluß des Christenthums, der Lehen und der Städte.	—.
	Einfluß



# Inhalt.

1830

Einfluß des Rechts, wie es auf hohen Schulen gelehrt wurde.	542.
Heinliche Gerichtsordnung.	543.
Ihr Erfolg.	544.
Gelindere Denkungsart im achtzehnten Jahrhundert.	545.
Strengere GrundSätze.	546.
Einfluß der in Frankreich vorgegangenen Veränderungen.	—

## B. Quellen.

Heinliche Gerichtsordnung.	547.
Heutiges Recht.	—
Ordnung der Lehren.	548.
Personen.	—
§. 20. Gerichtsstand statt Gerichtsstaat.	—
Inquisitorisches Verfahren.	549.
Generalinquisition.	—
Specialinquisition.	550.
Urtheil.	—
Ausnahmen.	551.

Einzelne Verbrechen.	—
Estrafen.	552.

## D. Vorträge.

Heutiges Recht.	553.
Philosophie.	554.
Geschichte.	555.

## V. Cameral- oder Finanzrecht.

### A. Geschichte.

Ältere Zeiten.	556.
Verfall der königlichen Einkünfte.	—
Einkünfte der Länder.	557.
Einfluß der französischen Begebenheiten.	559.

\*\*\* 2

B.

	B. Quellen.	S. 561.
	C. Heutiges Recht.	
Personen.		—.
Sammer Güter.		562.
Abgaben.		—.
Stelle, Münzen, Posten.		563.
Keinere Hoheitsrechte.		564.
	D. Vorträge.	—.
	VI. Polizees Recht.	
	A. Geschichte.	
Polizey im Reiche und in den Ländern.		565.
Folgen der französischen Revolution.		566.
	B. Quellen.	567.
	C. Heutiges Recht.	
Personen.		—.
Arten des Erwerbs.		568.
Handl.		—.
Anstalten gegen das Verarmen.		569.
	D. Vorträge.	570.
Anhang.	Vorbenennnisse und Hülfswis- senschaften.	
Stellung dieser Uebersicht.		S. 571.
Nutzen Derselben.		572.
Bildung des Körpers.		—.
Lebende Sprachen.		573.
Gelehrte Sprachen.		576.
Geschichte nach der Zeitfolge.		578.
Geschichte nach andern Zusammenstellungen.		—.
Wissenschaften.		579.
Mathematik.		—.
Philosophie.		580.
SchlußBetrachtung.		581.

# Allgemeine Lehren

von dem

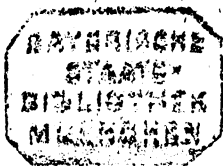
**N** e c h t e

überhaupt.

Civ. Curf. B. I. Encycl

**N**





## Allgemeine Lehren

von dem

**N e c h t**  
ü b e r h a u p t.

Begriff des Rechts. Wörter.

**W**er einen Stand ergreift, der ist im Deutschen vom Rechte, im Lateinischen von \*JUS, im Französischen von *droit*, in \*ähnlichen gemischten oder Romanischen Sprachen von einem ähnlichen Worte, <sup>10</sup> im Englischen von *law* den Rahmen hat, Wer also hieraus eine Hauptbeschäftigung seines Lebens machen will, für Den sind diese Wörter gewiß die ersten, welche eine Betrachtung verdienen. <sup>11</sup>

#### 4 Allgem. Lehren v. dem Rechte überh.

2) JURI operam daturum prius nosse oportet, unde nomen juris descendat fr. 1. pr. D. [Digesta] 1, 1. (l. 1. pr. ff. de justitia et jure) aus Ulpian. Was \*die Abstammung betrifft, so hängt das Hauptwort: Recht mit den BeyWörtern: recht, rechter, die viel ausgedehnter sind, und mit den ebenfalls ausgedehntern ZeitWörtern: rechten und richten, zusammen, jus aber, in dem uns angehenden Sinne, mit jus-sus und ju-dex; und in den vielen aus der Römischen und der Deutschen Sprache abstammenden bildete sich ein Wort, welches zwischen dem deutschen Recht und dem lateinischen directum in der Mitte stand. Von dem Worte jus, welches etwa mit juvo verwandt ist, (Liv. Mag. B. V. S. 382.) hatte man das Wortspiel: jus condendum und jus condiendum. Eine ähnliche Zweydeutigkeit hat das deutsche Wort Gericht, für dessen uns hier angehenden Sinn wenigstens jus und Recht, wenn gleich nicht auch droit, ja ebenfalls gebraucht werden, z. B. bey in jus vocare, Fürsten-Recht.

Zwei verschiedene Bedeutungen von Recht, jus und droit, schon dem Neuhern nach I. als Lehre.

Ohne noch die Begriffe selbst, welche durch diese Wörter angedeutet werden, ihrem Inhalte nach, genauer zu erörtern, \* findet man bey dem deutschen, dem lateinischen und dem Romanischen Worte, \* welchem aber kein einzelnes griechisches und kein

\* Kein einzelnes englisches entspricht, die  
 \* Zweideutigkeit, welche noch in so unzähligen  
 \* andern Fällen (z. B. bey Sprache, Landwirthschaft,  
 \* Medicin, ehemahls auch bey Arzeney u. s. w.) vorkommt, daß  
 \* sie theils für eine Lehre, theils für den  
 \* Gegenstand Derselben gebraucht werden.

\* Bey unsern Wörtern hat man in  
 \* Deutschland schon lange diese Verschie-  
 \* denheit mit dem Zusatze: im objectiven 10  
 \* und subjectiven Sinne bezeichnet, woraus  
 \* man neuerlich den absoluten und relativen  
 \* gemacht hat. Beide Gegensätze sind  
 \* schlecht. Der Unterschied zwischen: ein  
 \* Recht und das Recht, oder zwischen der 15  
 \* einfachen und der mehrfachen Zahl ist,  
 \* wie so Manches dieser Art, nur durch  
 \* die deutsche Sprache veranlaßt worden,  
 \* und paßt denn selbst in dieser nicht ein  
 \* Mahl. Viel besser ist es, sinnver: 20  
 \* wandte Ausdrücke in den bekannten Spra-  
 \* chen für jede dieser zwey HauptBedeutun-  
 \* gen anzugeben.

### 1. Die RechtsWahrheiten.

Für die RechtsWahrheiten, ihren Inbes: 25  
 griff, ihre Kenntniß, ihre Quelle, genom-  
 men, sind diese Wörter sinnverwandt mit

## 6. Allgem. Lehren v. dem Rechte überh.

Rechtslehre, RechtsWissenschaft, Rechts-  
Gelehrsamkeit, RechtsGelahrtheit, und  
einiger Maßen mit jurisprudentia. Im  
Griechischen wird νόμος, νομοθεσία, νομισμός,  
5 im spätern Latein leges, noch später lex  
in der einfachen Zahl, und in den Ro-  
manischen Sprachen die Mischung des la-  
teinischen Worts mit dem altdutschen, nur  
noch in erlaube fortlebenden Low, Log,  
10 im Französischen lois, loi, und im Engli-  
schen law, ferner codex, code, auch  
wohl consuetudo, coutume, im Spani-  
schen fuero, aus dem weniger bekannten  
lateinischen forus, bey den neuern Philo-  
15 sophen Gesetzgebung, legislatio, für diese  
Bedeutung gebraucht, In diesem Sinne  
kommt Rechtsens zuweilen noch vor.

### 2. Ein RechtsVerhältniß.

Für die RechtsVerhältnisse, und zwar  
20 zunächst die vortheilhaftesten, welche Jemand  
zugeschrieben werden können, genommen,  
sind diese Wörter sinnverwandt mit dem  
Vergleichungsweise gebrauchten Vorrecht,  
mit Anrecht, mit Gerechtsame, Gerech-  
25 tigkeit (in diesem Sinne), Befugniß,  
Erlaubniß, Freyheit, auch wohl Ans-  
pruch, ferner mit potestas, facultas,  
com-



*commodum, praerogativa, licentia*, eini-  
ger Maßen auch *utile*, im Griechischen  
zur Noth *δικαιον*, im Englischen *right*.  
Derjenige, welchem ein solches vortheilhaf-  
tes Verhältniß zusteht, heißt im Deutschen  
berichtigt, der Berechtigte, ein Wort,  
das in andern Sprachen umschrieben wer-  
den muß, etwa das englische *entitled*  
ausgenommen. Man sagt von ihm im  
Deutschen: er kann <sup>1)</sup>, er darf <sup>2)</sup>, er  
mag <sup>3)</sup>, es steht ihm frey, es ist ihm  
\*erlaubt, er hat Recht, wenn er es  
\*thut, wohl gar: das Gesetz erlaube ihm,  
im Lateinischen *potest, licet ei, non pro-*  
*hibetur*, auch oft *Praetor eum tuetur*. 15  
Der Gegensatz eines solchen vortheilhaften  
Verhältnisses, also ein nachtheiliges, wird  
\* auch wohl mit Recht und mit *ius, Bene-*  
\*des in der einfachen Zahl, bezeichnet <sup>4)</sup>,  
\* bestimmt aber heißt es eine Pflicht, 20  
\* Obliegenheit, Schuldigkeit, Verbind-  
lichkeit (in diesem Sinne <sup>1)</sup>), im Lateinis-  
schen etwa *necessitas, officium*, erst im  
Latein des Mittelalters *obligatio*, was  
bey den Alten viel Mehr und viel Wenig- 25  
ger begriff, auch wohl *debitum*, was auch  
nur auf gewisse Arten ging, wie noch jetzt  
im Französischen *dette*. Die Person heißt  
\* im Deutschen verpflichtet (nur im Rüz-  
A 4 chens

8 Allgem. Lehren v. dem Rechte überh.

\* *tenetur obligatus*), gehalten, der Verpflichtete, und von Diesem sagt man: er muß <sup>6)</sup>, er soll <sup>7)</sup>, er hat Unrecht, \* wenn er es nicht thut, er ist schuldig,

5 \* jezt wohl: das Gesetz will von ihm, *necesse habet, necesse est*, z. B. eum *facere*, oportet eben so, debet mit einem ZeitWorte, *cogendus est; tenetur, adstringitur*.

10 \* Uebrigens kann freylich eine Pflicht \* auch angenehm seyn. So sagt c. 1. C. \* 9, 23. *functus dulci officio* <sup>8)</sup>.

15 <sup>1)</sup> Können geht hier nicht auf NaturGesetze, wie ja auch nicht, wenn es sich auf irgend einen beliebigen Zweck bezieht.

<sup>2)</sup> Dürfen ist von bedürfen sehr verschieden. Auch dürfen wird oft von der Vereinbarkeit mit einem beliebigen Zwecke gebraucht.

20 <sup>3)</sup> Das Wort Mögen ist freylich auch mit Wollen gleichbedeutend, hier hingegen hängt es mit mög-lich auch mit Ver-mögen zusammen, welches Letztere nur eine gewisse Art von Rechten bezeichnet, gerade Dieselbe, welche im Lateinischen auch *facultates* heißt.

25 <sup>4)</sup> \* Man hört alle Tage: Jemand sein Recht \* anthun, und Luther wollte für den auf- \* gefangenen Brief gegen Herzog Georg \* „leiden sein Recht.“ Das so oft vorkommende in *omne jus defuncti succedere* geht wenigstens auf die vortheilhaften und nachtheiligen Verhältnisse zugleich.

5)

- 5) \* Die "Verbindlichkeit" z. B. des Ab-  
\* mischen Rechts heißt: seine verbindliche  
\* Kraft.
- 6) \* Was in der ersten Anmerkung von Kön-  
\* nen gesagt ist, gilt eben so auch von 5  
\* Müssen.
- 7) Doch bezeichnet dieses Wort auch alles  
Künftige (*I shall*), alles Ungewisse und  
Alles, wovon nun ein Wahl nicht gesagt  
wird, daß es wirklich geschieht. 10
- 8) \* Das Gegentheil s. G. G. 21. 1820.  
\* S. 1951. . . . "was man thun soll, wenn  
\* „man nicht von selbst schon dazu geneigt ist,  
\* „wo man es dann thun darf." . . .

\* Das Innere des Begriffs. Gegensatz der Natur- 15  
\* Nothwendigkeit.

Alle RechtsSätze und alle RechtsVer-  
hältnisse kommen nur bey vernünftigen, also  
freyen, Wesen vor, d. h. bey solchen, wo  
außer der NaturNothwendigkeit, welcher 20  
entgegen zu handeln physisch unmöglich ist,  
noch eine andere eintreten kann, welcher  
entgegen zu handeln zwar physisch möglich,  
aber nicht vernünftig, nicht recht ist.

Eigentliche Rechtslehre im Gegensatz der Sitten- 25  
\* Lehre.

Diese andere Nothwendigkeit, worauf  
der Begriff vom Rechte geht, ist nun wes-  
U 5 sent:

sentlich verschieden, nicht je nachdem dabey an Zwang gedacht wird oder nicht, wie die \* Neuern es sich bey ihren vollkommenern \* Rechten und Pflichten, im Gegensatze der 5 \* unvollkommenen, vorstellen; sondern ob \* dabey wesentlich auf die Obrigkeit Rücksicht \* genommen wird, oder nicht.

\* Die Ausdrücke für Jenes sind die Rücksicht auf das Land (Englisch *country* <sup>1</sup>), 10 im Deutschen auch etwa die Stadt oder das Gebiet nach seinen verschiedenen Benennungen), allenfalls auch auf das Volk, \* die Nation, gewiß aber auf die Verfassung unter einer Regierung (in diesem 15 Sinne), einer höchsten Gewalt, einer Bürgerschaft (im alten Sinne, wo *garantie mutuelle* zum Grunde liegt), einer Gemeinde (im nicht bloß kirchlichen Sinne), einem gemeinen Wesen (Englisch 20 nicht so allgemeyn *common wealth*), einem \* rechtlichen Zustand, wie es bey Kant \* nicht ganz genau heißt, die *polis*, die *civitas*, den *populus*, die *res publica* (im 25 \* echten Sinne), ja nicht *status* ohne weitem Zusatz, wie sich daraus *stato*, *état*, \* und nun gar das ModeWort: Staat gemacht hat <sup>2</sup>). Bey Diesem hingegen, wird \* nur, ein Nur, das freylich nicht falsch \* verstanden werden darf, auf den Handelnden

den selbst, sein Gewissen, Gott, die ganze ehrbare Welt, wie man sonst sagte, auch wohl die Nachwelt gesehen <sup>3</sup>).

Mit dieser letztern Art von Recht beschäftigt sich die Ethik, die Lehre de officiois, die Moral (wohl von theologia moralis), die Sittenlehre, Tugendlehre, \* oder auch, wie die Neuern sie nennen, die Pflichtenlehre; mit jener nicht sowohl die Politik, die ein Theil der Philosophie ist, <sup>10</sup> als vielmehr das jus civile, das positive Recht, die Rechtslehre. Man kann sagen, das juristische Recht sey das Recht im eigentlichen Sinne, theils weil diese Bedeutung die frühere, wenigstens die früher <sup>15</sup> entwickelte, ist, die, auf welche sich die Wörter ursprünglich beziehen <sup>4</sup>), theils auch weil bey gebildeten Völkern leicht ein eigener Stand entsteht, der sich mit diesem Rechte beschäftigt (außer den Priestern, die <sup>20</sup> \* so oft hierher gehören, und den *πρωματιμοι*, die Jureconsulti, Jurisconsulti, Consulti, Juris periti, prudentes, juris \* studiosi [im Sinne der Alten], nachher *νομοδιδασκαλεις*, <sup>25</sup> *legis doctores*, *legistae*, *decretistae*, *juristae*, *lawyers*, *hommes de loi*, Schöffen, RechtsGelehrte, RechtsVerständige, Juristen, wie man das schlecht deutsche und

und schlecht lateinische Wort doch, weil  
 \*RechtsGelehrter zu vornehmen ist, und be-  
 sonders wegen der Ableitungen davon kaum  
 entbehren kann<sup>1)</sup>. Daß aber das Wort  
 5 \*Recht, es werde für RechtsWahrheiten  
 \*oder für günstige RechtsVerhältnisse ge-  
 nommen, blos auf das Juristische gehe,  
 ist offenbar falsch<sup>2)</sup>.

10 <sup>1)</sup> Das sonst in diesem Sinne so gewöhnliche  
 Wort Land (woher LandRecht, Landes-  
 Herr, Land und Leute, Landverderblich,  
 LandesKosten, LandStände, LandTag, Wa-  
 15 terLand), hält man jetzt nicht mehr für vor-  
 nehmen genug, und um Deswillen verdient  
 besonders bemerkt zu werden, daß die Eng-  
 länder, deren Reich doch in jeder Rücksicht  
 eben so gut ist, wie ein deutsches neu ge-  
 20 schaffenes Königreich oder GroßHerzogthum  
 u. s. w. oder eine deutsche freye Stadt, und  
 \*bey denen die Ausdrücke Volk und Na-  
 \*tion weit passender sind, als bey unsern  
 \*deutschen einzelnen Verfassungen, noch gar  
 oft nur von ihrem Lande (land oder  
 25 country) sprechen, z. B. ein Angeklagter  
 antwortet auf die Frage, wie er gerichtet seyn  
 wolle: *by god and by my country*. Pitt  
 \*rief auf seinem TodBette: *o my country!*

30 <sup>2)</sup> Civ. Mag. III. S. 465. Anmerkung,  
 verglichen mit §. 4. Inst. 1, 1. und fr. 1.  
 §. 2. Dig. 1, 1. wo status rei Romanae  
 \*vorkommt. Vierte RechtsPhilosophie  
 \*S. 144. Die ältesten Beyspiele vom Worte  
 \*Staat, nicht in dem Sinne wie Staat  
 machen,

\* machen, oder Staaten z. B. von Holland,  
 \* oder Staat eines Beamten (der Inbegriff  
 \* seiner Rechte und Pflichten), oder die  
 \* Staaten eines Fürsten (seine Länder, die  
 \* Theile seines Landes), sind wohl Staats- 5  
 \* Recht (wovon unten), StaatsCalender,  
 \* StaatsSachen. Daraus ward *ratio*  
 \* *status*, *status in statu*, Staaten-  
 \* Geschichte (*historia statuum*), nun  
 \* StaatsPapiere, StaatsErlaubniß und 10  
 \* tausend solche Wörter. Das Neueste in  
 \* dieser Art ist das Wort: VaterStaat (G.  
 \* G. N. 1818. S. 976.). Man hat Die,  
 \* welche so Viel vom Staate sprechen, auch  
 \* schon Stättler genannt. 15

3) \* Man hat sonst diesen GegenSatz auch durch  
 \* die Unterscheidung des *forum externum*  
 \* von dem *internum*, das *forum soli* von  
 \* dem *forum poli* ausgedrückt. Allein Je-  
 \* mand kann auch in seinem Innern darüber 20  
 \* urtheilen, ob ihm juristisch Recht oder Un-  
 \* recht geschehe, und besonders urtheilen ja  
 \* auch andere Menschen darüber, ob Jemand  
 \* gewissenhaft, anständig u. s. w. gehandelt  
 \* habe. Freylich würde es, wenn nur ein 25  
 \* einziges vernünftiges Wesen vorhanden  
 \* wäre, nur ein *forum internum* geben.

4) Selbst das Wort Pflicht war zuerst ein  
 \* rechtswissenschaftliches Wort, wie es bey den  
 \* Pflichten eines Guts (z. B. "es könnte 30  
 \* eine Pflicht werden"); und bey *pligium*  
 \* im Englischen Rechte noch vorkommt.

5) \* Hierher gehört die Bemerkung, daß das  
 \* einfache Wort rechtlich (denn bey privat-  
 \* rechtlich, lehnrechtlich u. s. w. ist es 35  
 \* anders) nicht so Viel heißt, als juristisch.  
 \* Daher

#### 14 Allgem. Lehren v. dem Rechte überh.

\* Daher ist der oben erwähnte Ausdruck ein  
\* rechtlicher Zustand nicht ganz gut ge-  
\* wählt.

5 c) Das *jus naturale* und das *jus gentium*  
im echten Römischen Sinne des Wortes be-  
griffen, ja auch das *honeste vivere*, und  
unter den Neuern hat nur die Thomastische  
Schule bloß von Zwangs-Verhältnissen im  
NaturRechte gesprochen. Ferner kommt in  
10 jeder Sprache auch ein Recht auf Zutrauen,  
Dankbarkeit u. s. w. vor. So ist es beim  
\* *δικαιον*, und auch das *jus suum cuique*  
\* *tribuere* geht mit darauf.

15 Zwiesache Abwechung alles Juristischen von der Vernunft.

\* Um den Begriff unsers Gegenstands  
\* des, des Juristischen, genauer zu bestims-  
\* men, müssen wir zwey in der Erfahrung  
\* allgemein gegebene Umstände bemerken,  
20 \* welche weder, abgesehen davon, daß sie  
\* ein Wohl so sind, so seyn müssen, noch  
auch den höchsten Forderungen der Vernunft  
genügen. Beides kann man als Vereinzeln-  
lungen, als Ueberbleibsel des Zustandes,  
25 wie er ohne eine solche Verbindung seyn  
\* würde, also des rechtlosen Zustandes,  
ansehen.

1. die Vereinzelnung der Menschheit in  
viele ganz unabhängige Völker,

50 2. die Vereinzelnung der Mitglieder  
desselben Volkes.

Ver-



Verschiedenheiten der RechtsSätze bey verschiedenen Völkern.

Es gibt unzählige größere und kleinere, unabhängige, solche Verbindungen, worin die Menschen leben, und zwar so, daß gewöhnlich gerade diejenigen Menschen, welche sich, dem Orte nach, die nächsten sind, zu derselben gehören <sup>1)</sup>. Die Völker der alten Welt gestehen den Mitgliedern eines andern Volks, der Regel nach, gar kein Recht <sup>10</sup> zu, statt daß die neuern, germanischen und christlichen, oder nach Diesen gebildeten, Völker auch solche Rechte anerkennen. Jede solche Verbindung hat ihre eigenen RechtsSätze und muß sie schon um Deswillen <sup>15</sup> haben, weil es von einander unabhängige, für sich bestehende Verbindungen sind <sup>2)</sup>. Das bey einem einzelnen Volke geltende Recht heißt sein *jus civile*, *jus proprium ipsius* (gerade dieser) *civitatis*, *jus quod* <sup>20</sup> *populus ipso* (gerade dieses) *sibi constituit*, im MittelAlter *consuetudo*, nicht im Römischen Sinne, und eben so *jus municipale*, weil *jus civile* nur das Römische Recht war, ein Ausdruck, der sich nur im <sup>25</sup> Englischen, als *municipal law*, erhalten hat, in andern neuern Sprachen gewöhnlich das positive Recht <sup>3)</sup>, wofür StadtRecht oder LandRecht doch zu eingeschränkt ist.

<sup>2)</sup>

- 1) \* Wenn ein Land nicht "isolirt" ist, macht  
 \* die Grenze eine Ausnahme, die besonders  
 \* bey "Enclaven" die Regel fast aufhebt.
- 5 2) Durchaus ohne alle Verschiedenheit ließen  
 sich zwey Verbindungen gar nicht denken;  
 aber freylich würde auch in derselben Ver-  
 bindung leicht gar manche Verschiedenheit  
 vorkommen können, da ja selbst die Sitten-  
 Lehre in Ansehung der einzelnen Handlungen  
 10 nicht überall dieselbe ist. Auf der andern  
 Seite stimmen auch zwey verschiedene Völ-  
 ker doch in ihrem Rechte oft gar sehr mit  
 einander überein.
- 15 3) Daß in der Mathematik und Physik das  
 Positive dem Negativen, und in ThatSa-  
 chen eine positive Nachricht einem bloßen  
 Gerüchte entgegen steht, ist keine bedeutende  
 Einwendung gegen den sonst freylich nicht  
 lateinischen und nicht deutschen Ausdruck.  
 20 \* Noch weniger läßt sich mit Grunde sagen,  
 \* es sey ein verrätherischer Ausdruck, als ob  
 \* alles andere Recht nur negativ sey.

Rechte der Einzelnen in einem Volke. PrivatRecht  
 und öffentliches Recht.

- 25 Kein bey irgend einem Volke geltendes  
 Recht bestimmt den Wirkungskreis der Ein-  
 zeln bloß so, wie die Rücksicht auf die  
 \* vernünftige Natur oder auch nur auf die  
 ganze Verbindung es erforderte, d. h. bloß  
 nach dem Bedürfnisse und der Würdigkeit  
 30 eines Jeden, also nach der Billigkeit (ae-  
 \* quitas) oder bloß nach dem gemeinen  
 Besten;

Besten; sondern überall wird ganz unab-  
hängig davon oft ein äußerer Gegenstand  
einem Einzelnen zu seiner willkürlichen Ver-  
fügung überlassen, ohngefähr so, wie es seyn  
würde, wenn der Einzelle gar nicht in einer  
solchen Verbindung stände, und dabey ent-  
scheidet denn der bloße Zufall gar Vieles,  
und namentlich der frenlich ohnehin so  
wichtige Zufall der Geburt. Was nicht  
auf diese Art bestimmt ist, darüber gibt  
es RechtsSätze, bey welchen mehr auf  
die Billigkeit gesehen wird und die unmit-  
telbar zum Besten des Ganzen seyn sollen.  
Das Recht, als RechtsWahrheiten, zer-  
fällt also nach dem Römischen Sprach-  
Gebrauche in

\* *JUS PRIVATUM* (von *privus*, aus-  
schließend, etwa wie wenn man *jus sin-*  
*gularum* sagte), *jus civile* (s. oben S.  
15. 3. 20.) im eigern Sinne, *droit civil*,  
*civil law*, was man im Deutschen am  
Besten durch den einheimischen Ausdruck:  
Mein und Dein <sup>1)</sup> geben könnte, statt  
dessen man sich aber mit den ausländischen  
Wörtern PrivatRecht, CivilRecht begnügt,  
welches letztere man auch wohl bürgerliches  
Recht, strenlich schlecht genug, übersetzt,

*JUS PUBLICUM* u. u., bey den Römern  
auch wohl *JUS COMMUNE*, *droit public*  
Civ. Entf. B. I. Encycl. B aber

\* aber in Beziehung auf eine einzelne Verfassung, erst seit etwa dreißig Jahren im Deutschen nicht mehr bloß Staatsrecht, sondern öffentliches Recht, welches Benwort auch, ob es sonst gleich dem Geheimen entgegengesetzt wird, doch recht gut ist, da gemeines Recht etwas ganz Anderes bedeutet.

Jenes enthält die GrundSätze, nach welchen ein Volk Rechte seiner einzelnen Mitglieder über äußere Gegenstände anerkennt und schützt;

Dieses hingegen enthält die GrundSätze über die Verbindung des Ganzen und über die Anstalten, bey welchen nicht bloß auf Einzele gesehen wird <sup>2)</sup>.

1) In deutsch geschriebenen Büchern findet sich dieser mehr versinnlichende Ausdruck bey den juristischen Schriftstellern selten. *Tu meum* und *ro tuum* sagen sie in lateinischen Büchern weit eher.

2) *Fr. I. §. 2. D. I. I. Hujus studii duae sunt positiones* (das Wort in einem eignen Sinne genommen, den man im Scheller nicht findet, obgleich diese Stelle nicht die einzige ist), *publicum et privatum. Publicum jus est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem; sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim.*

Quel:

## Quellen des Rechts.

Die RechtsWahrheiten, welche bey einem Volke gelten, sind nicht, wie wir sagen, a priori erkennbar, rein, allgemein, nothwendig, in der gesunden Vernunft gegeben, gewisser Maßen angeboren, wissenschaftlich im strengen Sinne des Wortes; sondern es liegt nur Etwas dieser Art dabey zum Grunde, nämlich die Gewissens-Pflicht, es soll ein rechtlicher Zustand (§. 10 10.) seyn und man soll sich diesem fügen, er sey wie er wolle und weiche auch noch so sehr von Dem ab, was der höchsten Forderung der Vernunft völlig gemäß wäre, er sey, wie es Kant genannt hat, noch so sehr nur provisorisch und nicht peremptorisch. Der wirkliche Zustand ist, wie wir sagen, a posteriori, empirisch, nach Zeit und Ort verschieden, zufällig, durch eigene und fremde Erfahrung von ThatSachen zu erlernen, 20 geschichtlich (im vollen Sinne des Wortes).

### Natürlicher Ursprung der RechtsWahrheiten.

Die RechtsSätze eines Volkes bilden sich zwar allerdings auch durch einen förmlichen Schluß Desselben oder durch einen Befehl des Fürsten, wie es nun ein für

alle Wahl seyn soll, durch *leges*, (*constitutiones*) in *perpetuum valiturae*, im Mittelalter *capitularia*, *capitulationes*, *assises* (in diesem Sinne), *establissemens*, *ordonnances*, *acts of parliament*, *statutes*, Gesetze, Verordnungen, Edicte, Mandate (in diesem Sinne), Artikel, LandtagsAbschiede, Constitutionen, organische Gesetze, BundesActen u. dgl.

10. Diese erfordern aber meistens eine besondre Veranlassung, eine wichtige Streitigkeit über RechtsSätze, eine große vorgegangene Veränderung, zuweilen wenigstens Zweifel darüber, was bisher Rechtens gewesen sey.

15. Hingegen bey Briten. das Meiste von den RechtsSätzen, die bey einem Volke gelten, macht sich von selbst, wie seine Sprache und wie seine Sitten, oder vielmehr, da sie offenbar ein Theil von diesen Beyden

20 sind, wie seine übrige Sprache und seine übrigen Sitten, *consensu utentium* <sup>1)</sup>, durch Gebrauch, Gewohnheit, *mos, mores* *majorum, consuetudo* <sup>2)</sup>. Glück und Umstände, der Zufall, also, die Sache aus

25 dem höhern Gesichtspunkte betrachtet, die von der Vorsehung herbengeführten Begebenheiten machen Verbindungen unter denjenigen Menschen, die gewisser Maßen beisammen leben, und in jeder von Diesen wird

wird. Das für Recht gehalten, was man gewohnt ist, was die Obrigkeiten, oder überhaupt Die, denen man zutraut, daß sie es verstehen (die also in so fern wirklich StellVertreter des Volks heißen könnten, 5 wie bey der Sprache die gebildeteren Stände, die SchriftSteller, bey den Sitten die Hofleute, die Bewohner der HauptStadt), für Recht halten. Dahin gehören beym Meiti \* und Dein, und allenfalls auch bey der 10 \* Bestrafung von Verbrechen, die res iudicatae im Sinne der Alten, die praeyudicia, nach dem Worte, das wir in Deutschland gewohnt sind, die französischen arrêts, verschieden von pratique und von style, 15 die Englischen reports, im Deutschen was man sonst Schlendrian, in allen Ehren, nannte, jetzt Praxis, GerichtsGebrauch, die responsa prudentum, die Meinungen der bewährtesten Rechtslehrer, the most 20 learned judges, Das, wovon es heißt: receptum est (im Sinne der Alten), vulgo respondetur, a veteribus praeceptum est, hoc jure utimur, die definitiones, regulae juris, paroemiae aus dem Gries 25 chischen, späterhin brocardica, im Französischen maximes, im Deutschen: Sprichwörter, die meist bildlich und räthselhaft sind; im öffentlichen Rechte aber die französische

fische *étiquette* (von *σῖξος*, die Liste) im ehemahls ausgedehnteren Sinne, die Englis-  
 schen *precedents*, das deutsche Herkommen,  
 aber auch Vorgänge, ferner die  
 5 *Observanz*. Bei fortschreitender Bildung  
 werden Bücher über diesen Theil des mensch-  
 lichen Wissens, wie über andere, geschrie-  
 ben, das Volk bekommt bald Rechtsbücher,  
 zuerst etwa ein *jus* mit dem Nahmen des  
 10 *Verfassers*, dann einzelne Schriften über  
 bestimmte Lehren. Aber erst bei tiefer  
 Verfall hat es sich wohl gar ereignet, daß  
 diese Bücher oder die darin enthaltenen  
 Lehren, als von der höchsten Gewalt aus-  
 15 gehend, auf ihren Befehl gesammelt, ab-  
 gekürzt, ganz von Neuem verfaßt wurden.  
 Dies sind die *Gesetzbücher*, ein Wort,  
 wofür, es bei den Alten kein entsprechendes  
 gibt, da ein Buch kein Gesetz und ein  
 20 *Gesetz kein Buch* seyn soll, wenn gleich etwa  
 einzelne Gesetze in einem Buche gesammelt  
 werden, wie der *Theodosische Codex* und  
 die *Novellen* dazu, das erste zu Stande  
 gekommene Beispiel waren, welchem die  
 25 vielen *Corpora constitutionum* gefolgt sind,  
 und wovon man auch die häufigen, für  
 \* *Unwissende*, und darum meist in der *Latina*  
 \* *des Sprache* abgefaßten, *Belehrungen*, die  
 immer auf die wahren Quellen verweisen,  
 die



die *consuetudines, coutumes*, die Stadt- und LandRechte unterscheiden muß,

\*) Dieß heißt nicht gerade: Diejenigen, bey welchen jetzt die Sitte befolgt werden soll, haben bisher davon gewußt, daß man also die Einwendung machen könnte, nicht sie, sondern nur die Gebildetern im Volke, seyen einig.

\*) \* Das Wort Tradition wird hier nicht gebraucht, wie bey dem Kirchlichen oder beym 10  
\* SchauSpiele.

#### Vorzug des neuern Rechts.

Bei dieser allmähligen Bildung versteht es sich von selbst, daß auch hier immer das Neuste, das Jetztige, vor dem Aeltern, dem Ehemahligen den Vorzug hat, wenn nicht von dem innern Werthe, sondern nur von dem äußern Gelten die Rede ist. *Lex posterior derogat priori*, wie die Neuern es ausdrücken <sup>1)</sup>, sollte eigentlich heißen: *jus posterius*, obgleich dabei *derogat* schon in einem ausgedehntern Sinne zu nehmen wäre. Es hat auch keinen Erfolg, daß die Entstehung irgend eines RechtsSakes zum Voraus für unmöglich erklärt werde, so oft man es auch gewünscht und so oft man es versucht hat, wie z. B. das Niederländische ungeschickt benannte *edictum perpetuum*

## 24 Allgem. Lehren v. den Rechte überh.

ium und der *serment de haine* in Frankreich.

1) \*Fr. 4. D. 1. 4. ist es von den *constitutions* gesagt, aber griechisch.

### 5. Annahme eines fremden Rechts.

So wie überhaupt ein Volk oft einen \*größern oder kleinern Theil seiner Bildung von einem andern bekommt, so ist Dieß auch bey RechtsSäken nicht selten der Fall, 20 und sowohl die Art ihrer Entstehung in ihrem Vaterlande, als die Art ihrer Verpflanzung zu einem andern Volke kann so mannigfaltig seyn, wie überhaupt die Bildung von RechtsSäken (S. 20 u. ff.). In 25 neuern Latein wird das Wort *jus receptum*, und so auch *recipirtes Recht*, nur in diesem viel zu engen Sinne genommen. Beispiele eines solchen fremden, anderswo gültig gewordenen Rechts sind die *lex Rhodia de jactu* bey den Römern, das Römische Recht im MittelAlter und der *code Napoléon* in der neusten Geschichte.

### Falsche Ansicht der Entstehung der RechtsSäke.

Nach dem natürlichen Hange der Menschen, sich Alles, wo möglich, als mit Einem

Einem Male entstanden oder verändert, vorzustellen, hat man denn auch gar oft die ausdrücklichen Gesetze für die einzige Quelle der RechtsSache angesehen, und wohl gar die Erklärung der RechtsWissenschaft so gegeben, sie sey die Wissenschaft der Gesetze (scientia legum) <sup>1</sup>). Diese Gesetze hat man in GrundGesetze (s. g. leges fundamentales) und Gesetze schlechtweg (s. g. leges civiles) eingetheilt, deren Jene Ver- <sup>10</sup> tragsweise das Recht zu befehlen begründeten (das s. g. pactum unionis, constitutionis und subjectionis), Diese aber Befehlsweise, kraft Jener, erlassen würden. Dabey wird denn die Bekanntmachung <sup>15</sup> (promulgatio im neuern Sinne) für wesentlich angesehen, und zwar namentlich eine schriftliche, wenn nicht gar gedruckte, ungeachtet sie im Grunde doch auch nur an gewisse StellVertreter des Volks, d. h. an <sup>20</sup> Die, welche lesen können, oder sich es vorlesen lassen, und nicht sonst abgehalten werden, geschieht, und ungeachtet die tägliche Erfahrung lehrt, wie wenig ein Gesetz blos durch dieses absichtliche Bekannt- <sup>25</sup> machen wirklich allgemein bekannt wird, so lange es nämlich noch nicht ins tägliche Leben \*übergangen ist. Auf diese Gesetze beziehen \* sich denn bey den Neuern die ausführlichen

B 5

leh:

- \* Lehren von der Auslegung, daß die inter-  
 \* pretatio entweder legalis oder doctrinalis  
 \* und Jene authentica oder usualis, ferner  
 \* daß sie grammatica, freylich auch mit  
 5 \* Rücksicht auf das WörterBuch, oder  
 \* logica, und Diese declarativa oder nicht,  
 \* sondern extensiva oder restrictiva sey,  
 \* ferner die lex correctoria und andere un-  
 \* fern Mustern unbekante KunstWörter.  
 10 Höchstens hat man denn noch die Gewohn-  
 heiten, als stillschweigende Verträge und  
 stillschweigende Befehle, gelten lassen, letzteres  
 in so fern der GesetzGeber den in der  
 Gewohnheit enthaltenen RechtsSatz ohne  
 15 Zweifel erfahren, und also, da er ihm nicht  
 entgegen arbeitete, genehmigt habe, oder  
 wenigstens in so fern er befiehlt, auch auf  
 Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen.

- 20 1) Nimmt man Gesetze in dem Sinne, wie  
 das Wort alle RechtsWahrheiten begreift, so  
 ist Dieß eine willkührliche Einschränkung des  
 weitem Begriffs, der auf alle andere Wis-  
 senschaften auch geht, so wie es eine will-  
 25 kührliche Ausdehnung des ursprünglichen  
 Begriffs ist, der sich auf den ausdrücklichen  
 Willen eines menschlichen GesetzGebers bezieht.

#### Berichtigung Derselben.

Das Gegentheil haben nicht nur die  
 Römer gelehrt, welche die RechtsWissens-  
 schaft

schaft nur als *justi atque injusti scientia* erklärten und dabei nie blos von *leges*, sondern auch von *mores*, nicht blos von *jus scriptum*, auch von *non scriptum* sprachen, bey denen einer der größten 5  
 RechtsGelehrten lange nach dem Umsturze der alten Verfassung, wie sie ohne Kaiser gewesen war, sagte: *Quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis* fr. 32. §. 1. 10  
*D. 1, 3.*, und die unter den Quellen ihres Rechts das *jus honorarium* und das *jus civile* im engsten Sinne nie vergaßen; sondern es ist auch bey den germanischen Völkern die Ansicht gewesen, auf welcher die 15  
 RechtsBücher, die SchöffenRechte und selbst die, lange vor der CammerGerichtsOrdnung anerkannte, Gültigkeit des fremden Rechts 20  
 beruhten. Eben Dieß sagen selbst die Engländer <sup>1)</sup>, deren Wort *law* für Recht und deren Anhänglichkeit an ihre ParlamentsActen, selbst an den Buchstaben, vielleicht am Meisten dazu beigetragen hat, die neuern nicht juristischen SchriftSteller anderer Völker so viel von Gesetzen sprechen 25  
 zu machen <sup>2)</sup>. Unter den Jetztlebenden in Deutschland kämpfen hierüber die Vertheidiger der gelehrten RechtsKenntniß mit den Anhängern der GesetzBücher; zu Jenen gehörs

gehören aber bey Weitem nicht alle Professoren, und zu Diefen nicht alle Geschäfts-Männer <sup>13)</sup>.

5 <sup>1)</sup> Blackstone (*Commentaries on the law of England Vol. I. p. 74.*) rühmt vom common-law im Gegenfaze des freylich mit jedem Jahre weitläufigern und von welchem Deswegen vor Kurzem Lord Stanshope mit Recht vorgeschlagen hat, es auf  
19 eine Auswahl zurückzubringen, *statute-law*, mit Worten, die ich selbst für Diejenigen, die erst Englisch lernen sollen, in der UrSprache abdrucken lasse, nur mit Verdeutschung der wenigen, welche weder aus  
15 dem jetzigen PlattDeutschen, noch aus dem Französischen zu verstehen sind: *It is one of (von) the characteristic marks of English liberty, that our common-law depends upon custom, which carries (führt) this*  
20 *internal evidence (Zeugniß, Beweis) of wisdom along (zugleich) with it, that it probably was introduced by (durch) the voluntary consent of the people.*

25 <sup>2)</sup> Gegen manche Aeußerungen und selbst gegen manche Anordnungen während der großen Veränderungen in Frankreich ist es ein merkwürdiges Zeugniß der Wahrheit, daß selbst die Verfasser des Code gestanden: *Les codes des peuples se font avec le*  
30 *temps, mais proprement on ne les fait pas.*

<sup>3)</sup> *Civ. Ming. B. IV. S. 89. . 134.* Die Gesetze sind nicht die einzige Quelle des positiven Rechts. v. Savigny von dem

dem Verufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (G. G. U. 1814. St. 194.) worin besonders auch auf die viel ältere, wohl meist vergessene, und doch wunderbar damit übereinstimmende Beurtheilung von Schlosser's Briefen über die Gesetzgebung (G. G. U. 1789. St. 110.) verwiesen wird). v. Göpper über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (G. G. U. 1815. St. 108.). Zeit-<sup>10</sup> schrift für die geschichtliche Rechtswissenschaft B. I. S. 3. und B. III. S. I. (G. G. U. 1816. St. 202.).

Sprache des Rechts.

Ein höchst wichtiger Umstand in der 15  
 Bildungs-Geschichte jedes positiven Rechts ist  
 die Sprache, der Inbegriff der Kunstwörter  
 und Redensarten, in welche es eingekleidet  
 wird. Die Bedeutung von Diesen, wie  
 von andern, wird mit der Zeit bald enger 20  
 bald weiter, es entstehen neue, und alte  
 kommen ab <sup>1)</sup>); am Meisten verändert sich  
 aber die Sprache bey der Verpflanzung  
 eines Rechts zu einem andern Volke, wo-  
 durch nicht nur eine gewisse Wort-Mengereyen 25  
 unvermeidlich wird, sondern auch, leicht  
 Zwitter entstehen, indem sich auch die ur-  
 sprüngliche Sprache des fremden Rechts mit  
 neuen Formen, wenn man so sagen darf,  
 bereichert <sup>2)</sup>).

- 1) \* Vorläufig mag hier schon angegeben seyn,  
 \* wie *ius dicere* und *judicare* zuerst einerley,  
 \* dann verschieden war, und nun wieder einerley  
 \* ist, umgekehrt war *praescriptio* und *ex-*  
 5) \* *ceptio* Anfangs verschieden, dann gleich-  
 \* bedeutend, und nun ist es wieder  
 \* zweyerley.
- 2) Merkwürdige Beyspiele liefert hiervon das  
 Lateinische, besonders bey den germanischen  
 10) \* Völkern, in den Wörtern selbst, (*Civ. Mag.*  
 \* außer mehrern heyläufigen Bemerkungen,  
 \* die Reihe von Aufsätzen: **Vergleichung**  
**einiger civilistischen KunstWörter bey**  
**den Alten und bey den Neuern IV.**  
 15) **S. 244. u. V. S. 126. 252. 379.**) Substantive  
 \* wie *specificatio*, Adjective wie *realis*,  
 \* *fungibilis* u. s. w., und auch in der Stel-  
 lung Derselben, wo die Römer, seitdem sich  
 ihre Sprache mehr wissenschaftlich gebildet  
 20) hatte, das Wort, welches den Ton hat, also  
 den bestimmtern Begriff, bey ihren Kunst-  
 Wörtern, der Regel nach, gerade wie es im  
 Deutschen auch geschieht, und wie es bey  
 \* Nahmen in vielen Sprachen der Fall ist,  
 25) voranschieben, wenn nicht etwa der allgemei-  
 nere Begriff ein einsylbiges Zeichen hat, wo  
 er alsdann auch wohl vorn steht, (*Civ.*  
*Mag. V. S. 291.* Ueber die bey den  
 Neuern gewöhnlichen Versetzungen der  
 30) zu demselben KunstWorte gehörigen  
 einzelnen Ausdrücke) oder *causa* nicht  
 \* wegen heißt, oder Wörter von Alters  
 \* her ihre andere Stellung hatten, statt daß  
 in dem Latein, des Mittelalters, dem schola-  
 35) stischen Latein, fast immer das s. g. *genus*  
 \* *proximum*, das Wort, welches nicht feh-  
 len



\* len darf, wenn man auch nur eines von  
 \* mehreren nennte, zuerst, die s. g. differentia  
 specifica aber zuletzt genannt wird. Es  
 verdient eine eigene Sorgfalt, diese scholasti-  
 schen Ausdrücke als Küchenlatein auszuzeich- 5  
 nen, was am Leichtesten geschieht, wenn der  
 Vortrag in einer lebenden Sprache ist, wo  
 man freylich den Fehler darin meistens noch  
 schlimmer gemacht hat, indem man da Alles  
 als Kunstwort auszeichnete, was frühere 10  
 SchriftSteller, weil sie sich lateinisch aus-  
 drückten, und keinen echten lateinischen Aus-  
 druck wußten, nicht anders zu sagen, im  
 \* Stande waren. Das seit einigen Jahren  
 \* so häufige s. g. oder das Bezeichnen von 15  
 \* solchen Ausdrücken mit einem Sternchen ist  
 \* eine sehr heilsame Verwahrung gegen das  
 \* hierbey so ganz falsch angewandte: in  
 \* verhis simus faciles, wo man wohl ein  
 \* Römisches Kunstwort ganz falsch erklärt 20  
 \* und sein Gewissen dadurch rettet, daß auf  
 \* einen SchriftSteller verwiesen wird, der die  
 \* Römische Bedeutung erörterte, ohngefähr  
 \* wie wenn in einem Buche über die fran-  
 \* zösische Sprache stände, *chapeau* heiße eine 25  
 \* MannsPerson, die französische Bedeutung  
 \* könne der geneigte Leser allenfalls im  
 \* dictionnaire de l'académie nachsehen.  
 \* Auch Das ist eine böse Sitte, zwar ein  
 \* für alle Mähl zu sagen, z. B. *res fungi-* 30  
 \* *hiles* sey kein Latein, aber dann ohne  
 \* Bedenken das Wort zu brauchen, wie wenn  
 \* es überall vorkäme. Bey einer künftigen  
 \* Fortsetzung des oben angeführten Aufsatzes  
 \* im Magazin soll auch auf die falsch ge- 35  
 \* stellten Wörter einer Rechtsregel aufmerk-  
 sam

5

\* sam gemacht werden, wovon das merkwür-  
 \* digste Beispiel etwa das allgemein bekannte  
 \* actor sequitur forum rei ist, welches  
 \* bey den Alten immer actor rei forum  
 \* sequitur heißt und heißen muß. Auch die  
 \* geringere Genauigkeit der Ueberschriften,  
 \* als der Stellen selbst, bey den Werken der  
 \* Alten, verdient eine Bemerkung.

01

**Nothwendigkeit der Kenntniß des Rechts.**

- 10 Es gibt unzählige Gelegenheiten, wo-  
 bey man im wirklichen Leben die Rechts-  
 Sätze wissen muß, weil man sonst leicht  
 Fehler begeht, die oft sehr bedeutend sind.  
 Jeder Mensch kommt in den Fall, Rechts-  
 15 Geschäfte vorzunehmen, und da muß er sich  
 dann hüten, daß keine Sarcinigkeiten ent-  
 stehen oder daß er bey Diefen nicht den  
 Kürzern zieht, also braucht er das Recht  
 zu Dem, was kunstmäßig beyin Mein und  
 20 Dein cavere, cautelaes oder *εὐρηματα* heißt.  
 Jeder kann ein Recht vertheidigen müssen,  
 damit er seine Absicht erreiche, und Dief  
 heißt beyin Mein und Dein postulare,  
 05 aber auch Vorstellungen und Petitionen  
 25 machen im öffentlichen, besonders Defensio-  
 nen im peinlichen Rechte, u. gehört dahin.  
 Jeder wird wohl Schiedsrichter, und nach  
 20 der Verfassung des Landes kann Jeder oder  
 doch

doch Mancher auch als Richter oder als  
 Obrigkeit zu entscheiden haben (*judicare*,  
 aber auch regieren, *administrer*) und  
 etwa auch zu der Aufstellung neuer Rechts-  
 Sätze beitragen (*legem ferre* theils im 5  
 echten Sinne, wo auch die *suffragia* An-  
 derer dabey in Betracht kommen, theils im  
 \* neuern). Alles Dieses kann auch bey  
 \* Andern vorkommen, denen Jemand guten  
 \* Rath ertheilen möchte. 10

Stand der RechtsGelehrten.

So wie bey einem gebildeten Volke der  
 GrundSatz der Theilung der Arbeit Statt  
 finden muß und nicht Jeder Alles verstehen  
 kann, was er irgend ein Mahl nöthig hat, 15  
 so wird auch die Kenntniß des Rechts die  
 Beschäftigung eines eigenen Standes (S.  
 \* 11.), und Wer dazu gehört, der belehrt  
 darüber Andere entweder im einzelnen Falle  
 (*de jure respondere*, z. B. auch als 20  
*avocat consultant*), oder auch im Allge-  
 meinen mündlich, als Lehrer, oder schrifts-  
 lich, als SchriftSteller. Oft übernehmen  
 auch gerade Diejenigen, welche sich dieser  
 Kenntniß besonders gewidmet haben, die 25  
 Berrichtung von juristischen Geschäften,  
 als eigene Stellen, z. B. eines Notars  
 Civ. Curs. B. I. Encycl. C (oder

(oder vielmehr *notaire*), Advocaten, Richters, öffentlichen Beamten u. dergl.

Diese gehören zu den Gelehrten überhaupt.

Je mehr ein Volk überhaupt durch  
 5 Künste und Wissenschaften (*litterae*) gebildet ist, desto weniger können seine Rechts-  
 Verständigen eine solche Bildung entbehren, desto mehr gehört *divinarum atque humanarum rerum notitia*, und zwar eine ge-  
 10 lehrte, bey ihnen mit *zur justis atque injustis scientia*. So wie Cicero den Redner als *vir bonus, dicendi peritus* erklärt, so muß dann der RechtsGelehrte  
 überhaupt wissenschaftlich und gelehrt ge-  
 15 bildet seyn, und diese allgemeine Bildung ins Besondere auf die RechtsSätze anwenden.

Seiten der wissenschaftlichen Kenntniß des Rechts.

\* Dabey entstehen denn aber auch ganz  
 20 \* neue Rücksichten, statt daß nämlich die unmittelbar zur wirklichen Anwendung gehörige, Brot schaffende oder wie man mit  
 Recht sagt, handwerksmäßige RechtsKenntniß nur auf die Frage geht:

25 1) Was ist Rechtens?

so

so fragt die wissenschaftliche auch nach den Gründen, und da Diese doppelt sind: die VernunftGründe und die geschichtlichen, so \*zerfällt diese Frage: Warum es Rechtens sey? in die beyden: 5

2) Ist es vernünftig, daß es Rechtens sey?

und

3) Wie ist es Rechtens geworden?

Durch diese Eintheilung <sup>1)</sup> steht die 10 RechtsGelehrsamkeit zwischen den zwey HauptArten von wissenschaftlichen und gelehrten Kenntnissen in der Mitte, mit welchen sie sich übrigens in so fern in einem WiderStreite befindet, als weder Philosophie 15 noch Geschichte mit dem heutigen geltenden Rechte ganz zusammentrifft.

<sup>1)</sup> Sie ist dreytheilig, auch in so fern als sie die gegenwärtige, die künftige (wenn von keiner Verbesserung die Rede ist) und 20 die vergangene Zeit unterscheidet; man kann sie aber auch noch auf andere Arten zweytheilig machen, als bereits im Paragraphen geschehen ist, da die erste und dritte Frage geschichtlich ist, die zweyte nicht, oder da 25 die erste und zweyte auch auf die Gegenwart gehen, nicht aber die dritte.

\*Nähere Erörterung dieser drei Fragen, um sie vollständig zu übersehen.

Zu der Frage: Was ist Rechtens? gehört auch das im engsten Sinne practisch Genannte, nämlich die Kenntniß der Form, wie die RechtsGeschäfte (nicht bloß die privatrechtlichen, die man in gerichtliche [*pratique*] und außergerichtliche [hierher gehört *style* und *protocole*] eintheilt) zu behandeln sind.

Die Frage: Ist es vernünftig, daß es Rechtens sey? geht nicht bloß auf das Metaphysische, das rein Philosophische, denn mit Diesem stimmt gewissermaßen Nichts, und gewissermaßen Alles, im wirklichen Rechte, überein; sondern auch auf das in der Erfahrung Gegebene, auf die guten und schlimmen Folgen, nach welchen denn aber freylich meistens jeder Satz da, wo man ihn gewohnt ist, auch wirklich gerade Deswegen den Vorzug verdient.

Endlich die Frage: Wie ist Etwas Rechtens geworden? begreift nicht bloß die auch für sich bestehende Geschichte, d. h. die Geschichte der Quellen, wohin auch die der Bearbeitung gehört (die RechtsGeschichte, besser: äußere RechtsGeschichte, und die gelehrte Geschichte des Rechts), sondern

dem hauptsächlich auch die Geschichte der Lehren selbst, des Rechts, wie es zu einer \* bestimmten Zeit oder unter einem bestimm- \* ten Einflusse war (RechtsAlterthümer, auch \* chronologische Jurisprudenz, besser: innere 5 RechtsGeschichte).

Bemerkungen über diese Aufzählung.

Da diese drey Seiten in der Folge bey der LehrArt jedes einzelnen RechtsTheils vor- kommen, und da bey jedem Vortrage an- 10 gegeben werden muß, zu welcher Derselben er gehöre, so ist es wohl, freylich mehr für die Leser, als für die Zuhörer (S. 43.), der Mühe werth, noch zu bemerken, daß Leibnitz in dem Buche, woraus das Civ. 15 Mag. B. I. S. 28. [13.] Auszüge liefert, die Veranlassung zu dieser Eintheilung gegeben hat. Indessen Leibnitz trennte von dem bey einem Volke geltenden Rechte alles Philosophische, als worüber er erst später: 20 hin so vortreffliche Vorschläge machte, und besolgte das Muster der damahligen Theologie zu genau, indem er neben der Dogmatik [wozu damahls die Moral gewöhnlich noch mitgerechnet ward] und der Geschichte 25 [Kirchen: und DogmenGeschichte] auch die Polemik und Exegese als HauptRücksichten

anführte. Beide sind aber eigentlich nur Arten des Vortrags, die bey jeder von unsern drey Seiten Statt finden können, die Polemik (beym unmittelbar Anzuwendenden: 5 \* *controversum jus*, erst bey den Neuern \* *controversia* ohne Weiteres) als eine Widerlegung irriger Meinungen, und die Exegese, in so fern Diese jetzt nur ein Unterricht über den Sinn von Worten und 10 Redensarten ist (Civ. Mag. B. IV. S. 237.). Schlosser hat in dem Aufsatze über das Studium des reinen Römischen Rechts (Mag. B. I. S. 72. [20.]) die richtige Eintheilung stillschweigend zum 15 Grunde gelegt.

Arten, die Kenntniß des Rechts zu erwerben.

Die Kenntniß des Rechts erwirbt man, besonders was das bloße jetzt geltende betrifft, wie so vieles Andere, auch wohl 20 durch Übung, durch Betreibung juristischer Geschäfte, Praxis, *routine*, und Dieß ist zwar die lebendigste Art, daß man \* weiß, wie? wo? und warum? man \* Etwas gelernt hat; es bleiben dabey aber 25 \* auch gar viele Lücken, und man bekommt \* keine wissenschaftliche Uebersicht. Ein Lehrer, den man die Geschäfte betreiben sieht



sieht und unter dessen Leitung man sie selbst betreibt, kann dabey auch vorkommen. So war es in Rom bis auf August's Zeiten, so ist es einiger Maßen in Frankreich <sup>1)</sup> und bestimmt in England noch, und selbst 5 bey uns in Deutschland ist Dieß die Art, wie manche Personen, z. B. die im südlichen Deutschlande, auch in Frankreich, so bedeutenden Schreiber, *clercs*, und auch Solche, die "studiert" haben, wenigstens in 10 diesem oder jenem Fache ihre Kenntniß des Rechts erwerben. Damit wird denn auch das Lernen aus Büchern verbunden, das ganz todter Buchstabe ist. Der Regel nach aber wird bey uns in Deutschland noch <sup>15</sup> \* jetzt, wie ehemahls, und zum Theil noch, in gar vielen Ländern, der mündliche, von der Betreibung der Geschäfte abgesonderte, Vortrag auf eigenen dazu bestimmten Lehr-Anstalten, für die unentbehrliche Grund- 20 lage der wissenschaftlichen Bildung, auch in diesem Fache, gehalten, und zuweilen sogar für mehr als die Grundlage, so daß man darauf rechnet, ein großer Theil der Lernenden werde auch keine Bücher mehr <sup>25</sup> lesen <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> \* Zu Cujas Zeiten freilich nicht, aber \* Camus spricht (*Lettre II. T. I. p. 37.* \* der dritten Ausgabe) von einer Einschränkung,

5 \*fung, daß man studiert haben müsse. Nach  
 \*der großen Umwälzung wurden die Lehr=  
 \*Anstalten wieder mehr gehoben und nah=  
 \*mentlich wandte der Graf Simeon Man=  
 \*ches, was er im Königreiche Westfalen  
 \*kennen gelernt hatte, auf sie an. Frayssi=  
 \*nous scheint ihrer Erweiterung eben nicht  
 \*günstig.

10 2) \*Je nachdem man voraussetzt, der mündliche  
 \*Vortrag sey nur dazu bestimmt, das Wich=  
 \*tigste recht einzuprägen und Anleitung zu  
 \*geben, wie der Zuhörer die Quellen und  
 \*Bücher, die aus den Quellen geschöpft  
 \*haben, gebrauchen soll, oder aber der Vortrag  
 \*15 soll "das ganze Material" enthalten, wird  
 \*er natürlich bey dem Lehrer und bey dem  
 \*Zuhörer ganz anders bestimmt. Im ersten  
 \*Falle wird der Vortrag kürzer seyn können,  
 \*er wird bey einer streitigen Frage nicht  
 \*20 immer entscheiden müssen, und es wird  
 \*Niemand einfallen, ein solches Heft in  
 \*AdvocatenSchriften und in Entscheidungs=  
 \*Gründen anzuführen, wenn auch die deut=  
 \*sche Sprache und die bessere, wenigstens  
 \*25 \*diesem Einzelnen geläufigere, Ordnung das  
 \*Heft noch so sehr empfiehlt.

#### Studieren auf Universitäten.

Das von dem Namen studium, mit  
 welchem ehemahls, besonders in Deutsch=  
 30 land <sup>1)</sup>, eine solche LehrAnstalt bezeichnet  
 \*wurde, und der mit dem, auch in diesem  
 \*Sinne (den andern s. oben S. 11. Z. 24.)  
 echt

echt Römischen Worte studiosus verwandt ist, benannte Studieren auf den Universitäten (ursprünglich hießen alle Corporationen universitates, nachher aber nur die entweder der scholares oder ihrer Lehrer \* oder Bender) <sup>2)</sup> beruht hauptsächlich auf dem Hören von s. g. Vorlesungen, von Collegien, welche nicht von einem collegium im ursprünglichen Sinne, sondern von dem collectam facere in der Sprache des Mittelalters, den Namen haben. Von öffentlich angestellten, meist auch besoldeten \* Lehrern (professores, nachher und zuweilen noch jetzt zur Abwechslung, antecessores), oder Solchen, die mit ihnen wetteifern, wird ein Unterricht entweder für Alle unentgeltlich oder doch gar viel wohlfeiler, als es bey einer bloßen PrivatAnstalt möglich wäre, an Mehrere; seyen sie auch aus verschiedenen Ländern und oft von noch mehr verschiedenen Vorkenntnissen, ertheilt, dessen gute und schlimme Seite wohl verdient, aus einander gesetzt zu werden <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> \* Das französische étude heißt eine Schreib-  
\* Stube, ohngefähr wie unser deutsches  
\* Wort: StudierStube.

<sup>2)</sup> \* Als eine Merkwürdigkeit mag hier stehen,  
\* daß, in dem Kaiserlichen Privilegium, noch  
E 5 unsere

- \* unsere Universität s. I. auch ein studium
- \* (universale, eigentlich hieß es sonst ge-
- \* nerale) genannt wird und s. 3. nicht nur
- \* die Doctores, sondern auch die scholares
- 5 \* (mit Bewilligung der Regierung, versteht
- \* sich) das Recht haben sollen, Statute zu
- \* machen, einen Prorector oder Rector zu
- \* ernennen u. s. w. Willich Calenbergis
- \* sche LandesGeseze im Auszuge, III.
- 10 \* S. 291 u. 294.
- 3) Michaelis Raisonnement über die
- protestantischen Universitäten in Deutsch-
- land. Göthe's Faust und Aus mei-
- \* nem Leben (der Aufenthalt in Leipzig
- \* und in Straßburg). Cramer's
- 15 \* HausChronik.

S. g. Vorlesungen.

Ein zusammenhängender Vortrag, frey  
 \* oder auch wohl wirklich vorgelesen, wel-  
 20 cher meistens auf keiner von beyden Seiten  
 durch Fragen unterbrochen wird, erklärt  
 entweder ein Buch <sup>1)</sup>, daher kommt der  
 Ausdruck recitare, legere, und dieses kann  
 \* in einer positiven Wissenschaft eine Quelle  
 25 (exegetisch S. 38. 3. 8.), es kann auch  
 ein LehrBuch (s. g. compendium, ur-  
 sprünglich ein Hülfsmittel, eine Abkürzung,  
 text-book) seyn, oder er ist auch davon  
 \* unabhängig, was freylich seine großen  
 30 \* Nachtheile hat. Ist das LehrBuch ein  
 frem-

fremdes, so steht darin oft gerade das Gegentheil, wenigstens ist oft eine andere Ordnung darin befolgt; Bendes hat doch auch sein Gutes, aber es kann auch bey einem eigenen LehrBuche vorkommen, wenn der 5 Verfasser nicht stehen bleibt; ist es ein eigenes, so enthält es oft ganz Dasselbe, nur etwa in einer andern Sprache. Ferner sind' darin oft Andeutungen, welche für den Anfänger, erst durch den mündlichen 10 Vortrag selbst, aufhören sollen, räthselhaft zu seyn <sup>2)</sup>, auch wohl bloße Tabellen, \*Angaben von Paragraphen, die geschrieben \* seyn könnten, im Gegentheil aber auch manches nur zum Nachlesen Bestimmte. 15

Bei dem Vortrage ist oft die HauptAbsicht auf ein Heft gerichtet, welches wohl gar, zu größerer Bequemlichkeit des Lehrers oder der Lernenden, in die Feder gesagt wird, statt daß man, wenn es gedruckt würde, 20 ganz Dasselbe um gar Vieles wohlfeiler und richtiger haben könnte. Die zu einem Vortrage bestimmte Zeit ist, nicht nur von einem Orte und von einem Lehrer, sondern selbst von einem halben Jahre, wonach man 25 sie jetzt gewöhnlich, bestimmt, zum andern, sehr verschieden <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> \* Bey diesen Büchern ist es besonders nöthig,  
 \* jedes einzelne Wort leicht aufzufinden. Da-  
 her.

\* her ist jeder Abschnitt der Bibel in Versen,  
 \* fast jeder längere Abschnitt im Corpus Juris  
 \* in Paragraphen (das Zeichen Derfelben kommt  
 \* nach Herrn D. Bluhme von F' finis, wie  
 5 \* punctum finale, her) und fast jedes  
 \* LehrBuch auch in Paragraphen getheilt, die  
 \* aber nicht, wie die Corpus Juris Paragra=  
 \* phen in der Zeile fortlaufen, sondern wie  
 \* die BibelVerse immer neue Zeilen anfangen,  
 10 \* und auch, wie Diese, immer Zahlen haben.  
 \* Wer nun lange Paragraphen macht, wo  
 \* man wohl auf zwey Seiten keine neue Pa=  
 \* ragraphenZahl findet, und wo es schwer ist,  
 \* die Zeile im Paragraphen aufzufuchen, dem  
 15 \* ist es zu verzeihen, wenn er sich an die  
 \* jetzt ohnehin allgemeinen SeitenZahlen hält  
 \* und Diesen noch, wie ehemahls A, B, C  
 \* und D an der Seite hinunter, ZeilenZahlen  
 \* zugibt. Freylich setzt Dieß voraus, daß  
 20 \* bey dem Drucke noch große Sorgfalt ange=  
 \* wendet wird und nicht die HandSchrift das  
 \* Einzige sey, worum sich der Verfasser be=  
 \* kümmert, und daß denn immer die neuste  
 \* Ausgabe von den Zuhörern gebraucht werde,  
 25 \* Was aber auch sonst nöthig ist, wenn ein  
 \* LehrBuch immer besser werden, d. h. eigent=  
 \* lich leben soll.

2) Civ. Mag. B. III. S. 487.

3) Eine Stunde enthält bey einem in dieser  
 30 \* Rücksicht fleißigen, nicht durch seine Zuhörer  
 \* gestörten, Lehrer funfzig, bey Andern aber  
 \* auch wohl nur funfzehn Minuten. Ein  
 \* Collegium wird als halbes zwey oder drey,  
 \* als einfaches funf oder sechs, zu größerer  
 35 \* Bequemlichkeit auch wohl nur vier, als  
 \* anderthalbfaches acht oder neun Stunden die  
 Woche,

Woche, oft aber als doppeltes, dreyfaches, vierfaches, gelesen. Man nimmt HilfsStunden (man doublirt), man setzt aus, oder man vermeidet Beydes. Die halben Jahre richten sich meistens auf der einen Seite nach dem \*nur dem WochenTage nach veränderlichen Punkte, Michaelis (29. Sept.), auf der andern \* denn nach dem zuweilen um einen ganzen \* Monat veränderlichen OsterFeste, und da Dieses doch meist in den April fällt, so hat man denn der Regel nach auch in so fern, wie freylich in Rücksicht auf die Kälte ohnehin in Deutschland, einen längern Winter und einen kürzern Sommer. Der neuffte Versuch, \* die halben Jahre mehr, aber doch nicht ganz, gleich, die Ferien aber ungleich zu machen, besteht darin, daß in Berlin den Montag nach dem 8. April und nach dem 14. October angefangen und den Sonnabend nach dem 17. August und nach dem 20. Merz geschlossen werden soll. Ein Uebel, welchem denn freylich auch hierdurch noch nicht abgeholfen wird, ist die Ungleichheit unter den einzelnen Lehrern, Was den Anfang und Was das Ende betrifft. Um Dieses von meiner Seite nach Möglichkeit zu vermindern, habe ich schon lange erklärt, daß ich immer acht Tage nach der im gedruckten Verzeichnisse angegebenen Frist anfangen, also drey Wochen nach Ostern und drey Wochen nach Michaelis, und daß ich in der Woche vor der MichaelisWoche und in der vor der CharWoche schlicke. Aus begreiflichen Gründen sind die Lehrer mehr geneigt, spät anzufangen als früh zu schließen, bey den Zuhörern ist es umgekehrt, und Deswegen sowohl, als weil ja auch

- \* auch bey dem Lehrer unvorhergesehene Hindernisse eintreten können, ist es recht gut, wenn man am Ende jedes für ein halbes Jahr berechneten Unterrichts noch Etwas hat, was zur Noth auch wegfallen könnte. Zu  
 5 \* früh schließen ist, gegen die Zuhörer und \* selbst gegen das Ganze, Unrecht. Auf das mögliche Versäumen des Anfangs sind einiger Maßen die s. g. Prolegomena berechnet, die  
 10 z. B. bey jedem meiner Vorträge sich auf die Encyclopädie beziehen, nur nicht bey Dieser selbst, bey welcher denn aber eine möglichst bequeme und wohlfeile Einrichtung zum Nachholen der ersten Stunden in Gang  
 15 gekommen ist.

## Fehler der Vorlesungen.

- Was den Lehrer betrifft, so ist oft über seinen Mangel an Kenntnissen oder an  
 20 Vortrag, oft über seine Jugend, daß er erst \* lernen muß, wohl gar nur das Heft eines \* Andern benutzt, oft über sein Alter, daß \* er still steht, auch wohl den Zuhörern zu \* ferne ist, oft über seine ausschließende  
 25 Neigung zum Gelehrten <sup>1)</sup>, oft über die \* zum unmittelbar Anzuwendenden, über seine \* Vorliebe für sein Fach, umgekehrt auch \* wohl über seinen Haß gegen Dasselbe, oder auch wohl darüber, daß er den Un-  
 30 terricht für eine NebenSache hält, über die Unverhältnißmäßigkeit, besonders je nach-  
 dem



\* dem eine Lehre vorn, wohl gar im allge-  
 \* meinen Theile, oder hinten steht, oder doch  
 je nachdem er sich sonst mit ihr beschäfti-  
 \* gigt hat <sup>2)</sup>, über sein Nichtfertigwerden,  
 über seinen Hang zu Streitigkeiten mit 5  
 andern Lehrern oder Schriftstellern, zu  
 klagen. Die Zuhörer dagegen wählen sich,  
 besonders im ersten halben Jahre, ihre  
 Vorlesungen meist nach der zufälligsten Ver-  
 anlassung <sup>3)</sup>, sie versäumen oft, auch wohl 10  
 selbst ohne ihre Schuld, den Anfang und  
 oft das Ende, zwischen durch fehlen ihnen  
 einzeln und sogar mehrere Stunden, und gar  
 oft ist das Besuchen des Vortrags durchaus  
 das Einzige, was sie für das Lernen eines 15  
 \* Faches thun. Der Fehler, zu vielen  
 \* Werth auf die Meinung des Lehrers zu  
 \* setzen, das in verba magistri jurare,  
 \* ist vielleicht noch besser, als wenn der  
 \* Zuhörer schon den Lehrer zu übersehen 20  
 \* glaubt.

<sup>1)</sup> \* Die Erfahrung lehrt, daß besonders Wer  
 \* Etwas vorträgt, was vor dreißig Jahren  
 \* nicht bekannt war, leicht in den Ruf kommt,  
 \* gar zu schwer zu seyn, sagt er ja doch 25  
 \* Dinge, von denen die Herren Nichts wissen,  
 \* die doch auch etwas Rechtes gelernt haben  
 \* wollen. Allein für einen Anfänger ist eine  
 \* neue Entdeckung, als solche, darum nicht  
 \* im Mindesten unverständlich, und an sich 30  
 kann

\* Kann sie auch sehr leicht seyn, leichter, als  
 \* Manches, was nun als unnöthig wegbleibt.

- 5 2) Vor einer solchen Ausführlichkeit einzelner  
 Stücke ist man bey keinem Lehrer mehr ge-  
 sichert, als bey Dem, welcher über Nichts  
 eigene Untersuchungen angestellt hat. Auf  
 der andern Seite ist Dieß doch aber auch  
 nicht zu wünschen, denn Wer gar keine  
 Entdeckung macht, kann auch die Entdeckun-  
 10 gen Anderer selten recht verstehen. Wer  
 nicht vorwärts geht, kommt meistens zurück.  
 Auch fragt es sich noch gar sehr, ob eine  
 ganz verhältnißmäßige, also immer doch  
 kurze, Berührung aller Lehren so unbedingt  
 15 den Vorzug vor der, man könnte sagen,  
 zum Muster angestellten genauern Erörterung  
 \* einzelner verdiene? Wenigstens wollte Ju-  
 \* stinian, und wenn Dieser Wenig beweist,  
 \* wollte schon eine frühere Sitte, daß viele  
 20 \* Lehren z. B. der Concur, die Appellation  
 \* u. s. w. gar nicht vorgetragen wurden.
- 25 3) Gewöhnlich wird ein Entwurf, Was man  
 hören soll, von Hause mitgebracht, bey  
 welchem denn auf die neusten Veränderungen,  
 die mit den Personen oder Lehrarten  
 vorgegangen seyn mögen, meist keine Rück-  
 sicht genommen ist. Man hat schon versucht,  
 von Oben herab vorzuschreiben, Was Je-  
 30 der hören soll, auch wohl in welcher Ord-  
 nung und bey Wem? Auch soll es schon  
 Prorectoren gegeben haben, welche jedem  
 NeuAnkommenden ihres Faches gleich bey  
 der s. g. Inscription mit ihrem guten Ra-  
 the behülflich sind, seine AnfangsCollegien  
 35 lassen sie, die müsse er also bey ihnen hören.  
 \* Der natürlichste Grund für ein Collegium,  
 daß

- \* daß es sehr Biels hören läßt sich auch
- \* umkehren, denn vor einer sehr großen Zahl
- \* ist der freye Vortrag schwerer.

Nutzen der Vorlesungen.

Dessen ungeachtet kann diese Art des 5  
 Unterrichts für beide Theile sehr nützlich  
 seyn, auch abgesehen davon, daß nur ein  
 Mal in so vielen Ländern die Erhaltung  
 und die Fortschritte der wissenschaftlichen 01  
 und gelehrten Bildung hauptsächlich auf 10  
 solchen Anstalten beruht, bey welchen die  
 Einnahme für Vorlesungen eine wesentliche  
 Rücksicht ist, damit die öffentlichen Cassen  
 \* nicht zu sehr belästigt und die Gelehrten 21  
 \* nicht unthätig werden. 15

Für den Lehrer ist der wahre Nutzen  
 \* nicht sowohl das von Michaelis ange-  
 \* führte ZusammenTreffen mehrerer an dem-  
 selben Tage zu haltenden Vorlesungen, als  
 vielmehr die Gelegenheit, eine ganze Reihe 20  
 von Sätzen wiederholt durchzudenken, und  
 durch die Theilnahme der Zuhörer zum Be-  
 richtigen, Erläutern und Beleben Derselben  
 veranlaßt zu werden <sup>1)</sup>.

Für die Zuhörer kommt besonders die 26  
 größere Deutlichkeit des mündlichen Vor-  
 trags, die Rücksicht auf das Neueste, also  
 \* allerdings auch der Briefwechsel mit an-

1. **Der Gelehrten**, **Zumahl** in einer für ein  
 2. **Sach** sehr bewegten Zeit, die auch jetzt  
 3. **noch** nicht aufgehobene Freymüthigkeit, die  
 4. **Unbefangenheit** des Lehrers <sup>2)</sup>, ihre Ge-  
 5. **wöhnung** an regelmäßiges, selbst nach der  
 6. **Grunde** abgemessenes, Arbeiten, und dann  
 7. **der Aufenthalt** in einer mehr oder weniger  
 8. **fremden Stadt** unter einer Menge von  
 9. **jungen Leuten**, die doch, der Regel nach,  
 10. **stark die Wissenschaft** besitzen oder suchen,  
 11. **in Betracht**.

12. <sup>1)</sup> **Civ. Mag. B. IV. S. 13.**

13. <sup>2)</sup> Diese setzt denn freylich voraus, daß nicht  
 14. **einzele Zuhörer** ihr Mißfallen über diesen  
 15. **oder jenen Ausdruck** oder Satz zu erkennen  
 16. **geben**, und es ist leicht einzusehen, wie sehr  
 17. **Allen** daran liegt, eine solche Unanständigkeit  
 18. **nicht einreißen** zu lassen.

19. **Was von den Zuhörern** dabei zu beobachten ist?

20. **Um** aber als Zuhörer von einer Reihe  
 21. **von Vorträgen** allen Vortheil zu haben,  
 22. **der sich** davon ziehen läßt, ist die vorläufige  
 23. **Bekantschaft** mit den zu erklärenden Quel-  
 24. **len** oder dem LehrBuche, sowohl im Gan-  
 25. **zen**, als gerade für die nun vorkommenden  
 26. **Lehren**, Was sonst Prævidiren hieß, ein  
 27. **sehr wichtiges Hülfsmittel**. Das Nach-  
 28. **schreiben**, aber mit Auswahl, hilft mehr,  
 29. **als**

als irgend Etwas, um mit der Aufmerksamkeit nicht von dem Vortrage abzukommen, und um nach der Stunde ihn genauer zu wiederholen. Sehr nützlich ist es in gar mancher Rücksicht <sup>1)</sup>, wenn mündliche Fragen wieder eingeführt oder wenigstens durch Aufsätze vergütet werden, zu welchen entweder der Lehrer alle Zuhörer zu gleicher Zeit auffodert, oder welche die Zuhörer einzeln, je nachdem der Vortrag sie dazu veranlaßt, ausarbeiten <sup>2)</sup>. Zur Wiederholung sollte man nicht so selten, wie nun geschieht, besonders im ersten halben Jahre Hülfe suchen <sup>3)</sup>. Das Nachlesen von Büchern könnte im Anfange eher verwirren; am Besten ist es da, wenn der Lehrer selbst über einzelne Fragen Etwas hat drücken lassen, wie z. B. das civilistische Magazin immer mehr zur Erläuterung der Vorträge des Herausgebers bestimmt ist, und selbst bey dem Preise darauf Rücksicht genommen wird.

<sup>1)</sup> Der Lehrer sieht daraus, ob er verstanden worden ist, oder vor welchen Mißverständnissen er sich besonders zu hüten hat, und wenn man ihm Schuld gibt, sein Vortrag sey für Anfänger zu schwer, so sind eine Menge Arbeiten, die beweisen, daß man ihm recht gut gefolgt ist, seine beste Fertigung. Für den Zuhörer treten solche

Uebungen an die Stelle der Disputationen, welche ehemahls eine Hauptart des Unterrichts, selbst bey Anfängern, waren. Für beide Theile und für alle Diejenigen, welchen der Fleiß und die Fortschritte der Studierenden wichtig ist, verschaffen sie endlich auch Zeugnisse, die wenigstens gewissenhafter und genauer seyn können, als wenn der Zuhörer sich höchstens zu den Vorlesungen persönlich gemeldet hat, der Lehrer aber ihn kaum nach dem Plaze, wo er sitzen sollte, beobachten kann.

2) Hauptächlich in dem Vortrage über die Encyclopädie werden von Zeit zu Zeit am Ende der Stunde mehrere Fragen nach einander vorgelegt, auf welche jeder Zuhörer die Antwort, ohne nachzuschlagen und ohne mit seinem Nachbarn zu Rathe zu gehen, möglichst kurz und recht Vieles andeutend, schreibt. Dieses Blatt wird sogleich abgegeben, es steht aber jedem Verfasser bis vor der folgenden Stunde frey, durch einen Nachtrag Etwas daran zu berichtigen. In dem Vortrage, der so viele Nahmen hat, Institutionen, Pandecten, System, heutiges Römisches Recht, sollen die Zuhörer die Arbeiten über die Intestat Erbfolge meistens zu Hause machen, und zu Anfang der folgenden Stunde einreichen. Beyde Arten von Ausarbeitungen werden durchgesehen, und darüber wird Das öffentlich gesagt, was für Mehrere oder für Alle erheblich ist. Sinegenen jeder Verfasser einer Arbeit, über welche irgend Etwas mit ihm zu besprechen ist, wird auf Befahrt, sich kurz vor oder kurz nach der Stunde, oder in einer andern

zu bestimmenden Zeit, einzeln einzufinden. Zu solchen Aufforderungen dient denn die bey dem Belegen ertheilte geheime Nummer, welche über jede Arbeit, rechter Hand neben dem Nahmen, zu setzen ist. Von dem auf manchen hohen Schulen üblichen Legen so genannter Zettel auf den Catheder, sie betreffen den Inhalt oder das Aeußere des \*Vortrags (Einheizen, das s. g. Schenken \*einer Stunde, das frühere Schließen u. dergl.) glaube ich, es sey weit anständiger und freundschaftlicher und störe weit weniger, wenn Dinge dieser Art außer den Stunden mündlich oder in einem gewöhnlichen Briefe vorgebracht werden, und soll es denn auch ohne Nahmen geschehen, so ist ja das Abgeben im Hause immer besser, als das Benutzen des Catheders statt der ehemahligen LöwenMäuler in Venedig. Wenn aber die Zuhörer überzeugt sind, daß herzlich gern alle ihre billigen Wünsche erfüllt werden, so sieht man zum Verbergen des Nahmens überall keinen Grund.

3) Der Stand der HofMeister auf hohen Schulen, oder der Repetenten, in so fern diese nicht im leyten halben Jahre leisten sollen, was die angestellten Lehrer in allen vorhergehenden nicht gethan haben, ist für die Geschichte der gelehrten Bildung höchst wichtig. Wie viele Lehrer sind dadurch gebildet worden, daß sie länger auf einer hohen Schule bleiben konnten, ohne bloß von ihrem eigenen Vermögen zu leben! — Der Uebergang von den Schulen zu den hohen Schulen wird gar sehr durch eine solche Verbindung des ganz freyen Universitäts-

Unterrichts mit Wiederholungen und Prüfungen, wie man sie auf der Schule gewohnt war, erleichtert.

## Beurtheilung des Standes.

### 5 Werth des Standes der RechtsGelehrten.

Man Das, was man am Rechte zu lernen hat, und die Art, sich diese Kenntnisse zu erwerben, erörtert worden ist, wird die so oft in den Büchern und Vorträgen, wo man sie erwarten sollte, gar nicht erwähnte und doch so wichtige Schätzung des Standes, der sich mit diesen Kenntnissen beschäftigt, besonders seine Vergleichungsweise mit andern Fächern angestellte Schätzung, eher verständlich seyn. Zuerst verdient bemerkt zu werden, daß unsere Mitbürger zwar in so fern einen hohen Werth auf unser Fach setzen, als sie wohl glauben, es behöre über Manches, woben  
20 Dies in der That nicht der Fall ist. Aber die Annehmlichkeit der Beschäftigung damit und ihr Beitrag zur Bildung überhaupt wird gewöhnlich nicht hoch angeschlagen.  
7  
Biel



\* Viel Kopf setzen gar nicht dazu nöthig  
 \* weder zum Erleutern, noch zu den Be-  
 \* schaffen. Theils sind es Vorwürfe, die  
 dem Sache, wenigstens so, wie es be-  
 ist, gemacht werden, theils sind es Fehler,  
 die wohl allerdings an Wissen, bewirkt,  
 welche sich ihm widmen. Jene müssen be-  
 antwortet werden, diese Fehler müssen wir  
 kennen, um sie zu vermeiden. Dann ist  
 aber auch die gute Seite unsers Ver-  
 ches zu betrachten, und endlich noch die  
 Frage zu beantworten, Was bei Dem, wozu  
 ches sich Demselben widmen will, erfordert  
 werden.

Die Fehler des Saches.

Das bei einem Volke geltende Recht ist  
 keine strenge Wissenschaft und auch nicht ein-  
 Mal eine solche, die sich mit Beobachtung  
 der äußern Natur beschäftigt, und die man  
 nicht ganz eigentlich, auch wohl eine *science*  
*exacte* nennt; sondern es beruht auf Men-  
 schenstimmungen, welche nach Zeit und Ort  
 verschieden sind, und durch Umwälzungen der  
 Verfassung ihre Anwendbarkeit zunächst  
 ganz verlieren können. Gegen die Willig-  
 keit stößt das Recht, seiner Natur nach, an  
 (S. 16. Z. 25.), und um so mehr, je weni-  
 ger die Umstände Dieselben geblieben sind.

## 35 Allgem. Lehren v. dem Rechte überh.

Es ist eine trockne Beschäftigung, und zu dem Lernen erschließt man sich nur etwa aus Pflicht, oder um leben zu können, höchstens kann man die Freude daran haben, wie an allem Lernen, oder noch besonders an Feinheiten, die sonst Niemand ahnden würde. Von Allem steht man beim Rechte bloss eine, nämlich die künstlerische Seite. An einer sehr gewöhnlichen Art von Ausübung der Rechtskenntnisse, findet fast nur der Hing zur Rechthaberei oder zur listigen Verdrehung der natürlichen Ansicht (zur Ehre) Befriedigung. Die Beschäftigung des Richters läßt sich in

15 \* Vergleichen mit andern Stellen auch wohl d<sup>r</sup> traurig vorstellen<sup>1)</sup>. Unserm positiven Rechte, wie wir es nun haben, wird denn noch ins Besondre die Weitläufigkeit, die Ungewißheit und die Aufnahme so vieler

20 ausländischer Rechtsätze vorgeworfen.

\*) Der Oberhofgerichts-Präsident von Orais in Mannheim sagt in seiner Geschichte der Baadischen Gerichtshöfe neuerer Zeit S. 53.: "Wer mit Acten Stößen Jahr

25 \* aus Jahr ein betegt ist, führt ein Leben, das trüb, und nur zu viel von den taufendfältigen Fäden der menschlichen Verhältnisse abgeschnitten ist."

Antwort

Antwort: hierauf. Dinge die als  
 Allein strenge Wissenschaft ohne allen  
 Zusatz von Erfahrung ist im wirklichen Leben  
 den Nichts, und selbst bei dem Strengwis-  
 senschaftlichen müssen zum Lernen und Leh-  
 ren andere, auf ThatSachen, die richtig seyn  
 können, beruhende, Kenntnisse notwendig  
 damit verbutiben werden. Die Natur,  
 wenn man denn den Menschen selbst davon  
 erkennen will, ist für uns zu groß, wir  
 selbst sind uns viel eher ein angemessener  
 Gegenstand. So positiv, wie das Recht,  
 ist gar Vieles, namentlich auch die Spra-  
 che; und Alles, was mit Dieser zusamen-  
 hängt, ist auch von Zeit und Ort abhän-  
 gig. Keine Veränderung um ihn hat je-  
 den wirklich gebildeten RechtsGelehrten un-  
 brauchbar gemacht. Die RechtsWissenschaft  
 ist ein einzelner Zweig des menschlichen Wis-  
 sens, der denn, wie jeder andere, auch, nur  
 in Verbindung mit Diesen ein Ganzes  
 ausmacht, welches den vollendeten Menschen  
 bildet. Trockner, als eine Menge anderer  
 Kenntnisse, namentlich der gelehrten, ist  
 die RechtsWissenschaft auch nicht. Weit-  
 läufig, so daß in unzähligen Büchern et-  
 was dahin Gehöriges steht, ist die Urrech-  
 Kunde gewiß eben so sehr. Die Ungewiß-  
 heit fällt in unserm Fache nur mehr auf,

als die gewiß noch größere z. B. in der  
 Heilkunde, wenn man das unselige Vor-  
 urtheil nicht abgelegt hat, durch Verord-  
 nungen von Oben herab ließen sich alle  
 5 juristische Streitigkeiten so leicht entscheiden,  
 da es doch leicht einzusehen ist, wie das  
 durch das Uebel noch viel größer werden  
 würde, weil man theils die ungeheure Menge  
 solcher Entscheidungen nicht kennen, theils  
 10 denn, bey ihrer Willkührlichkeit, aus ihnen  
 gar keinen nur etwas zuverlässigen Schluss  
 auf die vielen doch nicht entschiedenen Fra-  
 gen ziehen könnte. Ein Volk endlich, das  
 in seinen wissenschaftlichen Kenntnissen und  
 15 selbst in seiner Gottesverehrung, so sehr  
 durch ältere Völker besserer HimmelsGegen-  
 den gebildet worden ist, wird doch wahr-  
 haftig nicht bloß in seinem Rechte ganz  
 aus sich selbst hervorgegangen seyn sollen?

20 1) \*In Cuvier's *éloges* heißt selbst die *Mine-  
 ralogie* eine positive Wissenschaft. *Éloge de  
 Desmarais.*

Fehler der Leute vom Fache.

25 Die Fehler, vor welchen man sich bey  
 diesem Fache hüten muß, sind doch wohl  
 auch noch jetzt, wo es sich hierin merklich  
 gebessert hat, Vernachlässigung der gelehr-  
 ten

ren Kenntnisse und Einschätzung auf unmittelbare „BrotCollegien“<sup>1)</sup> in einem Grade, der weder bey Theologen noch bey Aerzten seines Gleichen hat<sup>2)</sup>; Unhänglich fest an das Vorgeschiedene und Herges brachte<sup>3)</sup>, selbst in der LehrArt<sup>4)</sup> und in der Sprache<sup>5)</sup>; Vernachlässigung der Geistesbildung, wenigstens der durch dieses Fach zu erlangenden, im Geschäftsleben; vielleicht auch eine zu große Bedenklichkeit über und gegen Alles<sup>6)</sup>, oder auch die Annahme Alles zu wissen<sup>7)</sup>; Neigung, die Rechte des Volks der am Meisten in die Augen fallenden Gewalt aufzuopfern<sup>8)</sup>; zuverlässig, aber ein nachtheiliger Einfluss mancher juristischen Beschäftigungen auf die DenkungsArt, weswegen Thomafius Ermahnung: „Hütet Euch, daß Ihr ehrliche Leute bleibet“ noch jetzt nicht überflüssig ist<sup>9)</sup>.

1) \* In der ersten RechtsGeschichte, also freylich vor etlichen dreyßig Jahren, hieß es mit den Worten, welche zwey ausgezeichnete Männer, (einer davon der verstorbene Geh. CabinetsRath Brandes) in ihren Briefen an mich gebraucht hatten: „Gerade das CivilRecht sey die Wissenschaft, die in unsern Zeiten durch die Begierde nach bloß unmittelbar Practischem und GeldVerdienst Erzeugendem am Meisten zu sinken und am Meisten Köpfe zu verderben scheine“ und „gerade

„Gerade die besten Köpfe hätten, der Stempel mach, den größten Eitel daran.“

2) Hat man wohl je, auch im jüngsten Ver-  
 5 10 15 20 25 30  
 35  
 40  
 45  
 50  
 55  
 60  
 65  
 70  
 75  
 80  
 85  
 90  
 95  
 100  
 105  
 110  
 115  
 120  
 125  
 130  
 135  
 140  
 145  
 150  
 155  
 160  
 165  
 170  
 175  
 180  
 185  
 190  
 195  
 200  
 205  
 210  
 215  
 220  
 225  
 230  
 235  
 240  
 245  
 250  
 255  
 260  
 265  
 270  
 275  
 280  
 285  
 290  
 295  
 300  
 305  
 310  
 315  
 320  
 325  
 330  
 335  
 340  
 345  
 350  
 355  
 360  
 365  
 370  
 375  
 380  
 385  
 390  
 395  
 400  
 405  
 410  
 415  
 420  
 425  
 430  
 435  
 440  
 445  
 450  
 455  
 460  
 465  
 470  
 475  
 480  
 485  
 490  
 495  
 500  
 505  
 510  
 515  
 520  
 525  
 530  
 535  
 540  
 545  
 550  
 555  
 560  
 565  
 570  
 575  
 580  
 585  
 590  
 595  
 600  
 605  
 610  
 615  
 620  
 625  
 630  
 635  
 640  
 645  
 650  
 655  
 660  
 665  
 670  
 675  
 680  
 685  
 690  
 695  
 700  
 705  
 710  
 715  
 720  
 725  
 730  
 735  
 740  
 745  
 750  
 755  
 760  
 765  
 770  
 775  
 780  
 785  
 790  
 795  
 800  
 805  
 810  
 815  
 820  
 825  
 830  
 835  
 840  
 845  
 850  
 855  
 860  
 865  
 870  
 875  
 880  
 885  
 890  
 895  
 900  
 905  
 910  
 915  
 920  
 925  
 930  
 935  
 940  
 945  
 950  
 955  
 960  
 965  
 970  
 975  
 980  
 985  
 990  
 995

3) Kant zum ewigen Frieden S. 75:  
 „nach der Art echter Juristen (vom Hand-  
 20 25 30 35 40 45 50 55 60 65 70 75 80 85 90 95 100 105 110 115 120 125 130 135 140 145 150 155 160 165 170 175 180 185 190 195 200 205 210 215 220 225 230 235 240 245 250 255 260 265 270 275 280 285 290 295 300 305 310 315 320 325 330 335 340 345 350 355 360 365 370 375 380 385 390 395 400 405 410 415 420 425 430 435 440 445 450 455 460 465 470 475 480 485 490 495 500 505 510 515 520 525 530 535 540 545 550 555 560 565 570 575 580 585 590 595 600 605 610 615 620 625 630 635 640 645 650 655 660 665 670 675 680 685 690 695 700 705 710 715 720 725 730 735 740 745 750 755 760 765 770 775 780 785 790 795 800 805 810 815 820 825 830 835 840 845 850 855 860 865 870 875 880 885 890 895 900 905 910 915 920 925 930 935 940 945 950 955 960 965 970 975 980 985 990 995  
 Werk . . .). Denn da Dieser ihr Geschäft  
 nicht ist, über Gesetzgebung selbst [über das  
 Recht, wie es seyn soll] zu vernünfteln,  
 sondern die gegenwärtigen Gebote des Land-  
 Rechts [des positiven Rechts] zu vollziehen,  
 so muß ihnen jede jetzt vorhandene gesetzliche  
 [im positiven Rechte anerkannte] Verfassung  
 \* [nicht im eigentlichen Sinne], und, wenn  
 diese höhern Orts abgeändert wird, die nun  
 folgende immer die beste seyn, wo denn  
 Alles so in seiner gehörigen mechanischen  
 Ordnung ist. . .“ Hierhin gehören auch die  
 Worte von Burke: unser Fach sey nicht  
*apt, except in persons very happily born*  
 (oder die es wissenschaftlich bearbeiten), *to*  
 35 40 45 50 55 60 65 70 75 80 85 90 95 100 105 110 115 120 125 130 135 140 145 150 155 160 165 170 175 180 185 190 195 200 205 210 215 220 225 230 235 240 245 250 255 260 265 270 275 280 285 290 295 300 305 310 315 320 325 330 335 340 345 350 355 360 365 370 375 380 385 390 395 400 405 410 415 420 425 430 435 440 445 450 455 460 465 470 475 480 485 490 495 500 505 510 515 520 525 530 535 540 545 550 555 560 565 570 575 580 585 590 595 600 605 610 615 620 625 630 635 640 645 650 655 660 665 670 675 680 685 690 695 700 705 710 715 720 725 730 735 740 745 750 755 760 765 770 775 780 785 790 795 800 805 810 815 820 825 830 835 840 845 850 855 860 865 870 875 880 885 890 895 900 905 910 915 920 925 930 935 940 945 950 955 960 965 970 975 980 985 990 995  
*open and to liberalize the mind exactly*  
 in the same proportion.

- \*) In keiner andern Wissenschaft hat man noch im neunzehnten Jahrhundert über Lehr- und Bücher gelesen, die so alt sind noch dazu so mittelmäßig waren, wie der s. g. Florus Struv von 1679, J. G. Böhmer's Pandecten von 1704, Westenberg's Pandecten von 1712, Schneccius Institutionen von 1725 u. s. w. Doch auch Dieses ist nicht anders, zum Theil aus Gründen, die nicht gut sind, s. oben S. 40. 3. 9. 4. 10
- \*) Der Kanzley Styl ist in ganz Europa schlecht, und wenn RechtsGelehrte in Deutschland darunter noch neue Wörter und Verbindungen mischen, die sie irgendwo aufgeschafft oder selbst erschaffen haben, so wird es wirklich unerträglich. 15
- \*) G. G. A. 1814. S. 39. 16
- \*) G. G. A. 1818. S. 1685. 17
- \*) Am Meisten ist dieser Vorwurf in England zur Sprache gekommen. Aber auch in Deutschland haben wir eine Rettung der LandesHohheit gegen LandesVerträge u. s. w. bekommen, deren Verfasser denn freylich von Andern unter die "SalgenPublicisten" gerechnet worden ist. 25
- \*) "Eüderlichkeit und AdvocatenPraxis sind in die Länge fast nie ohne den nachtheiligsten Einfluß auf den Character."

\*Körperliche und geistige Vorzüge des Standes der RechtsGelehrten.

Unter die mehr innern Vorzüge unsers Standes darf man gewisser Maßen schon Den rechnen, daß weit weniger LebensGefahr

fahr dabei ist, als namentlich bey Dem  
 der Aerzte; dann aber, in Rücksicht auf  
 die Geisteskräfte, die Gelegenheit zur Aus-  
 bildung des Gedächtnisses, dieser bey den  
 5 Neuern oft so lächerlich verachteten Fähig-  
 keit <sup>1)</sup>, sowohl bey dem Erlernen als bey  
 den Geschäften selbst <sup>2)</sup>, die Nothwendig-  
 keit eines guten, selbst auch wohl zuweilen  
 eines schönen Vortrags bey mündlichen  
 10 Verhandlungen und besonders bey Aufsätzen  
 aller Art. Was sich zum Ruhme der  
 Philosophie und der geschichtlichen Kennt-  
 nisse, namentlich der des Alterthums, sagen  
 läßt, Das kommt alles auch dem positiven  
 15 Rechte zu Statten, denn Dieses ist eine  
 Art von Philosophie und eine Art von Ge-  
 schichte (S. 55. Z. 10.), mehr als andere  
 s. g. Brotwissenschaften, und wenigstens  
 letzteres mehr als die Arzneykunde <sup>3)</sup>.  
 20 Uebung des Scharfsinns findet sich sowohl  
 bey dem Erlernen, da einer der größten  
 Denker, ein Mathematiker und RechtsGes-  
 lehrter zugleich, die Römischen RechtsGes-  
 lehrten an strenger Folgerechtigkeit mit den  
 25 Mathematikern verglichen hat, und nicht  
 etwa im Eifer, sondern nach wiederholter  
 ruhiger Ueberlegung <sup>4)</sup>, alsdann auch in  
 den Geschäften, wo immer Jemand dar-  
 auf ausgeht, den Advocaten und den Rich-  
 ter



ter Irre zu machen, so daß einer der tiefdenkendsten Redner bey dem Fadel gegen einen einzelnen RechtsGelehrten das Fach selbst geradezu hierin allen andern vorzieht <sup>2)</sup>. Auch für die Gerechtigkeit ist unser Stand wohl eine vorzüglich gute Schule, da er so viele ausgezeichnet würdige Männer hervorbringt <sup>3)</sup>, zwar nicht gerade Solche, die sich sehr beliebt zu machen wissen, aber desto mehr Solche, die Ehrfurcht einflößen, wie denn die Gerechtigkeit, diese einheimische Tugend der RechtsWissenschaft, die Grundlage aller andern ist, die Zurückhaltung des Urtheils auf einseitige Angaben <sup>4)</sup>, die Achtung für die Ueberzeugung Anderer, der Muth, Höhern und Untergehenen nicht zu schmeicheln, die Uneigennützigkeit und die Thätigkeit durchaus zu einem guten juristischen GeschäftsManne gehören, und das BewußtSeyn des Guten, das er gestiftet hat, ihn noch mehr veredeln muß.

<sup>2)</sup> *Tout le monde se plaint de sa mémoire, et personne ne se plaint de son jugement.* Womit kann man seinen Mangel an Fleiße bequemer entschuldigen, oder seinem Fleiße selbst eine bessere LobRede halten? Wer mehrere Sprachen gelernt und unzählige Angaben im täglichen Leben behalten hat, Dem fehlt es, bey gehöriger Anstrengung

\* Anstrengung, auch nicht an Gedächtniß für  
\* irgend ein Fach.

2) Cicerō rühmt einen jungen RechtsGelehrten wegen seines ausgezeichneten Gedächtnisses und setzt hinzu: *quod familiariter dicit in jure civili. Ad Div. 7. 5.*

3) Valla, den man gewöhnlich als einen Gegner der RechtsGelehrsamkeit anführt, sagt im Anfange des dritten Buchs seiner *elegantiae*: *Ut Vergiliano versu utar*  
O fortunatos nimium; sua si bona norint  
Agricolae!

ita ego appellem juri operam dantes fortunatos, si norint sua bona. Quae enim disciplina, scilicet quae publice legitur, tam ornata atque, ut sic dicam, tam aurea, ut jus civile? S. die ganze Stelle als Anhang zu Gibbon's historischer Uebersicht des Römischen Rechts.

4) LEIBNIT. *Op. Vol. 4. P. 3. p. 267. Dixi saepius (auch Ep. T. 1. Ep. 119.), post scripta geometrarum nihil extare, quod vi ac subtilitate cum Romanorum Jurconsultorum scriptis comparari possit; tantum nervi inest, tantum profunditatis.*

5) BURKE *speech on the American taxation. Mr. GRENVILLE was bred to the law, which is in my opinion one of the first and noblest of human sciences; a science, which does more to quicken and invigorate the understanding, than all the other kinds of learning put together.*

6)

6) Civ. Mag. B. IV. S. 51 . . . 84.

7) Wenn sich bey irgend Etwas sagen läßt, man sehe gleich, oder man sollte doch wenigstens gleich sehen, Wer ein Jurist sey, so ist es bey: *audiatur et altera pars.* 5

**Vortheile in Ansehung der äußern Lage.**

In Rücksicht auf die äußere Lage ist in Deutschland Ansehen und Einfluß ganz besonders durch unser Fach zu erlangen; eine Menge der höchsten Stellen sind ursprünglich juristische, und wenigstens in den protestantischen Ländern ist die RechtsGelehrsamkeit die einzige gelehrte Laufbahn, welcher auch der Adel, selbst der hohe, sich widmet, ein Umstand, der freylich den Bürgerlichen dabey auf der einen Seite zum Nachtheile gereicht, auf der andern aber doch auch ihren Wirkungskreis erweitert. Der gelehrte Ruhm war ehemals bey dem deutschen StaatsRechte und bey dem Römischen Rechte ausgebreiteter, als jetzt; doch läßt sich unser Fach darin noch immer mit andern wohl vergleichen, selbst was die so zwendeutige Ehre, Mitglied gelehrter Gesellschaften zu seyn, betrifft. Auch nach der Einnahme zu fragen, im Ganzen nämlich, ob ein Stand auch die Auslagen ersehe und seinen Mann bey gehöriger

\* Anstrengung und Einschränkung nähre, ist erlaubt und recht, so verächtlich die Den-  
kungsart ist, welche bey jeder einzelnen Art  
von Thätigkeit auch gleich wissen will, wie  
5 hoch sie bezahlt werde. Nun in dieser  
Rücksicht ist es zwar noch zweifelhaft, ob  
bey dem Studieren überhaupt Vortheil sey,  
verglichen mit Handlung und LandWirth-  
schaft, da die Vorbereitung nicht blos auf  
10 den hohen Schulen, auch vorher und nach-  
her, so Viel kostet, in unserm Fache aber  
vollends man bey der Menge von Bewer-  
bern gar oft lange Zeit umsonst oder um  
einen Gehalt, mit welchem es unmöglich  
15 ist, was man sagt: "seinem Stande ge-  
mäß" zu leben, dienen muß. Die Arzney-  
Kunde, wenn sie gelingt, macht wohl rei-  
cher <sup>1)</sup>, aber wie viel seltener sie gelinge,  
ergibt sich schon aus der obigen Bemerkung  
20 (S. 62. 3. 1.), die Gottes Gelahrtheit  
und, Was damit in Deutschland gewöhnlich  
als dasselbe Fach angesehen wird, die Kunst  
des Erziehers und Schullehrers, schafft  
zwar frühere Versorgungen, aber auch meist  
25 geringere.

<sup>1)</sup> Man sagt jetzt nur:

Dat Galenus opes, dat Justinianus honores  
und Wenige kennen wohl noch die Fortsetzung  
des

des ersten halben Verses, die in der Glosse steht:

et sanctio Justiniana.  
Ex aliis paleas, ex istis collige grana.

Erfodernisse.

5

Unser Fach macht denn aber auch, wie sich schon aus dem Bisherigen ergibt, an Den, welcher sich ihm widmet, bedeutende Ansprüche, es fodert Kopf, Fleiß <sup>1)</sup>, Vorkenntnisse (s. den Anhang), und eine veredelte <sup>10</sup> Denkungsart. Selbst auch Vermögen <sup>2)</sup>, und in manchen Ländern, für gewisse Stellen, Familienverbindungen werden schwer vermist werden.

<sup>1)</sup> Bey jeder erheblichen Veränderung in der <sup>15</sup> Behandlungsart entsteht leicht das Mißverständnis, als ob man sich nun weit weniger Mühe zu geben brauche, wie vorher. Gegen Dieses auch jetzt, da im neunzehnten Jahrhundert das Fach um so Vieles <sup>20</sup> anders bearbeitet wird, als im achtzehnten, zu warnen, ist ganz besonders Pflicht.

<sup>2)</sup> Es soll ein altes Sprichwort seyn, unser Fach erfodere ferreum caput, plumbeas <sup>25</sup> nates et auream crumenam. Besonders die zu einem guten Richter und selbst zu einem guten Sachwalter nöthige Unabhängigkeit wird wenigstens dadurch ungemein erleichtert, wenn man zur Noth seine Stelle verlieren kann, ohne gerade Mangel zu lei- <sup>30</sup> den, wie der Preussische Minister von Münch-

Münchhausen bemerkte. S. Büsching's  
Lebensbeschreibung.

## Theile des Rechts.

### Weitere Eintheilung des Rechts.

- 5 \* Bey den Neuern ist Nichts gewöhnli-  
 \* cher, als daß sie eine Menge Zusammen-  
 \* stellungen von RechtsWahrheiten mit jus,  
 \* worauf ein Genitiv oder ein Adjectiv folgt,  
 \* oder mit Recht vor oder hinter einem an-  
 10 \* dern Worte, bezeichnen. Dieß ist aber  
 \* zweydeutig, da jus und Recht ja auch ein  
 \* Rechtsverhältniß heißt, die Römer haben  
 \* solcher Nahmen gar wenige gekannt <sup>1)</sup>  
 \* und die Glossatoren haben schon bemerkt,  
 15 \* daß man so zu unendlich vielen Theilen  
 kommen könnte. Im gemeinen Leben sieht  
 man das PrivatRecht als ein Ganzes an,  
 und die Theile Desselben werden nicht ge-  
 \* nannt, als in so fern die Quellen ver-  
 20 \* schieden sind; hingegen die Theile des  
 öffentlichen Rechts betrachtet man wohl als  
 von einander ganz unabhängig und nicht zu  
 einem Ganzen verbunden.

1)

- 1) \* Die einzigen Beispiele sind die schon da  
 \* gewesen *ius naturale, gentium* und  
 \* *civile, ius publicum* und *privatum*,  
 \* und die Benennungen nach den Urhebern  
 \* *praetorium, honorarium, pontificium,* 5  
 \* *Papirianum* u. s. w. wohin selbst *prae-*  
 \* *diatorium* gehört. *Jus fiscale* im fr. 42.  
 \* D. 2, 14. könnte wohl das dem *Fiscus* zu-  
 \* stehende Recht heißen. Auch aus *de jure*  
 \* *dotium* oder *de jure codicillorum* hat 10  
 \* man nie solche KunstWörter für Theile des  
 \* Rechts gemacht.

## Nämentlich des PrivatRechts.

Die Eintheilung des PrivatRechts ist  
 bey Weitem die wichtigste, und sie empfiehlt 15  
 sich als sehr alt, sehr gangbar und sehr  
 \* passend, ja sogar läßt sich das öffentliche  
 \* Recht sehr gut nach demselben Muster ein-  
 \* theilen 1). Es liegen dabey nämlich die  
 drey Begriffe: Personen, Sachen und Hand- 20  
 \* lungen, also, wie man in der Sprache der  
 \* Scholastiker 2) sagen könnte, das Subject,  
 das Object und das Verhältniß zwischen  
 Beyden, zum Grunde. Dabey muß man  
 nur bedenken, daß von den Personen nur 25  
 die juristischen Verschiedenheiten, von den  
 Sachen fast bloß die körperlichen, und von  
 den Handlungen nur die Forderungen 3) ge-  
 \* meint sind, weil überhaupt jeder von die-  
 E 5 fen

\*sen drey Theilen die beyden andern neben  
\*sich bestehen läßt. Die Nahmen sind:

5 \*de jure personarum, in den Digesten  
\*de personarum statu <sup>4)</sup>, und in  
\*einer Ueberschrift bey Gajus de con-  
\*ditione hominum,

\*de rerum divisione, auch ehemahls  
\*de rebus,

10 \*de actionibus, weil aber sonst die bey-  
\*den Begriffe in de obligationibus  
\*et actionibus verbunden werden, so  
\*ist auch hier das am Ende des vori-  
\*gen Theils vorkommende de obliga-  
\*tionibus noch vor dem de actionibus  
15 \*zu nennen.

\*Im Deutschen wäre Dieß ganz einfach die  
\*Lehre:

20 \*von den Personen,  
\*von den Sachen,  
\*von den Foderungen.

\*Allein die oben S. 68. Z. 5. bemerkte  
\*Neigung der Neuern hat sie veranlaßt,  
\*jus personarum für einen RechtsTheil zu  
\*nehmen und Personenrecht zu übersetzen,  
25 \*nach dessen Muster sie denn jus rerum,  
\*Sachenrecht, und jus actionum, höch-  
\*stens noch jus obligationum et actionum,  
\*Foderungsrecht, gemacht haben. Der  
Ber:



\* Verfasser hat sich diese Fehler in mehrern  
 \* der frühern Ausgaben auch zu Schulden  
 \* kommen lassen, die daraus zu befürchtende  
 \* Zweideutigkeit ist aber auch nicht ausge-  
 \* blieben.

5

1) \* Man hat neuerlich mit Recht bemerkt, die  
 \* in den Institutionen von Gajus und von  
 \* Justinian und in den Digesten an die  
 \* Spitze der einzelnen Lehren gestellten Worte:  
 \* Omne autem jus, quo ulimur, vel ad  
 \* personas pertinet, vel ad res vel ad  
 \* actiones, gingen nicht bloß auf das Privat-  
 \* Recht (auf welches sich aber doch die Insti-  
 \* tutionen allein einschränken, die bey Justi-  
 \* nian sagen: Dicendum est igitur de  
 \* jure privato). Im fr. 40. D. 1, 3. ist  
 \* eine Eintheilung von omne jus, nach den  
 \* Quellen, die bey einem griechischen Schrift-  
 \* steller von Allem in der Welt vorkommt,  
 \* im fr. 41. eine andere von totum jus,  
 \* nach den dabey vorkommenden Fragen, die  
 \* sich auch auf alle möglichen Begriffe wenig-  
 \* stens anwenden läßt. Wird es nun nicht  
 \* wahrscheinlich, daß auch Das, womit wir  
 \* uns hier beschäftigen, gar nicht bloß auf  
 \* das Recht eingeschränkt gewesen sey?

2) \* Wie rathsam es auch hier ist, unsere in  
 \* Deutschland gangbaren KunstWörter nicht  
 \* in andere Sprachen überzutragen s. Civ.  
 \* Mag. V. S. 383.

30

3) \* So und nicht Sorderungen zu schreiben,  
 \* hat seinen Grund in dem fodrum des  
 \* Rechts, selbst wenn Dieses von Sutter  
 \* herzuleiten wäre, in der Aussprache gar

E 4

vieler

- \* vieler Gegenden, die wohl gar foddern
- \* sagen, in der wenigern Härte und endlich
- \* in der Zweydeutigkeit, die sonst im Spre-
- \* chen z. B. zwischen ForderSätze und Vor-
- \* derSätzen unvermeidlich ist.

5

4) fr. 2. D. 1, 5.

Verschiedenheit dieser Theile im Einzelnen, bey den alten und bey den neuen Völkern.

Was schon oben bemerkt worden ist  
 10 (S. 15. Z. 8 u. ff.), daß ein Volk der  
 alten Welt so vielen Menschen gar keine  
 Rechte gestattet, macht einen HauptUnter-  
 schied in der Art aus, wie jeder von diesen  
 drey Theilen weiter in UnterAbtheilungen  
 15 zerfällt. Die Rücksicht auf die Rechts-  
 Fähigkeit ist bey den Alten viel wichtiger,  
 als bey den neuern Völkern <sup>1)</sup>.

20 <sup>1)</sup> Civ. Mag. IV. S. 227... 237. Das Rö-  
 mische System paßt noch besser zum  
 PrivatRechte der Alten, als der Neuern.

Eintheilung der Lehre von den Personen.

Bei den Alten beruhen die Verschie-  
 denheiten der Personen darauf,  
 ob Jemand frey oder servus,  
 25 ob er sui juris oder alieno juri sub-  
 jectus,

und

und endlich, ob er einer tutela oder auch einer curatio unterworfen ist, oder nicht.

Bei den neuern Völkern sind hier nur  
 \* hauptsächlich die zu diesem Behufe unter 5  
 \* dem Namen Familien Verhältnisse zu-  
 \* sammengestellten weniger strengen Verbindungen abzuhandeln, nämlich die der  
 EheGatten,  
 Aeltern und Kinder,  
 Vormünder und PflegBefohlenen. 10

Eintheilung der Lehre von den Sachen.

Die Lehre von den Sachen, d. h. hauptsächlich den Rechten an einer Sache oder  
 \* auf eine Sache <sup>1)</sup> (jus in re), also von 15  
 Rechten, wo außer dem Berechtigten keine andere bestimmte Person wesentlich ist, läßt sich bei den alten Völkern etwa so eintheilen:

Rechte an Sachen unter Voraussetzung, 20  
 daß die Personen die Rechtsfähigkeit haben und behalten,  
 Erwerbungen durch Die, welche einem Andern unterworfen sind,  
 Eintreten in die Rechte Desjenigen, der 25  
 die Rechtsfähigkeit, es sey durch den Tod oder bei Lebzeiten, verliert.

§ 5

Bei

Bei den neuern Völkern hingegen kann  
 \* das Allgemeine von den Rechten an Sachen  
 durch die Rücksicht auf die FamilienVer-  
 \* hältnisse, gar mannichfaltig bestimmt wer-  
 5 \* den, und verloren wird die RechtsFähig-  
 \* keit nur durch Todesfälle, also:

Rechte an Sachen, ohne Rücksicht auf  
 FamilienVerhältnisse und TodesFäl-  
 le 2),

10 Einfluß der FamilienVerhältnisse auf  
 diese Rechte 3),  
 Verlassenschaften 4).

15 1) \* Der Unterschied, welcher noch nach den  
 \* G. G. A. 1820. S. 1949. 3. 5 b. u. zwis-  
 \* schen Rechten an Etwas und auf Etwas  
 \* seyn soll, beruht auf einem Mißverständ-  
 \* nisse, dessen sich wohl kein RechtsGelehrter  
 \* jetzt mehr schuldig macht.

20 2) Besonders je nachdem die Sachen beweg-  
 lich oder unbeweglich sind, und hauptsächlich  
 Eigenthum, Servitut und PfandRecht.

3) Entweder schon den Rechten nach (ipso  
 jure), oder kraft besonderer Handlungen.

25 4) \* Wo entweder in das Ganze (wie von dem  
 \* heres) oder in einzelne Sachen (wie etwa  
 \* dem LehnsFolger) eingetreten wird, und  
 zwar mit oder ohne ein Testament.

Einzel-

Eintheilung der Lehre von den Forderungen.

Die Forderungen sind überhaupt Rechts-Verhältnisse, bey welchen nothwendig auf einen bestimmten Verpflichteten Rücksicht genommen werden muß. In der Römischen Sprache sind sie theils obligationes, \* theils actiones, je nachdem sie für sich \* bestehende Verhältnisse zwischen den credi- \* tor und debitor, oder Verhältnisse zur Verfolgung irgend eines andern Rechts-Verhältnisses sind. Bey den Alten unterscheiden sie sich auch dadurch, daß die obligatio \* an sich nie der Rechtsfähigkeit des Verpflichteten ein Ende machen kann, wie Dies bey der actio oft der Fall ist. 15

Bey den neuern Völkern bleibt nur der Unterschied, daß obligatio das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner 1), actio aber das Klagrecht 2) ist.

1) Worläufig kann hier die auch bey den Al- 20 ten, freylich nur ein einziges Mahl, und bey \* demselben Schriftsteller, der es auch ab- \* sichtlich anders abhandelt, vorkommende Eintheilung dieser Forderungen nach ihren Quellen 25

- ex contractu,
  - ex delicto,
  - proprio quodam jure ex variis
  - causarum figuris
- bemerkt werden. 30

2)

2) Die *actiones* sind  
entweder in rem  
oder in personam;

5 Letztere heißen auch *personales actiones*,  
hingegen *realis* ist überall kein lateinisches  
\* Wort. Die *praesudiciales actiones* sind  
\* keine dritte Art, sondern in rem esse  
\* videntur (Was nicht sie scheinen heißt).

### Eintheilung des öffentlichen Rechts.

10 Die Alten haben das *jus publicum* nie  
\* wissenschaftlich abgehandelt, also auch nie  
\* genau eingetheilt, und in Deutschland hat  
\* man erst spät zwey Theile Desselben unter:  
schieden,

15 \* das Staatsrecht (etwa *de magistratibus, de imperio*, bey den Neuern *droit politique*, was, der Ableitung nach, gerade eben so gut ist, wie *jus publicum*, aber Vielen, die bey Politik nur an  
20 Klugheitslehre denken, sehr auffällt, auch bey einigen Ausländern *droit constitutionnel*),

die übrigen Theile des öffentlichen Rechts, deren jeder sich mit einer eigenen Regierungs-  
25 Anstalt beschäftigt <sup>1)</sup>).

1) \* Der Name Regierungsrecht für alle diese  
\* zusammen, ist wohl nicht gut, da Regierungsrecht schon lange ein der Regierung zustehendes Recht bezeichnet.

Staats-

## Staatsrecht.

Das Staatsrecht ist die Lehre von der Verfassung des gemeinen Wesens, und auch diese läßt sich, auf eine den Theilen des Privatrechts entsprechende Weise, in die 5 \* Lehre von den bey der Verfassung vorkom- \* menden Personen (dem Regenten und sei- \* nen Dienern, oder dem Volke und seinen \* Obrigkeiten), von den Sachen, d. h. dem \* Lande (seinen blos geschichtlichen oder seinen \* nach der bloßen Nachbarschaft neu bestimm- \* ten Theilen, welche beyde ihre besondre Ver- \* fassungen haben), und von den Handlung- \* gen (gewöhnlich Gesetzgebung, Vollziehung \* und Richten, *pouvoir législatif, exé- \* cutif und judiciaire*) eintheilen. 15

## Die übrigen Theile des öffentlichen Rechts.

Der öffentlichen Anstalten gibt es sehr viele, und man könnte für jede einen eiges- \* nen Theil des Rechts absondern. Auch die 20 \* bisher am Meisten gangbaren Nahmen sol- \* cher Theile zählt man gewöhnlich ohne alle \* Ordnung auf. Mir scheint noch immer die \* Aehnlichkeit Dessen, was im Privatrechte \* so bekannt und selbst im Staatsrechte so 25 \* ungezwungen ist, die Eintheilung nach Per- \* sonen, Sachen und Handlungen, auch hier \* ange-

angewendet werden zu können, und danach ordnen sich

- Kirchenrecht,  
 Kriegs- und Völkerrecht,  
 5 Justiz- oder Proceßrecht,  
 an welches letztere sich dann noch folgende  
 kleinere Theile eben so wenig bloß willkühr-  
 lich, sondern als, nach jenen drei Rück-  
 \*sichten geordnete, Ausnahmen, anschlie-  
 10 ßen:  
 peinliches oder Criminalrecht,  
 Cameral- oder Finanzrecht,  
 Polizeirecht<sup>1)</sup>.

- 15 <sup>1)</sup> Diese Anordnung findet sich zuerst bis auf  
 eine klein. Verbesserung in der zweyten  
 RechtsGeschichte (von 1798 auf 1799) und  
 mit dieser Verbesserung in der dritten Aus-  
 gabe des gegenwärtigen LehrBuchs. Seitdem  
 20 ist sie, daß ich wüßte, von Andern weder  
 getadelt noch befolgt worden.

### K i r c h e n R e c h t.

Das Kirchenrecht (jus sacrum, jus  
 pontificium in den ältesten Zeiten, später  
 halbgriechisch de fide catholica, doch ge-  
 25 hört dahin auch de studiis liberalibus,  
 zuletzt gar jus ecclesiasticum, jus cano-  
 nicum) ist die Lehre von der öffentlichen  
 Anstalt zur Bildung der Menschen nach  
 Kennt-



Kenntnissen und Gesinnungen, von dem öffentlichen Unterrichte in Kirchen und Schulen <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Sittlichkeit und Gottesfurcht, Moralität und Religiosität, das Höhere im Menschen, das Heilige, wie man es jetzt wohl nennt, und selbst die Bildung durch Künste und Wissenschaften darf zwar an sich bey Weitem nicht bloß als etwas RechtsWissenschaftliches betrachtet werden; aber in die RechtsWissenschaft gehört es doch sicher nur in so fern, als es so Etwas ist. Gerade so ist das bloße Juristische der Ehe etwas ganz Seelenloses, ein wahres *caput mortuum*; aber die RechtsWissenschaft hat es doch darum nicht mit der ehelichen Liebe zu thun.

#### Kriegs- und Völkerrecht.

Das Kriegs- und Völkerrecht (früher *jus feciale* und *de re militari*, bey uns *jus militare* und *jus gentium*, aber nicht im ganzen Römischen Sinne des letzten Worts, *droit des gens*, besser *international law*, wie man mit Erfolge vorgeschlagen hat), ist die Lehre von der öffentlichen Anstalt zur Erhaltung des Gebiets, als der Grundlage von Sachen, in seiner Unabhängigkeit unter andern Völkern. Die GrundSätze über das Betragen ganzen Völker

ker gegen einander, in so fern die Regierungen selbst Rechte oder Pflichten haben, gehören aber zur Sittenlehre, nicht zur eigentlichen RechtsWissenschaft, denn die 5 Völker haben keinen juristischen Richter über sich, sondern nur in so fern sind diese Lehren etwas RechtsWissenschaftliches, als jedes Volk seine eigenen Mitglieder zu deren Beobachtung anhält.

### 10 Die Lehre vom GerichtsWesen.

Die Lehre vom GerichtsWesen, der Proceß, das Justiz- oder ProceßRecht (de jurisdictione, de judiciis privatis, bey \*den Neuern nicht so häufig jus judicarium 15 \*als vielmehr jus camerale in diesem nun \*veraltendem Sinne, auch processus) ist die Lehre von der öffentlichen Anstalt, die bestrittenen, und zwar zunächst das Mein und Dein betreffenden, Rechte der Mitglie- 20 der des Volks anzuerkennen und aufrecht zu erhalten. Im Gegensatze des Folgenden, nennt man es auch den CivilProceß, also nach dem oben S. 17. Z. 26. getadelten SprachGebrauche, den bürgerlichen Proceß. 25 \*Uebrigens ist dieser Theil des öffentlichen \*Rechts, der, welcher zunächst an das PrivatRecht grenzt.

Pein:

## Peinliches oder Criminalrecht.

Die Lehre von Verbrechen und Strafen, das peinliche Recht, wie es bey uns allerdings heißen kann, oder Criminalrecht, nicht gut Strafrecht. (de judiciis publicis 5 \* u. u., de criminibus, bey den Neuern das jus criminale), ist die Lehre von den besondern GrundSätzen, welche bey gewissen Personen zu beobachten sind, nämlich einige bey Denen, welche ein Verbrechen begangen 10 haben, und einige selbst schon bey Denen, welche eines Verbrechens beschuldigt werden. \* Auch dieser Theil des öffentlichen Rechts \* ist vorzüglich mit dem PrivatRechte ver\* wandt. 15

## Cameral- oder Finanzrecht.

Die Lehre von dem Vermögen der Regierung, das Cameralrecht in diesem neuern Sinne, das Finanzrecht (de publicis redivibus, de jure fisci), ist die Lehre 20 von den besondern GrundSätzen, welche bey gewissen Sachen zu beobachten sind, nämlich bey denen, welcher die Regierung selbst bedarf oder wovon sie sich doch Etwas abgeben läßt. 25

## P o l i z e y R e c h t.

\* Das Polizeyrecht (hauptsächlich de  
 \* urbium cura und de operibus publicis, bey  
 \* den Neuern jus politiae) ist die Lehre von  
 5 den besondern GrundSätzen, welche bey  
 gewissen Handlungen zu beobachten sind,  
 nämlich bey denen, welche die Regierung  
 entweder ganz verbietet, ohne darum den  
 Thäter wie wegen eines Verbrechens zu be-  
 10 strafen, oder welche sie nur unter Ein-  
 schränkungen, d. h. denn meistens gegen Ab-  
 gaben, erlaubt. Daraus, daß der Name  
 πολιτεια; welcher ursprünglich Alles um-  
 faßte, was wir jetzt Regierung nennen,  
 15 nun nur einen Theil davon bezeichnet, läßt  
 sich schon erwarten, daß dieser Theil eine  
 Nachlese seyn werde im Gegensatze Desjeni-  
 gen, was sonst schon einen eigenen Namen  
 hat.

20 \* Bemerkungen über diese Theile. Dreytheiligkeit.

Bei den bisher vorgetragenen Einthei-  
 lungen kommen weit mehr dreytheilige, als  
 zweytheilige vor. Dieß hat aber nicht nur  
 das Beispiel der Römischen RechtsGelehr-  
 25 ten, bey welchen so Vieles tripartitum  
 ist <sup>1)</sup>, sondern auch die von Kant zur  
 Rechtfertigung seiner f. g. Trichotomien  
 gegen

gegen das, eine Zeitlang auch in der Rechtslehre so oft gemißbrauchte, dichotomische *vel, vel non* angeführten Gründe <sup>2)</sup> für sich. Uebrigens läßt sich aus jeder dreitheiligen Eintheilung auch eine zweitheilige <sup>5</sup> machen, namentlich aus der des Privat\*Rechts sowohl 1 gegen 2 und 3, die in FamilienVerhältnisse und Vermögen <sup>3)</sup>, als \* 1 und 2 gegen 3, die in *potestas* und \* *obligatio*, worauf sich der Unterschied zwis: 10 \* *in rem* und *in personam actiones* \* gründet, oder endlich 1 und 3 gegen 2, in Rechte, woben außer dem Berechtigten noch eine andere bestimmte Person vorkommt, und solche, wo Dieses nicht der Fall ist. 15 Die zwey Theile: PrivatRecht und öffentliches Recht lassen sich dagegen auch in drey verwandeln: PrivatRecht, StaatsRecht, und das übrige öffentliche Recht, wovon die Alten besonders das *jus sacrum* als 20 ein drittes aus hoben <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> \* In der oben S. 71. Z. 16 u. ff. erwähnten \* vorletzten und der letzten Stelle D. 1, 3, \* sind noch zwey merkwürdige Beispiele.

<sup>2)</sup> Critik der Urtheilskraft. Zweyte Ausg. 25 gabe S. LVII.

<sup>3)</sup> So setzt *fr. 2. §. 2. D. 43, 1.* Das, was *juris tuendi causa* da ist, Dem entgegen, \* was *ad rem familiarem spectat*, nur \* ist da *res familiaris* gerade das Gegen: 30  
§ 2 theil

## 84. Allgem. Lehren v. dem Rechte überh.

\* theil von Dem, was die neuern Sprachen  
\* FamilienVerhältnisse nennen, etwa die af-  
\* *faïres de famille* unserer Nachbarn.

\*) \*Privatum, sacrum, populo commune  
\* quod usquam est.

5

### Gemeinschaft dieser Tabelle.

Da diese einzelnen Theile ein und das-  
selbe, und zwar, wie man jetzt wohl sagt,  
ein organisches oder gegliedertes Ganzes  
10 ausmachen, so ist es nicht zu verwundern,  
\* daß sie auch zusammenhängen und sogar  
in einander fließen. Im öffentlichen Rechte  
ist Vieles auch Einzelnen zum Vortheil, wie  
z. B. im StaatsRechte das s. g. *jus pri-*  
15 \* *vatum principum* und die Lehre von den  
\* Rechten der Obrigkeiten wichtige Haupt-  
Stücke sind. Im PrivatRechte ist Vieles  
zum Besten des Ganzen so bestimmt, daß  
die Einzelnen es nicht für ihren Fall nach  
20 Belieben anders anordnen dürfen. Ein  
solcher RechtsSatz heißt schon lange ein  
prohibitiver, die andern, rein privatrechts-  
lichen, nennt man blos *dispositive*. Noch  
weniger ist es zu verwundern, wenn dieselbe  
25 Lehre in allen drey Theilen des PrivatRechts  
vorkommen kann.

Corpora

## Corpora juris.

Etwas Zufall ist freylich dabey; aber es ist doch kein bloßer Zufall, daß es gerade für die fünf Haupttheile und nicht für die drey Zugaben eigene Sammlungen & der Quellen unter dem recht guten Nahmen corpus (ein Buch, eine Sammlung, nicht ein Körper) juris gibt. Die zwey ältesten sind das corpus juris civilis, das letztere Wort für Römisch genommen, zunächst 10 für das PrivatRecht, und das corpus juris canonici, zunächst für das KirchenRecht. Wir haben aber auch ein corpus juris publici S. R. I. gehabt, ein C. J. gentium und ein C. J. cameralis oder jetzt 15 judiciarii, und zwar nicht bloß so, wie man auch wohl die Sammlung von RechtsQuellen, die nicht an demselben Orte und \* nicht zu derselben Zeit gelten, bey andern \* RechtsTheilen corpus juris genannt hat. 20 Mehr Zufall ist theils bey dem französischen Nahmen *code* (*les cinq codes*), theils bey den Fächern, deren jedes neuerlich wohl einen eigenen Minister hat.

## Abweichungen Anderer.

25

Die RechtsTheile, welche sonst wohl noch genannt werden, z. B. das LebenRecht,

§ 3 das

das Wechselrecht, Handelsrecht, Forstrecht, Bergrecht, Hofrecht, auch wohl seit zehn Jahren Erbrecht u. a. sind Stücke eines oder mehrerer der schon genannten. Unsere Eintheilung aber mit dem abweichenden anderer Schriftsteller, es mögen nun auch solche Theile darin vorkommen oder nicht, zu vergleichen, ist jetzt noch zu früh.

---

## 10 Rechtswissenschaftliche Vorträge.

---

Ältere Vorträge über die RechtsWissenschaft.

Die Vorträge, wie sie noch jetzt über diese einzelnen Theile der RechtsWissenschaft gehört werden, schließen sich wenigstens an die an, welche im zwölften Jahrhundert zu Bononien gleich bey der Entstehung der hohen Schulen in Gang kamen, wenn auch nicht an die von Justinian beschrieben. Auf dem studium in artibus wurden die Theile des Rechts, worüber vollständige Quellen, entweder schon früher oder wenigstens nun, vorhanden waren, eben nach diesen Quellen, exegetisch gelehrt, nähmlich:



nämlich das Römische, das Canonische und das Lombardische (die Lombarda und die \* consuetudines feudorum), und zwar mehr \* latinis verbis, wie man sagte, als literaliter. Aus diesen Vorträgen, wenigstens aus Veranlassung Derselben, entstanden Glossen, welche nun wieder erläutert wurden. Bald schränkte man sich auf \* ausgewählte oder vielmehr durch Zufall ausgezeichnete Stellen ein. Alles ward am Meisten in Rücksicht auf die unmittelbare \* Anwendung behandelt. Disputationen \* waren häufig, unter den s. g. scribentes, \* die auf die Glossatoren folgten, wurden \* sogar gewöhnlich s. g. concurrentes an \* gestellt.

Neuere Zeit.

Als die Kenntniß der Alten wieder auflebte, verlor die Glosse viel von ihrem Ansehen, man las nun oft, ohne Rücksicht auf sie zu nehmen, über die Stellen, bald so, daß nur in kurzer Zeit das Ganze vortragen werden sollte, bald mit Auswahl nach den ursprünglichen Verfassern der Pandectenstellen und deren Werken; es ward aber auch gewöhnlich, Lehrbücher zu schreiben und beim Vortrage, auch häufig beim

Disputiren, zum Grunde zu legen, welche entweder von Titel zu Titel die Ordnung der Quellen befolgten, und entweder kürzer, oder vollständiger waren, oder aber  
 5 \* Alles, auch die Abschnitte, ganz nach \* eigener Einsicht ordneten. Die Sprache \* war die lateinische, aber mit scholastischen \* Ausdrücken gemischt. Etwas mehr Rücksicht nahm man dabey denn doch auf das  
 20 alte Recht.

Deutsche hohe Schulen des achtzehnten Jahrhunderts. Halle.

Seit der Stiftung der hohen Schule zu Halle (1694) wurden Vorlesungen über das  
 15 geltende Recht auch bey bisher vernachlässigten oder doch nicht einzeln in Vorträgen bearbeiteten RechtsTheilen theils nun erst versucht, theils denn doch mehr gewöhnlich, v. h. über das ursprünglich deutsche PrivatRecht, das deutsche StaatsRecht, das  
 20 gerichtliche-Verfahren, das peinliche Recht. Dazu kamen philosophische Vorträge über das durch die beständige Rücksicht auf den \* dem Berechtigten zustehenden Zwang, wie  
 25 man meinte, von der Sittenlehre geschiedene und zu etwas RechtsWissenschaftlichem gemachte NaturRecht, und geschichtliche über die Geschichte des Römischen Rechts, die  
 Alter:

Alterthümer Desselben, die ReichsGeschichte und auch wohl die Geschichte aller in \* Deutschland geltenden Rechte. Die Vor- \* träge waren großen Theils deutsch über \* lateinische LehrBücher, zu denen man wohl \* dictirte. Definitionen z. B. mußten la- \* teinisch seyn. Manche Disputation war \* der Gegensatz einer andern kurz vorher \* eben da erschienenen.

G ö t t i n g e n.

10

Göttingen (seit 1734) war in Rück- sicht auf unser Fach lange Zeit nur eine Fortsetzung von Halle, es entstanden hier nur noch einige Vorträge über das damah- lige Recht, z. B. über den ReichsProceß, 15 über das VölkerRecht; besondere LehrStun- den, worin man den Zuhörern eigene Aus- arbeitungen, wie sie im wirklichen Leben vorkommen, ausgab, um sie zu beurtheilen, wurden immer häufiger, und man schränkte 20 sie immer weniger auf das bloße gerichtliche \* Verfahren ein. Auch die LehrBücher \* wurden nun mehr deutsch, und so nahmen auch die Disputationen ab, wenigstens in so fern die Lehrer dabey mit beschäftigt 25 waren. Der freye Vortrag trat an die Stelle des ehemahls gewöhnlichern Dictirens.

## Allgemeine Vorträge

Unter den neuen Vorträgen waren denn auch einige allgemeine über die ganze Rechts-  
 Wissenschaft, da weder der Text der Insti-  
 5 tutionen im Corpus Juris, noch die Lehr-  
 Bücher nach der Titelfolge Desselben mehr  
 für totius legitimae scientiae prima ele-  
 menta gelten konnten. Das Naturrecht  
 \* sollte sich, nach Leibniz'ens vortrefflichem  
 10 \* Vorschlage, über unser ganzes Recht ver-  
 \* breiten und ward denn freylich, als man  
 \* diesen schlecht ausführte, durch die vielen aus  
 \* dem positiven Rechte geborgten Begriffe und  
 \* Sätze, als Einleitung in das Ganze, wenig-  
 15 \* stens um Nichts philosophischer. Eine  
 Zeitlang war die RechtsGeschichte, nämlich  
 die äußere Geschichte aller in Deutschland  
 geltenden Rechte, als so Etwas sehr im  
 Gange; weniger die juristische gelehrte Ges-  
 20 schichte, welche nach Einigen auch dazu  
 dienen sollte. Stücke aus der RechtsGes-  
 schichte und der gelehrten Geschichte wurden  
 allenfalls unter dem Nahmen Hermeneutik  
 vorgetragen, aber nicht für Anfänger, für  
 25 welche auch die, sonst einiger Maßen hiez-  
 her zu rechnenden, eben erwähnten eigenen  
 Ausarbeitungen über alle Theile des Rechts  
 selten bestimmt waren.

## Juristische Encyclopädien.

Als die erste Spur eines allgemeinen vorbereitenden Vortrags, wie er nachher so gängbar wurde, kam man Schmaußens collegium juris praeparatorium (1737) <sup>1)</sup> 5  
 an. Den Namen Encyclopädie, der für allgemeinen Unterricht aller Art so gewöhnlich zu werden anfing, gab (1757) auf Münchhausen's Veranlassung Pütter, also auch ein Lehrer des Staatsrechts, <sup>20</sup>  
 dem Buche und Vortrage, worin er die RechtsTheile mehr nach ihren Quellen, als nach ihrem Inhalte, absonderte und welches (1767) in der zweiten Ausgabe auch noch den Namen Methodologie und mancherley, <sup>15</sup>  
 zum Theil sehr zufällige, Beylagen erhielt. Viertelblätter nahm bey den Praecognita, oder nachher bey der Propädeutik, auch die Geschichte der Quellen, die gelehrte Geschichte und die Art zu citiren mit, und der <sup>20</sup>  
 Vortrag wurde nun zuerst zu einem wesentlichen Stücke seines ganzen Unterrichts für künftige RechtsGelehrte <sup>2)</sup>, statt daß die hiesigen Lehrer ihre Vorlesungen dieser Art sehr oft wieder unterbrachen. Schott's <sup>25</sup>  
 LehrBuch ist öfter, als irgend eines von den frühern, wieder aufgelegt worden (von 1772 bis 1794 sechs Mal), aber weder die vielen BücherTitel, welche darin vorkamen,  
 noch

noch die fünf und zwanzig Theile, in welche allein die theoretische RechtsGelehrsamkeit da zerlegt wurde, verdienten ihm diese \*Ehre. Weit mehr, Was bisher nicht  
 5 \*damit verbunden worden war, enthielt Reitemeier's Encyclopädie und Geschichte der Rechte (1785), von welcher das gegenwärtige LehrBuch in der ersten Ausgabe 1792 mehr abwich, als in den folgens  
 20 den <sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Civ. Mag. B. II. S. 378 u. ff.

<sup>2)</sup> Civ. Mag. B. II. S. 38 u. 45.

<sup>3)</sup> Andere LehrBücher seit dem Reitemeierschen lieferten Tafinger (G. G. U. 1789. St. 182.) u. 1800., Schmalz (G. G. U. 1790. St. 139.) u. 1804., Eisenhart 1795 u. 1804., Zufeland (G. G. U. 1799. St. 51.) u. 1803., Thibaut 1797, Mühlensbruch (G. G. U. 1808. St. 17.), Gründler 1809, Wencf 1810, Meister (G. G. U. 1811. St. 67.), Unterholzner (G. G. U. 1812. St. 30.), Rudhart (G. G. U. St. \*78.), Salk 1821 und v. Wening. Ohne Rücksicht auf mündliche Erläuterungen sind die *lettres sur la profession d'avocat*  
 15 \*von Camus geschrieben (zuerst 1772), die in Deutschland lange Zeit fast gar nicht bekannt wurden, wovon aber die erste Hälfte  
 20 \*des ersten Bandes, in der vierten Ausgabe \*(G. G. U. 1821. S. 357.) der ganze erste Band, in der That keine Art von juristischer Encyclopädie und Methodologie ist, freylich auf  
 25  
 30  
 Frank-

Frankreich berechnet. Herrn D. Mejer's  
Anleit 1818. geht auf Deutschland.

Eintheilung des gegenwärtigen LehrBuchs.

Nach einer Erfahrung, die schon über  
drenßig Jahre lang und zwar fast immer 5  
jährlich doppelt angestellt worden ist, und  
die wohl um so mehr beweist, da schon  
lange die oben erwähnten Prüfungen mit  
dem Vortrage verbunden werden, scheint es  
\* zweckmäßig, als einen allgemeinen Theil, wie 10  
bis hierher, die Lehre vom Begriffe, den  
Quellen, der Kenntniß, dem Werthe, den  
Theilen und der Erlernung der RechtsGelehr-  
samkeit durch Vorträge vorauszuschicken,  
darauf denn in einer nicht bloß nach den 15  
Quellen, sondern nach dem Gegenstande  
selbst gewählten Ordnung die acht (S. 77  
u. ff.) aufgezählten Theile des positiven  
Rechts überhaupt, in Rücksicht auf Deutsche-  
land, aber freylich Nichts weniger als 20  
gleich ausführlich folgen zu lassen, bey deren  
jedem denn wieder einzeln folgende Stücke  
vorkommen:

A. Seine Geschichte und zwar die äußere  
und die innere (S. 36. 3. 22.); 25

B. Seine nach jetzt geltenden Quellen;

C.

C. Die Uebersicht seiner jetzt geltenden Begriffe und Sätze;

5 D. Die über Denselben auf unsern hohen Schulen mehr oder weniger gewöhnlichen Vorträge, nebst der zu ihnen gehörigen Bücherkenntniß <sup>1)</sup>.

10 <sup>1)</sup> Diese vier Stücke Dessen, was in dem Vorbereitungsunterrichte von jedem Theile des Rechts erörtert wird, sind also nicht dieselben drey Fragen, welche die ganze RechtsWissenschaft nach S. 34. 3. 18. ausmachen. Namentlich kann die RechtsPhilosophie der einzelnen Theile, also abgerechnet  
 15 \* Was die RechtsWissenschaft und ihre Quellen im Ganzen betrifft, hier nicht wohl mitgenommen werden. Hingegen die RechtsGeschichte hier wegzulassen, scheint dem Verfasser schon lange nicht mehr rathsam, so sehr er noch immer überzeugt ist, man dürfe den  
 20 ausführlichen Vortrag über die Geschichte des Rechts nicht mit dieser bloßen Vorbereitung \* verbinden, und es sey nicht wohl gethan, \* die ausführliche Geschichte vor dem heutigen \* Rechte zu hören.

25 Schwierigkeiten in Ansehung Dessen, was von den Vorträgen zu sagen ist.

Was über die Vorträge gesagt wird, kann bey Weitem nicht so bestimmt, als es den Einzelnen, besonders in den ersten halben  
 30 Jahren, nöthig wäre, warnen oder empfehlen,  
 len,



len, so lange man sich alle Rücksicht auf die Person der Lehrer verbietet, auf die denn doch fast Alles ankommt <sup>1)</sup>. Ein-  
 sonst in jeder Rücksicht trefflicher Lehrer.  
 \* bleibt ja wohl im Ganzen oder in einzelnen 5  
 \* Stücken z. B. Dem, was oben S. 29,  
 \* von den KunstWörtern vorkommt, bey  
 der Art, wie er selbst ehemahls unterrich-  
 tet worden ist, und ein höchst seichter, so-  
 gar verächtlicher, befolgt etwa die bessern 10  
 Vorschläge Anderer. Welcher abscheuliche  
 Mißbrauch wäre aber dabey zu befürchten,  
 wenn man in der Encyclopädie, außer dem  
 Vortrage im Ganzen, so weit man ihn  
 aus den LehrBüchern kennt, auch noch die 15  
 Männer, die ihn hier oder auf einer an-  
 dern besuchten hohen Schule halten, beur-  
 theilen wollte? Zumahl Wer noch mehr  
 Vorträge für Anfänger hält, kann leicht  
 in den Verdacht kommen, zu Diesen in 20  
 der Encyclopädie werden zu wollen, und  
 zwar so, daß sie alle so viel möglich recht  
 früh gehört werden, weil ein Zuhörer jetzt  
 doch immer sicherer ist, als einer erst für  
 spätere halbe Jahre <sup>2)</sup>. Was sich etwa 25  
 gegen diesen Verdacht thun läßt, ist er-  
 stens, daß der Abschnitt von den Vorträ-  
 gen verhältnißmäßig im Buche ausführli-  
 cher ist, als im Vortrage, damit öffentlich  
 und

und ein für alle Mal gesagt sey, Was nicht empfohlen wird, da es sonst leicht von besondern Rücksichten herzukommen scheint, und dann, daß die Vorlesungen des Ver-  
 5 fassers hier schon zum Voraus, wenn Jemand sie alle hören will, auf die halben Jahre vertheilt werden. Außer der Encyclopädie war sonst für das erste halbe Jahr keine, als das heutige Römische Recht,  
 10 bestimmt. Aber seit dem Winter von 1817 auf 1818 hat, Wer beyde in demselben halben Jahre hört, Was nun freylich bey Weitem das gewöhnlichste ist, wo es aber doch jedem Einzelnen frey steht, sie zu tren-  
 15 nen, die Encyclopädie schon ganz gehört, ehe das heutige Römische Recht anfängt<sup>3)</sup>.  
 \* Selbst die Vorlesungen, welche sonst für \* Anfänger durchaus nur in das zweyte oder dritte, je nachdem man im Sommer  
 20 oder im Winter hierher gekommen war<sup>4)</sup>, gehörten, die RechtsPhilosophie und die Geschichte des Römischen Rechts bis auf \* Justinian, können nun auch zur Noth \* neben der Encyclopädie gehört werden,  
 25 \* weil diese mit zwölf Stunden die Woche \* vor jenen einfachen Vorlesungen voraus \* ist, und nun namentlich die kurze Ge- \* schichte des Römischen Rechts in der \* Encyclopädie schon vorgetragen wird, ehe man  
 man

\* man sie in den beiden andern Vorlesun-  
 \* gen braucht. Exegese aber, mit der Ueber-  
 \* sicht der Titel der Digesten und des Coder  
 \* verbunden oder davon getrennt, und ge-  
 \* lehrte Geschichte, d. h. die Geschichte des 5  
 Römischen Rechts seit Justinian, kommen  
 später.

1) \* Man hat wohl gesagt, es schade so Viel  
 \* nicht, wenn Jemand einen überflüssigen  
 \* Vortrag mehr höre. Schadet es aber auch 10  
 \* Nichts, wenn er eine Menge Dinge lernt,  
 \* die er nachher wieder verlernen muß?

2) Michaelis Raisonnement B. II. S. 86.

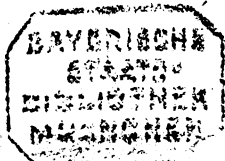
3) Der erste Vorschlag zu dieser im Ganzen  
 \* so nützlichen, obgleich für einen Lehrer, der 15  
 \* auf frühere Zuhörer Rücksicht nehmen muß,  
 Anfangs mit einiger Anspöpfung verbunden  
 gewesenen Aenderung steht. G. G. A. 1817.  
 S. 679.

4) Auch vor Justinian und unter ihm sollte 20  
 ein Zuhörer, je nachdem er zu einer ge-  
 wissen Zeit anfing, Etwas früher oder spä-  
 ter hören.

Die Encyclopädie ist hauptsächlich für den ersten An-  
 fang bestimmt.

25

Eine solche Encyclopädie scheint der wes-  
 sentlichste Unterricht für den ersten Anfang,  
 Civ. Curs. B. I. Encycl. G weit



weit mehr als einer von denen, die man sonst, ehe sie gelesen wurde, in so fern mit Recht dazu empfahl (S. 90.), als sie sich Dem näherten, was nun hier  
 5 viel vollständiger und zweckmäßiger seyn kann. Es ist immer ein Fehler, irgend einen von den andern Theilen des ganzen Unterrichts, wozu die Encyclopädie den Anfang macht, zu hören, ohne daß darauf  
 10 gerechnet werden kann, Was hier gelernt werden sollte, sey schon bekannt. Daß fast Alles, was hier erwähnt wird, in andern Vorträgen noch ein Mal und zwar ausführlicher vorkommt, ist keine Einwendung,  
 15 vielmehr ist es als ein Vorzug anzusehen, wenn Manches, selbst in diesem Vortrage, durch öftere Wiederholung, für die ganze Lebenszeit eingeprägt wird, wie z. B. die oben S. 69. angekündigte Eintheilung des  
 20 PrivatRechts. Als Arten der Benutzung dieses Vortrags, die gewiß nicht verwerflich, aber nicht die HauptBestimmung sind, lassen sich die Wiederholung des ganzen juristischen Unterrichts am Ende des Aufenthalts  
 25 halts auf hohen Schulen, und die Kenntniß unsers positiven Rechts, welche Nicht-Juristen daraus auch wieder viel zweckmäßiger, als z. B. aus dem NaturRechte,  
 oder

\* oder aus den Büchern nach den In-  
 \* stitutions Titeln schöpfen können, an-  
 sehen.

Der Anfang muß mit dem PrivatRechte gemacht  
 werden.

5

Von den zwey HauptTheilen eines jeden  
 positiven Rechts wird hier das PrivatRecht  
 zuerst abgehandelt, theils um Deswillen,  
 weil es denn doch wohl für die Meisten  
 die HauptSache ist, noch mehr aber weil 10  
 einige Lehren daraus auch im StaatsRechte  
 gebraucht werden (z. B. die Folge in Gü-  
 tern auch bey der Folge in Ländern), am  
 Meisten weil man nun ein Wahl, auch  
 bey den ausführlichern Vorlesungen, mit 15  
 denen über das PrivatRecht den Anfang  
 macht, woben es also eher Eile hat, Das,  
 was sich auf Diese bezieht, in dem allge-  
 meinen Vortrage abzuhandeln, als Das,  
 was die zum öffentlichen Rechte gehörenden 20  
 Vorlesungen betrifft. Ein Grund, der  
 freylich bey der eben erwähnten Verbin-  
 \* dung mit dem heutigen Römischen Rechte  
 \* nicht mehr so Viel beweist wie sonst,  
 \* aber dagegen für zwey andere Vorlesun- 25  
 \* gen, die man gewöhnlich noch für den  
 U 2 Ans

- \* Anfang empfiehlt, und vor denen der
- \* Verfasser sonst so viele Zuhörer warnen
- \* mußte, die sie dann wohl bey Andern
- \* hörten, weil sie sie ein Mal recht bald
- 5 \* hören sollten, desto mehr.

.....

.....

01 hier wird .....  
.....  
.....

01 hier .....  
.....  
.....

02 hier .....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

I.

I.

L e h r e

v o m

M e i n u n d D e i n

u b e r

P r i v a t R e c h t.

3 3





---

I.  
L e h r e  
v o m  
M e i n u n d D e i n  
o d e r 5  
P r i v a t R e c h t.

---

A. G e s c h i c h t e.

---

Veränderte Stellung der Geschichte des Römischen Rechts.

\* So gewöhnlich es ist, die einzelnen Leh- 10  
\* ren der Encyclopädie (S. 91.) oder  
\* auch die Geschichte aller in Deutschland  
\* geltenden Rechte (S. 89.), also wenig-  
\* stens auch die unsers PrivatRechts, mit  
\* dem Römischen anzufangen, so konnte es 15  
\* doch scheinen, die Ordnung des frühern  
\* Entstehens oder gar die der weitem Aus-  
\* bil-

\*bildung sey hierin der natürlichen Ansicht,  
 \*wir wollten unser Recht, zu welchem das  
 \*Römische erst später hinzugekommen ist,  
 \*kennen lernen, aufgeopfert. So stand  
 5 \* denn in diesem Buche fünf Ausgaben hin-  
 \*ter einander die Geschichte des Römischen  
 \*Privatrechts nur in die unsers in Deutsch-  
 \*land geltenden Privatrechts überhaupt,  
 \*eingeschaltet und zwar da, wo das Röm-  
 10 \* mische Recht in Deutschland vollständig  
 \*angewendet zu werden anfing. Theils aber  
 \*findet es sich ja zwey Mal schon vorher  
 \*bey unsern Vorfahren, theils sind die  
 \*ältesten Nachrichten von unserm deutschen  
 15 \* Rechte in der Sprache des Römischen  
 \*auf uns gekommen; es ist also natürlicher,  
 \*die Geschichte des Römischen Rechts, bey  
 \*den Römern selbst und im Römischen  
 \*Reiche gleich hier, vorauszuschicken. Wich-  
 20 \* tig ist sie an sich, als die Geschichte des  
 \*Volks, welches mehr Werth auf sein  
 \*Privatrecht gesetzt hat, als irgend ein  
 \*anderes, und für uns, deren Privat-  
 \*Recht in seiner Ausbildung so sehr  
 25 \* darauf gegründet ist, und worauf es  
 denn auch fast noch mehr Einfluß ge-  
 habt hat, als Was unabhängig davon bey  
 uns entstanden war. Die Vergleichung  
 dieser beyden Theile muß jedem noch ein  
 neues

neues Licht geben. Daß die Geschichte dieses Rechts, und zwar selbst die innere, und auch was nicht schon aus den sonst gewöhnlichen Institutionen bekannt ist, nur aber viel kürzer als im eigenen Vortrage 5 darüber, schon hier vorkommt, wird wohl Mancher tadeln, der nicht bedenkt, daß er doch auch diese so unverhältnißmäßigen Institutionen für den Anfang empfiehlt und an dem heutigen Römischen Rechte des Ver- 10 fassers die RechtsGeschichte vermißt.

ZeitRäume der Geschichte des Römischen Rechts.

Sowohl wegen des EbenMaasses in der Zahl der Jahre, als wegen der für die Art, wie man sich mit der RechtsWissens- 15 schaft beschäftigte, wichtigen Veränderungen empfehlen sich folgende vier ZeitRäume, die hier, wo mehr Einheit Statt fand, schärfer abgeschnitten sind, als sie sich für das deutsche Recht aufstellen lassen: 20

- I. bis auf die zwölf Tafeln, wie man nachher rechnete um 300;
- II. bis vor Cicero, etwa bis 650;
- III. bis auf Alexander Sever; bis gegen 1000, oder 250 nach Christus; 25
- IV. bis auf Justinian, gegen 550 nach Christus.

## Erster Zeitraum.

Bis auf die zwölf Tafeln.

## Die Menschen.

Obgleich die Menschen alle Europäer  
 5 \* waren, und die der griechischen ähnliche  
 Sprache der Latinen sie von den Meisten  
 ihrer Nachbarn unterschied; so stammten  
 sie doch bey Weitem nicht alle von Einem  
 ursprünglichen Volke, oder auch nicht von  
 10 \* zweyen, die man neuerlich, als lange ge-  
 \* schieden, angenommen hat, ab. Sehr  
 Viele von ihnen waren immer geborne Aus-  
 länder, und da der Regel nach jeder von  
 Diesen durch einen Einzelnen in die Gemeinde  
 15 gekommen war, so läßt sich schon daraus  
 der Unterschied zwischen patres und plebs  
 \* (Patriciern und Plebejern) und das Ver-  
 \* hältniß des Patronats und der Clientel  
 \* unter ihnen erklären, das freylich um so  
 20 \* Weniger ewig dauern konnte, da es nicht  
 \* an GrundStücke gebunden war. In der  
 GemüthsArt der Römer fand sich Steif-  
 heit, Härte, Geiz, HerrschSucht, neben  
 Pünktlichkeit, Treue, EhrFurcht vor dem  
 25 Eide, und Tapferkeit. Sie waren Land-  
 Bauer aus Neigung, aber nicht Gewerbe-  
 trei-

treibend. Schrift und Geld kannten sie, und zu Vordem brauchten sie hauptsächlich \* unreines Kupfer (aes), welches mehr ge- \* wogen, als gezählt wurde.

## L a n d.

5

Die Verfassung ging von einer einzigen Stadt und ihrem Gebiete aus, und so sehr sich dieses letztere in der Folge vergrößerte, so blieb doch immer die Stadt der gemein-  
schaftliche Mittelpunkt, auf welchen man <sup>10</sup>  
überall Rücksicht nehmen konnte, wie es in  
einem von jeher so großen und so wenig ei-  
nigen Lande, wie Deutschland, nie der Fall  
war. Die Lage war sehr viel südlicher,  
der Boden, zum Theil wegen seiner Anlage <sup>15</sup>  
zu Feuer spendenden Bergen, meistens sehr  
gut, und als Halbinsel im Mittelländischen  
Meere war ganz Italien von Weitem her-  
kommender Bildung mehr zugänglich, als  
Deutschland. <sup>20</sup>

## V e r f a s s u n g.

Die Verfassung beruhte auf dem Ver-  
hältnisse der zwey Stände (S. 107. Z. 21.)  
gegen einander, an deren Spitze erst ein  
Rex, dann aber theils jährige durch Tri- <sup>25</sup>  
bunen der Plebs eingeschränkte Consuln  
stan-

standen, immer mit einem Senate und mannigfaltigen VolksVersammlungen. Ein großer, auf zwölf Tafeln geschriebener, vom Volke genehmigter Antrag enthielt die  
 5 Grundzüge des Privat- und öffentlichen Rechts, wie es nun werden oder auch nur bleiben sollte, und wovon das PrivatRecht dem öffentlichen gar wenig untergeordnet war. Sehr Vieles verstand sich aber auch  
 10 außerdem von selbst, besonders weil es bey allen gebildeten Völkern ganz eben so sey.

## I. P e r s o n e n.

Der Unterschied zwischen Freyen (liberi  
 15 in diesem Sinne) und servi war der wichtigste, der nur irgend in einem PrivatRechte vorkommen kann; aber zu Jenen gehörten nicht blos Freygeborne (ingenui), sondern  
 \* auch von ihrem Herrn aus der manus  
 20 \* Entlassene, Freygelassene (libertini). Nur bey Gelegenheit von diesem Unterschiede wird nachher bey auch sehr bedeutende zwischen cives (Quiritos) und peregrini, zwischen  
 welchen besonders auch die Latini in der  
 25 Mitte standen, vorgetragen. In Ansehung des Unterschieds, ob ein Mensch sui juris (paterfamilias) oder alieno juri subjectus sey, gab es drey Arten von Letztern, die,  
 wenig:

wenigstens nachher, mit drey scharf geschiedenen Rahmen bezeichnet wurden: potestas, manus und mancipium. In der potestas seines Herrn war ein servus; aber in der patria potestas des parens stand als filiusfamilias der Sohn, die Tochter, und die weitem Nachkommen durch Manns-  
 \* Stamm, theils vermöge der Geburt aus  
 \* einer Römischen Ehe, wovon hier bey-  
 \* läufig gehandelt wird, theils durch adoptio, 10  
 welche zuweilen eine adrogatio seyn mußte.  
 \* In der manus stand immer nur eine  
 \* FrauensPerson, ursprünglich Niemand, als  
 eine Ehefrau, aber nur, wenn sie besonders  
 in dieselbe gekommen war (in manum con- 15  
 ventat, ja nicht conventa erat). Man-  
 cipium war ein dem Eigenthum an Sachen,  
 \* besonders in der Erwerbung, ähnliches  
 Recht an Freyen, (wie das Wort bey dem  
 Eigenthume vorkommen wird). Die patria 20  
 potestas konnte auch, wenn der Vater noch  
 lebte, wieder aufhören, und zwar durch  
 \* eine, bey dem Sohne sogar drey Mal wie-  
 \* derholte, Veräußerung (emancipatio, zu  
 \* welcher eine manumissio gehörte, wenn 25  
 \* Jemand frey seyn sollte). Endlich ist ein  
 \* Unterschied, ob Wer sui juris ist, doch, es  
 \* sey als mulier oder als pupillus, unter  
 einem tutor steht, d. h. unter einem Andern,  
 auf

auf dessen autoritas es ankommt und der sein Recht nach der Lehre von den Verlassenschaften erlangt, oder auch als furiosus oder prodigus unter einem curator, oder 5 unter keinem von Beiden.

## 2. S a c h e n.

Die fast durchgängige Gleichheit zwischen den beweglichen und unbeweglichen Sachen läßt sich aus dem, längst zur 10 Volksbeschäftigung gewordenen, Landbaue aller Art erklären. Weder von besondern Rechten der ganzen Gemeinde an den Grundstücken der Einzelnen, noch von gutherrlichen, noch von Rechten der Verwandten 15 ten daran, war die Rede; höchstens konnte schon jetzt das Eigenthum des Einen dem des Andern eine besondre Pflicht (servitus) schuldig seyn, Menschen und Thieren oder auch dem Wasser den Weg zu gestatten; 20 aber dazu gehörte eine Erwerbung, wie zum Eigenthume selbst. Das Recht an einer Sache war jetzt wohl noch immer nur so, daß der Eigenthümer daran das strenge, vielleicht unter allen Völkern nur 25 den Römern bekannte, Recht, sie von jedem auch noch so redlichen Besitzer ohne alle Entschädigung zurück zu fordern hatte, (ex jure Qui-

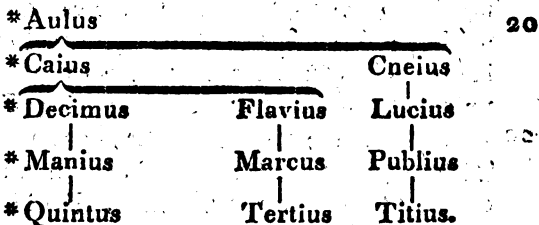


Quiritium ejus est, mit dem Rechte zur  
 ex jure Quiritium vindicatio, mancipium,  
 nachher dominium). Zu diesem strengen  
 Rechte war eine Oeffentlichkeit nöthig, wel-  
 che entweder aus einer einzelnen Handlung, 5  
 am Meisten aus einem bildlichen Verkaufe  
 vor so vielen andern Römern, daß man  
 Diese für einen Ausschuss der VolksVer-  
 sammlung ansehen konnte (mancipium,  
 mancipatio, nexu traditio, d. h. per aes 10  
 et libram), oder aus dem langen Besitze  
 (usus, usus [et] autoritas, usucapio),  
 der bey beweglichen Sachen nur Ein Jahr,  
 bey Aeckern und Weinbergen u. dgl. zwey  
 Jahre gedauert haben mußte, sich ergab. — 15  
 Wer in dem jus eines Andern war, Der  
 erwarb für Diesen. — Bey dem Verluste  
 der Fähigkeit, für sich selbst Rechte zu  
 haben, ging das ganze Vermögen auf An-  
 dere über, ohne daß einzelne Sachen zum 20  
 Voraus davon abgesondert wurden (es gab  
 nur per universitatem successio, und  
 \*diese lag bey singulas res zum Grunde).  
 Bey einem Todesfalle hieß der neue Herr  
 heres, und er war berufen, es zu werden 25  
 \*(defertur ei hereditas), entweder durch  
 eine nicht geänderte Verfügung des Ver-  
 storbenen (testamentum, legare im alten  
 Sinne), welche wohl noch immer vor dem  
 Volke

Volke (calatis comitiis) gemacht wurde,  
 und nach dem Tode des Testirers hing es  
 von dem eruannten heres ab, ob er das  
 Vermögen und alle Lasten (auch die sacra)  
 5 annehmen wollte, wenn er nur nicht in  
 Dessen potestas oder manus bis an Dessen  
 Tod gewesen war (necessarius heres im  
 Gegensatze des extraneus h.), und woben  
 noch Freylassungen, Tutelen und legata  
 10 im engeru Sinne vorkommen konnten; oder  
 bey einem intestatus, durch ein in der lex  
 selbst dazu für hinreichend erklärtes Ver-  
 hältniß, der legitimus h., nämlich der  
 suus h., der dem Grade nach <sup>1)</sup> nächste  
 15 agnatus, und die gentiles, welche Letztere  
 wenigstens nachher dem patronus des Frey-  
 \* Gelassenen entgegen gesetzt wurden. Nec-  
 \* sarius h. ist auch hier möglich. War kein  
 \* heres da, so konnte der Erste Beste, der, sich  
 20 \* Etwas zueignete, es behalten. Auch ohne  
 Todesfall konnte die universitas der Rechts-  
 Verhältnisse Dessen, der nun servus oder  
 sonst alieno juri unterworfen wurde, über-  
 gehen.

- 25 <sup>1)</sup> \* Die eigenen Nachkommen (inferior linea)  
 \* aber durch jus, gehen den Nachkommen  
 \* des Vaters, des väterlichen GroßVaters  
 \* u. s. w., die aber auch immer durch jus  
 \* verbunden seyn müssen, (der transversa  
 linea)

\* linea) vor, ohne Rücksicht, welcher von  
 \* ihnen unmittelbar (auf der ersten Stufe)  
 \* oder durch eine Zwischenperson (auf der  
 \* zweyten) oder durch zwey (auf der dritten)  
 \* u. s. w. mit dem Erblasser verbunden ist. 5  
 \* Aber die in der transversa linea unter  
 \* sich gehen einander vor, je nachdem sie auf  
 \* einer nähern Stufe stehen, ohne Rücksicht,  
 \* ob sie von einem Nähern oder einem Ent-  
 \* fernern in der superior linea da sind. 10  
 \* Um Dieß mit Beyspielen zu erläutern,  
 \* mag eine Zeichnung von Verwandten lieber  
 \* hier und sonst gedruckt stehen, als daß sie  
 \* an die Tafel geschrieben werde. Auch der  
 \* Vortheil mag dabey benutzt werden, der 15  
 \* natürlich nur bey erdichteten möglich ist, die  
 \* Nahmen nach der Ordnung der Buchsta-  
 \* ben zu wählen, da Dieses das Auffuchen  
 \* erleichtert.



3. F o d e r u n g e n. 25

Eine strenge Römische Forderung (nach:  
 her civilis obligatio), d. h. eine solche,  
 bey deren NichtErfüllung sogar die ganze  
 Rechtsfähigkeit des Schuldners Gefahr lief,  
 Cit. Curs. D. I. Encycl. 2 ent:

entstand nicht leicht. Nur wenige Verträge waren. Was man nachher *contractus* nannte, vielleicht nur solche, wo die Sache, \* die man foderte, selbst, oder eine andere gegeben worden war (*re contrahitur obligatio*), wobei sich das zum *mutuum* gegebene *aes* schon jetzt auszeichnete. Eine Art von diesem Geben war ursprünglich, als *nexus*, \* daß für die Forderung *aes* zugewogen wurde, 10 wohl auch Was nachher schon als mündliche Frage und Antwort (*interrogatio*, *stipulatio* und *sponsio*, *verborum obligatio*) die Wirkung, streng zu verbinden, hatte. Besonders wichtig war ein solches 15 Geschäft über *foenus* oder *usura*, Was monatlich von geliebnem Gelde gegeben werden sollte. Auch widerrechtliche Beschädigungen begründeten nicht immer eine erzwingbare Forderung; dagegen ging Diese 20 \* aber, wenn sie Statt hatte, gar oft auf Mehr, als einfachen Ersatz. Zu *varias causarum figurae* gehörten z. B. die *legate*, in so fern sie nur eine Forderung, und nicht geradezu das *Eigenthum* selbst, 25 \* gaben. — Die schon in den zwölf Tafeln gegründeten *legis actiones* waren fünf: *sacramento*, *per. iudicis postulationem*, *per conditionem*, *per manus injectionem*, *per pignoris capionem*. Zuweilen wenig

wenigstens bezogen sie sich auf einen von der Obrigkeit den streitenden Theilen vorgeschlagenen und von Diesen angenommenen \* iudex (jetzt gewiß noch nicht iudex pedaneus). 5

## Zweiter Zeitraum.

B i s v o r C i c e r o.

## Veränderungen im Ganzen.

In diesen mehr als viertelhalb Jahr-  
Hundertern kamen Millionen Menschen, auch 10  
Viele mit griechischer Bildung hinzu, und  
\* selbst unter den Nachkommen, aber auch  
\* den FreyGelassenen, der ehemahligen Römer  
war diese Bildung, noch mehr aber das  
SittenVerderbniß, sichtbar. Das Land 15  
umfaßte nicht nur ganz Italien, sondern  
zum orbis Romanus gehörten auch viele  
provincias (stehende Aufträge, ein ganzes  
großes Land zu verwalten). Der Vorzug  
der Patricier vor den Plebejern verlor sich 20  
nach und nach, besonders durch das Aus-  
sterben vieler von Jenen und die große  
Menge von Diesen, fast ganz. Bey Gele-  
genheit, daß den Plebejern das Cokonsulat  
eröff-

eröffnet ward, entstand eine Anfangs nur  
 \* Patricische Prätur zur *jurisdictio*, nach-  
 \* her noch eine *inter cives et pere-*  
 \* *grinos*, und dann immer mehrere für die  
 3 \* Provinzen, bis man in Diese pro *consule*  
 \* oder pro *praetore* abgegangene *magistra-*  
 \* *tus* schickte. Auch wurden *Aedilen* mit  
*sella curulis* ernannt.

Einfluß auf die Quellen.

- 10 \* Nothwendig mußten nun auch neue  
 RechtsSätze im PrivatRechte entstehen.  
 Dieß geschah nur zum kleinsten Theile durch  
 förmliche Anträge an das Volk (*leges*, und  
 \* zwar meistens *plebiscita*), wovon für die  
 15 \* Tutel *lex Atilia*, für das Eigenthum  
 \* *lex Atinia*, für Testamente *lex Voconia*,  
 \* für Contracte *lex Plaetoria* und mehrere,  
 \* deren Nahmen man sonst nicht wußte, über  
 \* sponsiones, für Beschädigungen *lex*  
 20 \* *Aquila*, für *actiones* *lex Aebutia*, für  
 \* das öffentliche Recht, wie es mit dem  
 \* PrivatRechte am Meisten verbunden ist,  
 die zwey ungenannten, von deren jeder, erst  
 im achtzehnten Jahrhundert, wenigstens  
 25 eine einzelne Tafel aufgefunden worden ist,  
 die über das Verfahren in *Gallia Cisalpi-*  
*na* 1) und die, in *Seracles* aufgestellt ge-  
 wesene,

wesens?), hier genannt zu werden verdienen.  
 \* Von Senatusconsulta ist jetzt kein einzi-  
 \* ges von Bedeutung, ob es gleich ausge-  
 macht ist, daß sie jetzt gewiß schon eine  
 Rechtsquelle waren. Auch hier ging das  
 \* Meiste durch Gewohnheiten, welche theils  
 \* wie in unsern monarchischen Verfassungen  
 \* via, und in diesem Zeitraume erst spät,  
 auf den jährlichen Bekanntmachungen der  
 für die Rechtspflege in Rom und den 10  
 Provinzen bestellten Obrigkeiten (edicta  
 magistratum, besonders praetorum und  
 aedilium und praetorium, und zwar  
 schon sehr edictum perpetuae jurisdictionis  
 causa propositum, also perpetuum im 15  
 Römischen Sinne) beruhten, besonders in  
 \* so fern diese Stellenweise unverändert be-  
 \* behalten wurden und so bleibendes Recht  
 \* (jus honorarium, jus praetorium), bil-  
 \* deten, von dessen Lehren über das Ver- 20  
 \* fahren, namentlich über die judicia, das  
 bona possidere und die integri oder in  
 integrum restitutio Beispiele sind; theils  
 auf den Rechtsregeln und Belehrungen  
 unbezahlter Jureconsulti, gleichförmigen 25  
 Entscheidungen und Formeln und andern  
 solchen von selbst entstehenden Dingen (jus  
 \* civile im engsten Sinne) z. B. in legi-  
 \* timis hereditatibus successio non est.

Nach *aequitas*, *jus gentium* bekam nach  
 \* und nach mehr Einfluss, wie man an den  
 \* *consensu obligationes* und den *exceptiones*  
 5 fast im umgekehrten Verhältnisse stehenden  
 Ordnung zählen. Aborigens die Römer selbst  
 ihre Quellen auf, erst das wenige *jus*  
*scriptum*, dann das viele *jus non*  
*scriptum*. — Einzelne Städte und Provinz  
 10 zen hatten noch ihre besondern RechtsSätze,  
 welche von denen in Rom abwichen, (theils  
 ihre *lex*, z. B. *municipalis* (S. 13. §. 23.)  
 oder *de Gallia Cisalpina*, theils *consuetudo*  
*civitatis vel provinciae*, im Gegen  
 15 sätze von *jus, quo urbs Roma utitur*).

1) *Civ. Mag.* B. II. S. 431.

2) *Civ. Mag.* B. III. S. 340.

#### Veränderungen in einzelnen Lehren.

##### I. P e r s o n e n.

20 Es gab nun ein Mittleres zwischen *li-*  
*beri* und *servi*, nämlich Die, welche ohne  
*justa manumissio* doch nach prätorischem  
 Rechte in *libertate morabantur*, d. h. von  
 der Behandlung als *servi* frey waren.  
 25 (Cives und peregrini gab es von mannich-  
 faltigen Abstufungen, auf der niedrigsten  
 \* standen die *dedititii*). Die Ehe, als  
 Quelle



\* Quelle der patria potestas, war jetzt wohl meist ohne in manum conventio, vielleicht auch um die ganz einseitige Scheidung nicht zu erschweren. Dagegen war \* eine Römerinn oft aherius rei causa in \* einer manus. Die patria potestas hörte nun sicher oft nur dazu auf, damit der Sohn bey Lebzeiten des Vaters sui juris sey, nicht aber damit er in die Gewalt eines Andern komme und darin bleibe, und auch um Deswillen war es natürlich, daß die Entlassung nicht mehr so Viel auf sich hatte, wie ehemahls. Die Gewalt eines tutor über eine Römerinn, war oft sehr \* gering, denn Manche hatte die tutoris \* optio. Zu der curatio über minores XXV annis war der Grund gelegt.

2. S a c h e n.

\* Wie Viel von der frenlich bey Cicero \* schon einiger Massen genannten Verschie- 20 \* denheiten der Sachen, daß einige mancipi \* und andere nec mancipi sind, ferner von \* dem damit in Verbindung stehenden in \* banis, als einer schwächern Art des Eigen- \* thums, jetzt schon war, ist zweifelhaft. 25 \* Auch die longi temporis possessio oder \* l. t. praescriptio gehört nicht entschieden  
 § 4 schon

\* schon hierher. Hingegen die jura praediorum waren wohl mannichfaltiger, als sonst, und das Recht des usus [et] fructus an einer fremden Sache war nun häufig. —

5 Bey der Ehe war die dos (res uxoria) etwas sehr Wichtiges. — Nach einem Todesfalle gab es wohl nun zwey Arten, Herr von Allem, was der Verstorbene hinterlassen hatte, zu werden, man ward

10 entweder heres, oder doch honorum possessor. Die hereditas ging meistens nach der alten steifen Lehre; doch hatte sich bey

\* den Testamenten das wieder abgekommene

\* in procinctu und das per aes et libram,

15 \* per familiae mancipationem, die Nothwendigkeit, den suus ausdrücklich entweder zum heres oder zum exheres zu machen, die Rücksicht auf die vernünftigen Gründe bey letzterm, damit nämlich das Testament

20 nicht inofficiosum sey, eine Einsetzung mit

\* oretio, und außer der vulgaris substitu-

o \* tio auch die pupillaris substitutio, wohl auch für den suus ein jus abstinendi gebildet. Von Legaten gab es wohl schon jetzt

25 die zwey Hauptarten: per vindicationem und per damnationem. Was aber nur der fides von Jemand anheim gegeben (commissum) war, darüber gab es keine Art von Zwang. Bey der legitima hereditas

ditas war der Unterschied zwischen consanguinei und agnati entstanden, weil nur unter Erstern auch das weibliche Geschlecht erben konnte. Die bloßen gentiles waren schon ziemlich selten. Die zweite Art der *sucessio*, die *honorum possessio*, bildete sich erst im neuern Rechte, also nahm sie auf die veränderten Sitten mehr Rücksicht. Die Obrigkeit gestattete bestimmten Personen besonders, den Nachlaß zu besitzen <sup>10</sup> und sich dazu zu melden, nämlich *contra tabulas* den weder zu *heredes* noch zu *exheredes* gemachten Kindern des Erblassers, auch wenn sie nicht mehr in seiner Gewalt gewesen waren, jedoch mußten als <sup>15</sup> dann die Emancipirten ihr seitdem erworbenes Vermögen den *suis* mittheilen (*conferre*), wie Dieß auch die Tochter in Ansehung der *dos* ohnehin thun mußte; dann *secundum tabulas* nach einem Testamente, <sup>20</sup> bey welchem weit weniger Erfodernisse waren, als wenn es auf *hereditas* ankam; und endlich *ab intestato*, wo nach der Reihe auch emancipirten Kindern, auch bloßen *cognatis* und EheGatten auch ohne <sup>25</sup> *in manum conventio* die *honorum possessio* angeboten war. War der Verstorbene ein FreyGelassener, so gab es noch besondere Bestimmungen. Bey allen Diesem

Kom es nun der Regel nach darauf an, Wer zu irgend einer *honorum possessio* vor dem Andern berufen sey; Wer aber heres war, dem schadete es Nichts, daß er sich zu der ihm angebotenen *honorum possessio* in der bestimmten kurzen Frist nicht gemeldet hatte, denn jede B. P. nach der seinigen war *sine re*, wenn er, auch ohne die B. P. verlangt zu haben, sein Recht geltend machen wollte. Endlich gab es auch eine *honorum venditio*, durch welche Der im Ganzen an die Stelle des Verschuldeten trat, der den Gläubigern die Bezahlung eines größern Theils ihrer Forderungen versprach, als irgend sonst Jemand.

### 3. Forderungen.

Unter den Contracten wird nun *verbis* eine *stipulatio* (namentlich *sponsio*, zu welcher man oft in einer RechtsSache ge-  
 nöthigt war, oder *fidepromissio*, oder *fidejussio*) und die *dictio dotis* eingegangen; auch *litteris*, nämlich durch *transcriptitia nomina*, kann Jemand Gläubiger und ein Anderer Schuldner werden, und zuweilen bewirkt der bloße *consensus* eine strenge Forderung. Das schon hier vor-  
 getra-

getragene Ende der Forderungen steht bey allen besondern Arten mit dem Anfange Derselben in Verhältniß, wie man am Deutlichsten aus der *accepti latio* und dem \* *contrarius consensus* sieht. Von wider: 5  
 \* rechtlichen Beschädigungen ist das *damnum injuria datum* einzutragen. — Statt der *legis actiones* waren nur meistens nur \* weniger äugstliche *formulae*, wohl immer \* mit einem *judex*, und zwar theils *legitima* 10  
*judicia*, theils *quae imperio continentur* \* (oder *continentia*). Bey einer *stricta* \* *actio* hat oft eine *exceptio* Statt, bey \* *bonae fidei judicia* ist keine nöthig. Etwas 01  
 der *exceptio* Aehnliches, aber doch noch 15  
 davon Verschiedenes, war die *praescriptio*, das Bevormorten, wovon die Rede sey, ein Ausdruck, der von den Neuern so \* wunderbar verdreht worden ist. Eine Art \* *Vertheidiger* waren die *cognitores*. Als 20  
 besondre Arten des Verfahrens sind theils die *interdicta*, deren Nichtbefolgung (daß sie *committuntur*) gefährlich war, theils die *in integrum restitutiones*, theils endlich das *bonis cedere* zu merken. 25

Dritter

## Dritter ZeitRaum.

Bis auf Alexander Sever.

## Veränderungen im Ganzen.

Der Menschen, die zu dem Römischen  
gemeinen Wesen gehörten, waren nun noch  
5 \*mehr, sie waren mannigfaltiger, die Rö-  
\*mer selbst waren nun noch mehr durch  
\*Künste und Wissenschaften gebildet, und  
gegen das Ende des ZeitRaums wenigstens  
gelehrter, Was denn besonders auch dem  
10 Römischen Rechte zu Statten kam. Der  
Umfang des orbis romanus war größer,  
als je. Die Verfassung verlor, wie die  
Römer es nannten, ihre Freiheit (sie hörte  
auf, respublica mit libertas, Was in  
15 neuern Sprachen Republik schlechtweg heißt,  
zu seyn), und zwar geschah Dieß durch die  
heftigsten Stürme, was denn auch auf das  
Privatrecht fast mehr Einfluß hatte, als  
diese Veränderung selbst. Einen princeps,  
20 einen Augustus, einen Imperator, auf  
Lebenslang, der nach seinem Tode wohl  
Divus wurde, sogar wohl zwey zugleich,  
gaben hauptsächlich vier, freylich auch durch  
Adoptionen fortgepflanzte, Familien, der  
25 \*Julier, Slavier, Antonine und Severe.  
Der

\* Der *fiscus* war neben dem *populus* und  
 \* bald statt Dessen. Für die verschiedenen  
 \* Statthalter in den Provinzen, die nach  
 \* der alten und die nach der neuen Verfas-  
 \* sung, entstand nun der allgemeine Name *praesides*.

Quellen, 1. Gesetze mit einem Maße.

Für das neue PrivatRecht gab es zwar  
 noch lange unter den Kaisern neue *Leges*,  
 und Diese führten denn meistens zwei <sup>10</sup>  
 \* Namen, und man weiß nicht, wie sie  
 \* abkamen; die *SenatsSchlüsse* fingen nicht  
 \* erst mit *Tiber* an und hatten jetzt oft  
 einen Namen, wie vorher nur die *leges*,  
 aber mit einer Verlängerung, oft wurden <sup>15</sup>  
 sie nach dem Antrage des Kaisers benannt  
 (*autore, ex auctoritate, oder später ad*  
*orationem*), bis sie sich noch in diesem  
 ZeitRaume auch verloren; und vom Kaiser,  
 aber, nicht erst von *Sadrian*, rührten <sup>20</sup>  
*constitutiones principum* her, welche oft  
 wahre allgemeine Befehle, Verordnungen,  
 Kaiserliche *edicta* und *mandata*, etwa an  
 alle *praesides*, waren. So entstand noch  
 vor dem ersten *Auguste* die *lex Falcidia*, <sup>25</sup>  
 \* unter ihm, um hier die wichtigsten dieser  
 \* drei Quellen nach den *Regierungen* und  
 nicht

nicht nach ihrer fast zufälligen Form zusam-  
 \* sammen zu stellen, die lex Aelia Sentia,  
 die Furia Caninia, die Julia de fundo  
 dotali, die zweite Julia judiciaria und die  
 5 höchst wichtige Julia et Papia Poppaea  
 über caduca. Das SC. de usufructu  
 \* omnium rerum, also auch earum rerum,  
 quae usu consumuntur, ist wohl sicher auch  
 schon aus dieser Regierung. Durch con-  
 10 stitutiones entstand unter ihm die erst nur  
 außerordentliche RechtsHülfe bey fideicom-  
 missa und codicilli. Unter seinem Nach-  
 folger ward die lex Iunia, die auch noch  
 zum Unterschiede Norbana heißt; gemacht.  
 15 Von spätern SenatsSchlüssen ist das SC.  
 Macedonianum; Claudianum, Vellejanum,  
 Trebellianum; Pegasianum; mehrere au-  
 tore D. Hadriano gemachte, das Tertul-  
 lianum; Orphitianum, das ad orationem  
 20 D. Severi de rebus eorum, qui sub  
 tutela vel cura sunt, sine decreto non  
 alienandis merkwürdig, und von spätern  
 allgemeinen constitutiones die über das  
 testamentum militis und die mißverstan-  
 25 bene über die Civiltät.

## 2. Gewohnheitsrecht.

Es gibt aber auch constitutiones prin-  
 cipum, welche nur zum Gewohnheitsrecht  
 gehö-



gehören, nämlich decreta, epistolae und rescripta, und Diese fangen auch nicht erst mit Hadrian an, wenn gleich in unsern Sammlungen keine ältere sind; sonst aber bildete sich das Römische Recht auch jetzt noch durch die öffentlichen Bekanntmachungen der Obrigkeiten und durch die RechtsGelehrten. Erstere behielten ihren Fortgang, allenfalls möchte der Kaiser durch mandata Einfluß darauf haben. Unter Hadrian 10 kommt, bei einer Gelegenheit, die wir nicht mehr wissen, sogar ein SenatsSchluß darüber auf seinen Antrag vor, der mit einem Werke von Sals. Julianus über das Edict in Verbindung steht, und ein 15 SchriftSteller zu Justinian's Zeit sagt, doch wohl nicht aus Mißverständnis, das Edict heiße noch zu seiner Zeit im Griechischen das Hadrianische. In Ansehung der RechtsGelehrten zeichnet sich dieser Zeit 20 Raum am Schärfften von dem vorhergehenden und folgenden aus. Von Cicero's Lehrer Mucius Scävola haben wir noch Stellen, und ein Schüler von Diesem, Servilius Sulpicius, war der erste wissen- 25 schaftlich gebildete RechtsGelehrte. Unter den ersten Kaisern entstanden verschiedene Secten, die man etwa bezeichnen kann: die der Altgläubigen, welche vor Sabinus, oder

oder bestimmter von Cassius, zwey Verfasser von *libri juris civilis III.*, den Namen hatten, und die der Neuerer, welche man nach Proculus nannte. *Nostri*

5. *praeceptores* und *diversae scholae autores* unterscheidet noch Gajus lange nach Hadrian, welcher Kaiser noch ausdrücklich den Obrigkeiten überlassen hatte, bey abweichenden Behauptungen der RechtsGelehrten selbst zu prüfen, wenn sie gleich die Meinungen, worin Diese alle völlig übereinstimmen, befolgen mußten. Es entstanden immer mehr Regeln, und Diese waren bey den Römern nie sündlich ausgedrückt. Der Unterricht war vom re-

10. *spondere* getrennt, es gab *professores*. Die Ordnung der Lehren, wenigstens bey Büchern, war erst die von Sabinus, Verlassenschaften, Forderungen und *judicia*,

15. dann die von Julian nach den *partes*, aus welchen das Edict oder ein Werk darüber bestand (*digesta*, von *digerere*, eintheilen) und endlich die am Meisten philosophische Ordnung (s. oben S. 69.).

25. Unter den Antoninen und Severen lebten die letzten großen Schriftsteller und wohl auch Lehrer, besonders die fünf nachher vor den frühern und noch mehr vor den spätern ausgezeichneten, bey deren Vieren man

man von Jedem in einem gewissen Stücke sagen kann, daß er allen andern vorging, \* Gajus, dessen Institutionen, eben nach der \* genauen Ordnung, bey zwey spätern Werken zum Grunde liegen und erst 1816 echt 5 wieder aufgefunden worden sind, wie man sie zu einer HandSchrift der Briefe des h. Hieronymus gebraucht hatte, welche das \* DomCapitel zu Verona besitzt, von ihm \* ist kein Werk ad Sabinum, wohl aber 10 \* ein großes ad edictum ausgezogen; Aem. Papinian, der nachher bey gleichen Stimmen entschied, und von dem die künftigen \* Juristen im dritten Jahre den Nahmen \* hatten; Jul. Paulus, dessen sententiae 15 \* so Viel galten, und der ad Sabinum und \* ad edictum ausgezogen ist, wie nur noch Domit. Ulpian, dessen großes Werk ad edictum in einer Art von Umarbeitung wir noch im Corpus Juris und von Dem wir 20 da überhaupt weit Mehr haben, als von \* irgend einem Andern, und von dem ein \* Werk nach der genauen Ordnung, vielleicht regulae, in BruchStücken auf uns gekommen sind, das über dritthalb hundert Jahre 25 lang das Wichtigste war, was man von einem Römischen RechtsGelehrten echt hatte, endlich noch Serenn. Modestinus, der \* auch griechisch schrieb und dessen Pandectae Civ. Curf. D. I. Encycl. J das

\* das einzige bedeutende Werk unter diesem  
 \* jetzt, aber bey etwas ganz Anderm, so  
 \* berühmten Nahmen waren.

5

Ausbildung des PrivatRechts.

Das gemeine Römische PrivatRecht dieser Zeit, das classische PandectenRecht, wie wir es nennen können, bildete sich unter mannichfaltigem Einflusse des öffentlichen.

10 Das Edict der verschiedenen Provinzen scheint nun gleichförmig gewesen zu seyn, nur gab es in den Kaiserlichen Provinzen  
 \* kein besonderes edictum aedilium. Um  
 \* so eher waren die Bücher über Dieses  
 15 \* gewisser Maßen eine Zugabe zu dem über  
 \* das übrige (ad edictum provinciale).

I. Personen.

Ben der Freyheit zeigte sich die eben erwähnte Unterordnung des PrivatRechts  
 20 unter das öffentliche durch die vielen Einschränkungen der Freylassung, welche nun oft nur zu Latini Juniani, und zu dediti-  
 \* tii machte. Zwen causas probationes  
 \* gehören hierher. Die Rechte über Andere,  
 25 die man im jus hatte, waren weniger streng, selbst die servi wurden gegen Miß-  
 Hand:

Handlungen geschützt und die väterliche Gewalt war gemildert. Die Scheidung war sehr leicht, obgleich ein Streit über die mores die Folge davon seyn konnte. Die \* patria potestas entstand auch durch causas 5  
 \* probatio. Die Frau war wohl nur äußerst selten in der manus des Mannes. Unter der Tutel standen Römerinnen nun gar oft nicht, vielleicht führten sie sogar schon Dieselbe zuweilen über ihre Kinder 10  
 und Enkel. Die curatio über minores war häufiger, und sowohl bey Tutel als bey curatio gab es nun vielerley excusationes. \* Bey der Entstehung der Tutel ward die \* capitis diminutio in dieser genauen Stel: 15  
 \* lung der Lehren vorgetragen. Minores \* erhielten wohl die venia aetatis vom \* Kaiser. Endlich war nun auch ein Unterschied zwischen coelibes und Verheiratheten, zwischen orbi und patres, auch wohl 20  
 \* zwischen solitarii patres und denen, die \* außer einem Kinde auch noch eine Frau, oder gar das jus liberorum hatten, und dahin, nicht aber zu der Ehe an sich und in so fern sie die patria potestas gab, ge: 25  
 hörte Standesmäßigkeit, die sich aber auch nach dem Betragen richtete. Auch Kinder mit einer concubina erzeugt (naturales liberi) gaben dem Vater, und alle unehe:  
 lichen

lichen (vulgo quaesiti) der Mutter Vortheile.

## 2. S a c h e n.

\* Jetzt kommt gewiß eine Lehre vor, die  
 5 \* es schon Justinian für so gar gefährlich  
 \* hielt, den Anfängern begreiflich zu ma-  
 \* chen, und die man heut zu Tage, zum  
 \* Theil weil Justinian Nichts davon sagt,  
 \* als ein Beispiel von etwas recht Schweren  
 10 \* anführt, nämlich der Unterschied der  
 \* Sachen, ob sie mancipi res oder nec  
 \* mancipi res waren, und die darauf eini-  
 \* ger Maßen sich beziehende Eintheilung des  
 \* Eigenthums in ex jure Quiritium und  
 15 \* in bonis. Es ist aber doch wohl sehr  
 \* natürlich, daß bey der Veräußerung von  
 \* kostbaren und bleibenden Sachen mehr  
 \* Umstände gemacht werden, als bey Klei-  
 \* nigkeiten; nur stellten Dieß die Römer  
 20 \* nicht, wie andere Völker, blos darauf,  
 \* ob Etwas ein Grundstück oder beweglich  
 \* sey, sondern gewisse Grundstücke (die  
 \* alten, die in Italico solo) waren als  
 \* kostbar, die andern (provincialia praedia,  
 25 \* und zwar stipendiaria oder tributaria)  
 \* als nicht kostbar angesehen, und umgekehrt  
 \* von beweglichen Sachen gehörten einige  
 (servi

\* (servi und Zug- und Lastthiere) auch zu  
 \* den kostbaren Sachen, wenn gleich alle  
 \* übrigen zu den nicht kostbaren. An kost-  
 \* baren Sachen gab nicht die bloße auch  
 \* wohl ohne alle Zeugen geschene Ueber- 5  
 \* gabe (traditio) das strenge, alte Eigen-  
 \* thum, sondern dazu gehörte mancipium  
 \* oder etwas Aehnliches, sonst war die Sache  
 \* nur in bonis des Empfängers, d. h. er  
 \* konnte sie zwar gebrauchen, aber nicht 10  
 \* vindiciren, wenn ihm gleich nach Befinden  
 \* auch eine Klage (gewiß Publiciana in  
 \* rem actio, vielleicht auch noch eine andere)  
 \* zustand. Weniger kostbare Sachen bedurf-  
 \* ten keines mancipium. Auch agri vecti- 15  
 \* gales, die einem municipium gehörten,  
 \* konnte der Pächter gegen jeden Dritten  
 \* verfolgen. Servitutes gab es weit mehr als  
 \* sonst, besonders war der ususfructus häus-  
 \* figer, und selbst da, wo er, seinem Be- 20  
 \* griffe nach, unmöglich war, trat nun etwas  
 \* Aehnliches ein. Obligationes von Sachen  
 \* und hypothecae gab es nun viele, und sie  
 \* verstanden sich zuweilen schon von selbst  
 \* (tacite). Wer aber öfters dieselbe Sache 25  
 \* verpfändete, ohne den Zweyten zu warnen,  
 \* er sey nur der Zweyte, ward bestraft. —  
 \* Beym Einflusse der Ehe auf das Eigen-  
 \* thum kam nun die Unveräußerlichkeit des

fundus dotalis vor, und die Folgen der mores. Trotz der väterlichen Gewalt konnte der Sohn über das castrense peculium ein Testament machen. Die Veräußerung durch einen tutor oder curator war erschwert. — Bey dem Eintreten in die Rechte Dessen, der keine mehr haben kann, gab es nun ein von dem in die universitas des Lehtern unabhängiges in Das, was sei-

5 ner fides anheim gegeben war, es zu restituere. In Dem von Todeswegen waren hereditas und b. possessio nun gewiß so, wie sie oben beschrieben worden sind. Zu den Testamenten war das Vorrecht der Krieger hinzugekommen, die legitima portio, die zum Besten Derer, die Kinder haben, in deren Ermangelung aber zum Besten des fiskus, Statt findenden caduca, und die Einschränkung der Legate durch die lex Falcidia.

10 Ohne Testament beerbten sich Mutter und Kinder mehr als sonst, das Recht des Patrons hatte auch hier neue Bestimmungen, und die gentiles hatten ganz aufgehört. Codicille und FideiCommissse waren

15 theils bey Testamenten, theils ohne sie. Es gab nun auch eine honorum addictio, libertatum conservandarum causa. Ohne Todesfall trat man auch durch das SC. Claudianum in das ganze Vermögen.



## 3. Forderungen.

Bey den Contracten ist nun die Einschränkung des an Söhne in väterlicher Gewalt geliehenen Geldes, und die der Intercessionen des weiblichen Geschlechts zu bemerken. Beym Ende der Forderungen, \*und diese Lehre ward bey den Contracten \*abgehandelt, findet sich nun ein berühmtes gewordenes allgemeines Formular zur Vorbereitung einer accepti latio, die Aquiliana stipulatio. Aus FideiCommisssen entstand \*eine neue Art von Forderungen. Der \*Vater mußte eine dos geben. Die Verfolgung eines Rechts geschah nun oft durch eine solche actio, von welcher Gebrauch zu machen erst besonders verstattet werden mußte (utilis actio, im Gegensatze der directa). \*Wie sich nun praescriptio zur exceptio \*verhielt, wissen wir nicht.

## Vierter ZeitRaum,

20

Bis auf Justinian.

## Allgemeine Veränderungen.

Die Menschen in dem Römischen Reiche waren nun, nach Sprache und Sitten, immer

mer weniger Römer und kamen an Bildung gar sehr zurück. Die westlichen Provinzen, und selbst Italien, wurden deutsche Königreiche, so daß nur die östlichen Provinzen übrig blieben, deren Hauptstadt das neue Rom war. Die Verfassung war despotisch, das Reich war oft in mehrere getheilt worden, wovon aber jeder Kaiser auch im Nahmen der andern seinen Antheil

10 beherrschte, an welche es auch, im Falle des Aussterbens, zurückfiel. Durch den Kaiser siegten die Christianer über den alten Gottesdienst, und selbst der so wichtige Unterschied, der bey ihnen unter sich zwischen Orthodoren (Catholiken) und Häretikern Statt fand, hing nun vom Hofe

15 \*ab. Comites des Kaisers gab es sehr \*viele.

\*Quellen bis zu Ende des fünften Jahrhunderts.

20 Das Einzige, was mit einem Mahle eine Veränderung bewirken sollte, waren jetzt constitutiones, theils unter der Form einer edictalis lex, theils unter einer ähnlichen, auch wohl der nicht ganz klaren der

25 pragmaticae sanctiones, deren Nahmen sehr viel später oft genannt worden ist. In den ersten siebenzig Jahren dieses Zeitraums

Raums kommen aber fast gar keine Verordnungen, von da an hingegen gar viele vor, und oft waren einzelne sehr mannichfaltigen Inhalts. Von Constantin an \* waren novae leges. Besonders wichtig sind 5  
 \* die Anstalten, dem unwissenden ZeitAlter  
 \* in Ansehung des Rechts zu helfen. Ein  
 \* Paar Sammlungen Kaiserlicher Rescripte,  
 \* unter dem Nahmen codex oder corpus,  
 \* wurden von Gregorian und Hermoge: 10  
 \* niar, welcher letztere später, als man gewöhnlich glaubt, lebte und auch die sententias von Paulus bearbeitete, so gemacht, daß die Zeitfolge dem Inhalte  
 \* untergeordnet war. Dann ließ der Kaiser 15  
 \* in Ravenna, Valentinian III., in seinem CitierGeseze die Richter lediglich auf die  
 \* Mehrheit der Stimmen unter den fünf  
 \* oben S. 129. Z. 3 u. ff. erwähnten  
 \* RechtsGelehrten, mit Rücksicht auf die 20  
 \* ältern und auf das vorzügliche Ansehen  
 \* Papinian's, verweisen. Sein Schwiegers  
 \* Vater Theodos II. brachte eine Sammlung der allgemeinen leges seit Constantin,  
 \* als Fortsetzung der beyden Rescripten: 25  
 \* Sammlungen, so daß dieselbe Verordnung  
 \* nach ihrem Inhalte getrennt ward, zu  
 \* Stande, und diese bekam den Nahmen  
 \* Theodosianum corpus, Theodosianus  
 I 5 codex

- \*codex, da das Werk, für welches er  
 \*vielleicht Anfangs aufgehoben war, eine  
 \*nicht für diligentiores zur scholastica in-  
 \*tentio, sondern für das magisterium vi-  
 5 \*tae bestimmte Zusammenstellung bloß des  
 \*noch geltenden Rechts aus den drey  
 \*Sammlungen und den Schriften der  
 \*RechtsGelehrten, allem Ansehen nach,  
 \*nicht zu Stande kam. Spätere Verord-  
 10 \*nungen hießen, wenn sie in Nachträgen  
 \*dem verschwisterten Reiche zugeschickt wur-  
 \*den, novellae leges. Die nicht gesam-  
 \*melten waren öfters in griechischer Spra-  
 \*che. Ueber den Unterricht auf den Rechts-  
 15 \*Schulen weiß man nicht bestimmt, wie  
 \*früh schon die Grundlage zu dem war,  
 \*was sich nachher findet. Institutiones  
 \*machten gewiß den Anfang und mit diesen  
 \*hingen einige partes der Digesta nach  
 20 \*dem Edicte mehr zusammen, als andere.  
 \*Papinian's responsa folgten wohl schon  
 \*jezt.

Rechtsbücher über das Römische Recht 1. in germa-  
 nischen Reichen.

- 25 In der ersten Hälfte des sechsten Jahrh:  
 Hunderts nach der christlichen Zeitrechnung,  
 \*ward der Gedanke Theodos des II. ausge-  
 \*führt, da der immer größere Verfall aller  
 Kennt:

Kenntnisse noch mehr dazu nöthigte. Den  
 Anfang ließen Germanische Könige, der  
 \* OstGothische das edictum Theodorici  
 \* für alle seine Unterthanen, die andern für  
 ihre provinciales, ihre Romani, Diejeni- 5  
 gen, qui lege Romana vivebant, machen.  
 Die lex Romana der Burgunder ist unter  
 diesem ihrem wahren Nahmen wenig be-  
 kannt, sondern der: Papiani responsa ist  
 durch Mißverständniß auf sie übergegangen. 10  
 Die wichtigste Sammlung dieser Art aber  
 ist das auf Befehl des WestGothischen  
 Königs Alarich II., in Toulouse, verfers-  
 tigte Werk, welchem man jetzt den Nah- 15  
 men: breviarium, auch wohl mit dem  
 \* Zusätze: Alaricianum beylegt, an welchen  
 \* so lange Niemand gedacht hatte. In  
 einem Auszuge enthielt es leges, d. h. Kai-  
 serliche constitutiones, aus dem Theodo-  
 sianus codex und den Novellen, von 20  
 Beyden einzeln, und dann, in der Sprache  
 \* dieser Verfasser, jus, juris formulae,  
 aus Gajus, ohne die actiones, Paulus  
 \* sententiae nach der Ordnung des Edicts,  
 Gregorian, Hermogenian und Papinian, 25  
 auch wieder einzeln, und zwar jede Stelle  
 in diesen sieben Auszügen mit einer inter-  
 pretatio versehen, nur daß auch hier Gajus  
 ganz umgearbeitet wurde.

## 2. Justinian's Sammlungen.

Einige zwanzig Jahre später ließ der Griechische Kaiser Justinian I., der an Entscheidungen wissenschaftlicher Streitigkeiten eine eigene Freude hatte, nicht nur durch GeschäftsMänner, sondern auch, und \* bald am Meisten, durch Rechtslehrer (antecessores) und RechtsGelehrte (advocati) zwey große Sammlungen machen, die eine, 10 welche nach der Zeitfolge alle constitutiones über eine Lehre, so verschieden sie ihrer Absicht nach waren, rescripta und leges, schon bisher gesammelt oder neuer, in zwölf Bücher zusammen stellte (Justinianus codex, nachher constitutionum codex), und die andere, welche Stellen, besonders aus Ulpianus ad edictum und \* ad Sabinum und andern Werken derselben Art, aber auch aus gar vielerley vermischten Schriften eben solcher älteren RechtsGelehrten, was man nun bey den Griechen schon Alles leges hieß, in sieben partes enthielt (Digesta S. 128. 3. 22., und Pandectae S. 129. 3. 29., auch juris 25 enucleati codex), Vendes ohne interpretatio und Anmerkungen, aber mit desto mehr Auslassungen, Zusätzen und Aenderungen in Rücksicht auf das nun geltende Recht. Sehr oft, aber nicht immer, fing bey

\* bey dieser zweiten Sammlung eine größere  
 \* Lehre mit Stellen aus Büchern ad Sabi-  
 \* num, den mittlern Büchern ad edictum  
 \* und den Institutionen an, dann folgten die  
 \* aus den ersten und den letzten Büchern 5  
 \* ad edictum und endlich die aus Papi-  
 \* nian's und Anderer Rechtsfällen. Als  
 \* ein eigenes Werk wurden denn auch hier  
 die Institutiones oder elementa, und  
 auch wieder hauptsächlich die von Gajus, 10  
 besonders umgearbeitet. Eine Verordnung  
 an die Antecessores wies Diese an, wie  
 sie diese kleine juristische Bücher Sammlung  
 beim Unterrichte brauchen sollten, nur die  
 neuen institutiones sollten sie ganz erklären, 15  
 von den neuen Digesten nur fünf partes,  
 und auch von Diesen nur die drey ersten  
 vollständig, wenigstens durch ihren eigenen  
 Vortrag nur Diese; und von der vierten  
 und fünften blos Proben, so daß die Zu: 20  
 \* hörer die übrigen Bücher dieser zwey partes  
 selbst vorlasen. Auf die zwey letzten partes  
 und auf die constitutiones im Codex, zu  
 welchen in der langen Regierung noch viele,  
 gar Manches umkehrende, Nachträge ka: 25  
 men (*αυθεντικαι*, *authenticae* im ursprüng-  
 lichen Sinne, *novellae*), ward bey dem  
 mündlichen Unterrichte nur beiläufig Rück-  
 sicht genommen.

Die:

\* Dieses Justinianische Recht zeichnet  
\* sich durch Folgendes aus.

## I. P e r s o n e n.

\* Die libertas war, der christlichen  
5 \* Religion ungeachtet, noch so wenig allge-  
mein, wie je vorher; nur wurde die Frey-  
lassung etwas mehr begünstigt. Die in die  
Institutionen nicht aufgenommenen servi  
\* fiscales hatten Vortheile und die ad-  
10 scriptitii (ein Ausdruck, woraus nachher  
der: glebae adscripti entstand) gehörten  
nicht unter die servi. (Die nicht ein Mahl  
mehr beiläufig erwähnte civitas war bey  
allen Freyen dieselbe, aber Juden und  
15 haeretici wurde freylich zurückgesetzt; da-  
gegen gab es, besonders in Rücksicht auf  
den Gottesdienst, und die damit verbundene  
Wohlthätigkeit, viele juristische Personen.)  
Bey der Gewalt über Kinder gehörte zu  
20 der Ehe nichts Kirchliches und die Schei-  
dung war erschwert, die adoptio war ver-  
\* dorben, es gab aber eine, an die Stelle  
\* der causae probatio getretene, s. g. legi-  
timatio der im Concubinat erzeugten Kin-  
25 der. Die emancipatio war erleichtert.  
Die manus und das mancipium wurden  
\* gar nicht mehr erwähnt. Tutela und  
cura-



\* curatio war im Griechischen Einerley und  
 \* so kam die tutoris autoritas nicht mehr  
 \* vor. Die Tutel wegen des Geschlechts  
 hatte aufgehört, die wegen des Alters fiel  
 bey Knaben mit vierzehn Jahren weg. 5  
 Von coelibes und orbi war keine Rede  
 mehr.

## 2. S a c h e n.

Der ganze Unterschied zwischen dem  
 strengen Römischen Eigenthume und in 10  
 bonis, der zwischen res mancipi, besonders  
 denn auch den GrundStücken in Italien,  
 und nec mancipi, also auch der zwischen  
 den natürlichen und den Römischen Erwer-  
 bungsArten, hatte schon so aufgehört, daß 15  
 nun auch die letzte Spur davon im anwend-  
 baren Rechte verschwand. Usucapio ward  
 bey beweglichen Sachen auf drey Jahre ge-  
 setzt und bey unbeweglichen mit der longi  
 temporis possessio zusammengesmolzen. 20  
 Rechte auf fremdes Eigenthum, besonders  
 ususfructus und PfandRecht, waren häu-  
 figer, als je, letzteres besonders bey der  
 \* Unsicherheit der Forderungen, welche viele  
 \* gesetzliche PfandRechte und eine Menge 25  
 Vorzüge eines PfandRechts vor dem andern,  
 auch je nachdem man sicher war, daß der  
 Tag

Tag im schriftlichen Aufsatze nicht zu früh  
 \* angegeben sey, veranlaßte. Die Bestra-  
 \* fung dabey begangener Unredlichkeiten kam  
 \* wenig vor. Die lex commissoria war  
 5 \* beym Pfande verboten, und Dieß machte  
 \* die Lehre nur noch schwerer. — Die  
 FamilienVerhältnisse hatten einen sehr ver-  
 wickelten Einfluß auf das Vermögen; die  
 dos war erstaunend begünstigt und ihr ge-  
 10 gen über sollte immer eine propter nuptias  
 \* donatio stehen. Die zweyte Ehe ward er-  
 \* schwert. Das Vermögen der Kinder in  
 väterlicher Gewalt war dem Eigenthume  
 des Vaters noch viel öfter ganz entzogen,  
 15 als vorher. — Das Eintreten in alle  
 RechtsVerhältnisse fand bey einem Todes-  
 \* Falle, eines paterfamilias oder eines fi-  
 \* liusfamilias, noch immer auf beyde frühere  
 Arten, durch hereditas und durch bonorum  
 20 possessio, so wenig der Unterschied jetzt  
 noch paßte, Statt. Beyde waren durch  
 das inventarium gemildert, bey Beyden  
 war die collatio viel allgemetner, und auf  
 Beyde ging wohl die s. g. transmissio.  
 25 Die Testamente konnten auch bey der Obrig-  
 keit gemacht werden, hingegen die jure civili  
 und jure praetorio waren verschmolzen. Die  
 legitima portio war nicht mehr blos die  
 legis Falcidiae portio, und zu der Ent-  
 ziehung

ziehung Derselben wären bestimmte Ursachen festgesetzt. Die Codicille hatten nun in der That auch eine Art von Form, das SC. Pegasianum verlor sich in das Trebellianum, und das Verbot, außer der Familie zu veräußern, wurde nicht mehr so genau beobachtet. Ohne Testament machte das Geschlecht gar Nichts mehr aus, also auch weder die väterliche Gewalt, noch der bisherige Vorzug der Agnaten. Alle Kinder, 10  
 \* Enkel u. s. w. gingen den andern Bluts-  
 \* Verwandten vor, wenn sie nur ehelich  
 \* waren, und selbst darauf sah man bey der  
 \* Mutter wenig. Die Nestern oder die  
 nächsten von den GroßNestern u. s. w. 15  
 standen den vollbürtigen Geschwistern und vollbürtigen Neffen gleich, vor den halbbürtigen, die wieder allen andern SeitenVerwandten vorgingen. Ein Eintreten in sämtliche Rechte eines noch lebenden gab 20  
 es nicht mehr.

### 3. F o d e r u n g e n .

Die klagbaren Forderungen entstanden öfter durch bloße Verträge, z. B. auch durch eine Schenkung. Schriftliche Auf- 25  
 sätze wurden aber bey Contracten sehr häufig  
 \* erfordert; von der Verletzung über die  
 C. Curs. B. I. Encycl. R Hälfte

- \* Hälfte war Wenig, gesagt. Welcher Zinsfuß verabredet werden dürfe, richtete sich nach dem Stande des Gläubigers.
- \* Das Auftragen einer Forderung war einz-  
 5\* geschränkt. Die *emphyteusis* hatte ganz eigene Regeln. Bei *actiones* war kein  
 \* besonderer *judex*, nicht ein Mahl ein  
 \* *petlaneus judex*, mehr nöthig. Auch die  
 • *exceptiones* waren nicht mehr was sonst,  
 10 so wenig wie die *praescriptiones*, und Beide wurden gleichbedeutend genommen. Gegen jede *actio* hatte, wenn sie dreßig oder vierzig Jahre versäumt war, eine von dieser Zeit hergenommene Einwendung  
 15 (XXX vel XL annorum exceptio, oder XXX vel XL ann. praescriptio) Statt.  
 \* *Utilis actio* kann nicht mehr verschieden  
 \* gewesen seyn. Bei dem Verfahren gegen einen nicht mehr Zahlungsfähigen Schuldner  
 20 gab es nun eine Menge Vorzüge.

---

## Geschichte des Deutschen Privat- Rechts.

---

\* Standpunkte statt der Zeiträume.

Es ist schwer, etwas so sehr nach den  
 25 einzelnen Ländern Verschiedenes, wie die  
 Ges.

Geschichte des PrivatRechts in Deutschland, in passende ZeitRäume einzutheilen, wo denn am Ende eines jeden eine Uebersicht des ganzen damaligen PrivatRechts gegeben würde. Darum soll vielmehr eine 5 Uebersicht Desselben, wie es unter einem bestimmten Einflusse ward, der etwa im Westen und Süden früher als anderswo \* Statt fand, auf die Schilderung des ur- \* sprünglichen, wohl auch nicht überall gleich: 10 \* förmigen, Zustandes folgen. Also

1. PrivatRecht in den ältesten Zeiten;
2. Unter dem Einflusse des Christen-  
thums;
3. Unter dem Einflusse der Lehen; 15
4. Unter dem Einflusse der Städte;
5. Unter dem Einflusse des Römischen  
Rechts;
6. Unter dem Einflusse der Begebenhei-  
ten der drey letzten Jahrhunderte; 20
7. Unter dem Einflusse des französische  
schen Rechts.

## Erster Standpunkt.

### Ältester Zustand.

---

#### Quellen unserer Kenntniß.

Die Kenntniß der ältesten Zeiten schöpfen wir nur aus fremden Schriftstellern, besonders dem Eroberer Cäsar, und dem auf das Recht und die verdorbenen Sitten der Römer so viele Rücksicht nehmenden Tacitus. Mit Diesen verbinden wir denn aber Das, was noch späterhin in germanischen Reichen und in Deutschland war, und selbst was wir von andern, mehr oder weniger ähnlichen, Völkern wissen.

#### Die Menschen.

Die ältesten Bewohner des Landes, welches wir jetzt Deutschland nennen, waren zwar alle von derselben Rasse, aber, wie wir an der Sprache noch jetzt sehen, von verschiedenen Völkern, nämlich theils Germanen (wohl auch Arimanen, Allemannen, von Ehre oder Wehre), theils Galische

lische (Welsche <sup>1)</sup>), theils endlich Slaven <sup>2)</sup> (Wenden, Sunde). Die Germanen, die uns als das zahlreichere, die andern sich einverleibende Volk die wichtigsten sind, zeichneten sich durch ihre Größe, 5 ihre Kriegslust, ihre Trägheit <sup>3)</sup>, und wohl auch ihr Bedürfnis, Viel zu essen <sup>4)</sup>, mehr aus, als durch Das, was späterhin an ihnen gerühmt wurde, ihre Treue oder gar ihre Geduld <sup>5)</sup>. Sie waren zwar <sup>10</sup> nicht gerade mehr ein JägerVolk, denn sie hatten auch Ackerbau und Viehzucht, aber die Jagd war doch die Lieblingsbeschäftigung, der Obstbau war ihnen unbekannt <sup>6)</sup>, und da sie blos auf einzelnen <sup>15</sup> Höfen <sup>7)</sup> lebten, so hatten sie weder Kaufleute noch Handwerker. Das Geld scheint etwas Ausländisches unter ihnen gewesen zu seyn <sup>8)</sup> und an Schreibkunst fehlte es ganz <sup>9)</sup>. 20

<sup>1)</sup> \* Der Uebergang von g und w in einander \* kommt bey *guerre, garantie, Guelphen* \* u. s. w. auch vor.

<sup>2)</sup> Schlözer bemerkt, man sollte sagen: Slaven und Slavnisch, da das n zur <sup>25</sup> Wurzel gehört. Wir sagen ja aber auch \* Christen und christlich, Britten und Britisch.

<sup>3)</sup> *L'ac. de M. G. 4. . . magna corpora et tantum ad impetum valida, laboris* <sup>30</sup>  
R 3
atque

- alque operum non eadem patientia. . . .  
 14. . . ingrata genti quies . . . nec arare  
 terram aut expectare annum, tam facile  
 persuaseris, quam vocare hostes et  
 5 vulnera mereri . . . 15. Quoties bella  
 non ineunt, [non?] multum venatibus,  
 plus per otium transigunt, dediti somno  
 ciboque . . . 17. . . . totos dies juxta  
 focum atque ignem agunt . . . 21. . . .  
 10 Convictibus et hospitibus non alia gens  
 effusius indulget . . . 22. . . . Diem  
 noctemque continuare potando, nulli  
 probatum . . .
- 15 4) v. Suckow Beiträge zur Verwaltung  
 der LandPolicey S. 277. „Ohne drey  
 „starke Mahlzeiten zu thun, wird der ge-  
 „borne Mecklenburger (von der geringern  
 „Classe auf dem platten Lande) an keinem  
 „Tage im Jahre sich zufrieden gestellt sin-  
 20 „den, und in der Aerndte muß er deren  
 „fünfe haben.“ S. auch S. G. 21. 1818.  
 S. 1666.
- 25 5) c. 22. gens non astuta nec callida. Die  
 Geschichte bey Tac. Ann. 15, 54. ist schon  
 sehr gemißbraucht worden, z. B. in Wal-  
 deck's Heineccius S. 588. der 4ten Aufl.
- 30 6) c. 26. . . . nec enim cum ubertate et  
 amplitudine soli labore contendunt, ut  
 pomaria conserant et prata separent et  
 hortos rigent. Sola terrae seges impe-  
 35 ratur . . . autumnii perinde nomen ac  
 bona ignorantur.
- 7) c. 16. Nullas Germanorum populis ur-  
 bes habitari, satis notum est, ne pati  
 55 quidem inter se junctas sedes. Colunt  
 discreti



discreti ac diversi, ut fons, ut campus,  
ut uemus placuit. . .

- 8) c. 5. . . proximi . . formas . . quasdam  
nostrae pecuniae agnoscunt . . interio-  
res . . permutatione mercium ulantur . . . 5

Das deutsche Wort: Zahlen entspricht dem  
numeraire, nicht dem pendere.

- 9) c. 19. Litterarum secreta viri pariter  
ac feminae ignorant. Bey der Erklärung  
mehrerer Neuern mußte es wohl heißen: ~~so~~  
secreta litterarum.

### Das Land.

Das Land war eine sehr große Strecke  
mitten in Europa, d. h. entfernt vom Mit-  
telländischen, und selbst vom Atlantischen 15  
Meere, also dem Fremden fast von allen  
Seiten zu Lande, d. h. im Einzelnen, zu-  
gänglich. Der Rhein und die Donau,  
als die Grenze des damaligen freyen Ger-  
maniens gegen Westen und Süden 1), be- 20  
wahrten nicht davor. Die nördliche Lage,  
verbunden mit der Abdachung gegen Norden,  
wohin ja auch fast alle Flüsse laufen, ma-  
chen die Witterung noch jetzt unfreundlich,  
aber damals war sie es noch mehr. Zwi- 25  
schen Wäldern und Sümpfen 2) gab es der  
natürlichen Bedürfnisse viele, und der  
Mittel, sie zu befriedigen, zum Theil we-  
nigere.

- 1) c. 1. Germania omnis a Gallis Rhaetiisque et Pannoniis Rheno et Danubio fluminibus . . . separatur. . .
- 2) c. 2. . . . Quis . . . Italia relicta Germaniam peteret, informem terris, asperam coelo, tristem culta adspectuque. . . c. 5. Terra, etsi aliquanto specie differt, in univ-  
 5 sum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda . . . frugiferarum arborum impatiens . . .

Die Verfassung.

Die Verbindung unter Obrigkeiten war höchst unvollkommen; bey Weitem nicht das ganze Volk hatte eine gemeinschaftliche Ver-  
 15 fassung, sondern jede Borg (von Bürge, Engl. *freeborg*), jeder Gau (*pagus*, *pays*), jedes Gefolge, Geleite, eines tüchtigen Anführers (*comitatus*, Fähnlein, Panner), wenigstens jeder Theil des Volks  
 20 unter einem eigenen König, war von dem \* andern und neben dem andern unabhän-  
 gig, und höchstens verbanden sich mehrere in EidGenossenschaften oder Bünde, wie  
 25 ihrer in der Geschichte der Kriege mit den Römern so viele vorkommen und wieder verschwinden. Nur ein Genosse hatte wohl Rechte, und selbst darauf, daß Jemand wenigstens ein Germane war, sah man nicht, sobald er doch gar nicht gerade auch  
 zu

zu dieser Verbindung gehörte. Das Privatrecht und die Anstalt für die Handhabung Desselben durch Gerichte machte fast Alles aus, denn öffentliche Anstalten gab es selbst für den Krieg kaum. Allenfalls gehört noch der Einfluß der Priester dahin.

#### Uebersicht des Privatrechts.

Es ist nun der Mühe werth, die Spuren des ältesten Privatrechts, in Deutschland, aufzusuchen, und wir thun Dieses \* nicht nur nach der spätern und genauern Ordnung der Römer, sondern auch in beständiger Vergleichung mit Diesen, da geschichtlich, d. h. in Rücksicht auf die Quellen, das deutsche und das Römische Recht zwey andere Haupttheile unserer RechtsWissenschaft sind, so gut wie die zwey oben aufgestellten, Privatrecht und öffentliches Recht, in Rücksicht auf den Inhalt. 15

#### Quellen des ältesten deutschen Privatrechts. 20

Von den Rechtsquellen wissen wir nur so Viel, daß es keine geschriebene, und selbst wohl überhaupt nur wenige ausdrücklich aufgestellte RechtsSätze gab. Von einem gemeinschaftlichen Rechte für ganz Deutschland kann für diese Zeit nur in so fern

fern die Rede seyn, als Gleichheit der Abstammung, der Sprache, der Sitten auch \* hierin viele Aehnlichkeit bewirkt. Das, \* was man neuerlich *lois personnelles*, per-  
 5 \* sönliche Rechte, Vendes nicht sehr pas-  
 \* send, genannt hat, findet sich höchstens in  
 \* dem Unterschiede zwischen Freyen und  
 \* LeibEigeneu.

P e r s o n e n.

- 20 Es gab Unfreye, aber Diese waren fast  
 lauter LeibEigene; d. h. Leute, welchen man  
 den LandBau im Ganzen gegen Dienste und  
 Abgaben überließ, weil der Freye sich nicht  
 gern selbst damit beschäftigte, die also gar  
 15 viele Rechte hatten, wahrscheinlich unter-  
 jochte frühere Bewohner einer Gegend <sup>1)</sup>.  
 Bloße Freylassungen der Person konnten  
 also nicht wohl vorkommen <sup>2)</sup>. Unter den  
 FamilienVerhältnissen war bey der Ehe die  
 20 Einschränkung allgemein, daß ein EheGatte  
 nie mehrere zugleich hatte <sup>3)</sup>, bey einigen  
 Stämmen aber durfte die Frau überall  
 mit ein einziges Mahl heirathen. Höchst-  
 wahrscheinlich wurde die Frau gekauft <sup>4)</sup>.  
 25 Das Verhältniß zu Kindern entstand blos  
 durch Geburt, und ein Vorzug der durch  
 lauter MannsStamm Verwandten scheint  
 ganz

ganz unbekannt gewesen zu seyn, da es keine Familiennahmen gab, und da wir in Einem Falle bestimmt das Gegentheil von einem solchen Vorzuge wissen<sup>1)</sup>. Einer Vormundschaft (Pflegschaft, Vogtschaft)<sup>2</sup> waren wohl theils junge Leute und zwar nicht bis zu einem gewissen Jahre, sondern bis zur Wehrhaftmachung, theils auch das ganze weibliche Geschlecht, unterworfen. Von dem nachherigen mundium (verbum, 10 sermo) des Familienhauptes war wohl schon die erste Spur vorhanden.

1) c. 25. Ceteris servis, non, in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, 15 suos penales regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris aut vestis, ut colono, injungit; et servus hactenus parat . . .

2) c. 25. Liberti non nullam supra ser- 20 vos sunt . . . exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur . . . Dieß scheint \*offenbar ein SeitenBlick auf die Günstlinge \*der Kaiser in Rom, und darum ist von dieser Lehre wohl eher die Rede, als daß 25 Tacitus Viel von ihr gewußt hätte.

3) c. 18. . . prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt . . .

4) Darauf möchte wohl die bekannte Stelle c. 18. gehen. Dotem non uxor marito, 30 sed maritus uxori offert . . . boves et fre-

frenatum equum et scutum cum fra-  
mea gladioque. Geschenke an die Frau  
selbst sind es nicht.

- 5 <sup>5</sup>) c. 20. Sororum filiis idem apud avun-  
culum, qui apud patrem honor. Daß  
nicht patruus und patruelis, sondern avun-  
culus und consobrinus in die Romanischen  
10 Sprachen übergegangen sind, und zwar mit  
so sehr erweiterter Bedeutung, ist wohl auch  
ein Beleg dafür.

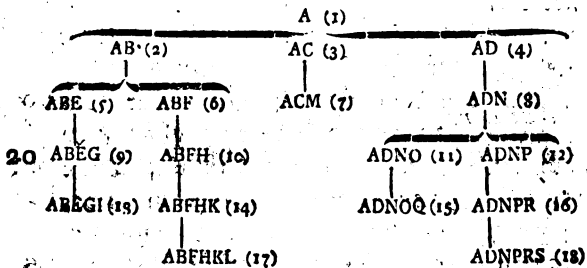
### S a c h e n.

Auch Grundstücke waren zwar im Pri-  
vatEigenthum (in der Gewehr), und streng  
genommen nur sie, denn das Eigenthum an  
15 beweglichen Sachen durfte man bey Wei-  
tem nicht immer gegen den unschuldigen  
dritten Besitzer verfolgen. Aber theils war  
viel Grund und Boden GemeindeGut, wes-  
nigstens hatte gemeine Hut und Weide auch  
20 an den Aeckern und Wiesen der Einzelnen  
Statt, theils gehörten gar viele Grund-  
stücke nicht nur Dem, der sie baute, son-  
dern noch viel mehr seinem LeibHerrn, ge-  
gen welchen er Pflichten hatte, und darauf  
25 bezog sich die Schwierigkeit, sie ohne Eins-  
willigung anderer Personen, auch der Er-  
ben, zu veräußern. — Die Ehe bewirkte  
wohl GüterGemeinschaft, doch freylich mit  
einer großen Abhängigkeit der Frau, und  
nicht

\* nicht so, wie sie sich später findet. MorgenGabe kommt vor. Zwischen Ältern und Kindern war VermögensUebergabe und LeibZucht, wenigstens bey LeibEigeneu, sehr natürlich. Etwas Aehnliches war wohl auch bey Dem, was die Stelle der Vormundschaft vertrat. — Von Verlassenschaften wissen wir bestimmt, Testamente seyen unbekannt gewesen <sup>1)</sup>. Wahrscheinlich war aber die Folge in gewisse Grundstücke, vielleicht wohl die Folge in Grundstücken überhaupt, und dann auch etwa die Folge in gewisse Geräthschaften, von dem übrigen Ganzen (etwa in *singulas res successio* von der in *universitatem successio*) getrennt. Daß das weibliche Geschlecht nicht schützte, war kein Grund, warum blos der MannsStamm gefolgt hätte <sup>2)</sup>. Ob die Nähe allgemein darnach, daß man von dem Verstorbenen, oder doch wenigstens von einem Nähern, abstammte (nach Linien, *lignées*, so daß auf Diese auch bey SeitenVerwandten gesehen wird, nachher *parentelae*), oder nur nach der geringern Anzahl von ZwischenPersonen (nach Graden, auch wo der Entferntere nicht durch den noch vorhandenen Nähern selbst, zusammenhing) beurtheilt wurde, wissen wir nicht <sup>3)</sup>. Im nächsten Sipp ging es nach dem

\*dem Grade. Daß das Vermögen dahin zurückfiel, woher es gekommen war (s. g. jus recedentiae), ist nachher sehr häufig. Den Nachlaß des LeibEigenen nahm wohl der Leibherr zu sich.

- 1) c. 20. Heredes tamen successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum.
- 2) c. 20. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres (wohl nicht gerade vom Vater her), patrum, avunculi (also bestimmt auch SpillNagen).
- 3) \* Jede in der folgenden Versinnlichung erwähnte Person führt auch den Namen Desjenigen, von dem sie abstammt, und der Kürze halber hat auch jede eine Zahl, ebenfalls nach der natürlichen Folge.



Hierbey entstehen folgende Fragen:

- 95 Ist 13 dem 2 näher, oder ist es 3?  
 Ist 14 dem 5 näher, oder ist es 3?  
 Ist 3 dem 1 näher, als 7?  
 Ist 3 dem 1 näher, als 8, oder sind Beide gleich nahe? (der Fall, der späterhin



terhin durch einen Zweikampf entschieden ward<sup>1)</sup>.

Erben, wenn 1 stirbt, 5, 6, 7 und 8 zu gleichen oder zu ungleichen Theilen?

Erben, wenn 7 stirbt, 5, 6 und 8 zu gleichen oder zu ungleichen Theilen? 5

### Forderungen.

Bei Verträgen (Bedingen) war sehr oft die Einwilligung der Gemeinde, also die Gegenwart von Zeugen oder dem Gerichte, und die des Leibherrn oder der Erben, erforderlich. Was im Römischen Rechte *foenus* hieß, kam nicht vor<sup>1)</sup>. Bei allen beweglichen Sachen aber lief Der, welcher sie dem Andern anvertraute, Gefahr, sich nur an ihn halten zu müssen. Verträge, wodurch Einer das Recht, künftig, wenn Jemand sterben würde, ihm zu folgen erwarb, waren auch unwiderruflich. Unterhalt, oder eine Abgabe auf Lebenslang oder auf eine bestimmte Zeit (*Pfründe*, sich verpfänden, vor befreunden, womit *praebenda* und Rente zusammenhängt) ward oft versprochen. Auch Spiele kamen häufig vor. Widerrechtliche Beschädigungen wurden am Vermögen gebüßt (von bessern, *emendare*, *amende*) selbst Verletzungen am Körper und Entleibungen  
19173072 (Wehr:

(WehrGeld) <sup>2)</sup>. Das Pfänden (von Befinden, wie Senken von Sinken) scheint ebenfalls sehr alt zu seyn. Ob zu den nachher so gewöhnlichen Forderungen auf 5 BannRechte nicht doch schon die Anlage da war? — Die Verfolgung der Forderungen geschah sogar gegen die persönliche Freiheit des Schuldners <sup>3)</sup>.

10 <sup>1)</sup> c. 26. Foenus agitare et in-usuras (vielleicht versuras) extendere ignotum.

15 <sup>2)</sup> c. 12. . . levioribus delictis pro modo poenarum (wohl eher poenae) equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur. 21. . . luitur . . . etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus . . .

20 <sup>3)</sup> c. 24. Aleam . . . sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate et de corpore contendant.

## Zweyter StandPunkt.

### Einfluß des Christenthums.

---

Thellweise Vereinigung mit dem Römischen Reiche.

An diesem ältesten Zustande ging dadurch zuerst eine große Veränderung vor, daß die Grenzländer mit dem damahls noch sehr mächtigen Römischen Reiche vereinigt wurden. Diese bekamen dadurch Städte und gar manche Stücke einer höhern Bildung, HeerStraßen, WeinBau u. dgl. Dadurch ward zuerst Römisches Recht, Römische Sprache und Römischer Gottesdienst nach Germanien verbreitet; aber nur nach dem südlichen und westlichen, und \* nur vorübergehend. Indessen kann der \* lange nicht genug gekannte Unterschied zwis \* schen dem nördlichen und dem südlichen \* Deutschlande doch auch noch ein Uebers \* bleibsel davon seyn.

Völkerwanderung.

20

Gegen das Ende des vierten Jahrhun derts wurden eine Menge deutscher Völker: Civ. Curf. D. I. Encycl. § schaf:

schaften veranlaßt, sich auf das, seinem  
 Verfall so nahe, WestRömische Reich  
 hinzustürzen, um darin bessere Wohnungen  
 in Besitz zu nehmen. Diese deutschen Aus-  
 5 gewanderten sind uns, für das Stammland  
 selbst, nur in so fern wichtig, als z. B.  
 auch die Angelsachsen gar Vieles von  
 ihren frühern Sitten noch in ihren neuen  
 Reichen behielten, und zum Beweise die-  
 10 nen, wie es in Deutschland selbst vorher  
 gewesen war; oder als Das, was sie nun  
 kennen lernten, die Bücher über das Röm-  
 ische Recht oder welche als Zugabe zu  
 Diesem, bei ihnen entstanden, in der Folge  
 15 sogar auf Deutschland zurückwirkten, wie  
 Dieß besonders mit den WestGothen, da-  
 mahls um Toulouse, oder mit den Lom-  
 barden am Po der Fall war.

#### Fränkisches Reich.

20 In dem Stammlande rückten theils die  
 nordöstlichen Nachbarn der Germanen,  
 die Slaven, weiter vor, bis an die Elbe,  
 theils machte eine EidGenossenschaft im nord-  
 westlichen Germanien, am NiederRheine,  
 25 die der Fränkischen <sup>1)</sup>, nicht nur in dem  
 ihnen zunächst liegenden Römerlande große  
 Eroberungen, welche zuletzt ganz Gallien  
 begrif-

begriffen, sondern ihre Könige behielten auch die Herrschaft über die alten Wohnungen des Volkes bey und unterwarfen sich andere nicht ausgewanderte Germanen, die Thüringer, Allemannen, Baiern und 5 zuletzt selbst die Sachsen. Einer von ihnen, Clodowich, stiftete ein Haus, welches bald in mancherley Theilungen, bald in der Vereinigung, bis 752 herrschte, wo denn endlich Pipin, der erste aus dem 10 zweyten Hause, dem der majores domus (*maires du palais*), den Carolingern, sich die Krone aufsetzen ließ. Pipin's Sohn, Carl der Große, Kaiser 800, vergrößerte sein Reich durch Eroberungen 15 und unter seinen Enkeln ward es 843 zu \* Verdün in drey Theile getheilt, die nach \* her, ob sie gleich weiter getheilt wurden, \* wieder zusammenkamen, und erst 887 ent \* stand die bleibende Trennung Deutschlands 20 \* von Frankreich, die freylich nicht ganz die \* war, der mit Römern vermischten, der Sprache nach selbst auch zu Römern gewordenen, auf der einen, von den mit andern Germanen verbundenen, größtentheils 25 deutsch gebliebenen Franken auf der andern Seite.

1) Aus dieser Endung des Namens, welche die Aehnlichkeit von die Deut-schen, Wel-schen,

schen, *the English*, und den Namen  
 Franciscus für sich hat, ergibt sich *the*  
*french*, *francuse*, *françois*, späterhin  
*français* ausgesprochen, wo aber für die  
 5 ältere Aussprache unser Franzosen zeugt,  
 besser, als aus der kürzern Form: *franci*,  
 Franken. Der Uebergang von *f* in *z* oder  
*s* ist ganz gewöhnlich, und findet sich ja  
 auch in der Entstehung des Wortes *Ro-*  
 10 *manza* aus *Romanica*.

### C h r i s t e n t h u m.

Das Wichtigste, worin doch auch die  
 \*fast gar nicht und nicht in einer Provinz  
 mit Römern vermischten Deutschen mehr  
 15 den Römern ähnlich wurden, als ihren  
 Vorfahren ähnlich blieben, war der Got-  
 tesdienst. Der der Germanen war so  
 wenig ausgebildet und so sehr an heilige  
 Plätze geknüpft gewesen, die man bey der  
 20 Völkerwanderung gern und auf ewig ver-  
 ließ, daß nur in Britannien der Römische  
 eine Zeitlang weichen mußte. Alle germa-  
 nischen Reiche auf dem festen Lande "be-  
 kehrten" sich zum Christenthume und durch  
 25 diese Landsleute und unter einem bekehrten  
 Könige ließen sich denn auch die Einwohner  
 von Deutschland selbst bekehren. Davon  
 war nun die Folge, theils eine neue Ver-  
 bindung aller Deutschen unter einander  
 und

und sogar eine mit dem ganzen übrigen christlichen Europa, selbst die griechische Kirche nicht ganz ausgenommen, in kirchlicher Rücksicht, theils denn kirchliche Handlungen, bey denen das Hersagen und Ableesen von Formeln in der Römischen Sprache für wesentlich galt. Für dieses Bedürfnis des Lesens und Schreibens, sogar in einer gebildeteren Sprache, entstanden Unterrichts-Anstalten in Klöstern und bey Domkirchen. 10 Eine spätere, aber höchst wichtige Folge des Christenthums waren denn noch die Kriege zur Verbreitung und Erhaltung Desselben, die Kreuzzüge.

Einfluß auf die Quellen.

15

Die Völkerwanderung, wie gewissermaßen jeder Feldzug, hier nun aber auch noch ein solcher, wo ein rohes Volk sich bey einem gebildeteren niederläßt, bewirkte eine Verschiedenheit der Rechtsquellen und der RechtsSätze, wornach jeder Einzelne lebte, nicht sowohl wegen seines WohnOrts, als wegen seiner Abstammung (natio), wobey denn die Geistlichen wegen ihres Standes \* zu dem gebildeteren Volke gehörten 1). 20 Die s. g. lex, wie man es wohl nach dem Muster des "Gesetzes Mosis" nannte, und zwar ohne zwischen lex und consuetudo

schon so zu unterscheiden, wie nachher,  
 war für die bisherigen Römer, die es in  
 Deutschland freylich nicht gab, aber auch  
 für die Kirchen und die Geistlichen die  
 5 lex Romana, und zwar am Meisten nach  
 der Bearbeitung unter WestGothischer  
 Herrschaft und nach dürftigern Auszügen  
 daraus, und dieses Recht hatte außer dem  
 Vortheile des Einheimischen, der freylich  
 10 in Deutschland auch wegfiel, doch hier noch  
 den, daß es mit der Schreibkunst in Ver-  
 bindung stand; für Andere aber die lex  
 Salica, Ripuariorum, Alemannorum,  
 Bajuvariorum und andere, welche man,  
 15 so Viel man davon gerade wußte und be-  
 dachte, auch aufschrieb, freylich mit man-  
 cherley Einfluß des Römischen Rechts.  
 \* Kirchliche Vorschriften galten neben Bey-  
 \* dem. Dazu kamen noch, und zwar unter  
 20 \* dem Einflusse des Römischen und kirch-  
 \* lichen Rechts, neue Verordnungen der  
 Fränkischen Könige, die von der Einthei-  
 lung in Capitel Capitularia, Capitulationes  
 hießen, z. B. das de villis, de par-  
 25 tibus Saxoniae u. s. w. Auch gehören  
 hierher die Formularbücher zu RechtsGes-  
 schäften, welche aber natürlich auch in der  
 gelehrten Sprache abgefaßt waren, z. B.  
 die von Marculf.



1) v. Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter B. I. (G. G. U. 1815. St. 85. s. auch oben S. 154. 3. 4.) B. II. (G. G. U. 1816. St. 182.).

Einfluß auf einzelne Lehren.

5

I. P e r s o n e n.

Die Freyheit, im Gegensatze der servitus, kam nun allen Christen zu, obgleich bey den Römern servitus und Christenthum neben einander gewesen waren, also waren nur die Juden Kaiserliche Cammerknechte, und von den Slaven kam nur der Nahme dieser ganzen Art von Unfreyheit her. Die LeibEigenschaft ward gemildert durch Lehre und Beispiel der Geistlichen, und späterhin wirkten dahin auch die Kreuzzüge. (Das Recht, als Genosse angesehen zu werden, kam gewissermaßen allen Christen zu; aber gerade Die, welche ganz vorzüglich als Christen leben wollten, die Klosterleute, waren doch des ganzen PrivatRechts nicht fähig. Kirchliche Verbindungen gab es sehr viele, der Heilige einer Kirche oder eines Stifts, ein Kloster, eine Pfründe hatte viel Vermögen.) Die Ehe ward unter der Aufsicht der ehelosen Geistlichen sehr strenge, die Ehesindernisse wegen Verwandtschaft wurden auf

2 4

ver:

"verbotene" Grade gestellt, woben aber nach-  
 her auch unter SeitenVerwandten, von denen  
 hier hauptsächlich die Rede seyn mußte, da  
 sich das Verbot unter Aeltern und Kindern,  
 5 in linea recta, wie man in dieser Rück-  
 \*sicht, wo es ganz Einerley ist, welcher  
 \*von Beyden oben steht, statt superior  
 und inferior linea, wohl sagen konnte,  
 ohne Grade gar zu sehr von selbst ergab,  
 10 ein erster Grad Statt fand. Der Grund-  
 Satz, daß EheGatten Ein Leib seyen, hin-  
 derte die Ehe auch in der Seitelinie  
 nach SchwiegerVerwandtschaft. Auch die  
 geistliche Verwandtschaft, besonders die  
 15 durch Taufe, kam in Betracht. Dagegen  
 half denn das Auspenden (dispensatio)  
 der Gnade der Kirche in einzelnen Fällen.  
 Zur Eingehung der Ehe gehörte etwas  
 Kirchliches. Eigentliche Scheidung hörte  
 20 wenigstens nachher, in Gemäßheit des  
 Christenthums, auf, dagegen gab es eine  
 Scheidung zu Tisch und Bett. Bey dem  
 Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern  
 \*kamen MantelKinder vor. KirchenBü-  
 25 \*cher entstanden später.

2. S e e n.

Es gab sehr viele KirchenGüter, denn  
 gar Vieles ward pro remedio animas  
 ge-

geschenkt, aber freylich auch oft wieder entzogen, allenfalls nachher von Neuem geschenkt. Durch die Kirchen entstanden die \* auch sonst nachgeahmten Zehnten, erst \* wirklich die zehnte Garbe u. s. w. dann 5 \* Ersatz dafür. Die Pfründen wurden auf die Geistlichen angewendet, und hießen beneficia. Doch bildeten sich Diese erst später völlig aus. — Testamente kamen wenigstens bey den Geistlichen vor, und 10 auch wohl zum Besten Derselben bey Andern.

### 3. F o r d e r u n g e n.

Ben Bedingungen ward nun Brief und Siegel häufig, statt der Unterschrift dienten 15 oft Monogramme. Das Geldleihen, gegen eine Zugabe zu der eigentlichen Schuld (gegen usura), konnte nur von den Juden getrieben werden; doch half man sich auch sonst mit Renten und Zinsen (von census). 20 Beym gerichtlichen Verfahren (s. g. processus) kamen der Eid und die Gottesurtheile auf. Letztere selbst bey Rechtsfragen.

## Dritter Standpunkt.

### Einfluß der Lehen.

#### L e h e n.

Eine andere Anstalt, und zwar eine;  
 5 zu welcher sich in den ältern Zeiten nur der  
 Keim findet, der besonders durch die Er-  
 oberungen sehr gepflegt wurde, und frenlich  
 sich in Deutschland erst späterhin recht ent-  
 wickelte, war das Verleihen von Grund-  
 10 Stücken und ähnlichen Rechten an Solche,  
 die dafür Dienste übernahmen, erst zum  
 beneficium, dann, als ein Recht tüchtiger  
 Nachkommen, darin zu folgen, hinzu kam,  
 zum s. g. feodum, von Fee: Od, feudum,  
 15 wobei der Lehensherr (s. g. senior, domi-  
 nus ligius) auf der einen, die Mannen,  
 Lehnteute (s. g. homines, milites, mini-  
 steriales, was frenlich noch ein strengeres  
 Verhältniß war, in der Lombardey vasalli,  
 20 \*wohl Gesellen) auf der andern Seite  
 standen. Beide zusammen bildeten den  
 Lehns Hof (s. g. curia, curtis). Dieses  
 Verhältniß vervielfältigte sich durch die  
 After:

Afterleben, ohne welche der Lehnsmann  
 seinen Dienst oft nicht hätte leisten können,  
 und durch die aufgetragenen Lehen, wodurch  
 sich oft Derjenige half, der sein All-  
 oder nicht ganz verlieren wollte, und doch als  
 Besiegter, oder um Schuß zu haben, es  
 sey himmlischer oder weltlicher, die Frey-  
 heit Desselben nicht behalten konnte. Die  
 Lehen veranlaßten Manches, was sich nach-  
 her auch unabhängig von ihnen, theils bey 10  
 \*den Vornehmern, in ihren StammGütern,  
 theils auch bey den Bauern in Beziehung  
 auf ihren GutsHerrn, zeigte.

#### Einfluß der Lehen auf die Quellen des Rechts.

Für die Lehen bildeten sich eine Menge 15  
 RechtsSätze von selbst durch das Herkom-  
 men einzelner LehnHöfe (consuetudines in  
 doppelter Bedeutung, d. h. im alten Sinne  
 und im nun entstandenen Sinne des Mit-  
 telalters s. oben S. 118. Z. 14.), wozu 20  
 denn auch Verordnungen kamen. Das  
 Lehnrecht ward bald die eine Hälfte des  
 Rechts im Gegensatze vom Landrechte, fast  
 so wie jus publicum und jus privatum  
 bey den Alten. Unter die Bücher darüber 25  
 gehörten der autor vetus de beneficiis oder  
 das Buch vom Lehnrechte, und dann  
 in

in der Lombardey die nach und nach zusammengetragenen s. g. consuetudines feudorum, besonders des Lehnhofes der Stadt Mayland (*Milano*), und Verordnungen & der Kaiser.

### Einfluß auf einzelne Lehren.

#### I. P e r s o n e n.

Es bildete sich ein eigener Stand der Lehnsfähigen, wozu besonders die Ritter-  
 10 Bürtigen gehörten. Bey der Ehe erforderte man Standesmäßigkeit; eine nicht ebenbürtige Ehe (Ehe zur linken Hand, s. g. matrimonium ad legem Salicam, ad morgant-icam) gab den Kindern keine Rechte  
 15 im Lehen. Die Ehen der Töchter des Vasallen schloß oft der LehnsHerr. Die Gleichstellung unehelicher Kinder mit den ehelichen paßte weder zur Standesmäßigkeit, noch sonst zur Lehnsfolge. Die Abstammung von demselben ersten Erwerber (s. g. *conquaestor*, *primus acquirens*) durch  
 20 MannsStamm, zeigte sich durch Familiennahmen und Wappen (Farben und Bilder des Schildes) bey den LehnsVettern (*agnati*). Die Vormundschaft bestimmte oft der  
 25 LehnsHerr.

## 2. S a c h e n.

Der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen ward um so wichtiger, da Erstere nie zu Lehen gegeben wurden und also nur bey Letztern die Lehnspflichten vorkamen, manche auch schon sonst ein Lehen gewesen waren (s. g. *res infeudari solitae*). Das Eigenthum am Lehen erhielt man durch Belehnung (s. g. *investitura*), die bey jeder Veränderung, sie mochte in der Hand des Lehnsherrn oder in der des Vasallen vorgehen, erneuert werden mußte. Der Vasall durfte das Lehen ohne Erlaubniß des Lehnsherrn und, wie Dieß überhaupt bey GrundStücken in Rücksicht auf die Erben der Fall war, auch der Lehnsetzern nicht veräußern, und selbst dann trat das Näherrecht (s. g. *retractus*) ein. — Für die Wittwen ward nachher durch Wittthum (s. g. *dotalitium douaire*), für die Töchter sonst gesorgt, und statt der Vormundschaft stand dem Lehnsherrn wohl das Aneselle zu. — Die Folge im Lehen war von der Erbfolge getrennt (es war eine in *singulas res successio*), und beruhte in Deutschland eigentlich nur auf der Abstammung vom letzten Besitzer. Der MannsStamm ging vor, auch wenn die Töchter nicht ganz ausge-

geschlossen wurden. Oft mußte die gesammte Hand (s. g. investitura simultanea des deutschen Rechts) bey jeder Erneuerung der Belehnung beobachtet worden seyn.

### 3. F o d e r u n g e n .

Ein eigenes Beding war der LehnContract selbst, die Anwartschaft, auch wohl späterhin die Aufnahme in die gesammte Hand. Oft konnte eine LehnWaare, s. g. laudemium, gefodert werden. Die Schulden hafteten nur aus besondern Gründen auf dem Lehen, wenn nicht die ganze Lehre erst spätern Ursprungs ist. Ein Fehler (s. g. feloniam) des Vasallen zog den Verlust des Lehens nach sich. LehnsSachen gingen an das MannenGericht, wo die Genossen des Vasallen (s. g. pares curiae, z. B. in England und Frankreich die pairs, peers des Reichs, in Deutschland die Fürsten) das Urtheil fanden.

### Allgemeine Veränderungen.

\* Bey der Trennung Deutschlands von Frankreich 887 blieb ein Drittheil Dessen, was Lothar I. bekommen hatte, bey Deutschland,



\*land, und diese Könige waren stark genug,  
\*auch Italien und zuletzt noch das Uebrige  
\*dieses Reichs sich zu unterwerfen, und  
besonders gegen Osten hin die bis an die  
Elbe nachgerückten Slaven zu Germa:  
\*nen zu machen. Letzteres ging frenlich  
\*mehr durch die Großen, denn die Obrig:  
keiten in einzelnen Ländern und Gebieten  
wurden bald, jede für das ihrige, viel  
wichtiger, als der König oder Kaiser für 10  
das Ganze blieb. Mehrere einzele Verbin:  
dungen (Bünde) entstanden, und der Ver:  
such, ganz Deutschland mehr zu vereinigen,  
gelang schlecht.

\*In diese Zeit gehören die Städte und 15  
\*das in Städten gelernte Römische Recht.

---

## Vierter StandPunkt.

### Einfluß der Städte.

---

#### S t ä d t e.

Die Städte im MittelAlter waren nicht, 20  
wie so viele Städte der alten Welt, nur  
befestigte Dörfer, sondern sie zeichneten sich  
durch städtische Gewerbe aus. Statt daß  
man

man wohl einem Chronikenschreiber nach-  
 gesagt hat, dessen Erzählung dem Hange,  
 Alles mit einem Mahle machen zu lassen,  
 was in der Natur das Werk vieler allmäh-  
 5 lig wirkenden Umstände ist, entsprach, die  
 im innern Deutschland seyen durch Hein-  
 rich den Vogler in dem Kriege mit den  
 Magiaren oder Ungarn erbaut worden;  
 bildete sich vielmehr bey einem Meierhose  
 10 (villa), einer Burg (castrum), einer bis-  
 schöflichen Kirche, einer Fuhrt ein städti-  
 sches gemeines Wesen. Vorzüglich wirkte  
 \* darauf das Muster der römischen Städte,  
 \* deren es ja auch in Deutschland gegeben  
 15 \* hatte, aber auch das der welschen, be-  
 sonders der lombardischen, bey denen noch  
 Vieles von der Römischen StädteVerfas-  
 sung geblieben war, namentlich auch ward  
 gar mancher StädteBund in Deutschland  
 20 geschlossen, wie es in Italien so häufig ge-  
 schah. Der berühmteste von Diesen war  
 die deutsche Hanse, gewöhnlich Hanse-  
 schlechtweg genannt.

#### Einfluß der Städte auf die Rechtsquellen.

25 Auch das Meiste von Dem, was in  
 den Städten zu dem PrivatRechte Neues  
 hinzukam, bildete sich allmählich durch  
 Sprich:

Sprichwörter, Schöffengerichte, Weisbäume, Ordeele, besonders solcher Städte, deren Muster andere befolgten. Mit der Zeit wurden solche Dinge aufgeschrieben, ob im Namen des Fürsten, dem die Stadt gehörte, oder im Namen der Bürger, oder nur von irgend einem Privatmann, war im Erfolge ziemlich einerley. Die berühmtesten Stadtrechte (s. g. consuetudines [civitatis], statuta) waren das von Cölln am Rheine, nach welchem sich besonders die Sächsischen Städte, das von Magdeburg, wonach sich die im Slavenlande entstehenden, und das von Lübeck, wonach sich die nördlichen Städte richteten.

Einfluß auf einzelne Lehren.

I. Personen.

Der LeibEigenschaft fehlte in den Städten ihre natürliche Veranlassung, der Landbau, und da es gar oft hieß: "keine Henne fliegt über die StadtMauer", da die Städte meistens gern Pfahlbürger aufnahmen, so mußte Dieß auch auf die Milderung der LeibEigenschaft in der Nähe Derselben Einfluß haben. Die Abhängigkeit der Gesellen und der LehrJungen war doch wenigstens

Civ. Curs. v. l. Encycl. W bey

bey jedem Einzelnen vorübergehend. (Auf  
 die Vorrechte der Bürger vor den Hinters-  
 fassen und vollends vor den Fremden (Gä-  
 5 sten) ward sehr gesehen, wenn gleich letztere  
 denselben Kaiser oder auch denselben Für-  
 sten über sich hatten. Eine eigene Art von  
 Nicht-Bürgern waren die Juden. An den  
 Gilden (universitates) und andern städti-  
 schen Anstalten entstand eine neue Art juris-  
 10 stischer Personen.) Unter den Familien-  
 \*Verhältnissen ward die Ehe mit einer  
 \*Bürgers Tochter oder Wittwe, besonders  
 \*Denen eines Meisters, begünstigt. Das  
 zu den Aeltern änderte sich, da ein Kind  
 15 nun oft selbst, auch bey Lebzeiten des  
 Vaters, ein Gewerbe anfing. Die Vor-  
 mundschaft war in den Städten natürlicher,  
 als Das, was bey LeibEigeneu oder bey  
 Vasallen ihre Stelle vertrat.

20

2. SACHEN.

Ob Etwas beweglich oder unbeweglich  
 seyn sollte, hatte oft seine eigenen Bestim-  
 mungen. Die Häuser in der Stadt und  
 die Grundstücke im ReichBilde konnten  
 25 leicht aufgezeichnet werden, und bey ihrer  
 Veräußerung trat wohl gerichtliche Aufstaf-  
 fung ein. Auch hier kam NäherRecht vor,  
 zum

\* zum Besten der Bürger. Bewegliches Vermögen gab es mehr, oder doch bleibenderes, als vorher. — Die Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten war weniger durch die Rücksicht auf Grundstücke eingeschränkt. <sup>5</sup> Bei der zweiten Ehe bedurfte es einer Auseinandersetzung mit den Kindern der ersten, wenn nicht etwa eine Einkindschaft vorging. Die Vormundschaft war auf Rechnung gestellt, doch aber auch oft mit Ge- <sup>10</sup> nuß verbunden. — Bei Verlassenschaften kam das bewegliche Vermögen, wenigstens Einiges davon, besonders in Betracht, und man unterschied zwischen Erb-Gut und wohl- <sup>or</sup> gewonnen Gut. Das Recht des überleben- <sup>15</sup> den Ehe-Gatten ward sehr mannichfaltig bestimmt.

### 3. F o r d e r u n g e n.

Beträge, die man vorher nicht kannte, gab es in den Städten theils mit den Ge- <sup>20</sup> sellen und Lehr-Jungen, theils über die Miete <sup>21</sup> the von Gebäuden. Auf das Geld bezogen sich wenigstens späterhin auch in Deutsch- <sup>22</sup> land die Geschäfte der Geld-Wechsler (s. g. <sup>23</sup> campsores), deren schriftliche Aufträge (auch <sup>24</sup> hier Briefe, s. g. literas cambii) vor- <sup>25</sup> züglich schnelle Zahlung bewirkten. Lomb-

M 2

barde

barde (s. g. montes pietatis) und Mas-  
kopenen (Matschaften) fanden nun erst  
Statt. Bey dem gerichtlichen Verfahren  
gaben die Oberhöfe die erste Veranlassung  
5 zu der nachher so weit ausgedehnten Ver-  
schickung der RechtsSachen (s. g. transmis-  
sio actorum).

---

### Fünfter Standpunkt.

10 Einfluß des Römischen Rechts durch  
die hohen Schulen.

---

#### Höhe Schulen, außerhalb Deutschland.

Daß das Recht nicht blos durch Übung,  
etwa verbunden mit einigen Büchern, ge-  
lernt wurde, war auch eine Folge der  
15 Städte, denn in mehrern von Diesen, aber  
\*lange nicht in Deutschland, entstanden  
scholae, s. g. studia, bey welchen der  
heutige Name Universität von etwas sehr  
Zufälligem, der GildenVerfassung (S. 41.  
20 3. 3.), deren jede Schule bald eine oder  
gar mehrere bekam, herrührt und durchaus  
nicht

nicht von dem nie allgemein gewesenem, oft ganz besonders eingeschränkten, Umkreiße Dessen, was da gelehrt wurde \*). Von den drey LehrAnstalten dieser Art, welche sich im zwölften Jahrhundert am Meisten hoben, Salerno, Paris und Bologna (Bononia), war letztere in Rücksicht auf die RechtsWissenschaft die allein wichtige, weil auf ihr, wohl wegen der Nachbarschaft von Ravenna, das Römische Recht und bald auch andere Theile des Rechts gelehrt wurden.

\*) \* Civ. Mag. B. II. S. 275. Gel. Gesch.

\* Zw. Ausg. S. 102. In Montpellier war bis auf die neusten Zeiten eine eigene *université de médecine* von der andern *université* getrennt.

Verbreitung des Justinianischen Rechts nach Italien.

Da Justinian wieder Herr von Italien geworden war und ein oberster Statthalter (Praefect) bis 752 wenigstens noch Stücke davon, aus Ravenna verwaltete, so kam auch die neue Sammlung nach Italien, und daß sie da nicht mehr durch die erst später verfertigten Basiliken verdrängt wurde, ergiebt sich schon aus der

\* Zeitfolge, wenn es auch nicht schon die

\* Sprache mit sich gebracht hätte. Wer  
 nach Römischen Rechte lebte (S. 165.  
 Z. 16 ff.), berief sich nicht bloß auf die  
 unter Germanischen Königen gemachten  
 5 Sammlungen, sondern auch auf Justinian's  
 \* Bücher, in welchen das Griechische übers-  
 \*etzt oder auch geradezu weggelassen wurde.  
 Dessen ungeachtet schrieb man aber, wie in  
 dieser Zeit so Manches, dessen Nutzen man  
 10 weiter nicht einsah, auch noch die Institu-  
 tionen von Gajus und Was sich von einem  
 ähnlichen Werke Ulpian's erhalten hatte,  
 ab; doch bedauerte man bey Erstem bald das  
 schöne Pergament und brauchte es zu etwas  
 15 Andern (ehemahls *παλιμψησος*, nachher  
 \* s. g. *rescriptus*). Neue Schriften von  
 \* sehr ungleichem Werthe entstanden an  
 \* Julian's Novellae, der Turiner Glosse,  
 \* der *summa novellarum* (das Wort No-  
 20 \*vellae für das ganze Justinianische Recht  
 \* genommen) und *PETRI Exceptiones le-*  
 \*gum Romanorum. Im ersten Jahrhun-  
 dert kamen im Westen wieder Spuren  
 von Unterricht über Justinian's Werke  
 25 vor, Petrus Damiani stritt mit den Rechts-  
 Gelehrten in Ravenna, Lanfranc von  
 Davia war der Lehrer vom nachherigen  
 Bischof Ivo von Chartres (*Carnotensis*),  
 in dessen Schriften so Vieles von Justi-  
 nian's



\* nian's Rechte angeführt wird. Doch war  
 \* dieser Unterricht meist nur mit Rhetorik  
 \* und Dialectik verbunden. Endlich im  
 Anfange des zwölften Jahrhunders machte  
 Irnerius auf der Schule zu Bononien, 5  
 die ganz an die Stelle der von Ravenna  
 getreten war, Glossen und Berweisungen  
 auf die Authentiken oder Novellen, hier  
 bildeten sich, doch nicht ganz allgemeine,  
 Lesarten, und hier wurden Eintheilungen 10  
 \* der zwen großen Werke in drey Viertheile  
 \* und ein Viertel, nach der Ähnlichkeit  
 \* mit der lex Falcidia, nun allgemeiner  
 bekannt, aber sie entstanden nicht erst.  
 Die Sage von Lothar's II. Verordnung 15  
 zu Ehren der Pandecten, die nun neu  
 \* aufgefunden worden seyen, wohl gar eine  
 \* Verwechslung mit Lothar I., verdient  
 jetzt keine Widerlegung mehr.

Verbreitung nach Deutschland.

20

Nach der Gildenverfassung dieser Zeit  
 war LL. D. (legum Doctor), oder, wie  
 es nachher hieß, da man auch das canoni-  
 sche Recht dazu nahm, J. U. D. (juris  
 utriusque Doctor), Das, was ben Hand: 25  
 Werken die Meister, oder im KriegsWesen  
 \* die Ritter; diese Beschäftigung ward  
 M 4 Sitte

\* Sitte um so mehr, da sie der Weg war,  
 \* Bischof, wohl gar Pabst zu werden.  
 \* Eine italienische Stadt nach der andern  
 \* legte ein studium an, und von Italien  
 5 \* aus verbreitete es sich nach England, wo  
 \* Vacarius auch schrieb, nach Frankreich  
 \* und so dann auch nach dem, wegen seiner  
 \* Lage Allem, was bey den Nachbarn war,  
 offenen, Deutschland, das besonders mit  
 10 \* Italien in so mannichfaltiger, in kirchli-  
 cher, kaufmännischer, gelehrter und staats-  
 rechtlicher Verbindung stand, so daß die  
 Kaiserwürde des deutschen Königs, nach  
 welcher Justinian wohl als sein Vorfahrer  
 15 am Reiche angesehen werden konnte, dabey  
 noch das Wenigste that. Das südliche  
 Deutschland ging hierin freylich dem nörd-  
 lichen voran, wie denn auch dort die ersten  
 \* einheimischen studia, schon vor Erfindung  
 20 \* der BuchDruckerKunst, durch die sie weniger  
 \* nöthig geworden wäre, gestiftet wurden.  
 \* Man hatte nun auch in Deutschland Leute,  
 \* die "in beyden Rechten gewürdigt" waren,  
 und einen solchen gelehrten Mann nahm  
 25 der Kaiser und jeder Fürst gern zu seinem  
 cancellarius, ein Stift, wenigstens wenn  
 der Adel kein Hinderniß machte, gern zu  
 \* seinem Mitgliede, der Rath einer Stadt  
 \* wenigstens zu seinem syndicus, an, und  
 selbst

selbst ihre bloßen Schüler waren zum Gehülfsen Derfelben, zum comes palatii, zum Notarius oder Stadt- und LandSchreiber \* oder auch zum SachWalter willkommen. Die RechtsGelehrten auf einem studium 5  
zusammengenommen, brauchte man in Deutschland als einen allgemeinen Oberhof, um RechtsSachen an sie zu verschicken.

Natürlicher Gang dieser Neuerung.

In neuern Zeiten hat man sich zwar 10  
nicht genug darüber wundern können, daß unsere Vorfahren damahls so thöricht gewesen seyen, ein fremdes Recht bey sich an-  
\*wenden zu lassen, wie denn auch damahls  
\*ein Kampf zwischen den Gelehrten und den 15  
\*Rittern u. dgl. war. Allein bey Weitem  
nicht Alles war so ganz neu, Manches  
hatte schon vorher, nur freylich nicht besser,  
als man es kannte, gegolten; das geschrie-  
bene Recht hing mit der übrigen gelehrtern 20  
Bildung zusammen, und Manches war auch  
eine wahre WohlThat, ein Fortschritt im  
gesellschaftlichen Zustande, gegen die rohern  
und gewaltthätigern frühern Zeiten. Haupt-  
sächlich aber war das Justinianische Recht 25  
zum Gebrauche in germanischen Reichen  
auch noch zubereitet, nicht sowohl durch die

wenigen darein eingeschalteten neuen Verordnungen Friederich's I. und II., als durch die, besonders nach der Auswahl von Accursius, dazu gekommenen Glossen, und erleichtert ward die Sache noch durch das daneben geltende, nach Zeit und Ort viel nähere, canonische Recht, und am Meisten durch die besondern Rechte einzelner Städte und Länder. Solcher consuetudines, wie man sie, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsart, im Gegensatz der s. g. leges nun einmahl nannte <sup>1)</sup>, gab es über die Lehen, eine Sammlung, die fast als eine Fortsetzung von Justinian's RechtsBüchern angesehen wurde, so sehr bestand sie aus Lehren der RechtsGelehrten und aus Gesetzen, und dann noch unzählige andere. In Deutschland entstanden RechtsBücher über Land- und LehnRecht und den Nichts Steig (mit procedere verwandt) zu Ben: den in mancherley Bearbeitungen, wovon der SachsenSpiegel, dessen Verfasser Eppo oder Eike von Reptow hieß, älter ist, als der erst von Goldast und ganz eigenmächtig genannte SchwabenSpiegel, oder als das von Senkenberg so gepriesene KaiserRecht.

<sup>1)</sup> Civ. Mag. B. V. S. 379.

## I. P e r s o n e n.

In dem ersten Theile des PrivatRechts hatte das Römische Recht am Wenigsten Einfluß. Römische servi hatte man doch nicht, die Juden nach S. 167. Z. 11. ausgenommen. (Die Civität war nach Friedrich's II. Verordnung noch allgemeiner, als nach dem Justinianischen Rechte; aber die haeretici, s. g. gazari, waren noch weniger geduldet. Der Unterschied zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern in einer Stadt ward nicht gemildert, weil man jede Stadt als ein municipium ansah. Juristische Personen gewannen durch die ihnen im Römischen Rechte erwiesene Gunst.) Bey der Ehe wurde die Berechnung der Grade da, wo sie allein erheblich war, d. h. in der Seitenlinie, von den Geistlichen ganz falsch verstanden, und Justinian's EheRecht überhaupt so wenig angewandt, wie wenn er kein Christ gewesen wäre. Die Adoption fand wenig Eingang, sie paßte nicht zu den GeblütsRechten. Die s. g. legitimatio ward viel weiter ausgedehnt, als blos auf die Kinder der Concubinen, die es nun nicht mehr ohne Vergehen gab; oft aber diente sie blos dazu, den Vorwurf der unehelichen Geburt zu tilgen, und zu der Lehnsfolge paßte die Römische

Römische Wirkung nicht s. oben S. 172.  
 3. 19. Die Emancipation des Römischen  
 Rechts war selten. Tutel und Curatel,  
 wie man nun sagte, hießen beide Vor-  
 mundschaft, und auch das weibliche Ge-  
 schlecht stand in Deutschland unter einer  
 s. g. cura sexus, wie es im ältern Römischen  
 Rechte unter einer tutela gestanden  
 hatte; die Vormundschaft über Abwesende  
 16 aber war Etwas, wovon in Diesem auch  
 früher Wenig vorkam.

## 2. S a c h e n.

Der germanische Unterschied zwischen  
 beweglichen und unbeweglichen Sachen er-  
 15 \* hielt sich als besonderes Recht. Auch  
 \* Renten waren oft unbeweglich. Das  
 strenge Eigenthum mit der Vindication war  
 zwar Regel, aber nicht ohne Ausnahme.  
 Aus der utilis in rem actio machten die  
 20 Glossatoren ein dominium utile, zuweilen  
 ohne alle Rücksicht auf das wahre Eigen-  
 thum (dominium utile absolutum), am  
 Meisten aber auf Dieses sich beziehend  
 \*(dominium utile subalternatum). Was  
 25 \* vom ager vectigalis gesagt war, bezog  
 \* man auf jede Emphyteuse. Die Ueber-  
 gabe war doch oft mit Förmlichkeiten ver-  
 bunden

bunden. Usucapio hieß nun auch praescriptio ohne weitem Zusatz, im Deutschen: Erfindung, die Berechnung inter praesentes oder inter absentes ging nach der Verfassung, nicht nach der Provinz, und Redlichkeit 5  
 erforderte der geistliche Richter nicht blos beim Anfange des Besizes, sondern die ganze Zeit hindurch. Die s. g. praescriptio immemorialis, als Vermuthung für einen rechtmäßigen Anfang, kam auf 19  
 Die germanischen Zwangs- und Bannrechte verglich man mit den Servituten. Das Pfandrecht mußte oft vor dem Gerichte, unter welchem die Sache gelegen war, bestellt werden. — Bei dem Einflusse 15  
 der FamilienVerhältnisse auf das Vermögen versteckte sich die dos und das peculium unter die Gütergemeinschaft. Die propter nuptias donatio erhielt sich nicht, wenigstens nicht in ihrer Gleichheit mit 20  
 der dos; aber EheVerordnungen waren sehr häufig, auch über die künftige Folge. — Verlassenschaften kamen auch bei Verschollenen vor, und gerichtliche Versiegelung entstand nicht nur, sondern ward auch sehr 25  
 häufig. Heredes und bonorum possessores unterschied man zwar durch die Worte: Erben und Erbnehmer; aber Beides floß doch meistens zusammen. Das Testament ward

\* ward zuweilen nur wenn "ungehabt und  
 \* ungestaabt über die Straße", und oft  
 gerichtlich gemacht, und zum Besten der  
 Kirchen besonders begünstigt. S. g. Exe:  
 5 cutoren wurden oft angeordnet. Bey der  
 IntestatErbfolge wurden die Bastarde gar  
 häufig anders behandelt, als im Römischen  
 \* Rechte, man sprach von reprae-  
 \* sentatio, die Ausdrücke germani und  
 10 \* consanguinei wurden falsch gebraucht und  
 die halbe Geburt stand oft überhaupt zurück.  
 Die Folge in manchen GrundStücken schloß  
 man an die FamilienFideiCommissse an und  
 verwahrte sie mit eidlichen Verzichten der  
 15 Töchter.

### 3. F o d e r u n g e n.

Von dem Römischen Unterschiede zwis-  
 schen Contracten und Verträgen machte man  
 keinen Gebrauch, dagegen galten oft nur  
 20 die gerichtlich bestätigten (Die, worüber man  
 Wehrschafft, Garantie, hatte) zum Ver-  
 hufe einer Klage. Die Verletzung über  
 die Hälfte wirkte viel mehr, als im Römischen  
 Rechte. Der ZinsenVertrag galt  
 25 nicht. Die Schenkung konnte wegett nach-  
 her gebornen Kinder widerrufen werden.  
 Verträge über die Folge, und selbst solche,  
 wo:



wodurch die in eine universitas Jemand unwiderruflich zugesagt wurde, galten trotz dem Römischen Rechte. Bey widerrecht\* lichen Beschädigungen kamen drey Grade \*der culpa auf, und die vielen Römischen 5 zum Besten des Klägers gereichenden Strafen wurden wenig angewendet; dagegen sah man den Ersatz auch wohl als eine selbst die Erbschaft betreffende Last an. Die Actionen brauchten nicht bestimmt angeze- 10 ben zu werden. Der Einwendung, sie seyen dreyßig Jahre versäumt, wurde auch die gleichgestellt, der Kläger habe sich auf eine gerichtliche Auffoderung (s. g. provo- 15 catio) nicht gemeldet und sey präcludirt worden. Die in integrum restitutio 20 konnte bey jedem Richter gesucht werden, und bey der ZahlungsUnfähigkeit bildete sich ein ganz eigenes ConcursVerfahren.

## Sechster Standpunkt.

Einfluß der drey letzten Jahrhunderte  
vor dem neunzehnten.

## Veränderung in den Quellen.

- 5 Die Errichtung eines allgemeinen Reichs-  
Gerichts bewirkte zwar bey Weitem nicht  
erst die Einführung des Römischen Rechts,  
\* aber sie hätte theils durch observationes  
\* camerales, theils durch die Gesetze, welche  
10 \* es veranlaßte, die Notariatsordnung, den  
\* ReichsAbschied von 1529, die peinliche  
\* Gerichtsordnung und die Polizenordnung,  
zur Bestimmung eines gemeinen Rechts  
beitragen können, wenn jetzt nur nicht,  
15 \* Was die Einen parthenisch die Reforma-  
\* tion, die Andern keiner deutsch aber eben  
\* so parthenisch die KirchenTrennung nen-  
nen, der Einheit in Deutschland mehr  
entgegen gewirkt hätte, als vorher irgend  
20 etwas Anderes. Auch entstand bald ein  
zweytes höchstes Gericht ebenfalls für ganz  
Deutschland, und gar manches für besondre  
Länder, zumahl im Norden. An gemein-  
schafts

schaftliche Gesetze war nun immer weniger  
 zu denken; jedes Land und jedes Gebiet  
 \* sorgte für sich, Anfangs durch deutsche  
 \* LandRechte, Reformationen u. dgl., be-  
 sonders je nachdem die KriegsVerfassung, 5  
 \* die Aufnahme der *réfugiés* und im acht-  
 zehnten Jahrhundert hier und da der An-  
 theil an dem WeltHandel neue RechtsSähe  
 veranlaßten. Der hohen Schulen, auf  
 welchen immer auch das Recht gelehrt 10  
 wurde, gab es mehr als je, obgleich der  
 Einfluß der Drückerey zuletzt auch durch  
 ZeitSchriften befördert wurde, während die  
 Bildung der LandesSprachen immer mehr  
 der mit ganz Europa gemeinschaftlichen 15  
 gelehrten Sprache Abbruch that. Für das  
 Recht, wie es nun war, that in Deutsche  
 \* land, um aus jedem Jahrhundert nur  
 \* Einen zu nennen, Zasius, Vultejus und  
 Berger, Was das gemeine, Mevius aber, 20  
 Was die Stadt- und LandRechte betrifft,  
 Vieles; für die RechtsPhilosophie Thomas  
 \* sus im Grunde Wenig, als daß durch  
 \* Zurückführung auf sein NaturRecht gewis-  
 \* ser Maßen die Regel: *l'équité est* 25  
 \* *l'esprit de nos lois* auch bey uns ange-  
 \* nommen wurde; für die Geschichte des  
 Römischen Rechts waren lateinische Bücher  
 der Ausländer, wie Cujas, Jac. Gocho-  
 Civ. Curs. B. I. Encycl. R fredus

fœdus und Schulding, eine HauptQuelle,  
 für die des deutschen brach Conring die  
 \* Zehn. Bey den Vorlesungen nach der  
 \* Titelfolge ward immer Mehr für eigene  
 5\* Vorlesungen ausgesetzt. Eine Menge  
 \* Umstände, denen selbst die Bekanntschaft  
 mit Büchern in französischer und Anfangs  
 nur durch sie, nachher wohl unmittelbar,  
 \* auch in englischer Sprache nicht genug ent-  
 10\* gegen, mit denen sie sogar zusammen,  
 \* wirkte, trugen dazu bey, daß im achtzehnten  
 Jahrhundert, wie man erst ganz neuerlich  
 zu gestehen gewagt hat, Deutschland  
 wenig große RechtsGelehrte, besonders im  
 15 PrivatRechte, hatte. Eine Folge dieses  
 Verfalls waren auch dieß Mal die Ver-  
 suchs, das Recht durch Bücher von Oben-  
 herab festzustellen, wie zuerst im Preussischen,  
 nachdem das Project des Codex  
 20 Fridericianus verunglückt war, durch das  
 Allgemeine LandRecht geschah, welches aber  
 auf der einen Seite bey Weitem mehr  
 sehn sollte, als nun der Rahme ankündigt,  
 und welches auf der andern noch eine all-  
 25 gemeine Gerichts-, Hypotheken-, Pupillen-  
 und DepositenOrdnung neben sich hatte.  
 \* In Oestreich unterblieb das weitläufige  
 \* Gesetzbuch und unter Joseph II. kam ein  
 \* kürzeres zu Stande.

I. Personen.

Die Römische servitus wollten zwar  
 nun eine Zeitlang Mehrere wegen der ein-  
 zelen, nach Deutschland gebrachten, Negers  
 Sclaven für anwendbar halten; hingegen  
 bey den Juden vergaß man sie ganz. (Die  
 Civität richtete sich am Meisten nach den  
 einzelnen Ländern, und man sah dabey oft  
 auch auf den Unterschied zwischen Catholiken  
 und Protestanten; nach und nach milderte  
 sich Dieses und zulezt verloren sich selbst  
 \* die Mönche und Nonnen, wie sehr frühe  
 \* in protestantischen Ländern, so nun auch  
 \* in catholischen meistens. Die kirchlichen  
 Corporationen wurden weniger begünstigt.)  
 Die Ehe ward nach und nach bey Protes-  
 tanten immer wahr "ein weltlich Ding",  
 worüber auch wohl die gewöhnlichen Ger-  
 richte erkanteten. Das Römische Recht  
 kam bey ihnen in Ansehung der EheVer-  
 bote wegen naher Verwandtschaft mehr in  
 Gebrauch, und nach und nach ward diese  
 Lehre um gar Vieles gelinder <sup>1)</sup>. Die  
 Catholiken hingegen hatten zu Trient noch  
 andere GrundSätze bekommen, als vorher  
 galten. Den Protestanten machten erst die  
 f. g. sponsalia de praesenti viele Noth,  
 bis man zwischen feyerlichen und Winkel-  
 Verlöbnißen unterschied. Die EheSchrei-  
 dung

dung bildete sich bei dieser Parthei aus,  
 man gestattete sie auch wegen der bösslichen  
 Verlassung und wohl noch leichter. Bei  
 der älterlichen Gewalt nahm man an, daß  
 5 sie bei Anlegung eines abgesonderten Haus-  
 Halts erbsche. Die Vormundschaft ward  
 schon im Anfange dieses Zeitraums durch  
 ein Reichsgesetz mehr zu einer öffentlichen  
 Anstalt gemacht.

10 2) Michaelis über die EheGesetze Mosıs 1751.

## 2. S a c h e n.

Des beweglichen Vermögens ward nun  
 mehr, seitdem man auch zinsbare Foderun-  
 gen dahin rechnete, wie vorher die immer-  
 15 währenden Renten nicht. Ueber Grund-  
 Stücke entstanden Hypothekenbücher, die  
 auch wohl für alle Rechte an Grund-  
 Stücken benutzet wurden. Der Ausdruck  
 dominium utile ward blos für den Fall,  
 20 wo es sich auf ein directum bezog, be-  
 halten. Die Lehen wurden, wenn der  
 Landes Herr Lehns Herr war, in Rücksicht  
 auf die veränderte KriegsVerfassung in  
 einigen Ländern allodificirt, in andern waren  
 25 sie wenigstens veräußerlich. Für die Er-  
 haltung der BauerGüter entstanden neue  
 Grund-

Grundsätze. Bey der Erwerbung eines  
 \*Rechts auf eine Sache unterschied man  
 titulus und modus acquirendi. — Der  
 Einfluß der FamilienVerhältnisse veranlaßte  
 viele Inventarien. Ueber LeibZucht und 5  
 InterimsWirthschaft ward Einiges be-  
 stimmt. — Bey Verlassenschaften bekamen  
 die Gerichte immer Mehr zu thun. Die  
 IntestatErbfolge wurde etwa den Aeltern  
 günstiger. Man gewöhnte sich, die Bluts- 19  
 Verwandten nach Classen zu ordnen, Ueber  
 Testamente stand Vieles in der Notariats-  
 Ordnung und in den einzelnen LandRechten.  
 \*Man sprach Viel von einer successio ex  
 \*pactis et providentia majorum und bey 15  
 \*dem Streite über die RegredientErbchaft  
 \*von jus succedendi und ordo succedendi.  
 Bey den Lehnen kam es oft auf gesammte  
 \*Hand an. Majorate wurden oft genannt.  
 Bey den BauerGütern war das Recht der 20  
 Verwandten, darin zu folgen (das s. g.  
 ErbRecht), mehr gesichert, und wegen  
 der Untheilbarkeit die Auslobung oft be-  
 stimmt.

3. F o d e r u n g e n.

25

Die gerichtliche Bestätigung der Ver-  
 träge ward nun von manchen Gelehrten,  
 R 5 aus

aus falschen Ansichten des NaturRechts,  
 \*da, wo sie vorgeschrieben war, nicht mehr  
 für wesentlich gehalten, während im Preussis-  
 schen das französische Erfoderniß eines  
 5 schriftlichen Contracts, zum Theil auch  
 wegen des StempelPapiers, Eingang  
 fand, und hier und da manche Stände  
 \*Creditlos wurden. Die LehnsSchulden  
 \*wurden nun bestimmt. Verabredete Zinsen  
 10 wurden nach und nach bey Protestanten  
 \*und so auch bey Catholiken flagbar. Bey  
 \*StaatsPapiereu fiel die s. g. lex Anasta-  
 \*siana offenbar hinweg. Das Wechsels-  
 Geschäft erhielt eigene Ordnungen, und  
 15 später auch die mancherley nun aufgekome-  
 nen Versicherungen, womit Lotterien aller  
 Art und WittwenVersorgungen Aehnlichkeit  
 \*hatten. Die Lehre von den drey Arten  
 \*die culpa zu leisten, mit zwey Graden  
 20 \*Derselben, fand Eingang. Die Ansprüche  
 wegen unehelicher Schwängerung wurden,  
 besonders aus Furcht vor dem Kindes-  
 \*Morde, mehr begünstigt. Insamiam kam  
 \*mehr ins öffentliche Recht. Die Concourse  
 25 wurden immer häufiger, und dabey hatten  
 sich noch mehr Vorzüge gebildet.

---

 Sieben



Siebenter Standpunkt.

Das neunzehnte Jahrhundert.

Einfluß der französischen Staatsumwälzung auf das deutsche PrivatRecht.

Die ungeheuern Veränderungen, welche 5 zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Frankreich vorgingen, hätten, besonders<sup>6</sup> im Anfange des neunzehnten, auf Deutsch- land großen Einfluß, indem 1801 das \* schon vorher französisch gewordene linke 10 Rheinufer an Frankreich förmlich abgetrennt, 1810 aber auch noch ein großer Theil des nordwestlichen Deutschlands mit Frank- reich vereinigt wurde. In der Zwischens- zeit hatte Frankreich 1806 den Rhein- 15 schen Bund erzwungen, von dessen einzelnen "Souverains" einige auch im PrivatRechte Rücksicht auf ihren Protector nahmen. Ob nun gleich Dieses alles nicht von Be- stand war, so sind doch noch Ueberbleibsel 20 genug davon vorhanden, um hier eine Uebersicht der Geschichte des französischen PrivatRechts nöthig zu machen, welche

denn aber, nach unserer Absicht, in gar ungleich große Zeiträume zerfallen kann, nämlich

- 5 1. die ganze Zeit bis auf die Revolution (*droit ancien*);
2. die Revolution bis auf Buonaparte's Consulat (*droit intermédiaire*);
3. von da bis auf den Code (*droit nouveau*).

10

### Erster ZeitRaum der Geschichte des französischen Rechts.

---

Ältester Zustand nach Menschen, Land, Verfassung:

Die ältesten Einwohner des jetzigen Frankreichs waren hauptsächlich Gallier, 15 d. h. zwar auch Europäer, aber sowohl von Germanen als Römern wesentlich verschieden. Ihre GemüthsArt scheint sich durch einen "ungestümen, heftigen Geist", der auch ihren Nachkommen "in allen Dingen 20 Eile gebietet", ausgezeichnet zu haben. In der Bildung waren sie so weit vorge- rückt, daß sie Städte hatten. Das Land ist im Ganzen südlicher und wärmer, als  
Deutsch.

Deutschland, und hat auf vielen Seiten Meeressüfer, auf einigen wenigstens hohe Gebirge. Der Verfassung nach war es in viele Völkerschaften und Königreiche zerstückt, bis schon vor Christi Geburt das Ganze, wie vorher nur der südlichere Theil, zu einer Römischen provincia wurde, welche mehr als fünf Jahrhunderte Zeit genug hatte, in allen Stücken den Römern nachzuahmen, in der Sprache, den Sitten, dem Gottesdienste und so denn auch dem Rechte.

#### Germanisches Gallien, Frankreich.

Gallien ward bey der Völkerwanderung Stellenweise durch WestGothen und Burgunder, und, zwar zuletzt, aber auch ganz, durch die Franken erobert oder besetzt; allein da die meisten Einwohner Latein sprachen, so entstand eine Mischung, in welcher Dieses vorherrschte, so wie denn auch die meisten nach der lex Romana lebten, wenigstens im Süden <sup>1</sup>). Bey dieser Gelegenheit entstanden eine Menge Lehnen, und die Verfassung war dieselbe wie in Deutschland, von welchem Frankreich ja erst 887 für immer getrennt wurde. Doch blieb die französische Krone in demselben

N 5

Hause,

Hause, auch in dem der Capetinger, als sie in dieses übergegangen war. Die großen Lehen (*pairies*) wurden nach und nach mit der Krone verbunden, Paris ward eine Stadt, die dieser Größe des Reichs entsprach, große Königliche Gerichte (*parlements*) bildeten sich, die kirchlichen Gährungen wurden durch die Gewalt der Waffen unterdrückt, und besonders in dieser Rücksicht, aber auch sonst, galt das *nos moeurs corrigent nos lois* gar sehr, die Königliche Gewalt ward fast unumschränkt, und das Reich vergrößerte sich auf seiner offenen Seite und durch Besitzungen in andern Welttheilen, während es an den *réfugiés* so Vieles verlor, und die GeldNoth der Regierung schon früher zum Verkaufen der Stellen verleitete,

20 1) Warum das nördliche Frankreich in dem Rechte sich mehr von dem südlichen unterschied, als in der Sprache, warum nur im Süden viel Römisches Recht und doch auch im Norden viel Römische Sprache blieb, ist noch immer nicht ganz erklärt.

25

Römisches Recht in Frankreich.

Das durch die neuen Lehranstalten bewirkte Wiederaufleben der Kenntniß des Römischen

Römischen Rechts zeigte sich in Frankreich sehr bald, und obgleich nur das südliche aus *pays de droit écrit*, das nördliche aber aus *pays de coutumes* (Stadt- und LandRechten, die schriftlich abgefaßt wurden) bestand, so galt das Römische Recht doch überall, wenigstens, wie man im sechzehnten Jahrhundert sagte, als *raison écrite*. Man hatte es hier erst mit scholastischen Feinheiten verunstaltet; dann war 10  
 \*Durand mit seinem *speculum* von hier aus auch anderswo zum Muster geworden; bey der wiederhergestellten Kenntniß der Alten fing Utiat an, und dann fuhr unter so vielen Andern Cufas fort, die französ. 15  
 schen Schulen, besonders Bourttges, einen Theil des sechzehnten Jahrhunderts hindurch, zu den berühmtesten in dieser Art von Kenntnissen zu machen, während schon Dumolin auch das französische Stadt- und 20  
 LandRecht in Büchern nichts weniger als "leichtfertig" bearbeitete.

#### Neue Rechtsquellen.

Eine Menge allgemeiner Königl. Gesetze (erst *établissements*, dann *édits*, 25  
*ordonnances* u. dergl.) entstanden, als deren Urheber noch jetzt L'HOPITAL und  
 D'A-

D'AGUESSEAU berühmt sind, zwischen welchen auch Ludwig XIV. selbst, wenigstens im Anfange seiner eigenen Regierung, eine Stelle verdient. Einzelne von diesen Gesetzen bekamen im gemeinen Leben den Namen von *codes*, z. B. der *code civil* (eigentlich die *ordonnance civile*), der *code marchand*, der *code noir*, hingegen *codes* als Sammlungen gab es wenigstens keine unter dem Ansehen der Regierung gefertigte. Auch die Verhandlungen über die Abfassung der Gesetze (die *conférences*) wurden oft bekannt gemacht, und gewisser Maßen vertraten auch die Umlaufschreiben des Canzlers die Stelle von Gesetzen. Eine andere sehr wichtige Quelle waren noch die Aussprüche der höchsten Gerichte (die *arrêts*), aus welchen sich die s. g. *jurisprudence* bildete, die RechtsSprichWörter (*maximes*), oft in lateinischer Sprache, und dann das Herkommen (*style*) und die Formulare (*protocole*) der königlichen *notaires*, deren Urkunden als *actes authentiques* überall Zwang bewirkten, auch wohl die *pratique* der *procureurs*.

Berfall



Regierungen des achtzehnten Jahrhunderts freylich nur noch auffallender wurde,

Zustand am Ende dieses Zeitraums. Quellen.

Gerade so wie in Deutschland war  
 5 also auch in Frankreich theils das gemeine,  
 größten Theils auf die wissenschaftliche Bil-  
 dung der Römer gebaute Recht, theils das,  
 \* besonders im nördlichen Frankreich, von  
 einer Provinz, auch wohl einer Stadt, zur  
 10 andern sehr verschiedene, einheimische und  
 besondere.

### I. Personen.

Die Freyheit hatte nur in den Pflanz-  
 jüngen an der Neger-Slaverey fast so ihren  
 15 wahren Gegensatz, wie bey den Alten, hin-  
 \* gegen die LeibEigenschaft (*servitude*, auch  
 \* *de la glèbe*) war nicht sehr hart. (Die  
 Civität fehlte am Meisten den Personen,  
 welche, nach dem harten CriminalRechte,  
 20 die *mort civile* gelitten hatten, doch aber  
 auch den *aubains*, gewisser Massen selbst  
 den Protestanten. Aus dem öffentlichen  
 Rechte gehören hierher noch theils die vor-  
 zügliche Ehre (die zwey Arten von *noblesse*),  
 25 theils der Mangel an gemeiner Ehre, die  
 Infa-



Infamie.) Auch bey den FamilienVerhältnissen war der Begriff von dem *état* allgemein bekannt, und dazu trug die Theilnahme der *partie publique* an allen solchen RechtsStreiten Viel bey. Die öffentlichen Bücher hierüber (*registres*) sollten sehr sorgfältig geführt werden. Bey der Ehe hatte das Verlöbniß nur kirchliche Wirkungen; aber alles Kirchliche konnte man unter dem Vorwande eines *abus* nachher auch an die Königlichen Gerichte bringen. Das Concilium zu Trident galt in EheSachen nicht. Bey der Eingehung der Ehe hatte man die *sommation respectueuse*. Eine Art von ehelicher Gewalt stand dem Manne zu. Statt der Scheidung war die *séparation de corps*, und zuweilen auch das *authentiquer*. Die väterliche Gewalt erfekten einiger Maßen die *lettres de cachet*. Sehr häufig waren die *assemblées de parents*. Bey der Vormundschaft war weniger Aufsicht der Obrigkeit, als in Deutschland, und sie hörte auch durch *émancipation* auf. Auch auf Wahnsinnige ward die *interdiction* übergetragen.

## 2. S a c h e n.

Der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen war sehr groß, und über die Frage, wie bald Etwas zu jener oder zu dieser Art gehöre, hatte man verschiedene Bestimmungen. An beweglichen Sachen hatte keine *suite par hypothèque* Statt. Eine besondere Art von Sachen waren die verkäuflichen Stellen (*charges*).

10 Herrnlose Sachen waren oft als *épaves* den Gerichtsherrn überlassen. Alle verabredeten Hypotheken mußten vor Notarien bestellt werden. — Unter Ehegatten war im Norden häufig Gütergemeinschaft, we-

15 nigstens der *conquets*. Im *contract de mariage* gab es eine *institution contractuelle*. Bei der Regel *puissance paternelle ne vaut* war die *garde* desto wichtiger, welche oft bei dem Adel (*garde noble*) andere Bestimmungen hatte, als

20 bei Bürgerlichen (*garde bourgeoise*). — Die Verlassenschaften traten auch bei Abwesenden ein. Die Regel *le mort saisit le vif* (eigentlich noch: *son prochain*

25 *lignager, habile à lui succéder*) machte die IntestatErbfolge zur Grundlage der *succession*. Dabei war der Unterschied zwischen Gütern, die in ErbGang gekom-

men waren (*propres*, entweder *paternels* oder

oder *maternels*) und den *acquêts* sehr wichtig. Uneheliche Kinder beerbten auch hier nicht ein Mal die Mutter. Die Form der Testamente war in vielen Gegenden sehr leicht (*testaments olographes*), 5 \* und dabey hieß es: *locus regit actum*. Ein letzter Wille konnte aber auch als ein s. g. *testamentum ab irato* angefochten werden. Der eingesetzte Erbe hieß oft *légataire*. Die *substitutions* waren auf 10 zwey Grade eingeschränkt.

### 3. Forderungen.

Die *titres* (entweder *actes authentiques* oder *actes sous seing privé*, Beydes *signé* mit *paraphe*) waren um so 15 wichtiger, da bey irgend bedeutenden Streitigkeiten kein Zeugenbeweis, wenigstens keiner ohne *commencement de preuve par écrit*, Statt fand. Der Zinsenvertrag galt eigentlich nicht; desto häufiger 20 waren die *rentes*, worunter denn die *viagères* dem SittenVerderbnisse sehr gemäß waren. Die Abschaffung des *SC. Vellejanum* wurde nicht allgemein beobachtet. Bey Forderungen war oft eine sehr kurze 25 Verjährung, jedoch hatte dann noch der Beweis durch EidesZuschwörung, daß doch  
 Civ. Curs. B. I. Encycl. D nicht

nicht bezahlt worden sey, Statt. Im gerichtlichen Verfahren war die *rescision* durch die Königlichen Gerichte um so wichtiger, als die Regel galt: *actus non per se nulli sunt, sed veniunt annullandi*. Die Concourse kamen als *decrets* und *expropriations forcées* vor, aber die *contrainte par corps* hatte häufig Statt.

### Zweyter Zeitraum

10 der Geschichte des französischen Rechts.

#### Begebenheiten.

Die dem geltenden Rechte ungünstigen Meinungen erhielten, durch die GeldVerlegenheit der Regierung, einen Unlaß, sich 15 thätig zu äußern. In den mannichfaltigen Versammlungen (der *constituante*, *législative*, der *convention* und den *cinq-cents*) waren es hauptsächlich juristische GeschäftsMänner, welche großen Einfluß 20 hatten, da, zu den allgemein eintretenden Gründen, hier auch noch bey vielen von ihnen die Übung im öffentlichen Reden kam. Der Gang der Revolution war aber doch nichts weniger, als recht juristisch; 25  
 Q

Alles sollte, so viel möglich, geändert werden, Alles durch Gesetze, und Nichts durch die allmähliche Entwicklung, seine Gestalt \* bekommen, wie denn auch die Richter an- \* gewiesen wurden, alle zweifelhaften Rechts- 5 \* Fragen, zur Entscheidung durch ein Gesetz, \* zu melden. Natürlich stieß ein so gewalt- thätiges Verfahren auf mehrern Seiten an, wovon hier besonders die *constitution civile du clergé*, die *prêtres refractai- 10 res* und die Emigrirten nach den verschiedes nen Lieferungen zu nennen sind.

### I. P e r s o n e n .

Zu Ansehung der Freyheit ward die Neger-Sclaverey und die Leib-Eigenschaft auf- 15 gehoben. (Die Civität verloren nun besond ers viele Emigrirte, hingegen das *droit d'aubaine* ward gemildert, der Gottes- Dienst hatte keinen Einfluß mehr auf das Recht, die Kloster-Gelübde wurden erlassen, 20 Adel und Mangel an Ehre für Vorurtheile erklärt. Die meisten Corporationen fielen weg.) Bey den Familien-Verhältnissen wur den eigene *officiers de l'état civil* an die Stelle der Geistlichen, und ihre *regi- 25 stres* an die der Kirchen-Bücher, gesetzt. Die Ehe insbesondre sollte von der Kirche unabh

## 212 I. Lehre vom Mein u. Dein. A. Gesch.

unabhängig seyn, und die Scheidung ward sogar auf einseitiges Verlangen (wegen *incompatibilité d'humeur*) erkannt. Bei dem Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern war von *adoption* viel die Rede, aber weit häufiger war das Auerkennen der unehelichen Kinder. Die Vormundschaft sollte mit dem ein und zwanzigsten Jahre aufhören. Manche Angelegenheiten kamen vor das *conseil de famille*.

### 2. S a c h e n.

Viele Sachen wurden Nationalgüter, und als Solche veräußert. Die lehnherrlichen und gutherrlichen Rechte wurden, und zwar meist unentgeltlich, aufgehoben. Die *rentes perpétuelles* waren verboten, verkäufliche Stellen gab es nicht mehr. Das Nâherrecht hörte auf. Für die Hypotheken ward eine, den Hypothekenbüchern ähnliche, Anstalt gemacht. — In der Erbfolge waren die unehelichen Kinder sehr begünstigt; die väterlichen und die mütterlichen Verwandten sollten zwey gleiche Theile bekommen, ohne Rücksicht, Was von einer Seite herrühre. Die *substitutions*, die ErstGeburt, der Vorzug des Mannsstammes wurden aufgehoben, und nicht ein  
Mahl

Mahl Verzichte gestattet. Die Testament- und Schenkungen galten nur über eine geringere *part disponible*, als vorher der Pflichttheil übrig gelassen hatte.

### 3. Forderungen. 5

Die Verletzung über die Hälfte, welche jetzt so häufig vorkam, machte Nichts mehr aus. Die Verabredung über Zinsen beim Leihen galt ohne Bedenken, und auch das SC. Vellejanum verlor nun seine Wirkung ganz. Dagegen fiel der LehnsContract und die Bestellung von immerwährenden Renten weg. Wegen Schulden hatte keine *contrainte par corps* mehr Statt.

### Dritter Zeitraum 15

der Geschichte des französischen Rechts. 2

#### Abfassung des Code.

Einer der Vorwürfe, welche Buonaparte (Bonaparte) dem von ihm 1799 gestürzten Directorium machte, war, daß es nicht ein Mahl ein Gesetzbuch über das Civilrecht zu Stande gebracht habe. Er

selbst gab vier RechtsGelehrten <sup>1)</sup>, wovon  
 die aus *pays de droit écrit* Portalis  
 und Maleville waren, den Auftrag,  
 einen Entwurf zu machen, der, sehr kurz,  
 5 und einiger Maßen nach der Institutionen-  
 Ordnung abgefaßt, den höchsten Gerichten  
 zu Erinnerungen mitgetheilt, im Staats-  
 Rathe von GeschäftsMännern, meist aus  
 dem *pays coutumier*, unter dem Vorsitze  
 10 und mit etwas erkünsteltem Antheile des  
 ersten Consuls berichtigt, und, nachdem  
 diese Verhandlungen gedruckt waren, in  
 einzelnen Gesetzen dem Tribunale vorgelegt  
 wurde. Als Dieses namentlich tadelte,  
 15 daß Gesetze und RechtsBücher verwechselt  
 seyen, und einige Proben verwarf, wurde  
 der Entwurf zurückgenommen, und erst  
 dem gereinigten Tribunale wieder vorgelegt,  
 nachdem man vorher, in vorläufigen Ber-  
 20 handlungen, auf Dessen Wünsche Rücksicht  
 genommen hatte. So gab es also in den  
 Sitzungen im Frühjahre 1803 und 1804  
 nur zu LobReden der Entwürfe Gelegenheit,  
 Alles ging durch, und im *Ventose XII*  
 25 wurden die einzelnen Gesetze wieder nach der  
 Ordnung des Entwurfs zu einem *code*  
*civil des français*, im Gegensatze auch  
 des *code de commerce* und des *code*  
*de procédure*, vereinigt. Daß aber  
 diese



diese Arbeit auf dem Uebergange von der Republik zur Monarchie gemacht worden war, zeigte sich sehr bald ganz augenscheinlich, indem der erste Consul nun den Namen Kaiser bekam und in Beziehung 5  
hierauf Manches in Benennungen, und Einiges in den Sätzen selbst, geändert wurde, damit, wie es hieß, zum Besten der auswärtigen Länder, welche nach diesem neuen Corpus Juris lebten, das Ganze 10  
als *Code Napoléon* 1807 von Neuem bekannt gemacht werden konnte.

- 2) Von den rechtsgeschichtlichen Kenntnissen dieser Herren gibt eine Stelle im *discours préliminaire* den Maßstab, die schon öfter 15  
von Zuhörern der Encyclopädie berichtet worden ist. Nach den zwölf Tafeln seyen \*nach einander als neue Gesetze noch die SenatusConsulte, die Plebiscite, die Verordnungen der Aedilen, die *responsa prudentum*, die pragmatischen Sanctionen, die Rescripte, Edicte und Novellen der Kaiser entstanden. Daß erst unter Justinian *la législation Romaine sortit du chaos*, nahm man immer für bekannt an. Doch s. oben 20  
S. 28. 3. 29.

#### Q u e l l e n .

Nur der Code und einzelne Gesetze, worunter auch einige transitorische gemacht wurden,

den, sollten als Gesetze gelten, und alles Uebrige, wenigstens nicht zum Behufe der Nichtigkeits-Erklärung (*cassation*) eines ihm widersprechenden Erkenntnisses, angeführt werden dürfen. Bei den unzähligen einzelnen Fragen, welche nun aber nicht durch Gesetze beantwortet waren, rechnete man um so mehr auf die neue, besonders durch die *arrêts* des höchsten Cassations-Hofs zu bildende, *jurisprudence*, als es den Richtern verboten war, statt eines Urtheils eine Anfrage bey der Regierung zu erkennen.

### I. P e r s o n e n .

15 Von den Personen war im ersten Buche des Code gehandelt. Die *mort civile* war ungefähr so bestimmt, wie vorher. Bei den Familien-Verhältnissen ließ man die *officiers de l'état civil*; von der  
 20 Ehe wurden die Fälle, wo die nahe Verwandtschaft sie hindere, wenigstens wenn nicht der Kaiser eine Ausnahme erlaube, festgesetzt, aber die Ehelosigkeit der Geistlichen war übergangen; die Scheidung ward  
 25 gar sehr erschwert, doch konnte auch aus der nun wieder hergestellten *séparation* eine entstehen; die älterliche Gewalt ward durch

durch das Recht, die Kinder einsperren zu lassen, etwas gesichert, die Legitimation sollte blos durch die Ehe geschehen, das bloße Anerkennen eines unehelichen Kindes zwar, auch bey der Mutter, sehr wichtig seyn, 5 aber doch bey Weitem nicht die unehelichen Kinder den ehelichen gleichstellen. Die Adoption ward sehr wenig begünstigt, aber eine *tutelle officieuse* eingeführt. Der Vormund, und so hieß nach dem Tode der 10 Mutter auch der Vater, erhielt einen *subrogé tuteur*, wie auch hier, nach französischer Sitte, neben den Verwalter, und nicht blos über ihn, Jemand zu stellen, der auf ihn wache. Das *conseil de famille* 15 ward sehr oft gebraucht.

## 2. S a c h e n.

Von Sachen sollte das zwente Buch handeln, aber das Wichtigste von diesen Lehren stand erst im dritten. So war der 20 Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen zwar dort vorgetragen, aber der Satz *en fait de meubles la possession vaut titre* kam erst ganz hinten, bey einer fast zufälligen Gelegenheit, 25 vor. Von manchen Erwerbungsarten war gar Nichts gesagt, namentlich von der

Zueignung herrenloser Sachen und der Uebergabe; desto ausführlicher war das nun allgemeine Recht vom *mur mitoyen* vorge-  
 tragen. Die Hypotheken blieben im Wesentlichen bey Dem, was unter dem Directorium entstanden war. — Der Einfluß der Ehe auf das Vermögen sollte Gütergemeinschaft seyn, doch nur bey beweglichen zum Eigenthume, und unzählige Ver-  
 10 abredungen wurden frey gestellt, wenn sie vor der Ehe in NotariatsUrkunden eingegangen würden. Nach dem Tode des Vaters bekam auch die Mutter den Nießbrauch am Vermögen der Kinder bis nach deren  
 15 achtzehntem Jahre. — Bey der Intestats Erbfolge gab es gar viele Ausnahmen von dem Satze, der doch als untrüglich da stand, daß, wo keine Kinder seyen, die Hälfte des Vermögens an die mütterlichen,  
 20 die andere an die väterlichen Verwandten fallen sollte. In Ansehung der unehelichen Kinder war der Fall, daß Deren mehrere seyen, eigentlich nicht entschieden. Die *portion disponible* war gering; statt der  
 25 Enterbung kannte der Code nur die Unwürdigkeit. Alles, was nur *substitution* hieß, war der Gegenstand eines Abscheus, der sich erst nachher milderte.

## 3. F o r e r a u s e n.

Der Vorzug des schriftlichen Beweises, besonders der *contrats authentiques* und dieser mit *date certaine*, blieb. Die Verletzung mußte den Verkäufer getroffen haben und nicht bloß über die Hälfte betragen. Das Recht, von einem Vertrage abzugehen, den der andere Theil nicht erfüllt, ward allgemein. Die Verpflegung unehelicher Kinder sollte dem Vater nicht wider seinen Willen auferlegt werden, und kein Vater zu einem Heirathsgute verbunden seyn.

Einfluß auf Deutschland während der französischen Herrschaft.

15

In dem, nicht gerade schneller, aber doch anders, als man es erwarten konnte, vorübergegangenen Königreiche Westfalen ward der Code eingeführt, nur machte ein Decret die Geistlichen zu *officiars de l'état civil*, ein allgemeines Schreiben des JustizMinisters (S. 204. Z. 15.) ließ sie bey EhePacten auch die Stelle der *notaires* gewisser Massen vertreten, und die Stände stimmten einmüthig für die Gestattung der Ehe mit der Schwägerinn. Die Lehen und StammGüter sollten erst nach und nach aufhören.

25

aufhören. In andern Ländern des Rhein-  
 Bundes ward das neue Gesetzbuch entwe-  
 der, wie in Baaden, schon wirklich mit  
 Veränderungen eingeführt, oder es standen  
 5 doch Solche bevor. Die meisten Regie-  
 rungen nahmen aber gar keine Rücksicht auf  
 den Code, so viel auch die Schriftsteller  
 sich bemühten, ihre ganz neuen Fortschritte  
 in der Kenntniß des französischen Rechts,  
 10 bey welchen man gar oft sah, daß sie selbst  
 die französische Sprache erst lernen muß-  
 ten, in unzähligen Büchern vorzulegen, wo  
 denn die deutsche Freymüthigkeit öfter ge-  
 rühmt, als durch die That selbst bewiesen  
 15 wurde.

Zustand nach der Befreyung Deutschlands.

Der Sturz der französischen Uebermacht  
 bewirkte bey Regierungen und bey Schrift-  
 20 \*stellern eine schnelle Losfagung vom Code,  
 \*wenigstens dießseit Rheins, nur mit Aus-  
 \*nahme von Baaden, woben denn auch  
 transitorische Verordnungen gemacht wur-  
 den. Aber zu dem vorigen gemeinen Reche-  
 te zurückzukehren, welches so viele Ver-  
 25 \*mähung erfodere, und zu welchem nun in  
 \*gar manchem einzelnen Lande durch die neuen  
 \*Erwerbungen noch weit mehr Stadt- und  
 Land-

Landrechte gekommen waren, als man ihrer vorher kennen mußte, so daß es höchst unbequem war, - Alles durch gemeinschaftliche höhere Behörden zu regieren, waren nicht alle RechtsGelehrten, wenigstens nicht alle Juristen, geneigt. Ein Gesetzbuch in der LandesSprache wünschten gar Viele, nur freylich der Eine das, nach Art des Code verfertigte, Oestreichische Gesetzbuch, der Andere ein neues allgemeines <sup>1)</sup> 16 der Dritte nur eines für sein Land: Selbst für die Gelehrsamkeit würde diese Veränderung vortheilhaft seyn, glaubten Einige, während man auch wohl Denen, welche sich dieser Willkühr widersetzen, und auf's ernste wissenschaftliche und geschichtliche Bildung drangen, Schuld gab, sie sorgten, es sey in guter oder in böser Absicht, mehr für ihre Kenntnisse, als für das Beste des Volks. 20

1) Gerade so wie man eine allgemeine deutsche Pharmacopöe vorschlug. G. G. U. 1816. S. 756.

\* Gleichzeitige Veränderungen in der Lehrart. 20

\* Unterdessen hatten sich in der LehrArt <sup>25</sup>  
 \* des PrivatRechts viele bedeutende Ver-  
 \* änderungen entwickelt. Deutsche Lehr-  
 Bücher

\* Bücher wurden fast so gewöhnlich, wie  
 \* deutsche Vorträge, und mehrere Schrift-  
 \* Steller bemühten sich, die echten Kunst-  
 \* Wörter von den nachgemachten zu unter-  
 5 \* scheiden. Die Vorträge über das Römische  
 \* Recht, wie es noch zur Anwendung  
 \* kam, wurden fast allgemein nach einer  
 \* überlegten Ordnung, die gewöhnlich bis  
 \* auf den allgemeinen Theil, mehr oder  
 10 \* weniger die der Institutionen war, ge-  
 \* stellt, so daß man den Pandecten-Vortrag  
 \* eigentlich Anti-Pandecten hätte nennen köns-  
 \* nen. Die Ausführungen nach Zahlen der  
 \* Bücher und Titel wurden um so nöthiger,  
 15 \* aber doch nicht allgemein. Für die Rechts-  
 \* Philosophie versprach man sich von der  
 \* Kantischen Schule sehr Viel; als man  
 \* aber hörte, es sey bey Weitem nicht  
 \* Alles so bestimmt, wie es verheißen wor-  
 20 \* den war, fiel die Achtung dafür gar  
 \* merklich. Die Geschichte des Rechts ward  
 \* mit viel mehr Eifer getrieben und davon  
 \* war die Auffindung der Institutionen von  
 \* Gajus in Verona, die Entdeckung der  
 25 \* Ordnung der Stellen in den größern  
 \* Digesten-Titeln, und die Ergänzung des  
 \* Theodosischen Coder doch in der That  
 \* auch eine Folge <sup>1)</sup>. Auch auf die Ver-  
 \* arbeitung des deutschen Rechts in ge-  
 schicht:



\*schichtlicher Rücksicht hatte der neue Geist  
\*einen heilsamen Einfluß.

2) \*Wer nur "von der zufälligen Entdeckung  
\*wichtiger Geschichtsquellen" spricht, sollte  
\*doch bedenken, wie seit 1816 19 viel Mehr 5  
\*geschehen ist, als fast volle dritthalb hun-  
\*dert Jahre vorher, aber auch den Eifer,  
\*der sich, z. B. bey Niebuhr's fürwahr  
\*nicht bloß zufälligem Funde in Verona,  
\*gezeigt hat, mit der Gemüthsruhe ver- 10  
\*gleichet, die Heinecius und sein ganzes  
\*Zeitalter bey der Nachricht bewiesen hatte,  
\*in einer genannten Englischen Bibliothek  
\*seyen noch Schriften von Ulpian oder  
\*auch von Paulus. Civ. Mag. I. S. 110.  
\*[57]. 15

B.

## B. Q u e l l e n.

### Gemeine Quellen.

Die sonst gewöhnliche Eintheilung der Quellen des PrivatRechts in Deutschland, 5 in gemeine und besondere, hat jetzt nicht mehr denselben Sinn, wie ehemahls, denn es gibt jetzt keine Quellen mehr, auf welche man sich überall als auf Quellen soll berufen dürfen. Aber es gibt doch noch 10 solche, die bey Weitem nicht auf einzelne Länder eingeschränkt sind, und selbst da, wo man sie nicht mehr geradezu wie ein Gesetz anführen darf, entspringen doch die, welche an ihre Stelle getreten sind, aus 15 ihnen. Das wichtigste Buch dieser Art, und mit Dem, was dazu gehört, ohne \* was es nicht verstanden werden kann, das wichtigste unter allen Büchern über die RechtsWissenschaft, ist das Corpus Juris, 20 welches zum Unterschiede von andern (S. 85. Z. 6.) das C. J. civilis <sup>1)</sup>, und erst bey ganz neuen Schriftstellern das C. J. Ro-  
mani

mani heißt. Es ist eine Sammlung von Schriften, welche aber Anfangs nur selten, wie es jetzt im Drucke so gewöhnlich ist, als ein einziger Band angesehen wurde. Dieß hat auch auf die Ordnung der einzelnen Stücke Einfluß gehabt, die lange Zeit die war: erst die zwey größten Werke, und dann alle kleinere zusammen, als volumen oder volumen parvum mit den Institutionen; jetzt aber die, nach welcher sie hier durchgegangen werden sollen, welche doch auch ziemliche Gründe, nämlich theils einiger Maßen die Folge bey dem Unterrichte, theils die Zeitfolge der Abfassung für sich hat. Eine allgemeine Bemerkung bey den drey Werken, welche eigentlich die Sammlung ausmachen, ist, daß sie alle in libri, die für unsere Bände viel zu klein sind, zerfallen, und jedes von diesen der Regel nach wieder in tituli (Ueberschriften oder RandSchriften, Marginalien), auch wohl zuweilen Capitel genannt.

<sup>1)</sup> Civ. Mag. B. IV. S. 102.

### I n s t i t u t i o n e n .

23

Die Institutiones, ehemahls häufig und nicht mit Unrecht Instituta, und im Franz. Civ. Curs. B. I. Encycl. D jeff:

\* jüdischen noch *les Institutes*, auch wohl  
 \* *Instituts*, durchaus aber nicht *Institu-*  
 \* *tions* <sup>1)</sup>, fast nie mehr elementa, sind  
 \* ein, wie es scheint nur mündlich befohlenes,  
 5 \* aber in einem s. g. prooemium bestätigtes,  
 kurzes, und doch durch Beispiele faßlich  
 gemachtes, LehrBuch des Römischen Rechts,  
 aber fast blos des PrivatRechts, ausge-  
 nommen die allgemeine Einleitung und die  
 10 als Anhang mitgenommene Lehre de publicis  
 judiciis. Die Ordnung ist dieselbe, welche  
 schon oben (S. 69.) als die beste empfohlen  
 und nun dreizehn Mal zur Uebersicht  
 des PrivatRechts, wie es zu einer be-  
 15 stimmten Zeit oder unter dem Einflusse einer  
 bestimmten Veränderung war, gebraucht  
 \* worden ist, auch noch in der Encyclopädie  
 \* rein, in dem heutigen Römischen Rechte  
 \* aber durch die Rücksicht auf die Anwend-  
 20 \* barkeit verändert, vorkommen wird. Die  
 Eintheilung in vier Bücher ist aber dabei  
 zum Theil zufällig, etwas mehr, als vorher,  
 \* und viel mehr, als oft nachher. Die ein-  
 \* zeln Lehren sind oft geschichtlich gestellt,  
 25 \* die ältesten Servituten, Successionen,  
 \* Vermächtnisse, Contracte und Klagen vor-  
 \* den neuern. Die HauptQuelle sind die  
 \* Institutionen von Gajus, aber gar Man-  
 \* ches, z. B. de justitia et jure, die  
 excusa-

\* excusationes bey Vormundschaffen, die  
 \* Erwerbung durch Zueignung, die longi  
 \* temporis possessio, die donatio, das  
 \* inofficiosum testamentum, die Zeichnung  
 \* der Verwandtschaften, das SC. Claudia-  
 \* num, Vieles bey den Contracten, die  
 \* obligationes quasi ex contractu und  
 \* quasi ex delicto und die ganze Lehre de  
 \* publicis judiciis sind anderwoher, und  
 \* nahmentlich aus spätern Schriftstellern sind  
 \* alle Verweisungen auf constitutiones von  
 \* Sept. Sever genommen. Dagegen ist  
 \* besonders im vierten Buche, aber auch  
 \* sonst, Manches weggelassen, weil es zum  
 \* alten Rechte gehörte, ungeachtet von Die-  
 \* sem doch auch Vieles vorkommt.

\*) \* Im Französischen sind *institutions* Ein-  
 \* richtungen, Institute; im Deutschen die  
 \* Institutionen ein Buch, *les Institutes*.

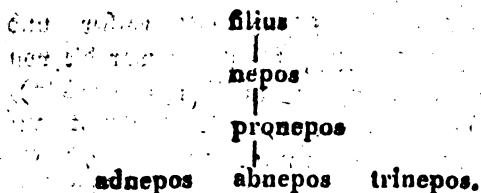
\* Verschiedenheiten der Ausgaben. 20

Der Unterschied der HandSchriften und  
 Ausgaben, welcher letztern es hier besons-  
 ders viele gibt, besteht erstens in der  
 Zeichnung der Verwandtschaft, die mitten  
 im sechsten Titel des dritten Buches nach  
 den klaren Worten des Textes seyn sollte,  
 und fast immer fehlt oder nicht vollständig  
 P • ist,

ist <sup>1)</sup>, zweitens in der durch deren Weglassung veranlaßten Annahme eines neuen Titels, der sehr ungeschickt de servili cognationis heißt und nun auf die Zahlen 5 aller bis zu Ende des dritten Buches folgenden Titel Einfluß hat, so daß, wenn man die Titel aller vier Bücher zusammen zählt, statt acht und neunzig, irrig neun und neunzig herauskommen, und 10 endlich in den später eingeschalteten Auszügen aus den Novellen, wie sie in mehreren HandSchriften, z. B. der hiesigen, und in mehreren Ausgaben (zuerst in der Cujasischen, aber nur als Anhang vor den indices) 15 vorkommen, und die man ganz vergessen oder vielleicht auch nur für eine Arbeit des Herausgebers selbst gehalten hätte <sup>2)</sup>. Die Eintheilung in Paragraphen ist auch sehr verschieden; sonst ist hier mehr Gleichförmigkeit, als bey irgend einem Theile des 20 Corpus Juris, weil hier Alles (etwa die eben erwähnten Auszüge abgerechnet) schon den Glossatoren bekannt und erheblich war, und also glossirt ist. Man hält die genannte 25 Ausgabe von Cujas, die im Jahre 1585 erschien, und eigentlich nicht unmittelbar von ihm besorgt worden war, für die beste <sup>3)</sup>; und sie ist hier im Corpus juris und einzeln nachgedruckt worden; man hat  
Aus:

\* Ausgaben abwechselnd mit rother und  
 \* schwarzer Schrift; die neueste war die von  
 Herrn Prof. Biener in Berlin 1812 4),  
 \* bis 1822 noch eine, mit Rücksicht auf  
 \* Gajus Institutionen, in Paris 12<sup>o</sup>. er; 5  
 \* schienen ist. Eine, in ihrer Art einzige,  
 in griechischer Sprache geschriebene Erläuterung  
 zu den Institutionen (Paraphrasis), die  
 wahrscheinlich aus einem mündlichen  
 Vortrage darüber entstanden ist, haben wir 10  
 von einem der Verfasser des Textes selbst,  
 dem magister und antecessor Theophilus  
 in Constantinopel, von Reitz 1751 am  
 Besten herausgegeben und mit einer neuen  
 lateinischen Uebersetzung begleitet. Sie 15  
 muß aber nicht sowohl bey den einzelnen  
 Stellen, worüber man etwa wissen will,  
 was sie sagt, verglichen werden, denn  
 Vieles steht bey den vorläufigen Uebersichten,  
 den Wiederholungen, und den eingeschalteten 20  
 Lehren. Eine neue Ausgabe mit einer  
 guten deutschen Uebersetzung ist sehr zu wün-  
 schen 1). Von den unzähligen Commenta-  
 ren der Neuern über den Text ist eigentlich 2  
 keiner nur dazu bestimmt, ihn verständlich 25  
 zu machen.

1) \* In der Ausgabe von Cufas, und der  
 \* hiesigen fehlte es unten an Place, und so  
 \* steht nun



- 5 \*) Civ. Mag. B. III. S. 282. v. Savigny  
Authenticarum in den Institutionen, und  
S. 449. F. A. BIENER Historia authentica-  
ricularum codici et institutionibus inser-  
tarum, besonders die zwayte Abhandlung.
- 10 \*) Civ. Mag. B. III. S. 238 u. 449. Als  
grobe Druckfehler bemerke ich 2, 1. §. 52.  
conseruit statt consevit; 2, 17. §. 5. ex  
certis ohne rebus und ohne partibus; 2,  
20. §. 25., wo non vor transmittelbat fehlt  
(in den hiesigen Nachdrucken berichtigt); 2,  
22. §. 2. excreverint statt decreverint,  
5, 25. §. 5. Item statt Idem. Die Recht-  
Schreibung ist schlecht, und die Auswahl  
der Lesarten oft gewiß auch, 3. B. 2, 6.  
§. 7. daß utilitati fehlt.
- 20 \*) G. G. A. 1813. S. 1345.
- \*) Der in Casan gestorbene Prof. Sincke hat  
nach seiner deutschen Uebersetzung des ersten  
Buchs, eine neue des ersten und zwayten  
Buchs drucken lassen, welche aber nicht aus-  
gegeben worden ist. Hingegen 1822 ist  
eine von Herrn GG Secretair Wüstemann  
in Gotha in zwey OctavBänden erschie-  
nen, bey der man sich doch hoffentlich nicht  
daran stoßen wird, daß sie nicht lateinisch  
ist, wie ehemahls die Uebersetzungen aus  
dem Griechischen schon um deswillen seyn  
muß-



\* mußten, damit man Stellen daraus in  
 \* lateinischen Büchern abschreiben konnte.  
 \* Lateinische Bücher der Alten muß man in  
 \* der UrSprache lesen; Was ein Neuerer  
 \* schreibt, und dahin gehört auch Was er  
 \* übersetzt, Das wird gewiß in der lebenden  
 \* Sprache besser.

Digesten oder Pandecten.

Das bey Weitem ausführlichste und  
 wichtigste Werk in Justinian's Sammlung 10  
 nennt man jetzt gewöhnlich, mit dem griechischen,  
 erst von ihm (S. 129. Z. 29.) für Etwas dieser Art  
 gebrauchten Worte, Pandecten; im MittelAlter  
 nannten es die Glossatoren, mit dem lateinischen,  
 bey 15 den Alten gerade für ein solches großes Werk  
 über das Römische Recht bekannten, Digesta,  
 und daraus machte man für jeden der drey  
 Bände Digestum in der einfachen Zahl 1) (im  
 Französischen *le Digeste*); 20  
 \* auch bezieht sich auf den lateinischen  
 \* Nahmen das, heut zu Tage meist Pandectae  
 \* ausgesprochene und von Pandectae er-  
 \* klärte, Zeichen ff zuverlässig 2). Der Nah-  
 me *juris enucleati codex* ist, wohl als zu 25  
 weitläufig, vergessen. Das Ganze ist eine  
 Sammlung von Stellen aus neun und dreyßig  
 RechtsGelehrten fast blos unsere

dritten ZeitRaums, aber ja nicht erst seit  
 Hadrian, wie man lange gesagt hat, und  
 wie man es nachher damit entschuldigen  
 wollte, Die seit Hadrian sehen doch viel  
 5 stärker benutzt als die frühern, da Dies  
 doch mit Denen seit Septimius Severus  
 \*noch weit mehr der Fall ist <sup>3</sup>). Mehr  
 \*als irgend ein Anderer ist Ulpian abge-  
 \*schrieben. Die Größe jeder einzelnen Stelle  
 10 ist gar sehr verschieden, man hat ihrer  
 \*in dem Titel de origine juris und de  
 \*gradibus zwey so große, daß es ganze  
 \*Abhandlungen sind, und dagegen hat man  
 \*mehrere von zwey Worten, die also für  
 15 sich allein keinen Sinn geben <sup>4</sup>), und für  
 welche denn der gewöhnliche, selbst von  
 Justinian gebrauchte und aus der Mehrzahl  
 leges, wie bey den Griechen der dafür üb-  
 liche Digestum auch, entstandene Name:  
 20 lex, oder der auch hier (S. 225. Z. 22.)  
 vorgeschlagene: caput auch in dieser Rück-  
 sicht lange nicht so gut paßt, wie der ge-  
 wiß nicht zu Viel sagende, mit einem bey  
 uns so häufig, nur frenlich bey den Alten  
 25 selten im uneigentlichen Sinne vorkommens-  
 den Worte, das hier schon Sommel ge-  
 braucht hat: fragmentum <sup>5</sup>). Jedes solche  
 Bruchstück hat eine Ueberschrift (inscriptio  
 in diesem Sinne), aus welchem Schrift-  
 Stels

Steller, dem wie vielten Buche und welchem Werke es genommen sey <sup>6)</sup>; sowohl die Griechen, als die meisten Abschreiber im Westen haben sich aber bald mit dem Nahmen des SchriftStellers begnügt, da man freylich die so genaue Angabe, seitdem die ausgezogenen Werke verloren waren, doch nicht recht brauchen konnte <sup>7)</sup>. Im Grunde wäre selbst jener Nahme entbehrlich gewesen, und dann würde gewiß Niemand, gegen die ausdrückliche Erklärung Justinian's, gegen Das, was sich von seinen Arbeitern erwarten läßt, gegen die Beispiele von Stellen, welche doppelt vorkommen, und gegen die einstimmige Behauptung fast aller Gelehrten <sup>8)</sup>, daran gezweifelt haben, daß wirklich gar Vieles nicht buchstäblich genau abgeschrieben sey, obgleich die Angabe der einzelnen veränderten Stellen, für welche man den Nahmen emblemata Triboniani erfunden hat, natürlich nur ungewiß seyn kann.

1) \* Wenn Digesta etwas aus mehreren Ganzen Bestehendes heißt, so ist es sehr natürlich, einen von diesen Theilen Digestum zu nennen. Ältere Beispiele finden wir bey Tertullian, der unser neues Testament Digesta, das Evangelium durch Lucas aber Digestum nennt (woraus denn Scheller beweist, Digestum heiße  
 5  
 über

\* überhaupt ein Buch) und bey den Grie-  
 \* chen, die jede einzele Stelle unserer Dige-  
 \* sten mit Digestum bezeichnen.

5 2) Civ. Mag. B. III. S. 112. nach Cramer.  
 Es ist ein geschlungenes D mit einem Queer-  
 Striche durch Dasselbe, als Abkürzungs-  
 Zeichen, und nicht, wie Alciat glaubte, ein  
 10 N mit einem Abkürzungszeichen darüber,  
 wie denn auch wirklich Einige Dieses, wie  
 sie glaubten, wiederhergestellt haben. Ein  
 lateinisches P, als Zeichen für die Pandecten,  
 ist zwar nicht etwas ganz Neues, aber doch  
 sehr selten, und da dieser BuchStabe so oft  
 Pars bedeutet, auch unbequem.

15 3) Civ. Mag. B. I. S. 217. [73].

4) 47, 9. fr. 2. heißt: et loco; 21, 1. fr. 39.:  
 vel fratres; 49, 15. fr. 3. item vestis.

20 5) \* Excerptio wäre freylich besser, aber man  
 \* kennt es fast gar nicht. Responsum paßt  
 \* nicht für jede einzele Stelle, obgleich für  
 \* gar manche. Lex ist altRömisch, das  
 \* ist wahr, aber für etwas ganz Anderes,  
 \* und es kommt gewiß Etwas darauf an,  
 \* ob man einen VolksSchluß oder eine Stelle  
 25 \* aus einem Alten vor sich hat. Man denke  
 \* nur an die *condictio ex lege*, die man  
 \* oft auf solche Stellen bezieht, da sie doch  
 \* nur aus VolksSchlüssen, also höchstens auch  
 \* aus *edictales leges*, entsteht.

30 6) Z. B. Ulpianus libro vicesimo ad edi-  
 ctum, so daß, hinter dem Nahmen des  
 Verfassers, auch hier das Bestimmtere zuerst  
 steht.

35 7) \* Man hat die vollständigen Ueberschriften  
 \* zuerst benutzt, um die Ueberbleibsel einzelner  
 Werke

\* Werke zusammen zu erklären, Was aber  
 \* bey den berühmtesten Werke dieser Art,  
 \* bey **Cujas** über **Africanus** fast eben so  
 \* gut möglich gewesen wäre, we in man sich  
 \* bloß an den Nahmen des SchriftStellers 5  
 \* gehalten hätte, wie Dieß ja auch bey den  
 \* angeblichen Streitigkeiten zwischen **Ulpian**  
 \* und **Paulus** hingereicht hätte. Nachher  
 \* hat man zuweilen aus dem Zusammen-  
 \* hange, wo eine Stelle ursprünglich gestan- 10  
 \* den habe, ihren wahren Sinn herausbrin-  
 \* gen wollen. Endlich ist denn wohl bey  
 \* einzelnen Titeln bemerkt worden, die aus  
 \* einem Werke genommenen Stellen ständern  
 \* beysammen, so bey dem letzten Titel, wo 15  
 \* es freylich besonders darauf ankam, und  
 \* **Cujas** bey dem aus drey Büchern beste-  
 \* henden Titel *de legatis*. Daß man nicht  
 \* weiter ging, läßt sich nur daraus entschul-  
 \* digen, erstens die drey großen Werke *ad* 20  
 \* *edictum* waren jedes in drey Theile ge-  
 \* theilt, wovon der zweyte ganz anderswo  
 \* ausgezogen war, als die beyden andern,  
 \* und dann waren gerade vorn in den  
 \* Digesten und auch vorn bey einem Titel 25  
 \* die Stellen nach dem Inhalte versetzt.  
 \* Der Erste, der sich über diese Schwierigkei-  
 \* ten hinweggesetzt hat, ist Herr **D. Bluhme**.  
 \* Nach seiner Ordnung der Fragmente in den  
 \* PandectenTiteln (*ZeitSchrift* IV. S. 257.. 30  
 \* 473.) und dem LehrBuche der Digesten  
 \* sind alle größern Titel entweder **Sabinus**-  
 \* Titel, oder, wie nicht ganz so viele, **Edicts**-  
 \* Titel, oder, wie sehr wenige, **Papinianus**-  
 \* Titel, und die meisten bestehen denn auch 35  
 \* aus Fragmenten der beyden andern Reihen.

\*)

- 8) Die Uebereinstimmung mit den Institutio-  
 nen beweist dagegen Wenig, denn die Ver-  
 fasser von Diesen können gar wohl auf die  
 Veränderungen in der großen Sammlung  
 von Stellen Rücksicht genommen haben.  
 Unter die Zeugnisse der Neuern gehört der  
 Anfang von *CUJACII Paratitla* (ein nicht  
 richtig gebrauchtes Wort) *in libros L. Di-  
 gestorum . . . De suo nomine vult ap-  
 pellari Imp. Justinianus Digesta juris  
 veteris, sua autoritate composita et ad  
 suam aetatem accommodata, commu-  
 tatis saepe contortisque veterum juris  
 autorum scriptis, quorum tamen no-  
 mina ubique praetendit, et ea quidem  
 nonnunquam sola, licet ex eorum  
 mente sermoneve subsequatur nihil....*  
 S. auch G. G. U. 1819. S. 198.

\* Ursprüngliche Eintheilung der Digesten.

- 20 Die Ordnung ist hier bey Weitem nicht  
 so wissenschaftlich, wie in den Institutio-  
 \*nen, sondern die der frühern Digesten,  
 d. h. hauptsächlich die geschichtliche des  
 \*Edicts der Obrigkeiten, wie es Julian  
 25 \*wahrscheinlich selbst in partes getheilt  
 \*hatte, wo Manches wegen der Aehnlichkeit  
 \*eines Worts mitgenommen ist, z. B. re-  
 \*ceptum, in litem jurare, dotis collatio,  
 und bey einigen Lehren noch die der libri  
 30 juris civilis von Sabinus. So zerfallen  
 denn

denn auch unsere Digesten in große Lehr-  
 Stücke, und zwar in sieben, die auch  
 \*wegen des Coder, in welchem die alten  
 \*partes früher und genauer befolgt waren,  
 weit mehr verdienen gekannt zu werden, als  
 gewöhnlich geschieht <sup>1)</sup>, und von denen  
 drey oder auch fünf sogar, Was wir sagen  
 würden, CollegienRahmen hatten. Die  
 \*erste pars: Prota, die in den Ausgaben  
 \*vorn nicht bemerkt ist, (Buch 1 . . 4.) <sup>10</sup>  
 enthält eine Einleitung zum Edicte, deren  
 Verhältniß zu den Institutionen merkwür-  
 \*dig ist, zuerst Quellen des Rechts, allge-  
 \*meine Begriffe und obrigkeitliche Perso-  
 \*nen, dann jurisdiction und in jus vocare, <sup>15</sup>  
 ferner postulare und zuletzt die in integram  
 \*restitutio mit den zwey Arten von re-  
 \*ceptum. Die zweyte pars: de judiciis  
 \*(B. 5 . . 11.) handelt nur vorn vom Ge-  
 \*richtsStande, am Meisten aber von den <sup>20</sup>  
 Klagen aus Rechten an einer Sache, den  
 \*noxales actiones, den zwischen in rem  
 \*und in personam actiones in der Mitte  
 \*stehenden und Allerley; die dritte: de  
 rebus, nämlich creditis (B. 12 . . 19.), <sup>25</sup>  
 von den Contracten, doch mit Ausnahme  
 \*der Stipulationen, sondern zuerst denen,  
 \*die re, und dann denen, die consensu  
 \*eingegangen werden, wo bey Ersteren noch  
 mehrere

\* mehrere NebenUmstände vorkommen. Die  
 \* vierte: unbilicus (B. 20 . . . 27.) und  
 \* fünfte: de testamentis (B. 28 . . . 36  
 \* nicht 38.) heißen in einem doppelten Sinne  
 5 libri singulares, einmahl weil - von den  
 \* drey ersten zu Vorlesungen statt Papi-  
 \* nian's hterher gesetzten Büchern dem  
 \* Antipapinian, jedes wirklich, das dritte  
 etwa ausgenommen, eine eigene Lehre ab-  
 10 handelt, PfandRecht, Fehler der Sache  
 \* und Allerley, was in Papinian vorkam,  
 und dann weil unter den folgenden, die  
 \* schon lange da standen, von jeder der vier  
 darin vorkommenden Lehren, d. h. von der  
 25 \* Ehe, der Tutel, (nicht mehr der b. pos-  
 \* sessio, sondern) der ErbesEinsetzung,  
 und den Legaten, nur eines, (das erste)  
 durch die Lehrer erklärt wurde. Die übrige  
 gen Bücher dieser zwey partes sollten die  
 20 Lernenden selbst recitare. Die sechste pars  
 (B. 37 . . . 44.) und die siebente (B. 45 . .  
 \* 50.), also zwar nur vierzehn Bücher, aber  
 \* desto größere, waren gar nicht zum Ge-  
 brauche bey den UnterrichtsAnstalten be-  
 25 stimmt, und Deswegen haben sie keine  
 Nahmen, wie sich denn auch kein allgemei-  
 ner Inhalt von jeder dieser zwey partes  
 angeben läßt. Erst kommen in der sechsten  
 pars zwey Bücher von der bonorum pos-  
 ses-



\* sessio, die sonst viel weiter vorn stand,  
 dann eines von der operis novi nunciatio  
 und Allerley, eines von den Freylassungen,  
 eines von Erwerbung des Eigenthums, eines  
 von Urtheilen und deren Vollziehung, eines 5  
 von Interdicten und eines von Exceptionen,  
 \* wobey der Titel de obligationibus et  
 \* actionibus eine Vorbereitung zu den zwey  
 \* Büchern in der siebenten, von Stipulatio-  
 nen, von der fidejussio und der solutio 10  
 ist, dann: die zwey terribiles libri mit  
 \* der obligatio ex delicto, ferner eines  
 \* von den Appellationen, dem Fiscus und  
 \* dem KriegsWesen, und endlich eines von  
 den municipia und Allerley, nahmentlich 15  
 \* auch die ganz allgemeine, doppelte, ehe-  
 \* mahls so bekannte Sammlung erstens von  
 Ausdrücken mit Erklärungen (de verborum  
 significatione) und zweytens von Rechts-  
 Regeln (de diversis regulis juris antiqui). 20  
 Die Eintheilung in funfzig Bücher ist von  
 der in partes in so weit unabhängig, als  
 jedes Buch seine Zahl auch nach der Ord-  
 nung des Ganzen (ex ordine Digestorum)  
 \* hat. Die Größe ist sehr ungleich, das 25  
 \* 40te und 50te ist fast fünf Mal so groß,  
 \* als das 16te oder 25te. Jedes Buch,  
 mit Ausnahme des dreyßigsten bis zwey und  
 dreyßigsten, ist in Titel getheilt, deren aber  
 nur

\* nur, die zwey ersten Bücher und acht in  
 \* den zwey letzten partes mehr als zehen,  
 \* nur eines, das 43te, mehr als vier und  
 zwanzig und deren mehrere nur zwey oder  
 5 drey haben. Dasselbe Buch handelt selten  
 von so vielerley Gegenständen, wie etwa  
 das elfte, welches freylich auch am Ende  
 einer pars steht <sup>2)</sup>).

10 <sup>1)</sup> \* Die Glosse nimmt keine Rücksicht darauf,  
 \* aber auch nicht ein Mahl in den Paratitla  
 \* von Cujas, der series titulorum von  
 \* Gothofredus und dem LehrBuche von  
 \* Westenbergs ist ein Wort davon gesagt,  
 als daß die Ueberschrift einer jeden neuen  
 15 \* pars da steht. (Bey Cujas 12, I. ist  
 \* freylich die pars erwähnt, aber um zu  
 \* sagen, sie komme nicht in Betracht).

20 <sup>2)</sup> Als Beyspiel diene 2. de quibus rebus  
 ad eundem iudicem eatur, 3. de servo  
 corrupto, 5. de aleatoribus, 6. si men-  
 sor falsum modum dixerit und 7. de  
 religiosis et sumtibus funerum.

Verschiedenheit der HandSchriften und Ausgaben der  
 Digesten.

25 Bey den Digesten findet sich eine sehr  
 große Verschiedenheit der HandSchriften und  
 Ausgaben, die man kennen muß, wenn  
 gleich die gewöhnlichen und neusten Aus-  
 gaben meist mit einander übereinstimmen.  
 Sie

Sie beruht zum Theil auf einer sehr alten,  
 \* ehemahls zu Pisa unter dem Nahmen  
 \* Pandecten gewesenen, schon lange aber in  
 Florenz befindlichen <sup>1)</sup> HandSchrift, im  
 Gegensatze von welcher man Das, was ehe- 5  
 mahls gewöhnlich war und vielleicht auf einer  
 zu Bononien getroffenen Verabredung be-  
 ruhte, die vulgata nannte, ein Nahme,  
 der jetzt noch einen ganz andern Sinn hat,  
 da so vieles aus jener ältern HandSchrift 10  
 Genommene ganz gewöhnlich ist. Die Ein-  
 theilung der meisten HandSchriften und  
 fast aller alten Drucke ist in drey Bände:  
 ff vetus (B. 1 . . . 24, 2.), (nicht ff) in-  
 fortiatum (24, 3. . . 38.), und ff novum 15  
 \*(B. 39 . . . 50.). Die UnterAbtheilun-  
 \* gen sind nicht bedeutend, aber zwischen dem  
 zweyten und dritten Bande, so daß es An-  
 fangs zu Diesem und nachher zu Jenem ge-  
 rechnet wurde, steht noch ein kleines Stück 20  
 von den Worten tres partes an, in der  
 Mitte des fr. 82. D. 35, 2., welches Stück  
 \* selbst tres partes heißt, von der Vermeh-  
 \* rung mit welchem das Infortiatum den  
 \* Nahmen hat, wie nun allgemein zugege- 25  
 \* ben wird <sup>2)</sup>, und von dessen Anfang die  
 ganze Eintheilung herrührt, die man sonst  
 nur aus dem zufälligen frühern oder spätern  
 Auffinden jedes dieser nun erst abgesonderten  
 Civ. Curf. B. I. Encycl. D. Bände

\* Bände erklärte, ohne zu bedenken, daß  
 \* bey keinem Buche in der Welt, deren  
 \* doch auch manche nach und nach gefunden  
 \* worden sind, eine solche Abtheilung vor:  
 5 \* kommt, und daß die Aehnlichkeit mit  $\frac{3}{4}$  und  
 \*  $\frac{1}{4}$  des Coder, der Abschnitt gerade bey der  
 \* Lehre von  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{1}{4}$ , und gerade bey den  
 \* Worten tres partes, die ein einziges  
 \* Mahl in dieser Lehre vorkommen, und das  
 10 \* ZahlenVerhältniß von 34 und einem Bru:  
 \* che, zu 23 und einem Bruche, und 11  
 \* auch wieder mit einem, so deutlich auf  
 \* eine absichtliche, wenn gleich spielerische  
 \* Eintheilung weisen, durch welche diese  
 15 \* Bände schon vorher entstanden waren <sup>3)</sup>.  
 Als man späterhin den Text auch ohne die  
 Glosse abdruckte, hielt man sich erst an  
 die sieben partes und machte darnach zwey,  
 drey oder auch sieben Bände. Jetzt neh:  
 20 \* men die Digesten nicht ein Mahl mehr  
 allein einen Band ein. Zwentens sind  
 Verschiedenheiten in der Zahl der Titel.  
 Zu Allem sind ihrer zwischen 429 und 434,  
 denn bey vier Büchern, und zwar bey lau:  
 25 \* ter solchen, die man auf den RechtsSchu:  
 len nicht brauchte, ist drey Mahl in den  
 gewöhnlichen HandSchriften ein Titel mehr,  
 als in der besten, ein Mahl aber unger:  
 \* kehrt <sup>4)</sup>. Drittens ist ein Stelle da,  
 wo

\*wo ihrer mehrere sind; oft nur ein Stück  
 \*einer andern 5). Viertens ist die Ord-  
 \*nung der Stellen zuweilen verschieden;  
 \*nirgends ist dies auffallender, als im  
 \*ältesten Titel, wo ihrer zwey und achtzig 5  
 in allen HandSchriften und alten Ausgaben  
 anders auf einander folgen, als seitdem  
 man bemerkt hat, ein Blatt, das vorlehte  
 oder zweyvorlehte, sey in der ältesten  
 HandSchrift falsch eingestekt, und daher 10  
 sey die bisherige Ordnung entstanden, wo  
 \*man sich denn die Freyheit genommen hat,  
 es in Ausgaben zu berichtigen, wie nun  
 allgemein geschieht 6). Dann macht fünftens  
 die geringere oder größere Vollständig- 15  
 keit der Angabe, woher jede Stelle genom-  
 men ist, einen Unterschied, woben Gregor.  
 Saloander zu Nürnberg 1529 der Erste  
 war, doch fast blos im ff vetus 7), erst  
 1551 wurden alle diese Ueberschriften nach 20  
 der Ältesten HandSchrift gedruckt. Sechstens  
 bey den LesArten hatte Saloander  
 eine Auswahl getroffen, auch Taurellius  
 wagte es in der Ausgabe zu Florenz 1553 2  
 nicht, alle Fehler der ältesten HandSchrift 25  
 aufzunehmen und Brentman's genauere  
 Vergleichung Derselben ist nur in der An-  
 merkungen bey der hiesigen Ausgabe behuht. 08  
 Sehr zufälliger und ungerdienter Weise ist  
 nun

nun die Auswahl von Dion. Gothofredus  
 \* die gewöhnlichste. Siebenstens sind die  
 \* griechischen Stellen oft bloß lateinisch vor-  
 \* handen. Achtens enthalten die neuern  
 5 Ausgaben die aus dem Griechischen genom-  
 mene Ausfüllung zweyer Lücken, die sich in  
 der ältesten Handschrift und so auch in  
 \* allen übrigen finden <sup>8)</sup>. Endlich gehört  
 \* hierher der ausgezeichnete Abdruck der  
 10 \* Worte, die aus einem VolksSchlusse,  
 \* dem Edicte oder dgl. genommen sind <sup>9)</sup>.

15 <sup>1)</sup> In der vierten Encyclopädie stand, nach  
 einer mündlichen Nachricht, diese Handschrift  
 sey verschollen. Auf die Versicherung des  
 Herrn StaatsRath Cuvier steht dagegen  
 G. G. N. 1812. St. 12., sie befinde sich  
 allerdings in Florenz. Nun löst sich der  
 Widerspruch durch die Nachricht in der  
 20 Zeitschrift für geschichtliche Rechts-  
 Wissenschaft B. II. S. 271., die Hand-  
 Schrift sey eine Zeit lang vergraben gewesen.

25 <sup>2)</sup> \* Herr Canzley Director Ballborn Rosen  
 \* in Detmold hat Dieß zuerst aus den  
 \* Worten infortiatum in tres partes und  
 \* dem italienischen inforzare errathen. Mag.  
 \* III. S. 183.

30 <sup>3)</sup> Civ. Mag. B. V. S. I. . 53. Versuch, die  
 Eintheilung der Pandecten in drey Bän-  
 de aus Justinian's Methodologie (auf  
 \* Diese habe ich schon lange keine Rücksicht  
 \* mehr genommen) und den Angaben über  
 \* tres partes, ac u. a. zu erklären, mit  
 Beg-

\* Begliffungen und Zusätze. G. G. N. 1815.  
 \* S. 1228. und 1818. S. 444. nebst diesem  
 \* LehrBuche in mehrern Ausgaben und der  
 \* Gelehrten Geschichte, wogegen jetzt Sa-  
 \* vigny's Gesch. des R. R. im Mittel- 5  
 \* Alter III. S. 405. einen neuen Auffatz im  
 \* Magazin nöthig macht. Die Stufen die-  
 \* ser Eintheilung sind folgende:

1. Zwischen Justinian und Irenitas  
 trennte Jemand die 34 ersten Bücher und ein  
 \* Stück des folgenden bis zu den Worten  
 tres partes, von Allen, was auf diese  
 \* Worte folgt, nach dem Muster der Einthei-  
 \* lang des Coder in 9 und 3 Bücher (Tres  
 \* Libri), (wahrscheinlich so in ALCIATI 15  
 \* proom. disput. I.). Das erste größere  
 \* Stück hieß wohl Digestum vetus, das  
 \* zweyte kleinere Digestum novum oder bey  
 \* Placentin Digesta nova, ohne Zweifel  
 \* nach dem Muster des alten und neuen 20  
 \* Testaments, wovon ja auch Jenes weit  
 \* größer ist, als Dieses. Die Worte Tres  
 \* partes nahm man so: bis dahin  $\frac{2}{3}$ , wie  
 \* die Nahmen der Werke oder Theile so oft  
 \* ans Ende kamen, also von da an  $\frac{1}{3}$ . 25

2. Dieses ff vetus theilte man wieder,  
 wie die neun Bücher des Coder auch, in  
 zwey ungleiche Theile, in  $\frac{2}{3}$  des Ganzen  
 (Dies behielt den Nahmen ff. vetus) und  
 $\frac{1}{3}$  des Ganzen. (Was nachher infortiatum 30  
 hieß), also in Etwas mehr, als 23 Bücher  
 und Etwas mehr, als II.

3. Man setzte Etwas mehr, als die drey  
 ersten Bücher, von den Worten Tres partes  
 an, also die tres partes, wie man sie 35  
 D 3 nannte

101) \* nannte, hinter das dritte Viertel des Ganzen,  
 \* und erlangte dadurch den Vortheil, daß  
 \* die Abtheilung nicht mehr so stanklos war,  
 \* sondern zu dem Inhalte paßte. Eine ähn-  
 5) \* liche Eintheilung in drey Theile, wo bey  
 \* dem zweyten Etwas aus dem dritten vorläuft,  
 \* wird sich unter bey Gratian's Decret  
 \* finden.

102) \* Eine frühere Abweichung hat sich nun in  
 \* einer einzelnen Handschrift gefunden, daß  
 \* aus dem dritten Titel des ersten Buchs  
 \* zwey gemacht sind, Was um so mehr  
 \* auffällt, da wirklich, nach der Ordnung  
 \* der Stellen, mit fr. 52. die longa con-  
 13) \* suetudo anfängt, freylich ohne daß die  
 \* zwey letzten Stellen (s. oben S. 71.  
 \* 3. 16 u. ff.) gerade zu ihr gehören.

\*) Magazin V. S. 12.

20) \*) Was jetzt nach der Berichtigung ist war sonst allgemein

	fr. 118.	fr. 160.
	bis	bis
	fr. 157.	fr. 199.
	fr. 158.	fr. 118.
25	bis	bis
	fr. 199.	fr. 159.

Ueber die Versetzung von zwey und achtzig Stellen am Ende der Pandecten im Civ. Mag. V. S. 257 ... 291.

30) \*) In der hiesigen Ausgabe bezieht sich hierauf das Zeichen bey fast allen Ueberschriften von nach 25, 7 bis vor 29, I., von welchem Niemand verstehen würde, warum es gerade nur da stehe, wer nicht zufällig die Anmerkungen



fungen, die doppelte am Anfange und die am Ende dieser Eigenheit, liest.

- 8) Solcher, den Glossatoren ganz unbekannt, also nicht glossirten, Stellen gibt es in acht und vierzigsten Buche, also auch wieder da, wo die Lernenden sich etwa mit einer unvollständigen Abschrift glaubten behelfen zu können, an zwey Orten, nämlich im zwanzigsten und zwey und zwanzigsten Titel. 10
- 9) \* Bey fr. 25. §. 7. D. 5, 5. ist Dieses in \* vielen Ausgaben, auch in der hiesigen, \* falsch angewendet und bey fr. 28. D. 46, 1. \* hat man es schon lange falsch verstanden.

### Werte über die Digesten.

15

Von Registern über die Digesten, ist das NahmenRegister nur der Verfasser, ihrer \* Werke und deren Theile, nach den Stellen, \* die aus ihnen genommen sind, von Labitte nicht so vollständig, als das von Antonius Augustinus über alle darin vorkommende eigene Nahmen überhaupt. Sommel hat in seiner Palingenesia einen Abdruck nach der Ordnung der ursprünglichen Verfasser \* versucht. Register nach den drey von \* Bluhme entdeckten Massen finden sich im \* LehrBuche der Digesten 1821. Sommel's Register von Anmerkungen, im f. g. Corpus juris cum notis variorum, geht außer

D 4

den

den Digesten auch auf die Institutionen; viel besser ist das von Schulcing und Herrn Prof. Smalenburg, wovon aber  
 7 \*bis jetzt nur die drey ersten der sieben  
 5 partes heraus sind. Uebersetzungen gibt es keine bedeutende, und von den vielen Commentaren gehen die wenigsten über den  
 \*Text selbst. Doch ist in Glücks Com-  
 \*mentar Vieles über einzelne Stellen ent-  
 10 \*halten. Auch Cujas hat viele, und zwar meist so, daß er die aus demselben Werke eines Alten zusammen nahm, erklärt.

#### Der Codex.

Der Codex, wie man ihn nun mit eis-  
 15 ner großen Abkürzung schlechtweg nennt, eigentlich constitutionum codex (im Gegen-  
 sätze von juris enucleati codex) Justinianus (eigentlich nur Anfangs und zwar  
 im Gegensatz der ältern drey), jetzt ge-  
 20 wöhnlich repetitae praelectionis oder eher  
 \*codicis repetita praelectio (im Gegen-  
 sätze des ersten, mit welchem Justinian seine Bemühungen um Erleichterung des  
 Gebrauchs der Quellen anfang, da er sie  
 25 im Gegentheil mit dieser zweiten Ausgabe schloß) ist eine Sammlung Kaiserlicher  
 constitutiones von den zwey Hauptarten,  
 die

die vorher gesammelt waren, erstens von  
 rescripta, die nur das bisherige Recht an-  
 wandten, und zweitens von wahren Ver-  
 ordnungen.<sup>1)</sup> Zu welcher von beiden  
 Arten eine constitutio gehöre, kann man  
 sehr leicht erkennen, jene sind von den ältern  
 Kaisern vor<sup>2)</sup>, diese von den spätern seit  
 Constantin. Unter Ersteren ist ganz zu-  
 fällig, denn es ist das einzige von ihm,  
 auch ein Rescript von Hadrian, unter Leh- 10  
 reren sind auch sehr viele von Justinian,  
 namentlich seine von ihm selbst so genann-  
 \*ten und Anfangs besonders gesammelten  
 50 decisiones, deren Verhältniß zu den  
 verschiedenen Secten der RechtsGelehrten 15  
 so sehr übertrieben worden ist<sup>3)</sup>, und deren  
 vier und dreyßig er nicht erst während  
 man an den Digesten arbeitete, erlassen  
 \*hatte. Also zwey Jahrhunderte geben  
 \*rescripta und zwey Jahrhunderte novas 20  
 \*leges. Jede constitutio hat ihre Ueber-  
 schrift, worin der Kaiser (oft aber nebst  
 den nur gleichzeitigen andern) und die Pri-  
 vatPersonen oder Behörden, an welche sie  
 gerichtet ist, genannt sind. Ursprünglich 25  
 alle, jetzt nur noch viele, haben auch am  
 Schlusse noch die Angabe von Ort und Zeit.  
 Wie wenig aber auch dieser Theil der  
 Sammlung urkundlich genau seyn sollte,  
 Q 5 zeigt

zeigt die, hier weit öfter als bey den Digesten mögliche, Vergleichung mit den Quellen, und man gibt es bey ihm weit eher zu. Die Ordnung ist im Ganzen dieselbe, wie in den Digesten, aber vorn steht christliches Kirchenrecht, und hinten sehr viel anderes öffentliche. Es sind zwölf ziemlich gleich große Bücher, deren neun erste den sieben partes entsprechen, so daß die ersten zwey Bücher dieselben Lehren, wie die erste pars, das achte und neunte dieselben, wie die siebente pars, enthalten. Die Zahl des Buchs im Coder, worin eine Lehre vorkommt, ist also gerade um eines größer, als die Zahl der pars in den Pandecten, wo sie sich findet, nur daß die \*drey ersten libri singulares (der Anti- \*Popinian) noch nicht versetzt sind, sondern B. 21. Tit. 1. und B. 22. im vierten, 20 B. 20 und 21. Tit. 2 und 3. nebst B. 39. \*im achten Buche, B. 37 und 38. vorn \*im sechsten stehen, und überhaupt sind die partes, über welche man nicht las, auch \*hier weniger genau, das siebente Buch 23 \*entspricht der sechsten pars weniger, das \*achte der siebenden fast gar nicht, aber das neunte den terribiles libri. Kein Buch ist ohne mehrere Titel, und Dieser \*sind hier, wie in den frühern Constitutio-  
nen

\*nen Codices, sehr viele (etwa 763), weil die constitutiones in jedem Titel nach der Zeitfolge geordnet sind, und man also nicht bei demselben Titel noch Abschnitte nach \*einzelnen Rücksichten machen konnte, wie es 5  
\*sich in den Digesten oft aus den drey  
\*Reihen ergab. Besonders merkwürdig ist  
\*die Menge einzelner, freylich oft sehr klei-  
\*ner Titel über die in integrum restitu-  
\*tio, über das forum, und über den 10  
\*Kauf.

1) Auch einiges ursprünglich Mündliche ist aufgenommen, z. B. c. 1. C. 9, 51. ist ein mündlicher Bescheid, c. 1. C. 3, 11. und c. 6. C. 7, 62. sind mündliche Gesetze.. 15

2) Eine Ausnahme ist c. 20. u. 23. C. 5, 57.

3) Civ. Mag. B. V. S. 118. Geringer Einfluß der Sabinianer (eigentlich Cassianer) und Proculianer auf die *L. decisiones*. Im Grunde ist aber auch selbst in der da 20  
zugegebenen Entscheidung nicht gerade von den Proculianern die Rede.

Verschiedenheit der Handschriften und Ausgaben des Coder.

Von diesem Stücke der Sammlung hat 25 man bei Weitem keine so berühmte Hand-  
\*Schrift, man hat auch keine so alte, als die älteste der Digesten, wenn nicht die zu Veros

Verona, auch als zu einer ändern ver-  
 \*braucht, aufgefunden, der Hälfte des vier-  
 \*ten und des fünften Buchs es ist, aber viele  
 HandSchriften des Codex sind älter als die  
 5 gewöhnlichen der Digesten. Sie unter-  
 scheiden sich, und so unterscheiden sich auch  
 die Ausgaben, zuerst durch die Einthei-  
 lung, da man sehr oft nur die neun ersten  
 Bücher zusammen abschrieb (S. 244.  
 10 Ann. 2.), und die drey letzten (die s. g.  
 tres libri) zu den kleineren Theilen der  
 Sammlung (S. 225. Z. 8.) verwies.  
 Die Abtheilung, wodurch die fünf ersten  
 Bücher von den vier folgenden getrennt wer-  
 15 den, hat man immer nur als eine Unter-  
 Abtheilung angesehen. Dann finden sich  
 in den spätern HandSchriften der neun  
 ersten Bücher Nachträge, oft mitten in  
 einem Titel, sogar wohl mitten in einer  
 20 constitutio, eingeschaltet, theils Auszüge  
 aus den spätern Verordnungen Justinian's  
 (wie jetzt nur diese Auszüge noch heißen:  
 authenticae), die hier wohl älter sind,  
 wenigstens weit mehr Glück gemacht haben,  
 25 als die bey den Institutionen, theils denn  
 auch die Verordnungen Kaiser Friedrich's  
 I. und II. (S. 186. Z. 1.). In den Aus-  
 gaben stehen sie immer auch, nur freylich  
 z. B. bey Saloander blos als Anhang  
 ganz

\* ganz hinten. Drittens wird von den  
 \* Lesarten hier fast gar nicht gesprochen.  
 \* Saloander hat auch hier große Verdienste,  
 \* nach ihm Ruffard und zuletzt Contius.  
 Endlich sind die neuern Ausgaben darin 5  
 viel vollständiger, als die HandSchriften,  
 daß sie auch griechische constitutiones,  
 wenigstens in der lateinischen Uebersetzung,  
 \* enthalten. Selbst die Zahl der Titel wird  
 \* dadurch verändert, wie die Lücke für zwey 10  
 \* griechische Gesetze hinter 2, 7. de advocatis  
 \* diversorum judiciorum einen neuen de  
 \* advocatis diversorum judicum veranlaßt  
 \* hatte. Solcher nicht glossirten Stellen  
 \* sind neuerlich, aber nicht von dem Ver: 15  
 \* fasser dieses LehrBuchs, wie man wohl  
 \* geglaubt hat, 134 angegeben worden.  
 Die hiesige Ausgabe enthält in den An-  
 merkungen eine Vergleichung mit dem  
 \* Theodosianns codex, und den dazu ges: 20  
 \* hörigen Novellen.

#### Bücher über den Codex.

Ein Register nach den Kaisern hat Frey-  
 mon (von Obernhausen) geliefert, aber  
 keine von beyden Unternehmungen Som: 25  
 mel's erstreckt sich auch, wie Anfangs die  
 \* Absicht war, über den Codex. In dem  
 Lehr:

\* LehrBücher der Digesten sind auch Register  
\* über den Codex <sup>1)</sup>. Von Commentaren  
sind der von Cujas über die drei letzten  
\* Bücher, die paratitla über die neun ersten,  
5 \* und der Commentar von Jac. Gothofredus über den Theodosianus Codex die  
besten.

10 1) \* Merkwürdig ist, aber nicht genug ausge-  
\* hoben, daß 3, 15. de jurisdictione om-  
\* nium iudicum im Codex ja nicht, wie  
\* man so oft gesagt hat, 2, 1. de juris-  
\* dictione in den Digesten entspricht, Was  
\* es auch eigentlich nicht wohl kann (s. oben  
\* S. 250. 3. 13.), sondern 5, 1. de iudiciis  
15 \* in den Digesten, wie der Zusatz im Codex:  
\* et de foro competente, und in den  
\* Digesten: et ubi quisque agere vel  
\* conveniri debeat es schon wahrscheinlich  
\* macht.

20 Art, die Stellen der Sammlung zu bezeichnen.

Ben diesen drei Stücken der Samm-  
lung Justinian's ist nun noch im Allgemei-  
nen die Art, wie man sie anführt, zu be-  
\* merken. Zu diesem Behufe hat man  
25 \* schon seit den Glossatoren große Titel der  
\* Institutionen, große Stellen in den  
\* Digesten und große constitutiones in  
\* Paragraphen getheilt (S. 44. 3. 2.), wo  
\* vor dem ersten ein Theil vorhergeht, der  
pr.



\*pr. (principium, nicht prooemium) heißt.  
 \*Die Eintheilung in v. (versus) ist in  
 \*Deutschland wenig bekannt. Nun gibt es  
 bey allen Büchern in der Welt zwey Arten,  
 eine einzele Stelle anzuführen, erstens nach 5  
 der Zahl Derselben, der Angabe, wo sie  
 steht, und zweitens nach dem Inhalte,  
 der Angabe, Was da steht. Zum Behufe  
 des Erstern sind schon lange nicht nur die  
 Titel, und bey den Pandecten die Stellen <sup>1)</sup>, 10  
 bey dem Codex die constitutiones, mit Zah-  
 len versehen, sondern auch die Paragra-  
 \*phen <sup>2)</sup>. Hierher gehört auch, daß man  
 \*bey den Ueberschriften allerley Abkürzun-  
 \*gen angenommen hat, die freylich nicht 15  
 \*immer deutlich sind, z. B. de R. J.  
 \*kann de re judicata und auch de regulis  
 \*juris heißen, die zuweilen Mißverständnisse  
 \*veranlassen, indem man Hauptbestimmun-  
 \*gen nicht nennt, s. oben S. 254. Anm. 20  
 \*1., und wo d. statt de ein gar kleiner  
 \*Gewinn ist. Beyde Arten haben ihren  
 \*Vorthail und ihren Nachtheil, (die Worte  
 \*z. B. sind oft sprechend, und bey den  
 \*Zahlen dachte man sich meist gar Nichts, 25  
 \*auch wo man es gekonnt hätte, ferner  
 \*sind die Zahlen ja oft nach den Ausgaben  
 \*verschieden), und beyde sind bey dieser  
 ganzen Sammlung schon häufig befolgt  
 wor:

worden <sup>3)</sup>. Beide hat man auch schon verbunden, theils so, daß man die Stelle \*der Digesten, beym Eoder die constitutio \*und überall, auch in den Institutionen, 5 den Paragraph nach Zahlen, den Titel aber nach dem Inhalte anführt, theils so, daß man zwar nicht bey Jenen, wie eine \*Zeitlang auch geschehen ist, und Berriat \*St. Prix noch wünscht, aber doch bey 10 den Titeln Beides zugleich thut, theils denn auch, daß man bey Büchern blos für Leute vom Fache die Angabe auch des Inhalts, in Büchern für Gelehrte überhaupt blos die der Zahlen vorschlägt. Nach 15 dem natürlichen Gange der Dinge ist wohl mit Gewißheit voraus zu sehen, daß man gegen die Mitte dieses Jahrhunderts allgemein die Zahlen brauchen wird, obgleich nicht nur die Bequemlichkeit, eine ältere 20 Anführung blos abzuschreiben, statt sie nach der neuern Art umzuändern, sondern auch die Anhänglichkeit einiger unserer ersten RechtsGelehrten an Das, was sie hierin in ihrer Jugend gesehen haben, da sie 25 \*noch nach der Titelfolge hörten und wohl \*auch lasen, die einzig folgerechte Aenderung noch aufhält <sup>4)</sup>.

<sup>3)</sup> \* Dieß ist schon in einem zu Neapel vom \* Herrn Archiv. Secretaire Perz gefundenen \* sehr alten Bruchstücke der Fall.

- 2) Diese Paragraphen waren sonst in den Handschriften mit abwechselnder Farbe ausgezeichnet, damit man um so weniger einen übersehe.
- 3) Auf die Angabe der Anfangsworte der Stellen und der constitutiones bezieht sich das Verzeichniß Derselben nach der Ordnung der Buchstaben, welches in so vielen Ausgaben steht, und jetzt so wenig gebraucht wird; auf die der Ueberschriften das Verzeichniß Derselben, welches in der hiesigen Ausgabe erst nachgeliefert worden ist, und die Klage, daß auf jedem Blatte von Dieser nur die Zahl und nicht die Worte der Ueberschrift stehen. 15
- 4) Civ. Mag. B. IV. S. 212... 227. Ueber die Art das Corpus Juris zu citiren vergl. mit Herrn Geh. Hr. Thibaut's Civilistischen Abhandlungen S. 205... 265. So gewöhnlich über diese Dinge gesprochen und geschrieben wird, die freylich schon der Anfänger wissen muß, so wenig sind die Angaben doch vollständig, oder auch nur richtig. Justinian, Theophilus, die \*Griechen, die TurnerGlosse, die auch 25 \*partes anführt, Ivo von Chartres, \*Anton. Augustinus in den nomina \*propria, Ayliff, Sorcellini und gar viele \*Andere, z. B. außer vielen Subdren des \*Verfassers, auch Daniels, Schöman, 30 haben bloß die Zahl angegeben, wie denn auch schon lange selbst bey den Novellen und dem EohnRechte, und vollends bey den neuern GesetzBüchern, Jedermann thut. Die \*Glosse hingegen, bey der gar Vieles keine 35
- Civ. Curs. B. I. Encycl. R. Jah-

\*Zahlen hatte, nennt gar keine Zahlen, so wenig, wie man bey Brevis esse laboro, obscurus fio eine nennt, sie sagt bloß

6 D. quod metus causa l. metum,

und nur wenn die Ueberschrift mehrmahlß vorkommt, oder die AnfangsWorte der Stelle in demselben Titel öfter dieselben sind, unterscheidet sie sie mit Zahlen

10 D. de legatis iij l. re conjuncti  
oder

D. quod metus causa l. metum iij;

16 auch nennt sie die erste und letzte Stelle nicht nach den AnfangsWorten. Dabey sind denn, als ein Zusatz zu der vierten Encyclopädie, allerdings auch die damahlß allein gangbaren Römischen Zahlzeichen, nicht mindet daß noch bey Gothofredus so gewöhnliche  $\text{̄}$  (infra, weiter unten) und  $\text{̅}$  (supra, weiter vorn) zu erwähnen. Späterhin kam die Sitte auf, die Stelle zuerst zu nennen, wie es zwar schon die Ueberschriften der Stellen in den Digesten thun (S. 234. 3. 30.), Was aber an sich ganz willkührlich ist, wie ich denn auch eine Zeitlang, z. B. in dem classischen Pandecten Rechte, die Zahl des Buchs und Titels vor die der Stelle gesetzt habe, und dann setzte man zu den AnfangsWorten der Stelle und des Paragraphen auch die Zahl Derselben, also z. B.

20

25

30

l. metum 9. §. cum autem 8. D. quod metus causa.

Erst im achtzehnten Jahrhundert ließ man in

in Deutschland die Anfangsworte der Regel nach ganz weg, und sagte

l. 9. §. 8. D. quod melius causa.

Dies ist nun die Art, gegen welche vor mehr als dreyßig Jahren der Verfasser vor- 5 schlug, durchaus Zahlen zu brauchen, wozu nachher noch kam, es so zu machen, wie oben S. 3. Anm. I., so daß man unmaßgeblich lauter Arabische nimmt und die des Buchs von der des Titels durch ein Comma 10 trennt, und daß man statt des gemeinschaftlichen l. bey den Digesten setzt *fr.*, bey dem Codex aber *c.* (*const.*). In der neuesten Ausgabe von Höpfner's Commentar §. 10. Anm. 3. sollte es aber nicht mehr heißen, die 15 natürliche Art befolgten bis jetzt noch wenige Rechtslehrer, denn 1818 war Dies in der That nicht mehr der Fall. Auch gegen die Art

l. 9. §. 8. D. quod melius causa (IV. 20 2. oder 4, 2.)

erklärt sich Cramer in der Zeitschrift B. 11. S. 204 u. ff., der doch selbst sagt, fast Jeder thue jetzt wenigstens Dieses. G. G. A. 1816. S. 1156. Daß man sich bey bloßen 25 Zahlen leicht verschreibt, gebe ich freylich eben so gut aus eigener Erfahrung zu, wie mein Freund zugibt, daß selbst er, besonders bey dem Codex, oft noch das Register brauche. 30

Uebrigens gilt, Was hier gesagt wird, auch von dem Theodosischen Codex und von den Decretalen Sammlungen in so fern, daß man auch bey ihnen nicht blos Zahlen braucht.

- \*Noch verdient hier erwähnt zu werden,
- \*Was man sonst mit arg. (argumento),
- \*mit v. (videatur) und d. l. (dicta lex)
- \*sagen wollte.

## 5 Novellen.

Als mit dieser Sammlung verbunden  
 sah man denn sehr bald die meist griechi-  
 schen <sup>1)</sup>, und oft gar Mancherley enthal-  
 tenden Verordnungen Justinian's und ei-  
 10 niger seiner Nachfolger an, welche latei-  
 nisch von einem Rechtslehrer Julian unter  
 dem Namen Novellae (S. 138. Z. 12.)  
 zusammengestellt worden waren, von wel-  
 15 chen man aber auch eine, freylich gar  
 schlechte, Uebersetzung (wie sie auch hier  
 heißt, die vulgata), in der ursprünglichen  
 Gestalt der Verordnungen, unter dem Nah-  
 men liber authenticorum, nicht in Bücher,  
 sondern in Collationes (Sammlungen),  
 20 \*meist nach der Zeitfolge, ohne Rücksicht  
 auf den Inhalt und von sehr ungleicher  
 Größe, eingetheilt, hatte. Dieser waren  
 neun, und der Titel, in welche man sie  
 \*eitheilte, waren zusammen, wie man sie  
 25 \*aber nicht zählte, acht und neunzig, da  
 eine einzige der sieben und neunzig Verord-  
 nungen dieser Art, welche sie enthielten, in  
 zwey Titel getheilt war.

1)

1) Nicht alle waren griechisch, darum ist auch keine griechische HandSchrift ganz vollständig.

HandSchriften und Ausgaben der Novellen.

Bei keinem Theile des Corpus Juris 5  
sind die HandSchriften und Ausgaben so  
verschieden, wie hier. Man hat griechische  
und lateinische, Beide mit mehr oder we-  
niger Verordnungen, und diese mit oder  
ohne, Was man sonst nannte arengae. 10  
Saloander gab zuerst, wie er rechnete, 165  
griechische *νεαγας* mit einer Uebersetzung,  
worin er sie dann wieder *novellae* con-  
stitutiones nannte, welcher Name *novel-*  
*las* ihnen seitdem im gemeinen Leben geblie- 15  
ben ist, heraus; danu Scrimger noch  
mehr, welche nachher Agyläus übersehte,  
endlich befolgte 1570 Cujas in der Expa-  
sio Novellarum die Ordnung einer Hand-  
Schrift, welche ihrer 168 enthielt und nach 20  
welcher Contius sie 1571 abdrucken ließ.  
Diese Ordnung ist nun die gewöhnliche.  
Glossirte und nicht glossirte Novellen stehen  
da durch einander, ohne daß, in den Aus-  
gaben ohne die Glosse, auch nur mit einem 25  
Zeichen der Unterschied, der doch für den  
Gebrauch so wichtig ist, angegeben würde,  
und ohne daß die so häufigen Verzeichnisse,

- die man davon hat, auch nur die in demselben Buche, mit einander übereinstimmten <sup>1)</sup>. Ein Beweis, wie wenig man darauf rechnet, daß ältere Ausgaben, oder
- 5 auch nur nicht sehr gewöhnliche kettere, verglichen werden, ist es, daß man nun doch gerade bey diesem Theile des Corpus Juris sich begnügt, die Zahl der Novelle nach den vollen 168 anzugeben, und weder
- 10 die Zahl der Collatio und des Titels, \* wie diese letztere sonst war und nun wunderlich geändert worden ist, noch die Ueberschrift, mehr für nöthig hält <sup>2)</sup>. Eingetheilt ist manche Novelle in den neuern Aus-
- 15 gaben noch in Capitel, hinter der praefatio. Die hiesige Ausgabe enthält die Novellen meist dreyfach, in der Spalte linker Hand griechisch, gegen über die alte Uebersetzung, aber zuweilen verändert <sup>3)</sup>, und unter
- 20 beyden die Sombergfische. Der beste Commentar ist die Expositio von Cujas.

Die so genannten Edicte Justinian's, dreyzehn an der Zahl, sind wahre Novellen, und zum Theil dieselben, die als Novellen

25 abgedruckt werden. Auch die *pragmatica sanctio: Pro petitione Vigilii* und die *constitutio de adscriptitiis* sind Novellen von Justinian, sie stehen aber in unsern Ausgaben erst hinter zwey Sammlungen  
von



von Verordnungen zweyer von seinen Nachfolgern.

2) Aus dem im Civ. Mag. B. III. S. 26. befindlichen Aufsatze des Herrn StaatsRath Cramer, über die Zahl der glossirten 5 Novellen, mögen sie hier nach der Ordnung der Collationen angegeben seyn.

Die Collatio	enthaltene Proverben	davon sind glossirt	nicht glossirt	und nicht glossirt	nicht glossirt
1.	6	6	1..6.	keine	keine
2.	7	5	7..10.12.	2.	11.13.
3.	8	7	14..20.	1.	21.
4.	24	6	22.23.33. 34.39.44.	18.	24..32.35.. 38.40.43.45. 50.59.62.64. 65.68.
5.	26	20	46..49.51.. 58.60.61. 63.66.67. 69..71.	6.	50.59.62.64.15 65.68.
6.	17	15	72..74.76.. 86.88.	2.	75.87.
7.	11	11	89..99.	keine	keine
8.	18	14	100.105... 117.	4.	101..104.
9.	51	13	118...120. 123...125. 127.128. 131.132. 134.143. 159.	38.	121.122.126. 129.130.133.25 135...142 144...158. 160...168.

R 4

2)

- 3) Die Auszüge im Eoder sind meistens mit der genauen Angabe der Ueberschrift, der collatio, des Titels oder der constitutio, auch mit al., und dann erst der fortlaufenden Zahl der Novelle. Sinegen z. B. bey den vielen Auszügen 1, 3. de episc. et clericis, heißt es, wenigstens bey Dion. Gothofredus; immer nur ganz kurz z. B. ex Nov. 123. c. 2.
- 10 3) Drey alte lateinische Uebersetzungen hat Savigny (Zeitschrift II. S. 100,) zuerst drucken lassen.

Consuetudines feodorum.

Als einen Anhang zu diesen neun Col-  
 15 lationes <sup>1)</sup> stellte man, hinter ein gar braves Gemisch von Bemerkungen einzelner RechtsGelehrten über das Lehnrecht, dahin gehörige Verordnungen der deutschen Kaiser  
 20 \* für Italien (Vendes consuetudines feodorum), also eine Art Nachträge zu den Auszügen aus Schriftstellern und zu den constitutiones. Man theilt diese Sammlung gewöhnlich in zwey Bücher; da sie  
 25 aber Cujas, in seiner Ausgabe mit einem Commentar, nach den Quellen in fünf getheilt hat, so ist nun in den gewöhnlichen Ausgaben eine ganz unvernünftige Mischung beyder Eintheilungen und der UnterEintheilung in Capitel. Auf das acht und  
 funf-

funfzigste Capitel des zweyten Buchs) folgt das drey und siebenzigste, und auf das zweyte Buch das fünfte, ohne daß, bey der einen Art, zu zählen, die andere erwähnt wäre <sup>2)</sup>. Dessen ungeachtet führt man die Stellen denn auch gerade hier nach Zahlen an.

<sup>1)</sup> Wer ja die neun Bücher des Codex auch einen hatten und selbst auch die neun Zwölftel der Pandecten. 10

<sup>2)</sup> Civ. Mag. B. III. S. 241. Das erste Buch soll von Gerardus Niger, das zweyte und dritte von Obertus ab Orto seyn (letzteres von 2. F. 25. an), das vierte von mehreren Ungenannten (wozu 2. feud. 75. die Uberschrift fragmenta gehört), und das fünfte Kaiserliche Verordnungen. 15

Ausgaben des Corpus Juris, und zwar mit der Glosse.

Nach dieser Beschreibung der einzelnen Stücke der ganzen Sammlung läßt sich nun um so eher das Gemeinschaftliche vortragen, was das ganze Corpus juris angeht. Dahin gehören erstens die Ausgaben, bey welchen man oft noch bald Dieses bald Jenes, z. B. einzelne Quellen des Corpus Juris, zuletzt gar auch die Novellen des Kaiser Leo, mit aufnahm. Der Haupt-Unterschied der Ausgaben ist der, ob sie

K 5

die

die Glosse liefern oder nicht. Jenes war lange Zeit so sehr die Regel, daß man kaum, aus besondern Veranlassungen, es wagte, davon abzuweichen, wie im ersten Viertel **5** des sechzehnten Jahrhunderts zuerst geschah, man nun aber seit 1627 allgemein thut. In diesem Jahre erschien die letzte, und wohl auch beste, Ausgabe dieser ältern Art zu Lyon, wie gewöhnlich in Folio, aber **10** nicht in fünf Bänden, sondern, wie der fruchtbarste aller Herausgeber des Corpus juris, Dionysius Gothofredus, angefangen hatte, in sechsen, man könnte sagen \*in sieben, aber der siebente war eben der **15** \*sechste. Im Grunde ist Dieß eine vermehrte Ausgabe der seinigen, zum Theil durch einen weniger bekannten Deutschen, \*Joh. Sebius (Sebe), mit beyden Paras \*titlen von Cujas, besorgt. Warum ge- **20** wöhnlich eine von den QuartAusgaben, die von Area Baudoza, empfohlen wird, davon liegt der Grund gewiß nicht in ihrem innern Werthe, noch in ihrem gefälligen Außern.

25

Ausgaben ohne Glosse.

Ausgaben ohne die Glosse hat man in allen Formaten, sogar in Sedeß, aber natür-

türlich in desto mehr Bänden. Sie sind theils ohne alle Anmerkungen, und nur etwa mit der Angabe der ähnlichen Stellen, wohin die durch den Druckfehler PARS SECUNDUS kenntliche (Amsterdam 1664) und die vielen Freiesleben'schen, das s. g. Corpus juris academicum, gehören, bey welchem \* Lehrtern aber die, in der Vorrede gerühmte, Einrichtung zum bequemen Aufschlagen der nach der Ueberschrift der Titel angeführten Stellen zuweilen fehlt <sup>1)</sup>. Ausgaben mit erklärenden Anmerkungen sind die von Dion. Gothofredus, dessen Lesarten aber, wie schon erwähnt, gar schlecht gewählt sind, und woben das Zeichen || vor und hinter den Wörtern gar zu schwankend ist <sup>2)</sup>, und endlich die hiesige von Gebauer und Spangenberg (1776 und 1797) mit meist nur critischen Anmerkungen, bey welchen aber auf ältere \* Ausgaben, außer der von Saloander und \* der von Taurellius, von welchen vieles \* Entbehrliche da steht, gar wenig Rücksicht \* genommen ist <sup>3)</sup>. Auch die s. g. Interpunction ist nicht wie wir sie gewohnt \* sind. Nun haben wir eine Ausgabe mit \* den gelehrtesten und mühsamsten Vorbereitungen von Schrader und eine sehr \* richtig abgedruckte aus Leipzig zu erwarten,

\* ten, welchen beyden man die besten Wün-  
 \* sche um so Weniger versagen kann, je  
 \* trauriger es ist, daß jetzt im Buchhandel  
 \* fast keine mehr vorkommt.

5 1) \* Pergamentstreifen bey den einzelnen Bi-  
 \* chern hatte man schon vorher, Freiesleben  
 \* vertheilte aber das Register danach.

10 2) Die vollständigste Ausgabe ist erst die von  
 1624; eigentlich die fünfte mit den Anmer-  
 kungen von Gothofredus überhaupt. Nach-  
 drücke sind die von Sim. van Leeuwen  
 (Amsterdam 1663) besorgte, und die in dem-  
 selben Jahre und 1688 erschienene, Frank-  
 15 furter mit den geschlungenen Händen. Wie  
 man diese Ausgabe hat loben können, ist  
 nicht wohl einzusehen. In der Spalte 1408  
 fehlen 3. 17. zwey Zeilen, der Schluß des  
 §. 2. und der Anfang des §. 3. von fr. 1.  
 D. 41, 9. (10.), und bey'm Uebergange auf  
 20 Sp. 1409: sind wieder einige Sylben verlo-  
 ren gegangen. Merkwürdig ist es, daß in  
 der zweyten bey Wust gedruckten Ausgabe  
 alle diese groben Fehler wiederholt und mit  
 neuen vermehrt sind. Man empfiehlt die  
 25 Leipziger Ausgaben von 1720 und 1740,  
 wenigstens die erstere ist aber voller Druck-  
 Fehler.

3) Urge Druckfehler sind: §. 7. Inst. 1, 10.  
 30 fehlt zwischen duobus und esse: nupta. —  
 §. 2. Inst. 2, 22. hinter is fehlt qui. fr. 35.  
 D. 23, 5. steht peculio statt periculo, wie  
 schon in der Vorrede zur ersten Chrestomathie  
 \* bemerkt war, fr. 54. §. 12. D. 50. unciar-  
 \* rum statt unciarum, fr. 4. §. 6. D. 35,

- \*9. solo statt sola, fr. 10. §. 17. D. 58,  
 \*10. quadragintae statt quadringentae,  
 fr. 2. D. 41, 3. usucapionem statt usur-  
 pationem, fr. 63. D. 42, 1. cum herede  
 statt cum coherede, fr. 36. D. 44, 7. 5  
 conductionibus statt conductionibus, fr.  
 \*140. D. 45, 1. quos statt duos, fr. 10.  
 \*§. 1. D. 48, 19. non statt nam, fr. 31.  
 D. 50, 16. pratum, in statt pratum est,  
 in, fr. 99. non oportet statt nos oportet, 10  
 fr. 154. passus a statt passus non a,  
 \*c. 11. C. 4, 10. crudelitate statt credu-  
 \*litate, c. 8. C. 4, 24. patre statt parte,  
 \*c. 12. C. 4, 58. instrumenta statt instru-  
 \*mentum, N. 18. bey Hombergf 3. 6. 15  
 \*vom Ende triens statt quadrans, N.  
 \*118. C. 1. in der Bulgate zwischen ex  
 \*filia und nepotes gibt das Comma einen  
 \*falschen Sinn, C. 3. Spalte 2. bey Hom-  
 \*bergf steht descendentes statt ascenden- 20  
 \*tes, N. 134. C. 8. bey Demselben delictum  
 \*statt debitum. Der Ladenpreis ist 18 Thlr.

## R e g i s t e r.

Die PersonenRegister hat Wielling, un-  
 ter dem viel zu prächtigen Nahmen Juris- 25  
 prudentia restituta, zusammen drucken las-  
 sen, aber Alles, was Ant. Augustinus  
 mehr hat, fehlt. Als WortRegister und  
 selbst als StellenRegister, "Concordanz",  
 ist Brisson de Verborum significatione 30  
 nach der Bearbeitung von Seineccius  
 (1743)

(1743) zwar viel besser, als vorher; es ist aber doch sehr zu wünschen, daß das Buch von den unzähligen Fehlern gereinigt und so manche darin gelassene Lücke ergänzt werde, womit Herr Secretair Riedel schon lange beschäftigt ist.

### Q u e l l e n .

\* Die Quellen des Corpus juris sind  
 †um so wichtiger, je mehr sie eigentlich die  
 10 \*wahren Quellen des schönen Römischen  
 \*Rechts sind <sup>1)</sup>). Man hat fontes und  
 \*rivi unterschieden, um Das, was aus  
 \*den Quellen, unabhängig von Justinian,  
 \*abgeleitet worden ist, mit einem besondern  
 15 \*Nahmen zu bezeichnen. Gleich der Theos-  
 \*dofische Codex und die Novellen dazu  
 \*sind Beydes, denn die fünf ersten Bücher  
 sind nur aus der unter Westgothischer  
 Herrschaft gemachten Sammlung und blos  
 20 die elf letzten sind vollständig auf uns ge-  
 kommen. Dazu ist ein geschichtlicher Com-  
 mentar vom jüngern Gothofredus (Jac.)  
 \*in drey Folianten, und jetzt sind neue  
 \*Stücke dieses Codex an drey verschiedenen  
 25 \*Orten aufgefunden. Die zu ihm gekoms-  
 menen Novellen haben wir mit einem ähns-  
 lichen Commentar von dem zweyten Heraus-  
 geber



geber des Gothofredischen, Ritter, aber auch mit Zusätzen von Amaduzzi. Ferner gibt es viele kleinere Werke, welche zum Theil hinter Ausgaben des Corpus Juris \* oder der Institutionen stehen, und welchen 5  
 2nc. Schulzing den Namen Jurispru-  
 \* dentia antejustiniana, ohne parva oder  
 \* minor dazu zu setzen, gegeben hat, als ob weder der Theodosianus codex, noch die Novellen dazu, Ansprüche auf diese 10  
 Benennung machen könnten. Das Wichtigste ist hier der echte Ulpian, er steht aber hier mitten in der WestGothischen  
 \* lex Romana, zu der er gar nicht gehört. Den Anfang machen nämlich der West 15  
 Gothische Gajus und Paulus, und die wenigen Ueberbleibsel der beyden Rescriptensammlungen folgen auf Ulpian. Hinter ihnen steht die Mosaicarum et Romanarum legum collatio mit der lateinischen 20  
 Uebersetzung der griechischen Uebersetzung vom Anfange eines Werks, das Aehnlichkeit mit Ulpian hat. Darauf folgen zwey  
 \* Zeilen aus Papinian, die Consultatio-  
 (nes) veteris Icti und die lex Romana 25  
 der Burgunder, die man Papian nennt.  
 \* Die Ausgabe ist Was man sonst nannte  
 \* cum notis variorum, die von Schulzing  
 \* selbst sind aber die besten.

Hands

HandAusgaben von allen diesen Quellen, so viele Cujas ihrer hatte, waren im sechzehnten Jahrhundert mehrere gedruckt, jetzt aber seit mehr als zweyhundert Jahren 5. \*wieder zum ersten Male eine.<sup>2)</sup> Zuerst \*steht Ulpian, nach der einzigen Hand- \*Schrift, dann der WestGothische Gajus, \*Paulus und Papinian, das mit Ulpian \*verglichenen griechische Bruchstück, die 10. \*zwey RescriptenSammlungen, der Theodosische Codex, die Novellen dazu und \*endlich die Mosaicarum et Romanarum \*legum collatio.

\*Dazu kommt nun noch der Gajus. 15. \*aus Verona, dessen zweyte Ausgabe um \*Vieles vollständiger seyn wird, als die \*erste<sup>3)</sup>, der Abdruck von Clossius Ergänzung zum Theodosischen Codex und \*vielleicht eine vollständigere Collatio. Die 20. \*in Paris 1822 erschienene kleine Ecloga \*juris civilis enthält die zum CitierGesetz \*gehörigen Constitutionen, den vollständigen \*Gajus nach der ersten Ausgabe, Ulpian \*und Paulus.

25. <sup>1)</sup> \*Veros juris romani fontes aperuit, \*sagten Leute, die es verstanden, von einem \*französischen Gelehrten, der auf Cujas \*großen Einfluß hatte.

2)

\*) Jus civile antejustinianum... a societate Ictorum curatum. Berlin 1815. zwey Bände in Octäv. (Eaden Preis 7½ Rthlr.)

\*) G. G. N. 1821. S. 2013.

Griechische Uebersetzung. 5

Eine griechische Umarbeitung des ganzen Corpus Juris, so weit es von Justinian herrührt, ließ der Kaiser Basilius, mehr als dreihundert Jahre später, verfertigen. Sie hat den doppelt passenden Namen Βασιλικά διατάξεις, und es gibt nur eine, aber nicht vollständige, Ausgabe derselben von Jabrot in der Mitte des siebzehnten, welche durch Reis, in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, noch mit vier Büchern vermehrt, aber doch bey Weitem noch nicht völlig ergänzt worden ist <sup>1)</sup>. Ein Auszug daraus nach der alphabetischen Ordnung der Artikel, unter dem Nahmen Synopsis oder Elogia, war schon 1575 von Leunclaus, mit wiederhergestellter Ordnung der Bücher selbst, herausgegeben. Den Gebrauch der Basiliken erleichtert Saubold's Manuale Basilicorum 1818 <sup>2)</sup>. 99 sehr.

\*) Civ. Mag. B. II. S. 385... 422. Göpfner's Berichtigung gewöhnlicher Vork. Civ. Curf. B. I. Encycl. S. Rel.

Stellungsarten über die spätern Schicksale der Basiliken, mit zwey Zugaben, (wovon die erste die Ordnung derselben, und die zweyte die dahin gehörige Bücherkenntniß betrifft.)

5

2) G. G. U. 1819. S. 99.

7

Com m e n t a r e.

Als durchlaufende Commentare über das ganze Corpus Juris lassen sich die schon oben bey den Ausgaben erwähnten zwey ansehen: die Glosse von Accursius und die Anmerkungen von Dion. Gothofredus. Jene, mit welcher aber der für die gelehrte Geschichte nur zu wichtige Odofredus verbunden werden muß, soll das Beste, was im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, also zu der Zeit, wo man von den Quellen des Corpus Juris und den griechischen Hülfsmitteln noch Nichts, von den Alten überhaupt aber Wenig wußte, über dieses Werk ausgedacht worden war, enthalten. \* Gar Vieles steht schon darin, was die \* Neuern, die lange gar keine Rücksicht \* mehr auf die Glosse nahmen, erst wieder \* haben erfinden müssen. Gothofredus \* Anmerkungen hingegen sind zu Ende des sechzehnten und zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts aus vielen Schriftstellern,

15

20

25

auch aus solchen, welche diese Kenntnisse schon hatten, zusammen getragen worden. Merkwürdig sind bey ihnen besonders die Verweisungen auf, wenigstens scheinbar, entgegenstehende Stellen (s. g. *leges obstantes*), mit dem Worte *immo*, dessen Auflösung aber meist Andern überlassen ist.

## Corpus juris canonici.

Eine zweyte Quelle des gemeinen Rechts in Deutschland ist das Corpus juris canonici, von welchem und seinen zwey Hauptbestandtheilen, dem mit den Digesten zu vergleichenden s. g. Decret, und den dem Eodex und den Novellen ähnlichen Decretalen, erst im Kirchenrechte vollständiger die Rede seyn kann, weil die Geschichte von Diesem dazu erfordert wird, um die Entstehung beyder Werke zu erklären. Für das Privatrecht ist es theils als Zeugniß, theils auch als Veranlassung der über das Römische Recht im Gerichtsgebrauche angenommenen Meinungen erhebllich. Man kann aber keine feste Regel aufstellen, in welcher Art von Sätzen es dem Römischen Rechte vorgehe und in welchen nicht.

## Einheimische Quellen des gemeinen Rechts.

Als einheimische allgemeine Quellen des Privatrechts lassen sich die Notariatsordnung von 1512, der ReichsAbschied von 1529, aber in einer einzigen Stelle, die ReichsPolizeyordnung von 1577, auch wohl der jüngste ReichsAbschied (R. I. N.) von 1654 ansehen. Allgemeine RechtsGewohnheiten hatte man längst ohne Bedenken behauptet, als ihre Möglichkeit neuerlich nicht nur geleugnet, sondern auch in unserm Gewohnheitscheuen und Geseßsüchtigen Zeitalter fast allgemein verworfen worden ist \*).

\*) Hufeland Beyträge zu Beyichtigung und Erweiterung der positiven RechtsWissenschaften, Erstes Heft (1792).

## Quellen für einzelne Städte und Länder.

Die Quellen, welche nur in einzelnen Städten und Ländern gelten (constituti-  
 ves, wie man foust sagte, nachher statutarisches Recht, Wovon nicht ganz richtig) lassen sich hier nicht aufzählen, weil ihrer gar zu viele sind. Der reine Code Napoleon gehört denn endlich dießseit Oberrheins nicht mehr darunter, als blos für die unter ihm entstandenen Fälle; aber selbst der  
 Sachsen

Sachsen Spiegel noch, und dann muß vollends das Preussische Allgemeine Landrecht und das Oestreichische Gesetzbuch hierher gerechnet werden.

Verhältniß der Quellen, 1. nach der Zeit. 5

Sowohl bey diesen besondern Quellen unter sich, als bey ihnen im Gegensatze des gemeinen Rechts, entstehen sehr wichtige, aber sehr schwierige, Fragen, welche Quelle vorgehe, und zwar erstens der Zeit nach? 10 Dabey ist nun zwar der allgemeine Grundsatz, das neuere Recht hat den Vorzug vor dem ältern, aber doch nur in Ansehung der RechtsVerhältnisse, welche erst seit dem neuern Rechte entstanden sind. Aber welche 15 sind Diese? Darüber hat man in PublicationsPatenten und neuerlich in transitorischen (S. 215. Z. 26.), Verordnungen \*allerley Regeln aufgestellt, die, so lange \*man sie liest, ohne die Entscheidung für 20 \*einen bestimmten Fall wissen zu wollen, \*auf alles Mögliche Rücksicht genommen \*zu haben scheinen.

2. Nach dem Orte.

Noch viel älter ist der Streit, welches 25 Recht unter mehreren, dem Orte nach ver:  
 S 5 schier

schiebener, in einem gegebenen Falle zur  
 Anwendung komme. Man hat persönliche,  
 und zwar theils nach dem bleibenden Wohn-  
 Orte (domicilium), theils nach dem bloßen  
 5 gegenwärtigen Aufenthalte, und s. g. ding-  
 liche statuta unterschieden. Nach dem  
 Rechte des WohnOrts soll sich der persönliche  
 Zustand, nach dem Rechte des Orts, wo  
 eine Sache gelegen ist, das Eigenthum an  
 10 Derselben, und nach dem Rechte des  
 Orts, wo ein Geschäft vorgenommen wird,  
 die äußere Form Desselben richten. Eine  
 ganz unerwartete Anwendung dieser Regeln  
 kommt aber namentlich bey dem Einflusse  
 15 einer Ehe auf das Vermögen der EheGat-  
 \*ten, nach einer sehr gangbaren Meinung,  
 vor.



## C. Heutiges Recht.

• Verhältnis zu dem heutigen Römischen Rechte.

• Es ist der Mühe werth, bey diesem LehrStücke der Encyclopädie darauf aufmerksam zu machen, daß es an der Lehre von Personen und an Dem, was deutsches Recht ist, Mehr, hingegen an dem gerichtlichen Verfahren, Weniger enthält, als der ohnehin ausführlichere Vortrag über das heutige Römische Recht. 10

Bemerkungen über die Ordnung im Ganzen.

Die Ordnung der Lehren des Privatrechts, welche schon oben S. 69 u. ff. im Allgemeinen angegeben und in der Geschichte des Privatrechts schon so oft bes folgt worden ist (S. 226. Z. 12.), läßt sich nun erst vollständiger theils empfehlen, theils rechtfertigen, theils gegen Mißverständnisse verwahren. Zu Erstem gehöre  
S 4 auf

auf der einen Seite die Gewißheit, daß sie schon in dem dritten ZeitRaume der Geschichte des Römischen Rechts, erfunden worden ist, und die ungeheure Menge von 5 Büchern, welche diese Ordnung nun, den Institutionen zu Ehren, befolgen, auf der andern denn auch das Ansehen von Kant, der im Wesentlichen dieselbe Eintheilung, entweder als Metaphysik oder doch zur Er-  
 10 läuterung Derselben, gebraucht hat. In \*der Abweichung von der wahren Ordnung \*hat er Pütter befolgt.

#### E i n w e n d u n g e n .

Dagegen hat man gesagt ein Mal,  
 15 daß bey jeder einzelnen Lehre von allen drey  
 Stücken, wonach das Ganze eingetheilt werden soll, zusammen die Rede seyn müsse, daß also diese Ordnung im Grunde nur der  
 20 allgemeine Theil sey, dann aber daß sich  
 gewisser Maßen Alles auf Personen, gewisser Maßen Alles auf Sachen und gewisser Maßen Alles auf Forderungen zurückbringen  
 lasse. Dieß beweist aber nur so Viel, Er-  
 25 steres, daß es nicht wohl gethan ist, im-  
 mer noch weitere ausführliche allgemeine  
 Theile voraus zu schicken, welche am Ende,  
 vollständig durchgeführt, den besondern Theil  
 ganz

ganz überflüssig machen, müßten; letzteres aber, daß es Theile eines und desselben, wie man jetzt sagen möchte: organischen Ganzen sind, welche nur zur Erleichterung der Bearbeitung einzeln betrachtet werden (S. 34). Auch die Einwendung ist zu erwähnen, diese Ordnung habe bloß geschichtliche Gründe für sich, freylich während sie auf der andern Seite für philosophisch, aber nicht für geschichtlich ausgegeben wurde.<sup>1)</sup>

- <sup>1)</sup> S. die schon S. 72. §. 18. erwähnte Abhandlung im Civ. Mag. IV. S. 14 u. ff.  
\* S. 227.. 237. Der neueste Gegner dieser Ordnung ist Herr Prof. Blondes in  
\* Paris.

#### Mißverständnisse im Allgemeinen.

Ein sehr gewöhnliches Mißverständniß dieser Eintheilung im Ganzen ist es, daß man von den drey Theilen nur die zwey ersten hierher rechnet, wie z. B. der Entwurf des Preussischen Gesetzbuchs ausdrücklich gethan hat, und wie im Grunde das Allgemeine LandRecht noch, nur aber stillschweigend, thut. Dagegen hat man,<sup>25</sup>  
\* und zwar vielleicht schon Florentinus,  
\* der auch die Verlassenschaften von der  
S. 5                      übris

\*übrigen Lehre von Sachen trennte, gewiß  
 \*aber der Verfasser der *summa novella-*  
 \*rum (S. 182. Z. 19.), noch mehr aber  
 doch wieder ganz neuerlich, den dritten Theil  
 5 in zwey Theile zerlegt, und so vier, zu-  
 weilen, mit Hülfe des gerichtlichen Verfah-  
 rens, sogar fünf abgefondert. Ferner ver-  
 dient hier gleich bemerkt zu werden, daß  
 man in keinem frühern Theile Das mitneh-  
 10 men muß, was nach der doch nicht ganz  
 willkührlichen Ordnung erst in einen der  
 spätern gehört, und endlich daß die ganze  
 Eintheilung nur eine der ganz allgemeinen  
 in PrivatRecht und öffentliches Recht unter-  
 15 geordnete ist.

#### Bev der Lehre von Personen.

Bev dem ersten Theile fehlt man oft  
 darin, daß man, wie z. B. Blackstone,  
 der Entwurf des Preussischen GesetzBuchs  
 20 und gar viele Andere, das StaatsRecht,  
 oder das KirchenRecht, oder das peinliche  
 \*Recht, auch wohl Etwas vom Polizey-  
 \*Rechte, mitnimmt. Noch gewöhnlicher ist  
 es, daß man, wie freylich schon Ulpian  
 25 zum Theil gethan hat, bev jedem Familien-  
 Verhältnisse auch seinen Einfluß auf das  
 Vermögen abhandelt, wodurch denn dieser  
 erste

erste Theil zu Etwas wird, was eigentlich der letzte seyn sollte (die angewandte Lehre von Personen <sup>1)</sup>), besonders wenn man gar auch noch die, auf die hierher gehörigen Verschiedenheiten und Verhältnisse gegründeten, KlagRechte hier vorträgt. Behält man hingegen hier nur Dasjenige, was den Begriff, die Entstehung und das Ende dieser Verschiedenheiten und Verhältnisse betrifft (die reine Lehre von Personen), so wird man denn auch die s. g. status naturales der Neuern, die blos wegen ihres Einflusses bey einzelnen Lehren wichtig sind, von selbst weglassen.

1) Civ. Mag. B. II. S. 89. Ein Beytrag 15  
 \* zur Ehrenrettung Tribonian's. Daß  
 \* darin noch die Ausdrücke: PersonenRecht  
 \* und SachenRecht gebraucht sind, dafür  
 \* ist schon oben um Verzeihung gebeten  
 \* worden. 20

#### Wey der Lehre von Sachen.

In diesem zweyten Theile wird denn oft der Einfluß, den die Lehren des ersten Theils auf die Rechte an Sachen haben, \* vergessen, da er in der That bey den \* Römern hier keinen HauptPunkt ausmacht. Dagegen rechnet man die Forderungen als Rechte

Rechte an sich (die obligationes) gar oft auch hierher, weil sie doch auch Sachen seyen<sup>1)</sup>; ein Grund, der natürlich auf alle Rechte; namentlich auch auf alle Klagrechte paßt. Von diesen sagt man aber Nichts, als daß man die aus einem Rechte an einer Sache entstehenden, und die bey den Obligationen schon im Texte dabey angeführten, gerade aus ihnen entstehenden, mitnimmt.

1) Theophilus, im Anfange des Titels de obligationibus (3, 13. nicht 14.), sagt es so klar wie möglich, die Obligationen gehörten nicht zum zweyten, sondern zum dritten Theile, und jetzt wird ihm doch Niemand mehr Schuld geben, er habe sich durch die Glossen verfahren lassen. Civ. Mag. B. IV. S. I. . . . 50. Die Obligationen gehören in den letzten Theil des Privatrechts, verbunden mit dem Inhalte S. III u. IV. Das Neueste war die Möglichkeit, Theophilus sey von den übrigen Verfassern der Institutionen überstimmt worden, oder er habe seine Meinung in der kurzen Zwischenzeit von Abfassung der Institutionen bis zu seinem Vortrage darüber geändert, oder er habe Etwas so hin gesagt, ohne es wohl zu überlegen. Nun kommt auch hierbey noch der echte Gajus in Betracht; da wir aber keine ausdrückliche Stelle darüber bey ihm haben, so ist schon von den Wenigen, welche die Handschrift früher benutzen konnten, und dann seitdem sie gedruckt ist, von noch Meh-

Mehrent, abhals für die, aus, bad für die  
 andere Ansicht in, Dem, was er behauptet  
 sagt, ein neuer Beweis gefunden worden.  
 \* Ein Hauptbeweis für die im, abgehandelten  
 \* Jahr Hundert in Deutschland, gangbare 5  
 \* Meinung, soll darin liegen, daß, ihm  
 \* die Lehre von den Actionen, mit dem, vierten  
 \* Buche anfängt, woraus sich denn ergebe,  
 \* daß die zwey mittlern Bücher die Lehre  
 \* von den Sachen enthielten. Mir scheint 10  
 \* es noch immer wenigstens eben so natur-  
 \* lich, wenn zwey Theile in drey Büchern  
 \* abgehandelt sind (denn daß das erste Buch  
 \* den ersten Theil enthält, darüber ist kein  
 \* Streit), anderthalb Bücher auf einen und 15  
 \* anderthalb auf den andern zu rechnen.  
 Auch scheinen mir seine legis actiones, die  
 ja gar nicht notwendig vor keiner Obrigkeit  
 geschehen, noch mehr Aehnlichkeit mit den  
 obligationes zu haben, als man bisher von 20  
 \* den actiones wußte. Dazu kommt noch,  
 \* daß jede condemnatio im alten gericht-  
 \* lichen Verfahren auf Geld gehen konnte.  
 \* Doch die Ausführung der neuen aus  
 \* Gajus zu nehmenden Gründe für die hier 25  
 \* vorgetragene Meinung, und die Wider-  
 \* legung derer, die man für das Gegentheil  
 \* daraus hat nehmen wollen, verdient einen  
 \* eigenen Aufsatz im Magazin.

Von der Lehre von Forderungen. 30

In diesen dritten Theil gehören denn  
 also alle Forderungen, auch die Obligatio-  
 nen, nicht aber daram nicht, etwa  
 wegen

wegen der obligatio ex delicto, oder wegen des Anhangs de publicis judiciis, das peinliche Recht, welches man zuweilen dahin stellt, und es gehören dahin alle 5 Actionen, darum aber nicht auch die Lehre vom gerichtlichen Verfahren.

---

## I. Von Personen.

### Freiheit und Civität.

Zu der Lehre von den Personen gehören 10 im heutigen PrivatRechte weit weniger die andern Verschiedenheiten der Menschen, als vielmehr die FamilienVerhältnisse. Der Unterschied zwischen Freyen und Nichtfreyen kommt nur noch vor, in so fern Letztere 15 LeibEigene sind, und Dieß bezieht sich fast blos auf Eigenthum und auf Forderungen. (Statt des sonst hierher gerechneten Unterschieds zwischen cives und peregrini, kann 20 man aus dem öffentlichen Rechte die Unterthanen, den Adel, auch wohl öffentliche Beamte, die Mitglieder eines kirchlichen Parthey, besonders die Mönche und Nonnen,



nen, die bürgerlich (eher; juristisch) Todten, die Insassen, die Bürger und Hinterlassen einzelner Gemeinden, die GildenGenossen, auch für das PrivatRecht, auszeichnen. Auch die juristischen Personen (universita-  
 \*tes, collegia, corpora, corporationes,  
 \*societates, auch wohl personae publicae), die Arten der todten Hand, z. B. die Regierung selbst als Fiscus, Kirchen, StadtCämmereien, Gilden, gehören eigent-  
 lich ins öffentliche Recht.)

FamilienVerhältnisse. I. Ehe.

FamilienVerhältnisse sind Rechte auf eine Person, als auf eine Sache.

Das wichtigste und das, womit wenig-  
 stens das heutige Recht den Anfang macht, ist die Ehe, welche auf der andern Seite aber auch wieder in das KirchenRecht einschlägt; doch wird Diesem das Juristische bei der Ehe, in mehreren, zumahl protestantischen, Ländern, ziemlich entzogen, obgleich der Name "bürgerlicher Contract" dennoch nicht paßt. Sie ist eine Verbindung unter zwey Personen verschiedenen Geschlechts, so daß die Befriedigung des GeschlechtsTriebes (Was mit iuter individua vitae consuetudo verstanden ist) nur darin erlaubt ist, obgleich

obgleich weder Diese selbst, noch vollends die Fortpflanzung, noch auch nur die gegenseitige Unterstützung, zum Wesen einer jeden gültigen Ehe gehört.

5 **Ehehindernisse.**

Bei der Entstehung der Ehe kommt zuerst ihre Möglichkeit vor, wovon die Lehre unter dem Namen der Ehehindernisse, und zwar der nicht blos hindernden, sondern  
 10 der die Ehe nichtig machenden (s. g. impedimenta dirimentia), abgehandelt wird. Diese treten denn theils bey einer einzelnen Person für sich, theils bey zweyen gegen einander ein.

15 **Hindernisse bey jeder Person für sich.**

Zu den ersten gehört die Jugend, die schon vor der Ehe vorhandene Unfähigkeit zum Benschlase, eine jede noch bestehende Ehe in Rücksicht auf eine folgende, und  
 20 die Ehelosigkeit als Religionspflicht, wie sie aber nur bey Catholiken, theils wegen der höhern Weihen, theils wegen feyerlicher Gelübde, vorkommt.

Bei zweyen Personen gegen einander: Angeborne und angeheirathete Verwandtschaft.

Zu der zwayten Art von Ehehindernissen gehört besonders die nahe, angeborne und angeheirathete; Verwandtschaft (s. g. impedimentum consanguinitatis et affinitatis). Jene ist dasselbe Verhältniß, welches auch bey der Vormundschaft und Folge in Betracht kommt, nur aber freylich mit ganz andern Bestimmungen, so daß z. B. hier 10 nur von gerader (s. g. recta) und von Seitenlinie (transversa) die Rede ist, und weder jene in die obere (superior) und untere (inferior), noch diese in die vollbürtige (der s. g. germani) und halbbürtige (der 15 s. g. consanguinei und der uterini) eingetheilt werden darf. Auch kann hier eine mehrfache Verwandtschaft nie mehr wirken, \* als eine und zwar, wenn sie nicht gleich \* stark sind, als die stärkste der einfachen, 20 aus welchen sie besteht, gewirkt hätte. Die affinitas ist eine Verbindung der Ehe, zu weilen auch des außerehelichen Benschlafs, auf der einen, mit der BlutsVerwandtschaft, oder auch wohl nur mit Affinität, 25 auf der andern Seite, und zwar mit der zu Kindern und Abkömmlingen überhaupt (Descendenten) oder zu Aeltern u. s. w. (Ascendenten) und SeitenVerwandten. Jene

heißt Stiefvater, Diese Schwieger Verwandtschaft.

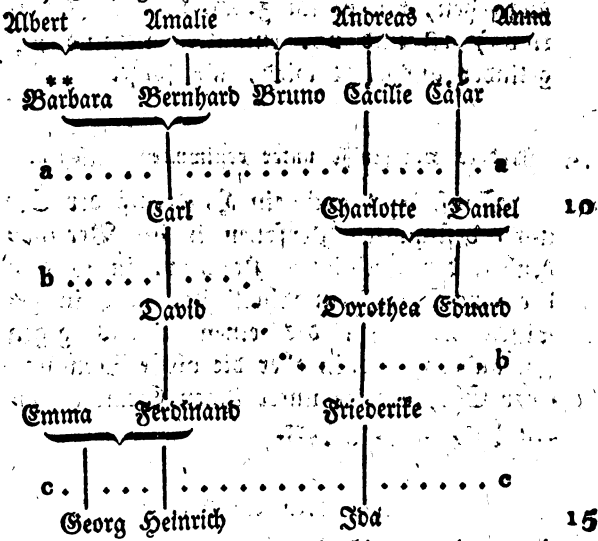
### Regeln des Verbots.

In der geraden Linie hat ins Unendliche  
 5 keine Ehe Statt, und wenn gleich das ca-  
 \*nonische Recht Dies, nach der richtigen  
 \*Meinung, auch nur auf die vier ersten  
 Grade einschränkt, so ist der Erfolg doch,  
 wenigstens bey der Bluts Verwandtschaft,  
 10 ganz derselbe. In der Seitenlinie wird  
 hier falsch gerechnet, so daß nur eine Seite  
 gezählt wird, mit der Bemerkung, ob es  
 gleiche oder ungleiche Seitenlinie sey, bey  
 welcher letztern denn die Grade der längern  
 15 genannt werden, jedoch auch wohl mit An-  
 gabe der kürzern, besonders wenn Diese  
 nur einen einzigen Grad beträgt, Was man,  
 statt des freylich auch sonst vorkommenden  
 parentum et liberorum locum obtinere,  
 20 einen besondern respectus parentelae nennt.  
 Bey Catholiken muß eigentlich jede Seite  
 über vier Grade enthalten, wenn die Ehe  
 erlaubt seyn soll; bey Protestanten ist es  
 nach den Ländern verschieden, In Preussien  
 25 schon ist nur der erste Grad ein eigentliches  
 Hinderniß, und das Verbot wird nicht ein  
 Mal, wie sonst immer geschieht, auf die  
 Schwä

Schwägerschaft übergetragen. Das Chursächsische EheRecht, nach welchem sich sonst viele EheOrdnungen richteten, verbietet die Ehe noch im dritten Grade ungleicher Linie <sup>1)</sup>.

5

<sup>1)</sup> In folgender Verfasslichung



geht von Oben herab bis zu dem mit Punkten gezogenen Striche a a das Preussische EheVerbot in der BlutsVerwandtschaft der Seitenlinie, bis b b das Sächsische, bis c c das canonische.

20

2

Dispens.

## Dispensationen.

Besonders bey den canonischen Verboten, die so sehr weit gehen, aber auch bey manchen protestantischen, kommt gar oft 5 f. g. Dispensation vor. Als Grenze von Dieser hat man sonst das Mosaische Recht angesehen, wie es im 3. B. Mosis (Leviticus) 18 und 20. enthalten ist und jetzt gelinder ausgelegt wird, als sonst.

## 10 Andere Hindernisse unter bestimmten Personen.

Sonst liegt noch ein Hinderniß der Ehe unter bestimmten Personen in der Verschiedenheit der kirchlichen Parthen, in so fern der eine Theil kein Christ ist, oder in gewissen 15 Vergehen des einen Theils gegen den andern, wohn aber die bloße Trennung einer Ehe, welche unter ihnen Statt gesuwden hat, nicht gehört.

## Wirklichkeit der Ehe.

20 Die Ehe wird wirklich durch die Einwilligung beider Theile, zu welcher aber auch oft die Einwilligung dritter Personen, in so fern Diese nicht ergänzt wird, gehört, und durch eine Feyerlichkeit, welche bey den 25 Christen eine kirchliche ist, und vor welcher ein

ein Aufgebot (die Proclamation) vorher geht. Nach StadtRechten gehört zur vollen Wirkung der Ehe, daß auch die Beschreibung des EheBettes schon geschehen ist.

### Verlöbniß.

5

Vor der Ehe geht gewöhnlich ein Verlöbniß (sponsalia) vorher, dessen Wirkung aber, nach dem Rechte einzelner Länder, gar sehr davon abhängt, daß es ein feyerliches und kein WinkelVerlöbniß ist. Die Trennung mit gegenseitiger Einwilligung hat Statt, aber auch zum einseitigen Abgehen gibt es Gründe, und eigentlicher Zwang zur Eingehung der Ehe entsteht aus dem bloßen Verlöbniße nie.

16

### Ende der Ehe.

Die Trennung der Ehe bey Lebzeiten bey der Theile, so daß das EheBand aufgelöst wird (wie man sagt quoad vinculum), hat nach dem canonischen Rechte gar nicht Statt, sondern nur die Scheidung zu (nicht von) Tisch und Bett (s. g. separatio quoad torum et mensam). Bey Protestanten und Juden wird völlig geschieden, aber von der Obrigkeit, überall wegen EheBruchs oder

25

I 3

bds.

bbotlicher Verfassung, in einigen Ländern auch wegen gegenseitiger Einwilligung, und in einigen tritt sogar eine Scheidung aus landesherrlicher Gnade ein. Der schuldige Theil soll nicht wieder heirathen.

## 2. Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern.

Das allgemeine Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern zeigt sich in der Erziehung, der Ehrerbietung und in dem Vermögen. Es entsteht durch die Geburt, und zwar bey der Mutter auch durch die uneheliche, beym Vater nur durch die eheliche zwischen dem Anfange des siebenten und dem Ende des zehnten Monats, Jenes seit dem Anfange, Dieses seit dem Ende der Ehe, woben jedoch auch, nach der richtigen Meinung, auf die Reise gerade dieses Kindes, und auf die Einräumung eines frühern Beschlafs, Rücksicht genommen wird. Uneheliche Kinder werden aber auch theils vom Vater anerkannt, theils ihm durch den Richter zugesprochen, und vollends können sie durch legitimation, durch die nachfolgende Ehe oder eine Gnade, den ehelichen ganz oder zum Theil gleich gestellt werden. Die Annahme an Kindes Statt und die Einkindschaft (s. g. unio pro-



prolium) sind nur als Vorträge anzusehen. Das Ende dieses allgemeinen Verhältnisses bringt nur der Tod herbei.

### Väterliche Gewalt.

Davon ist das Verhältniß des Vaters 5 allein, und nur wenn er nicht selbst einem solchen Verhältnisse unterworfen ist, zu seinen ehelichen oder legitimirten Kindern, die väterliche Gewalt (patria potestas), sehr verschieden. Es entsteht auch, aber nicht 10 leicht, durch Adoption und verlöscht auch bey Lebzeiten; aber wodurch Dies geschieht, ist sehr zweifelhaft, weil hier Lehren des Römischen Rechts mit Bestimmungen der Stadt- und Landrechte vermischt werden. 15

### 3. Vormundschaft.

Die Vormundschaft, Pflegschaft, ist ein Verhältniß, wodurch für Jemand, der eines Schutzes bedarf, und ihn nicht schon 5 kraft eines andern FamilienVerhältnisses hat, 20 geforgt wird. Sie hat sehr viele Aehnlichkeit mit Anstalten des öffentlichen Rechts, wie denn auch der Obrigkeit die OberVormundschaft zukommt. Die beyden Arten unter den Nahmen, tutela bloß bey im- 25 pubes,

pubes, und curatio, cura (Curatel) bey  
 Ungeborenen, Minderjährigen, Wahnsinnigen,  
 erklärten Verschwendern, Verschollenen  
 \* und in vielen Stadt- und LandRechten  
 5 auch dem weiblichen Geschlechte, sind in  
 dem heutigen Rechte nicht mehr so wesentlich  
 verschieden, wie ursprünglich.

#### Entstehung und Ende.

Zu der Möglichkeit, Vormund zu seyn,  
 10 wird das männliche Geschlecht erfordert,  
 die Mutter und Großmutter ausgenom-  
 men, es kommen aber noch allerley Hin-  
 dernisse (excusationes) in Betracht. Die  
 wirkliche Ernennung geschieht immer durch  
 15 die Obrigkeit, aber mit Rücksicht theils  
 auf einen letzten Willen, theils auf Ver-  
 \* wandtschaft, wie bey der IntestatErbfolge,  
 (zuweilen, aber doch nur gewisser Maßen,  
 auch auf die Ehe), ferner auch wohl auf  
 20 eigene Wahl, besonders des weiblichen  
 Geschlechts, und nur in Ermanglung aller  
 dieser Gründe hat die Obrigkeit freye  
 Hand. Jeder Vormund wird beeidigt.  
 Das Ende der Vormundschaft ereignet sich,  
 25 wenn keine mehr nöthig ist, was auch  
 durch *venia aetatis* geschehen kann, durch  
 Nieder-

Niederlegen, oder durch Absetzung des bisherigen Vormundes.

## II. Von Sachen.

### Verschiedenheiten der Sachen von Natur. 5

Unter diejenigen Verschiedenheiten der Sachen, welche nicht erst auf einer Lehre des Rechts beruhen, gehört nicht nur die der körperlichen und unkörperlichen Sachen, zu welchen lehtern nur die günstigen und nachtheiligen RechtsVerhältnisse gerechnet werden, sondern auch die, besonders in einzelnen Stadt: und LandRechten so sehr wichtige, der unbeweglichen (der Liegenschaften) und der beweglichen (der Fabrniß), woben aber nur in wenigen Stadt: und LandRechten besondrer Regeln Statt finden, wie lange Etwas von der einen oder der andern Art sey.

### Verschiedenheiten den Rechten nach. 20

Es gibt Sachen, bey welchen gar kein ausschließendes Recht, auch nur der Regierung,

rung, vorfont (quae communia omnium  
 sunt), andere gehören der Regierung (dem  
 Fiscus), auch als Regalien, oder sie be-  
 ziehen sich auf eine einzelne öffentliche Anstalt,  
 5 z. B. die Kirche, die Vertheidigung des  
 Gebiets, die RechtsPfleger, die Abgaben,  
 die Polizey. Allein für das PrivatRecht  
 ist eigentlich nur wichtig, ob und welche  
 Rechte auch wohl Einzelnen an einer Sache  
 10 zustehen (wofür das Kunstwort jura in re,  
 allenfalls auch in rom, Römisch ist, aber  
 nicht jura realia, RealRechte, was man  
 \*dingliche Rechte übersetzt, woben aber die  
 \*Zwendingigkeit Statt findet, daß auch  
 15 \*jura rei, einer Sache zustehende Rechte,  
 \*so heißen.

#### Arten von Rechten an einer Sache!

Als solche Rechte scheint es, besonders  
 in der Encyclopädie, am Zweckmäßigsten,  
 20 nur die drey, schon oben S. 74. Z. 21.  
 vorläufig aufgezählten: Eigenthum, Servitut  
 und PfandRecht, durchzugehen, von welchen  
 \*die Römischen RechtsGelehrten, welche  
 \*das PfandRecht bey der Veräußerung ab-  
 25 \*handeln, oft die zwey ersten, die spä-  
 tern Kaiser aber oft das erste und das  
 dritte nennen. Doch muß bemerkt werden,  
 warum

warum das ErbRecht und der Besitz nicht hierher gehören, Ersteres, weil es eine Art des Eigenthums, oder eine Art, es zu erwerben, und letzterer weil, er etwas mehr auf dem gegenwärtigen natürlichen Zustande (factum), als auf einem Rechte Verubendes ist; wodurch freylich auch ein strenges Recht gegen den unschuldigen dritten Besitzer entstehen kann, wenn der Anfang des Besitzes (causa possessionis, initium possessionis, späterhin titulus) es erlaubt, oft entsteht aber daraus auch nur eine obligatio.

Eigenthum.

Vom Eigenthum, als dem, in der Regel, uneingeschränkten Rechte auf eine einzelne körperliche Sache, kommen im gemeinen Rechte als besondre Arten vor: das s. g. dominium utile, und zwar nennt man jetzt nur noch das, welches sonst subalter- natum hieß, namentlich bey der Emphyteuse und dem Lehen, die dos und das fideicommissum. In dem Rechte einzelner Städte und Länder finden sich bey Bauer- Gütern, und da, wo Unveräußerlichkeit, wenigstens NäherRecht, oder Urtheilbarkeit, oder Unvereinbarkeit mit einem andern Rechte

Rechte. Statt finden, noch besondere Abarten.

### S e r v i t u t .

Eine Servitut, als ein Recht auf die eigenthümliche Sache eines Andern, ist im gemeinen Rechte noch dadurch bestimmt, daß sie entweder einem Grundstücke zusteht (praedii servitus, nicht realis, S. 76. B. 5.), oder einer Person (personae servitus, hauptsächlich usufructus, aber nicht an Sachen, die besonders verbrauchbar sind, res, quae usu consumuntur vel minuantur, s. g. res fungibiles), und sie bestehen entweder darin, daß der Eigenthümer Etwas leiden muß (in patiando), oder daß er sich Etwas muß verbieten lassen (in non faciendo). In dem Rechte einzelner Städte und Länder gibt es auch Gerechtigkeiten auf ein, jedem Besitzer obliegendes, Geben (Zinsen, census, Zehnden) oder Thun (Dienste), und dann rechnet man auch die Zwangs- und Bannrechte, welche die natürliche Freiheit, aber nicht des Eigenthums an einer Sache, sondern einer gewissen Handlung, einschränken, \* aber oft auch einem Grundstücke zustehen, hierher.

## Hypothek.

Das Pfandrecht, als das Recht, sich an die eigenthümliche Sache eines Andern wegen einer Forderung zu halten, ist nach gemeinem Rechte entweder allgemein, auf das ganze jeßige und künftige Vermögen gerichtet, oder nur auf eine einzelne Sache, entweder mit Ablieferung an den Gläubiger verbunden (Pfandrecht im eigentlichen Sinne), oder ohne Diese (Hypothek, Obligation, Verschreibung), und davor ist es entweder das erste, oder das zweite, dritte u. s. w. theils nach dem Alter, woben aber die Privaturkunden immer den öffentlichen nachstehen, theils nach besondern Privilegien. 15

\* Die auf das Verpfänden einer schon verpfändeten Sache gesetzte Strafe wird selten angewendet. Nach den Rechten einzelner Städte und Länder kommen theils die gerichtlich bestätigten, in das Hypothekenbuch eingetragen, Pfandrechte vor, theils das, in der That hiermit zu vergleichende, Verhältnis, vermöge dessen gewisse Besitzer eines Lehns für die Lehnschulden, Diese sehen es ihrer Natur nach oder durch besondere Bewilligung, zu haften haben. 20

## Entstehung aller dieser Rechte.

\* Die Erwerbungsarten dieser Rechte  
 \* lassen sich am Besten in die drei schon  
 \* S. 73. Z. 20. angegebenen Hauptfächer  
 5 \* eintheilen, die freylich im Römischen  
 \* Rechte nicht so aufgezählt sind, wo nur  
 \* der Unterschied zwischen einzelnen Sachen  
 \* und einem Ganzen vorkommt,

10 A. Ohne Familien-Verhältnisse und  
 Verlassenschaften.

## Menge dieser Arten,

Dieser Erwerbungsarten, wenn man  
 besonders auch auf die Rechte einzelner  
 Städte und Länder Rücksicht nimmt, sind  
 15 sehr viele, und sie lassen sich durchaus nicht  
 vollständig aufzählen, man müßte denn auch  
 hier für *lex* oder für *variae causarum-  
 figurae* einen weiten Raum übrig lassen,  
 wohin namentlich auch die Fälle einer  
 20 stillschweigenden, gesetzlichen (s. g. legalen),  
 Erwerbung gehören. Man zählt gewöhnlich  
 vier Fälle auf, die zum Theil neue  
 Kunstwörter haben.



## 1. § u r t g r u n d .

Die Zueignung einer herrnlosen Sache, einer *res, quae nullius est*, bey den Neuern *res nullius*, die *s. g. Occupation*, gibt das Eigenthum, und dahin gehört das Fangen und Töden von, in ihrer natürlichen Freiheit befindlichen, Thieren, und das Finden von Dem, was sich dann der Zueignung nicht mehr entziehen kann. Doch tritt das \* bey nach Stadt- und LandRechten oft ein 10 besonderes Recht zu solchen Erwerbungen ein, nämlich ein dem Fiskus zustehendes. Von der Beute, welche, nach dem Römischen Rechte, auch als die Erwerbung von etwas Herrnlosem betrachtet wird, 15 kommen die heutigen Bestimmungen unten im VölkerRechte vor.

2. Die *s. g. accessio*.

Unter dem Nahmen *Accession* als Erwerbung des Eigenthums begreift man jetzt 20<sup>2</sup> gewöhnlich eine Menge Fälle, welche sich allenfalls unter die zwey Regeln bringen lassen: der Eigenthümer einer Sache erwirbt auch Dasjenige, was durch sie, oder auch wohl nur bey Gelegenheit von ihr, 25 hervorgebracht wird; und dann: das Eigenthum des Einen geht auf den Andern über,

über, theils wenn Dieser aus der Sache eine andere (eine neue species) gemacht hat, doch mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Wiederherstellung, theils wenn er sie mit seiner eigenen verarbeitet hat, theils zuweilen durch Mischung, und theils dann nach der Regel: Was bleibend auf eine Sache gesetzt wird, folgt ihr (*superposita inferioribus cedunt*).

### 10 3. U e b e r g a b e.

Ein Recht an eine Sache wird erworben durch Uebergabe, Ablieferung (*traditio*) von Seiten des vorigen Eigenthümers, der die Absicht zu erkennen gibt, die Sache auf den Andern zu übertragen, also in Gemäßheit einer Forderung (*si iusta causa praecesserit*), und nach Dieser wird alsdann der Besitz benannt, ungeachtet die Forderung allein weder Besitz noch Eigenthum gibt. Der Fiscus gibt Eigenthum, auch wo er selbst keines hat. Beim Kaufe wird noch Zahlung oder bewilligte Frist erfordert. Im nicht Römischen Rechte sind dabei sehr häufig Förmlichkeiten, z. B. die Belehnung (s. g. *investitura*), die gerichtliche Auffassung, besonders auch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

## 4. E r s i ß u n g .

\* Die Ersißung, die Verjährung, (ben  
 \* den Neuern praescriptio ohne Weiteres)  
 oder die Erwerbung erst dadurch, daß der  
 Besiß eine Zeitlang gedauert hat, kommt 5  
 theils so vor, daß dabey eine andere Er-  
 werbungsart (justa causa, justum initium,  
 iustus titulus) erfordert wird, worauf der  
 Besiß von drey Jahren bey beweglichen Sachen  
 (usucapio), bey unbeweglichen von zehn 10  
 unter streitenden Theilen, die sich ihrem  
 WohnOrte nach nahe sind, und von zwanzig  
 unter Denen, die sich fern sind (longi  
 temporis possessio, mit dem Unterschiede,  
 ob inter praesentes, oder inter absentes), 15  
 folgt; theils so, daß, auch wohl ohne  
 Rücksicht auf den Anfang, der Besiß von  
 dreyßig oder vierzig Jahren hinreicht. In  
 allen Fällen wird jedoch Redlichkeit (bona  
 fides) des Besißers, und zwar die ganze 20  
 Zeit hindurch, erfordert. Außer den Be-  
 stimmungen des Rechtes einzelner Städte  
 und Länder kann hier auch als etwas der  
 Ersißung Aehnliches die unvordenkliche Ver-  
 jährung (die s. g. praescriptio imme- 25  
 morialis, praescriptio ultra hominum  
 memoriam) erwähnt werden.

## Titulus und s. g. modus acquirendi.

Schon aus Dem, was von diesen Erwerbungsarten gesagt worden ist, noch mehr aber aus Dem, was bey dem Erb-  
 5 Rechte vorkommen wird, ergibt sich, daß der, selbst ins Preussische Allgemeine Land-  
 Recht aufgenommene, Unterschied zwischen dem (man sollte doch hinzusetzen: justus)  
 titulus, der vorhergehe, und dem darauf  
 10 folgenden s. g. modus acquirendi, welcher bey allen Entstehungsarten gerade von  
 Rechten an einer Sache, wenigstens an einer fremden, gemacht werden soll, ein höchst  
 ungeschickter Zusatz zu der Lehre der Römi-  
 15 schen RechtsGelehrten ist. Bey Weitem nicht immer geht eine Forderung vor der  
 Erwerbung vorher, bey Weitem nicht immer ist die Erwerbung selbst eine BesitzErgreis-  
 sung, und der Versuch, die, freylich ganz  
 20 allgemeine, aber eben deswegen nicht blos hierher gehörige, Lehre von rechtlicher Mög-  
 lichkeit und von Wirklichkeit hier unterzuschieben, ist ein unverzeihlicher Mißbrauch  
 der Sprache des Römischen Rechts <sup>1)</sup>).

25 <sup>1)</sup> Civ. Mag. B. IV. S. 137..184. Vollständige Darstellung der Lehre vom (justus) titulus und dem s. g. modus acquirendi. Es sey mir erlaubt, hier noch die Worte des sel. Waldeck, als einen  
 Nach-

Nachtrag zu diesem Aufsatze, her zu sehen, die ich dort bey seinen Lebzeiten nicht wohl abschreiben konnte, und Deswegen erst in die vorlezte Ausgabe dieses LehrBuchs aufnahm. Es ist doch wirklich sonderbar, 5 systematische Sätze und Ausdrücke der heutigen Systeme bloß deswegen so ernstlich und so allgemein zu tadeln, weil sich diese Sätze und Ausdrücke nicht gerade eben so im Corpus Juris oder bey den Alten 10 finden. Aus dem unwichtigen Gebrauche eines Wortes, der übrigens allerdings tadelhaft seyn kann, folgt die Unwahrheit der Sache selbst nicht. Manthe Ausdrücke, Eintheilungen und andere Sätze sind zur systematischen Darstellung nothwendig, die sich weder im Corpus Juris, noch, so weit wir sie kennen, bey den Alten finden." Der- 15 selbe soll beym mündlichen Vortrage gesagt haben: die Vorwürfe, die man dem Sätze 20 neuerlich gemacht habe, beruhten bloß auf einseitiger Ansicht und untergeschobenen Begriffen. Dabey fragt sich denn freylich, ob die einseitige Ansicht dem Tadler dieses Satzes, oder den Getadelten Schuld gegeben 25 werden soll, und ob die Begriffe von dem Tadler seinen Gegnern, oder von Diesen dem Römischen Recht untergeschoben seyn sollen?

Ende eines Rechts an eine Sache.

30

- \* Hierher setzt das Römische Recht die
- \* Lehre vom Ende eines jus in re, und sie
- \* läßt sich noch mehr bey uns hierher setzen.

U 2

Jedes

Jedes Recht an eine Sache kann nämlich, seiner Natur nach, erlöschen, wenn die Person, welcher es höchst persönlich zusteht, oder die Sache, woran es zusteht, nicht mehr vorhanden ist, oder ein Recht, welches wesentlich eine fremde Sache voraussetzt, mit dem Eigenthume zusammen fließt (confunditur oder, wie es beim ususfructus auch heißt, consolidatur). Es kann aber auch aufhören, indem nur sonst die Sache herrnlos wird, oder das Recht auf einen Andern übergeht, oder der Eigenthümer die Freiheit von einem solchen Rechte besonders erwirbt.

### 15 B. Einfluß der FamilienVerhältnisse auf die Rechte an Sachen.

---

#### U e b e r h a u p t.

Dieser Einfluß ist sehr verschieden, je nachdem irgendwo hierin nur das gemeine, oder aber das besondre Recht einzelner Städte und Länder gilt, welches letztere denn auch von einem Orte zum andern gar sehr abweicht. Im Ganzen ist der Einfluß nach dem gemeinen Rechte geringer, und besteht an

an sich nur in dem Rechte, zu verwalten und durch die s. g. häuslichen Arbeiten Anderer, d. h. Derer, welche in einem solchen Verhältnisse Jemand unterworfen sind, zu erwerben.

5

### I. Einfluß der Ehe, und zwar dos.

Bei der Ehe kann nach gemeinem Rechte ein Heirathsgut (dos) bestellt werden, wovon der EheMann während der Ehe den Genuß hat, und sogar das Eigenthum, 10 jedoch in Ermanglung besonderer Verabredungen in den EhePacten (bei den Alten selten pacta dotalia), mit Unterschied, ob die Sache unbeweglich, oder beweglich, oder gar eine Summe ist. An Wen es 15 nach geendigter Ehe fällt, darüber ist, auch wieder ohne Verabredung, nicht Alles ganz klar; fällt aber das Heirathsgut an die Frau und ihre Kinder, so haben sie einen ganz ausschweifenden Vorzug vor andern 20 Berechtigten, weswegen denn auch während der Ehe diese Zurückforderung gar oft in Betracht kommt. — Der Gegensatz der dos sind die Paraphernen.

## Zweite Ehe.

Eine folgende Ehe hat besondere Wirkungen auf das Vermögen, den Rechten nach, hauptsächlich wenn Kinder aus der  
 5 früheren Ehe da sind. Diese erwerben dadurch oft das Eigenthum an Etwas, was bisher dem überlebenden von ihren Aeltern gehört hat, welcher dann blos den Nießbrauch daran behält.

10

## Gütergemeinschaft.

In einzelnen Städten und Ländern findet sich Gütergemeinschaft unter Eheleuten, aber mit den verschiedensten nähern Bestimmungen, ob sie auf das Vermögen selbst,  
 15 oder nur auf Gewinn und Verlust (auf die \*Ercungenschaft, ein Ausdruck, der auch \*wohl den RechtsSatz selbst bedeutet) geht, wohl auch Jenes bey beweglichen, Dieses bey unbeweglichen Sachen; ferner ob sie  
 20 gleich oder ungleich ist, ob sie schon mit der Ehe oder erst später, etwa erst mit Kindern, anfängt, und ob sie während der Ehe, mit der Ehe, oder gar erst nach der Ehe aufhört.

Mit



## W i t t h u m.

Auch ist häufig für die Frau, auf den Fall, daß sie Wittwe wird, oder auch nur auf die Zeit, daß sie Wittwe bleibt, ein jährliches Wittthum bestimmt, welches sich bald auf das HeirathsGut bezieht (s. g. *dotalitium*, *douaire*) bald nicht (s. g. *vidualitium*).

2. Verhältnis zwischen Vætern und Kindern.  
Peculium.

10

Nach gemeinem Rechte hat nur der Vater vermöge der väterlichen Gewalt ein Recht an dem Vermögen der Kinder (*peculium*), und auch er nur, wenn es nicht besonders ausgenommen ist (*castronse peculium* und *quasi castrense p*). Dieses Recht ist aber sehr verschieden, je nachdem die Kinder Mütterliches und andere Dinge, die nicht vom Vater herrühren (*bona materna et materni generis*, und *bona, quae liberis* 20 *in potestate patris constitutis ex matrimonio vel alias adquiruntur*, s. g. *peculium adventitium*), oder aber Etwas, was der Vater ihnen selbst gegeben hat (das s. g. *peculium profectitium*), haben. 25

## Rechte der Aeltern überhaupt.

Nach dem Rechte einzelner Städte und Länder dauert oft die eheliche GüterGemeinschaft mit den Kindern bis zu der Auseinandersetzung mit ihnen noch fort (s. g. *communio honorum prorogata*), auch kommt häufig eine den Aeltern zu entrichtende LeibZucht vor.

## 3. Vormundschaft.

- 10 Nach gemeinem Rechte gehört zu dem Einflusse der Vormundschaft auf das Vermögen besonders der Satz, daß bey den Veräußerungen von GrundStücken, und auch von einigen andern Sachen, der  
 15 PflegBefohlnen, die besondre Bewilligung der Obrigkeit nöthig ist. In einzelnen Ländern kommt aber auch wohl der Genuß des Vormundes vor.

## C. Verlassenschaften.

- 20 Beziehung auf einen TodesFall.

Mit einem TodesFalle ist hier theils der s. g. bürgerliche Tod, theils die Einziehung des  
 des

des ganzen Vermögens zu vergleichen. Dann aber kann auch der Tod nur, aus der langen Abwesenheit, ohne neuere Nachrichten, vermuthet werden, und dabey sieht man wohl auf das siebenzigjährige Alter des Ver- 5  
schollenen; und auf der andern Seite ist \* die VermögensUebergabe, oder die eines Gutes, gegen eine LeibZucht, Etwas, wodurch das Eintreten in die Rechte nur beschleunigt wird. 10

In universitatem und in singulas res successio.

Es gibt zwey HauptArten, wie in die Rechte eines Verstorbenen eingetreten werden kann, und man unterscheidet sie nicht immer genau, vielleicht weil das Römische 15  
Recht nur die eine Art, als für sich bestehend, und die zweyte, selbst wenn sie auch \* für sich besteht, doch nur in so fern, als sie auf jene gegründet ist, kennt. Die eine ist das Eintreten in eine ganze Ge- 20  
samtheit von günstigen und nachtheiligen \* RechtsVerhältnissen (in omne jus succedere, in universitatem successio, s. g. successio universalis), die andre das Eintreten in ein einzelnes Recht und nur in die 25  
damit wesentlich verbundenen Pflichten (in singulas res successio, s. g. successio  
U 5 sin-

singularis). Am Wenigsten muß man sich vorstellen, als ob etwa dort nothwendig nur ein Einziger, und hier nothwendig Mehrere einträten.

5

### Erbrecht im Römischen Sinne.

Das Eintreten in die Gesamtheit ist die hereditas des Römischen Rechts, neben welcher die bonorum possessio kaum mehr  
 \*anders, als zum Ueberflusse, genannt wird.  
 10 Sie geht auf alle RechtsVerhältnisse, die nicht mit dem Tode erlöschen, und begreift auch wohl noch die in sich, welche durch Einwerfen (collatio) dazu kommen. Weil die Erben in die ungünstigen RechtsVer-  
 15 hältnisse eintreten, wie in die günstigen, so wird oft eine ScheideWand zwischen beiden Vermögen bald vom Erben, bald von den Gläubigern des Erblassers gewünscht, und Diese zieht der Erbe durch das Inventar-  
 20 rium, die ErbschaftsGläubiger aber durch die Bitte um Absonderung (separatio). Auf die Erben Dessen, der Erbe geworden ist, geht die Erbschaft auch über, zuweilen aber auch schon ehe er es geworden ist,  
 25 Was man nun, mit etwas Aehnlichem, eine transmissio nennt. Das Eintreten selbst hängt immer von dem Willen des Eintretenden

senden ab, denn auch der suus, obgleich er ipso jure erwirbt, kann sich, der Regel nach, noch losmachen (se abstinere), und ein jeder anderer Erbe muß erst antreten (adire oder [aliquid] pro herede gerere, 5 \* von b. possessionem agnoscere ist nicht \* mehr die Rede). Unter mehreren Mit-Erben zeigt sich ihr Berufenseyn zu derselben Gesamtheit besonders durch das jus accrescendi. 10

#### Berufung ohne Testament.

Von den zwey Gründen, aus welchen man zur hereditas berufen seyn kann (de-lata est hereditas), läßt sich der, welcher freylich nur in Ermanglung eines Testaments 15 (ab intestato) Statt findet, doch als die Regel ansehen. Er beruht auf BlutsVerwandtschaft mit dem Erblasser und auf der Ehe mit ihm.

#### BlutsVerwandtschaft.

20

Die BlutsVerwandtschaft kommt hier ganz anders in Betracht, als bey der Ehe, theils ist hier ein wesentlicher Unterschied, ob der Ueberlebende in der inferior linea, oder in der superior steht, theils ist in der 25 trans-

transversa linea ein Unterschied zwischen vollbürtigen Geschwistern (s. g. germani, im gemeinen Leben rechten oder leiblichen Geschwistern) und halbbürtigen (utenini 5 und s. g. consanguinei, im gemeinen Leben StiefGeschwistern), und auch wohl zwischen den Nachkommen von Jenen und von Diesen. Auch können mehrere gleich nahe, oder sogar der Nähe nach verschiedene, 10 Verwandtschaften hier, und nur hier, Mehr ausmachen, als eine einzige oder als die nächste allein. Die Berechnung der Grade ist hier ganz nach den Uebergängen von einer Person zur andern bestimmt, so daß, 15 \*mit jeder Person mehr, durch welche die \*Verwandtschaft geht, auch ein Grad mehr ist.

### C l a s s e n.

Der Vortrag nach Classen, so daß, 20 wo Diese entscheiden, es auf den Grad nicht ankommt, läßt sich zur vorläufigen Uebersicht wohl benutzen. Sie sind folgende <sup>1)</sup>:

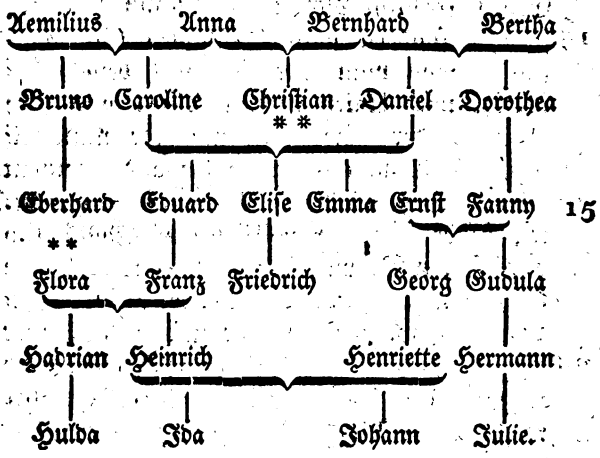
25 Kinder, Enkel u. s. w. (inferior linea, liberi, s. g. descendentes aus der vulgata der Novelle) mit Ausnahme der liberi naturales des Römischen Rechts,

Rechts, die zwar berufen sind, aber in keine Classe gehören,

Neltern, GroßNeltern u. s. w. (superior linea; parentes, s. g. ascendentes nach Justinian selbst); vollbürtige 5 Geschwister und Nessen, Letztere mit Erstern auch wohl wo keine Zwenten da sind,

halbbürtige Geschwister und Nessen, alle übrigen SeitenVerwandten. 10

2) Zur Erläuterung steht hier wieder eine Ver-  
sinnlichung von Verwandtschaften:



Grade.

## Grade. S. 9. Repräsentation.

Wer nicht anders, als durch einen noch lebenden Verwandten seiner Art, mit dem Erblasser zusammenhängt, der wird nie mit diesem, dem Grade nach, Nähern zur Erbschaft zugelassen; ist aber die ZwischenPerson gestorben, so gilt zuweilen eine bey den Neuern so genannte Repräsentation (ein Eintreten in die Stelle eines dem Grade nach Nähern), und zwar bald in der Rücksicht, daß der dem Grade nach Entferntere nicht durch jeden andern Nähern ausgeschlossen wird, bald aber in der, daß die Erbschaft nicht Mann für Mann (in capita), sondern nach Stämmen (in stirpes), was man jetzt eher mit dem Lehnrechte nach Linien nennen sollte, und nach Seiten, der väterlichen und der mütterlichen, (wie man sagt: in lineas), getheilt wird. Bey Kindern, Enkeln u. s. w. treten beyde Arten von Repräsentation, bey den SeitenVerwandten der vierten Classe keine von Beyden, bey Nekttern, GroßNekttern u. s. w. nie die erste und nicht immer \*(d. h. auch nicht wo sie möglich wäre) die zweyte, bey Neffen immer die erste, aber nicht immer die zweyte ein.



## Allgemeine Bemerkungen.

Auf das Geschlecht wird bey der Erbfolge ohne Testament gar nicht gesehen, ausgenommen daß nur der Uebergang von einer Mutter auf ihr Kind ganz Derselbe 5 bey unehelichen Kindern ist, wie bey ehelichen. An eine ungleiche Theilung unter Nächstmöglichen oder unter Solchen, die gar nicht auf Nähere ihrer Art zurückgebracht werden können, ist nach gemeinem 10 Rechte kein Gedanke.

## Erbfolge der BlutsVerwandten nach Stadt- und LandRechten.

Nach deutschen Stadt- und LandRechten ist die Erbfolge der unehelichen Kinder 15 und Die in den Nachlaß Derselben oft ganz anders bestimmt; bey den Kindern u. s. w. wird oft nur auf die aus der letzten Ehe gesehen, oder es wird auch wohl so getheilt, daß Die aus jeder Ehe zusammen gehö: 20 ren; die Aeltern gehen zuweilen allen SeitenVerwandten vor; die Nachkommen von Geschwistern des Erblassers sind zuweilen alle so anzusehen, wie im Römischen Rechte nur die Neffen, umgekehrt hat man unter 25 SeitenVerwandten wohl Alles auf die Nähe des Grades gestellt; die halbe Geburt tritt

tritt zuweilen um einen Grad zurück, und auch schon der Versuch ist neuerlich gemacht worden, blos nach Linien erben zu lassen. Endlich gilt zuweilen das Recht, daß das  
 5 Vermögen dahin fallen muß, woher es gekommen ist (wie man sagt: paterna paternis, materna maternis).

#### Erbrecht des EheGatten.

Nach gemeinem Rechte erbt der Ehe-  
 10 Gatte, ohne Testament, nur in Ermanglung aller BlutsVerwandten, oder die Wittwe, wenn sie dürftig ist, auch neben Diefen, doch erhält sie, wenn Kinder aus der Ehe da sind, nur den Nießbrauch. Viel stär-  
 15 ker ist der nach Stadt- und LandRechten dem überlebenden EheGatten zukommende Theil (die s. g. portio statutaria), der bald einen KindesTheil, bald Nießbrauch, bald das ganze bewegliche Vermögen begreift.

20

#### T e s t a m e n t.

Ein Testament ist ein letzter Wille, welcher der IntestatErbfolge noch vorgehen soll. Er muß von einem Menschen, der  
 pubes ist und nicht in väterlicher Gewalt  
 25 steht, gemacht seyn. Zu der äußern Form  
 gebt:

gehören sieben männliche Zeugen, vor welchen schriftlich oder mündlich der Wille erklärt wird, doch kann Ersteres auch heimlich geschehen. Daben finden sich noch theils Privilegien, theils denn auch eine öffentliche Form, welche, besonders im deutschen Rechte, noch mannichfaltig ausgebildet ist. Der wesentliche Inhalt ist die Einsetzung (insitutio) eines Erben, die auch unter einer Bedingung geschehen kann; dabey 10 kommt aber auch der Pflichttheil (legitima portio, s. g. legitima, nach gemeinem Rechte ein Dritteltheil oder eine Hälfte, vor, und Dieser muß den Personen, welchen er zukommt, ohne alle Beschwerde hinterlassen, 15 und sie dürfen nur aus besondern Gründen, \*daß sie sich Etwas haben zu Schulden \*kommen lassen, davon ausgeschlossen werden. Nach gemeinem Rechte wird aber nicht jedes in dieser Rücksicht fehlerhafte 20 Testament nur auf Das zurückgebracht, was der Testirer allensfalls hätte verordnen können, sondern oft ist es noch weniger gültig. Auch kann im Testament ein Erbe statt des andern eingesetzt werden, wohl 25 auch ein Testirer über den Nachlaß eines andern Erblassers verfügen, was Beydes eine directa substitutio heißt.

## C o d i c i l l e.

Nicht nur in Testamenten, sondern auch noch auf gar manche meist leichtere Art (im Codicille), in welches auch wohl ein Testament kraft der s. g. CodicillarClausel sich verwandeln läßt, kann theils irgend etwas Einzelnes, vermöge der Erbschaft, Jemand zugewendet werden (legata und singulae res per fideicommissum relictae), theils auch über die Erbschaft selbst so verfügt werden, daß Jemand sie nur mittelbar durch einen Dritten bekomme (fideicommissaria hereditas). In beiden Fällen kommt aber jedem Erben, der Regel nach, ein Viertel seines Erbtheils zu.

## Folge in GrundStücken.

Eine Folge, die von der Erbschaft in die universitas ganz unabhängig ist, kommt bey GrundStücken vor, welche Lehen oder StammGüter sind, zuweilen auch bey Bauers Gütern. Die Abstammung vom ersten Erwerber begründet hier allein das Recht, irgend ein Mahl zu folgen (das s. g. jus succedendi), und sehr oft ist es auf den MannsStamm eingeschränkt, oder Dieser geht doch vor. Die Ordnung (der s. g. \*ordo succedendi) geht nach dem letzten

Be:

\*Besitzer und richtet sich zuweilen auch bey SeitenVerwandten nach den Linien. Besonders freitig ist sie bey dem Abgange des MannsStammes, zwischen den dem letzten Besitzer nächsten Töchtern und denen, welche nun ein s. g. RegredientRecht ansprechen. Nach dem Rechte einzelner Länder wird die gesammte Hand noch neben der Abstammung erfordert, oder sie vertritt sogar die Stelle von dieser. Untheilbarkeit, \*z. B. Majorat, ist bey dieser Folge nicht selten, so daß sogar Die, welche das Gut nicht bekommen, auch nur sehr geringe Auslobungen, Abfindungen u. dergl. erhalten dürfen.

Folge in beweglichen Sachen.

Unter den beweglichen Sachen ist die Sächsische Gerade Etwas, was von der übrigen Verlassenschaft getrennt wird und nach besondern Regeln auf Töchter oder Söhne, die ihnen gleich gestellt sind, übergeht. Weniger bedeutend ist das HeerzVeräthe. Der ganze bewegliche Nachlaß aber ist die Erbschaft selbst, mit Abzug der GrundStücke und dieser bestimmten beweglichen Sachen.

Verträge über die Folge in das Ganze und in Einzelnes (s. g. pacta successoria).

Ein unwiderrusslich eingeräumtes Recht, einem Andern zu folgen, kann, dem Bes-  
 5 griffe einer per universitatem successio  
 nach, bey Dieser, keinen erheblichen, vom  
 guten Willen des Erblassers unabhängigen,  
 Vortheil bringen, denn es ist ja weder  
 bestimmt, daß Etwas in der Gesamtheit  
 10 bleiben, noch daß sie nicht immer mehr  
 mit nachtheiligen RechtsVerhältnissen belastet  
 werden soll. In Rücksicht auf Diese wäre  
 es in der That eher für den künftigen  
 Erblasser zu wünschen, daß er Jemand  
 15 hätte, der ganz gewiß in alle Schulden  
 eintreten müßte. Vernünftiger Weise sollte  
 also nur die Folge in einzelnen Sachen  
 durch unwiderrussliche Verträge erlangt wer-  
 den können, und außer Dem lassen sich  
 20 etwa Verzichte auf das Ganze denken.  
 Sehr häufig finden sich aber doch auch  
 andere Verträge über die Erbfolge, beson-  
 ders in EhePacten; daß daraus Streitig-  
 keiten entstehen, ist aber auch sehr ge-  
 25 wöhnlich.

## III. Von Forderungen.

## Zweyerley Forderungen.

Es gibt der Rechte gegen einen bestimmten Gegner zwey, die eigentliche, für sich bestehende, Forderung und Schuld zwischen Schuldner<sup>1)</sup>, oder genauer zwischen dem Gläubiger, wie man creditor nun ein Wahl übersetzt, und dem Schuldner im genauen Sinne (obligatio), und dann die Forderung, das Klagrecht, welches aus irgend einem klagbaren Rechte entsteht, um dieses gegen Den, der es bestreitet, zu behaupten (actio).

<sup>1)</sup> Daß auch die Gläubiger im Deutschen gar oft, selbst bey den besten Schriftstellern, Schuldner heißen, gerade so wie im Lateinischen auch rei, bemerkt man selten.

## Mannichfaltige Arten der obligationes.

Das Recht aus einer obligatio hat man lange Zeit jus ad rem, späterhin jus in personam, genannt, Beides nicht sehr

\* geschieht, und jus personale, persönliches  
 \* Recht, ist noch zweideutiger. Eine Fode-  
 rung kann, den Personen nach, verschieden  
 seyn, je nachdem sie dem Fiscus zusteht,  
 5 oder je nachdem etwa auf einer von beyden  
 Seiten Alle für Einen und Einer für Alle  
 gelten (plures rei stipulandi und plures  
 rei promittendi, jetzt gewöhnlich: in soli-  
 \* dum, ohne weitem Zusatz, selbst ohne:  
 10 \* Mehrere in solidum). Der Gegenstand  
 einer Forderung ist entweder ein Geben,  
 oder ein Thun, oder ein Gestatten, und  
 bey Erstem sind die Sachen, welche ge-  
 wöhnlich ihrer Gattung nach, mehr als  
 15 dem bestimmten einzelnen Gegenstande nach,  
 \* bey einer Forderung vorkommen (quae  
 \* pondere, numero, mensura consistunt,  
 \* quae communi specie continentur, qua-  
 \* rum causa in creditum ire possumus,  
 20 quae in genere suo functionem recipiunt  
 per solutionem, quam [in] specie, s. g.  
 res fungibiles, wohl gar vertretbare Sa-  
 chen überseht), besonders merkwürdig, auch  
 wegen der bey ihnen zu der HauptSchuld  
 25 hinzu kommenden Zinsen (usurae), wo  
 über den Zinsfuß, die Zinsen von Zinsen  
 und den StillStand, sobald die Zinsen der  
 HauptSchuld gleich kommen, eigene Be-  
 \* stimmungen vorhanden sind, und wegen der  
 Ber:



\* Verschiedenheit nach Zeit und Ort. Endlich das RechtsVerhältniß selbst ist flagbar oder nicht, auf das Ganze (in solidum) oder auf Weniger, und, im Zusammenhengen mit andern, besonders begünstigt, oder nicht.

#### Entstehung der obligationes.

Die wichtigste Lehre bey diesen für sich bestehenden Forderungen ist ihre Entstehung \*(obligatio in diesem Sinne), denn nach <sup>10</sup> ihr ist es gewöhnlich, die einzelnen Forderungen abzuhandeln. Wenn man sich dabey an die auch im Römischen Rechte, freylich \* nur ein einziges Mal, vorkommende, auf das heutige am leichtesten passende, <sup>15</sup> Eintheilung in Verträge, Vergebungen und vermischte Fälle hält, so muß man doch bedenken, daß diese Quellen in einander fließen und daß, namentlich auch bey Verträgen und bey vermischten Fällen, gar <sup>20</sup> oft von Schlechtigkeit, Schwäche, Versehen, Untertassen (dolus, culpa, negligentia, \* Mangel an diligentia, es sey diligentis \* patrisfamilias oder quam suis rebus, desidia, unterlassene custodia) die Rede ist. <sup>25</sup>

1. Verträge. Bis sie hier nicht eingetheilt werden können.

Die Verträge sind angenommene Versprechen, da ein nicht angenommenes (pollicitatio) nur selten klagbar ist. Auf die äußere Form nach Römischem Rechte kommt für das heutige Nichts mehr an, und die in Stadt- und LandRechten vorgeschriebene, nach welcher bald etwas Gerichtliches, 10 bald etwas Schriftliches, bald die Gegenwart von Mäklern, bald HandGeld oder WeinKauf (arrha), erfordert wird, taugt nicht zu dem Vortrage, der für das gemeine Recht, ohne Rücksicht auf eine ein- 15 jele Gegend, bestimmt ist.

Hier zu brauchende Einteilung,

Am Zweckmäßigsten scheint es noch, die Verträge so durchzugehen, wie man sie, ohne Rücksicht auf irgend ein einzelnes positiv- 20 tives Recht, nach dem daraus entstehenden Verhältnisse beider Theile gegen einander, aufstellen kann. Sie sind nämlich entweder von der Art, daß jeder Theil eine Last übernimmt, oder von der Art, daß der 25 eine dem andern eine WohlThat erweist, oder endlich es sind Verträge, wo das ganze Verhältniß noch wesentlich von et- was

was Ungewissem abhängt, noch ganz anders, als wie dies, *conditio* und *modus* auch sonst vorkommen.

#### Belästigende Verträge.

Die belästigenden Verträge sind die wichtigsten und zerfallen in solche, wo wesentlich Dasselbe auf beyden Seiten versprochen wird, oder wo wesentlich für das Eine etwas Anderes zu leisten ist, oder endlich wo Jenes oder Dieses der Fall seyn kann. 5  
Ersteres tritt ein bey *res creditas* (*mutui datio*) bey den C. 326. §. 13 u. ff. genannten, *commodatum* bey andern Sachen (Beides im Deutschen: Leihen), *depositum* und *pignus*, diese Verträge mögen schon wirklich durch Ablieferung (*re*) eingegangen seyn, oder Diese erst bevorstehen, zu welchem letztern besonders das *f. g. pactum hypothecae* gehört. Etwas, was als eben so viel werth angesehen wird, 20  
wie etwas Anderes, ein "Aequivalent", bald nach Polizen Bestimmungen, bald wenigstens so, daß keine übermäßige Verkürzung vorkommt, und wobey denn auch wohl Steigerung (*licitatio*) gewöhnlich ist, macht 25  
das Wesen aus vom Kaufe (*emptio et venditio*), auch wohl mit *Discount*, oder  
K 5 nach

\* nach dem Course von StaatsPapieren, vom  
 Tausche (permutatio), GeldWechseln (mit  
 Aufgeld, Agio), der Zahlung an einem  
 andern Orte, nach dem unter zwey Handels-  
 5 Plätzen sich bildenden Verhältnisse, welches  
 mit einer "fixen Valuta" ausgedrückt  
 wird, der Miethe, Pacht (dem in Zins  
 Nehmen, Bestehen), dem Verding (Uebers-  
 nahme in Accord) (alle drey locatio et  
 10 conductio), dem ErbenZinsVertrage (em-  
 phyteusis) ohne Erlaß, der Gesellschaft  
 (societas), besonders der Commandite, dem  
 Auftrage (mandatum), in so fern Auslagen  
 und Provision dabey wesentlich sind, wie  
 15 bey Expedition und CommissionsHandel,  
 dem Leihen gegen Zinsen, RentenKauf,  
 LehenContract, MeierContract, der Aus-  
 einanderSetzung, dem Vergleiche. Eine  
 Ungewißheit zwischen Demselben und Er-  
 20 was von gleichem Werthe tritt ein bey  
 TrödelContract, allensfalls auch bey jedem  
 andern Vertrage, der auf ein "Aequiva-  
 lent" geht, wenn eine lex commissoria  
 dabey ist.

85

## Wohlthätige Verträge.

Ein wohlthätiges Geben hat bey der  
 Schenkung oder dem Geschenke (Bendes  
 dona-

donatio) Statt, welche wegen der nächstgeborenen Kinder, oder als Schenkung unter EheGatten angefochten werden können, und oft nur eine anständige Einkleidung eines in der That auf beyden Seiten belästigenden Geschäfts sind (honor, honorarium, in Beziehung auf etwas Künftiges oder etwas Vergangenes). Ein wohlthätiges Thun ist bey der unentgeltlichen Uebnahme eines Auftrags, und ein wohlthätiges Gestatten bey dem in Rücksicht auf die Sache selbst schon oben S. 329. Z. 14. da gewesenem Leihen.

#### Verträge aufs Ungewisse.

Verträge, die wesentlich von einem ungewissen Ereignisse abhängen, sind theils solche, bey welchen die ganze Gefahr erst durch den Vertrag entsteht (Wetten, Spiele, Lotterien, Lotto); — theils solche, wo eine ohnehin zu befürchtende Gefahr übernommen wird (garantirende Verträge), es sey eine physische, wie bey Brandversicherungen, oder eine juristische, die entweder auf die persönliche Freyheit (Wechselrecht, wovon gleich mehr) oder auf eine Sache (Pfandrecht, wovon oben S. 301.) oder auf eine Forderung (verabredete Strafe, Bürg-

Bürgschaft) übernommen wird, oder auch wohl eine physische und juristische (die Versicherung eines Schiffes, auch gegen feindliche Gefahr); — theils endlich solche Verträge, wo die frenlich obnehin Statt findende Gefahr des Todes der Anfang (SterbeThaler), das Ende (LeibRenten, Fontinnen), oder der Tod des Einen der Anfang, der des Andern das Ende einer Forderung seyn soll (WittwenCassen). Hierhin gehören auch die S. 324. erwähnten SuccessionsVerträge.

### W e c h s e l G e s c h ä f t e.

Das WechselGeschäft, welches eben erwähnt worden ist, verdient seiner Wichtigkeit wegen, da die Lehre davon oft den Gegenstand eigener Vorträge ausmacht und so für einen eigenen Theil des Rechts ausgegeben wird, noch eine besondere Erörterung, die aber um so kürzer seyn kann, weil Manches, was beym Wechsel, aber nicht blos bey ihm, vorkommt, schon da \*gewesen ist. Der eigentliche Wechsel, die \*Tratte, ist ein sich selbst Wechsel nennender \*schriftlicher, gar kurzer, zum Verschicken bequemer, Aufsatz, wodurch Einer einen Andern auffodert, an einen Dritten oder dessen

dessen Ordre zu bezahlen <sup>1)</sup>. Dieser Wechsel muß alsdann von Dem, der die Zahlung verlangt, Dem, der sie leisten soll, präsentirt werden, damit Dieser ihn erstens acceptire und dann bezahle, und wenn er sich weigert, das Eine oder das Andere zu thun, so kommt es zum Proteste, um hier die Rechte gegen Den, der den Wechsel ausgestellt hat, zu wahren. Oft tritt Der, welcher die Zahlung erheben soll, sein Recht an einen Dritten ab, was durch eine Bemerkung auf der RehrSeite (das Indossiren) geschieht, wodurch sich denn der Indossant ebenfalls nach Wechselrecht verbindlich macht. Den persönlichen Arrest bringt aber das Wechselrecht bey Weitem nicht überall mit sich. Ein eigener Wechsel, jetzt, wie sonst nie, auch Solaswechsel genannt, ist nur eine Schuldsverschreibung nach Wechselrecht. 20

1) Ein Wechsel, der alles Wesentliche enthält, \* der aber in manchen Büchern über das Wechselrecht nicht erwähnt wird, weil der Remittent und der Inhaber nicht darin vorkommen, ist folgender: 25

..... den ..... ten .....  
 Gegen diesen meinen ... Wechsel zahle Herr  
 A. an meine Ordre ... Th. laut Avis.  
 Baluta erhalten.

B.

Nach

Nach manchen WechselOrdnungen muß aber auch die Zeit der Zahlung bestimmt seyn; bald geschieht Dieß a dato, bald auf Sicht, bald auf eine Messe.

5

## 2. Vergehungen.

Aus Vergehungen entsteht eine Forderung gegen irgend einen Schuldigen, und wohl auch gegen die Erben, auf den einfachen SchadensErsatz, welcher oft durch  
 10 \*eigene Schätzung, oft auch durch den Eid des Beschädigten bestimmt werden kann. Viele behaupten aber, daß die Römische Lehre von den einem PrivatManne zu  
 15 Statt kommenden Strafen noch heut zu Tage angewandt werden sollte.

## 3. Vermischte Fälle.

Unter den vermischten Fällen gibt es einige, die mit einem Vertrage Aehnlichkeit haben (die Forderung entsteht quasi ex con-  
 20 tractu, z. B. negotia gesta in diesem Sinne, Verwaltung einer Vormundschaft, Verwaltung von etwas Gemeinschaftlichem, Antretung einer Erbschaft in Beziehung auf die Vermächtnisse, Entrichtung von  
 25 Etwas, was man nicht schuldig ist); andere grenzen an Vergehungen (quasi ex maleficio,



ficio, z. B.: das Einstehenmüssen für Andere bei gewissen Gelegenheiten); aber auch noch auf andere Art entsteht eine Forderung, z. B. aus dem Auswerfen (lex Rhodia de jactu), auf Unterhalt, das 5 und Beerdigung, auf die Abgaben, und auf das Einstehen für die physischen und juristischen Fehler einer Sache (aedilitium edictum und evictio).

## E n d e.

10

Das Ende einer Forderung soll sich, ihrer Absicht nach, durch die wirkliche Leistung (solutio) ereignen, statt deren aber auch gerichtliches Hinterlegen, Aufrechnung, und selbst das Zusammentreffen mit einer 15 andern ebenfalls unentgeltlichen Forderung dient. Sonst kann aber auch das Aufhören der Person, wenn die Forderung oder Schuld an Diese gebunden ist, oder das Zusammenfließen des ganzen Verhältnisses 20 (confusio), der zufällige Untergang der Sache, oder endlich der Erlass oder die Umschaffung (novatio) einer Forderung sie schon früher aufheben.

Actio.

## A c t i o n e n .

Ob es gleich nicht mehr nöthig ist, die actio, deren man sich bedient, genau anzugeben, so ist es doch sehr rathsam, sie zu kennen, und da gibt es denn drey Haupt-  
 5 Arten Derselben nach den drey Theilen des PrivatRechts:

1. Aus dem Rechte, daß in Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Personen und  
 10 auf die FamilienVerhältnisse zusteht (die einzigen noch jetzt genannten praesudiciales actiones, wie man sagt actiones de statu, die in rem esse videntur, Was nicht blöb heißt: sie scheinen).

15 2. Aus dem Eigenthume oder einem andern Rechte an einer Sache (die in rem actiones, an welche man zunächst bey diesem Nahmen denkt, sehr oft vindicationes, auch wohl petitiones).

20 3. Aus den Forderungen gegen einen Schuldner (in personam actiones, personales actiones, sehr oft conductiones).

Auf der Grenze zwischen der zweyten und dritten Art liegen die Klagen auf  
 25 Auseinandersetzung (mixtae actiones in dieser Beziehung), und gewisser Maßen auch

auch die Interdicta, besonders die auf den Besitz gerichteten Rechtsmittel.

Es werden.

Das Gegentheil einer actio ist eine Einrede (exceptio, praescriptio), welche entweder die Klage ganz und für immer abthun oder doch einschränken soll (peremptoria, perpetua), oder nur auf die Art geht, wie Diese gerade jetzt geltend gemacht worden ist (dilatatoria, temporalis). Gegen jede, schon dreßsig oder vierzig Jahre vernachlässigte, Klage kann eine temporalis praescriptio, temporalis exceptio, in einem andern Sinne vorgeschützt werden, von welcher das Wort praescriptio, ohne weitem Zusatz, bei den Neuern herkommt, die ihn sogar, wie das deutsche Wort Verjährung, und wie ehemahls auch Ersizung, auf die Erwerbung des Rechts an einer Sache durch den eine Zeitlang fortgesetzten Besitz (S. 305. Z. 2 u. ff.) ausdehnen.

In integrum restitutio.

Eine besondere Gestalt, auch wohl einer Action, ist noch die in integrum restitutio.

\*tio, die neuerlich als ein eigenes Haupt  
 \*Stück unsers Römischen Rechts ange-  
 \*sehen worden ist. Einer der wichtigsten  
 \*Gründe zu einer solchen Ausnahme von  
 5 \*der Regel ist das damahls noch nicht zu-  
 \*rückgelegte fünf und zwanzigste Jahr bey  
 \*Dem, welcher Schaden leiden würde.

Die hier erwähnte Ausnahme ist in dem  
 Römischen Recht nicht zu finden, sondern  
 erst in dem Justinianischen Codex, wo  
 sie in dem Titel de rebus alienis  
 §. 1. enthalten ist. In dem Digesten  
 findet man zwar die allgemeine Regel,  
 daß der Eigentümer eines Grundstückes  
 für die Verjährung eines andern  
 Grundstückes nicht haften soll, jedoch  
 nicht die hier erwähnte Ausnahme.  
 Diese ist erst in dem Justinianischen  
 Codex, wo sie in dem Titel de rebus  
 alienis §. 1. enthalten ist. In dem  
 Digesten findet man zwar die allgemeine  
 Regel, daß der Eigentümer eines  
 Grundstückes für die Verjährung eines  
 andern Grundstückes nicht haften soll,  
 jedoch nicht die hier erwähnte Ausnahme.  
 Diese ist erst in dem Justinianischen  
 Codex, wo sie in dem Titel de rebus  
 alienis §. 1. enthalten ist.

In dem Justinianischen Codex ist diese  
 Ausnahme in dem Titel de rebus alienis  
 §. 1. enthalten. In dem Digesten  
 findet man zwar die allgemeine Regel,  
 daß der Eigentümer eines Grundstückes  
 für die Verjährung eines andern  
 Grundstückes nicht haften soll, jedoch  
 nicht die hier erwähnte Ausnahme.  
 Diese ist erst in dem Justinianischen  
 Codex, wo sie in dem Titel de rebus  
 alienis §. 1. enthalten ist.

D.

## D. V o r t r ä g e.

### V o r r e d e.

Die S. 94 ff. angekündigten Schwierigkeiten, den Vortrag zu beurtheilen, treten für den Verfasser bey keinem Theile des Rechts so sehr ein, und die dort vorgeschlagenen Auswege sind für ihn bey keinem so nöthig, wie bey dem PrivatRechte, denn alle seine besondern Vorträge betreffen nun ein Mahl Dieses. Dazu kommt noch, daß gerade über die LehrArt in diesem Theile die Meinungen am Meisten verschieden waren und zum Theil noch sind, und daß die LehrArt, welche der Verfasser seit vielen Jahren für die richtige hält, ihm um so mehr scheinen muß zu verdienen, daß er sie recht eifrig empfehle, und auf der andern Seite vor der entgegengesetzten warne, weil es Vorlesungen sind, die für Anfänger vorgeschlagen werden, und also leicht die ganze GrundLage zu der Erlernung der RechtsKenntnisse falsch gemacht wird.

wird. Dieß geschieht ohnehin auch um Deswillen so häufig, weil gar oft die erstern halben Jahre nicht gerade auf der Lehr-Anstalt zugebracht werden, die man überhaupt für die beste hält und als solche zu besuchen gedenkt. Nicht nur das Bannrecht, welches mehrere hohe Schulen noch immer haben, ungeachtet es in dem Lande, wovon es ausging, nun längst zurückgenommen ist, sondern auch der Wunsch, zuerst eine nähere, auch etwa wohlfeilere, Anstalt zu wählen, wirkt dazu. Eine Berühigung gegen den Vorwurf persönlicher Rücksichten, welchen der Verfasser zu befürchten hätte, ist es freylich, daß er schon so lange, ehe die jetzigen nur irgend möglich waren, ganz Dasselbe gegen einen, damals fast allein gangbaren, Vortrag öffentlich geäußert hat, etwa auch, daß die Gegner einen Vortrag, den er für nöthig hält, selbst zugeben, nur aber den übrigen noch vorausschicken wollen.

### 11. Zusammenstellung der verschiedenen Vorträge.

Um die Vorträge einiger Massen nach einer nicht bloß zufälligen Ordnung durchzugehen, wird am Natürlichsten Die befolgt, welche schon oben (S. 34 ff.) im Allge-

Allgemeinen aufgestellt worden ist. Doch ist es freylich eine Bemerkung, die gar viele dieser Vorträge trifft, daß sie nicht so bestimmt ihren Gesichtspunkt wählen und festhalten, wie man es z. B. in theologischen Vorträgen gewohnt sey.

## I. Heutiges Recht.

Ueber das heutige PrivatRecht könnte süglich ein allgemeiner Vortrag gehalten werden, wenn man auch noch so vieles Einzelne den besondern Vorträgen überließe. Man hat Dieß auch schon öfter versucht, und von einer *jurisprudencia Romano-germanica* gesprochen; aber meistens ist dein dabey das LehenRecht, das überhaupt so viel Glück und so viel Unglück gehabt hat, übergangen worden. Gewöhnlich wird also das heutige Recht nach seinen Quellen, den Römischen und den nicht Römischen, getrennt, womit sich denn auch zur Noth die Eintheilung in gemeines und nach Städten und Ländern verschiedenes in Uebereinstimmung bringen läßt, wenn nur auch nicht hier gleich wieder das LehenRecht eine Schwierigkeit machte.

## 249 I. Lehre v. Mein u. Dein. D. Vorträge.

Alte Vorträge über das heutige Römische Recht.

Ueber das heutige Römische Recht hat  
man einen kürzern und einen längern Vor-  
trag, deren Verhältniß zu einander einiger-  
5 \* Maßen den Unterschied zwischen den alten  
und neuen Vorträgen ausmacht, d. h. zwis-  
schen solchen, die seit mehrern hundert  
Jahren bis noch vor einigen Jahrzehntern  
zwar nicht ganz allein, aber doch ganz vor-  
10 \* züglich im Gange waren, jetzt aber immer  
seltener werden, und solchen, bei denen  
das Gegentheil Statt findet, indem man  
sie ehemahls zwar auch kannte, sie aber  
jetzt viel häufiger werden, als je. Zu  
15 \* Erstem gehören die Vorträge nach der Titels-  
folge der zwey Theile des Corpus Juris,  
welche Justinian ganz oder nach partes  
zum Vortrage bestimmt hatte, und über  
welche sich die Vorlesungen noch erhielten,  
20 \* als die über Codes und Novellen schon  
längst abgekommen waren. Auch über  
Diese hier ist geklagt worden, sobald man  
in neuern Zeiten über die Lehrart nachdachte,  
von Leibniz, Mettelblatt, Pürter <sup>1)</sup>  
25 \* und unzähligen Andern, welche sich denn  
aber frenlich Spottweise Reformatoren  
rußten nennen lassen. Als endlich die  
Vorschläge zur Verbesserung immer mehr  
ausgeführt wurden, halfen sich die Gegner  
ein



Eine Zeit lang noch damit, daß sie diese Institutionen und diese Pandecten gar die legalen nannten, da sie doch Justinian's Verordnung ganz zuwider sind, und eine solche Mischung von Vorträgen, die den Text befolgen, Was die Ordnung der Titel betrifft, und von der Ordnung und den Worten des Textes sich unabhängig machen in Ansehung der Sätze eines jeden Titels, und vollends daß auch nicht Römisches Recht mitgenommen wird, ganz gegen seine Absicht läuft.

\*) In der ersten Ausgabe des ersten Bandes vom civilistischen Magazin sind mehr Zeugnisse dieser Art abgedruckt worden, als es nachher nöthig war, bey den folgenden Ausgaben beyzubehalten, z. B. aus Leibnizens Nova methodus §. 96. S. 27. [12.], aus Pütter's zweyter Encyclopädie S. 43.

Sejneeciussche oder Waldeckische Institutionen.

Der Name Institutionen, welcher schon so lange den ersten Unterricht im Römischen Rechte bezeichnet, ist nie für so vielerley, dem Gegenstande und der Behandlung nach ganz verschiedene, nur immer juristische, Vorträge gebraucht worden,

als gerade jetzt <sup>1)</sup>. Der Vortrag unter diesem Namen, von welchem hier die Rede ist, geht über das LehrBuch von **Seineccius**, welches 1725 zuerst erschien, von **Söpfner** Zusätze bekam, und von **Waldeck** (1788), im Wesentlichen der LehrArt und der lateinischen Sprache, verändert wurde. Auf jeden Fall soll es, wie freylich schon **Justinian's** Institutionen, auch zur Geschichte des Rechts gehören, und Dieß ist nun eben der große Fehler, daß die Frage: Was dabey die Hauptsache sey? und die Grenze, Was vom alten und Was vom heutigen Römischen Rechte darin vorkommt, so gar nicht bestimmt ist. Statt daß noch vor etwa dreißig Jahren fünf oder sechs Professoren hier diese Institutionen angekündigt hatten, wurden sie nachher lange Zeit von einem einzigen gelesen, mit dem sie nun aber doch hier nicht ausgestorben sind. Eines der gangbarsten juristischen Bücher, mit dessen Verbesserung sich sein Verfasser und zuletzt noch, seit der siebenten Auflage, der nun auch verstorbene **Weber** viele Mühe gegeben hat, ist **Söpfner's** theoretisch practischer Commentar über die Bearbeitung des **Seineccius'schen** LehrBuchs durch diesen Verfasser, welcher denn aber auch von Lehren:

Lehrenden und Lernenden bey der Waldeckischen viel gebraucht wird.

- 1) \* Zufeland's oben S. 92. 3. 17. ange-  
 \* deutete Institutionen des gesammten po-  
 \* sitiven Rechts sind freylich jetzt wohl abge-  
 \* kommen.

### Böhmerische oder Sessfeldische Pandecten.

Für völlig eben so unentbehrlich, und  
 sogar für wenigstens zwey Mal zu hören,  
 hielt man sonst den Vortrag, welcher hier 10  
 über das J. S. Böhmerische LehrBuch  
 (1704), als ein doppelter und dreysacher,  
 anderswo meist über das Sessfeldische  
 (1764), wohl gar als ein vierfacher, ge-  
 halten wurde, bey welchem aber das Ueber 15  
 schlagen ganzer Lehren und das Nicht zu  
 Ende kommen ganz hergebracht war, und  
 \* der Vortheil des ausführlichsten Vortrags  
 \* mehrern Lehren des Processes zukam. Die  
 ganze Anlage ging freylich auf das alte 20  
 Recht; man nahm aber doch ziemlich all-  
 gemein an, daß Dieses nicht hierher ge-  
 höre, eher mischte man noch von dem deut-  
 \* schen PrivatRechte Manches ein. Die  
 \* Bekanntschaft mit dem Corpus Juris 25  
 \* ward als ein Vorzug dieses Unterrichts  
 \* gerühmt, und doch kam von den partes  
 ¶ 5 und

\* und der Verknüpfung des ConstitutionenCodex  
 \* bey Weitem nicht so Viel darin vor,  
 \* als S. 237 u. ff. und S. 250. da ge-  
 \* wesen ist. Seit 1806 ist dieser Vortrag  
 § hier zum ersten Mahle nicht alle halbe  
 Jahre gelesen worden, und seit 1814 denn  
 gar nicht mehr <sup>1)</sup>. Als ein weitläufiger  
 Commentar über Hellfeld ist Herrn H.R.  
 Glück's ausführliche Erläuterung der Pan-  
 10ecten nach Hellfeld anzusehen, von wel-  
 cher in dreßßig Jahren achtzehn Bände bis  
 01 ins zwanzigste Buch erschienen sind, ohne  
 den mit zu zählen, der die, in solchen  
 Vorträgen immer ganz anders, als alles  
 15 Uebrige, behandelte, IntestatErbfolge er-  
 örtert, und ohne den, der das Register  
 enthält.

<sup>1)</sup> \* Bey Gelegenheit der unten zu erwähnen-  
 \* den Vorträge über die partes in den  
 20 \* Digesten und dem Codex, ist doch aber das  
 \* Verschwinden dieser ehemahls allein üblich  
 \* gewesen Vorlesungen nach der Titelfolge  
 \* der Digesten von Segnern Derselben etwas  
 \* übertrieben worden. Ueber Hellfeld hat  
 25 \* noch Cramer gelesen, Herr Prof. Malblanc  
 \* liest noch über sein LehrBuch nach der  
 \* Ordnung der Titel, und auf der neuen  
 \* hohen Schule zu Berlin war Westenberg,  
 \* zum Behufe darüber zu haltender Vor-  
 50 \* lesungen, neu gedruckt worden, die bis  
 \* 1820 gedauert haben.

Neuere

Neuere Vorträge. 1. Die Lehren selbst.

Die neuern Vorträge über das heutige Römische Recht, jedoch immer ohne die Lehre von Verbrechen und Strafen, und meist auch ohne die vom gerichtlichen Verfahren, sind theils den Sätzen selbst, nach einer überlegten Ordnung, theils der Erklärung von Beweisstellen, gewidmet. Die Ordnung ist immer so, daß man die Römische, aber der Institutionen, nicht der Pandecten, von welchen der Vortrag also ziemlich mit Unrecht und wohl nur als Anti-Pandecten den Namen hat, als Grundlage, noch erkennen kann. Entweder wird dabei nur ein allgemeiner Theil, wie er bei den Neuern ja überhaupt so beliebt ist (S. 280. Z. 25.), vorausgeschickt, die reine Lehre von Personen, als heut zu Tage wesentlich verändert, weggelassen, und dann noch eine kurze Zugabe vom gerichtlichen Verfahren angehängt <sup>1)</sup>, oder man trennt auch den Einfluß der FamilienVerhältnisse auf das Vermögen, und die Erbfolge <sup>2)</sup>, von Dem, was bei den Römern der zweite Haupttheil ist, um, Beide sogar noch hinter die Forderungen zu stellen <sup>3)</sup>, wo denn auch die Lehre von den FamilienVerhältnissen selbst, mit zu der von dem Einflusse genommen wird, und etwa in

integrum restitutio noch den Schluß macht.  
 Lehrbücher dieser Art hat man zwar schon  
 lange gehabt, das alte, zuerst summa  
 novellarum (S. 182. Z. 19.) genannte, ge-  
 5 druckt als corpus legum und als brachy-  
 logus bekannte, gehört hierher, auch Sar-  
 menopulus, besonders aber der s. g. kleine  
 Struv (Jurisprudentialia Romano germanica  
 forensis von Georg Adam Struve); dann  
 10 wurde eines von G. L. Böhmer erwartet,  
 und für dieses oder ein ähnliches sogar ein  
 Ausschließungsrecht vorgeschlagen<sup>4)</sup>. Mehr-  
 15 rere Bücher dieser Art blieben blos in  
 einem sehr engen Kreise gangbar, und selbst  
 die Hofackerischen principia juris civilis  
 Romano Germanici litten unter dem frü-  
 20 hen Tode des Verfassers und unter der la-  
 teinischen Sprache<sup>5)</sup>. Sehr viele Lehrer  
 wagten es nur, Tabellen drucken zu lassen,  
 25 welche allenfalls von Titel zu Titel, wohl  
 gar von Paragraph zu Paragraph, auf  
 andere Lehrbücher, meist auf solche, welche  
 nach der Titelfolge der Sammlung im  
 Corpus Juris gingen, verwiesen. Von  
 den Lehrbüchern, die denn endlich erschie-  
 30 nen sind, und deren wir noch viele zu er-  
 warten haben, ist das Thibaut'sche  
 System des Pandectenrechts erst in  
 zwey, dann in drey Bänden, seit 1803 schon  
 zum

zum sechsten Male gedruckt worden, jetzt sind daneben das lateinische von Herrn O.R. Gänther <sup>6)</sup>, und die deutschen von Herrn O.R. Konopak, Prof. Mackeldey, und Herrn O.R. Schweppe zu bemerken. 5  
 \* Nur InhaltsAnzeigen, aber mit Angabe  
 \* von Büchern, sind theils der Grundriß  
 \* von Herrn Dräs. Zeise (1819 die dritte  
 \* Ausgabe) <sup>7)</sup>, theils Doctrinae Pandecta-  
 \* rum lineamenta von Herrn Domherr 10  
 \* Saubold (G. G. A. 1820. St. 200.),  
 \* Jener mit Anmerkungen, Diese mit Stel-  
 \* len. So ist es denn dahin gekommen,  
 \* daß gerade die weitläufigsten und am  
 \* Meisten zur unmittelbaren Anwendung ge- 15  
 \* hörenden Vorlesungen jetzt häufig so gelesen  
 \* werden, wie man es sonst gar nicht für  
 \* denkbar gehalten hätte, ohne irgend ein  
 \* LehrBuch, oder doch ohne eines, worin  
 \* die Sätze selbst oder die Beweisstellen 20  
 \* gedruckt sind. S. oben S. 40. Z. 9 u. ff.  
 \* und S. 42. Z. 29.

<sup>1)</sup> Dies ist die Ordnung, welche in dem Lehr-  
 Buche des heutigen Römischen Rechts,  
 dem vierten Bande des ganzen civilistischen 25  
 Cursus, nun seit der neuesten Ausgabe durch  
 alle folgenden beobachtet ist.

<sup>2)</sup> \* Seit etwa zehn Jahren wird denn diese  
 \* Lehre wohl, unter dem Rahmen des Erb-  
 \* Rechts besonders vorgetragen.

- \*) So war die Ordnung in der ersten Ausgabe (1789).
- \*) In Pütter's Encyclopädie, erste Ausgabe, hieß es, man könnte von Seiten der Regierung diese Arbeit einem Manne übertragen und Andern verbieten, ohne Anfrage und Erlaubniß diese an sich so sehr wichtige Unternehmung zu wagen. G. G. N. 1807. St. 192. Was von Böhmcr nach seinem Tode erschien, sind Systematis juris civilis fragmenta .. edidit Ge. Jac. Fried. MEISTER 1799, nur 70 S. Octav, deren erste Zeilen denn freylich so lauten: Jurisprudencia, eruditionis pars. est scientia practica jurium et obligationum, per leges constitutorum.
- \*) Eine deutsche Uebersetzung des ersten Bandes vom sel. Böttcher, erschien 1805.
- \*) \* Von dem Commentar, welchen Herr H.R. \* Glück auch darüber angefangen hat, s. \* G. G. N. 1812. St. 159.
- \*) \* Nach derselben Ordnung geht Herrn H.R. \* v. WeningIngenbeim jetzt erscheinendes \* Buch in drey Bänden.

25 Stellung der kürzern oder längern Vorträge.

Für die Zuhörer ist eine der wichtigsten Fragen die nach der kleinern oder größern Ausführlichkeit, mit welcher die einzelnen Lehren behandelt werden, da diese Vorträge bald als einfache, bald sogar als vierfache vorkommen <sup>1)</sup>. Darnach richtet sich denn die Ordnung, in welcher sie gehört werden sollen;



sollen; der kürzere muß vor dem ausführlichen voraus gehen, und um Diesß desto bestimmter zu erkennen zu geben, verbindet der Verfasser den kürzern mit der Encyclopädie, so daß im ersten halben Jahre beide gehört werden, woben aber das heutige Römische Recht erst angefangen wird, wenn die Encyclopädie geendigt ist. Ueber die Institutionen hingegen (S. 544. 3. 4.), deren Ordnung aus dieser Encyclopädie gewiß mehr bekannt wird, als durch einen einzelnen darnach gehenden Vortrag, ist keiner mehr nöthig, um Das zu verstehen, was denn nun allein den Namen Pandecten behält; wohl aber möchte es wünschenswerth seyn, daß die äußere und innere Geschichte des Römischen Rechts immer vor diesem ausführlichen Vortrage vorhergehen könnte.

- 1) Noch Hofacker las daran zwey halbe Jahre 20 und zwey Stunden des Tags. In Göttingen suchte man Alles halbjährig zu machen und las über J. S. Böbmer zwey Stunden, wozu aber, wenn auch nicht von Anfang des halben Jahrs an, doch wenigstens bald, die dritte Stunde kam. Dann ward der Vortrag nach einer selbst gewählten Ordnung mit drey Stunden angefangen, und das ErbRecht bald weggelassen bald damit verbunden, Was denn auch bey zwey Stunden so oder anders gehalten wird. 30

2. Beweisstellen.

Die Zahl der Stunden, welche zu einem solchen Vortrage nöthig sind, und selbst die Frage, wie bald man ihn hören soll, hängt auch großen Theils von der Rücksicht ab, welche dabei auf die Beweisstellen genommen wird. Statt daß ehemahls Alles nur bey Gelegenheit von Diefen vorkam, schränkte man sich in den Lehrbüchern bald auf das bloße Angeben der Stellen, welche nachgeschlagen werden sollten; beim Vortrage hatten Lehrer und Lernende immer seltener das Corpus Juris selbst vor sich, und nur Wenige ließen einzelne Zeilen darans in ihren Lehrbüchern abdrucken, Westenberg so, daß man, ohne nachzuschlagen, nie mußte, Was ein Aler und Was, davon oft gar sehr abweichend, Westenberg gesagt hatte. Je mehr die Kenntniß der lateinischen Sprache abnimmt, je mehr es sich zeigt, daß ihre Feinheiten, z. B. die richtige, erst in neuern Zeiten recht zur Sprache gebrachte Ansicht von der Stellung der Wörter, die Bedeutung kleiner Verbindungsörter, die Bedeutung kleiner Verbindungsörter<sup>1)</sup> auch ehemahls nicht recht bekannt gewesen sind, desto nöthiger scheint es, die wichtigsten Beweisstellen, auch wenn sie nicht besonders schwierig sind, und

und dagegen wohl auch umgekehrt einige der schwierigsten, ohne Rücksicht auf ihre vorzügliche Wichtigkeit, bey dem Vortrage selbst von Wort zu Wort zu erklären, und dazu hat der Verfasser schon drey Mahl eine Chrestomathie, nach der Ordnung des S. 349. Anm. 1. genannten LehrBuchs, Savigny mehrere nicht in den Buchhandel gekommene Bogen und halbe Bogen, und Herr D. R. Cropp in Lübeck eine Sammlung abdrucken lassen. Soll nun der Vortrag über die Sätze selbst auch für Anfänger bestimmt seyn, und schon vor der Rechts-Geschichte gehört werden, so muß man die Erklärungen der Beweisstellen, bey welchen das alte Recht nicht ganz vermieden werden kann, davon, für eigene, später zu hörende, Vorlesungen trennen.

- 1) \* Wie Wenige wissen, daß Quodsi gewöhnlich der Uebergang zu einer entgegen-  
 \* gesetzten Entscheidung, Sed si aber nur der  
 \* zu einem verschiedenen Falle, wo aber die  
 \* Entscheidung Dieselbe bleibt, daß ver. nur  
 \* ein Mahl gesetzt, oft nur ein Beyspiel zum  
 \* vorhergehenden Begriffe ist, und wie ist,  
 \* wenn man Dieses nicht weiß, S. 25. [a]  
 \* Inst. 2, 1. oder c. un. C. 5, 20. und  
 \* fr. 50. D. 16, 1. richtig zu verstehen?  
 \* Von einem ZeitWorte, das Viele ganz  
 \* anders verstanden haben, als Theophilus,  
 \* ist oben S. 336. 3. 13. ein Beyspiel.

\*Verbindung der Beweisstellen mit der Ordnung  
\*der Digesten und des Codex.

\*Je mehr sich indessen der Nachtheil,  
\*den man bey dem Aufkommen eines Vor-  
5 \*trags nach selbstgewählter Ordnung neben  
\*dem nach der Titelfolge der Digesten be-  
\*fürchtet hatte, daß Diese ganz unbekannt  
\*werden würde, dann zeigte, als dieser-  
\*letztere beynabe aufhörte; desto rathsamere  
10 \*scheint es, durchaus nicht statt dieses  
\*Vortrags nach selbstgewählter Ordnung,  
\*sondern neben und nach ihm Vorlesungen  
\*in Gang zu bringen, worin die im Wes-  
\*sentlichen obnehin meist gleichförmige Ord-  
15 \*nung der zwey großen Sammlungen zum  
\*Grunde gelegt wird. Die Rücksicht auf  
\*die von Bluhme entdeckten drey Reihen  
\*der für die Digesten ausgezogenen Stellen  
\*ist dabey nur eine Zugabe, und keines  
20 \*Wegs, wie man aus dem Raume, den sie  
\*in dem LehrBuche 1821 <sup>1)</sup> einnimmt, ge-  
\*schlossen hat, die HauptSache, als welche  
\*vielmehr die Erklärung der Beweisstellen  
\*angesehen werden kann, wenn von der  
25 \*Zeit die Rede ist, die in den Vorlesungen  
\*dazu bestimmt wird.

<sup>1)</sup> \*G. G. A. 1822. St. 56.

## Wichtigkeit des heutigen Römischen Rechts.

Die Vorlesungen über die Sätze des noch jetzt geltenden Römischen Rechts sind die einzigen juristischen, bey denen es fast nöthig ist, davor zu warnen, daß man sie 5 und die dabey vorkommenden Uebungen nicht für ausschließend wichtig halten soll, so wenig wird an ihrer Unentbehrlichkeit gezweifelt. Nicht nur sind die meisten Rechtsfälle nach Dem, was hier gelernt 10 werden soll, zu entscheiden; sondern den Sprachgebrauch und die Wissenschaft, welche hier vorgetragen werden, setzt man auch bey allen andern juristischen Vorträgen als bekannt voraus. Selbst der Code hat 15 hieran in Deutschland Nichts geändert, und auch neuere Gesetz Bücher für einzelne Länder, oder für den ganzen deutschen Bund würden es wohl nicht thun.

## Ursprünglich deutsches PrivatRecht. 20

Die Vorlesungen über das ursprünglich deutsche PrivatRecht trugen die Spuren ihres theilweisen, bald frühern bald spätern, Entstehens noch gar lange an sich. Der einzige, hierher gehörige Vortrag war im 25 MittelAlter der über die consuetudines feudorum, die man als eine Zugabe zu den

den spätern Verordnungen Justinian's ansah; die Lombarda war bey Weitem nicht so allgemein gangbar. Erst nach mehreren Schriften über germanische, theils französische, theils deutsche, Stadt- und Landrechte, entstanden auch Vorträge auf den Höhern Schulen darüber, die erst allgemein fern sollten, dann aber auch wohl eine besondere Lehre aushoben, woben immer vor-  
 10 ausgefetzt wurde, auf das Lehnrecht brauchte man keine Rücksicht zu nehmen, denn Dieses sey schon längst ein Vortrag für sich.

#### Allgemeines deutsches PrivatRecht.

15 Der Vortrag, welcher auf alle hierher gehörigen Geschäfte und auf alle Städte- und Landrechte in gleichem Verhältnisse gehen soll, das s. g. Germanicum oder deutsche PrivatRecht (*jus germanicum*  
 20 *privatum*), befolgt bald das ausführliche deutsche LehrBuch des sel. Runde, über welches Danz einen Commentar angefangen hatte, der mit dem achten Bande noch nicht geendigt worden ist, und wovon 1821  
 25 Herr W. R. Runde in Oldenburg die sechste Ausgabe besorgt hat, bald das lateinische des sel. Göde, bald das deutsche

\*sche von Heren Prof. Weise in Leipzig.  
 Mehrere Lehrer haben auch schon eigene  
 Stellungen der Lehren versucht und Einige  
 sie drucken lassen, wober denn auf Runds  
 verwiesen wird. Es ist auch schon versucht  
 worden, daraus einen doppelten, oder doch  
 mehr als einfachen Vortrag zu machen,  
 \*und endlich ist denn die in den vorigett  
 \*Ausgaben dieser Encyclopädie so oft vor  
 \*geschlagene und vertheidigte Verbindung des  
 \*LehnRechts damit, in einem doppelten  
 \*Vortrage, mit dem glänzendsten Erfolge zu  
 \*Stande gekommen.

### Besonderes deutsches PrivatRecht.

Das besondere deutsche PrivatRecht be- 15  
 schäftigt sich entweder mit dem Rechte ei-  
 nes einzelnen Gebiets oder Landes, und be-  
 greifflich wird dabey das Vaterland eines  
 großen Theils der gerade auf dieser hohen  
 Schule Studirenden vorgezogen, wober 20  
 \*dann selbst Vorlesungen über den Eobe-  
 \*rathsanr seyn können, oder aber mit einer  
 gewissen Art von Geschäften, wie z. B.  
 das HandelsRecht, worüber von Martens,  
 oder das LehnRecht, worüber G. F. Böb: 25  
 nief ein lateinisches, und der sel. Paetz  
 ein, von Höde vollendetes, deutsches Lehr-  
 Buch geschrieben haben.

Wichtigkeit und Stellung dieser Vorträge:

Das deutsche Recht ist eben sowohl ein wesentlicher Theil unsers heutigen Rechts, als das Römische; es leidet also keinen Zweifel, daß auch Vorlesungen über Jenes gehört werden müssen, und zwar die über das gemeine, von jedem künftigen RechtsGelehrten, die über das besondere, wenigstens von denen, die in ihrer wahr-  
 10 scheinlichen künftigen Lage eine Veranlassung dazu finden. Anfangsvorträge sind übrigens die germanistischen nicht.

## II. Philosophie des PrivatRechts.

Alte Vorträge.

15 Für die Philosophie des PrivatRechts sollte sonst in dem allgemeinen philosophisch-juristischen Vortrage über das NaturRecht, nach der Thomastischen Bestimmung des Worts, gesorgt werden, welcher schon oben  
 20 (S. 99. Z. 12.) unter den mißlungenen Versuchen, Das zu leisten, was die Encyclopädie besser thun kann, da gewesen ist.  
 \* Von den drey Theilen, in welche dieser  
 \* Vortrag zerfiel, dem NaturRechte des  
 25 \* einzelnen Menschen, der Gesellschaften und  
 \* der Völker, gehörte der erste und vom  
 \* zweyten die Lehre von den häuslichen Gesells-



\* fellschaften in das PrivatRecht, nur frey:  
 \* lich in ein gar nicht juristisches, weil man  
 \* bey dem Zwange keinen rechtlichen Zustand  
 \* annahm, und alle Rechtmäßigkeit des  
 \* Zwangs ohne Diefen doch blos der Sitten: 5  
 \* Lehre anheim fällt. Dabey hat man es  
 denn allerdings an KunstWörtern, beson:  
 ders aus dem Römischen Rechte, nicht feh:  
 ten lassen, die man ohngefähr so erklärte,  
 wie sie in dem Vortrage über Diefes vor: 10  
 kommen, und wovon man Das, was dort  
 aus Stellen des Römischen Rechts bewies:  
 sen wird, daß es im rechtlichen Zustande,  
 und zwar gerade in unserm, Rechtens  
 sey, aus irgend einem recht metaphysisch 15  
 klingenden GrundSage a priori rechtfertigte,  
 es dürfe darauf ein Mensch den andern,  
 ohne anderes Bedenken, als dasjenige,  
 welches etwa die, nicht dahin gehörigen,  
 GewissensPflichten machen könnten, von 20  
 Rechts wegen todtzuschlagen. Gefährlich war  
 übrigens diese Lehre nicht sowohl, als  
 vielmehr unnütz. Daß Bacon eine ganz  
 andere Behandlung der Philosophie des  
 positiven Rechts vorgeschlagen hatte <sup>1)</sup>, daß 25  
 Conting klagte, es sey noch gar Nichts  
 seit Plato hierin geschehen <sup>2)</sup>, daß Leibniz  
 in seinem SendSchreiben gegen Dufens:  
 dorf eine ganz andere RechtsPhilosophie

wünschte 3), daß zuletzt der verstarbene  
 Prälat v. Statt 4), dem ganzen Thomasi-  
 schen NaturRechte seinen besondern Platz  
 unter den Wissenschaften, abgesprochen hatte,  
 5 und daß eine Menge anderer SchriftSteller  
 als Zeugen dieser Wahrheit aufgetreten wa-  
 ren, ließ man ganz unberücksichtigt. Selbst  
 nachdem der Versuch gemacht worden ist,  
 etwas Besseres an die Stelle des Thomasi-  
 20 schen NaturRechts zu setzen, kehrt man  
 immer wieder zu der Grundlage alles  
 positiven Rechts zurück, die man sonst in  
 dieser TodtschlagsMoral zu finden geglaubt  
 hat. Man beschuldigt auch wohl Die, wel-  
 25 che das PrivatRecht unter einer Obrigkeit  
 zum Gegenstande philosophischer Untersuchen-  
 gen machen, sie mischten Politik unter das  
 Recht, und man tadelt Dieß, gerade als  
 ob die Politik nicht zur Philosophie gehörte,  
 30 oder als ob der Zusatz politisch, schon der  
 ursprünglichen Bedeutung des Worts nach,  
 bey Recht oder Gerechtigkeit einen solchen  
 Gegensatz bildete, wie er es frenlich in  
 dem gemeinen deutschen SprachGebrauche  
 35 thut (S. 76. Z. 20.), oder als ob in der  
 gewöhnlichen Politik ohnehin gar Viel von  
 dem PrivatRechte die Rede wäre, man also  
 die Vorträge ohne Noth vervielfältigte, und  
 dieselb

dieselben Lehren unter zwei verschiedenen  
Namen ankündigte.

- 1) *De augmentis scientiarum* L. 8. c. 3.  
... Qui de legibus scripserunt, philosophi proponunt multa dicta pulcra, sed ab usu remota, Jurisconsulti, tanquam e vinculis sermocinantur.
- 2) *Commercium epistolicum* LEIBNIT. *Tamus prodromus* I. p. 353. Si exigis politicaum legum . . . prudentiam quinam excoluerint . . . jam respondi, a nemine . . . pro dignitate esse factum.
- 3) *Opera* T. IV. P. 3. p. 261.
- 4) *Vermischte Versuche* 1785. *Ideen zur Revision des NaturRechts* S. 5. "NaturRecht, im neuern Sinne, gehört entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Umfange und in der Form, die es jetzt hat, zu der Zahl der Wissenschaften." Dieser Abhandlung hat ihre Verbindung mit theologischen in demselben Bande desselben Schriftstellers gar sehr geschadet, daß sie den Anhängern und selbst den Gegnern des damaligen gewöhnlichen NaturRechts so wenig bekannt geworden ist.

Neuer Vorschlag.

Der Gedanke, welcher den Verfasser schon am längsten beschäftigt hat, nicht nur ehe er daran dachte, selbst ein Buch dieser Art zu schreiben, sondern auch schon ehe

ehe er es überhaupt für möglich hielt, daß er selbst Vorträge halten werde, ist der einer vollständigen Philosophie des Privatrechts, woben denn das öffentliche Recht nur, wegen der genauen Verbindung mit dem eigentlichen Gegenstande, als Zugabe mitgenommen wird. Statt, wie es die Neuern gewünscht haben möchten, bloße Metaphysik voranzuschicken und dann erst  
 10 Dasjenige darauf folgen zu lassen, was auf Lehren der Erfahrung beruht, zerfällt das Ganze in die zwen Theile, welche schon in der bekannten Erklärung der Rechtskenntniß (jurisprudencia) abgeson-  
 15 dert sind:

I. Divinarum atque humanarum rerum notitia, die Lehren, welche zwar nicht juristisch sind, ohne welche aber unser Recht gar nicht, oder doch nicht so, wie  
 20 es nun ist, seyn könnte. Diese zerfallen in die drey Abschnitte, die sich aufs Genauste an die drey Rechtsquellen der Römer anschließen <sup>1)</sup>, der Mensch wird nämlich betrachtet:

25 als Thier (als Körper, als Bürger, wenn man so sagen darf, der Erde), wie bey dem jus naturale, quod natura omnia animalia docuit;

als

als vernünftiges Wesen (als Geist, als  
Bürger auch der VerstandesWelt),  
wie bey *jus gentium*, quod natura-  
lis ratio inter omnes homines con-  
stituit; 5

als Bürger einer einzelnen Verfassung,  
wie bey *jus civile*, quod quisque  
populus ipse sibi constituit.

Unglücklicher Weise hat der Verfasser ge-  
glaubt, diese, für die RechtsWissenschaft 10  
unentbehrlichen, Lehren vom Menschen könn-  
ten am Kürzesten juristische Anthropologie  
genannt werden?). — Darauf folgt denn

II. Die Betrachtung über *Justi atque*  
*injusti scientia*, die Untersuchung, Was 15  
bey allen wichtigen Lehren des PrivatRechts,  
aber nicht blos des Römischen, obgleich  
die Ordnung von Diesem auch hier wieder  
befolgt wird, sondern auch des germanischen  
und jedes andern, mehr oder weniger be- 20  
kannten, Rechts, z. B. des Mosaischen  
oder des Napoleonischen, die Vernunft  
und die Erfahrung darüber sagen, ob eine  
Anstalt wesentlich sey nach der thierischen,  
vernünftigen, und bürgerlichen Natur, oder 25  
in wie fern sie gegen eine oder gegen jede  
dieser drey Rücksichten anstoße. Der Er-  
folg wird dann freylich seyn, wie er schon  
oben

oben S. 36. 3. 14 u. ff. angekündigt worden ist, daß Nichts, auch von Dem, was wir noch so sehr und gar nicht anders glauben denken zu können, der Vernunft ganz gemäß (peremptorisch Rechtens) ist, so wenig wie die schon im allgemeinen Theile vorkommende Trennung der Menschen in mehrere unabhängige Verfassungen, oder die jeder einzelnen Verfassung in privatrechtliche Gebiete, also auch Ehe und Eigenthum nicht; daß aber Alles, was wir irgendwo finden, seine natürliche Veranlassung gehabt hat, und als nur ein Wahl vorhanden (als provisorisch Rechtens) geachtet werden soll, auch die privatrechtliche servitus, und auch die gutherrlichen Rechte. Die Vortheile und Nachtheile der meisten Rechts-Sätze halten sich so das Gleichgewicht, daß von allen hier irgend in Betracht kommenden Umständen, Derjenige am Meisten entscheidet, ob sich ein Volk schon an Etwas gewöhnt hat.

- 1) Diese so nahe liegende Bemerkung hat dersel. Trendelenburg zuerst gemacht.
- 2) Aus diesem Nahmen, der vollends gar vorn stand, also in dem für sehr viele Leser begünstigsten Theile des Buchs, ist das Mißverständnis zu erklären, daß man gesagt hat, bald der Verfasser ziehe die Anthropologie, die ein sehr nützlicher Vortrag

trag für sich sey, in seine Philosophie des  
 positiven Rechts; bald: es sey nur eine be-  
 sondre Anwendung der gewöhnlichen Anthro-  
 pologie. Man hat gar seine ganze Philoso-  
 phie des PrivatRechts für juristische Anthro- 5  
 pologie gehalten, und als man diesen  
 Irrthum einsah, sich darauf zurückgezogen,  
 diese Philosophie des positiven Rechts sey  
 auf juristische Anthropologie gegründet, und  
 ihr ein Recht entgegengesetzt, das nicht 10  
 vom Positiven ausgehe, und dessen Wurzel  
 das moralische Bewußtseyn des Menschen  
 sey (G. G. U. 1820. S. 1949. Z. 3 u. ff.  
 s. oben S. 9. Z. 11. und S. 74. Z. 13.).  
 Das ganze Buch besteht in der neuesten Aus- 15  
 gabe aus 402 Paragraphen, davon gehen  
 gerade 114 auf diese Lehren; der erste davon,  
 der etwas Einzelnes abhandelt (§. 42.),  
 spricht von den Eigenschaften der Materie,  
 der letzte (§. 151.) von dem Einflusse der 20  
 einzelnen Verfassung auf die Glückseligkeit.  
 Der Verfasser ist nun aber wenigstens eben  
 so überzeugt, daß keine von beyden Betrach-  
 tungen bey ihm fehlen dürfe, als er es,  
 mit jedem Verfasser einer medicinischen oder 25  
 psychischen Anthropologie, ist, daß sie bey  
 ihnen nicht am rechten Orte stünden. Daß  
 aber zu der Lehre vom Menschen, wie sie  
 bey dem Philosophiren über das Privat-  
 Recht vorausgesetzt wird, auch das Sitten- 30  
 Gesetz gehöre, versteht sich, der §. 70. trägt  
 die "Unabhängigkeit der Vernunft von der  
 Neigung" vor, und zwar so ErzKantisch,  
 daß der sel. Buhle in einer Recension in  
 der Hallischen A. Litteraturzeitung es ge- 35  
 rathen fand, blos die in den vorhergehen-  
 den

\* den Paragraphen enthaltenen Ansichten,  
 \* von welchen es in dem eben genannten  
 \* ausdrücklich heißt, sie seyen nicht hinrei-  
 \* chend, als die Meynung des Verfassers  
 5 \* anzuführen. Es gehört wirklich zu den  
 \* merkwürdigen Erscheinungen, daß ein Buch,  
 \* welches sich weiter von allem Positiven  
 \* entfernt, als irgend ein neueres (s. oben  
 \* S. 14 u. ff.), ja man kann sagen, als  
 10 \* irgend eines überhaupt, wenn man dadurch  
 \* nicht eine nachtheilige Vermuthung gegen  
 \* die Richtigkeit dieser Ansicht erregte, immer  
 \* noch beschuldigt wird, es gehe denn doch  
 \* bloß vom Positiven aus, wohl gar bloß  
 15 \* vom Römischen Rechte! In dieser An-  
 \* thropologie, die so sehr vom Positiven  
 \* ausgehen soll, sind die Folgen, die das  
 \* PrivatRecht ganz gewöhnlich hat, darge-  
 \* stellt, statt daß man sonst nur von ganz  
 20 \* außerordentlichen, dem s. g. NothRechte,  
 \* sprach.

Erfolg dieser Bearbeitung.

Gegen keinen Vortrag und gegen kein  
 Buch des Verfassers haben sich so viele  
 25 Stimmen öffentlich hören lassen, wie gegen  
 diese Philosophie des positiven Rechts. Sehr  
 Viel that dabei denn freylich schon der  
 Name NaturRecht, welcher von dem seit  
 hundert Jahren in Deutschland, wenigstens  
 30 bey den meisten Bearbeitern, angenommenem  
 SprachGebrauche abwich, was ja eine  
 viel



viel ärgere Sprachverwirrung ist, als wenn man etwa das Wort obligatio anders braucht, als in dem Sinne, den es "im Römischen Rechte" hat. Daß der Verfasser das gewöhnliche NaturRecht, als eine 5 philosophisch seyra sollende, aber eben darum höchst unphilosophische Encyclopädie unsers Rechts, besonders des Römischen, für überflüssig halte, empfahl ihn dann noch weniger. Endlich waren auch so viele einzelne 10 Behauptungen, und noch mehr die ganze Behandlungsart, Alles anzugreifen, um Alles zu rechtfertigen, nicht für Leser gemacht, die in den Ansichten ihres Zeitalters und ihres Volks befangen waren <sup>1)</sup>. 15

<sup>1)</sup> In Wien kam das Buch unter die verbotenen, und so durfte es denn unter Paul auch nicht nach Ausland, für welches man es ein Mahl, da es den Despotismus so sehr begünstige, allein brauchbar gefun- 20 den hatte. In Bredow's Chronik B. II. S. 1166. heißt es, bey Gelegenheit der Rücksicht, welche Herr H. Fries darauf genommen hatte: "zu sehr verkannt", Herr G. R. Feuerbach in der Vorrede zu 25 Unterholzner S. xxii. klagt: "Wir haben es . . . entweder mit gleichgültigem Achselzucken oder auch mit spöttischem Lächeln aufgenommen." Von den einander sehr entgegengesetzten, aber doch oft beyde vorge- 30 kommenen, Vorwürfen, z. B. Dem, daß alles Bestehende gelobt, und Dem, daß es alles

alles getabelt werde, ist in den Vorreden zu den zwey ersten Ausgaben schon zum Voraus, und im Civ. Mag. B. IV. S. 14. hinten nach, gesprochen worden.

5

## Stellung dieses Vortrags.

Da es indessen, aller Warnungen ungeachtet, bis jetzt noch nicht an Zuhörern \* zu diesem Vortrage gefehlt hat, auch seitdem man ihn nicht mit dem über den  
 10 \* Code verwechselt, so verdient noch die Frage beantwortet zu werden, zu welcher Zeit er gehört werden soll; und da ist denn die Meinung des Verfassers, nicht sowohl \* im ersten halben Jahre, ausgenommen die  
 15 \* S. 96. Z. 24. vorgetragenen Einschränkungen, als vielmehr im zweyten und dritten, welche beyde in Betracht kommen, da er nur im Winter gehalten wird <sup>1)</sup>. Diese Philosophie des PrivatRechts wechselt  
 20 mit der Geschichte des Römischen Rechts ab, und jeder von diesen zwey Vorträgen gewinnt dabey, wenn er der spätere ist; darum kann denn auch die Ordnung unter ihnen süglich dem Zufalle überlassen  
 25 bleiben.

<sup>1)</sup> Camus in den *Lettres sur la profession d'avocat*, findet S. 56. der dritten Ausgabe in der Mangelhaftigkeit unsers positiven

ven Rechts einen Grund, warum man sich ja nicht zu früh mit Dem, was er *théorie des lois* nennt, z. B. mit Montesquieu, beschäftigen soll. Das Streben nach Dem, was der Vernunft ganz gemäß wäre, werde 5 hindern, das Recht gehörig zu lernen, welches nun ein Mahl gelte. Damit hätte es nun bey einer RechtsPhilosophie, die doch auch wieder mit allem Bestehenden so verträglich ist, keine Noth. Aber ein Zu- 10 hörer, der das positive Recht noch nicht ein Mahl aus der Encyclopädie kennt, wird die Philosophie darüber so wenig mit Nutzen hören können, als Wer sich nie mit dem positiven Rechte beschäftigt hat, 15 über Dasselbe philosophiren kann.

III. Geschichte des PrivatRechts.

Auch für die Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte ist schon oben ein allgemeiner, auf der einen Seite durch die 20 Encyclopädie, auf der andern durch Vorträge über die Geschichte einzelner Theile des Rechts zu ersetzender, Vortrag erwähnt worden. Diese einzelnen geschichtlichen Vorlesungen, so weit sie das PrivatRecht be- 25 treffen, zerfallen denn noch weit natürlicher, als die Vorträge, welche das heutige Recht zum Gegenstande haben, in die über das Römische und die über das Deutsche Recht.

Geschichte des Römischen Rechts.  
Alte Vorträge.

Bei der Geschichte des Römischen Rechts kommen denn auch die Heinemann'schen Institutionen (S. 344. Z. 10.) wieder vor, die ihr Verfasser selbst aber in dieser Rücksicht so sehr für unvollständig erkannte, daß er sie noch durch eine Geschichte des Römischen und des deutschen Rechts<sup>1)</sup>, welche in Ansehung des erstern besonders Bach, mit sehr vielem Besfalle, verbessert hat<sup>2)</sup>, welche aber nur eine äußere Rechts-Geschichte war, und dann noch durch Alterthümer des Römischen Rechts, ebenfalls wie das Lehr-Buch über die Institutionen nach der Ordnung der Institutionen-Titel, jedoch mit einem großen Anhange hinter dem ersten Buche, zu ergänzen suchte, worin besonders aus Sigonius und Schulring Viel zusammen getragen war<sup>3)</sup>. Diese Vorträge hatten aber alle den Fehler, welcher, für die Wirksamkeit jeder Art von Vorlesungen, der allerbedenklichste ist, man hörte sie nicht, ungeachtet sie in allen gedruckten Vorschlägen Dessen, was man hören sollte, oben an standen. Selbst auf einer hohen Schule, wie die hiesige, die gerade damals so außerordentlich stark voll Solchen, die sich unserm Fache widmeten, besucht

besucht wurde, kündigte fast Niemand diese Vorträge auch nur an.

1) Historia juris romani et germanici, mit Anmerkungen von Ritter und Silberrad. 5

2) Historia jurisprudentiae romanae. Bey Lebzeiten des Verfassers erschien nur die erste Ausgabe, auf die neusten von Stockmann wird eine von Herrn Prof. Wencf folgen. 10

3) Eine neue, genau die Ansichten von Heinzeccius liefernde, und doch auch auf die Neuern Rücksicht nehmende Ausgabe, hat Haubold 1822 besorgt.

Neue Vorträge. 15

Reitemeier war der Erste, der auch in der Geschichte des Römischen Rechts Das that, was man in so vielen andern Theilen der Geschichte schon lange gethan hatte, daß er am Ende eines jeden ZeitRaums den Zustand, wie er nun damahls gerade war, frenlich sehr kurz, schilderte, und in einer sich immer gleich bleibenden Ordnung daran denn den Zustand am Ende des folgenden ZeitRaums anschloß. Wäh- 25  
rend Andere Dies, besonders beim Römischen Rechte, weiter ausführten, schien es doch Vielen bedenklich, die LehrArt der  
Na 2 Justiz

Institutionen, nach welcher jede einzelne Lehre  
 bensammen blieb, ganz zu verlassen; unges-  
 achtet dieses Vorbild doch gewiß nicht zu  
 einem so absichtlichen Vortrage der Ge-  
 5 schichte, wie er nun, bey größerer Entfer-  
 nung der Zeiten und bey einer von einem  
 ganz andern Volke so sichtbar geborgten  
 Bildung, nöthig ist, bestimmt war. So  
 bildeten sich zwey LehrArten, die eine unter  
 10 dem Nahmen RechtsGeschichte, bey wel-  
 cher, in Ansehung der innern RechtsGes-  
 schichte, das Gleichzeitige <sup>1)</sup>, die andere  
 unter dem Nahmen Institutionen, bey  
 welcher, selbst in Ansehung der äußern  
 15 RechtsGeschichte, die auf einander folgenden  
 Veränderungen jeder einzelnen Lehre <sup>2)</sup> die  
 Grundlage ausmachen. Zwischen Beiden  
 steht noch ein Vortrag, der wohl Rechts-  
 Geschichte und Institutionen zusammen  
 20 heißt, in der Mitte, indem er, in Anse-  
 hung der äußern RechtsGeschichte, Jene,  
 in Ansehung der einzelnen Lehren, Diese be-  
 folgt. Die Einwendung, welche man oft  
 gegen die Zusammenstellung aller Lehren nach  
 25 bestimmten ZeitPunkten hört, bey der zwey-  
 ten Uebersicht hätten die Zuhörer die erste  
 schon wieder vergessen, mag freylich nicht  
 selten wahr seyn; nur wird es der Zuhörer,  
 der nicht mehr weiß, was er etwa vor  
 sechs

sechs Wochen gehört hat, wohl bey keiner Lehrart weit bringen, ungeachtet ihn die eine mehr, die andere weniger auf diese Folge seines Unfleißes aufmerksam macht.

- 1) Die achte Ausgabe der Geschichte des Römischen Rechts, welche den dritten Band des civilistischen Cursus ausmacht, ist 1822 erschienen.
- 2) Zwar meistens nur eine Tabelle, aber mit äußerst genauer Verweisung auf andere Bücher, sind Herrn D. H. R. Haubold's Institutionum juris Romani privati historico-dogmaticarum lineamenta. (G. G. \* A. 1814. St. 118.). Statt der zweyten \* Ausgabe ist 1821 eine Epitome mit wich- 15 \* tigen Zusätzen erschienen. Von demselben \* Jahre ist Herr Prof. Pernice Geschichte, \* Alterthümer und Institutionen des Röm. \* Rechts, wo aber die äußere Geschichte nach \* Zeiträumen vorgetragen ist. Von Herrn 20 \* D. R. Schweppe's "mit erster voll- \* ständiger Rücksicht auf Gajus" angekün- \* digtem Buche, s. G. G. A. 1822. St. 63.

#### Werth und Stellung dieser Vorträge.

So wie überhaupt der Sinn für das 25 Geschichtliche wieder über die Ansicht, welche vor einigen Jahrzehnten herrschte, als ob gerade unser Zeitalter so sehr viel gebildeter sey, als alle vorhergehenden, und Dieser wohl entbehren könne, gesiegt hat, 30

so werden denn auch diese Vorlesungen mehr besucht, als jemahls. Oft werden sie als doppelte, oder wenigstens nicht bloß als einfache Vorträge gehalten. In Ansehung  
 5 der Frage, ob sie für den Anfang bestimmt seyen, kommt denn wohl auch wieder sehr viel auf die Encyclopädie an; wenn Diese, wie die unfrige von S. 105 bis 146. gethan hat, einen Auszug aus der Geschichte  
 10 des Römischen Rechts aufnimmt, so hat die Besorgniß vollends wenig Grund, die Zuhörer würden, bey der von Leibnitz empföhlren Ordnung <sup>1)</sup>, gar zu lange mit bloßem "Dogmatismus" hingehalten. Ueber  
 15 das Verhältniß der Geschichte des Römischen Rechts zur Philosophie des positiven Rechts überhaupt ist schon oben S. 368. geredet worden. Auch die RechtsGeschichte trägt der Verfasser nur alle Jahre ein  
 20 Mal vor, und zwar nur im Sommer.

<sup>1)</sup> Civ. Mag. B. I. S. 26. 27. [S. II .. 13.]

Erklärung von BeweisStellen für die Geschichte des R. R.

Vorträge, welche der Erklärung von  
 25 Stellen, die zur Geschichte des Römischen Rechts gehören, gewidmet sind, gibt es \* jetzt auch weit mehr, als ehemahls. Das  
 vom



\* vom Verfasser angefangene Lehr-Buch, und  
 \* Ebrastomathie des classischen Pandecten-  
 \* Rechts ist zwar nie vollendet worden, aber  
 man kann die Erklärung der Institutionen  
 im Corpus Juris hierher rechnen <sup>1)</sup>, denn  
 das Meiste von Diesen ist doch altes  
 Recht; ganz bestimmt gehören Ulpian's s. g.  
 Fragmente hierher, auch wohl der Paulus  
 der Römer unter den West-Gothen, und  
 eine musterhafte Gelegenheit, namentlich <sup>10</sup>  
 auch zur Prüfung und Berichtigung der  
 Lesarten, gibt der Titel de Verborum  
 significatione nach der Ausgabe des Herrn  
 Etats-Rath Cramer (G. G. A. 1812. St.  
 \* 20.) oder Schrader's Abdruck von 12, 5. <sup>15</sup>  
 \* und 22, 5. Alles Dieses übertrifft nur  
 aber Gajus.

<sup>1)</sup> Civ. Mag. B. II. S. 257 .. 287.

Gelehrte Geschichte des R. R.

An die Geschichte des Römischen Rechts <sup>20</sup>  
 schließt sich dessen gelehrte Geschichte an,  
 wenn man nämlich nicht Dasselbe an zwey  
 Orten, wo man ohnehin an jedem des  
 Stoffes so Viel hat, sagen will. Die  
 Rechts-Geschichte hört dann mit Justinian <sup>25</sup>  
 auf, und nimmt nur etwa noch die spätere

Bearbeitung im griechischen Reiche mit 1).  
 Das ganze Mittelalter im Westen und die  
 ganze neuere Zeit fällt der gelehrten Ges-  
 schichte des R. R. anheim, welche denn  
 5 aber freylich die Geschichte des Kirchen-  
 Rechts, des LehnRechts, des StaatsRechts,  
 des deutschen PrivatRechts, auch des Völ-  
 kerRechts, und selbst die der geschichtlichen  
 Kenntnisse, namentlich der Kenntniß der  
 10 Alten und der neuern Geschichte, und der  
 Wissenschaft, welche mit dem Rechte in  
 Verbindung steht, der Philosophie, und  
 zwar der theoretischen, wegen der wissens-  
 schaftlichen Form, und der practischen, we-  
 15 gen des Einflusses auf die Philosophie des  
 positiven Rechts, nicht wohl ganz über-  
 gehen kann, wenn sie auch noch so vieles  
 Andere der allgemeinen gelehrten Geschichte  
 überläßt. Auch hierin zeigt sich jetzt mehr  
 20 Eifer, als vor funfzig Jahren, man be-  
 gnügt sich nicht mehr blos mit Büchern,  
 worin Theile des Stoffs gesammelt sind,  
 wie etwa einzelne LebensBeschreibungen, z. B.  
 bey Jugler und Weidlich, oder wie Bü-  
 25 cherVerzeichnisse nach alphabetischer Ord-  
 nung der Lehren von Ripentius, Schott,  
 Senkenberg d. J. und Madihn, oder  
 nach der Ordnung des Gegenstandes, wie  
 bey Westphal oder Camüs, oder wie die  
 Berar:

Verarbeitung des Ganzen zu Vorträgen, woben alsdann die Geschichte der Wissenschaft selbst auch einen Theil des Stoffs ausmacht, nebst mehrern Anhängen, wie von *Uetrecht* lateinisch, und von *König* deutsch; sondern es ist nun auch für das Römische Recht eine sehr viel genauere Behandlung, nach den drey bisher abgetrennten Theilen: Lebens-Beschreibungen, Bücher-Kenntniß und Geschichte der Wissenschaft selbst, von *Saubold* angefangen worden <sup>2)</sup>, neben welcher indessen die oben S. 573. angeführten *Institutiones historico dogmaticae* noch nöthig sind. Als ein sechster Theil des civilistischen *Cursus* <sup>15</sup> ist ein Lehr-Buch der gelehrten Geschichte des R. R. 1818 in der zweyten Bearbeitung erschienen. Ein meisterhaftes größeres Werk von *Savigny*, auch nach den drey ersten Bänden, die davon heraus <sup>20</sup> gekommen sind, zu urtheilen, enthält in zweyen die Geschichte seit *Justinian* bis auf *Trenerius* mit gar wichtigen Beylagen, und soll in einer noch nicht bestimmten Zahl die der vier folgenden Jahrhunderte <sup>25</sup> enthalten, s. oben S. 167.

<sup>1)</sup> \*Auf Diese nimmt Herr Prof. *Biener* in *Berlin* ausgezeichnet viele Rücksicht.

- 2) Institutiones juris Romani litterariae  
 T. I. partem biographicam et biblio-  
 graphicae capita priora, maxime quae  
 ad jus antejustinianum spectant, con-  
 tinens. 1809. (G. G. U. 1809. St. 123 u.  
 \* 124.). Auch seine *Einleitung zur ge-  
 \* nauern Quellenkunde des Röm. R.  
 \* (G. G. U. 1819. S. 102.)* gehört hierher,  
 \* so wie gewisser Maßen Herrn H. R. Span-  
 \* genberg's *Einleitung in das Corpus  
 \* Juris* (G. G. U. 1818. S. 443.).

### Werth und Stellung dieses Vortrags.

Ohne ihre gelehrte Geschichte, ohne  
 Das, was man in Deutschland wunder-  
 25 bar genug die Litteratur irgend einer Art  
 von Kenntnissen nennt, kann man sich  
 durchaus nicht als Gelehrter mit Dersel-  
 ben beschäftigen; daher wird denn ge-  
 wöhnlich in den Lehrbüchern wenigstens auf  
 20 die Bücherkenntniß besondere Rücksicht ge-  
 nommen. Daß es aber besser ist, auch  
 dieses Fach, als ein eigenes Ganzes, ken-  
 nen zu lernen, ist wohl sehr einleuchtend.  
 Nur freylich zum ersten Anfange des Un-  
 25 terrichts, wie man hier ebenfalls wieder  
 die juristische Encyclopädie zu liefern gesucht  
 hat (S. 90. Z. 19.), paßt ein solcher  
 Vortrag nicht. Je mehr man von der  
 Wissenschaft schon weiß, desto eher werden  
 ihre

ihm Schicksal verständlich seyn und Antheil erregen. Hier in Göttingen, bey der öffentlichen Bücher Sammlung, welche zwar, besonders was Hand Schriften betrifft, lange nicht die reichste, aber doch sonst die 5 brauchbarste auf der Welt ist, wird nun mit dem Vortrage, welcher denn schon um Deswillen lieber nur im Sommer, oder \*nach einem neuen Versuche, in den Ferien, Statt findet, ein LeseZimmer verbunden, 10 in welchem die vorgekommenen Bücher, nach von den Zuhörern auszuarbeitenden, ihnen wieder zuzustellenden Verzeichnissen, freylich mit einiger Rücksicht auf die Weitsläufigkeit des Hin- und Hertragens, eine 15 ganze Woche zur Benutzung hingelegt werden, da das bloße Vorzeigen, bey mündlichen Vortrage selbst, doch gar zu wenig unterrichtend ist. Kann man auf diese Anleitung zur Benutzung der Bibliothek 20 ein halbes Jahr vorzüglich mit wenden, so ist der Nutzen begreiflicher Weise um so viel größer.

#### Geschichte des deutschen PrivatRechts.

Für die Geschichte des deutschen Rechts 25 hatte man ehemahls auch Vorträge oder wenigstens Bücher, welche nur der äußern gewid-

gewidmet waren, so z. B. das oben (S. 370.) angeführte von Senneccius. Neuerlich hat man angefangen, auch die innere Geschichte der Lehren selbst vorzutragen, und zwar ebenfalls nach den zwei Lehrarten, die beim Römischen Rechte unterschieden worden sind. Nach der Reitermeierschen ist die deutsche Staats- und Rechts-Geschichte des Herrn Hofrath **10** Eichhorn gearbeitet, in vier Bänden, von 1808 und 1812 [und 1818] . . . 1823, in welchen auch sehr viele Stellen aus den Geschichtschreibern und den RechtsBüchern Gelegenheit zur Auslegung geben. Der **15** Vortrag weicht aber von dem LehrBuche ab, weil er zwar nicht ganz, aber doch mehr für den ersten Anfang bestimmt ist, und die Geschichte der einzelnen Lehren des PrivatRechts in dem Vortrage über die **20** Dogmatik Desselben (S. 356.) mitgenommen wird.

II.

Öeffentliches Recht.

III

# THE HISTORY OF THE



## II.

# Oeffentliches Recht.

Verschiedenheit dieses Theils vom PrivatRechte in  
der Behandlung.

Statt daß das PrivatRecht gewöhnlich  
als ein eigenes Ganze betrachtet wird, 5  
\* dessen nicht blos nach den Quellen bestimmte  
Theile man im gemeinen Leben, weder als  
Titel von Büchern, noch als Nahmen von  
Vorträgen, nennen hört, so ist es dagegen  
bey dem neuen Nahmen: öffentliches Recht, 10  
gerade umgekehrt der Fall (S. 76.). Hier  
sind die Nahmen der einzelnen Theile in  
ihrer Absonderung viel gangbarer, als der  
des Gemeinschaftlichen, und darum soll  
denn erst das StaatsRecht, und dann jeder 15  
der sechs RechtsTheile, deren jeder die  
Lehre von einer einzelnen Art öffentlicher  
Anstalten enthält, für sich, nach demselben  
vier

vier Rücksichten, wie es eben bey dem Privat-  
 Rechte geschehen ist, durchgegangen wer-  
 den. Dabey ist jedoch zum Voraus zu  
 bemerken, daß die Lehre von den Quellen  
 5 nicht selten sehr dürftig ausfallen muß,  
 weil es bey manchen dieser Theile gar  
 keine eigene Quellen gibt, als die besondern  
 in einem Lande oder einer Stadt, welche  
 noch dazu nicht ein Mal gedruckt sind,  
 10 weswegen denn auch der Name Corpus  
 juris in diesen Fächern oft eine ganz be-  
 sondere Bedeutung hat (S. 85. Z. 18.),  
 und daß auch die Vorträge bey manchem  
 dieser Theile fehlen, besonders Die, welche  
 15 die Philosophie und die Geschichte betreffen;  
 wovon jene ehemahls dem NaturRechte und  
 jetzt der Politik, diese aber der Geschichte  
 überhaupt anheim fällt, ohne dadurch sehr  
 gebessert zu werden.

---

20 **L. Staatsrecht.**

Die drei oben (S. 77.) nach dem Maß-  
 25 ße des PrivatRechts, auch für die Lehre  
 von

von der Verfassung abgesonderten Lehren von den Personen, dem Lande und den öffentlichen Angelegenheiten im Allgemeinen auch selbst, sind der LeitFaden, welcher sowohl bey der Geschichte, als bey der Zusammenstellung des jetzt geltenden Rechts, zu befolgen ist.

---

## A. G e s c h i c h t e.

---

### Zeiträume.

Bei der Geschichte der Verfassung lassen sich eher Zeiträume unterscheiden, als bey der des deutschen PrivatRechts. Der erste war freylich nur eine Vorbereitung auf das Reich, welches erst gegen das Ende Desselben entstand, und weil die letzten zwanzig Jahre, die wir erlebt haben, auch das Ende der ganzen frühern Verfassung und den Anfang einer neuen enthalten, so muß wohl für die Folgen der französischen Umwälzung ein neuer, vierter, ZeitRaum abgesondert werden.

## Erster Zeitraum.

Bis auf die endliche Trennung von Frankreich.

---

## Entstehung des fränkischen Reichs.

5 Das letzte germanische Königreich, welches sich jenseit Rheins in Provinzen des Römischen Kaiserthums bildete, war das der Franken. Dieses Volk vergrößerte sich aber auch in Deutschland, und dadurch  
 10 war es im Stande, weit Mehr vom Römischen Reiche zusammen zu bringen, als irgend ein anderes germanisches Volk vermocht hatte, woben denn freylich das, in der Natur liegende, in jeder Geschichte so  
 15 wichtige, hier auch noch durch die Rücksicht auf Standesmäßigkeit bey der Ehe und das strenge EheRecht der Kirche, beförderte Aussterben des MannsStammes sehr Viel dazu beytrug, daß die, durch Theilungen  
 20 geschwächte, Kraft doch auch wieder vereinigt wurde. Selbst Italien ward durch Carl den Großen erobert, und er nahm den Titel eines Kaisers der Römer (Imperator Romanorum, Römischen Kaisers)  
 25 wieder an, der sonst nur noch im morgenländischen, griechischen, Reiche fortdauerte.

Diese

- \* Diese Würde erhielt sich weit mehr von
- \* der des Königs der Franken abge sondert,
- \* als die des Königs anderer deutscher
- \* Völker es von dieser war.

Etheilungen.

Die Theilung zu Verdun trennte Germanien bis an den Rhein, von dem fränkischen Gallien (Francia), jedoch so, daß sich noch ein drittes Reich, eigentlich das erste von allen dreien, zwischen ihnen, 10 von dem dazu gehörigen Italien her bis an die Nordsee, erstrecken sollte. In jedem dieser Reiche ließ man es von dem Umstande, ob der König einen oder mehrere Söhne hinterließ, abhängen, ob das 15 Reich beysammen bleiben oder getheilt werden sollte. Die Reiche, in welche Deutschland zerfallen war, und alles Uebrige vereinigte sich wieder in dem letzten, unbestritten echten, Nachkommen Carl's des 20 \* Großen, der aber abgesetzt wurde und von \* welchem an Frankreich und Deutschland \* nie mehr unter demselben Regenten vereinigt gewesen sind, obgleich die Grenze \* an sich willkürlich und nicht immer die 25 \* selbe gewesen ist.

V e r f a s s u n g.

Mit dem Christenthume, welches die Franken annahmen, erhielten sie auch kirchliche Obergewalt; welche, nach dem Muster des alten Testaments, Ansprüche machten, obnehin die Inhaber aller noch übrigen gelehrten Bildung waren, und oft Versammlungen hielten. Die weltlichen Großen, bey welchen die Römischen Titeln: dux für Herzog, und comes für Graf gebraucht wurden, berief der König auch zusammen auf dem Manfelde. Alle standen zwar im Lehns-Verhältnisse unter ihm, und wurden sogar von ihm ernannt; Dessen ungeachtet war kein Gedanke, daß sie Alles hätten thun müssen, was er verlangte.

Zweyter Zeitraum.

B i s a u f M a r k.

Deutschland wird ein Wahlreich.

In Deutschland und Lothringen, dem nördlichen Drittheile des Reichs, welches Frankreich und Deutschland hatte trenn-

\*trennen sollen, nahm man einen unehelichen Carolinger zum Könige, auf welchen zwar sein Sohn folgte; da Dieser aber sehr jung starb, so wurde erst ein Franke, und da auch Dieser bald ohne Kinder starb, ein Sachse gewählt. So war man zu wenigstens drey Wahlen in etwa dreyßig Jahren genöthigt, und Dieß reichte hin, Deutschland zu einem WahlReiche zu machen, wobey denn freylich die leidigen Theilungen in mehrere Reiche wegfielen, auf der andern Seite aber auch das Ansehen des Königs gegen die Großen, da sie ihn selbst gewählt hatten und auch seinen Nachfolger wählen sollten, gar sehr verlor. Zu der Untheilbarkeit trug auch noch der Umstand bey, daß von Otto I. an, nur der deutsche König zum Römischen Kaiser gekrönt wurde, wobey man, gegen die Römische Geschichte, annahm, zwey Kaiser neben einander (den griechischen freylich ausgenommen, der aber auch einzeln war) könne die Christenheit nicht an ihrer Spitze haben. Aber die Kaiserwürde und die dadurch veranlaßten Streitigkeiten mit dem Pabste waren ein Grund mehr, warum keine Erbllichkeit aufkommen sollte. Höchstens ward unter dem wunderbaren Nahmen: Römischer König (statt des ehemahligen:

Caesar), zum Voraus ein Nachfolger gewählt. Um den Titel: Kaiser zu erlangen, war ein Feldzug nach Italien nöthig, der oft noch mehrere veranlaßte. Man unterschied gar sehr zwischen den Rechten des Kaisers oder Königs, die ihm als Solchem, und denen, die ihm in seinen Erblanden zukamen, in Vergleichung mit welchen das Reich ihm weniger wichtig war.

10

## Fürsten. 1. Geistliche.

\* Die Großen hießen hier Fürsten, doch  
 \* gab es auch Was man nachher Fürsten:  
 \* mäßige genannt hat. Die geistlichen  
 wurden bald nicht mehr vom Könige ernannt,  
 15 \* sondern schon vor dem Investiturstreite  
 von ihrem Capitel gewählt, und erst nach:  
 her vom Könige belehnt. Daß der Pabst  
 kein deutsches Land für sich zu erwerben  
 suchte, ist immer zu vernundern.

20

## 2. Weltliche.

Bei den weltlichen trat an die Stelle  
 der Ernennung durch den König die Lehns:  
 Folge, und sogar mit Theilbarkeit, welche  
 denn mit die Veranlassung war, daß auf  
 25 \* manches kleinere Land, der Titel eines grös:  
 fern



bern überging. Einer von den Herzogen ward sogar König unter dem Könige oder Kaiser, also freylich lange ohne Majestät, für einen andern weltlichen Fürsten entstand zufälliger Weise ein ganz eigener Titel: 5  
 Erzherzog, und außer den alten Herzogen, man könnte sagen: statt ihrer, gab es immer mehr neue. Mit ihnen gehörten aber auch die PfalzGrafen, MarkGrafen, und einige LandGrafen und BurgGrafen zu den 10  
 Fürsten, welche den gewöhnlichen Grafen vorgingen, obgleich der König auch wohl aus diesen gewählt wurde. In Schwaben, Franken und am Rheine erlangten auch GutsBesitzer die Unmittelbarkeit 15  
 (ReichsBarone), während in den Slavischen Ländern sogar Fürsten und Standesherrn unter einem deutschen Fürsten standen. Die Zahl der weltlichen Großen nahm durch das Aussterben ab, welches besonders 20  
 im dreizehnten Jahrhundert ungemein häufig eintrat.

#### Landstände.

Die geistlichen und weltlichen Großen erlangten nun zwar eine Gewalt in ihren 25  
 Ländern, die von dem Könige schon ziemlich unabhängig war; dagegen aber waren sie

oft genöthigt, die vornehmsten ihrer Unterthanen (die majores et meliores terrae) zu versammeln und deren Einwilligung zu suchen. Diese Stände, niederländisch Staaten, - 5 französisch *états*, lateinisch s. g. status (status et ordines), bestanden, wie in allen germanischen Verfassungen, aus den Geistlichen, der Ritterschaft und den Städten, zu welchen aber in mehreren Ländern  
 10 auch Abgeordnete der Bauern (in Württemberg z. B. von Stadt und Amt) kamen. Sie erhielten große Freiheiten, Privilegien, deren Erneuerung denn oft die erste Handlung des neuen Herrn war (z. B. die *joyeuse*  
 15 *entrée*).

#### Öffentliche Beamte in den Ländern.

Der öffentlichen Beamten gab es gar viel  
 weniger, als späterhin, zumahl solcher, die  
 für das ganze Land angestellt waren. Am  
 20 Hofe hatte man Erbbeamte, die für ihr  
 Leben, bey feyerlichen Gelegenheiten, den  
 Dienst versahen. Welcher Fürst es erschwingen konnte, hielt sich einen Canzler,  
 der, wo möglich, ein Doctor der Rechte  
 25 seyn mußte (S. 184. Z. 25.), und einen  
 Rentmeister.

Reich-

## Reichs Städte.

Nach unter den Städten erlangten viele von den Königen und Kaisern, oder auch von ihren Fürsten, solche Freiheiten, daß sie sich unmittelbar unter dem Kaiser und \*Reiche selbst, d. h. nach Geschlechtern \* (Patriciern) und Gilden, regierten. Gab es ja sogar Dörfer, die sonst keinen Herrn hatten.

## Kaiser Wahl.

10

Bei der Regierung über ganz Deutschland, welche in diesem ZeitRaume nun schon immer mehr nur eine Zugabe zu den, aus ihr hervorgegangenen und ihr noch immer untergeordneten, einzelnen Verfassungen ward, 15 und statt deren man sich oft durch andere vorübergehende Bündnisse half, kommen besonders die Churfürsten (principes electores) in Betracht, deren jeder ein großes KronAmt (archiofficium, ErzAmt) beklei- 20 dete. Drey waren ErzBischöfe und ErzCanzler, der Erste darunter, Der für den Aufenthalt in Deutschland selbst, der ErzBischof von Maynz, hielt dem Kaiser einen ReichsViceCanzler. Vier andere 25 Churfürsten waren weltlich, der König, ein PfalzGraf, ein Herzog und ein MarkGraf,

Bb 3

12

in deren Ländern zwar die Erstgeburt, aber doch nur in so fern galt, daß immer der älteste Sohn die Chur und das eigentliche Churland bekam. So lange kein Kaiser oder König war, vertrat der Churfürst, welcher Pfalzgraf, und der, welcher Herzog hieß, seine Stelle, als Reichsverweser (*viarii imperii*). Ueber alles Dieses und über die Zusammenkunft zur Wahl in 10 Frankfurt am Mayn war ein Reichsgesetz, das von der daran hängenden goldenen Bulle (einem goldenen Siegel) den Namen hatte, von Kaiser Carl dem Vierten 1356 erlassen worden.

15

## Reichstag.

Von Zeit zu Zeit hielt der Kaiser oder König einen Hof, Reichstag (*dieta*, wie auch bey Landtagen und Gerichten, später *comitia*), dem er, und so auch die 20 Fürsten, in Person bewohnte, und aus dessen Beschüssen ein ReichsAbschied (*recessus imperii*) zusammengesetzt und bekannt gemacht wurde. — Beamte für das Reich gab es fast noch keine andere, als 25 die Erzbeamten und Erbbeamten, d. h. die Stellvertreter von Erstern.

Schicht

Staat des Reichs.

Deutschland vergrößerte sich theils im Osten mit Slavischen Ländern, welche zu germanischen gemacht wurden, und zu denen selbst Preußen als eine Eroberung des deutschen Ordens gehört, theils kamen auch von den andern Stücken des fränkischen Reiches das Königreich Burgund (regnum Arelatense, das Königreich Arles) und Italien an die Deutschen. Doch verloren sie davon sehr Vieles, da die Italienschen Städte fast unabhängig wurden, in denen aber nachher meist Herzoge und andere Fürsten entstanden, wie denn auch der Pabst sich den Kirchenstaat erwarb, von Burgund der südliche und westliche Theil abkam und die Schweiz bey ihren Streifigkeiten mit den Habeburgern, welche Erzherzoge von Oesterreich waren, ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche nach und nach vergaß.

Rechte der Regierung.

- Ueber die Verfassung gab es keine
  - andern Vorträge und Bücher, als die
  - über das Römische Recht, von welchem
  - Manches angewendet wurde, über das
  - dazu gehörige Lombardische Lehnrecht
- und

\* und über das canonische. Also beschaff-  
 \* tigten sich auch die Rechtsbücher des  
 \* Mittelalters damit. Bei den Streitig-  
 \* keiten mit dem Pabste, (dem Investiturs-  
 5 \* Streite und dem unter Ludewig dem  
 \* Baiern) traten zuerst Schriftsteller blos  
 \* über das Staatsrecht, aber freylich nur  
 \* über diese Seite Desselben, auf.

### Dritter ZeitRaum.

10 Bis auf die französische Revolution.

---

#### Geist dieses ZeitRaums.

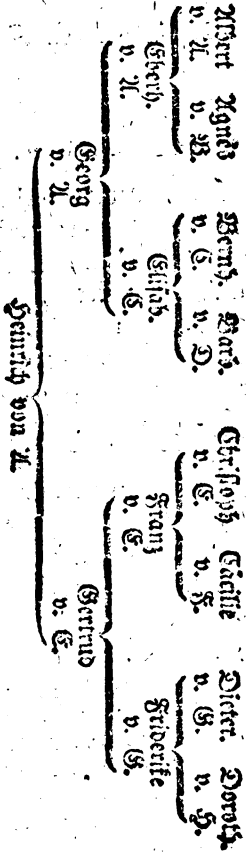
In dieser Zeit der neuen Europäischen  
 Bildung entwickelten sich die Keime von  
 lauter einzelnen Gestaltungen, welche in der  
 15 deutschen Verfassung gelegen hatten, immer  
 mehr, so daß zuletzt gar sehr die Frage  
 war, ob von dem gemeinschaftlichen Leben  
 noch Etwas übrig bleiben werde, und wie  
 20 Ziel? Von den LandesHerren und ihrer  
 LandesHoheit (der s. g. superioritas terri-  
 \* torialis, *souveraineté*), kraft welcher  
 sie Kaiser in ihrem Lande sehen, war um  
 so mehr die Rede, je mehr Deutsche und  
 Aus:

Ausländer wünschten, den Kaiser vergessen zu machen.

Geistliche Fürsten.

Die Capitel, durch welche die geistlichen Fürsten gewählt wurden, weigerten sich immer mehr, auch Solche aufzunehmen, die nicht zum Adel, und zwar dem stiftsmäßigen, d. h. mit einer Anzahl reiner Ahnen, halb von väterlicher und halb von mütterlicher Seite versehenen <sup>1)</sup>, gehörten. Bei der Wahl wurden nun auch Wahlcapitulationen vorgelegt. Aber die Zahl der geistlichen Fürsten verminderte sich nicht nur dadurch, daß man immer häufiger eine Person für mehrere Fürstenthümer wählte, sondern auch daß so viele Länder erblich (wie man nicht ganz richtig sagt: secularisirt) wurden.

<sup>1)</sup> Auch hiervon ist es gut, ein Beispiel herzusetzen (StammBaum ist ein doppelt unpassender Name), das aber nur bis auf acht Ahnen zurückgeht, und wo keine Person, wie es doch so oft der Fall ist, doppelt vorkommt.



Beitrag



## Weltliche Fürsten und Grafen.

Die Zahl der weltlichen Fürsten und Grafen hätte durch die Theilungen um so mehr zunehmen sollen, da nun bey vielen an keinen ehelosen Stand der überflüssig scheinenden Söhne mehr zu denken war, auch die GrundSätze über die Erbschaftswäßigkeit der Ehen zum Theil sehr frey wurden. Nach und nach ward aber Unerblichkeit und Erstgeburt in einem Lande nach dem andern eingeführet, oft mit mancherley Abstufungen von Land unter der Hoheit des regierenden Herrn, von Deputaten, und endlich nur von Geld, bey welchem letztern der französische Name Apanage (wohl von dem s. g. abanagium) nach Deutschland kam, wie denn auch die nicht Regirrenden in den kaiserlichen Häusern, im gemeinen Leben, bis auf einzelne Ausnahmen, nach demselben Muster, Prinzen (auch wohl ChurPrinzen, ErbPrinzen, LandesPrinzen), die bisherigen Fräulein aber Prinzessinnen hießen. Von dieser Erstgeburt, deren Geschichte eine der wichtigsten in jedem deutschen Lande ist, aber zugleich meist eine der unbekanntesten, war die Beschleunigung des Aussterbens im MannsStamme (S. 386. 3. 18.) eine Folge, so daß, nach der deutschen Verfassung, nothwendig der regierenden

renden Herren, also auch der Städte, worin eine Hofhaltung war, weniger wurden, denn nicht nur wenn eine Linie, auch wenn ein ganzes Haus ausging, fiel das  
 5 Land mit einem oder mehreren andern zusammen. Dazu kamen strengere Meinungen über die Standesmäßigkeit, die zuletzt noch besonders von Pücker vertheidigt wurden. Auch bey dieser Vereinigung mehrerer  
 10 Länder unter demselben Herrn behielt man aber gewöhnlich die in der Geschichte gegründete Eintheilung bey, ohne sie durch eine neue, blos nach der Lage der Gegenden gemachte, ersetzen zu wollen.

15 Auswärtige Könige unter den deutschen Fürsten.  
 I. Durch Folge.

Ein sonderbares, aber bey den Lehen nicht unerhörtes, und an sich sehr merkwürdiges Verhältniß war es, daß von diesen Fürsten gar viele auch noch Regenten  
 20 auswärtiger, vom Kaiser ganz unabhängigen, Reiche waren. Dieß hatte die mannichfaltigsten Veranlassungen gehabt. Die Menge regierender deutschen Häuser machte  
 25 es, bey dem germanischen Grundsatze von Standesmäßigkeit der Ehen, sehr leicht, daß die Tochter eines auswärtigen Regenten  
 die

die Gemahlinn eines deutschen Fürsten oder Grafen ward, u. u. Starb nun auf einer von beyden Seiten der MannsStamm aus, wie eigentlich nur in Frankreich in acht hundert Jahren nie ganz geschehen ist, und 5 die Töchter und ihre Nachkommen wären nicht ganz von der Folge ausgeschlossen, so mußte wohl Der, welcher etwa von väterlicher Seite ein deutscher Fürst war, von mütterlicher ein auswärtiger König werden, 10 u. u. Eines der ersten Beispiele dieser Art war die Verbindung der einzelnen Niederlande mit Burgund, einer französischen Nebenlinie, und einiger Maßen die Wahl des Grafen von Oldenburg zum 15 König von Dänemark, dessen Nachkommen (das Haus Solstein) auch Schweden und Rußland erheiratheten. Das beyspielloste HeirathsGlück hatte Oestreich <sup>1)</sup>, wo der Vater jene Niederlande, der Sohn 20 alle Spanischen Besitzungen, der Enkel Ungarn und Böhmen seinen Nachkommen dadurch erwarb. Freylich wurden es zwey Linien, deren eine, von Spanien aus, auch zu Deutschland gehörige Länder, die 25 andere, und Dieß wurde bald die Kaiserliche, von Deutschland aus auch ein auswärtiges Reich beherrschte. Nassau und Oranien und die Statthalterschaft der ver-

Civ. Curs. B. I. Encycl.      Ec      einig:

\*einigten Niederlande gehörten weniger  
 \*hierher, obgleich da die Trennung schon  
 \*Statt fand, von welcher es ein weit auf-  
 \*fallenderes Beispiel war, daß der neunte  
 5 Churfürst den Großbritannischen Thron  
 bestieg, und beyde Regierungen so ganz von  
 einander unabhängig führte.

1) *Bella gerant alii, tu felix Austria nube;*

*Quae dat Mars aliis, dat tibi roga Venus.*

- 10 wird man um so wahrer finden, wenn man  
 auch noch an die nicht eigentlich hierher ge-  
 hörigen und größten Theils nicht auf die  
 Dauer gelungenen Erwerbungen von Bre-  
 tagne, Portugal, England, Lotbrin-  
 15 gen (Toscana), Modena und Parma  
 denkt.

### P r e u ß e n .

Ein geistlicher Fürst aus einem Chur-  
 fürstlichen, dem Brandenburgischen, Hau-  
 20 se, der Hochmeister des deutschen Ordens,  
 machte sein Stiftsland, Preußen, zu ei-  
 nem erblichen Herzogthum, und als es,  
 nach dem Abgange dieser Linie, an den  
 Churfürsten gefallen war, entstand bald eine  
 25 Veranlassung, diesem unabhängig geworde-  
 nen Nebenlande den Titel eines Königreichs  
 bezulegen, durch welchen das Andenken an  
 die Verbindung der übrigen weit wichtigern,  
 aber

aber sehr zerstreuten, und so frehlich auch zu jeder neuen Erwerbung reizenden, Länder, von deren einem aus auch das Königreich regiert wurde, mit dem deutschen Reiche, immer mehr erlosch, zumahl seitdem 5 1740 dieser König sich das Haus Oestreich auf lange Zeit zum unversöhnlichen Feinde gemacht hatte, und nun an der Spitze einer dem Kaiser entgegen gesetzten Parthey \* stand, wie es sich noch zuletzt beym Für: 10 \* stenBunde zeigte.

#### Schweden unter den deutschen Fürsten.

Für den Antheil, welchen Schweden an dem dreißigjährigen Kriege genommen hatte, mußten ihm beträchtliche deutsche 15 Länder abgetreten werden, die jedoch alle in Verbindung mit dem deutschen Reiche blieben. Erst in unsern Tagen hat Schweden das letzte Ueberbleibsel dieser Besitzungen in Deutschland aufgegeben. 20

#### Abnahme der Rechte des Kaisers über die Fürsten.

Der Kaiser war nun gar oft in dem \* Falle, diese auswärtigen Regenten, wegen \* seiner Erblande, zu schonen, und Was er ihnen nachsah, darin wollten denn bald, 25  
Cc 2 wie

wie in so vielem Andern, erst die mächtigsten, \* die ohnehin auch oft geschont werden mußten, und selbst auch minder mächtige andere deutsche Fürsten nicht zurückstehen. Am 5 Meisten zeigte sich Dieses bey den Belehnungen, die sonst eine so sprechende Erinnerung an die Rechte des Kaisers über die deutschen Fürsten gewesen waren, und die nun fast ganz abklamen. Auch nur bey 10 den Mindermächtigen hatte der Kaiser über ihre Vormundschaft und die *venia aetatis* viele Gewalt. Seine StandesErhöhungen hatten in den regierenden Häusern bald weder auf dem Reichstage, noch bey der 15 Folge großen Einfluß, letzteres besonders nicht mehr seit dem berühmten Merungischen Falle. Hingegen sonst war Dieß ein Recht, das noch am Häufigsten, auch wohl für Auswärtige, ausgeübt 20 wurde.

#### L a n d S t ä n d e .

Mit den Landständischen Verfassungen ging es höchst zufällig, ob sie sich überhaupt bildeten, wenigstens ob sie sich erhielten, in welchen Formen, und mit wie vielen 25 oder wie wenigen Rechten. Im Ganzen war ihnen das letzte Jahrhundert dieses Zeit:

ZeitRaums Nichts weniger als günstig, wozu denn auch wieder das Beispiel von \*Frankreich bestrug. Der Kaiser hätte sie \*gern beschützt, und unter ihren Mitglieds \*dern befanden sich viele der bedeutendsten & \*Rathgeber des Regenten.

Dienerschaften.

Nichts gedeh in Deutschland besser, als daß fürstliche Diener von ihrem Gehalte leben wollten. Die DienstEhre bestand 10 wenigstens in einem Titel (Character), mit unter stieg sie sogar bis zum "Prädicat" \* (wie man diese "Courtoisie", die auch \* beyhm Sprechen vorkommt, nannte) Exzellenz, und durch AmtsKleidung, nachher 15 "Uniform", so wie durch Gnadenketten und, freylich lange nur beyhm Adel vorkommende, OrdensZeichen wurde sie, aber \* freylich nicht sie allein, auch dem Auge versinnlicht. Man zog sie der StandesEhre 20 des GeburtsAdels, der Geistlichen, der Doctoren und der Magister, doch nicht ohne Ausnahme, vor. Um die Person der Fürsten bildete sich ein HofStaat (S. 13, 3. 6.), wo möglich mit OberstHofKleimern 25 und mit KammerHerren. Für die öffentlichen Angelegenheiten entstanden Rätze, Ec 3 wie

\*wie comites (S. 136. Z. 17.), auch  
 \*assessores, zuweilen Deputirte und Com-  
 \*mittirte, mit den mannichfaltigsten Zu-  
 sammensetzungen, nicht blos bey den "Col-  
 5 legien", deren nun überall wenigstens zwey  
 waren, die Canzley oder Regierung, und  
 die Rent- oder DomainenCammer, gewöhn-  
 lich noch mit einem, das in der Folge  
 das höhere über ihnen <sup>1)</sup> ward und bey  
 10 welchem zuletzt auch der Nahme "Minister"  
 vorkam, selbst wenn keine Eintheilung nach  
 gewissen Fächern oder Ländern (*départem-  
 ments*) unter den Mitgliedern Statt fand.  
 Der Canzler verlor sich sehr oft, und der  
 15 Secretarien gab es so viele, daß man sich  
 zuweilen in die Verfassungen, wo Männer  
 mit diesem Nahmen den Vortrag hatten,  
 gar nicht finden konnte. Keinen Despotis-  
 \*mus fanden, in der zweyten Hälfte des  
 20 \*achtzehnten Jahrhunderts, die in Diensten  
 Stehenden und die SchriftSteller unerträg-  
 licher, als den, daß Wer nach Willkühr  
 in Dienst genommen worden war, den sie  
 nun einen StaatsBeamten, StaatsDiener  
 25 nannten, auch nach Willkühr entlassen  
 werden dürfe, wenigstens, meinten sie,  
 wenn man ihn nicht vollständig entschädige.  
 Hingegen das Recht Dessen, der in Diensten  
 stand, seinen Abschied zu fodern, hielten sie  
 sie



sie für ganz natürlich. Freylich war man von der andern Seite auch dieser Meinung \* nicht immer, wie man denn die Entlassung \* nur nach Urtheil und Recht blos der \* Geistlichkeit und Denen, "die jura cleri 5 \* hätten", zugestand.

\*) Die Benennung von Diesem bezeichnete oft den Ort, wo die Geschäfte betrieben wurden, wie eigentlich schon bey der Canzley der Fall gewesen war, die CammerRäthe 10. waren Anfangs nicht gerade für die Geschäfte, die man jetzt der Cammer beylegt, daraus entstand eine Geheime RathsStube, und zulezt ein Cabinet.

ReichsRitterschaft. 25

Die Mitglieder der ReichsRitterschaft waren immer kleine regierende Herren und gar oft auch Solche, die in Diensten standen, wo sie dann meistens in der erstern Rücksicht durch die zwoyte gewannen. 20

ReichsStädte.

Hingegen die ReichsStädte gediehen in dieser Zeit gar wenig, mehrere davon wurden "eximirt" und "mediatirt", und auch die, welche ihre Unmittelbarkeit behielten, 25 kamen oft von Seiten des Kaisers und oft

Ec 4 von

von Seiten der benachbarten Fürsten ins Gedränge.

### Der Kaiser.

Was die Regierung über ganz Deutschlands Land betrifft, so ward im Anfange dieses Zeitraums der Kaiser Titel von der Krönung durch den Pabst unabhängig, jedoch lag in dem Zusätze: erwählter eine, freylich oft nicht verstandene, Verwahrung, daß diese noch fehle <sup>1)</sup>. Auch entstand nun die Sitte, dem Gewählten immer eine WahlCapitulation vorzulegen, welche fast bey jeder Wahl noch geschärft wurde, da sich auch das, nach funfzigjährigen Verhandlungen zu Stande gebrachte, "Project einer perpetuirlichen WahlCapitulation" an dem kleinen Umstande stieß, Wer nun noch Zusätze machen dürfe? woraus denn widersprochene Stellen und Churfürstliche CollegialSchreiben entstanden. Die Krone blieb, diese ganze Zeit hindurch, bey dem Oestreichischen MannsStamme, und selbst Was nach dem Aussterben von Diesem (1740) geschah, war eine Fortsetzung davon.

<sup>25</sup> <sup>1)</sup> Auch der jetzige Titel hereditarius Austriae imperator scheint noch auf einem solchen Mißverständnisse zu beruhen.

Die

Die Churfürsten.

Unter den Churfürsten ging zuerst im Hause Sachsen und dann im Hause Pfalz eine gewaltsame Veränderung vor, und von der letztern war die einstweilige Vermehrung der alten Zahl die Folge. Bald darauf entstand auch eine neunte Chur, doch kam durch das Aussterben von Baiern die Zahl wieder auf acht zurück. — Die Rechte der ReichsVicarien nahmen in den 10 letzten Zeiten noch sehr zu, besonders wurden nun sogar auch die StandesErhöhungen als Etwas angesehen, was nicht süglich bis auf die neue Wahl ausgesetzt bleiben könne. 15

Reichstag.

Der Reichstag bestand aus drey ReichsCollegien, wovon das Churfürstliche, erst als spätere Folge der neunten ChurWürde, wieder eben so viele Stimmen enthielt, als 20 überhaupt Churfürsten waren, im FürstenRath aber die Viril- und CuriatStimmen, \* auf zwey Bänken, höchst zufälliger Weise den Zustand zur Grundlage behielten, der im Jahre 1582 gewesen war (S. 404. 25 Z. 14.). Von den ReichsStädten verloren sich sehr viele Stimmen. Seit 1654 war

Cc 5

war kein Reichstag mehr geschlossen worden, und auf dem schon seit 1663 in Regensburg "fürwährenden" erschienen lauter Gesandte, von denen zwar die Kaiserlichen den Namen Commissarien hatten, wo aber der Name Deputation einen Ausschuss bezeichnete. Durch Dictatur, Aufage \*(Was jetzt Tagesordnung heißt), Instruction, Verlaßnahme, Berathschlagung in jedem Collegium für sich, und Re: und Correlation Derselben unter einander kam denn etwa endlich ein ReichsGutachten zu Stande, und Dieses machte, verbunden mit der Kaiserlichen Ratification, einen \*ReichsSchluß aus. Zuweilen erklärte ein \*Gesandter Etwas "stans in circulo." Der Kaiser sollte immer weniger Geschäfte ohne den Reichstag abthun, ungeachtet man von vielen, die dahin kamen, voraussah, sie würden liegen bleiben. Im Westfälischen Frieden hatten die Nachbarn dafür gesorgt, daß gar oft auch die Mehrheit der Stimmen keinen Ausschlag geben sollte.

25 Wenige Aemter in Diensten des Kaisers.

Der Kaiser, als Solcher, hatte sehr wenige Diener und auch keinen Orden, den  
er

er so vergeben hätte. Den ReichsVice-  
Canzler, die ReichsReferendarien und die  
ganze ReichsCanzley ernannte ChurMaynz.  
Das ReichsCantnerGericht besetzten meist  
die Stände; und nur den ReichsHofRath  
der Kaiser allein.

..... Gebiet des Reichs.

Die Schweiz trennte sich nun völlig  
vom Reiche; und auch die vereinigten  
Niederlande wurden als unabhängig be- 10  
trachtet. Am Meisten verlor Deutschland  
an Frankreich (das Westfränkische Reich)  
(S. 201 u. ff.). Schon im sechzehnten  
Jahrhundert erwarb dieses, bey Gelegenheit  
seiner Verbindung mit deutschen Fürsten, 15  
drey deutsche Bisthümer; aber als dort  
die letzten bürgerlichen Kriege überstanden  
waren, vergrößerte es sich nun vollends  
unaufhörlich auf Kosten von Oestreich und  
so auch von Deutschland. Selbst Lud- 20  
wig XV. erwarb noch Lothringen. —  
Aber auch von Dem, was nicht geradezu  
abgetreten wurde, war die Verbindung meh-  
rerer Länder, z. B. der Herzogthümer und  
Fürstenthümer in OberItalien, der Oest- 25  
reichischen Niederlande und Schlesiens  
sehr zweifelhaft. Bey dem größten Theile  
des

des Uebrigen war die Eintheilung in zehn Kreise, die besonders da, wo viele kleine Länder beisammen waren, eine gewisse Thätigkeit behielten. Sie richtete sich aber  
 5 bey Weitem nicht blos nach der Lage der Länder.

#### Einfluß der einzelnen Regierungsanstalten.

Es ist der Mühe werth, auch die einzelnen Regierungsanstalten, deren jede nachher  
 10 bey einem der sechs noch übrigen Rechts- Theile vollständiger vorkommen soll, hier vorläufig in der Absicht durchzugehen, um an jeder von ihnen zu zeigen, wie die Trennung der deutschen Länder von einander und  
 15 \* der Verfall des Gemeinschaftlichen, des \* "ReichsVerbands", auf sie wirkte und durch sie wieder befördert wurde.

#### Einfluß des öffentlichen Unterrichts und des Gottes- Dienstes, u. u.

20 Die Rechte des Kaisers hätten dadurch gewinnen sollen, daß in der Bibel und noch mehr im Corpus Juris von ihm die Rede war, und daß die hohen Schulen nicht vom Landesherren, sondern nun vom Kaiser,  
 25 wie vorher vom Pabste, ihre Freyheiten erhielt:

erhielten, ohne welche nicht ein Wahl ein Doctor gemacht wurde. Allein Kaiserliche hohe Schulen gab es nicht, sondern nur Landesherrliche, die Lehrer waren also natürlicher Weise mehr für die Regierung, § von welcher sie Beförderung erwarteten. \* Der Landes Herr war ihnen der princeps \* (S. 124. Z. 19.) fast in allen wichtigen \* und nicht längst anders hergebrachten \* Stücken. Am Allernachtheiligsten wirkte 10 es auf die deutsche Verfassung, daß Deutsch \* land, Was den Gottes Dienst betrifft, in zwey ziemlich gleiche, aber sehr bunt durch einander liegende, Hälften zerfiel. Oestreich \* war, außer Baiern und etwa auch 15 \* Lothringen, das einzige mächtige Haus, welches bey der alten Kirche blieb, und Diese zeichnete sich in Deutschland eben nicht durch FortSchritte in der Bildung aus; hingegen die Fürsten, welche die neue 20 Lehre ergriffen hatten, gewannen auch durch KirchenGüter, sowohl durch manche in ihrem Lande, als auch wohl durch unmittelbare. Das MißTrauen gegen den Kaiser, als Anhänger des Pabsts, war bey der neuen 25 Parthen unvermeidlich, und Diese war es doch, zu welcher fast alle geschätzten Schrift \* Steller und Lehrer über das deutsche StaatsRecht, Limnäus, der Verfasser des Sippo

Sippolytus a Lapide (Chemnitz), Cons-  
 ring, der Verfasser des Monzambano  
 (Sam. Pufendorf), Ludwig, Gunds-  
 ling, J. J. Moser und Pütter, zum  
 5 Theil noch mit vielem Eifer, gehörten <sup>1)</sup>.  
 In Wien hielt man allenfalls Leyden noch  
 für weniger parthenisch gegen den Kaiser.  
 Bey den ReligionsKriegen in Deutschland  
 war immer Frankreich, das doch bey sich  
 10 die neue Parthen durchaus nicht begün-  
 stigte, für sie. Auch die Lehren des allge-  
 meinen Staatsrechts wurden in Deutsch-  
 land nicht zum Besten der ReichsRegierung  
 angewendet, denn jedes deutsche Ländchen  
 15 war ja, wie man zu sagen anfing, ein  
 \* Staat für sich. Für die Geschichte der  
 \* einzelnen Länder geschah noch am Ersten bey  
 \* den RechtsStreiten, wo man genöthigt  
 \* war, "Deductionen" drucken zu lassen,  
 20 \* Etwas.

<sup>1)</sup> \* Civ. Mag. B. V. S. 75. Dahin gehö-  
 \* ren Joseph's des II. Klagen in dem  
 \* Schreiben an Dalberg, über die Pedan-  
 \* ten, die den GemeinGeist unterdrückten.

25

## Einfluß des KriegsWesens.

Die Söldner (Soldaten) in den einz-  
 len deutschen Ländern gehörten zu den am  
 Besten



Besten "getrillten" (exercirten) in ganz Europa, und auch zu den wohlfeilsten, weswegen sie denn nicht nur fast bey allen Kriegen auf dem festen Lande, sondern auch bald in Candia, bald in America, bald in Ostindien ihren Herren Subsidien verdienen mußten. Nicht hierin, aber fast in allem Uebrigen, was den Krieg betraf, ward Preußen zum Muster genommen, um fast in jedem weltlichen deutschen Lande möglichst viele Soldaten möglichst wohlfeil zu halten. Hingegen die "Reichsarmee" bestand aus lauter einzelen, zum Theil sehr kleinen, "Contingenten", und wenigstens im Anfange eines Reichskriegs paßte die Schilderung so ziemlich, mit welcher selbst die Deutschen dieses Heer verspotteten. Sehr häufig waren bey einem Reichskriege auch deutsche Regierungen unter den Feinden. \* Frankreich that Was es konnte, um die \* deutschen Regierungen zu überzeugen, die \* einzige Gefahr, die ihnen drohe, komme \* vom Kaiser her.

#### Einfluß der RechtsPfleger.

Die zwey höchsten ReichsGerichte hätten, theils als die Richter der Unmittelbaren, theils als die höhern Richter über alle

alle Länder, Viel dazu beitragen können, die Einheit von Deutschland zu erhalten (S. 192. Z. 7 u. ff.). Besonders mußte der Reichshofrath den Einfluß des Kaisers vermehren. Es kamen aber nicht nur immer mehr Privilegien de non appellando auf, sondern es fehlte auch meist an der den Kreisen übertragenen Vollziehung, zumahl wenn der unterliegende Theil den "Recurs" an den Reichstag ergriff, wie es zuletzt immer gewöhnlicher ward.

#### Einfluß der Bestrafung der Verbrechen.

Zu der Bestrafung der Verbrechen bekam man zwar eine allgemeine peinliche Gerichtsordnung, aber kein allgemeines Gericht. Jeder Landes Herr machte auch hierüber Gesetze, wie er sie, höchstens etwa mit Zuziehung seiner Stände, für gut hielt; er, und nicht der Kaiser, begnadigte, und wenn ein kleiner Landes Herr etwa wegen seiner Vergehen unter Josef II. vom Reichshofrath auf eine Festung gesetzt wurde, so hielt Dieß Pürter für eine gar bedenkliche Ausübung der Kaiserlichen Gewalt.

Einfluß

**Einfluß der Einkünfte.**

Die einzelnen Landesherren hatten CammerGüter und erhoben Abgaben aller Art, während die Einnahme des Kaisers fast Nichts betrug, als wenn ihm eine Anzahl 5 RömerMonate zu einem besondern Zwecke bewilligt wurden. Höchstens zeigte sich das Ansehen des Kaisers bey einer DebitCom: mission, welche in Allem, was Einnahme und Ausgabe betraf, an die Stelle des 10 \* verschuldeten, auf eine "Competenz" ge: \* setzten, Regenten trat.

**Einfluß der Polizey.**

Alle PolizeyAnstalten wurden in den einzelnen Ländern gemacht oder vernachlässigt, 15 während die allgemeinen ReichsPolizeyOrdnungen veraltet waren. Jedes deutsche Land war ein Ganzes für sich, höchstens hielten hierin Die, welche zu demselben Kreise gehörten, noch zusammen. 20

## Vierter Zeitraum.

## Folgen der französischen Revolution.

## Der Revolutionskrieg.

So standen die einzelnen deutschen Län-  
 5 der immer mehr von einander getrennt, als  
 der Sturm der französischen Revolution über  
 sie einbrach. Zwar schlossen Oestreich und  
 Preußen, welche eben noch im Begriffe  
 gewesen waren, sich wieder zu bekriegen,  
 10 ein Bündniß mit einander, dem der Name  
 Coalition von den Gegnern bengelegt  
 wurde <sup>1)</sup>, und welchem denn auch das  
 deutsche Reich folgen mußte (1792). Preuß-  
 15 en trat aber zu Basel bald ab (1795),  
 und schaffte durch die "Demarcationslinie"  
 dem nördlichen Deutschland eine vorüber-  
 gehende Ruhe, auf Kosten des südlichen <sup>2)</sup>.  
 Der nach dem Frieden mit Oestreich ver-  
 sammelte Rastadter Congreß endigte mit  
 20 einem neuen Kriege, und sogar mit dem an  
 den französischen Gesandten verübten Morde;  
 aber nach dem Frieden zu Luneville, der  
 das ganze linke Rheinufer förmlich an  
 Frankreich abtrat, und dem kurzen zu  
 25 Amiens theilte der ReichsDeputations-  
 HauptSchluß (1803), welchen Frankreich  
 und

und Rußland gemeinschaftlich vorschrieben, die meisten geistlichen Länder und die meisten Reichs-Städte an die weltlichen Fürsten, die auf dem linken Rheinflfer Etwas verloren hatten, und noch an einige andere. Das 5  
"Organisiren" fing nun in Deutschland an, \* und bey dieser Gelegenheit ward Etwas, \* gegen die willkührliche Entlassung der neu \* übernommenen Diener festgesetzt. Statt zweyer geistlichen Churfürstenthümer, die 10 eingingen, entstanden noch vier weltliche.

\*) Meines Wissens kommt dieser Name zuerst in der Geschichte vor, als sich North und Fox, also zwey bisherige Gegner, vereinigten. So hätte denn freylich das Bünd- 15 niß zwischen Oestreich und Frankreich im siebenjährigen Kriege auch eine Coalition heißen können.

\*) Civ. Mag. III. S. 90.

Sannover ohne alle Rücksicht auf das Reich besetzt 20 und vertauscht.

Als in demselben Jahre ein neuer Krieg zwischen England und Frankreich ausbrach, ward Sannover zum ersten Mahle von den Franzosen besetzt. In dem Kriege 25 zwischen dem neuen Kaiser von Frankreich \* und dem, nur dem Nahmen nach, neuen Kaiser von Oestreich (1805) wurden für

Dd 2

die

\* die freywilligen oder gezwungeneu französische Verbündeten, Baiern, Wirtemberg und Saaden, bedeutende Vortheile erlangt. Preußen mußte sich mit Hannover für 5 allerley Abtretungen entschädigen lassen.

#### Rheinischer Bund.

Sechzehn deutsche Fürsten, von welchen Zwen eben erst Könige geworden waren, Einer nun Primas, Dren GroßHerzoge, Einer Herzog und Einer Fürst wurden, ließ der 10 französische Kaiser, auch zum Theil ohne sie zu fragen, (1806) zu einem Rheinischen Bunde zu, der sich von dem frühern auch dadurch unterschied, daß er einen Protector 15 (im Grunde wohl nach dem Muster des ehemahligen Englischen) hatte, viele bisherige LandesHerren der OberHerrschaft (*souveraineté*) irgend eines von seinen Mitgliedern unterwarf (sie subjicirte, supprimirte; 20 wie man nicht mehr richtig sagt: mediatisirte, \* da eigentlich nur die Unterthanen eines \* Landes nun mittelbare oder unmittelbare \* waren, oder wie nach S. 391. Z. 17.: zu StandesHerren machte) und dem deutschen 25 Reiche die Auflösung ankündigte, welche sich Dieses denn auch gefallen ließ. Das letzte noch vorhandene geistliche Land wurde  
der

## A. Geschichte. 4. Folgen der fr. Revolüt. 421

der Ernennung des Protector's anheim gegeben, der es bald darauf in ein erbliches \*verwandelte. In Württemberg wurden \*die Stände aufgelöst, während anderswo \*sogar neue entstanden.

5

\*Zustand unter dem Rheinischen Bunde.

Der Bund nahm an dem Kriege Theil, welchen sein Protector mit Preußen bekam, und der sich mit dem Tilsiter Frieden endigte. Durch diesen, und vollends 10 durch die darauf folgenden Verträge, schien Preußens Vernichtung vorbereitet. Hingegen der Bund wuchs, da fast nie mehr ein Landes Herr der Ober Herrschaft eines andern unterworfen wurde, zu vierzig Mit- 15 gliedern weniger eins <sup>1)</sup> an, unter welchen zwey neue französische Prinzen waren, und die überhaupt, so wie selbst auch Preußen, mehr oder weniger die neuen französischen Einrichtungen, die Haus Gesetze, neue 20 \*Stände oder Deputirte, auch wohl wie in \*Italien von drey Arten, die Ehren Legion, aber meist ohne Gehalt, die Minister, die Staats Rätthe, die Eintheilung des Gebiets, die Gleichheit der verschiedenen kirchlichen 25 Parthenen, besonders aber die Kriegs Verfassung und auch die Polizen nachahmten.

Dd 3

Der

Der Kaiser nahm die Mitglieder in diesen Bund mit ihm auf, ohne die andern zu fragen, er theilte neue Titel aus, und wendete den Mitgliedern zuweilen neue 5 Besizungen zu, wovon er sich aber auch wohl einen Theil der öffentlichen Güter zu Schenkungen vorbehielt. Im J. 1810 ward auch ein großes Stück des nördlichen Deutschlands mit Frankreich vereinigt, 10 und drey ursprüngliche Mitglieder des Bundes wurden ihrer Länder ganz, zwey hinzugegetretene der ihrigen zum Theil beraubt. Ueberhaupt waren es, wie man sonst in einem andern Sinne gesagt hätte, "geschwinde Zeiten", und jede Veränderung war nur der Weg zu einer neuen, oft gerade entgegengesetzten.

1) 2. Cor. II, 24.

#### Krieg mit Rußland.

20 In dem Kriege mit Rußland (1812) führte der Kaiser eines der größten Heere, die je in Europa gefochten hatten, von welchem das Preussische den linken und das Oestreichische den rechten Flügel bildete. 25 Als aber die Franzosen und die zunächst mit ihnen verbundenen Krieger durch den



den unsäglichen Jammer des Rückzugs fast ganz aufgerieben wurden, wirkte das Gefühl lange erduldeten Schmach nun in Deutschland bey jedem Stande und jedem \* Alter, wie man schon früher es besonders 5 \* auf den deutschen hohen Schulen aufzuregen versucht hatte. Alle christlichen Mächte, die je einzeln gegen Napoleon gefochten hatten, vereinigten sich gegen ihn. Von den Fürsten des RheinBundes wurden 10 fünf nicht anerkannt, drey für Westfalen ihrer Länder beraubte Fürsten bekamen sie wieder, die HanseStädte und Frankfurt wurden wieder frey, und im Pariser Frieden, den die Verbündeten mit Ludwig 15 XVIII. schlossen, und durch welchen das linke Rheinflfer meist wieder zurückfiel, ward festgesetzt, die deutschen Souveraine sollten unter einem Bunde unabhängig seyn (1814). 20

#### Wiener Congreß.

Dies und vieles Andere genauer zu bestimmen, versammelten sich sehr viele Regenten des festen Landes und eine Menge Gesandte in Wien, wo ein Ausschuß der 25 deutschen Könige, zu welchen nun auch Hannover gehörte, die Verfassung erst

Dd 4

ein:

einleitete. Nicht nur über Sachsen, auch über das Schicksal der bey dem Rheinischen Bunde um ihre Landeshoheit Gebrachten, und über die Landstände war viel  
 5 Uneinigkeit. Mit auf Diese rechnend kehrte Napoleon zurück; aber gerade diese neue Gefahr trug dazu bey, daß der Congreß sich friedlich endigte, kurz ehe Napoleon geschlagen ward, (1815). Der Groß-  
 10 Herzogliche Titel wurde auch für mehrere Fürsten im nördlichen Deutschlande beschlossen; einer behielt aber den Churfürstlichen, und einer von diesen Großherzogen den Herzoglichen bey. Viele Veränderungen, in dem Besitze von Ländern waren die  
 15 Folge früherer Verträge theils über die s. g. Reconstruction der Preussischen Monarchie in dem Umfange, den sie durch die Revolution erlangt hatte, theils über die  
 20 Vergrößerung desjenigen deutschen Landes, welches zur Zeit des Basler Friedens und des Deputationshauptschlusses auch sehr Viel würde erworben haben, wenn sich sein Regent damahls mit den Franzosen hätte  
 25 \* vereinigen wollen, und dessen Krieger schon \* lange jenseits der Pyrenäen gegen Napoleon gefochten hatten. Auch wurden \* einige Regenten wegen persönlicher Rücksichten vergrößert. Dänemark trat dem  
 deut:

deutschen Bunde in Ansehung seiner deutschen Länder, und der neue König der Niederlande in Ansehung Luxemburgs ben.

\* Nach dem Art. 13. sollten überall Stände  
 \* seyn, nach dem Art. 14. die Supprimirten  
 \* als Mediatisirte begünstigt werden.

BundesTag in Frankfurt.

Somburg ward auch in seinen frühern Besizungen souverain, und so kam die Zahl der BundesGlieder auch wieder auf vierzig 10 weniger eins <sup>1)</sup>. In mehr als einem deutschen Lande war von der Einführung einer  
 \* neuen, gerade für dieses Land, etwa nach  
 \* der Art der *charte* vom Regenten gegeben  
 \* nen, Verfassung die Rede. Hannover, 15  
 Nassau, Weimar machten den Anfang. Auch der BundesTag beschäftigte sich da:  
 \* mit. Die KriegsVerfassung ward mit  
 \* wenig Rücksicht auf die LandWehr ange:  
 \* ordnet. Einige Austritte auf protestanti:  
 \* schen deutschen hohen Schulen, und auf  
 \* ständischen Versammlungen veranlaßten  
 \* provisorische Beschlüsse gegen "demagogi:  
 \* sche Umtriebe", fast nur einiges beym  
 \* KirchenRecht zu Erörternde und eine zu 25  
 \* Mainz nieder zu setzende Commission  
 \* (1819). Die Versammlung der deutschen

- \* Cabinette, wenigstens ihrer Bevollmächtig-
- \* ten, brachte (1821) die Wiener Schluß-
- \* Acte hervor.

5 <sup>1)</sup> In der Urkunde des deutschen Bundes wa-  
 \* ren 38 angenommen gewesen, eine Zahl,  
 \* die zu den 39 vom Rheinischen Bunde  
 \* und den hinzugekommenen und abgange-  
 \* nen nur in so fern paßte, als man nur  
 10 Ein Nassau und nur Zwey Neuß zählte,  
 statt daß beym Rheinischen Bunde dort  
 zwey und hier vier waren.

---

## B. Q u e l l e n.

---

Für das Staatsrecht einzelner Länder.

In den einzelnen deutschen Ländern gelt-  
 15 ten HausGesetze, ehemahls häufig in Form  
 von Testamenten oder Verträgen, neuerlich,  
 z. B. von Baiern und Wirtemberg, von  
 ChurSachsen und Baden, auch anders  
 errichtet, VerfassungsUrkunden, z. B. in  
 20 Nassau, Weimar, Baiern, Baden,  
 \* Darmstadt, Wirtemberg, und andere  
 bald

\* bald als Charte, bald Vertragsweise (s.  
 \* oben S. 25. Z. 10.) errichtet, LandTags,  
 Abschiede, Verträge mit Nachbarn, und  
 in den vier freien Städten die Raths-  
 und BürgerSchlüsse.

5

Für die Verfassung des Bundes.

\* An die Stelle des Corpus juris  
 \* publici S. R. I. S. 84. Z. 14. fängt nun  
 \* erst an ein C. J. confederationis ger-  
 \* manicae zu treten. Selbst von der 10  
 BundesUrkunde fehlte es sehr lange an  
 einem Abdrucke, der unter öffentlichem  
 Ansehen erschienen wäre, da Wirtemberg  
 und Baaden erst später beigetreten waren.  
 \* Sie stand zum Theil in der CongressActe 15  
 \* und war eine Beilage dazu. Später  
 sind einzelne Schlüsse, in so fern sie nicht  
 \* PrivatAngelegenheiten betreffen, die pros-  
 \* visorischen Beschlüsse und die Wiener  
 \* SchlußActe.

20

C.

## C. Heutiges Recht.

## Doppelte Verfassung.

Unser Staatsrecht zerfällt nun immer mehr in zwei Theile, in die Lehre von der  
 5 Verfassung der einzelnen deutschen Länder, und in die von der Verfassung des Bundes, der sie alle begreift, da Ersterer noch  
 \*weit mehr der wichtigste ist, als Dieß  
 \*schon unter dem deutschen Reiche der  
 10 \*Fall war.

## Einzele "Staaten".

## Monarchien und Republiken.

Die einzelnen Länder, jetzt eigentlich ein  
 und vierzig an der Zahl, deren aber leicht  
 15 weniger werden können (S. 400. Z. 1 u. ff.), sind theils monarchische, theils republicanische, in der nun ein Wahl angenommenen, freylich etwas schwankenden, Bedeutung  
 \*der Wörter. Die vier freyen Städte sind  
 20 \*schon "unerhebliche Ausnahmen vom monarchischen Princip" genannt worden.

Folge

Folge in den monarchischen Staaten.

Die Frage, Wer der Regent in einem deutschen monarchischen Lande sey, macht einen eigenen Theil des Staatsrechts aus, den man in Ansehung der jetzt allein übrig<sup>5</sup> gen "erblichen", nebst einigen andern Lehren, das jus privatum principum nannte; und in so fern ganz richtig, als Vieles davon mit den im Privatrechte vorkommenden Lehren über die Folge in<sup>10</sup> einzelnen GrundStücken (S. 322.) übereinstimmt.

Abstammung vom ersten Erwerber.

So muß die Abstammung vom ersten Erwerber auch hier leiblich und ehelich seyn; <sup>15</sup> aber auch die Standesmäßigkeit der Ehe wird erfordert, d. h. es muß keine Ehe zur linken Hand seyn, bey welcher jedoch die ehemahligen Grafen von Hohenberg eine Ausnahme machen, und es muß auch keine <sup>20</sup> "unstreitig notorische" MißHeirath seyn, ein Begriff, über welchen sich die Lehrer des deutschen Staatsrechts schon lange streiten, und bey welchem freylich die strenge Meinung gar viele Beyspiele gegen sich hat, <sup>25</sup> die nur nicht immer zur Sprache gekommen sind.

Vorzug

## Vorzug des Manns Stammes.

Ob das weibliche Geschlecht noch jetzt ganz unfähig sey, in die Regierung mancher Länder zu folgen, ist sehr zweifelhaft, sondern Töchter und ihre Nachkommen stehen nur noch überall dem Manns Stamme nach. Was aber, bey dem, wenigstens in einer Linie eintretenden, Abgange dieses Letztern, zur s. g. AllodialVerlassenschaft oder MobiliarErbchaft gehöre, ist schwer zu bestimmen, und ob das Regredient Recht Statt finde oder nicht, ist auch hier streitig.

## Vorzug unter mehreren Nachkommen.

Geht eine Linie eines Hauses aus, von welchem noch mehrere vorhanden sind, so kann getheilt werden und es entsteht nur die Frage, ob blos nach Linien oder auch nach Graden gefolgt werden soll? Hingegen in jeder einzelnen Linie für sich gilt nun überall Untheilbarkeit und ErstGeburt. Die Apanagen der nun erst auszuschließenden Nachgeborenen bestehen in jährlich zu bezahlendem Gelde. Die Titel der schon früher abgefundenen sind zwar, seit der Auflösung des deutschen Reichs, im gemeinen Leben nun öfters so hoch, wie vorher meist nur in der Geschäfts Sprache, aber sie selbst und



\* und Die, welche jetzt erst ausgeschlossen  
\* werden, sind dagegen wohl Unterthanen  
des regierenden Herrn.

Persönliche Hindernisse.

Das gewöhnlichste persönliche Hinderniß, selbst zu regieren, ist die Jugend, wobei aber das Ziel nicht im Allgemeinen bestimmt ist, und man für die *venia aetatis* keinen Ersatz hat. Der Vormund (Administrator, Regent im ausländischen Sinne, nicht *princeps regens*) wird, wie im PrivatRechte, bestimmt, nur daß nun kein Oberer mehr vorkommt, welchem etwa jährlich Rechnung abgelegt werden könnte. Blödsinn oder eine GemüthsKrankheit bewirkt etwas Aehnliches, doch ist die Form noch nicht bestimmt. Eben so wenig ist es die Frage: Wie es bey Verschwendern, statt der bisherigen SchuldenCommissionen, zu halten sey?

Antheil Anderer an der Regierung.

Keine monarchische Verfassung in irgend einem deutschen Lande ist so, daß Alles von dem Regenten allein und Alles von ihm selbst geschieht. Es gibt theils Stände,

de, theils Diener des Regenten. Der Unterschied zwischen Beiden ist schwer anzugeben, wenn er ganz allgemein wahr seyn soll. Die Stände sind unabhängiger, 5 aber sie sind doch auch Unterthanen; und eine gewisse Unabhängigkeit ist auf der andern Seite auch bey Dienern nöthig, zumahl für die RechtsPfleger. Stände werden oft gewählt, oder sie haben ihr Recht auch 10 wohl kraft ihrer Geburt oder kraft eines Eigenthums; aber auch sie werden doch zuweilen ernannt, und umgekehrt ist bey Dienern nicht immer Ernennung durch den Regenten. Daß die Stände nur auf sich 15 selbst oder den Theil des Ganzen, welchen jeder vertritt, zu sehen haben, daß blos Gesetzgebung für sie gehöre, oder gar daß ihr Recht immer vom LandEigenthum her\* rühre, ist falsch. Sehr oft sind unter 20 \*den Ständen auch Diener, und die Stände \*haben auch wieder Diener.

## S t ä n d e.

Stände sollen nun in allen deutschen Ländern seyn. Das Nähere darüber ist 25 \*aber noch sehr unbestimmt; nur Das ist \*jetzt entschieden, daß, wo bisher eine Ver\* fassung war, sie nur in Gemäßheit Der\* selben

\* selben geändert, sonst aber sie vom Regens-  
 \* ten gegeben werden darf. Sehr Vieles be-  
 ruht auch hier auf Dem, was sich von selbst  
 gemacht hat, und Dieß paßt wieder nicht  
 zu den mancherley neuen Erwerbungen, die 5  
 in unsern Zeiten Statt gefunden haben.  
 So ist auch die Frage, ob nur Stände  
 für einzelne Theile des Landes, oder ob  
 Generalstände seyn sollen, nicht aus der  
 Geschichte zu beantworten. 10

Bestandtheile Derselben.

Die alten Bestandtheile der Stände  
 sind: 1. die Geistlichkeit (Prälatur), etwa  
 Bischöfe, Vorsteher von geistlichen Ritter-  
 Orden, Klöster und hohe Schulen, beyde 15  
 letztere aber nur, wenn sie eigene Güter  
 haben; 2. die Ritterschaft, die Besitzer  
 von gewissen Gütern, aber auch oft mit  
 Rücksicht auf den Stand, aus welcher sich  
 zuweilen ein eigener Herrenstand bildet; 20  
 3. Bevollmächtigte (Deputirte, neuerlich  
 Repräsentanten) von Städten und auch wohl  
 von Dörfern. Aber bisher waren nicht  
 überall alle drey Stände, und auch wo sie 25  
 sind, da entsteht nun die Frage, ob sie  
 bleiben sollen. Zwey Kammern sind in den  
 neuesten Verfassungen sehr gewöhnlich. Ab-  
 Civ. Curf. B. I. Encycl. Ee geords

geordnete der hohen Schulen werden zuweilen in die erste, zuweilen in die zweite Kammer \* gesetzt. Bey den zu Wählenden wird oft \* auf ein gewisses Vermögen gesehen. Daß 5 \* sie in Diensten stehen und daß sie nicht \* darin stehen dürfen, hat Beydes Nachtheile.

#### Geschäftsgang bey den Ständen.

Die Stände werden von Zeit zu Zeit 10 versammelt, und zwar meistens auf Befehl des Regenten. Dieser bestimmt auch die Dauer ihrer Versammlung. TageGelder haben sie nicht immer. An der Spitze steht ein ernannter, gewählter oder auch 15 wohl geborner Präsident, Director, u. s. w. Ausschüsse, neuerlich mit dem Englischen Worte *committee*, französisch *comité*, Commission, sind oft sehr wichtig. Auch auf die landständischen Bedienten, z. B. 20 landschaftsSecretäre, Syndici, Consulenten, kommt oft Vieles an. Wer Etwas zur Berathschlagung bringen darf, ein Umstand, dessen Bestimmung oft zu den \* *amendemens* und vollends zu den freyen 25 Petitionen nicht paßt, ob man seine Meinung ablesen darf, ob die Verhandlungen in Gegenwart von Zuschauern, also auch wohl

wohl so, daß öffentliche Blätter davon Nachricht geben, Statt finden, oder nicht, und ob der Regent über gewisse Dinge die Stände nicht blos hören muß, sondern auch wohl darin Nichts ohne ihre Einwilligung thun kann, ist nicht allgemein bestimmt.

### Dienerschaft.

\*Die Dienerschaft, die Bestimmung \*und Besetzung der Behörden, ist selbst <sup>10</sup> eine der wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten, und von der guten oder schlechten Einrichtung (Organisation) Derselben hängt sehr Vieles ab. Weswegen so viele Menschen aus den gebildeteren Ständen, zumahl <sup>15</sup> in Deutschland, Stellen suchen, ist nicht blos der Einfluß auf die Geschäfte, sondern auch die Ehre, und dann der Vortheil in Ansehung der Einnahme. In diesen drey Rücksichten ist eine Stelle entwe: <sup>20</sup> der bey jedem Inhaber Dieselbe, oder der Nachfolger ist besser oder schlechter gesetzt, als sein Vorgänger. Auch gehen diese Vortheile zuweilen vor der Stelle vorher, zuweilen dauern sie auch länger, als die <sup>25</sup> Stelle, wie etwa StandesGehalt und \*DienstGehalt unterschieden wird. Oft bes

- \* kleidet dieselbe Person mehrere Stellen
- \* (die Pluralität, das Cumuliren).

## E i n f l u ß.

Der Einfluß auf die Geschäfte ist bey  
 5 jedem Amte verschieden; sehr Vieles hängt  
 dabey von den Obern und also zuletzt von  
 dem Regenten selbst ab, je nachdem Dieser  
 selbst mehr oder weniger Antheil nimmt.  
 Die Verantwortlichkeit der höhern Diener,  
 10 selbst bey Dem, was sie auf Befehl des Fürsten  
 \* gethan haben, und woben er sie schützt,  
 ist eine Folge eingeschränkter Verfassungen.  
 Visitationen von höhern Behörden sind häu-  
 15 figer, als eine eigene, blos beygeordnete  
 Person, welche darauf halten soll, daß  
 Andere ihre Pflicht thun (nach den französ-  
 sischen Nahmen *procureur général* oder  
*du roi, controleur*).

## E h r e.

20 Die Ehre, woran in Deutschland auch  
 die Frauen Antheil nehmen, besteht in dem  
 \* Titel, Character, der Courtoisie mit Ew.,  
 \* nicht Cure <sup>1)</sup>, wovon die Excellenz, die  
 \* auch bey dem Sprechen vorkommt und Prä-  
 25 \* dicat heißt, doch mit dem Unterschiede  
 zwis

\* zwischen *Ihro Exc.* und *Erw. Exc.* 2), als  
das *Nusländische*, auch etwa *Eminenz* und  
*Magnificenz*, bestimmt, *Gnaden*, *Hoch-*  
*wohlgeborn*, *Wohlgeborn*, *Hochedelgeborn*,  
*Gestrenge*, und bey den *Geistlichen Hochwür-* 5  
*den*, *Hochehrwürden* u. s. w., als das  
*Zuländische*, unbestimmt ist; der *Anrede*  
\* von *Obern*, z. B. *Wester*, *Hochgelahrter*,  
\* *Würdiger*, *liebe Besondre* und besonders  
\* *Liebe*, *liebe Getreue*, u. s. w., von *Unter-* 10  
\* *gebenen*, den *Benwörtern*, *höchste*, *hohe*,  
\* *hochpreisliche*, *vortreffliche*, *lobliche*, *gnä-*  
\* *dig*, und von der andern Seite unter-  
\* *thänig*, *gehorsamst*, im *Reden* oder doch  
\* im *Schreiben*, für das *Auge* aber in der 15  
*AmtsKleidung*, der *Uniform*, den *Wappen-*  
*Knöpfen*, denen mit dem *NahmensZuge*  
\* des *Regenten*, den, auch bey *Solchen*,  
\* die nicht im *Dienste* sind, vorkommenden  
*Orden* (in *Deutschland* wenigstens 35 an 20  
der *Zahl*), welche jetzt sehr oft *drey* *Stu-*  
*fen* haben, entweder *Ritter*, *Commthuren*  
(*commandeurs*, nicht von *Commando*,  
sondern die ein *Gut*, wie man sagte, in  
*commendam* bekommen) und *GroßKreuze*, 25  
oder geradezu die *erste*, *zweite* und *dritte*  
*Classe* und vielmehr umgekehrt, ferner in  
dem *Zutritte* bey den *Regenten* (der *HofFähig-*  
*keit*, *AppartementsFähigkeit*, *entrées*), dem  
E e 5 Ränge

Ränge nach Classen und nach dem Dienst:  
 \* Alter, wobei zwischen wirklichen und  
 \* titulairen oft, aber nicht immer, ein Un-  
 \* terschied ist <sup>3)</sup>, auch wohl der Adel <sup>4)</sup>  
 \* oder ein Orden einen Vorzug gibt <sup>5)</sup>,  
 den EhrenBezeugungen bey der Ankunft,  
 bey Feyerlichkeiten, auch wohl bey der  
 Beerdigung, und dahin gehören auch die  
 von den Kriegern zu erweisenden.

10 1) \* Mag. V. S. 97.

2) \* Ihro Exc. kommt Denen zu, welchen der  
 \* Regent sie beygelegt hat und denen man  
 \* sie auch in der dritten Person gibt; Exc.  
 \* Excellenz Denen, welche an Diese grenzen  
 15 \* und welchen man sie nur gibt, wenn man  
 \* mit ihnen spricht.

3) \* Zweyte gel. Gesch. S. 497.

4) Die Adlichen haben oft den Rang vor  
 den Bürgerlichen, oder es wird eine adeliche  
 20 Bank und eine "gelahrte" unterschieden.

5) In mehreren Ländern ist nun das Beywort  
 von vor dem GeschlechtsNahmen auch eine,  
 zwar nur persönliche, Folge von Orden,  
 wie sonst etwa von der Stelle eines Reichs-  
 25 CammerGerichtsAssessors, und allerdings  
 gibt z. B. der GuelphenOrden "den nicht  
 zum Adel Gehörenden für ihre Person Dessen  
 Rechte."

Worthelle



## Vorteile in der Einnahme.

Die Vorteile in Einnahme und Ausgabe bestehen etwa in dem Genusse von GrundStücken, besonders sehr oft in freyer Wohnung, auch wohl in Pachtungen weit 5 unter dem gewöhnlichen Preise, in freyer Tafel, LebensMitteln (z. B. "halb Geld, halb Naturalien", oder "nach der einfachen", oder "der doppelten KammerTaxe"), Kleidung, freyen SchreibMaterialien, Geld: 10 Besoldung, Freyheit von einigen Abgaben, z. B. sogar dem Porto, zufälligen Einnahmen (Diäten, Sporteln, Honorarien, Deserviten), Antheil am s. g. Fiscus, wohl gar an NeuJahrsSammlungen, Um: 15 zugsKosten, in Gütern, GnadenGeschenken, Anwartschaften auf Lehen, Stiftsstellen, KlosterStellen, Stipendien für die Kinder; selbst die Freyheit vom Canton, oder die Erlaubniß zu studieren gehört eini: 20 ger Maßen hierher, ferner das SterbeQuartal, das GnadenQuartal, der WittwenGehalt, Pensionen für Kinder und auch wohl die Rücksicht auf die Verwandten bey Anstellungen. Umgekehrt sind s. g. Neglec: 25 tenGelder oder ein Verlust an der Besoldung, wenn man weniger arbeitet, z. B. verbotene Ferien macht, oder die erlaubten verlängert, selten.

## Arten der Aemter.

Die vielerley Aemter füllen fast in jedem nicht ganz kleinen Lande einen eigenen Staats- und AdressCalender oder ein solches "Hand- 5 Buch". Es sind theils HofStellen, zur Auszeichnung des Regenten und seiner Familie selbst im täglichen Leben, worunter auch viele für Frauenzimmer, und woben verschiedene Stäbe vorkommen; theils Stel- 10 len für Geschäfte durch alle Arten von öffentlichen Anstalten hindurch.

## Einzelne oder Collegien.

So wie die Verfassungen selbst bald monarchisch bald republicanisch sind, so 15 werden auch in den monarchischen die Geschäfte bald einem Einzelnen bald einem ganzen Collegium übertragen. Zu den Dienern jener Art gehören die Minister, die ein bestimmtes Departement haben, die Personen, 20 welchen eine gewisse Art von Ausfertigungen oder eine Casse übertragen ist, und dann besonders die vielen für einzelne Gegenden, Beamte im engern Sinne, Forstmeister, Physici, Einnehmer, Postmeister; selbst 25 die Advocaten, die practicirenden Aerzte u. dergl. gehören hierher. Bey den Collegien sind denn eben die mancherley Rätthe (S.

(S. 403. Z. 27.), auch wohl Assessoren  
 \* und Auditoren, Referendarien, Auscultas  
 \* toren, RechtsPracticanten, unter einem  
 Präsidenten (nicht dem Römischen praeses  
 \* provinciae, der eher den Preussischen  
 OberPräsidenten ähnlich ist), auch wohl  
 ChefPräsidenten (*premier president*),  
 \* Präsidenten im Gegensatze der VicePräsi:  
 \* denten, OberHofRichter, Director, einem,  
 der Reihe nach abwechselnd oder dem Dienst:  
 10 Alter nach beständig, vorsitzenden Rathe.  
 \* Ein Collegium zerfällt wohl in Senate,  
 \* Deputationen oder Sectionen. Auch un:  
 ter dem Rahmen eines Ministeriums hat  
 man jezt wohl Collegien, und die zwey 15  
 HauptCollegien in einzelnen Theilen des Lants  
 des heißen nicht überall gleichförmig.

S. g. Subalternen.

Ben beyden Arten von öffentlichen Bes:  
 amten kommen s. g. Subalternen vor, von 20  
 welchen besonders unter den Secretarien  
 der ungeheure Unterschied, vom Ministers:  
 StaatsSecrtaire bis zum PrivatSecrtaire  
 herab, merkwürdig ist. Entweder sind sie  
 referirende (vortragende Rätthe) <sup>1)</sup> oder blos 25  
 expeditende. Für letztere wird bey gericht:  
 lichen Behörden auch der Name Protas:  
 Et 5 Nota:

Notarius oder Actuarius gebraucht. Auch die Registratoren gehören hierher; hingegen das Archiv wird als eine besondre Anstalt für das ganze Land behandelt.

- 5 1) In Hannover waren sonst von dieser Art: die Geheimen Secretaire beym Cabinet (jetzt  
10 Geheime CabinetsRäthe), die Geheimen  
Canzley Secretaire bey der damaligen Regie-  
rung, die Cammer Secretaire und die Kriegs-  
Secretaire.

Möglichkeit, einen Dienst zu erhalten.

Zu dem Anfange eines Dienstes gehört die Möglichkeit, und Diese hängt selten von der Kirche, oder daß Jemand ein Lan-  
15 des Eingeborner sey, ab; öfter vom Adel und zwar meist alten Adel, zuweilen auch  
\* von der Doctor Würde oder einer geringern. Bey vielen Stellen wird erfordert, daß man,  
und zwar eine vorgeschriebene Zahl von  
20 Jahren, "studiert" habe, daß man geprüft sey durch ein, auch wohl noch zu wieder-  
holendes, Examen und durch ProbeArbei-  
ten, und dann, daß man schon geringere  
\* Stellen, in derselben oder einer ähnlichen  
25 \* LaufBahn, bekleidet habe. Das Alter  
\* ist selten bestimmt vorgeschrieben. Sehr  
\* nahe Verwandtschaft mit einem Mitgliede  
\* des Collegiums ist zuweilen ein Hinderniß.

Wirk.

## Wirklichkeit.

Man erhält den Dienst wirklich durch Ernennung vom Regenten, oder von andern Dienern, von LandStänden oder Einzelnen Derselben. Der Regel nach wird er nicht 5 eher vergeben, als bis er erledigt ist, es kommen aber auch Adjunctionen cum spe succedendi vor. Oft muß Caution gemacht, und fast immer ein Eid abgelegt werden, womit auch wohl noch Reverse 10 verbunden sind.

## Ende einer Anstellung.

Die Anstellung hört mit dem Tode des Dieners auf, und dadurch, daß der Vergebende und der Diener einig sind, sie 15 soll aufhören. Daß aber letzterer immer seinen Abschied fodern, und daß umgekehrt man ihm Denselben nie wider seinen Willen, ohne Urtheil und Recht, anders, als mit voller Entschädigung, geben könne, ist 20 eine neue Lehre, nach welcher indessen das ReichsCammerGericht öfters gesprochen hat, und die auch in Beziehung auf neue Organisationen einiger Mäßen anerkannt worden ist. Dagegen steht, Was in Anse- 25 hung der Professoren, mit Wirkung selbst auf andern hohen Schulen, seyn soll, und wovon

\* wovon man schon Beispiele hat, gar  
\* sehr ab.

---

### Republicanische Verfassungen.

Zu dem deutschen Bunde gehören auch  
5 vier freye Städte, deren jede einen Rath  
und Versammlungen der Bürgerschaft hat,  
wo z. B. der Name "gesetzgebender Kör-  
per" vorkommt. Das Verhältniß zwischen  
Diesen ist aber verschieden. Manches tritt  
10 dabey ein, was bald mit den Ständen,  
bald mit den Dienern eines Fürsten Aehn-  
lichkeit hat.

---

### e a n b.

Ein zum Bunde gehöriges Land ist  
15 jetzt häufig nach der bloßen Lage der Ges-  
gend, ohne Rücksicht auf die frühern Schick-  
sale, in Provinzen oder in Kreise einget-  
heilt. Auch die Länder der ehemahligen,  
durch den Rheinischen Bund oder nachher  
20 einer Souverainetät unterworfenen, Lan-  
desherren (der Fürsten und Grafen, wie  
sie wohl auch genannt werden, der Stan-  
desherren und Grundherren) gehören mit  
dazu.

dazu. Der vierzehnte Artikel der Bundesurkunde, der sie mediatisirte Reichsstände und Glieder des Reichs nennt, legt die Bairische Verordnung von 1807 bey ihnen zum Grunde. Auch in wie fern sonst jeder Theil des Landes, z. B. jede Stadt, ihre eigene Verfassung hat, ist sehr verschieden.

### Art zu regieren.

Acten, und zwar Eingaben.

10

Mit der Art, die RegierungsGeschäfte zu behandeln, dem GeschäftsGange, beschäftigt sich, Was man, unter dem Namen erst der *ars dictaminis*, dann der Staats- und CanzlenPraxis, oft zu einem eigenen Theile der RechtsKenntniß gemacht hat. Dabey ist die Sorge, Alles schriftlich (über Alles Acten) zu haben, merkwürdig, und bey ihnen die Formalien und Curialien (*le protocole*). Das Meiste wird schriftlich angebracht in BittSchriften (Suppliken), Klagen, Anzeigen, Berichten, Schreiben, deren Form nach den Ländern sehr verschieden ist. Wird der Regent angeredet, so kommt sein Titel mit den darnach bestimmten Curialien in Betracht, der

der sonst, für die Regierungsrechte selbst,  
 ganz gleichgültig ist. Außer Oestreich, das  
 \* den Kaiser Titel angenommen hat, und  
 Preußen, gewisser Maßen (wegen Holstein  
 5 und Lauenburg) auch Dänemark, und  
 (wegen Luxemburg) auch den Niederlan-  
 den, deren meiste Länder nicht in Deutsch-  
 land liegen, haben Baiern, Sachsen,  
 Hannover und Wirtemberg den Königs-  
 10 Titel, die Majestät und die, nur in der  
 deutschen Sprache vorkommenden, Beywör-  
 ter mit "Aller." In letztern stellt sich  
 \* ihnen auch mancher Großherzog (wie  
 \* Baaden, Hessen [Darmstadt], Wei-  
 15 \* mar, Mecklenburg, gewisser Maßen auch  
 \* Oldenburg heißen) und der Churfürst  
 \*(von Hessen [Cassel]) gleich, welche sonst  
 die Königliche Hoheit haben, und sich auch  
 wohl mit der einfachen höchsten Steigerung  
 20 (dem gewöhnlichen Superlativ ohne Aller)  
 begnügen. Die Herzoge (von Sachsen,  
 \* Braunschweig, Anhalt und Nassau),  
 der Landgraf (von Homburg), so wie  
 die Fürsten (Sohenzollern, Lichtenstein,  
 25 Lippe, Waldeck, Schwarzburg und  
 Reuß) lassen sich Durchlaucht nennen.  
 Bey den an Mehrere gerichteten oder von  
 Mehrern herrührenden Aufsätzen kommt das  
 im gemeinen Leben so oft mißverständene  
 respe-



respective (etwa wie oben respectus S. 290. 3. 20.) vor. Die einfachste Form ist die der ProMemoria (*Memoires, Notes*). Auf Alles, was einkommt, wird das s. g. praesentatum gesetzt, und Dieß sieht man 5 oft, und wohl mit Recht, als etwas fast \* so Wichtiges an, wie die Unterschrift. Ueber Das, was mündlich vorkommt, wird ein Protocoll (im Französischen eigentlich nicht *protocole*, sondern *procès verbal*, 10 *registres*) aufgenommen, woben Ort und Zeit und die Gegenwart der Obern, gleich im Eingange bemerkt wird, Alles in der dritten Person steht <sup>1)</sup>, das in die Feder Sagen sehr gut, die Vorlesung und Ge: 15 nehmigung aber wesentlich ist, und die Unterschrift des Protocollführers, zuweilen auch Derer, welche Etwas aussagen, den Beschluß macht. Aehnlichkeit hat damit eine Registratur (nicht wie S. 442. 3. 2.). 20 \* Die Bezeichnung ausgestrichener Stellen \* ist nicht so gewöhnlich, wie sie seyn sollte.

<sup>1)</sup> Ausgenommen im Preußischen.

### Beschlüsse.

Entweder wird nun gleich von dem Ein: 25 zeln, oder einem Collegium Etwas beschlossen:

schlossen, oder das Eingebene wird zum  
 Vortrage oder zur Relation ausgestellt.  
 Die Ernennung des Vortragenden oder Re-  
 ferenten, welcher letztere auch wohl einen  
 5 oder mehrere Correferenten neben sich hat,  
 geschieht entweder ein für alle Mal oder  
 bey jeder einzelnen Sache. Wesentlich ist  
 bey dem Vortrage die GeschichtsErzählung  
 (s. g. species facti) und der Antrag (statt  
 10 \* des echten: sententia, das s. g. votum),  
 oft wird auch ein Auszug aus Allem,  
 was eingekommen ist (s. g. extractus  
 actorum) verlangt. Der Vortrag geschieht  
 mündlich oder schriftlich, sehr oft durch  
 15 Ablesen. In den Collegien sagt jedes Mit-  
 glied alsdann seine Meinung, woben aber  
 meist eine sehr schädliche Vermischung des  
 BerathSchlagens und des StimmenGebens  
 (des Debattirens und des Votirens) vor-  
 20 kommt, so daß es oft, zumahl bey Dem,  
 was herumgeschickt wird, Was überall  
 nur im NothFalle geschehen sollte, sehr  
 schwer ist, den wahren Beschluß der Mehr-  
 heit heraus zu zählen. Einstimmigkeit ist  
 25 nicht nöthig, obgleich der Widerspruch nicht  
 immer bekannt gemacht wird. Die Mehr-  
 heit muß nicht blos so seyn, daß mehr  
 Stimmen für eine Meinung, als für eine  
 bestimmte andere da sind, sondern auch mehr  
 als

als für alle andere zusammen genommen (die absolute Mehrheit).

**Ausfertigung.**

Was beschlossen ist, wird in Form eines Mandats, Edicts, Rescripts, eines Cabinets-Ordres, Signatur, Resolution, eines Hand-Billers, Berichts oder Schreibens, eines Decrets, zuweilen gleich ausgefertigt, oder aber entworfen (concipirt), von Oben oder Gleichen durchgesehen (revidirt) und gezeichnet (signirt), dann ins Reine geschrieben (mündirt), von Jemand, der dafür einsteht, mit dem Entwurfe verglichen (collationirt), und von Einem oder Mehrern unterschrieben (unterfertigt, vollzogen), es sey mit gewöhnlicher Schrift und etwa einem Handzuge (s. g. manu propria), oder unleserlich, auch wohl das Siegel (gewöhnlich aus den Wappen einzelner Theile des Landes zusammengesetzt) darunter gedruckt. Sehr Vieles wird im Namen des Regenten selbst, entweder mit Voransetzung seines mehr oder weniger vollständigen Titels, von Gottes Gnaden und in der mehreren Zahl, oder nicht, ausgefertigt und in jenem Falle unterschreibt er es selbst, und ein Minister darunter (contrasignirt

Civ. Curf. B. I. Encycl.      3f      es),

16) oder mit den Worten *Aud Mandatum Regis* (auch wohl *Sacrae majestatis*)  
 speciale unterschreiben es blos höhere  
 Diener, wie in jenem Falle ganz unten  
 5 rechts ein Secretair. Die einfachste Art  
 der Ausfertigung ist ein Auszug (die diesen  
 - Gegenstand betreffende Stelle) des Protocolls  
 (s. g. *extractus protocollis*, *extrait des*  
*registres*) mit der Unterschrift des *Secr-*  
 10 *taires*. Zuweilen wird die Ausfertigung  
 \* auf die Eingabe gesetzt. Oft erfolgt noch  
 01 der Druck, einzeln oder auch in einer eigen-  
 nen Zeit-Schrift (dem Regierungs-Blatt) der  
 \* Gesetz-Sammlung in verschiedenen Abthei-  
 15 \* lungen, *bulletin des lois*), oder sonst  
 eine Befestigung (Publication, Infi-  
 xuation), wenigstens an Die, welche es  
 zunächst angeht.

(Ging... Zeit der Geschäfte.  
 20 Zur Besorgung der Geschäfte, muß der  
 Diener immer bereit seyn, doch gibt es  
 auch oft Ferien, und ein Einzeler kann  
 \* Urlaub erhalten. Bey einigen Behörden  
 \* gibt es noch besondre Diäten in diesem  
 25 \* Sinne S. 394. Z. 17. und die Tages-  
 \* Zeiten sind auch oft besonders bestimmt.

Ver:

## Verfassung des Deutschen Bundes.

### \* Personen und Land des Bundes.

\* Zum Bunde gehören wenigstens ein  
\* und vierzig Regierungen und keine darf 5  
\* eigenmächtig austreten.

\* Ueber das Land, welches dazu gehört,  
\* haben sich Oestreich und Preußen besonders  
\* erklärt.

### BundesTag.

10

Der BundesTag soll bis auf höchstens  
vier monatliche Ferien immer in Frankfurt  
besammen bleiben und entweder in Form  
einer "engern Versammlung", eines "engern  
Raths", deren Mitglieder jedes nur eine 15  
einzige Stimme, manche aber auch nur  
Antheil an einer haben, oder eines "Ple-  
\* nium", einer "vollen Versammlung", wo  
viele Mitglieder mehrere Stimmen, jedes  
andere aber der Regel nach eine ganze 20  
\* haben, Geschäfte vornehmen. Dort sind  
siebzehn, hier nur siebenzig Stimmen. Wer  
\* gen des Aussterbens einer Stimme ist  
\* noch Nichts bestimmt. Ob Etwas an das  
Plenum kommt, entscheidet die engere 25

Ff 2

Ver:

Versammlung. Im Plenum gilt nur die  
 Mehrheit von zwey Dritttheilen der Stim-  
 men. Den Vorsitz hat beyde Male Oest-  
 reich. Von der Mehrheit der Stimmen  
 5 machen GrundGeseze, "organische Einrich-  
 tungen", jura singulorum und Religions-  
 \* Sachen eine Ausnahme, worüber die  
 \* SchlußActe Einiges bestimmt. Die  
 Sitzungen sind theils vertrauliche Bespre-  
 10 chungen, theils solche, wovon das Protocol  
 gedruckt wird. Die Gesandten sind an  
 \* ihre Instruction gebunden, die blos von  
 \* dem Regenten, nicht von den Ständen,  
 15 \* gegeben wird. Oft werden Commissionen  
 ernannt, die sich bey dem darin befindlichen  
 Gesandten des vornehmsten Hofes versam-  
 meln, und wo jeder Gesandte nach seiner  
 eigenen Ueberzeugung spricht. Die eig-  
 20 Competenz des Bundes Tages ist oft streitig  
 durch die SchlußActe. Ist sie mehr einges-  
 schränkt, und über die Ordnung der Ge-  
 schäfte wird wohl ein besonderer Beschluß  
 gefaßt.

## D. V o r t r ä g e.

## Heutiges StaatsRecht.

Ueber das heutige deutsche StaatsRecht können Vorträge gehalten werden, und sie sind für Jeden, der sich der RechtsWissenschaft widmet, unentbehrlich, wenn gleich von dem StaatsRechte des ganzen Bundes noch so Vieles im Werden ist. Auch zur Zeit des deutschen Reichs betrafen ja die Vorträge über Pütter's lateinisches oder Herrn HofRath Leiß's deutsches LehrBuch mehr die Verfassung der Länder, als des Ganzen, und Jene ist doch immer noch geblieben. Allenfalls braucht denn nun das FürstenRecht (S. 429. Z. 7.) oder die Staats- und KanzleyPraxis (S. 445. Z. 15.) nicht mehr für eigene Vorlesungen ausgesetzt zu werden. Ein LehrBuch ist von Herrn StaatsRath Klüber erschienen.

## Philosophie des StaatsRechts.

90

Die Philosophie des StaatsRechts durfte auch im NaturRechte (S. 358. Z. 25.)

Ff 2

25.)

25.) nicht fehlen, denn von allen Gesells-  
 schaften, deren Recht es ja, hinter dem  
 NaturRechte der einzelnen Menschen und  
 vor Dem der Völker, vortragen sollte, war  
 5 gewiß, in Rücksicht auf den Unterschied  
 der juristischen Rechte von den Gewissens-  
 \* Pflichten, der Staat die wichtigste, obgleich  
 \* auch dabey Vieles dem Gewissen anheim  
 \* gegeben werden muß. Dasselbe kommt  
 10 denn aber auch wieder in der Politif vor,  
 welche oft die Lehre von der Verfassung  
 als die erste, und die von der Verwaltung  
 als die zweyte Hälfte anseht. Um so  
 eher kann das NaturRecht nun blos als  
 15 Philosophie des PrivatRechts vorgetragen  
 werden, nur war zu bedauern, daß bey  
 der Politif sonst von andern Ländern weit  
 Mehr gesagt wurde, als von Deutschland.  
 Bey den Vorträgen über das heutige  
 20 StaatsRecht kamen noch am Meisten Unter-  
 suchungen über die Vernunftmäßigkeit eines  
 \* Sages vor. Ueber die Zweckmäßigkeit der  
 Lehre von den Dienern und des Geschäfts-  
 Gangs einzelner deutschen Länder in Ver-  
 25 gleichung mit andern, haben wir gute  
 Bücher.



## Geschichte des Staatsrechts;

Die Geschichte des deutschen Staatsrechts hieß sonst die Reichsgeschichte, und darüber waren von Pütter mehrere Lehrbücher, ein Handbuch und die historische Entwicklung bekannt, welche letztere weder jede einzelne Lehre von Anfang bis zu Ende, wie man beim Privatrechte oft glaubt thun zu müssen (S. 371. Z. 28.), noch das Ganze am Ende bestimmter Zeiträume vorstellte, wie gerade in diesem Theile des Rechts von Bielen, auch von Mich. Ignaz Schmidt in der Geschichte der Deutschen und von Heinrich geschehen ist. Die oben (S. 380. Z. 8.) erwähnte deutsche Staats- und Rechts-Geschichte verdient in ein kürzeres Lehrbuch gebracht zu werden. Vorlesungen über diese Geschichte sollte Jeder hören, theils Wer die Vorkenntnisse dazu, die Namen und Zahlen, von Schulen mitbringt, theils Wer darin versäumt worden ist.

## Geschichte der einzelnen deutschen Länder.

Auch die Geschichte der einzelnen deutschen Länder sollte auf jeder deutschen hohen Schule vorgetragen und von jedem die Rechte Studierenden gehört werden, denn

Was in der allgemeinen deutschen Geschichte davon vorkommt, ist doch bey Weitem nicht hinreichend, auch nur die in den täglichen Geschäften vorkommenden Fragen, ob die in einem bestimmten Jahre erlassenen Verordnungen eines deutschen Fürsten in einer gewissen Gegend gelten sollen, zu beantworten <sup>1)</sup>. Auch in Göttingen ist aber diese Art von Vorträgen nur sehr selten gehalten worden. Und doch fehlt es selbst an Büchern hierüber, die dadurch noch erschwert werden, daß jetzt oft so viele Länder zusammen gehören, die Jahrhunderte lang getrennt, wohl gar sich entgegen gesetzt waren. Von Geschichten einzelner Länder haben wir Möser's, freylich mehr auf das ganze nordwestliche Deutschland und nur auf die ältern Zeiten gehende, Osabrüggische Geschichte, Spittler's Wirtembergische und seine Geschichte eines Theils des Hannöverischen im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, die aber mehr zu solchen Forschungen als zu ihrer Benutzung für die große LeseWelt gemacht ist. Von StädteGeschichten mag Ochs Geschichte von Basel, als einer ehemahligen ReichsStadt, und Kirchner's Geschichte von Frankfurt hier genannt seyn.

- \*) Hierauf bezieht sich die große Uebersicht des Braunschweig - Lüneburgischen Hauses von Herrn Amtmann Wedekind in Lüneburg.

## Diplomatik.

5

Als ein Hülfsmittel für die deutsche Geschichte verdient hier auch die, in neuern Zeiten unter dem, mit der ganz verschiede-  
 \*nen *diplomatie* sehr ähnlichen, mit ihr  
 \*im BeyWorte diplomatisch ganz zusammen- 10  
 \*treffenden, Nahmen Diplomatik zu einer  
 eigenen Art von Kenntnissen gewordene Lehre  
 von den Urkunden (die Kenntniß der  
 HandSchriften von Büchern ist davon noch  
 verschieden) genannt zu werden. Die Lehre 15  
 von der Schrift in verschiedenen ZeitAltern,  
 wie sie Gatterer ehemahls hier als Ferien-  
 Vorlesungen vortrug, ist freylich nur ein  
 Theil von Dem, was Schönemann zu  
 diesen Kenntnissen in ihrem ganzen Umfange 20  
 rechnete, da ja auch die ErdBeschreibung,  
 die Verfassung, die Sitten dahin gehören,  
 nach welchen die Urkunden so oft beurtheilt  
 oder erklärt werden müssen. Es ist aber  
 doch zu bedauern, daß nun selbst jener 25  
 Theil nicht mehr so vorkommt, wie sonst,  
 \*sondern nur die ältere Diplomatik, Pa-  
 \*läographie u. s. w. hier gelesen wird.

Ff 5

Gelehrte

## Gelehrte Geschichte.

Pütter's Literatur des deutschen Staatsrechts in drey Bänden, wozu schon lange noch ein vierter von Herrn StaatsRath Klüber gekommen ist, verdankt man der hiesigen BücherSammlung. Die Ordnung des Ganzen ist hier in so fern besser, als in den gewöhnlichen gelehrten Geschichten der RechtsWissenschaft, daß die Leben der einzelnen Männer mit der Geschichte der Bearbeitung selbst verbunden sind. Etwas davon kommt in dem oben S. 377. Z. 16. erwähnten Vortrage vor.

## 2. Die übrigen Theile des öffentlichen Rechts.

### I. Kirchen Recht.

#### A. Geschichte.

Seit R ä u m e.

5

Da die in Deutschland einen so wichtigen Theil unseres Rechts ausmachenden UnterrichtsAnstalten, in einem mehr als gewöhnlich weiten Sinne des Worts, der \*den GottesDienst nämlich mit begreift, 10 aber doch nicht so weit ist, als er wohl \*seyn könnte, indem der hier nicht erwähnte \*der Soldaten der öffentlichste von allen ist, durchaus nichts Einheimisches sind; und da mit ihnen in Deutschland große Verändes 15 rungen vorgegangen sind, so läßt sich ihre Ge:

Geschichte ganz bequem in folgende drei  
ZeitRäume zerlegen:

- I. Entstehung der kirchlichen Verschiedenheiten überhaupt, bis gegen 500. In diesen erinnern die vielen griechischen KunstWörter gleich an die Länder, von welchen die Rede ist.
- II. Von der Verbreitung Derselben nach Deutschland durch das Fränkische Reich, bis auf die Reformation oder KirchenTrennung 1517.
- III. Die drei letzten Jahrhunderte.

### Erster ZeitRaum.

Entstehung der kirchlichen Einrichtungen.

---

15

#### Jüdischer Gottesdienst.

Ein Volk in VorderAsien, das sich nach seinem allgemeinen StammVater Israeliten, oder, nach einem nur theilweisen, Juden nannte, unterschied sich von allen andern Völkern (*εθνη*, später gentiles) dadurch, daß es eine einzige Gotttheit (Jehova), besonders in einem einzigen heiligen Gebäude, verehrte und in einer Anzahl heiliget

licher Bücher seine Sagen und seine Ge-  
 dichte bewahrte. Auch *νεμεσίου* wurden  
 zwar aufgeschrieben, die thüratischen muß-  
 ten sich aber der auch bei den Eingebornen  
 bald nach der Geburt erfolglichen Beschnei-  
 dung unterwerfen. An der Spitze des  
 Gottesdienstes stand ein hoher Priester;  
 eine Abgabe von dem Zehnten bezog sich  
 auch auf den Gottesdienst. Die Feste lehr-  
 ten nach dem Monde wieder, die für uns 10  
 wichtigsten waren das Passah und die *πεν-  
 τήκοστή*. Alle acht Tage war ein Sabbath.  
 Unter Solchen, die beide zu dem Volke  
 gehörten, war es verboten, Fasten zu ver-  
 abreden. In den Zeiten, wo das Volk 15  
 von den Griechen Manches in seiner Bil-  
 dung angenommen hatte und unter der  
 Herrschaft der Römer stand, ungeachtet  
 es Beide als *εὐσεβείας* verabscheute,  
 kommt die Hoffnung auf einen Messias 20  
 (*Χριστός*), die Versammlung in *συναγω-  
 γαι*, die Trennung der Pharisäer, Saddu-  
 cäer und Essäer, und die von einzelnen  
 Lehrern eingeführte Sitte des *Βαπτισμοῦ*,  
 als eines sinnlichen Zeichens der Besserung, 25  
 vor.

Christus

Vor bald achtzehnhundert Jahren bil-  
 dete sich unter diesem Volke eine Parthei,  
 von deren Entstehung wir durchaus keine  
 5 entgegengesetzten Nachrichten haben, wie sie  
 etwa nöthig wären, wenn diese Geschichte  
 nur zum Gegenstande einer gelehrten und  
 scharfsinnigen Prüfung gemacht werden  
 sollte. Das *εὐαγγέλιον* von Jesus, wie  
 10 seine Anhänger es nannten, lehrt, daß er  
 \* (etwa von seinem dreßzigsten Jahre an,  
 und drei Jahre lang) die Juden zur Besse-  
 rung und Ablegung der Vorurtheile ihres  
 Volks ermahnt habe. Dann sey er kurz  
 15 vor dem Passah hingerichtet worden, bald  
 nachdem er seine vertrautesten Schüler (die  
*πιστολοι*) ermahnt hatte, bey der *εὐχαριστία*  
 sich seiner zu erinnern. Na dem Passah  
 sey er wieder lebendig geworden, und habe  
 20 dann, noch ehe er sie ganz verließ, seinen  
 Schülern befohlen, alle Völker zu lehren  
 und ihnen das *βαπτισμα* zu ertheilen.  
 An der *πεντηκωστή* hätten Diese es erst ge-  
 wagt, Dieß, und auch die Ueberzeugung,  
 25 daß er der *Χριστός* sey, öffentlich zu erklären.  
 \* Sie und ihre bald in *ἐκκλησιαίαι* vereinigt  
 ten Anhänger wurden bald *Χριστιανοί* ge-  
 nannt, s. oben S. 149. 3. 27.

Erene



## Erkennung von dem Juden.

Anfangs schien die neue Lehre eine Art des Judenthums, bis ein etwas unterrichteter Mann, ein Pharisäer und civis Romanus, Paulus, zu ihr übertrat und es durchsetzte, man brauche nicht erst Jude zu werden, um ein *χριστιανος* zu seyn. Die jüdischen heiligen Bücher wurden bald die *παλαια διαθηκη* (höchst ungeschicklich das alte Testament) genannt, im Gegensatz zu der Bearbeitung des *εὐαγγελίου*, der Geschichte nach dem Tode von Jesus, der *ἐπιστολαί* von Paulus an *ἐκκλησιαί* und an Einzelne, ähnlicher Ansätze von Andern und eines Gedichts über die künftigen 12 Schicksale der Lehre, Welches alles *καινη διαθηκη*, auch Digesta S. 253. Z. 27., oder instrumentum auch bey Tertullian, hieß, und mit jenen Büchern zusammen *βιβλια*. Spätere Schriftsteller hießen nachher *patres*, und die seit dem siebenten Jahrhundert *scriptores ecclesiastici*.

## V e r f a s s u n g.

Die neue Lehre wurde von keiner Obrigkeit anerkannt, und ihre Anhänger mußten, 25 hinter der beständigen Gefahr, wegen Derselben, als wegen etwas Widerrechtlichen, ver-

verfolgt zu werden, sich selbst eine Verfassung geben. Jede ἐκκλησία zerfiel in κληρος (κληρικοί) und λαος (λαϊκοί). Jene bekamen bald großen Einfluß, zu ihnen gehörten ἐπισκοποι, πρεσβυτεροι und διακονοι, wovon Erstere einer διοικησις vorstanden und besonders auf den συνοδοι (concilia) in eine gewisse Unterordnung gegen einander kamen. (die Vornehmern wohl αρχιεπισκοποι oder gar πατριαρχαι wurden), je nachdem der Sitz des ἐπισκοπος bedeutender, älter, wohl gar schon von einem ἀποστολος selbst gestiftet war. Schlüsse der Versammlungen (κανονες, decreta) und Schreiben angesehener Bischöfe trugen dazu bey, eine eigene GottesVerehrung zu bilden, bey deren λειτουργια der Tag nach dem Sabbath, als der Tag des Herrn (dominica), gefeyert wurde und geheime Handlungen (disciplina arcani) vorkamen, namentlich die, welche nachher höchst zufällig den Namen missa erhielt. Das Wichtigste waren die δογματα, und besonders in Ansehung derer über das Wesen der Gottheit, im Verhältnisse erst zu einem bösen Wesen, dann im Verhältnisse zu Jesus; trennten sich allerley αιρετικοι (besonders Gnostiker, Manichäer, Ariarier) von den καθολικοι. In Rücksicht auf

\* auf *αὐτοματῶς* unterschieden sich die *μὲν* *καὶ* *οὐκ* *αὐτοματῶς*.

Der Christismus wird der Gottesdienst des Römischen Reichs.

Constantin der Große († 337) war 5 der erste Kaiser, welcher sich für den Christismus erklärte. Von jetzt an wurde Dieser nun in der *ὀνομασίᾳ* als herrschender Gottesdienst begünstigt, zwar der Jüdische blieb, und verbreitete sich auch noch 10 später mit dem christlichen, hingegen der Römische und Griechische kamen nach und nach ab. Der Kaiser veranstaltete Synoden, besonders die zu Nicäa, wo man Arius als Häretiker verdammt. Von den 15 Bischöfen in den zwei Hauptstädten, dem zu Rom und dem zu Constantinopel oder Neu-Rom, wovon Jener an der Spitze der lateinischen und Dieser an Der der griechischen Kirche stand, welche sich nachher 20 ganz trennten, verlor letzterer sehr Viel durch den von Arabien aus so weit sich verbreitenden Islam (622), und dafür gab nur Rußland eine Entschädigung; der Erstere aber wurde namentlich durch die 25 Völkerwanderung in dem folgenden Zeiträume eigentlich Vabst.

Zweiter Zeitraum.

Von dem Christenthume in Deutschland bis auf Luther.

P a p s t t h u m.

5 Die germanischen Völker übertrugen in allen Provinzen des Römischen Reichs, Britannien ausgenommen, ihre einheimischen Begriffe von Opfern, heiligen Orten, \* wohl auch heiligen Zeiten, auf den Chri-  
 10 stianismus, zwar Anfangs meist nach der Arianischen Lehre, aber, besonders seit Chlodowich, auch in Verbindung mit der catholischen Kirche. Der Bischof von Rom wirkte durch seine Missionarien sehr Viel  
 15 zu der Bekehrung der Angeln Sachsen und ihrer in Deutschland gebliebenen Landsleute <sup>1)</sup>, sein Antheil an der Thronbesteigung des bisherigen Major Domus vermehrte sein Ansehen, die Kirche wurde in  
 20 den neu-christlichen Ländern durch die großen Sprengel bedeutender, welche nachher die Anstellung von Weih-Bischöfen (episcopi in partibus infidelium) nach sich zog, die Bischöfe wurden besonders durch die unechte  
 25 Isidor zugeschriebene Sammlung dem Bischof in Rom mehr untergeordnet, die

Zehnten kamen geseklich der Kirche zu, die Mönche und Nonnen wurden durch Benedict von Nursia, den ZeitGenossen Justinian's, nüklich, selbst die Entstehung der BettelMönche war ein wichtiges Mit:  
5  
tel zur Ausbreitung der päpstlichen Gewalt, zu welcher auch die Ehelosigkeit der Welt:  
\* Geistlichen Vieles beytrug. Die Päbste, unter welchen sich ausgezeichnete Männer, wie Gredor I., Nicolaus I., Gregor VII.  
(Sildebrand), Alexander III. und Inno:  
cenz III. fanden, benükten die Geschichte des Alten Testaments und die Kreuzzüge zu einer Macht, die sich wohl auch im  
gegen Kaiser und Könige ausgesprochenen  
15  
Banne zeigte.

- 2) Es ist merkwürdig, welche kirchliche Ausdrücke übersezt, und welche geradezu aus der fremden Sprache beybehalten wurden. \* Zu Jenen gehörte Ostern, Sonntag, Heyden  
20  
(im Englischen und Deutschen), Laufe, AbendMahl, Weihe, Geistliche, Sprengel, Weihnachten (nur im Deutschen). Zu Diesen Kirche im Englischen und Deutschen und Kezer (von κατ'απο) auch in der auth.  
25  
Sried. II. Gazars hinter c. 19. C. 1, 5, nur im Deutschen.

## Vorzüge dieser Verfassung.

So Vieles über das Unnatürliche dieser Verfassung schon gesagt worden ist, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie auch ihr Gutes hatte, besonders nach den eigenen GrundSätzen ihrer neusten Gegner. Zu diesen Vorzügen gehörte die Herrschaft der Männer von Kopf und Kenntnissen und Character, ohne Rücksicht auf die Geburt, die genaue Bestimmung der Hierarchie, z. B. die PabstWahl, die Cardinäle, die rota, die Legaten und so vieles Andere, die Rücksicht auf Sittlichkeit, die wenigstens bey Allem eintreten sollte, wenn gleich die Einzelnen oft sehr rohe oder schlechte Menschen waren, die Beförderung des Unterrichts in Klöstern und DomSchulen, aber auch auf den neuen LehrAnstalten \*(scholae, studia s. oben S. 180. Z. 17.), wo in der Theologie und Philosophie die Scholastik von Aristoteles bis auf den h. Thomas freylich einen weiten Weg zurücklegte, in unserm Fache aber nicht nur das Römische Recht auch von Geistlichen sehr betrieben und begünstigt wurde, sondern auch nach dem Muster Desselben, erst durch Gratian <sup>1)</sup>, dann durch mehrere Pabste, Vorträge und dazu eingerichtete Bücher über das KirchenRecht entstanden. Selbst die

die gelehrten Würden der Doctoren, Licen-  
tiaten, Bachelarien und der Magister setz-  
ten; unter dem Ansehen und nach dem  
Muster der geistlichen, in der ganzen Chris-  
tenheit. Auf der andern Seite veranlaßte  
besonders auch die Verfassung des Päbste-  
lichen Hofes nach Avignon, so viele Miß-  
Bräuche und zuletzt vollends ein Schisma  
unter mehrere Päbste gegen einander; man  
erkannte die Nothwendigkeit einer "Refor- 10  
mation der Kirche in Haupt und Gliedern",  
welche namentlich auf der KirchenVer-  
sammlung zu Basel sehr eifrig getrieben  
wurde, aber für Deutschland mit dem auf  
Schrauben gestellten Wiener (unrichtig 15  
Aschaffenburg) Concordat von 1448,  
\* in welchem namentlich auch Päbliche  
\* Monate zugegeben wurden; vorüber ging.

1) Die vielen falschen Nachrichten über diesen  
Mann und sein Werk hat Spittler durch 20  
die in (Nobels) Magazin fürs Kirchen-  
Recht und die Kirchen-Geschichte St. I.  
eingedructen Beyträge zur Geschichte  
Gratian's und seines Decrets be- 25  
richtet.

6 Vorberreitungen zu solch Änderung.

Indessen das am Ende selbst durch die  
Kreuzzüge, in ihren Folgen, vergrößerte

Ansehen der Regenten, die Erfindung der BuchDruckerKunst und die dadurch wieder hergestellte Kenntniß der Alten, die Unzufriedenheit über die Vortheile und die Laster der Italiener, auch über die Vorzüge des Adels bey den geistlichen Stellen in Deutschland, bereiteten Stoff genug zu einer Gährung, die das Ganze erschüttern konnte.

### Dritter Zeitraum.

10 **S a i t L u t h e r.**

#### L u t h e r.

Auf der erst ganz vor Kurzem gestifteten hohen Schule zu Wittenberg bekam ein Professor der Theologie, D. Luther, 15 ein Mönch, Streit mit andern Mönchen, zunächst über die Verschiedenheit der Scholastik von der Lehre des KirchenVaters Augustin. Weil der Pabst aber zu voreilig gegen ihn entschied, so mußte nun Luther, 20 bey seiner lebendigen Ueberzeugung, sich auch gegen den Pabst erklären, und dabey half ihm denn der GrundSatz, daß Alles, was nicht aus Gottes Wort kommt (die Tradi-



Tradition), MenschenSagung sey, weiter,  
 als er selbst gedacht hatte. Das ganze  
 canonische Recht wurde von ihm aufs  
 Stärkste verworfen, und den RechtsGelehr-  
 ten konnte er ihre Anhänglichkeit daran nie 5  
 vergeben. Die GottesVerehrung wurde  
 vereinfacht, der Kirche wurden ihre Reich-  
 \* thümer genommen, nicht immer um sie zu  
 \* ähnlichen Zwecken zu verwenden, die Ehe-  
 losigkeit der Geistlichen und die KlosterGe- 10  
 löbde aufgehoben. Für die kirchlichen Ver-  
 hörden ward der Name Consistorium in  
 Deutschland und Frankreich gewöhnlich.  
 Unter den zahlreichen Anhängern dieser Mei-  
 nungen (den Protestanten) bildeten sich 15  
 zweyerley Formen, da, wo der Regent an  
 der Spitze stand, die der Lutheraner,  
 Evangelischen, Augsburgischen Confes-  
 sionsVerwandten, Episcopalisten; und  
 da, wo der Regent den Neuerungen entge- 20  
 gen arbeitete, oder in Republiken, die der  
 Calvinisten, Reformirten (*prétendus*  
*réformés*), auch wohl Presbyterianer,  
 Puritaner. In Deutschland hatte Dieß  
 auf die KirchenVerfassung weniger Einfluß, 25  
 \* als auf die Glaubenslehren, woher letztere  
 \* Sacramentirer hießen, und in Ansehung  
 welcher sich die Socinianer noch mehr un-  
 terschieden, die man aber auch noch heftiger

als Schwärmer, in dem damaligen Sinne  
des Worts, verdamnte.

### Religionskriege.

Bald nach Luther's Tode entstand der  
5 erste Krieg über diese Veränderungen zwi-  
schen Carl V. und dem Schmalkaldischen  
Bunde. An die Stelle Dessen, was 1548  
durchgesetzt zu werden schien, trat 1555  
der ReligionsFriede, bey welchem denn aber  
10 freylich der geistliche Vorbehalt, die Reli-  
gionsFreyheit der Untertanen geistlicher  
Fürsten, und die NichtDuldung der Refors-  
mirten viele Veranlassung zu einem neuen  
Kriege gaben, wozu selbst noch die von  
15 Gregor XIII. befohlne Verbesserung des  
Julischen (unrichtig Julianischen) Calen-  
ders, der alle vierhundert Jahre drey  
SchaltTage zu Viel hatte, kam. Erst  
1618 brach der Krieg von Neuem aus,  
20 an welchem auch Frankreich und Schweden  
Theil nahmen. Im Westfälischen Frieden  
(1648) ward das Recht beyder Religions-  
Theile, die Mehrheit der Stimmen zu  
entkräften (das s. g. jus eundi in partes),  
25 bey der ReligionsUebung das Endscheid-  
Jahr (1624), und bey den KirchenGütern  
der EntscheidTag (der 1ste Januar 1624.<sup>1</sup>)),  
durch:

\* durchgesetzt. Die Reformirten wurden mit  
 \* in den Frieden eingeschlossen: Indessen  
 gab es auch seitdem viele ReligionsBe-  
 schwerden, besonders wegen des Simulacra-  
 neum, welches der catholische Churfürst  
 von der Pfalz einfuhrte. Der reformirte  
 Regent eines lutherischen Landes, der Chur-  
 Fürst von Brandenburg, hatte in Deutsch-  
 land das erste Beispiel einer Regierung,  
 \* welche nicht daran dachte, an die Stelle 10  
 \* der Lutherischen Geistlichen reformirte  
 \* zu setzen, gegeben.

1) \* Die Frage: nach welchem Calender? ist  
 \* sehr natürlich, aber nirgends beantwortet.

Zustand der protestantischen Kirchen.

15

Anfangs waren mehrere hohe Schulen  
 von Protestanten angelegt worden, und auf  
 den MittelSchulen war die Kenntniß der  
 Alten, besonders durch Melancthon, die  
 Grundlage der gelehrten Bildung. Indes 20  
 sen die Streitigkeiten mit den Crypto-  
 Calvinisten, und der dreßsigjährige Krieg,  
 hielten die weitem FortSchritte Dessen,  
 was man späterhin Aufklärung genannt  
 hat, gar sehr auf. Zwen sehr ungleiche 25  
 Begebenheiten, die Entstehung der pietisti-  
 schen Parteyen und die Versuche Thoma-  
 sens,

fens, den Franzosen und durch sie auch  
 den Engländern nachzuzahlen, die deutsche  
 Sprache zum gelehrten Vortrage zu be-  
 nutzen, und die Theologen der landesherrlich-  
 5 den Gewalt mehr zu unterwerfen, welchen  
 Diese nachher das Collegialsystem entge-  
 gensezten, vereinigten sich zu der Stiftung  
 der Universität Halle. Unter Friedrich II.  
 war das Christenthum der Gegenstand,  
 10 über welchen am liebsten völlige PreßFrei-  
 heit gestattet wurde. Der "verbesserte"  
 protestantische Calender, den man zu An-  
 fang des JahrHunderts angenommen hatte,  
 ward aus Liebe zum Frieden für den  
 15 "ReichsCalender", im Grunde den der  
 Catholiken, aufgegeben. Die Schulen ver-  
 nachlässigten zum Theil die Kenntniß der  
 Alten, um sich mit s. g. Realien zu be-  
 schäftigen, wozu besonders die sehr zufäl-  
 20 lig sogenannten Philanthropine Viel beiz-  
 tragen. Auf den hohen Schulen ward  
 \* das Zwangs- und BannRecht sehr häufig  
 und man lehrte immer mehr Das, was  
 nachher im wirklichen Leben obnehin gelernt  
 25 wurde. Das BücherWesen bezog sich  
 \* hauptsächlich auf Recensionen und andere  
 \* ZeitSchriften. Die Censur war in den  
 \* meisten Ländern eingeschlafen.

Zustand

## Zustand der catholischen Kirche.

Die Catholiken entfernten sich Anfangs immer weiter von ihren Gegnern, namentlich durch die Jesuiten und die Kirchenversammlung zu Trient, bis endlich in Frankreich erst die Jansenisten, zwar noch Gegner der Protestanten, noch mehr aber die f. g. *philosophes*; die viel weiter gehenden Zöglinge dieser Lehren, auch unter ihnen, den Catholiken, selbst den besten, Manches verbreiteten, was den Protestanten näher kam. Die Aufhebung der Jesuiten und die von Josef II. versuchten kirchlichen Veränderungen waren die Folgen davon. 15

## Einfluß der französischen Revolution.

Eine noch auffallendere war die Verfolgung aller Arten des bisherigen Gottesdienstes während der Schreckenszeit in Frankreich. Der erste Consul schloß wieder ein Concordat mit dem Pabste, und gab andern Glaubensgenossen, selbst den Juden, Consistorien. In Deutschland fiel durch den Deputationshauptschluß manches Land an eine Regierung, welche zu der entgegengeetzten Kirche gehörte, und daher ging man vom Entscheidjahre and zum Besten 25

Besten der Cammern, vom EntscheidTage-  
 sch. Der Rheinische Bund, hob auch hierin  
 die ReichsGeseze auf; nach dem Muster  
 von Frankreich, auf deutsche Art nach-  
 5 geahmt, gab es auch in Westfalen Israe-  
 litische ConsistorialRäthe. Aber Concordate  
 mit dem Pabste brachten die RheinBunds-  
 \*Fürsten nicht zu Stande. Mehrere hohe  
 \*Schulen wurden aufgehoben, aber auch  
 69 \*das Zwangs- und BannRecht der Preussis-  
 \*chen<sup>1</sup>). Neue wurden gestiftet mit ver-  
 \*änderten Ferien, Doctoren der Philosophie,  
 \*die von Magistrern verschieden waren, und  
 \*keinem Quästor. Die Siege der Verbün-  
 15 deten, also auch gar vieler Protestanten und  
 Anhänger der Griechischen Kirche, ver-  
 schafften dem Pabste seine Freyheit und den  
 größten Theil seiner weltlichen Macht wie-  
 der. Der deutsche Bund bestimmt gleiche  
 20 Rechte aller christlichen Parthenen (Art. 16.).  
 Die Wiederherstellung der Jesuiten (7. Aug.  
 1814), findet bey den catholischen Regie-  
 rungen durchaus keinen allgemeinen Beyfall.  
 Die Protestanten in Deutschland sind,  
 25 theils durch den Druck der Zeit, theils  
 durch gute und böse Veränderungen in der  
 SchriftStellerWelt, den wieder erwachten  
 Sinn für Geschichte, und die Neigung  
 zur Mystik und selbst zur catholischen  
 Kirche,

Kirche, von der vor dreßsig Jahren so gepriesenen Aufklärung über Alles, was die GottesVerehrung betrifft, gar sehr zurück gekommen. Von einem neu auszuarbeitenden \*den und auf Befehl einzuführenden allger- 5  
meinen kirchlichen Buche für ganz Deutsch- land oder für ein einzel Land ist denn aber doch, Gott sey Dank, nicht die Rede, ungeachtet sich dafür so Viel sagen ließe, wie für das bürgerliche Gesetzbuch (S. 221. 19  
Z. 6.). Bey Gelegenheit des ReformationsJubiläums vereinigten sich in manchen Ländern Lutheraner und Reformirte auch unter dem Nahmen, Evangelische sehr laut. Die BibelGesellschaften verbreiteten 15  
sich. Baiern schloß ein Concordat, und die protestantischen deutschen Fürsten, welche \*catholische Unterthanen hatten, bemühten sich auch theils einzeln theils in Verbindung \*um ein Solches, oder wenigstens um 20  
\*Päbstliche Bullen für ihre Länder. 22

1) \* Daß bey dem Befehle an die Preußi-  
\*schen Unterthanen, Jena zu verlassen und  
\*auf eine inländische Universität zu gehen,  
\*diese Aufhebung des BannRechts nicht ver- 23  
\*gessen war, ist wohl sicher anzunehmen.

## \* Provisorische Beschlüsse.

\* Die oben S. 425. 3. 23. erwähnten  
 \* Beschlüsse des Bundes Tags gingen darauf,  
 \* daß fürs Erste auf fünf Jahre alle deut-  
 5 \* schen hohen Schulen einen landesherrlichen  
 \* Bevollmächtigten an Ort und Stelle haben  
 \* sollten, auf dessen Antrag die Professoren  
 \* so entlassen werden könnten, daß sie selbst  
 \* auf keiner andern LehrAnstalt in ganz  
 10 \* Deutschland wieder eine Stelle bekämen.  
 \* In der Vollziehung dieses Beschlusses  
 \* zeigte sich die Verschiedenheit der einzelnen  
 \* Regierungen ganz auffallend <sup>1)</sup>. Auch  
 \* sollte der Name des Herausgebers, den  
 15 \* man sonst nur in der Stadt, wo sie er-  
 \* schien, wußte, auf alle Stücke einer Zei-  
 \* tung gesetzt werden.

2) \* Eine erklärte, ihre Meinung gehe "nicht  
 02 21 \* bloß auf Einsichtnahme der LehrBücher  
 20 \* und Hefte (?), . . . sondern es soll sich  
 \* auch auf andern Wegen (?) die Ueberzeu-  
 \* gung verschafft werden, daß . . . keine  
 \* Beysätze beygefügt werden, welche . . .  
 \* 3. der Commissarius hat seine strenge Auf-  
 25 \* sicht vorzüglich auf die LehrSanzeln der  
 \* theologischen, philosophischen und historischen  
 \* Fächer zu erstrecken. . ."



## B. Quellen

## Die Bibel.

Zu den Quellen des Kirchenrechts gehört, für alle GlaubensGenossen, die Bibel, deren einzelne Bücher aus andern Arten des 5 Unterrichts als bekannt sollten vorausgesetzt werden dürfen. Hoffentlich wird die eben erwähnte, in der DenkArt der Protestanten vorgegangene, Veränderung dazu beitragen, daß diese Bücher wieder in allgemeinerem Um- 10 lauf kommen <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> G. G. U. von 1806. St. 51., worauf auch in dem Vierten LehrBuche der Philosophie des positiven Rechts S. 43. \*verwiesen ist. Für unser Fach sind noch 15 \*die vielen Anführungen der Bibel in ältern \*Schriften, z. B. noch in Westenbergs ein \*Grund mehr, warum es nicht ganz gut \*ist, diese Bücher nicht ein Wahl dem Nah- 20 \*men nach zu kennen.

## Corpus juris canonici.

Für die Christen, sowohl auch Meisten für die Catholiken, ist das Corpus juris canonici eine Quelle. Es hat zwar auch bey dem PrivatRechte (S. 275. 3. 9.) er- 25 wähnt

wähnt werden müssen; aber erst hier läßt sich ausführlich davon sprechen. Im sechzehnten Jahrhundert haben nicht nur drey einzelne Gelehrte, alle drey mit dem Tauf-  
 5 Namen Anton, der, seinen Verdiensten nach, fast ganz vergessene Demochares (Mouchy) und die auch sonst bekannten Augustinus (Augustin) und Contius (Le Conte), für die Prüfung der Lesarten viel  
 10 geleistet, sondern der Pabst setzte eine eigene Behörde, die correctores Romani, dazu nieder. Die Ausgaben mit der Glosse sind hier bey den Protestanten noch weniger ge-  
 15 wöhnlich, als die des Römischen Rechts, ungeachtet man eine unter öffentlichem Ansehen Gregor's XIII. 1582 zu Rom in vier Folianten, und mehrere später, als die  
 20 letzte vom Corpus juris civilis, erschienenen hat. Von den Ausgaben ohne die Glosse verdienen die aus den Papieren der beyden  
 25 Pithou (Pithoeorum) 1687, nachgedruckt Leipzig 1705, die von J. S. Böhmer 1747, und die mehreren von Freiesleben, (Nachdrücke davon auch Basel 1773 und  
 \* 1783), erwähnt zu werden. Eine s. g. *harbor consanguinitatis* fehlt dabey nie.

## Gratian's Decret.

Die einzelnen Stücke sind das sonderbar benannte Decretum, für welches der Name concordia discordantium canonum freylich passender wäre. Die Aehnlichkeit mit den Digesten ist unverkennbar, doch sind die einzelnen s. g. canones aus sehr viel mannichfaltigern Büchern genommen, als die dort zusammengetragenen Stellen der Römischen RechtsGelehrten, es sind Sprüche aus der Bibel, Stellen aus Kirchenvätern, namentlich aus des h. Isidor's bey Weitem nicht blos auf die Sprache gehenden fünften Buche der origines, Stellen aus dem Römischen Rechte (s. g. leges canonizatae), namentlich nach der WestGothischen Sammlung, Kirchenschlüsse aus verschiedenen ZeitAltern und Ländern, und echte und unechte Päpstliche Schreiben, und der Sammler spricht auch selbst. Daß die Eintheilung in drey Theile mehr als eine Aehnlichkeit mit der ehemals so gewöhnlichen Eintheilung der Digesten hat, ist wohl noch nicht bemerkt worden. Der erste handelt von geistlichen Personen und heißt Distinctiones (Abschnitte), der zweyte, von geistlichen Gerichten, ist in Causas (Fälle) und quaestiones getheilt, wobey aber auch eine Art

Civ. Curs. B. I. Encycl.

H b

von

\* von inforzare vorkommt, strenlich nicht da,  
 \* wo dieser Theil aufhört, sondern in der  
 drey und dreyßigsten der sechs und dreyßig  
 causae, die Lehre von der Buße, der man  
 3 es ansieht, daß sie nicht ursprünglich dahin  
 gehörte, denn sie ist, wie der dritte, von  
 den Sacramenten (de consecratione von  
 \* dem Anfange, wie S. 237. 3. 18.), auch  
 wieder in distinctiones getheilt <sup>1)</sup>. Das  
 10 Wort Palea bey manchen Stellen ist der  
 Nahme Dessen, der Zusätze gemacht hat.  
 Die Glosse ist von Joannes Teulonicus.

1) Die einzelnen Stellen führte man sonst mit  
 den Anfangsworten an, z. B. der c(aon)  
 15 Redintegranda. Jetzt braucht man hier  
 ohne Bedenken Zahlen, z. B. bey dieser  
 Stelle, die aus dem zweyten Theile ist,  
 c(aon) 5. C(ausa) 5. qu(aestio) 1. oder  
 \* bey einer andern merkwürdigen c. 31. C. 2.  
 20 \* qu. 7. Die andern Theile führt man mit  
 der Zahl des c(aon) und der D(istinctio)  
 \* (hier nicht ff) an, und dann fragt es sich,  
 ob kein Zusatz dabey steht, oder aber der de  
 poenitentia, oder der de consecratione.  
 25 Jenes bedeutet den ersten, Dieses die Ein-  
 schaltung des zweyten, und das Letzte den  
 dritten Theil.

#### Decretalen Sammlungen.

\* Diejenigen Kirchen-Schlüsse, und die  
 30 \* meist spätern Päpstlichen Schreiben und  
 Ber:

Verordnungen, welche Gratian nicht gesammelt hat, heißen daher extravagantes. Die älteste und größte Sammlung im C. J. Can. ist die, welche Gregor IX. durch den h. Raimund von Pennasorte um 1234<sup>5</sup> verfertigen ließ. Sie besteht aus fünf Büchern, vielleicht wie der erste Theil des Codex, und diese sind denn auch wieder in Titel getheilt. Ein Commentar darüber ist von Gonzalez Tellez, hingegen J. S. 10 Böhmer's jus ecclesiasticum protestantium geht nur nach derselben Ordnung. Die zweite Sammlung ist ein Nachtrag von Bonifaz VIII. (1298) ebenfalls in fünf Büchern, die aber zusammen das 16<sup>te</sup> sechste heißen. Die dritte Sammlung ist die von Clemens V. (1315)<sup>1)</sup> und enthält nur seine eigenen Verordnungen, so wie die vierte, Extravagantes Joannis XXII. Die fünfte, Extravagantes communes, ist 20 wieder gemischt. Andere Schriften, namentlich die Institutiones von Lancelottus und der wunderbarlich benannte liber septimus eines sonst für unser Fach ganz unbedeutenden Ps. Matthäus sind willkürlich 25 von spätern Herausgebern aufgenommen worden, namentlich in eine appendix von J. S. Böhmer.

\*) Den Inhalt der fünf Bücher von jeder dieser drey Sammlungen bezeichnet der Vers:

Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

5  
10  
15  
\*) Im dritten Buche ist Vieles von den Con-  
\*tracten. Die einzelnen Stellen (capitula  
\*und clementinae) werden hier gerade so  
angeführt, wie die aus den Digesten oder  
dem Coder, d. h. zwar nicht mehr, wie  
sonst, mit den Anfangsworten der Stelle,  
aber noch mit der Ueberschrift des Abschnitts,  
wobey das X (Extra) hier, so wie bey  
dem sechsten Buche das in 6 (in Sexto)  
und bey der dritten Sammlung der Nah-  
men clementina das Auszeichnende ist, also

3. B. c. 6. X. qui filii sint legitimi (4, 17.).

c. 8. de concessione praebendae in 6.  
(3, 7.).

clem. Saepe 2. de Verb. Sig. (5, 11.).

20 In der vierten Sammlung ist die Constitutio: Exsecrabilis, in der fünften Die: Ad regimen berühmt.

Andere Quellen des catholischen Kirchenrechts.

Die Schlüsse der spätern KirchenVersammlungen, besonders der zu Basel und der zu Trient, stehen nicht im Corpus juris canonici, so wenig wie die Päpstliche Bullen und Breven. Diese werden gewöhnlich mit den Anfangsworten angeführt. 25  
30 Beispiele sind die Bulle Unigenitus, das Breve (nicht die Bulle) Dominus ac redemptor

Demptor zur Aufhebung, und die Bulle Sollicitudo omnium zur Wiederherstellung der Jesuiten. Hingegen die Bulle in coena domini hat den Namen nicht von ihrem Anfange. Quellen für einzelne Länder sind 5  
 \* besonders ihre Concordate, ferner Landes-  
 \* Gesetze, Privilegien der hohen Schulen,  
 \* Schulordnungen u. s. w.

Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

Die Protestanten berufen sich noch auf 10  
 das Corpus juris canonici, so weit es dem  
 Geiste ihrer Lehre nicht widerspricht. Sönst  
 aber hat die Kirche jedes Landes, und oft  
 \* haben selbst einzelne Städte und andere Ge-  
 \* meinden ihre eigenen Quellen, Kirchen- 15  
 Ordnungen und andere auf das Kirchenrecht  
 gehende Gesetze.

Quellen für die Verfassung der Juden.

Bei den Juden kommt der Talmud  
 als Quelle vor, die Ähnlichkeit mit den 20  
 Pandecten hat und aus der Mishnah (um  
 150 nach Christus) und der Gemara,  
 einer Art Glosse darüber, besonders der  
 Babylonischen (um 500) besteht. Erstere  
 hat Surenhus herausgegeben und Rabe 25  
 Hb 3 über:

überseht. In einzelnen Gebieten sind auch über die Verfassung der Jüdischen Gemeinden besondere Quellen.

### C. Heutiges Recht.

---

#### 5 Verfassung der catholischen Kirche.

##### Catholische Selbstkeit.

Die catholische Kirche hat ihre Obern an der Geistlichkeit. Es gibt aber zwei HauptAnsichten, je nachdem man entweder  
 10 den Pabst für den Statthalter Christi, und alle andere Bischöfe nur für seine Gehülffen hält, oder aber allen Bischöfen gleiches Recht zugestehet, so daß der Pabst nur zur Eintracht der gemeinschaftliche Vorsteher des  
 15 Ganzen ist. Nach beyden Ansichten ist die Kirche im Wesentlichen von der Regierung gleich unabhängig.

##### Verschiedene Weihen.

Der geistliche Stand beruht auf der Weihe (s. g. ordinatio), von deren verschiedenen  
 20 Stufen drey höhere (s. g. ordines sacri),  
 und



und über niedere sind. (s. g. ordines non sacri). Zur Ertheilung der Weihe wird ein s. g. titulus, in einem ganz eigenen Sinne des Wortes, erfordert; er beruht auf der Gewissheit des Unterhalts, welche entweder das Vermögen (patrimonii, und namentlich mensae), oder eine Stelle (beneficii), oder das KlosterGelübde (paupertatis) gibt. Die höchsten Weihen verbunden zur Ehelosigkeit.

### Bischöfliche Weihe.

Die höchste Weihe, also der Zeitfolge nach die letzte, ist die zum Bischof (die consecratio), welche fähig macht, irgend eine Weihe zu ertheilen, zu firmeln, einen König zu salben, u. s. w. Jede Diöces hat einen Bischof als ordinarius, an dessen Stelle für Das, wozu die Weihe gehört, ein Weihbischof, für andere Geschäfte ein Official, Vicarius, Generalvicar, auch wohl ein ganzes Officialat oder Vicariat tritt.

### Der P a b s t.

Zu den Bischöfen gehören auch die Erzbischöfe, Patriarchen, Primaten und Der, 25  
 H b 4 durch

Durch welchen Diese alle weniger wichtig geworden sind, der Pabst. Er wird von und aus den siebenzig Cardinälen (cardinales episcopi, card. presbyteri und card. diaconi) im Conclave gewählt, sie bilden sein Consistorium, und aus ihnen sind einzelne Congregationen wenigstens mit besetzt. Sein höchster Gerichtshof ist die rota mit ihren Auditoren, seine Kanzlen für GnadenSachen ist die Datarie, seine Nuncien haben oft s. g. Facultäten.

#### Priester und Diaconen.

Die zwenthöchste Stufe ist die des Priesters, welche zum Messelcsen und andern Ber-  
 15 richtungen der SeelSorge (cura animarum) fähig macht. Jede Parochie hat einen Priester zum parochus, curatus. Die Diaconen und SubDiaconen, und vollends die  
 20 niedern Weihen sind hauptsächlich nur als Stufen zu den höhern bedeutend.

#### Kirchliche Gesellschaften.

Sowohl Geistliche als Laien bilden oft besondre Gesellschaften, worunter die Mönchs- und NonnenKlöster mit den drey feyerlichen  
 25 Gelübden (votum castitatis, paupertatis und

und obedientiae, letzteres nach Verschiedenheit der Ordensregel) die wichtigsten sind. Auch gehören hierher die Capitel bey Dohn; und Collegiatkirchen, die freyen weltlichen DamenStifter und die geistlichen 5  
Ritterorden.

Sträfliche Stellen.

Ben den kirchlichen Stellen (beneficia) tritt sehr Vieles von Dem ein, was oben \*S. 435 n. ff. von Stellen überhaupt gesagt worden ist. Die Wahl wird immer feltener, und bey der Vergabung (collatio) kommt oft Präsentation durch den Patron, auch wohl erste Bitte (primae preces), und zuweilen auch das Recht der päpstlichen 15  
Monate (mensas papales) vor. Ein Coadjutor ist der zum Voraus ernannte Nachfolger. Das Ende einer Stelle ereignet sich auch durch Resignation zum Besten eines bestimmten Dritten (in favorem). 20

Rechte der kirchlichen Obern.

Die kirchlichen Obern haben theils Gerichtsbarkeit, theils Rechte in GnadenSachen. Zu Jener gehört besonders auch die Ehe, zu Diefen die Dispensation, 25

Befassung der protestantischen Kirchen.

Territorialsystem und Collegialsystem.

Der Landes Herr, wenigstens der protestantische, ist der Obere der protestantischen Kirche seines Landes, man streitet sich aber darüber, ob er es als Solcher sey, oder nur in so fern ihm diese Kirche die, ihr als Gesellschaft zustehenden, Rechte besonders übertragen hat, so daß ihm sonst nur das *jus circa sacra* zukäme. Jenes heißt das Territorial-, dieses das Collegialsystem. Gewöhnlich sind eigene geistliche Behörden unter dem Namen Consistorien, jetzt aber oft ohne Gerichtbarkeit.

15

Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit ist bey den Protestanten lange nicht so sehr von andern Ständen getrennt, die Ordination hat in Deutschland nirgends verschiedene Stufen, und in Württemberg ist sie gar keine besondere Handlung. Einzelne Aemter sind die eines Bischofs, eines General- und Special-Superintendenten, Metropolitans, Inspectors, Decans u. s. w., unter welchen die Pfarrer, Prediger, Pastöre, stehen. Von den kirchlichen Gesellschaften ist in einigen Ländern Mehr,

\* Mehr, in andern Weniger geblieben. Die  
\* KlosterFrauen nennen sich gar gern Chas  
\* noinessen.

### Verfassung der Juden.

Die Juden haben ihre Rabbiner, oder 5  
\* auch Vorsänger, Schächter, und Bars  
\* woffen. Ein Jüdisches Consistorium gibt es  
nicht mehr.

### GottesVerehrung.

#### Kirchliche Zeitrechnung.

10

Für die GottesVerehrung sind bey allen  
GlaubensGenossen theils Arten des Unter:  
richts, theils Feyerlichkeiten. In juristischer  
Rücksicht ist dabey besonders die ZeitRech:  
nung wichtig, welche bey den Christen aus 15  
der Jüdischen nach Wochen und beweglichen  
Festen, und der Römischen nach den zwölf  
Monaten und den unbeweglichen Festen, zu:  
sammengesetzt ist. In ganz Deutschland gilt  
derselbe Calender unter den Christen. Aber 20  
\* auch der bloße Jüdische muß berücksichtigt  
\* werden.

#### Einfluß des Kirchlchen auf Handlungen des täglichen Lebens.

Die zur GottesVerehrung angestellten 25  
Personen und die dabey üblichen Gebräuche  
werden

wedem auch bey den wichtigsten Vorfällen des Lebens, der Geburt, doch unter den Juden nur in Ansehung des männlichen Geschlechts, der Ehe, einiger Mafen dem Eide <sup>1)</sup>, und selbst auch bey dem Tode benutzt. In juristischer Rücksicht sind da auch wieder zwen NebenSachen, die StofGebühren und die, oft sehr schlecht geführten und aufbewahrten, Kirchenbücher, merkwürdig.

<sup>1)</sup> \* Die Belehrung über die Wichtigkeit des \* Eides durch den SeelSorgcr, ist sehr viel \* besser, als eine bloß vorgelesene Warnung \* vor dem Meineide. Daß alle Eide vor \* mittags geschworen werden sollen, ist ein \* Vorurtheil.

### Hoch Schulen,

Schulen sind Anstalten für den öffentlichen Unterricht, auch außer dem, welcher sich auf die GottesVerehrung bezieht. Die hohen Schulen (Universitäten nach S. 41, Z. 2. und Academien, in einem Sinne, der bey Weitem nicht der einzige ist, sondern mit dem, wo es so Viel heißt, als Gesellschaft der Wissenschaften zusammen trifft) bestehen gewöhnlich aus vier Abtheilungen, die von dem Rechte, gewisse Würden zu ertheilen (zu promoviren), Facultäten heißen. Jede

Jede der drey höhern (die theologische, juristische und medicinische) ertheilt die Würde eines Doctors, oder die seltenern, geringeren, eines Licentiaten oder eines Baccalareus; die vierte vereinigt die bey ihnen allen zum Grunde liegenden Kenntnisse unter dem Nahmen der philosophischen, und ertheilt die geringere Würde eines Magisters der artes, auch mit dem Nahmen Doctor der Philosophie, dessen Verhältniß zum Magister, durch die Neigung zu höhern Titeln, ganz neuerlich sehr verändert worden ist, aber bey Weitem nicht überall gleichförmig<sup>1)</sup>. Die Lehrer sind Professoren und Privat-Dozenten; Erstere nicht bloß ordentliche und außerordentliche, sondern auch zwischen ihnen die wirklichen (ordinarii) und extra senatum). Die Ernennung geschieht zuweilen auf Vorschläge (Nominationen), und selbst die Privat-Dozenten werden hier und da, wohl gar mit Gehalt, von den Obren ernannt. Der Unterricht wird in Privat-Collegien, mehr als in den kraft des Amtes unentgeltlich zu haltenden (publica) und denen für Einzele oder Wenige (privatissima) ertheilt. Zur Sicherung des dafür zu bezahlenden Honorars sind allerley Anstalten gemacht<sup>2)</sup>, die alle nicht so gut sind, als wenn man keine braucht,

\*braucht, wozu denn etwa auch das Ab-  
 \*rechnen der nicht bezahlenden Zuhörer ge-  
 \*gen die unterlassenen unentgeltlichen Vors-  
 \*lesungen be trägt. Die öffentlichen Dis-  
 5 \*putationen und Reden sind jetzt meistens  
 \*nur öffentliche Proben der erlangten Kennt-  
 \*nisse, und als Solche müssen sie besonders  
 \*bey der Erhaltung einer gelehrten Würde  
 \*nicht abkommen. Die hohen Schulen  
 20 haben meist eine Art Gerichtbarkeit, über  
 \*Lehrer, Hörer und andere Mitglieder,  
 welche von dem Rector (Prorektor), der  
 Deputation (collegium Decanorum), oder  
 \*einer bloß mit Rücksicht auf die Personen  
 25 \*ernannten Commission, und dem Senate  
 \*ausgeübt wird. Zuweilen wird dabey auf  
 \*Kationen gesehen. Die höhern Behörden  
 sind die Curatoren, entweder an Ort und  
 \*Stelle oder auch wohl Minister. Ob die  
 30 \*Landesherrlichen Bevollmächtigten bleiben  
 \*werden, steht dahin.

\*) Nicht wegen der Wichtigkeit der Sache,  
 sondern weil in juristischen Büchern so Wen-  
 25 nig darüber gedruckt ist, sey hier bemerkt,  
 daß zuerst im 1787 von Göttingen die  
 Sitte ausging, die Magister auch schlechtweg  
 \*Doctoren zu nennen, und auch bey ihnen  
 \*das D. schlechtweg statt des M. vor oder  
 \*hinter den Nahmen zu setzen. Dieß findet  
 30 zwar in mehreren Ländern nicht Statt,  
 und



\* und die Behauptung, hier werde dem bis-  
 \* herigen Magistern der Doctor-Titel auch  
 \* höhern Orts beygelegt, gründet sich nur  
 \* darauf, daß man unmöglich bey jeder  
 \* Ausfertigung erst Nachricht einziehen kann, 5  
 \* ob der, welcher sich und welchen ein An-  
 \* derer Doctor nennt, ein Doctor aus einer  
 \* höhern Facultät ist, oder nicht, sonst ist  
 \* aber im StaatsCalender im Verzeichnisse  
 \* der Vorlesungen und in dem der Wohnun- 10  
 \* gen der Unterschied zwischen D. und M.  
 \* beobachtet worden, der in England noch  
 \* allgemein ist; aber da die höchste Würde  
 \* der philosophischen Facultät auch wohlfeiler  
 \* ist, so hat dieser Sprachgebrauch dazu 15  
 \* beygetragen, die ordentlichen Promotionen  
 \* in der viel strengern theologischen Facultät  
 \* fast ganz abkommen zu machen. In Berlin  
 \* wird bey jeder Ertheilung der philosophischen  
 \* Würde bestimmt, ob es Die bloß eines 20  
 \* Magisters, oder auch Die eines Doctors  
 \* seyn soll. Ganz neuerlich ist es denn auch  
 \* geschehen, daß Fürstlichen Personen ein  
 \* Doctor-Diplom von der philosophischen Facul-  
 \* tät überreicht worden ist, worüber man sich 25  
 \* noch vor Kurzem in Deutschland sehr ge-  
 \* wundert hätte und in England noch jetzt sehr  
 \* wundern würde, wo sie 1814 den Kaiser von  
 \* Rußland zum LL. D. ernannt haben,  
 \* aber nicht zum M. A., obgleich zur all- 30  
 \* gemeinen Bildung eher Kenntnisse gehören,  
 \* die man sonst artes nannte, als eigentliche  
 \* Facultätskenntnisse, und Niemand mit  
 \* Ehren Doctor seyn kann, der nicht auch  
 \* würdig wäre, Magister zu werden. Wehe 35  
 \* dem

\* dem Doctor; sagte Lessing; wenn ihn  
 \* sein Magister verläßt.

\*) Mag. V. S. 66.

### Studierende.

5 Die Studierenden (Bursche), in einem  
 bestimmten Sinne, in catholischen Ländern  
 auch wohl Academißer oder Candidaten, auch  
 \* wohl Juristen, um das dort herabgekomi-  
 \* mene Wort: Studenten zu vermeiden)  
 10 werden es durch die Eintragung in das  
 Verzeichniß (Matrikel im wahren Sinne),  
 welche mit Verpflichtung auf die Gesetze  
 verbunden ist, und bleiben es, bis sie ent-  
 weder freiwillig aufhören, es zu seyn, oder  
 15 gezwungen (consilium abeundi, und die  
 verschiedenen Grade der Relegation). Sie  
 haben einen eigenen Gerichtsstand, und  
 \* werden zuweilen nach besondern Rechts-  
 20 \* Sätzen beurtheilt, sie dürfen die öffent-  
 \* lichen UnterrichtsAnstalten benutzen, sie  
 sind allein gewisser Stipendien und Benefi-  
 cien fähig, und es gibt Stellen, zu welchen  
 Niemand zugelassen wird, als Wer eine  
 Zeit lang, in einigen Ländern sogar gerade,  
 25 \* allein oder doch zum Theil, auf der  
 Zwangs- und Bann-Universität, studiert  
 \* hat. Die ehemals, so wichtigen Verbin-  
 \* dungen der Studierenden, nach dem Bas-  
 ter:

\*terlande, der Wissenschaft oder sonst, sind  
\* nun verboten.

Anderer Schulen.

Am Nächsten grenzen an die hohen Schulen die Lehr-Anstalten für einzelne Fächer, 5  
 bey welchen nur keine Würden ertheilt werden, z. B. die theologischen Seminarien und mehrere medicinisch-chirurgische Anstalten. Vorbereitungen zu den hohen Schulen sind die gelehrten Schulen (Gymnasien, Pädagogien, Lyceen, irrig, auch im Hannoverschen StaatsCalender, hohe Schulen), und noch allgemeiner sind die niedern oder Volks-Schulen, welche zuweilen mit Erwerb-Schulen (Industrie-Schulen) verbunden sind 15 und auch auf das weibliche Geschlecht sich beziehen, für dessen höhere Bildung Anstalten unter dem schweizerischen, für vornehmer gehaltenen Namen Töchter-Schulen, im Gegensatz von welchem denn nun auch 20 wirklich von Söhne-Schulen die Rede ist, vorkommen. Zur Bildung der Lehrer in niedern Schulen sind oft SchulMeisters-Seminarien.

## • Bücherwesen.

- \* Druckerereyen stehen unter einer besondern Aufsicht, besonders für Zeitungen.  
 \* LeseGesellschaften und Bibliotheken ebens  
 5 \* falls, doch sind hier die Verordnungen  
 \* meist strenger, als der Gebrauch.

## D. V o r t r ä g e.

## Ueber das deutliche Kirchenrecht.

Das Kirchenrecht wird jetzt nicht mehr  
 10 nach der Titelfolge der Decretalen, sondern  
 nach einer überlegten Ordnung vorgetragen.  
 Gewöhnliche Lehrbücher sind das lateinische  
 von G. L. Böhmer, und das deutsche von  
 Herrn Canzler v. Wiese in Gera, der  
 15 auch einen Commentar darüber geliefert hat,  
 \* neuerlich eines von Herrn Prof. Walther  
 \* in Bonn. Man verbindet catholisches  
 und protestantisches Kirchenrecht, Was  
 freylich seine Unbequemlichkeiten hat, aber  
 20 bey der ehemahls für Protestanten so geringen  
 Wichtigkeit des catholischen Kirchenrechts  
 und der jetzigen Ungewißheit mancher der  
 wichtigsten Bestimmungen Desselben, und  
 auf der andern Seite bey der Verschiedenheit  
 des

des protestantischen nach einzelnen Ländern <sup>1)</sup>,  
 \* sich von selbst gemacht hat und nicht wohl  
 anders werden wird. Die eine Hälfte der  
 ganzen RechtsWissenschaft ist das geistliche  
 Recht jetzt nicht mehr, obgleich theils der 5  
 Nahme jus utrumque, theils die Aufgabe  
 zweyer Stellen bey einigen Prüfungen,  
 noch darauf deutet; aber zu entbehren ist es  
 doch auch nicht. Von der gottesdienstlichen  
 Verfassung der Juden wird gar Nichts 10  
 vorgetragen.

- <sup>1)</sup> Dafür haben wir z. B. J. C. S. Schlegel's  
 \* Hannöverisches Kirchenrecht, freylich  
 \* ohne Rücksicht auf die neuen Erwerbungen.

Philosophie.

15

In dem NaturRechte, welches auf alle  
 Theile unsers positiven Rechts vorbereiten  
 sollte, kam denn auch ein natürliches Kir-  
 chenrecht vor. Nach der oben vorgeschlas-  
 genen Grenzlinie stele die Philosophie auch 20  
 dieses Theils des öffentlichen Rechts, eher  
 der Politik anheim. Von Büchern hierüber  
 ist besonders Michaelis Raisonnement  
 über die protestantischen Universitäten  
 zu empfehlen, auch um Deswillen, weil es 25  
 viel unparthenischer ist, als manche spätere  
 Schriften, welche fast bloße LobReden auf  
 unsere hohen Schulen seyn sollten.

Zi 2

Gr

## G e s c h i c h t e.

Die Geschichte des Kirchenrechts wird selten besonders vorgetragen, und in der Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte 5 begnügte man sich auch hier mit der äußern. Ueber die Kirchen-Geschichte gibt es mehr Bücher als über irgend einen andern Theil. Von allgemeinen Werken mag hier nur das  
 10 höchstverständige, aber freylich sehr gedrängte, Buch von Spittler <sup>1)</sup>, und für die Geschichte der Verfassung das größere von Planck genannt seyn <sup>2)</sup>.

1) Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche 1782. Jünste Ausgabe von  
 15 Planck 1812.

2) Geschichte der christlich kirchlichen Gesellschafts-Verfassung 1803 . . . 1809. fünf Bände, wovon die drey letzten auch die Geschichte des Pabstthums heißen. Daran  
 20 schließt sich die 1781 . . . 1800. in sechs Bänden erschienene Geschichte des protestantischen Lehr-Begriffs bis auf die Concordienformel an. Die spätere Geschichte der protestantischen Kirchen-Verfassung fehlt  
 25 also noch.

II. Kriegs- und VölkerRcht.

A. Geschichte.

Ältere Geschichte des KriegsWesens.

Auch die VertheidigungsAnstalten in Deutschland, welche sich noch mehr auf 5 den LandKrieg einschränken, als gerade aus unserm wenigen Seellser nothwendig folgt, sind großen Theils fremden Ursprungs, wie die vielen italtänischen, spanischen und französischen Wörter genug zeigen. Das 10 Einheimische war erst, daß alle wehrhaften Männer eines Gaves oder einer EidGenossenschaft auszogen, allenfalls denn auch hatte ein tüchtiger Anführer sein Gefolge. Im Fränkischen Reiche mußte jeder freye Grund: 15 Eigenthümer nach Verhältnisß seines Bodens \* bey dem HeerBanne (*arriereban*) erscheinen. Als Dieser verfiel, entstanden die Lehen und das RitterWesen, bey welchem etwas Kirchliches und Gildenartiges (Knap: 25 pen und Ritter) vorkam. Ihnen gegenüber

bildete sich das Städtische KriegsWesen zur  
 Vertheidigung von Wällen und Mauern.  
 Mit den FeuerGewehren wurden Soldner  
 (*soldati*) häufiger, die sich ein *condottiere*  
 5 \* (nicht ein Anführer, sondern ein in eine  
 \* *condotte*, *conduite* Genommener),  
 Oberster, HauptMann, meist auf eine be-  
 stimmte Zeit warb (gewöhnlich durch Geld  
 zu dem Entschlusse brachte, mit ihm zu  
 10 gehen), zu einem Fähnlein, - Regiment,  
 einer *compagnie*, und die er Dem etwa  
 abtrat, der ihm seine Auslage ersetzte (das  
 Kaufen der OfficierStellen <sup>1)</sup>). Bloße  
 Schösser waren nun nicht mehr hinreichend,  
 15 man legte Festungen und Citadellen an, die  
 mit vieler Kunst (*Genie*, *ingenia*, wie im  
 Englischen *engine*, *Artillerie*, *Minen*)  
 theils zur Vertheidigung eingerichtet, theils  
 auch wieder angegriffen wurden.

20 <sup>1)</sup> Von *officialis*, *officier*, welches in andern  
 Sprachen nicht hierauf eingeschränkt ist, son-  
 \* dern unter Andern auch Das, was Offi-  
 \* ciant heißt, unter sich begreift.

#### Neueres KriegsWesen.

25 Davon, daß das Spanische Heer eine  
 Zeitlang das Muster war, haben wir noch  
 die Namen Infanterie, Cavallerie, (ob  
 auch



auch Was man als das Dritte nannte: Dragoner?), Garde, Major, Auditor und so viele andere. Bei den langen Kriegen entstanden stehende Heere (auch von Ausgehobenen), die man freylich nach jedem FriedensSchlusse großen Theils abdanke (reducirte), auch wohl um weniger Invaliden (als Gegensatz der mendicantes validi des Corpus Juris) zu versorgen zu haben. Das deutsche Reich hatte Contingente zu 10 Fuß und zu Pferde. Dann ward im Preussischen ein großer Theil des Heers in Friedenszeiten beurlaubt, so daß alsdann diese Soldaten nur einige Wochen, besonders zum recht schnellen Feuern, exercirt, 15 aber auch nur so lange bezahlt wurden. Für Das, was der Inhaber der Compagnie dabey ersparte, mußte er Ausländer werben, damit man der Cantonisten nicht so viele brauche, eine Einrichtung, die freylich 20 gerade im Kriege nicht Viel taugte. Die OfficierStellen vergab der König umsonst, und dabey war eine Treppe, auf welcher keine Stufe, *grade* (nicht *degré*) übersprungen werden durfte, und auf der man 25 gewöhnlich nach der *ancienneté* vorrückte. Bei der Anstellung sah man sehr Viel auf den Adel. Nach dem Muster des Ludwig-Kreuzes war der Orden *pour le mérite*,

\* aber ohne Einkünfte, und das Theresien-  
\* Kreuz. Ein General hatte der Regel  
nach ein Regiment, das er aber im Kriege  
nicht anführte. Bey der Suite oder den  
5 Adjutanten, den GeneralQuartierMeistern  
und ihren Lieutenants war Viel Willkühr-  
liches <sup>1)</sup>.

10 <sup>1)</sup> Zu diesem Absatze ist eine vortreffliche Er-  
läuterung das Buch des 1814 verstorbenen  
von Berenborst (Ueber die Kriegskunst  
... auch für Laien verständlich), dem  
eine Fortsetzung über das neunzehnte Jahr-  
hundert zu wünschen wäre.

Einfluß der französischen Revolution.

15 Die französische Revolution brachte Nas-  
tionalGarden hervor, die man eine Zeit-  
lang auch im Felde von der s. g. Linie  
(ursprünglich im Gegensatze der leichten Trups-  
pen) unterschied. Das Vorrücken nach dem  
20 \* DienstAlter war in Frankreich nie das  
\* Einzige gewesen, und der *état major*  
eines Heers oder, wie man nun auch sagte,  
eines HeerHaufens ward viel zahlreicher und  
genauer eingerichtet. Die Verbindlichkeit,  
25 zum KriegsDienste war allgemein, und die  
Conscription bestimmte, Wer gerade jetzt  
Soldat werden sollte. Die Kaiserliche Garde  
war

## II. Kriegs- u. VölkerR. A. Geschichte. 503

war ein Plaines Heer. Dies alles ahmte man in Deutschland nach (S. 421. Z. 26.), und nach dem Feldzuge nach Rußland wurden die zwey, sonst nur nach der Gegend verschiedenen, Benennungen LandWehr und LandSturm für zweyerley Anstalten gebraucht. Die allgemeine Pflicht zu dienen wurde auf allerley Art gemildert. Die KriegsVerfassung des Bundes ward auf dem BundesTage beschlossen. 10

### Geschichte des Völkerrechts.

Was nun die Art betrifft, die Krieger zu gebrauchen, so waren seit der Völkerwanderung die meisten Europäischen Fürsten von gemeinschaftlicher germanischer 15 \*Abkunft; daß die Germanen für sich \*keine sorvi, sondern Leideigene hatten, \*zeigte sich im Kriege; die Bildung nach dem Muster der Römer, am Meisten das Christenthum, selbst die Kreuzzüge und 20 nachher die Gefahr vor den Türken verband \*fast alle Europäer, und auch die FamilienVerhältnisse unter so vielen Regenten (S. 400. Z. 25.) trugen dazu bey. Die \*kirchlichen Begebenheiten des sechzehnten 25 \*Jahrhunderts und die Macht des Westreichs

reichlichen Hauses beschäftigte: fast alle Ne-  
 gierungen gemeinschaftlich. Im dreißigjäh-  
 rigen Kriege wurden die BrandSchakungen  
 (Contributionen) gewöhnlich. Man bekam  
 5 Bücher, namentlich die von Grocius und  
 Pufendorf, auf welche man sich, bey den  
 Angelegenheiten mehrerer Völker unter ein-  
 ander, allgemein berufen konnte; die Posten,  
 Zeitungen und ZeitSchriften, besonders aber  
 10 die stehenden Gesandten, erleichterten die all-  
 gemeine Theilnahme, wenn es auch nur Die  
 an einem CeremonielStreite war. Nach  
 dem Westfälischen Frieden zeigte sich der  
 Einfluß von Frankreich auch in dem immer  
 15 mehr verbreiteten Gebrauche der französ-  
 schen Sprache bey solchen Verhandlungen;  
 und selbst Regierungen, welche noch einen  
 Obern hatten, wurden wenigstens als halb-  
 \*souverain und durch Subsidiën (im Englis-  
 20 \*schen Sinne) herbengezogen. Bey einem  
 ReichsFrieden war oft eine zahlreiche Des-  
 putation. Während der auch durch Erb-  
 FolgeKriege und mancherley Bündnisse und  
 Congresse, um das GleichGewicht zu erhal-  
 25 ten, sehr verwickelten Angelegenheiten des  
 achtzehnten Jahrhunders kam der neue  
 Begriff von FriedensPräliminarien und die  
 Ratification Dessen, was Bevollmächtigte  
 beschlossen hatten, auf, nur nicht bey einze-  
 len

\* ten Feindseligkeiten. Belagerungen hielt  
 \* man nur bey regelmäßigen Festungen für  
 \* nöthig. Der Krieg wurde mit Hilfe von  
 Magazinen und LieferungsContracten geführt.  
 Die Theilung von Polen gab ein böses  
 Beispiel, welches nachher nur gar zu sehr  
 befolgt wurde. Die bewaffnete Neutralität  
 war bestimmt, einige allgemeine Grundsätze  
 für den SeeKrieg aufzustellen.

Neuestes Völkerrecht.

10

Die weit zahlreichern Heere versorgte man  
 in dem RevolutionsKriege, und oft selbst  
 in den kurzen ZwischenRäumen nach einem  
 Frieden, durch Requisitionen und durch Ein-  
 quartierungen auf Kosten der Wirthe; das  
 "Bivouaquiren", das Fortschaffen der  
 Mannschaft auf Wagen, die Vertheidigung  
 offener Orte waren Neuerungen in der Art,  
 den Krieg zu führen; die in FriedensSchlüs-  
 sen auferlegten Contributionen, die Ver-  
 nichtung ganzer Verfassungen, die Auflö-  
 sung des deutschen Reichs und die Ver-  
 wandlung dieser Regierungen in souveraine,  
 die Uebermacht (Präponderanz) Frankreichs  
 über seine Verbündeten waren Neuerungen  
 in der Art, den Erfolg zu benutzen. Zu  
 Beydem gehörte das ContinentalSystem.  
 Bey

\* Bey dem Umsturze der französischen Ueber-  
 macht sollten die persönlichen Zusammen-  
 künfte so vieler gekrönten Häupter mehr  
 \* Eintracht, wenigstens mehr Zeiterspahrniß,  
 5 \* bewirken. Bey den GrundSätzen des  
 christlichen, nachher auch auf die Sicherheit  
 der NichtChristen ausgedehnten, Bündnisses  
 \* ist der Verzicht auf neue Eroberungen  
 \* viel unbedenklicher, als die Einmischung  
 10 \* in die innern Angelegenheiten anderer Län-  
 \* der. Zu Verona (1822) war von  
 \* Italien, Spanien und den Griechen  
 \* auf sehr verschiedene Art die Rede.

## B. Q u e l l e n.

### 15 Quellen des Kriegsrechts.

\* Das deutsche Kriegsrecht hat fast  
 \* gar keine gemeinschaftlichen Quellen, den  
 \* Schluß des BundesTags 1821 etwa aus-  
 \* genommen. Jedes deutsche Land hat über  
 20 sein KriegsWesen eigene Gesetze (Regle-  
 ments, KriegsArtikel), und Diese sind zu-  
 \* weilen nicht gedruckt, zuweilen selbst den  
 \* Behörden, die sie beobachten sollen, nicht  
 \* vollständig bekannt, und neuerlich wenig-  
 stens

stens nicht gesammelt, wie es sonst in dem Corpus juris militaris der Fall war.

Quellen des VölkerRechts.

Für das VölkerRecht sind die Regeln  
 \* selten aus allgemeinen oder doch an Allge- 5  
 \* meinheit grenzenden Verträgen, sondern  
 \* meist nur aus Dem, was bisher unter  
 \* den Völkern geschehen, entschuldigt oder  
 \* getadelt worden, ist, zu schöpfen. Dieses  
 lehrt nun die ganze, besonders die neuere 10  
 Geschichte, man hat aber auch eigene  
 Sammlungen von FriedensSchlüssen, Bünd-  
 \* nissen und Verträgen, nämlich das Cor-  
 pus juris gentium von Schmauß, wel-  
 chem denn freylich, da es schon von 1730 15  
 ist, eine neue Ausgabe mit einer Fortsetzung  
 zu wünschen wäre; ferner das große *corps*  
*diplomatique* von Dumont und Roussier  
 in dreizehn Folianten, bis 1739, an wel-  
 ches sich Wenck's Codex juris gentium 20  
 in drey OctavBänden, und von Martens  
*Recueil* hauptsächlich Dessen, was seit  
 1761 und 1800 vorgefallen ist, nebst dem  
*supplément* und dem *nouveau recueil*,  
 zusammen fünfzehn OctavBände, anschließen. 25

C.

C. S e u r i g e s R e c h t.

P e r s o n e n.

Die Menschen, welche beim LandKriege  
 gebraucht werden, so verschieden auch ihr  
 5 Dienst ist, Artillerie, Ingenieurs, auch  
 \* wohl Pioniers, Mineurs, Sappeurs,  
 Pontoniere, hauptsächlich aber Cavallerie,  
 Infanterie, oder Garde und FeldRegimenter,  
 LinienTruppen, LandWehr und LandSturm,  
 10 \* auch die nicht zum auswärtigen Kriege ge-  
 \* hörenden Gendarmes und LandDragoner,  
 und so mannichfaltig sie vertheilt sind,  
 (Corps, Divisionen, Brigaden, Regimenter  
 \* oder Legionen, Bataillons, Compagnien,  
 15 Schwadronen), sind entweder Gemeine  
 \* (UnterOfficiere, Spielleute, TrainKuechte,  
 \* Aufwärter im Lazarethe mitgerechnet) oder  
 \* Officiere (FeldScheer, SpitalBeaunte,  
 \* Auditeurs, QuartierMeister, FeldPrediger),  
 20 und die allgemeinen Lehren von dem Dienste  
 (S. 435 und ff.) treten bey Beiden ein.  
 In Ansehung der Ehre ist die ausgezeichnete  
 Kleidung (Montur oder Uniform) hier all-  
 gemein, und die Orden sind hier noch  
 25 \* häufiger, als sonst, es gibt ausschließend  
 \* für diese Personen bestimmte, auch solche  
 Medails



• Medaillen, und es gibt eine besondere  
 "militairische Bezeichnung" bey den nicht  
 bloß für das KriegsWesen bestimmten  
 Orden. Wohnung, Geld und LebensMittel,  
 • auch wohl PrisenGelder und halber Sold, 5  
 • oder InvalidenPensionen, sind die Vor-  
 theile in Ansehung des Vermögens.

Stufen, Anfang und Ende des Dienstes.

Die Officiere fangen mit den Subalternen  
 • Officiere (Fähnrich, Cornet oder Unter- 10  
 Lieutenant und Lieutenant) an, dann werden  
 sie Hauptleute (*Capitaines*), Dieß alles  
 bey der Compagnie, von da an Staats-  
 Officiere <sup>1)</sup> (Major [OberstWachtMeister],  
 Oberstlieutenant und Oberst) bey dem Regi- 15  
 mente (*officiers particuliers*), endlich  
 • Generale (GeneralMajor (*maréchal de*  
 • *camp*), GeneralLieutenant, General mit  
 • dem Zusätze: von der Infanterie oder von  
 der Cavallerie, FeldMarschall, oder im 20  
 Oestreichischen GeneralMajor, FeldMar-  
 schalllieutenant, FeldZeugMeister, Feld-  
 Marschall). Das Vorrücken geschieht bey 22  
 den untern Stellen entweder in den einzelnen  
 Abtheilungen, oder durch das ganze Heer 25  
 Die Gemeinen werden es entweder freiwillig  
 • (auch als StellVertreter), oder gezwun-  
 gen,

gen, und der Dienst hört mit einer gewissen Zahl von Jahren auf. Eine eigene Gerichtbarkeit und eigene Strafen kommen hier vor.

6 \*) Staab (s. oben S. 440. 3. 9.) ist hier ein eigener Ausdruck, besonders bey Staabs-Capitaines, denn Diese sind keine Staabs-Officiere. Man spricht auch vom UnterStabe eines Regiments.

10 Rechte der Völker unter einander.

Die Rechte selbst, welche den Völkern unter einander zustehen, lassen sich nach dem Muster des PrivatRechts auch so vortragen, daß zuerst von den Völkern selbst, 15 dann von ihren Sachen und drittens von ihren Forderungen gehandelt wird. Darauf folgt denn die Lehre von der Art, die Rechte geltend zu machen.

Unabhängigkeit der Völker.

20 I. Unter den Europäischen Völkern und Ländern gibt es nun wenig halbsouveraine, und die monarchische Verfassung ist fast allgemein <sup>1)</sup>. Die Entstehung einer neuen eigenen Verfassung beruht fast immer eine Zeit lang noch

noch auf der bloßen Gewalt, woben denn Dritte sich an den Besitz der Unabhängigkeit halten. Auch das Erlöschen einer Verfassung durch Eroberung ist oft noch bestritten. Endlich kommt wohl die Frage 5 vor, ob zwey Regierungen verschieden sind, welche denselben Regenten haben, aber eine mehr oder weniger getrennte Verfassung.

1) Außer der Schweiz, den deutschen freyen Städten und San Marino haben wir 10 noch Cracau und die Ionischen Inseln.

Gleichheit der Völker.

Die Völker sind sich, bey aller Verschiedenheit der Macht und der Verfassung, doch gleich. Indessen behaupten die mächtigern unter ihnen ausschließlich Königliche Ehren. Den Rang Streitigkeiten unter Mächten von ohngefähr gleichem Range sucht man durch Abwechslung, oder zweyerley Ausfertigung, oder durch Rücksicht auf zufällige 20 Umstände, z. B. das Alter der Regenten, die frühere Ankunft, die Ordnung der Anfangsbuchstaben, auszuzeichnen.

FamilienVerhältnisse.

Die Europäischen Monarchen können 25 in allerley Arten von FamilienVerhältnissen

zu einander stehen, in Ehe, in väterlicher Gewalt, in Vormundschaft, auch wohl in dem Verhältnisse, daß sie zu demselben Hause gehören<sup>1)</sup>, und immer hat Verwandtschaft unter ihnen Statt, welche sich dann durch Theilnahme an den persönlichen Schicksalen, z. B. durch Trauer bey Todesfällen und durch Schonung selbst bey Feindseligkeiten, zeigt, obgleich Diese auch schon gemißbraucht worden ist.

<sup>1)</sup> Die Bourbonischen Häuser sind davon das bekannteste Beispiel. Auch im Oestreichischen Hause ist etwas Aehnliches, so wie überhaupt unter deutschen Fürsten die Hausverträge sehr häufig waren.

### S a c h e n.

II. Die Sachen eines Volks sind hauptsächlich sein Land, zuweilen auch Meere, und dann bewegliche Sachen. In seinem Gebiete kann jedes Volk thun, Was es will, wenn es nur die Rechte anderer Völker nicht verletzt; ob Dieses aber geschehen sey, darüber ist oft Streit. Jedes Volk kann sein PrivatRecht bestimmen, ohne Rücksicht auf andere. Im StaatsRechte kann es seine Verfassung ändern, fremde Unterthanen von Diensten ausschließen und seinen Unterthanen fremde

frände Dienste, oder auch fremde Würden oder Orden, verbieten. Dsa ist freylich ein Argent in Diensten des andern <sup>1)</sup>, besondres hat sehr oft der Eine Orden von dem Andern, für sich und auch wohl für einige seiner Diener, welche er etwa selbst ansucht. Der Gottesdienst des einen Landes kann im andern verboten seyn, nur machet die Gesandten eine Ausnahme; das Besuchen fremder Lehranstalten ist fast nirgends verboten als gerade in Deutschland und in Ungarn, dessen König auch zum Kaiser gehört. Das Kriegsrecht und die auswärtigen Verhältnisse, die Gerichtsverwaltung, die Bestrafung der Verbrechen, die Abgaben und die Polizenanstalten hat jede Regierung das Recht, ganz nach ihrem GutDünken zu bestimmen.

<sup>2)</sup> Was bey Peter III. in Rücksicht auf den König von Preussen sehr auffiel, daß der Eine sich ein Regiment von dem Andern geben ließ, ist seit dem Wiener Congresse sehr häufig.

### Erwerbungs.

Die Rechte an Sachen erwirbt ein Volk durch Zueignung, durch Eroberung, durch eine ihm geschene Abtretung, abtretlich

Kl 2

durch

durch eine bestimmte Erskung, weil die Zeit, welche zu dieser erfordert würde, nur in einzelnen positiven Rechten festgesetzt ist. Auch Servituten kommen unter Völkern vor, 5 und zwar theils solche, die auf ein Leiden, theils solche, die auf ein Unterlassen gehen. \* Selbst vom lebenslänglichen Genusse eines Landes sind Beispiele. Das Pfandrecht unter Völkern hat man schon so ansehen 10 wollen, daß die Schuld wegfallt, wenn der Schuldner das Pfand nicht von einem Dritten wieder bekomme.

Einfluß der FamilienVerhältnisse und Verlassenschaften.

15 Die zwei Punkte, welche im Privatrechte bey der Lehre von Rechten an Sachen so wichtig sind, der Einfluß der FamilienVerhältnisse darauf und die Verlassenschaften, kommen im Völkerrechte weit weniger 20 vor. Unter EheGatten, wovon die Gemahlinn selbst regierte, hat sich wohl schon die Annahme zum Mitregenten, freylich meist nur dem Nahmen nach, ereignet <sup>1)</sup>. Auch ist Dieses wohl zwischen Mutter und 25 Sohn geschehen. Die Folge in einer Regierung ist schon oft die Veranlassung eines Krieges gewesen.

1) So heißt es in dem Englischen Rechte Philipp und Maria, aber nicht Georg und Anna. Die Mitregentschaft von Franz I. und Maria Theresia war auch nicht sehr bedeutend.

V e r t r ä g e .

III. Die Forderungen unter Völkern entstehen hauptsächlich durch Verträge, welche hier in einem andern Sinne, als sonst, auch Tractaten (*traités*) heißen. Wenn diese nicht von den Regenten in Person abgeschlossen werden, so bedarf es, des Vollen Macht angeachtet, noch erst einer Genehmigung (*Ratification*), welche denn aber bei den Verabredungen unter feindlichen Heerführern (den *conventions militaires*) nicht eintritt, wesswegen schon oft darüber gestritten worden ist, ob Etwas nur eine solche sey <sup>1)</sup>.

1) Beispiele sind die für die Hannoverische Geschichte so wichtigen Conventionen zu Kloster Seeven (1757), und zu Sublingern und auf der Elbe (1803).

G e s a n d t e .

Die Gesandten, welche dabei, aber freylich auch sonst, vorkommen, theilt man

Kf 3 in

in viererley Ordnungen; *Ambassadeurs* (Botschafter), *Legaten* und *Nuncios*, — *Envoyés* oder *ministres plénipotentiaires*, *Ministres résidens*, die bey der 5 Regierung selbst — und *chargés d'affaires*; die nur bey dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind. Sie werden auch in dem Gebiete der Macht, an welche sie geschickt sind, angesehen; als  
 10 befänden sie sich noch in dem Gebiete, von welchem sie geschickt worden sind (die s. g. *Exterritorialität*). Ihr Rang richtet sich bey jeder Ordnung nach der Zeit der Ankunft (S. 513. Z. 22.). Die Verhandlungen geschehen durch *Notes*.  
 15

#### Arten der Verträge.

Nach unter Völkern kommen Anleihen, Kauf<sup>1)</sup>, Tausch u. dgl. häufig vor; Aber besondere Verträge des Völkerrechts sind die  
 20 Bündnisse (Angriffs- und Vertheidigungsbündnisse, gegen Alle oder nur gegen einzelne Mächte), bey welchen sonst der Streit über den s. g. *casus foederis* wohl einen Krieg unter den Verbündeten selbst herbe-  
 25 geführt hat, *Subsidientractate*, gegen Geld eine gewisse Mannschaft zu stellen, *Handelsverträge*, welche theils die Ver-  
 hält-



Verhältnisse in Friedenszeiten, theils die im Kriege beider Theile gegen einander, theils endlich die im Kriege des einen Theils mit einem Dritten, bestimmen. Auch kann man die Unterwerfungsverträge hierher rechnen, wodurch freylich eine Verfassung auch wohl ganz aufhört, wenn es nicht bloße Auerkennungen einer Protection sind.

1) Bey dem Vertrage, wodurch Frankreich die Insel Corsica von Genua gewissermaßen kaufte, bekam Ersteres seinen und des Verkäufers künftigen Beherrscher in den Kauf.

Das Uebrige von den Forderungen.

Aus widerrechtlichen Beschädigungen leisten auch die Völker unter sich Forderungen her, bey welchen sogar das Zustandekommen Statt findet, und wo auch schon von der Gefahr des Gleichgewichts die Rede gewesen ist, theils um eine Vergrößerung zu verhüten, theils um eine zu fordern. Unser die vermischten Quellen von Forderungen kann man die vernünftigen Erwartungen rechnen, daß ein Volk gegen das andere sich so benehmen werde, wie es bisher Sitte gewesen ist. Um den Forderungen auszuweichen, hat man sich schon öfters darauf

berufen, die Verträge enthielten stillschweigend den Vorbehalt, wie man es nennt: *rebus sic stantibus*. Mit der Verjährung der Forderungen ist es wie mit der

5 \*Erkennung S. 516. 3. 1.

Art, die Rechte zu verfolgen.

### S o w a l t

Da unter unabhängigen Völkern kein rechtlicher Zustand Statt findet, so gibt

10 es unter ihnen auch kein gerichtliches Verfahren, es wäre denn, daß einzelne Fragen auf den Ausspruch von Schiedsrichtern ausgesetzt worden wären. Ein Volk sucht seinen Gegner, auch wohl die ganze gebil-

15 dete Welt, von der Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche zu überzeugen; am Ende müssen aber die ihm von Gott verliehenen Mittel helfen, theils die Erwidrerung von Dem, was obdrehin erlaubt wäre (Retorsion),

20 theils die von etwas sonst Unerlaubtem (Repression), theils endlich die unbestimmten Gewaltthatigkeiten, der Krieg.

Art, den Krieg zu führen.

Der Landkrieg soll nur von Kriegern ge-

25 sührt werden, dagegen verspricht der Feind den

den friedlichen Einwohnern Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Dieß schließt aber weder einzelne Plünderungen noch Contributionen und Requisitionen aus. Auch die Zerstörung öffentlicher Gebäude, selbst 5 Derer, welche nicht zum Kriege dienen, hat man sich schon erlaubt. Im SeeKriege werden, weil da keine bleibende Benutzung Dessen, was man nehmen könnte, auch dann 10 Statt findet, wenn man es jetzt nicht nimmt, selbst die Kauffahrer weggenommen, und Einzelne erhalten die Erlaubniß, bloß dazu Schiffe auszurüsten, ohne daß Diese weiter im Kriege dienen, (*lettres de marque*, 15 \*EaperBräse). Ob aber dadurch solche Schiffe von SeeRäubern gehörig verschie- 20 bert sind, hängt von der oben S. 512. Z. 25. erwähnten Frage, ob bisherige Unterthanen nun ein eigenes Volk seyen, ab. 20

#### Unersaubte Feindseligkeiten.

Es gibt Feindseligkeiten, welche für un- erlaubt gelten; Dieß ändert sich aber oft von einem Kriege zum andern. Solche, die sich nicht mehr vertheidigen können oder 25 wollen, werden zu Gefangenen gemacht, Officiere oft auf ihr Ehrenwort entlassen, 30 dessen

dessen Nichtbeobachtung die Todesstrafe nach sich ziehen kann. Spione werden als Verbrecher angesehen. Die Neutralität der Spitäler ist bis jetzt ein frommer Wunsch.

5

## Einzelne Kriegsereignisse.

Bei den Schlachten gibt es kein sicheres Kennzeichen des Sieges, und darum widersprechen sich die Nachrichten darüber so oft selbst darin, Wer der Sieger gewesen  
 10 sey. Die Wegnahme von festen Plätzen geschieht durch Ueberrumpelung, Einschließung (Blockade), Beschießung, um einen  
 15 Brand zu bewirken (Bombardement), oder eine förmliche Belagerung mit Eröffnung  
 von LaufGräben. Ein Vertrag wegen der Uebergabe, die Capitulation, wird in der Form geschlossen, daß angegeben wird, was  
 für Bedingungen der Befehlshaber der Festung vorgeschlagen und wie der Feind  
 20 darauf geantwortet habe. Zu Unterhandlungen bedient man sich der Trompeter. Eine wichtige Art der Verträge im Kriege  
 sind die Cartelle (von cartulae) wegen Auswechslung der Gefangenen. Im Sees  
 25 Kriege ergibt sich ein Schiff durch Abnahme der Flagge, ohne Unterhandlung, und zu dem Verkehre während des Krieges  
 dient

dient die Stillstandsflagge: *(pavillon parlementaire)*.

### Verbündete und Neutrale.

Die Verbündeten werden oft als nicht  
\* im Kriege begriffen, als neutral, ange- 5  
sehen, wenn sie blos die tractatenmäßige  
Hülfe leisten, besonders nur gegen Subsidien  
Mannschaft stellen. Die Rechte der nicht  
im Kriege Begriffenen sind in Seekriege  
schon sehr oft zweifelhaft gewesen, nahment- 10  
lich ob das Schiff die Ladung decke, Was  
als unerlaubte Zufuhr (KriegsConterbande)  
angesehen werden soll, und ob es eine  
Blockade (*blockade*) durch Entführungen einer  
überwiegenden SeeMacht gebe. Ein Mittel 15  
zur Behauptung der strengen GrundSätze  
ist demnach das Durchsuchen der Schiffe,  
dessen Rechtmäßigkeit, zumahl wenn es ein  
KriegsSchiff betrifft, aber auch Schwierig-  
keiten hat. 20

### F r i e d e.

Ein Krieg endigt sich entweder durch den  
Untergang einer von beyden Verfassungen  
oder durch einen Frieden, wovon die Präli-  
minarien schon die Hauptpunkte enthalten, 25  
so

so daß der Definitiv-Friede nur noch nähere Bestimmungen hinzu setzt. Dabei sind oft Dritte als Vermittler, als Gewährleister (*garants*), und oft auch als Solche, auf deren Kosten die Entschädigungen genommen werden.

### D. V o r t r ä g e.

#### Heutiges Recht.

Ueber das heutige Kriegs-Recht werden  
 10 selten eigene Vorträge angekündigt, ob man  
 gleich das Bedürfniß, daß es solche gebe,  
 besonders in Rücksicht auf das peinliche  
 5 Recht schon gefühlt hat. — Die Vorlesun-  
 gen über das heutige Völker-Recht waren  
 15 lange Zeit ein Vorzug der hiesigen hohen  
 Schule vor vielen andern (S. 89. 3. 16.),  
 20 man hatte hier Vorträge über das Völker-  
 Recht überhaupt, selbst einen eigenen zu  
 Ausarbeitungen, dann noch Vorträge über  
 die Verhältnisse der wichtigsten einzelnen  
 Staaten gegen einander. Von Martens  
 hatte auch Lehr-Bücher über alles Dieses ge-  
 liefert, zum Theil in französischer Sprache.  
 Die neuesten Lehr-Bücher über das Europäi-  
 sche

sehe VölkerRecht sind deutsche von Herrn  
 \* Prof. Saalfeld, Herrn StaatsRath  
 \* Klüber und Herrn Schmelzing.

Philosophie.

Die Philosophie des KriegsRechts wird 5  
 weder in NaturRechte noch in der Politik  
 zu einem HauptGegenstande gemacht. —  
 Die Philosophie des VölkerRechts war eine  
 Zeitlang der wichtigste Theil des Natur-  
 Rechts, welches sogar hauptsächlich Diesem 10  
 zu Ehren entstanden war, da man in den  
 RechtsVerhältnissen ganzer Völker gegen  
 einander Nichts zu haben glaubte, als Was  
 durchaus so seyn müsse, und wozu alte und  
 neue Begebenheiten und Beurtheilungen Der: 15  
 selben nur Beyspiele und Belege schienen.

Geschichte.

Die Geschichte des KriegsRechts wird  
 höchstens in der Geschichte der einzelnen Rei-  
 che mit erwähnt. — Für die des Völker: 20  
 Rechts ist die neuere Geschichte der Welt  
 Sündel, wie Busch, die der Friedens-  
 Schlüsse, wie Martens, und die des Eu-  
 ropäischen StaatenSystems, wie Herr  
 HoffRath Heeren sie nennt. Für die Völ- 25  
 ker:

ther Kenntniß des Völkerechts haben wir  
Ompreda's Litteratur, fortgesetzt von  
Herrn Geh. Leg. R. von Kampz.

---

### III. C. g. bürgerlicher Proceß

5 o d e r

die Lehre von der GerichtsVerfassung und dem  
gerichtlichen Verfahren in PartheySachen.

---

#### A. G e s c h i c h t e.

---

Ältere Zeiten.

10 Das Wesentliche der germanischen Ger-  
richtsVerfassung bestand darin, daß Jeder  
zwar von einem Obern gerichtet wurde,  
daß aber Dieser nur das Gericht hegte und  
daß StandesGenossen (Schöppen) das Ur-  
15 theil fanden. Die Kirche hatte darauf auch  
Einfluß, besonders durch die GottesUrtheile  
\* und den Eid, bey welchem EidesHelfer  
\* waren, aus denen die jury entstanden ist;  
das



das LehnWesen, die Städte und das Römische Recht wirkten hier; wie bey dem PrivatRechte; namentlich entstand auf den hohen Schulen ein besreyter GerichtsStand. Der iudex im Corpus Juris hatte assessores, sein forum war bestimmt. Statt der in jus vocatio durch apparitores (*huissiers*) entstand die Citation durch den Richter. Die Appellation war auch daher. Sehr vieles bildete sich aus dem *speculum* von Durandus. Am Schlechtesten war das GerichtsWesen über die Mächtigen bestellt, weil eine größere Gewalt des Kaisers oder Königs dazu gehört hätte, dem Zustande Einhalt zu thun, den man das FaustRecht nannte, und bey dem das FürstenRecht und die bloß kraft einer Einung Statt findenden Austräge bey Weitem nicht immer hinreichten.

Das ReichsCammerGericht. 20

Es machte unzählige Schwierigkeiten, bis 1495 ein ReichsCammerGericht zu Stande kam, und die Ueberwindung Derselben ist großen Theils das Verdienst Kaiser Maximilian des Ersten und des Churfürsten von Maynz, Berthold von Henneberg. Ungeachtet dieses Gericht auch über die Fürsten,

\* sten, wenn auch nur privatrechtlich, sprechen sollte, und nicht blos, in so fern appellirt worden sey, über ihre Unterthanen, so mußte man sich doch damit begnügen, wenn  
 5 außer dem Richter, der aus dem hohen Adel genommen ward, die Mitglieder (assessores) nur von Adel oder aber Doctoren der Rechte seyen; darum behielt man denn das Fürstenrecht und selbst die Austräge  
 10 \* auch ohne Einung bey. Die ReichsStände sollten das Geld zu dem neuen Gerichte hergeben; sie erhielten aber auch auf die Besetzung und die Visitation Desselben bedeutenden Einfluß. Bey dem Verfahren  
 15 war Anfangs sehr auf das Mündliche, die Audienz, gerechnet. Nach dem Muster dieses Gerichts wurden in den Ländern auch stehende Gerichte, HofGerichte, in  
 20 Brandenburg ein CammerGericht, angeordnet. Diese bestanden theils aus LandStänden, theils aus Gelehrten, nach und nach aber mußten Alle Gelehrte seyn, und die LandStände behielten nur das Recht,  
 25 einige Mitglieder zu wählen, oder daß Einige von Adel seyn mußten. Die oft erneuerten CammerGerichtsOrdnungen (s. g. ordinationes camerales) wurden das Muster für die HofGerichtsOrdnungen. Man fing an, alle Gerichte als Ausflüsse aus der höchsten Gewalt

Gewalt im Lande zu betrachten, wenn auch das Recht dazu ein Theil des Vermögens von Einzelnen oder von ganzen der Regierung unterworfenen Verbindungen sey (PatrimonialGerichte). 6

Verfall der ReichsGerichte.

Die ReligionsStreitigkeiten veranlaßten eine Menge Beschwerden gegen das CammerGericht, dagegen wurden nun auch (1548) die Befehle ohne besondere Einschränkungen 10 (f. g. mandata S. C.) eingeführt. Als geringe Zeit nachher die Visitationen aufhörten und zuerst ChurSachsen sich, unter dem Vorwande der großen Verschiedenheit des Rechts und des Verfahrens, ein f. g. 15 Privilegium de non appellando verschaffte, \* ein Beispiel, dem gar Viele folgten, und Was beides sehr bestrug, das Ansehen des Gerichts zu schwächen, so entstand dagegen am Kaiserlichen Hofe eine neue Be- 20 hörde auch für die RechtsPfleger, der ReichshofRath, welcher vom Kaiser und von den Catholiken vorgezogen wurde, und nach dessen Muster in vielen Ländern Canzleyen oder Regierungen neben den HofGerichten 25 entstanden. Der Westphälische Friede erkannte endlich dieses ReichsGericht an, ne- 30 ben

den dem CammerGerichte, für dessen Verbesserung er sehr viele Verordnungen machte, wie bald darauf auch der jüngste Reichs-Abschied: In den RechtsSachen der Unmittelbaren fehlte es aber fast immer an der Vollziehung, wenigstens wenn der Recurs an den Reichstag einen Vorwand dazu gab. In den RechtsSachen der Unterthanen unter einander sah die LandesRegierung  
 10 die vielerley RechtsMittel, z. B. Reiterationen, Revisionen u. s. w., bey welchen  
 0: etwa die Acten verschickt wurden, viel lieber, als die Appellation an die ReichsGerichte, an deren Stelle nicht immer ein eigenes  
 15 OberAppellationsGericht trat.

21 Zweyte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Die Preussischen Einrichtungen, die Abschaffung der Verschickung der Acten, die  
 stufenweise von Oben nach Unten gehenden  
 20 Visitationen der Gerichte, und die an die  
 0: Stelle der Verhandlung, auch in PartheySachen, gesetzte Untersuchung wurden weniger nachgeahmt, als etwa die nachherige  
 Aufhebung der Gerichtbarkeit der Consistorien.

25 Auflösung des deutschen Reichs.

Durch den Rheinischen Bund wurden beyde ReichsGerichte aufgehoben, und die

Gerichte eines jeden bisherigen Landes Herrn, welcher nicht souverain wurde, kamen unter die Gerichte Dessen, der die Souverainetät über das Land erhielt. Im Königreich Westfalen wurde sehr Vieles von der französischen RechtsPfleger eingeführt, die Oeffentlichkeit des Verfahrens, die *partie publique*, und dagegen wurden die PatrimonialGerichte, selbst die Gerichtbarkeit der hohen Schulen, wenigstens die eigentliche, 10 aufgehoben. Auch Dieß war ein Punkt, \* worin seit 1813 dießseit Rheins das Alte wieder hergestellt werden konnte, doch mit \* einigen Aenderungen, z. B. im Könige \* Reiche Hannover ohne die HofGerichte 15 und ohne die nicht geschlossenen PatrimonialGerichte. Der deutsche Bund verordnete Austräge für die Sachen seiner Mitglieder unter einander, und höhere, auch wohl für mehrere kleinere Länder gemeinschaftliche, 20 und dann die Verschiedung der Acten, sobald es verlangt wird, zulassende, Gerichte in den Sachen der Untertanen als dritte Instanz. Letztere wurden zu Austrägen genommen, aber das in Jena sollte fast 25 gar keine Aufsicht über die LandesGerichte haben. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ward in RheinPreußen beibehalten und auf einigen StändeVersammlungen gewünscht.

B. Quellen

\* Eine Sammlung der für diesen Theil  
 \* des Rechts ausschließend bestimmten gemein-  
 \* nen Quellen ist Herrn Prof. Bergmann's  
 5 \* Corpus juris judiciarii. Für einzelne  
 Länder und Städte ist eine der ausführlich-  
 sten die schon oben (S. 194. Z. 25.) er-  
 wähnte Allgemeine Gerichtsordnung für die  
 10 Preussischen Staaten; in andern Ländern  
 hat man OberAppellationsGerichtsOrdnun-  
 gen, HofGerichtsOrdnungen, UnterGerichts-  
 Ordnungen, und dann eine Menge einzelner  
 Befehle, die nicht selten von dem Gerichte  
 selbst ausgehen (gemeine Bescheide).

15 C. Heutiges Recht.

P e r s o n e n .

Die für die RechtsPfleger öffentlich an-  
 gestellten Personen sind, außer den kirch-  
 lichen, diejenigen, von welchen man zuerst  
 20 Das vorgetragen hat, was am Natürlich-  
 sten zu der Lehre von öffentlichen Bedienten  
 überhaupt gehört (S. 435. v. Hoff.). Die  
 Unters

Unterordnung der Unterhöher unter höhere, ist besonders genau bestimmt, doch machen die ausmüchtigen RechtsGelehrten, die außer den JuristenFacultäten (S. 495. Z. 2.), welche zu diesem Behufe oft auch als SpruchCollegien eine eigene Verfassung unter einem Ordinarius haben, um noch einige SchöppenStühle auch auf hohen Schulen, eine merkwürdige Ausnahme. In zweiten ist es vorgeschrieben, zu verbotenen Sachen an sie zu verschicken.

2) Das OberAppellationsGericht zu Celle besteht aus einem Präsidenten, zwey VicePräsidenten und 18 Råthen, wovon 13 von den Landschaften präsentirt und fünf sonst ernannt werden, und die in zwey Bänken und zwey Senate zerfallen.

### Gerichtbarkeit

Es gibt eigene Gerichte für gewisse Arten von Sachen, besonders für Kirchen- und EheSachen, aber auch für Lehen- oder für HandelsSachen. Der GerichtsStand geht nach der Person des Beklagten (weiterlich auch wohl des Verklagten), wo Dieser seinen bleibenden Aufenthalt oder seinen besondern GerichtsStand hat (s. g. forum domicilii und privilegii), einzelt Streitigkeiten können

aber auch da, wo die Sache gelegen ist (im f. g. forum rei sitae), oder wo eine Forderung erfüllt werden soll (im f. g. forum contractus, delicti, gestae administrationis, im Allgemeinen könnte man sagen: forum obligationis) angebracht werden. Von mehreren einander untergeordneten Gerichten wird das unterste (die erste Instanz) zuerst angegangen. Bei mehreren neben  
 10 einander hat Derjenige die Wahl, der sich an das Gericht wendet.

#### B e v s t ä n d e.

Bei dem gerichtlichen Verfahren sind Procuratoren und Advocaten, gestattet oder  
 15 auch wohl nothwendig, welche eine Art von öffentlichen Personen sind, deren Verhältnis zu einander nach den Gerichten verschieden ist. Im Preussischen heißen sie Justiz-Commissarien.

20

#### Erstes Verfahren.

Das gerichtliche Verfahren fängt mit einer bei dem Richter angebrachten Klage an, auf welche er eine Citation erläßt, wenn Diese nicht, wie es wohl bei Unter-  
 25 gerichten geschieht, noch vor der Klage gesucht.



Sucht und bewilligt wird. Auf die Klage antwortet der Beklagte, und auf diese 1. 9. Exceptionalhandlung folgt von Seiten des Klägers die Replik, dann von der andern Seite die Duplik und wie die Rahmen weiter heißen, bey welchen immer die zwey ersten Verhandlungen ungezählt bleiben 1)

1) Duplik ist die vierte, Triplik die fünfte Handlung u. s. w., fast so wie September der neunte, October der zehnte Monat ist. 10

B e w e i s .

01

Eine große Verschiedenheit im gerichtlichen Verfahren beruht darauf, wie der Beweis streitiger Thatsachen sich zu den Erklärungen beider Theile gegen einander, 15 Was sie sich bestreiten und Was sie sich einräumen, verhält. Die Beweismittel sind theils Urkunden, öffentliche oder andere, theils Zeugen, theils Augenschein, theils endlich der Eid eines der streitenden Theile, 20 welchem entweder der Gegner diese Wahl läßt oder der Richter ihn auferlegt oder vorbehält.

U r t h e i l e .

Entscheidungen des Richters über Streitigkeiten, welche zu diesem Behufe vor ihm ver-

verhandelt worden sind (sententiae); kom-  
 men theils im Laufe der Verhandlungen vor  
 (s. g. interlocutoriae), theils erst am Ende,  
 wenn diese Verhandlungen geschlossen sind  
 (definitivae), und, nach Verschiedenheit des  
 Gerichtsgebrauchs, werden bald Ensch-  
 dungsGründe, auch wohl mit vorausgeschick-  
 ten ZweifelsGründen (s. g. rationes dubi-  
 tandi et decidendi), angeführt oder nicht.

01

## R e c h t s M i t t e l.

10 Gegen ein Urtheil werden vielerley  
 RechtsMittel verstattet, die Appellation an  
 einen höhern Richter, die s. g. Revision oder  
 21 Supplication, die NichtigkeitsBeschwerde, die  
 15 Restitution, Lenkung u. s. w., woben denn  
 häufig die Verschickung der Acten eintritt.  
 \* Die Erkennung der Prozesse ist dabei sehr  
 \* wichtig.

02 *die Vollziehung.*

20 Ist kein RechtsMittel mehr angewendet,  
 so kommt es auf die Vollziehung (Executio)  
 der rechtskräftig entschiedenen Sache (res  
 25 judicata) an, welche zuweilen auf die Per-  
 son geht, und welche für den Fall, daß das  
 26 Verüben nicht zureichend ist, mehrere Be-  
 rechtigte

rechtigte zu befriedigen; ein ganz besonderes Verfahren (den Conkurs) hervorbringt. Da nimmt man bey der Stellung der Berechtigten jetzt gewöhnlich, außer den s. g. Separatisten, auch fünf verschiedene Klassen an, deren Abereinzelndes Befolgen oft noch wohl mehrere vorkommen.

Summarisches Verfahren.

Einem wichtigen Unterschied der Verhandlungen bestimmt sehr oft der Umstand, daß eine Sache summarisch ist. Dabey gehören denn viele Beschwerden, das Verfahren mit klarem Brief und Siegel (Crevant-Sachen), nahmentlich aus einem Wechsel, ferner Mandatsachen, Bagatell-Sachen und gewisser Maßen auch der Conkurs u. d.

Nebenauftritte.

Beim gerichtlichen Verfahren jeder Art können noch s. g. Provacationen (S. 191. Z. 15), Befellungen eines Anwaltes, Ungehorsam (contumacia), Cautionen, s. g. Intentionen, s. g. Reaffunctionen, in Integrum restitutiones u. s. w. vorkommen.

## D. V o r t r ä g e.

Heutiges Recht.

Die GerichtsVerfassung und das gerichtliche Verfahren, so wie Beides nun ein Wahl ist, wird nicht mehr in den Vorlesungen nach Ordnung der Institutionen oder der Pandecten Titel, wo die erste pars, ein Titel der zweiten, mehrere im AncePapinian, und Vieles in der sechsten und siebenten pars hieher gehören, auch Wenig im StaatsRechte, oder auch wohl im KirchenRechte, sondern in eigenen Vorträgen darüber gelehrt, wozu jetzt das LehrBuch von Marrin oder Grolman gebraucht wird, auch wohl mit Verweisungen auf Höpner. Die Vorträge über die actiones haben sich in Diese verloren. In den neuern Vorträgen über das heutige PrivatRecht wird diese Lehre sehr oft ganz weggelassen, wenn sie auch in den LehrBüchern mit abgehandelt ist; bey dem Vortrage über den vierten Band des civilistischen Cursus macht sie eine Zugabe aus, die im Nothfalle sehr abgekürzt werden kann (S. 46. 3. 5 u. ff.) Von Büchern über einzelne Länder ist Herrn UniversitätsRath Vesterley's HandBuch hier zu erwähnen.

Mudar-

## Ausarbeitungen.

Mit diesen eigenen Vorträgen werden oft Ausarbeitungen verbunden, und zwar noch ganz anders, als Dieß sonst bey allen Vorträgen nützlich ist. Man läßt nämlich alle Arten von Aufsätzen, welche im gerichtlichen Verfahren vorkommen, von den Zuhörern entwerfen, um sie durchzusehen, und dadurch werden Diese nicht blos in der Lehre vom gerichtlichen Verfahren, sondern auch in allen andern RechtsTheilen, woraus gerade die Fälle genommen sind, geprüft und auf die Lücken ihrer Kenntnisse aufmerksam gemacht. Von dieser Seite betrachtet kann eine solche Übung, wohl auch das s. g. Relatorium mit Lehrbüchern von Martin und Gensler gehört, sehr nützlich seyn, auch wenn ein ganzes halbes Jahr darauf gewendet wird; statt daß sonst, wenn es blos darauf ankäme, Das auf der hohen Schule zu treiben, was nachher im wirklichen Leben genug vorkommt, der theurere Aufenthalt verschwendet scheinen könnte, zumahl da doch in jedem Lande hierin so viel Eigenes Statt findet, daß nur durch einen bloßen Zufall der allgemeine Vortrag gerade auch für dieses bestimmte Gericht ganz hinreichend seyn kann. Selbst die Verbesserung der Sprachfehler, die man oft als

als einen erheblichen Vortheil dabei ansieht, sollte früher, und könnte auch später sonst geschehen.

Philosophie und Geschichte.

5 120 Weder die Philosophie noch die Geschichte des gerichtlichen Verfahrens sind eigene Vorträge, und es ist schon viel, wenn nur  
 01 in den allgemeinen philosophischen oder geschichtlichen Vorträgen das gerichtliche Ver-  
 10 fahren mit genommen wird, Was namentlich in dem Thomastischen Naturrechte nicht geschieht. Die Frage von der Defi-  
 15 nition der Rechtspflege ist jetzt sehr im Gange, und auf die Geschichte nimmt  
 20 Herr Prof. Bethmann-Sollweg in seinem Grundrisse mehr Rücksicht, als man sonst gethan hat.

IV. Peinliches (Criminal) Recht.

A. Geschichte.

Älteste Zeiten.

Die Anstalten zur Bestrafung der Verbrechen hatten ursprünglich sehr viel Ähnlichkeit mit dem PrivatRechte und mit dem gerichtlichen Verfahren überhaupt. Nur wenige Handlungen sah man als so schwere Verbrechen an, daß eine peinliche Strafe an Hals und Hand darauf folgen, oder gar daß die Verfolgung Derselben der Obrigkeit, auch wohl den Priestern, obliegen sollte, auch wenn kein Einzeler als Ankläger auftrat.

Einfluß des Christenthums, der Leben und der Städte. 15

Durch das Christenthum, wie man es in Deutschland predigte, ward Manches ein Verbrechen, was bisher keines gewesen war, und die Gottesurtheile gingen auch auf peinliche

liche Sachen. Die LehnsVerfassung brachte den Begriff von Felonie hervor, der denn auch in dieser Rücksicht sehr wichtig war. In den Städten lebten die Menschen so viel näher beisammen, daß das Bedürfniß, von Amts wegen auf ihre Verbrechen zu wachen, viel größer wurde, als vorher, und daraus entstanden selbst die, durch allerley örtliche Verhältnisse begünstigten oder bestimmten, 5 Fehm-, oder Westfälischen-, oder Frey-Gerichte.

Einfluß des Rechts, wie es auf hohen Schulen gelehrt wurde.

Die Bekanntschaft mit dem Römischen Rechte nach Justinian's Sammlung besonders nach den zwey terribiles libri der 15 Digesten, und des neunten Buches im Codex, hatte auch auf die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen Einfluß. In dem Römischen Rechte hatte sich die 20 ehemahlige Lehre von den durch eigene Volks-Schlüsse bestimmten publicis judiciis, vor einem Anführer, dem diese quaestio (nicht jurisdiction) zustand, mit den, in der 25 Vollziehung sehr gelinden, Strafen gegen Römer und der, auch nicht gegen Diese Statt findenden, peinlichen Frage (quaestio in diesem Sinne) schon lange in ein Verfahren



fahren extra ordinem verwandelt, und die Härte der Strafen war durch das Mosaische Recht vermehrt. Im canonischen Rechte kamen Untersuchungen (inquisitiones) vor, die nicht bloß auf kirchliche Verbrechen angewandt wurden. Die Tortur wurde angewandt, um ein Geständniß zu erlangen. Ein Doctor, oder der Schüler eines Doctors, wenn er, als Defensor, die Sache eines Beschuldigten führen sollte, fand fast immer gar grobe Fehler, wohl gar Nichtigkeiten, in dem Verfahren, welches ungelehrte Richter, unter welchen namentlich kein Geistlicher seyn durfte, eingeleitet hatten, und das CammerGericht nahm sich wenigstens im Wege der Nullität auch der peinlichen Sachen an.

#### Peinliche GerichtsOrdnung.

Dies veranlaßte unter Carl V. eine peinliche oder HalsGerichtsOrdnung 1552, nach dem Muster der Bambergischen, in welcher Joh. von Schwarzenberg "etliches allein den unverständigen Richtern zu gute" gesagt hatte, die in allen etwas bedenklichen Fällen "an Orten und Enden wie obsteht" anfragen sollten, ohngefähr wie in einer guten HebammensOrdnung steht, in welchen Fällen

Fällen ein gelehrter Geburts-Helfer geholt werden mußte. Die kirchlichen Streitigkeiten hatten in so fern, Einfluß auf dieses Gesetz, daß Manches darin übergegangen wurde, so wie sie bey nicht besonders schweren, freywilligen Verbrechen die Kirchen-Büße unter den Protestanten veranlaßte. Die Haren-Processe wurden aber gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts eher häufiger, als seltener.

Für die Gelehrten hatte die peinliche Gerichts-Ordnung (*totus ille liber, qui vulgo circumfertur*: vom peinlichen-Gerichte) gar wenigen Werth, schon weil sie deutlich war. Die Uebersetzungen ins Lateinische halfen aber nicht so Viel, als das Ansehen von Ben. Carpzov († 1666), der freylich neben ihr Vieles vom Mosaischen Rechte, auch wohl vom besondern Sächsischen, in Gang brachte. Das peinliche Recht in Deutschland war nun zwar bedächtiger, aber weder in der Untersuchung noch in der Bestrafung viel milder, als das in den meisten andern Ländern.

Gelindere Denkungsart im achtzehnten Jahrhundert.

Im achtzehnten Jahrhundert trug Thomasius nicht nur dazu bey, daß die Herren-Processen abkamen, sondern auch daß das Mosaische Recht Viel von seinem Einflusse 5 verlor. Durch die bessern RegierungsAnstalten für öffentliche Sicherheit, die Zuchthäuser und andere Arbeitsstrafen wurden \*die Verstümmelungen ganz ungewöhnlich und die TodesUrtheile seltener, welche denn 10 auch die meisten deutschen Fürsten sehr ungerne unterzeichneten, besonders seitdem Montesquieu, Beccaria und Voltaire auf so viele Fehler, zunächst freylich nur des auswärtigen, benläufig aber doch auch des 15 ganzen nicht-Englischen CriminalRechts aufmerksam gemacht hatten, und ihre Lehren denn noch durch die herrschende Empfindsamkeit begünstigt wurden. Die meisten SchriftSteller und Richter wollten weit lieber für gelinde und menschenfreundlich gelten, als daß sie zur Verhütung der Verbrechen durch Strenge und Thätigkeit Viel beigetragen hätten. Auch die Aerzte unterstützten Dies, und so ward wenigstens der Gerichtsgebrauch sehr viel milder, wenn gleich 25 die neuen Gesetze oft noch härter waren.

## Strengere Grundsätze.

Gegen den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts wandte man auch die herrschende Meinung von dem Vorzuge der Geseze vor dem Rechte, welches sich allmählig bilde (S. 24.), dazu an, um bey den StraßUrtheilen zu dem Buchstaben der Geseze zurück zu lehren, wäre es auch nur, damit die Unvollkommenheit der bisherigen recht einleuchtend, und die Abfassung neuer, den herrschenden philosophischen Ansichten mehr gemäßen, recht dringend nothwendig werde.

15 Einfluß der in Frankreich vorgegangenen Veränderungen.

Das das französische peinliche Recht so Vieles von seiner bisherigen Strenge aufgab, um das englische zum Muster zu nehmen, wirkte denn auch auf manche deutsche Länder, welche nun Geschworne kennen lernten, ohne daß bey der Wiederherstellung der vorigen Regiernugen man Diese wenigstens dießseit Rheins sehr vermist hätte. Eher wurde der Unterschied zwischen Criminal-Verbrechen und PolizenVergehen auch noch  
 20 \* späterhin nachgeahmt, und die Patrimonial-  
 \* Gerichte verloren zuweilen die peinliche  
 \* Gerichtbarkeit.

B.

## B. Q u e l l e n.

## Peinliche Gerichtsordnung.

Die einzige, diesem Theile des Rechts eigene und der Regel nach in ganz Deutschland geltende, Quelle ist die peinliche Gerichtsordnung (C. C. C.) in 219 Artikeln, deren erste bekannte Ausgabe neuerlich wieder mehrmahls nachgedruckt worden ist, und worüber Kress und Samuel Fri. von Böhmer Erläuterungen geschrieben haben. 10 Für die Gelehrten war sie nicht bestimmt.

\* Jedes Verbrechen kommt darin erstens in \* Rücksicht auf die Strafe und dann in \* Rücksicht auf die Anzeigen vor. Die das peinliche Recht betreffenden Verordnungen 15 in einzelnen Ländern sind ein auffallendes Beispiel, wie wenig die gewöhnliche Lehre von den Rechtsquellen richtig ist; trotz ihres einheimischen Ursprungs und ihrer einheimischen Sprache wissen Die, welche keine 20 RechtsGelehrte seyn wollen, nur Das davon, was im täglichen Gebrauche vorkommt. Das Bairische StrafGesetzBuch ist zwar auch anderswo nachgeahmt worden; es hat aber schon eine Menge späterer Verordnungen 25

(Novellen und Anmerkungen, welche gesetzliche

M m 2

\*sekliche Kraft haben) und eine große Einschränkung der Lehrer nach sich gezogen.

### C. S e u r i g e s R e c h t .

---

#### Ordnung der Lehren.

5 Für unsere Absicht scheint es das Zweckmäßigste, erst das Allgemeine von dem Verfahren in peinlichen Sachen vorzuschicken, und dann erst das Einzelne von den Verbrechen und Strafen darauf folgen zu lassen.

#### P e r s o n e n .

Die Personen bey dem peinlichen Verfahren sind auch wieder hauptsächlich in öffentlichem Dienste stehende, bey welchen nur auch noch der Fiscal zu bemerken ist. Zuweilen kommen auch andere Schöffen oder zu einem KriegsRechte nach Graden aufgefoderte Personen vor. Jenseit Rheins gibt es noch Geschworne. Der Gerichtsstaat wird auch durch die Ergreifung begründet (forum deprehensionis). Für Den, welcher einen Nachtheil zu befürchten hat, wird ein Vertheidiger (Defensor) zugelaf-

gelassen, und Dieser wird ihm auch wohl von Amts wegen zugegeben.

Inquisitorisches Verfahren.

Bei dem Verfahren selbst ist die Inquisition weit gewöhnlicher, als die Anklage, 5  
zumahl als eine, welche ganz für sich bestehen soll. Der so natürliche Unterschied zwischen den, die gegen einen bestimmten Verdächtigen gerichtete Untersuchung vorbereitenden, Handlungen (der *instruction*) und 10  
Dieser selbst (Dem, was auf die *mise en accusation* folgt) wird dadurch bezeichnet, daß man Jene die General- und Diese die Special-Inquisition nennt.

General-Inquisition.

15

Zu der General-Inquisition ist ein hinreichender Grund erforderlich. Sie besteht in der Besichtigung der äußern Spuren des Verbrechens, besonders der Zergliederung eines Leichnams, woben das s. g. *Bisum* 20  
*Repertum* nicht neue Umstände, sondern nur Beurtheilung Derselben, wie sie in dem *Sections-Protoecolle* stehen, enthalten darf, und in summarischen Verhören, woben auch wohl die Verhaftung vorkommt. Der sonst 25

M m 3

derbare

Verhäre Ausdruck *Corpus delicti* wird jetzt kunstmäßig für den Thatbestand des Verbrechens, daß ein Solches begangen worden sey, genommen.

5

## SpecialInquisition.

Die SpecialInquisition fängt mit dem Verhöre über Artikel an, die gegen einen bestimmten Inquisiten gerichtet sind, um den Beweis seiner Schuld oder Unschuld zu  
 10 \*erlangen. Eine Verurtheilung zur ordent-  
 \*lichen Strafe nach bloßen Anzeigen hat der  
 Regel nach nicht Statt <sup>1)</sup>, und darum  
 werden Mittel angewendet, ein Geständniß  
 zu bewirken (s. g. *media eruendi veritatem*),  
 15 welche aber in neuern Zeiten seltener vor-  
 kommen, die Tortur, die Territion, der  
 ReinigungsEid und gewisser Maßen auch  
 die Confrontation.

\*) \* Seit 1822 ist sie im Königreich Han-  
 20 \*nover mit Einschränkungen gestattet.

## U r t h e i l.

Bei der Verurtheilung gibt es auch die  
 nur zu einer außerordentlichen Strafe, bei  
 der Losprechung auch die nur bis auf wei-  
 25 tern Beweis (ab instantia). Auf die Ver-  
 urtheil-



urtheilung kann Begnadigung folgen, und schon vor ihr Niederschlagung der Untersuchung (abolitio im neuern Sinne) vorbegehen, Bendes geschieht durch den Regenten.

5

Ausnahmen.

Die Abwesenheit des Verdächtigen hindert die Verurtheilung, da wir nur Mittel, ihn herben zu schaffen (SteckBriefe, sicheres Geleit u. s. w.), aber, der Regel nach, keine Verurtheilung in contumaciam haben. Die Zeit, wegen deren Ablauf ein Verbrechen nicht mehr untersucht wird, ist gewöhnlich die von zwanzig Jahren, zuweilen die von fünf.

10

15

Einzele Verbrechen.

Ein HauptPunkt des peinlichen Rechts ist die Aufzählung aller möglichen Verbrechen nach bestimmten Gattungen und Arten. Gewöhnlich unterscheidet man zuerst Die, worunter Einzele leiden, von Denen, bey welchen mehr das Ganze gefährdet wird. Zu Erstern gehören Die gegen Körper und Leben (Mord, TodtSchlag, Verwundung, Duell), gegen die Ehre (Injurien und die

20

25

M m. 4

wun:

wunderbar benannten Arten Derselben: famosus libellus und Pasquill), gegen das Vermögen (Brand, Diebstahl mit seinen vielen Abarten, Raub, und sehr oft auch  
 5 Verfälschung), und Die gegen die guten Sitten, in Ansehung des GeschlechtsTriebes (s. g. delicta carnis, gegen Einzelne Nothzucht, Entführung, Ehebruch, aber auch Die, worunter zunächst kein Einzeler leidet,  
 10 als etwa der Thäter selbst: Incest, Berückpung, leichtfertige Behwohnung und widernatürliche Wohl lust). Verbrechen gegen das gemeine Wesen sind HochVerrath, beleidigte Majestät, widerrechtliche Bewer-  
 15 bung um eine Stelle, Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt, CassenAngriff, und eine Menge Uebertretungen einzelner Befehle, besonders auch der einem gewissen Stande gegebenen, wie z. B. Dem der Krteger  
 20 (SubordinationsFehler, Desertion u. s. w.). Unbegreiflicher Weise wird die NichtBeobachtung der Verbannung und die Flucht aus dem Gefängnisse von Vielen gar nicht für strafbar gehalten.

Die Strafen gehen auf das Leben (einfache oder geschärfte LebensStrafen), den Körper

Körper (öffentliche Arbeitsstrafen, Leibesstrafen, besonders bei Soldaten), die Freiheit (Gefängniß, namentlich auf einer Festung, Verweisung), die Ehre, das Vermögen, wozu auch die Absetzung und selbst auch die Entlassung eines öffentlichen Beamten gerechnet wird. Das Ermessen des Richters ist oft dadurch zwar etwas beschränkt, im Grunde aber doch auch gegeben, daß ihm zwischen mehreren Strafen die Wahl gelassen wird, oder daß nur die höchste und die niedrigste Strafe bestimmt ist.

## D. V o r t r ä g e.

Heutiges Recht.

15

Mit dem peinlichen Rechte, so wie es jetzt ist, beschäftigt man sich weder in den Institutionen, noch in den Pandecten mehr, wie noch Schmauß 1737 für hinreichend hielt, und in den Vorträgen statt der Pandecten kommt es auch nicht mehr vor; sondern es wird nun allgemein als Gegenstand eines eigenen Vortrags angesehen, worüber das Meisterische lateinische und

M m 5

das

\* das Feuerbach'sche, Grolman'sche, Mar-  
 \* rinsche oder das mehr geschichtliche Roß-  
 \* hirt'sche deutsche LehrBuch, mit Rücksicht  
 auf Tittmann's HandBuch in 4 OctavBän-  
 5 den üblich sind. Oft wird sogar über das  
 Verfahren in peinlichen Sachen noch ein  
 besonderer Vortrag, von wenigstens einigen  
 Stunden die Woche, gehalten, worüber  
 Martin ein eigenes LehrBuch geschrieben  
 10 hat, statt daß man diese Lehre sonst auch  
 in den Vorlesungen über den Proceß über-  
 \* haupt mitnahm. Der dritte Band von  
 \* Oesterley s. oben S. 538. Z. 25. beschäf-  
 \* tigt sich mit dem Hannöverischen Crimi-  
 15 \* nalVerfahren. Ueber das peinliche Recht  
 der Soldaten s. oben S. 524. Z. 12.

### Philosophie.

Ueber die Philosophie dieses Theils der  
 Rechtskenntniß hat man selten einen eigenen  
 20 Vortrag. In dem sonst gewöhnlichen Na-  
 turRechte, in der allgemeinen practischen Phi-  
 losophie oder in der Grundlage der Gesetz-  
 gebung kommt wohl eher Etwas davon vor,  
 als in der Politik, wie NichtJuristen sie  
 25 vortragen, und dann wird in dem Vortrage  
 über das heutige peinliche Recht viele Zeit  
 auf die philosophische Begründung dieser  
 Begriffe

\* Begriffe gewendet. Eine Zeit lang war  
\* der KinderMord, jetzt sind die Geschwor-  
\* nen ein LieblingsGegenstand.

G e s c h i c h t e.

Von der Geschichte des peinlichen Rechts 5  
wird in der Geschichte des Römischen und  
des deutschen Rechts überhaupt wohl gespro-  
chen, sonst muß man sich freylich mit Bü-  
chern begnügen, wie Malblanc's Geschichte  
der peinlichen GerichtsOrdnung, Koch's 10  
Verzeichniß der Ausgaben, Senke's Ge-  
schichte des deutschen peinlichen Rechts,  
G. W. Böhmer's Litteratur des peinlichen  
Rechts u. a.

## V. Cameral- oder Finanzrecht.

Die Lehre von den Anstalten in Rücksicht auf öffentliche Einnahme und Ausgabe.

## A. Geschichte.

## Aeltere Zeiten.

5 Die Einkünfte der Könige und ihrer Großen betruhen auf den Gütern (villae) und auf den HoheitsRechten (Regalien), die Etwas eintrugen, wohin besonders die Zölle,  
 10 die Münze, die BergWerke, die Juden, auch wohl die Rechte des Römischen Fiscus, \* nicht aber die foresta, weil sie Nichts ein-  
 \* trugen, und eigentlich auch nicht die heim-  
 \* gefallenen Lehen, weil sie wieder vergeben  
 15 \* wurden, gehörten. Der baaren Ausgaben waren aber auch nicht viele, da Manches durch unentgeltliche Leistungen oder durch die Lehen bestritten wurde.

## Verfall der Königl. Einkünfte.

20 Die Wählbarkeit der deutschen Krone trug Viel dazu bey, die Einkünfte des Königs

nigs zu vermindern. Als man nun Geld für die Soldner und nachher für ein stehendes Gericht brauchte, half man sich erst mit dem gemeinen Pfennig; dann mit Cammerzielern und mit RömerMonaten nach der ReichsMatrikel. An Benutzung der neu entstandenen Posten (der Orte, wo es für Personen und Sachen, besonders Schriften, neue Mittel zum Weiterkommen gibt, aber auch der ganzen Anstalt dazu) für die Ausgaben des Reichs dachte man nicht. Zum Glücke vertraute Diesem aber Niemand baares Geld gegen Renten oder Zinsen an, und so bekam es wenigstens keine anderen Schulden, als daß bey Weitem nicht Alles bezahlt wurde, was etwa einzelne Stände an Entschädigungen u. dgl. foderten.

#### Einkünfte der Länder.

In den einzelnen Ländern nahmen die Einkünfte ab, schon um Deswillen, weil der Werth des Geldes fiel, der Aufwand aber an den Höfen und für den Krieg wurde immer größer. Die kirchlichen Streitigkeiten hielten den Anhängern der neuen Lehre zwar auf der einen Seite zu neuen Einnahmen, auf der andern vermehrte sie aber

aber auch die Ausgaben für das regierende  
 Haus. Die Schulden fast aller deutschen  
 Fürsten veranlaßten mannichfaltige und gar  
 oft wiederkehrende Bewilligungen ihrer  
 5 Stände, bey welchen aber viele Befreyun-  
 gen angesprochen und auch wohl durchgesetzt  
 wurden. Nur wenige Steuern sollten eis-  
 gentlich erzwungen werden können. Statt  
 des bloßen RentMeisters entstand nach und  
 10 nach eine eigene Cammer; die Güter, welche  
 \* sie verwaltete, fing man an, auch nach  
 \* dem allgemeinen StaatsRechte, für unver-  
 äußerlich zu halten, und bey allen öffentlichen  
 Angelegenheiten suchte man einen Vortheil  
 15 für die Cassen zu erlangen, z. B. Wer ein  
 Amt erhielt, zahlte etwa an die Recrutens-  
 Cassc, oder eine ChargenGebühr, zuweilen  
 war es ein eigentlicher DienstHandel, die  
 Subsidien zog der Fürst, in vielen Ländern  
 20 wurden eigene Posten angelegt, welchen zu  
 Gefallen man den Verkehr mannichfaltig  
 beschränkte, und um die Münze einträglicher  
 zu machen, wich man von dem Reichs-  
 Fuße auf mancherley Art, auch durch die  
 25 Convention zwischen Oestreich und Baiern,  
 durch den Preussischen Fuß und durch die  
 LandMünze ab. Die PolizcyAnstalten wur-  
 \* den ebenfalls zu Einkünften benutzt. Frans-  
 zösische



\* zösische Einrichtungen kamen auch hierin  
 \* zuerst im Preussischen vor.

Einfluß der französischen Begebenheiten.

\* Bei den Kriegen mit Frankreich ka-  
 men KriegsSteuern, Requisitionen und 5  
 \* Einquartirungen auf. Die Oestreichi-  
 \* schen Schulden mußten "arrosirt" werden.  
 Der DeputationsHauptSchluß wandte den  
 Cammern viele KirchenGüter zu, belastete  
 aber auch mehrere mit Renten. Die Rhein- 10  
 Zölle verwandelte er in eine RheinSchiff-  
 FahrtsOctroi. Der Rheinische Bund ver-  
 schaffte den Fürsten, welche ihn zuerst schlos-  
 sen, eine Menge neuer Unterthanen und  
 GrundStücke, welche mit Steuern mußten, 15  
 wenn sie auch bisher frey gewesen waren.  
 Viele Domainen kamen aber an Frankreich.  
 Es entstanden FinanzMinister, und die  
 Verzinsung der oft nach Englischer und  
 französischer Weise fundirten, einem Course 20  
 unterworfenen Schulden, etwa auch die  
 SchuldenZahlungs(Amortisations)Casse <sup>1)</sup>  
 beschäftigten gar sehr. Durch den Pariser  
 Frieden fielen die französischen Schenkungen  
 \* weg, über die Flüsse, die durch mehrerer 25  
 \* Herren Länder gingen, sollten Verabredun-  
 \* gen getroffen werden, und die deutschen  
 Regie:

Regierungen bekamen auch einen Antheil an Dem, was Frankreich zahlen mußte. Allein über die Veräußerungen und Zahlungen während der ausländischen Uebermacht, 5 über die Wiederherstellung der einzelnen Befreyungen, und über die Westfälischen Schulden insbesondere ist seitdem viel Streit. Merkwürdig ist es noch, wie häufig freiwillige Beiträge besonders bey den letzten 20 Feldzügen geworden sind. Das Abzugs-Geld hat der BundesTag aufgehoben. \*Taxis bekam viele LandesPosten als Lehen. \* Statt des ehemahligen "Staats" der \* Einnahmen und Ausgaben ward nun den 15 \* Ständen ein "*budjet*" vorgelegt, dem \* Nahmen nach gerade wie in Frankreich \* und England, nur war es sehr schwer, \* eine Ausgabe aufzufinden, bey welcher \* die Regierung sich gern hätte Abzüge ge- 20 \* fallen lassen, wenigstens das KriegsWesen \* und den HofStaat durften diese nicht \* treffen.

25 1) \* Die Aehnlichkeit des Nahmens mit der \* dem *sinking fund* nachgeahmten *caisse* \* *d'amortissement*, hat schon selbst bey Fi- \* nanzMinisterien in Deutschland viele Ver- \* wirrung veranlaßt. Die Baadische Amor- \* tisationsCasse z. B. war auf eine gänzliche \* Zahlung aller Schulden, nicht blos nach 30 \* dem Course, sondern nach dem vollen Be- \* trage

\* trage angelegt, und die Cassen sollte von  
\* dem Course keinen Vortheil ziehen.

## B. Quellen.

---

Die eigenen Quellen dieses RechtsTheils sind nicht nur nach den Ländern verschieden, sondern auch gar oft ungedruckt, vollends nicht gesammelt.

## C. Heutiges Recht.

---

### Personen.

An der Spitze dieses Theils der öffentlichen Verwaltung steht oft ein FinanzMinister. Auf jeden Fall gibt es dafür Cammern, (wie sie nun im Preussischen heißen, \* Regierungen), oft noch ein besonderes \* SteuerCollegium, das zum Theil von den \* LandStänden besetzt wird, eine ähnliche \* SchuldenZahlungsCommission, und dann eine Menge örtlicher oder sonst für gewisse Arten von Einnahmen oder Ausgaben angeordneter Obern.

## CammerGüter.

Die CammerGüter, Domainen (von dominicae res) werden entweder verpachtet oder auf Rechnung verwaltet; Jenes nicht 5 immer an den Meistbietenden, sondern die für den Pächter gar vortheilhaften Pachtungen sind oft ein Theil des Gehalts (S. 439. Z. 5.). Solche Güter entstehen zuweilen noch durch den Heimfall von Lehen. Ber- 10 äußert sollen sie eigentlich nicht werden, auch wohl nicht mit Schulden beschwert.

## A b g a b e n.

Die Abgaben sind in den deutschen Ländern so mannichfaltig, als irgendwo. Die 15 recte und indirecte lassen sich auch hier in mehr als Einem Sinne unterscheiden. Die Herabsetzung der Zinsen von den öffentlichen Schulden, auch wohl des HauptStuhls, die Einführung von PapierGeld und ähnliche 20 Dinge sind auch Arten von Steuern, ferner ist die Einquartirung, das Aufgebot zu KriegerFühren, zu Lieferungen u. dgl. dahin zu rechnen, wenn man auch die freywilligen Beiträge um Deswillen übersieht, weil 25 dabey kein Zwang ist.

## Zölle, Münze, Posten.

Ausgezeichnete HoheitsRechte sind, die Zölle, über welche nur, was die Flüsse betrifft, die durch mehrerer Herren Länder fließen, entschieden ist, daß keine neuen angelegt werden sollen, wie es wenigstens bey Denen, die gar keinen andern Grund haben, als die Einnahme (im Gegensatz \* besonders des freylich auch oft gar hohen WegGeldes) allgemein zu wünschen wäre; 19 die Münze, worüber ebenfalls noch Bestimmungen für Deutschland, als ein Ganzes, zu erwarten sind; endlich die Posten, bey welchen so Vieles eine wahre Abgabe ist, z. B. namentlich das StationsGeld <sup>1)</sup>, 15 auch abgesehen von den vielen Mitteln, diese öffentliche Anstalt einträglicher zu machen, den kürzern Meilen u. dgl.

<sup>1)</sup> Damit scheint es fast wie mit dem Zwangs- und BannRechte der hohen Schulen gegangen zu seyn, daß es im Preussischen anfing und nun in andern Ländern fortdauert, auch nachdem es im Preussischen längst aufgehört hat. Seitdem nun vollends hier und da ein Theil dieser höchst lästigen und so vielem Unterschleife unterworfenen Abgabe, freylich nur ein kleiner, zu wohlthätigen Zwecken verwandt wird, ist kaum mehr zu erwarten, daß sie wegsallen werde. 25

## Kleinere Hoheitsrechte.

Bei keinem Theile des Rechts sind die  
 öffentlichen Einkünfte ganz vergessen. Im  
 PrivatRechte gibt es Vorzüge des Fiscus  
 5 vor andern Gläubigern und bona vacantia,  
 bei den Bedienungen ChargenGebühren,  
 bei allen RegierungsGeschäften Stempel-  
 Papier, beim öffentlichen Unterrichte Be-  
 willigungen, für die bezahlt wird, im  
 10 KriegsRechte Befreyungen und Einquarti-  
 rung, gegen auswärtige Reiche Subsidien,  
 bei der RechtsPflege SuccumbenzGelder,  
 beim peinlichen Rechte Confiscation und  
 GeldStrafen, bei den Abgaben die Strafe  
 15 auf Unterschleif (HandesContrebande); und  
 vollends bei der Polizen sind so viele Ver-  
 bindungen mit den Abgaben, daß von den  
 BergWerken herab bis zur Abdeckeren,  
 dem SchornsteinFegen und dem Schweine-  
 20 Schneiden fast Alles für die öffentlichen  
 Cassen einträglich seyn soll.

## D. V o r t r ä g e.

Das heutige CameralRecht wird nicht  
 leicht besonders vorgetragen, aber in Privat-  
 Rechte

## VI. PolizeyRecht. A. Geschichte. 565

Rechte, besonders im LebenRechte, und dann im StaatsRechte kommt Vieles davon vor. Die Philosophie Desselben ist der Theil der Politik, welcher in neuern Zeiten am Meisten gehört wird, auch unter dem Namen Cameral- oder FinanzWissenschaft. Die Geschichte macht keinen eigenen Vortrag aus, und selbst in Büchern ist sie wenig bearbeitet <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Das oben angeführte Werk von Spittler <sup>10</sup> über die Hannöversche Geschichte gehört vorzüglich hier her.

---

## VI. P o l i z e y R e c h t .

### A. G e s c h i c h t e .

---

Polizey im Reiche und in den Ländern. 15

Die ersten Spuren solcher Anstalten, wie sie S. 82. Z. 1 u. ff. beschrieben sind, in Deutschland finden sich in Städten, wo früh Gilden, Krankenhäuser, Aufwands-  
An 5 wands-

\* wands Verbote, auch in Ansehung der nach  
 \* dem Stande bestimmten Kleidung u. dgl.  
 vorkommen. Das Reich machte Polizey-  
 Ordnungen, auch die Kreise zeigten ihre  
 5 Thätigkeit noch am Meisten darin, haupt-  
 sächlich kam es aber auf Das an, was man  
 in einzelnen Ländern und Gebieten hierher  
 Gehöriges hatte, und nur selten wurde  
 hierüber der Gleichförmigkeit wegen noch  
 10 ein ReichsSchluß veranlaßt.

#### Folgen der französischen Revolution.

Schon früher war in Frankreich, bes-  
 onders in der so sehr großen Hauptstadt,  
 Manches dieser Art viel genauer gewesen,  
 15 als anderswo. Bei der Umwälzung der  
 \* vorigen Verfassung fielen die Gilden weg,  
 der ungeprägte Nähme Gendarmes ward  
 statt der ehemaligen maréchaussée gebraucht,  
 die Pässe wurden sehr viel zuverlässiger,  
 20 und das Bestreben so vieler Menschen,  
 die neuen Gewalthaber zu stürzen, verans-  
 laßte Diese zu einer geheimen oder hohen  
 21 Polizey. Mehrere dieser Einrichtungen  
 wurden seit dem Rheinischen Bunde auch  
 25 in Deutschland nachgeahmt.



## B. Q u e l l e n.

Hier gilt völlig eben Das, was S. 561. Z. 4. von den Quellen des CameralRechts gesagt worden ist, und es ist hier noch häufiger der Fall, daß nicht Alles bekannt gemacht wird, wonach die Polizen sich richten soll. Eine Sammlung von Quellen, die es aber nur für einzelne Länder sind und worunter auch die Preussische HypothekendOrdnung steht (S. 194. Z. 25.), hat Herr Präs. von Berg in drey Bänden herausgegeben.

## C. Heutiges Recht.

## P e r s o n e n.

Mit der Polizen beschäftigen sich mehrere öffentliche Personen ausschließlich; bey sehr vielen ist sie eine Zugabe entweder zu der RechtsPflege, oder zu der Aufsicht auf die öffentlichen Einkünfte.

In 4

Arten

## Arten. des Erwerbs.

Von einzelnen Gegenständen der Polizen mögen etwa zur Probe die verschiedenen Stände genannt seyn. Sie beziehen sich am Meisten auf die Art, den Unterhalt zu \*erwerben. Der Adel, welcher eigentlich \*doch hierher gehört, so vielen Einfluß er \*auch auf das StaatsRecht hat, und von \*welchem also hier bemerkt werden muß,  
 10 \*daß, seitdem wir keinen Kaiser über \*Deutschland mehr haben, es scheinen kann, \*als dürfe jeder souveraine Fürst Standes \*Erhöhungen vornehmen, und selbst den \*hohen Adel (Was in England die *nobility*  
 15 \*ausmacht) erteilen, die Geistlichen, die \*Graduirten S. 493. Z. 1 ff., die Dieners \*schaft, die Honratioren (auch wohl Pri \*vatPersonen genannt), die Kaufleute, die Künstler, die Handwerker (Professionisten),  
 20 \*die Krämer, nach Gilden (Zünften), die Bauern, die Tagelöhner haben mehr oder weniger eigene Regeln.

## H a n d e l.

Für den Handel überhaupt sind Messen,  
 25 die verschiedenen Grade des StapelRechts, die JahrMärkte, auch wohl die Wochen \*Märkte. Gesellschaften auf Actien sind für

\* für das PrivatRecht zu bemerken. Neuer:  
 \* lich hat dem Handel durch Vereine mehre:  
 \* rer kleinern Länder zum Verbote ausländis:  
 \* cher Waaren aufgeholfen werden sollen.  
 Beym BuchHandel insbesondre treten nicht 5  
 nur Vorschriften über die Anlegung von  
 Druckereyen, über Censur u. dgl. ein,  
 \* wovon schon oben S. 498. Z. 1. die  
 \* Rede gewesen ist, sondern auch besonders  
 \* die Frage über die Rechtmäßigkeit des 10  
 \* Nachdrucks.

Anstalten gegen das Verarmen.

Ein anderes Beispiel von PolizeyAn:  
 stalten sind die zur Verhütung Desjenigen,  
 wodurch einzelne Menschen oder ganze Familien 15  
 mit einem Male oder nach und nach arm  
 werden. Hierhin gehören Die gegen Glücks:  
 Spiele, gegen die Lotterien, die Schenken,  
 die BrandAnstalten, die für Erhaltung und  
 Wiederherstellung der Gesundheit, die gegen 20  
 gefährliche Personen (Bagabunden, Gauner  
 und sogar die Armen selbst).

## D. V o r t r ä g e.

Das heutige Polizey Recht wird am Meisten im StaatsRechte mitgenommen. Ein eigenes größeres Werk darüber ist von 5 Berg's HandBuch des PolizeyRechts in vier Bänden s. auch S. 567. 3. 7. den Anhang dazu. Die Philosophie des PolizeyRechts wird unter dem Nahmen PolizeyWissenschaft vorgetragen, aber die Geschichte  
 10 wird höchstens untergesteckt.

Anhang

## A n h a n g.

### Vorkenntnisse und HilfsWissenschaften.

#### Stellung dieser Uebersicht.

Am Ende der Lehre von den eigent-  
 lichen juristischen Kenntnissen mag denn noch <sup>5</sup>  
 die Betrachtung stehen, welche in anderer  
 Rücksicht auch schon viel früher an ihrem  
 Plaze gewesen wäre, wie vieles Andere  
 Dem, welcher sich unserm Fache widmet,  
 mehr oder weniger unentbehrlich ist, entwe- <sup>10</sup>  
 der als einem Menschen aus den gebildeten  
 Ständen, und der sich selbst den noch  
 höhern oft mannichfaltig nähert, oder um  
 das RechtsWissenschaftliche desto gründlicher  
 zu lernen, oder wenigstens um zu manchen <sup>15</sup>  
 Geschäften brauchbar zu seyn, wozu am  
 Liebsten Solche genommen werden, die sich  
 unserm Fache gewidmet haben.

Ruzen

## Nuzen Derselben.

Es ist gar sehr der Mühe werth, diese Gegenstände durchzugehen, auch möchte es nicht übel seyn, durch einzele, freylich nur 5 schriftlich zu beantwortende Fragen auf die Lücken aufmerksam zu machen, welche der bey dem frühern Unterricht waltende Zufall wohl bey jedem Studierenden in irgend Etwas gelassen hat. Auf der hohen Schule  
10 kann noch fast Alles nachgeholt werden, wenigstens ungleich leichter, als nachher.

## Bildung des Körpers.

Hierher gehören theils die eigentlich so genannten Leibesübungen (Tanzen, Fechten,  
15 Reiten, eigentlich auch Schwimmen), theils die Ausbildung der Sprachwerkzeuge und die der Hand zum Schnell- und Schön-  
\* Schreiben <sup>1)</sup>, allenfalls auch die Fertigkeit  
\* in irgend einem Theile der Tonkunst. Es  
20 sey aber auch erlaubt, selbst vor Vermö-  
nungen zu warnen, deren eine (eine Art Zeitvertreib) gerade in Deutschland <sup>2)</sup>, die andere (in der Kleidung) gerade im neunzehnten Jahrhundert so leicht ange-  
25 nommen wird.

1)

- 1) Göthe's Dichtung und Wahrheit B. II. was von Gellert's Ermahnungen in dieser Rücksicht vorkommt.
- 2) Schläzer's Leben S. 23. "Für den Stubensitzenden Gelehrten hat das Rauchen hundert, für den Myops tausend Unbequemlichkeiten. . . . Bekanntlich raucht fast Niemand unsers Metiers in der ganzen Christenheit, außer in Deutschland und Holland." —  
 \* Lichtenberg Verm. Schr. II. S. 156. 10  
 \* sagt, nach seiner Erfahrung, hätten Gelehrte, die er Genies nennen möchte, nicht  
 \* geraucht.

## Lebende Sprachen.

Seine Muttersprache ohne Fehler zu sprechen, ist doch wohl das Wenigste, was man von einem Menschen von Erziehung fordern kann. Daß so viele Deutsche hierin ungebildet sind <sup>1)</sup> und daß auch die Rechtschreibung unserer Sprache so sehr schwankt oder geradezu falsch ist <sup>2)</sup>, macht uns keine Ehre. Von fremden lebenden Sprachen ist auf dem festen Lande von Europa das Französische die unentbehrlichste (S. 506. Z. 15.). Englisch (S. 28. Z. 13.), etwa auch Italienisch, wohl gar Spanisch sollte man wenigstens so weit lernen, daß man ein leichtes Buch ohne Uebersetzung zu benutzen im Stande wäre. Die Beschäftigung mit

mit den Büchern in fremden Sprachen ist das beste Verwahrungsmittel gegen den elenden Müßiggang der Leseren. Dessen, was in den gewöhnlichen Lese-Gesellschaften und 5 Leih-Bibliotheken vorkommt, und zugleich gegen das daher entstehende Vorurtheil, als seien bey allen gebildeten Völkern, jetzt wenigstens, ganz dieselben Meinungen herrschend, wie in unsern Zeit-Schriften.

- 10 1) Es sind Fehler der Gegend, so ist z. B. einer der gewöhnlichsten Sprachfehler in Nieder-Sachsen, das Weglassen des Zeit-Worts werden bey der vergangenen Zeit des Passivum, da doch z. B. "er ist gelehrt"
- 15 ohne worden, ganz etwas Anderes heißt, als "er ist (zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Orte, von einem bestimmten Lehrer, eine bestimmte Art von Kenntnissen) gelehrt worden"; ferner "mal"
- 20 statt "ein Mahl" "nicht einst", "bis lang", "hierunter" (für "hierin"); oder Fehler des Standes, des Ganzley-Styls, so z. B. liest man sehr oft "die betreffenden Stellen" statt "die es betrifft", auch wohl:
- 25 "ihr unter dem Herzen tragendes Kind", "einem schulden", "der Verklagte", "der Verband" (nicht im Sinne der Wund-Ärzte), \* "ausmitteln" ein Lieblings-Wort unserer ar-
- 30 \* Mitteln oft so armen Gesetz-Geber, sagte \* Hippel, "unterstellen". Sprachfehler gerade unserer Tage, wo man oft nachweisen kann, wie ein Fehler eines Schrift-Stellers gleich nachgemacht wird, weil man ihn für eine



eine Schönheit hält, so in den letzten Jahren  
 "steigern" für steigen machen, auch ohne  
 den Sinn bey Verträgen S. 329. 3. 25., oder  
 \* der Sprachlehre, "er hört Neues" für  
 etwas Neues, "sich aussprechen", "es un- 5  
 terliegt keinem Zweifel" statt es ist keinem  
 \* Zweifel unterworfen, Festland, Hochschule,  
 Sprachfehler einer Gegend, die man sonst  
 nicht zum Muster nimmt: Rechtsame, ge-  
 sperrte Spitze, Akademiker S. 496. 3. 7. 10  
 TöchterSchule S. 497. 3. 19. "Jene" auch  
 für "Diejenigen" und nicht bloß als Hin-  
 weisung auf etwas schon Bekanntes, "am  
 gleichen Tage", da sonst der Unterschied zwi-  
 schen idem und aequalis nur in bestimm- 15  
 ten Redensarten, z. B. "zu gleicher Zeit",  
 wegfiel, das imperfectum bey einer einze-  
 \* len und neuen aber der Zeit nach nicht  
 \* genau bestimmten Nachricht "N. ward nach  
 N. versetzt", dagegen "solcher Mensch" für 20  
 "ein solcher Mensch", oder endlich falsche  
 Uebersetzungen aus dem Französischen, z. B.  
 "es handelt sich um" oder "es handelt sich  
 von" aus *il s'agit*, gerade wie wenn man  
 aus "es ist davon die Rede" machen wollte: 25  
 \* "*il en est le discours*" oder aus "es  
 \* kommt darauf an" "*il arrive là dessus*"  
 "fraglich" oder gar "quästionirlich" aus "*en*  
*question*", "Umgegend" aus "*environs*",  
 falsche Nachahmungen einer fremden Sprach- 30  
 lehre, z. B. "des Herrn HofRaths N.",  
 da "Herr HofRath N." als ein Wort an-  
 zusehen ist und in der Mitte keine Aenderung  
 zuläßt. Zu welcher Art von Fehlern das  
 jetzt so beliebte "in Kenntniß setzen" gehört, 35  
 läßt sich kaum sagen, oder daß hinter "und"  
 die

die Ordnung der Wörter geändert wird, z. B. "N. ist gestorben und hat A. seine Stelle erhalten." Des Mangels an einheitlicher Bildung, welchen die ganz unbedenkliche Aufnahme ausländischer Wörter in die deutsche Sprache verräth, jest gar nicht zu gedenken.

5  
10  
15  
20  
25  
30

2) Daß der Eine "Deutsch" schreibt, der Andere "Teutsch", ist bey dem Anfangsbuchstaben unsers Volksnamens gewiß \*schlimm. Die großen Anfangsbuchstaben \*bey HauptWörtern dienen bey unserer nicht \*eben sehr heütlichen Sprache noch etwa \*dazu, einen Satz verständlicher zu machen; \*aber wie oft ist es zweifelhaft, Was ein \*Hauptwort sey (z. B. "ich erinnere mich \*seiner" sollte ein großes S haben, wenn \*es der Genitiv von "er" ist) oder ob ein \*neues Wort anfängt (z. B. "Curmetho- \*den" wird, auf den ersten Blick leicht \*befremden.) Dahin gehört aber auch der Fehler, ausländische Wörter mit deutschen Endungen ganz als ausländische Wörter zu schreiben, z. B. "er liest die Pandecten", selbst die falschen Abkürzungen "H. N." für im Drucke "Hr. N." oder geschrieben einen eigenen Zug, da "H." eher "Heiliger" heißt, und im Französischen M., im Englischen Mr. allgemein beybehalten wird.

### 30 Gelehrte Sprachen.

Todte Sprachen sind an sich zwar auch nur Sprachen, und so wenig ein Deutscher darum

darum ein Gelehrter ist, daß er Deutsch kann, so wenig war es ein Römer, darum, weil er Latein konnte. Jetzt hingegen hängen sie mit gelehrten Kenntnissen zusammen und stehen auf dem Uebergange zu Diesen. 6

\* Wie Viele Latein zu verstehen glauben und doch die Sprache unserer Quellen nicht verstehen, davon ist schon oben S. 352 \* u. ff. die Rede gewesen. Lateinisch muß man auch denken können, um Latein zu 10 schreiben, und zwar soll es nicht blos Compendienlatein, in der That eine Art Küchenlatein, seyn (S. 30. Anm. 2.). Die Uebung im Lateinsprechen gibt manchen Schulen einen wichtigen Vorzug vor andern, 15 schon des Examens und der Disputationen wegen. Daß man nun das Griechische nicht mehr so leicht auf das neue Testament einschränkt, und daß man Die, welche sich unserm Fache widmen, nicht mehr, 20 was man sonst nannte, damit verschont, ist eine der bedeutendsten Verbesserungen des Unterrichts, wie er jetzt auf den Schulen ertheilt wird, in Vergleichung mit dem, wie er noch vor einem Menschenalter war. 25

\* Aber freylich sollte man nicht auf Kosten des Lateinischen mehr Griechisch lernen.

**Geschichte nach der Zeitfolge.**

Gelehrte Kenntnisse, im Gegensatz der eigentlichen Wissenschaften, sind die geschichtlichen, und darüber hat man außer dem Allgemeinen, der geschichtlichen Encyclopädie, Vorträge theils nach der Zeitfolge, theils nach andern Zusammenstellungen. Zu Zeiten gehört die alte Geschichte, die man sonst auch die Universalgeschichte oder Weltgeschichte nannte, die gelehrte Geschichte, die alte und die neue Geschichte der Kunst und die vielen, welche bei den Vorträgen über die Geschichte einzelner Rechtszweige schon genannt worden sind, die Geschichte des Römischen Rechts (S. 370 ff.), die des deutschen Rechts (S. 379.), des Staatsrechts (S. 455 ff.), des Kirchenrechts (S. 500.) und des Völkerrechts (S. 525.).

**Geschichte nach andern Zusammenstellungen.**

Geschichtliche Vorträge nicht nach der Zeitfolge sind die Geschichte der Menschheit, die Geschichte der Religionen, der Länder, und Völkerkunde, die Staatskunde (die s. g. Statistik, ein Wort, das nur etwa an Heraldik seines Gleichen hat), die Gewerbskunde, und vorzüglich die ganze Kennt-

Kenntniß der Aeltern (Altorientalskunde),  
 sowohl die gelehrte Geschichte der Griechen  
 und Römer, die Mythologie derselben,  
 die Kenntniß der alten Kunstwerke (die  
 Archäologie), und selbst das griechische  
 und römische Recht mit gehört. Auch die  
 Kenntniß des Mittelalters läßt sich auf  
 eine ähnliche Art aus vielen einzelnen Fächern  
 zusammen setzen. Man denke nur an Jac.  
 Grimm's deutsche Sprachlehre. 19

Wissenschaften.

Eigentliche Wissenschaften (*sciences exactes*) sind Mathematik und Philosophie, aber freylich genau genommen nur in so fern sie recht sind (S. 19.), wo sie denn 25 am Meisten dadurch einen großen Werth haben, daß sie an strenge Beweise gewöhnen. Bey etwas Geschichtlichem, selbst bey Demjenigen, was mit diesen Wissen- 20 schaften, insofern sie angewandt heißen, verbunden wird, finden diese nicht Statt.

Mathematik.

Die Mathematik zerfällt in die elementare und in die höhere. Jene theilt man in Deutschland in die reine und angewandte. 25

Do 2

Die

Die Rechenkunst, wie sie auf einer Fertigkeit beruht, welche unglaublich weit getrieben werden kann (das Kopfrechnen), ist von der Mathematik noch sehr verschieden. Schenauff sagt wohl mit Recht, sie sey den Juristen so nöthig, wie das liebe Brot; es ist aber auffahrend, wie vielen selbst wissenschaftlich gebildeten, Menschen sie fehlt <sup>1)</sup>.

- 10 <sup>1)</sup> Ein vorzüglicher Schreib- und RechenMeister, wie man sie in Handelsstädten so leicht findet, scheint mir für jede hohe Schule ein dringendes Bedürfnis.

### Philosophie.

- 15 Alle Philosophie zerfällt in Logik, Physik und Ethik. Jeder von diesen dreien Theilen hat eine Menge Kenntnisse, die man als Anwendung Desselben betrachten kann, wenn man auch nicht durchaus alles
- 20 menschliche Wissen und Können dahin rechnet. Zur angewandten Logik gehört Sprache Philosophie überhaupt, und der Canon jedes einzelnen Faches, also namentlich auch der des unsrigen, wovon man die Ausle-
- 25 gungskunst (Hermeneutik, welche auf Beurtheilung der Lesarten, Was wir Critik nennen, gebaut seyn muß) oft besonders vorge-

vorgebracht hat, freylich meist so, daß die geschichtlichen Angaben die Hauptsache ausmachen. Zu der angewandten Physik gehört die Physik im engeren Sinne (Experimentalphysik); die Chemie, die Naturgeschichte, ein Fach, welches seit fünfzig Jahren so sehr beliebt geworden ist; die medicinische Anthropologie (Anatomie und Physiologie, allenfalls medicina forensis); die es wenigstens eben so sehr zu seyn verdient und durch die juristische Anthropologie (S. 363.) keineswegs ersetzt werden soll, endlich auch die Seelenlehre (Psychologie). Angewandte Ethik ist die Sittenlehre (Moral), Staatswissenschaft (Politik), wovon die Religionslehre, die Philosophie des positiven Rechts, und namentlich des PrivatRechts, einen eigenen Theil ausmacht, die LandWirthschaft und die Geschmacklehre (in Deutschland Aesthetik, in andern Ländern Critik).

#### SchlußBetrachtung.

Die wissenstwerthen Dinge häufen sich zu unsern Zeiten <sup>1)</sup>; man wird eine Auswahl treffen müssen, auf welche das Zufällige immer vielen Einfluß hat, Neigung des Einzelnen, Zutrauen zu einem Lehrer,

lehren, Gangbarkeit eines Jahres u. dgl.  
 Nur keine engherzige Geringschätzung! Des-  
 sen, womit man sich nicht selbst beschäftig-  
 tigt! Ob es ratsamer ist, alle Vorträge  
 über Hilfskenntniß früher zu hören, als  
 das eigentlich RechtsWissenschaftliche, oder  
 ob man unter die für trocken gehaltenen  
 Vorträge über Dieses, von halbem Jahre  
 zu halben Jahre, auch einige anzubrin-  
 gere mischen soll, läßt sich nicht allgemein  
 bestimmen.

15 (1) Auch alle neuen Entdeckungen abgerechnet,  
 wie viele neue Begebenheiten haben wir  
 mehr zu lernen, als für die Menschen  
 des sechzehnten Jahrhunderts vorhanden  
 waren?

Register.



# R e g i s t e r.

A.

**A**bsindung S. 197. 323.  
 Abgaben (öffentliche) 562.  
 Abolition 551.  
 Absolut und relativ 5.  
 Abstammung der Wörter  
 4.  
 Abstammung vom ersten  
 Erwerber 172. 322.  
 429.  
 — vom letzten Be-  
 sitzer 173.  
 Abstimmern 120. 315.  
 Academie 492.  
 Acceptilation 123. 135.  
 Accession 303.  
 Accursus. 186. 274.  
 Acte authentique 204.  
 209. 219.  
 Acten 445.  
 Actenverschickung 180.  
 185. 530. 531. 536.

B.

**Actio** S. 70. 75. 114.  
 123. 146. 325. 336.  
 — (directa und uti-  
 lis) 135. 146.  
 — (in personam)  
 76. 336.  
 — (in rem) 76.  
 336.  
 — (mixta) 336.  
 — (praejudicialis)  
 76. 336.  
 Actuarius 442.  
 Adel 206. 211. 286. 397.  
 405. 442. 470. 503.  
 568.  
 Adoption 109. 142. 187.  
 212. 217. 294. 295.  
 Adrogation 109.  
 Adscriptitii 142.  
 Advocaten 33. 34. 205.  
 440. 534.

Do 4

Acti-

- Nebilen S. 116.  
 Nestern und Kinder 73.  
     109. 119. 131. 142.  
     154. 168. 172. 178.  
     187. 196. 207. 212.  
     216. 294.  
 Nemter 440.  
 Nesthetik 581.  
 Affinität 168. 289.  
 Nesterlehen 171.  
 Ager vectigalis 133.  
     188.  
 Agnat 112. 121. 145.  
     172.  
 d'Aguesseau 204.  
 Agylaus 261.  
 Alciat 203. 234.  
 Alexander Sever 105.  
     128.  
 Alieno juri subjectus  
     72. 108.  
 Alod 171.  
 Amaduzzi 271.  
 Aneselle 173.  
 Anfall der Erbschaft 315.  
 Anthropologie (juristische) 363. 581.  
     — (medizinische) 581.  
 AntiPapinian 238.  
     250.  
 Antretung der Erbschaft  
     315.  
 Anapage 399. 430.  
 Appellation 536.  
 Aquiliana stipulatio  
     135.  
 Archiv S. 442.  
 Area Baudoza 266.  
 Arianer 464. 465. 466.  
 Arrêts 21. 204.  
 Arrha 328.  
 Assemblées de parens  
     207.  
 Aubain 206. 211.  
 Aufgebot 293.  
 Aufgetragene Lehen 171.  
 Auflassung (gerichtliche)  
     178. 304.  
 Aufrechnung 335.  
 Auftrag 330. 331.  
 Augenschein 535.  
 Augustinus (Anton.)  
     247. 257. 269. 480.  
 Auseinandersetzung 330.  
 Ausgaben des Corpus  
     Juris 265 ff.  
     — C. J. can. 480.  
 Auslobung 197. 323.  
 Aussterben des Manns-  
     Stammes 386. 399.  
     401. 408.  
 Austräge 527. 528. 531.  
 Authentiken 141. 183.  
     228. 252. 260.  
 Authentiquer 207.  
 Ayliff 257.  
  
 B.  
 Baccalaureus S. 493.  
 Bach 370.  
 Bacon 359.  
 Ballhorn Rosen 244.  
     Bann-

- Dann** Rechte S. 160. 189.  
 300.  
**Darhoffen** 491.  
**Basiliken** 181. 273.  
**Bauer** Güter 156. 171.  
 196. 197. 299. 322.  
**Bauern** 568.  
**Beccaria** 545.  
**Bedingung** 329.  
**Begnadigung** 551.  
**Begriff und Wort** 3 ff.  
**Belästigende Verträge**  
 329.  
**Belagerung** 522. 507.  
**Belehnung** 173. 304.  
**Benedict von Nursia**  
 467.  
**Beneficien** 169. 170.  
 487. 489.  
**v. Berenhorst** 504.  
**v. Berg** 567. 570.  
**v. Berger.** 193.  
**Bergmann** 532.  
**Bergwerke** 564.  
**Berriat** St. Pris  
 256.  
**Berthold von Henne-**  
**berg** 527.  
**Berichte** 445.  
**Beschädigungen** 75. 114.  
 159. 191. 334. 519.  
**Beschreibung des Ehe-**  
**Bettes** 293.  
**Besitz** III. 299.  
**BettelMönche** 467.  
**Beurlauben** 503.
- Beute** S. 303.  
**Bewegliche Sachen** 74.  
 110. 132. 143. 156.  
 159. 173. 178. 188.  
 208. 217. 297. 309.  
 310. 320. 323.  
**Beweis** 535.  
**BeweisStellen** 352. 374.  
**Bibel** 463. 479.  
**BibelGesellschaften** 477.  
**Biener.** 229. 230. 377.  
**Billigkeit** 16. 17.  
**Bischöfe** 464. 465. 466.  
 486. 487. 490.  
**Bittschriften** 445.  
**Blackstone** 28. 282.  
**Blolade** 522.  
**Blume** 44. 141. 222.  
 235.  
**BlutsVerwandtschaft**  
 167. 289 ff. 315 ff.  
**Böhmer (G. L.)** 348.  
 357. 498.  
 — (G. W.) 555.  
 — (J. S.) 61. 345.  
 480. 483.  
 — (G. Jr. v.) 547.  
**Bologna** 181. 183.  
 241.  
**Bombardement** 522.  
**Bona vacantia** 564.  
**Bonifaz VIII.** 483.  
**Bonis cedere** 123.  
**Bonorum addictio li-**  
**bertatum conservan-**  
**darum causa** 134.

- Bonorum** *possessio*  
 C. 117. 120. 121. 134.  
 144. 189. 314.  
**Bonorum venditio** 122.  
**Botſchafter** 518.  
 \* **Brachylogus** 182.  
 348.  
**BrandAnſtalten** 569.  
**Brandes** 59.  
**Bredow** 367.  
**Brenfman** 243.  
**Breven** 484.  
 \* **Breviarium Alari-**  
**cianum** 139.  
**Briffon** 269.  
**BuchDruckerKunſt** 470.  
**Bürger** 178. 187. 207.  
**Bürgerlicher Tod** 206.  
 216. 287. 312.  
**Bürgſchaft** 332.  
**Büſch** 525.  
**Bullen** 484.  
**BundesTag** 425. 451.  
**BundesUrkunde** 426.  
 427.  
**Buonaparte** 200. 213.  
**Burke** 64.
- C.
- Caducum** 134.  
**Cäſar** 148.  
**Calender** 472. 474. 491.  
**Cameral** *oder Finanz-*  
**Recht** 78. 81. 556.  
**Cameral** *oder Finanz-*  
**Wiſſenſchaft** C. 505.  
**Cammer** 406. 558. 559.  
 561.  
 — **Güter** 562.  
 — **Zieler** 557.  
**Camus** 92. 368. 376.  
**Canzler** 184. 392. 466.  
**Canzlen** 406.  
**CaverBriefe** 521.  
**Capitel** 397. 489.  
**Capitulumputio** 131.  
**Capitularien** 166.  
**Capitulation im Kriege**  
 522.  
**Cardinale** 468. 488.  
**Carl V.** 472. 543.  
 — **der Große** 163.  
 387.  
**Carzov** 544.  
**Cartelle** 522.  
**Cassius** 128.  
**Castrense peculium**  
 134. 311.  
**Catholiken** 195. 475.  
 486 ff.  
**Causa** *in possessionis*  
 299.  
**Causae probatio** 130.  
 131. 142.  
**Cautio** 443. 537.  
**Cavere** 32.  
**Censur** 474. 569.  
**ChargenGebühren** 558.  
 564.  
**Chriſtenthum** 161. ff.

- C. 388.** 403 ff. 505.  
 541.  
**Christus** 462.  
**Churfürsten** 393. 409.  
**Churfürstliche Collegial-Schreiben** 408.  
**Cicero** 34. 64. 105.  
**Cisalpische Proceß-Ordnung** 116. 118.  
**Citation** 534.  
**CitierArt.** 254 ff. 482. 484.  
 — **Gesetz** 2137.  
**Civilis obligatio** 113.  
**Civität** 108. 118. 126. 142. 152. 167. 178. 187. 195. 206. 211. 286.  
**Classen bey der Intestat-Erbfolge** 197. 316.  
**Clemens V.** 483.  
**Clossius** 272.  
**Coadjuten** 489.  
**Coalition** 418.  
**Code** 6. 85. 204. 213 ff.  
 — **Napoléon** 24. 215. 276.  
**Codex (Gregorianus)** 137.  
 — **(Hermogenianus)** 137.  
 — **(Justinianeus)** 140. 248 ff.  
 — **(Theodosianus)** 137. 270 ff.  
**Codicillar Clausel** 322.  
**Codicill.** **C.** 126. 134. 145. 322.  
**Coelebs** 131. 143.  
**Cognitor** 123.  
**Collatio (Mosaicar. et Rom. legum)** 272.  
**Collegial System** 490.  
**Commandite** 330.  
**Commissions Handel** 330.  
**Commodatum** 329. (f.)  
 Schreiben.  
**Commthur** 437.  
**\* Communio honorum, prorogata** 312.  
**Compensation** 335.  
**Concilium zu Trident** 207. 475. 484.  
**Concordate** 469. 475. 476. 477.  
**Concubinatus** 131. 142.  
**Congruentes** 87.  
**Concurs** 146. 191. 198. 210. 537.  
**Condictio** 336.  
**Conferiren** 121. 144. 314.  
**Confiscation** 312. 564.  
**Confrontation** 550.  
**Confusio** 308. 335.  
 \* — 304.  
**Conring** 194. 359. 414.  
**Consanguineus** 121.  
 \* — 190. 316.  
**Consanguinitatis (impedimentum)** 289.  
**Conscription** 504.  
 Con-

- Conseil de famille** §. 212. 217.  
**Consensu contrahitur obligatio** 122.  
**Consistorien** 471. 475. 476. 490. 491. 530.  
**Consolidatio** 308.  
**Constantin der Große** 249. 465.  
**Constitutiones principum** 125. 126. 136. 248 ff.  
**Consuetudines feudorum** 171. 186. 264. 355.  
**Consuetudo** 20. 118. 171.  
 \* — 6. 15. 23. 171. 177.  
**Consuln** 107.  
**Consultatio veteris Icti** 271.  
**Contius** 253. 261. 480.  
**Contractus** 75. 114. 122. 135. 145. f. Verträge.  
**Contrainte par corps** 210. 213.  
**Contrarius consensus** 123.  
**Contraſigniren** 449.  
 \* **Corpus delicti** 550.  
 \* — **juris** 85.  
 \* **C. J. cameralis** 85.  
 \* — **canonici** 275. 479 ff.
- \* **C. J. civilis** §. 224 ff.  
 \* — **confederationis Germanicae** §. 427.  
 \* — **gentium** 509.  
 \* — **judiciarii** 85. 532.  
 \* — **militaris** 509.  
 \* — **publici** 84. 427.  
 \* **Corpus legum** 348.  
 \* **Correctores Romani** 480.  
**Cramer** 42. 234. 259. 263. 346. 375.  
**Cretio** 120.  
**Cropp** 353.  
**Cujas** 193. 203. 228. 235. 236. 240. 248. 254. 261. 262. 264. 272.  
**Culpa** 191. 198. 327.  
**Curatel** 188.  
**Curatio** 73. 110. 119. 131. 143.  
**Custodia** 327.
- D.
- DamenStifter** 489.  
**Damnum injuria datum** 123.  
**Daniels** 257.  
**Danz** 356.  
**Datarie** 488.  
**Decret (Gratian's)** 486.  
**Decreta**

Decreta S. 127.  
 Decretalen 482.  
 Dedititii 118. 130.  
 Defensor 548.  
 De jure respondere 33.  
 \* Delicta carnis 552.  
 Demagogische Umtriebe  
 425.  
**Demochares** 480.  
 Depositum 329.  
 Deputationshaupt-  
 Schluß 418. 475.  
 Deserviten 439.  
 Desidia 327.  
 Deutsches PrivatRecht  
 153 ff. 167 ff. 172 ff.  
 177 ff. 355 ff.  
 DeutschRömisches Pri-  
 vatRecht u. u. 187 ff.  
 195 ff. 279 ff. 341.  
 Diaconus 464. 488.  
 Diäten 394. 439. 450.  
 Dictio dotis 122.  
 Diebstahl 552.  
 Dienerschaft 392. 405.  
 410. 435 ff.  
 Digesta 128. 140. 231  
 ff. 463.  
 Dilatorische Einreden 337.  
 Dingliche Rechte 298.  
 Diöces 464. 487.  
 Diplomatif 457.  
 Dispensation 168. 292.  
 489.  
 Dispositive RechtsSätze  
 84.

Doctoren S. 183. 184.  
 392. 493 ff.  
 Dolus 327.  
 Domainen 562.  
 Domat 205.  
 \* Dominium utile 188.  
 196. 299.  
 Donatio (propter  
 nuptias) 144. 189.  
 Dos 120. 134. 144. 189.  
 299. 309.  
 \* Dotalitium 311.  
 v. Drais 56.  
 Dreyßigjähriger Krieg  
 472. 506.  
 Dreytheiligkeit 82.  
 Duelle 551.  
 Dümolin 203.  
 Dümont 509.  
 Duplik 535.  
 Durandus 203. 527.

E.

**Ecclesia** 464.  
**Ecloga** 273.  
**Edicta magistratum**  
 117. 127.  
 — der Kaiser 125.  
 249.  
**Edictalis lex** 136.  
**Edicte Justinian's** 262.  
**Edictum aedilium** 139.  
 335.  
 — perpetuum 117.  
 127. 128.  
**Edictum**

- Edictum Theodorici**  
 S. 139.  
**Ehe** 73. 109. 118. 131.  
 142. 154. 167. 172.  
 187. 195. 207. 211.  
 216. 287 ff.  
 — als Grund der  
 Intestat-Erbfolge 320.  
 — zur linken Hand  
 172. 429.  
**Ehebruch** 552.  
**Ehepacten** 189. 309.  
**Ehre** 206. 211. 286.  
 405. 436. 510. 551.  
 553.  
**Eichhorn** 380. 455.  
**Eid** 169. 443. 535. 550.  
**Eigenthum** 74. 110.  
 119. 132. 143. 156.  
 173. 178. 188. 196.  
 299.  
**Eise von Neptow**  
 186.  
**Einfluß der Familien-**  
**Verhältnisse** 74. III.  
 120. 133. 144. 156.  
 173. 179. 189. 197.  
 208. 218. 308 ff.  
 516.  
**Einkindschaft** 179. 294.  
**Einquartirung** 507. 562.  
 564.  
**Einreden** 337.  
**Eisenhart** 92.  
**Emancipation** 109. 119.  
 142. 188. 207.
- \* Emblemata Tribu-**  
**niani** S. 233.  
**Emphyteuse** 146. 188.  
 299. 330.  
**Encyclopädie** 91 ff.  
**Enterbung** 120. 145.  
 218. 321.  
**Entführung** 552.  
**Entscheid-Tage und Ent-**  
**scheid-Tag** 472. 475.  
 476.  
**Envoyés** 518.  
**Epaves** 208.  
**Erbbeamte** 392. 394.  
**Erbzins-Vertrag** 330.  
**Erbes-Einsetzung** 120. 321.  
**Erbschaft** 299. 314. f.  
 Verlassenschaften.  
**ErbVerträge** 159. 190.  
 324.  
**Erlaß** 335.  
**Erstzung** III. 143. 189.  
 305.  
**Erste Bitte** 489.  
**Erst-Geburt** 212. 394.  
 399. 430.  
**Etat** 207. 211.  
**Evangelische** a) 471. b)  
 477.  
**Eviction** 335.  
**Exceptio** 30. 123. 135.  
 146. 337.  
**Exceptional-Handlung**  
 535.  
**\* Executor testamenti**  
 190.

Exter-



- Exterritorialität** S. 518.  
 \* **Extractus actorum** 448.  
 \* — **protocollis** 450.  
 \* **Extravagantes** 483.  
 S.  
**Abrot** 273.  
**Facultäten** a) 488. b) 492.  
**Fahrniß** 297.  
**Kalf** 92.  
**FamilienNahmen** 155. 172.  
 — **Verhältnisse** 173. 109. 118. 131. 142. 154. 167. 172. 178. 187. 195. 207. 211. 216. 487 ff. 513.  
**Kaufrecht** 527.  
**Achius** 266.  
**SehmGerichte** 542.  
**Felonie** 174.  
**Neuerbach** 367. 554.  
**FideiCommisse** 120. 126. 134. 135. 290. 299. 322.  
**Fidejussio** 122.  
**Fidepromissio** 122.  
**FinanzMinister** 559. 561.  
**Finden** 303.  
**Sinfe** 280.  
**Fiscus** 123. 287. 298. 303. 304. 326. 556. 564.  
**v. Klats** S. 360.  
**Florentinische Hand-**  
**Schrift** 241.  
**Florentinus** 281.  
**Forderungen** 69. 70. 75. 113. 122. 135. 143. 159. 169. 174. 179. 190. 197. 209. 213. 219. 325 ff. 517 ff.  
**Folge** 157. 173. 189. 322 ff. 400. 429 ff. 516.  
**Sorcellini** 257.  
**Formulae** 123.  
**Fränzösische Revolution** 199. 210. 418 ff. 475. 504. 507. 546. 559. 566.  
**Freiwerden** 267. 480.  
**Freiheit** 72. 108. 118. 130. 142. 154. 167. 187. 195. 206. 286.  
**Freiſaffung** 108. 109. 112. 118. 130. 142. 154.  
**Freymon** 253.  
**FriedensPräliminarien** 506.  
**Friedrich I. und II.** 186. 187.  
**Fries** 367.  
**Fürsten** 390.  
**Fürsten (PrivatRecht der)** 84. 429. 453.  
**FürstenRecht** 4. 527. 528.  
**Fundus**

- Fundus dotalis** S. 134.  
 309.  
 \* **Fungibilis** 30. 300.  
 326.
- G.**
- Gajus** 128. 129. 137.  
 139. 141. 182. 222.  
 226. 271. 272. 284.  
 285. 375.  
**Gatterer** 457.  
**Gebauer** 267.  
**Geheime Polizei** 566.  
**Geistliche Verwandtschaft**  
 168.  
**GeldLeihen.** 114. 135.  
 159. 169.  
**Gelehrte Geschichte des**  
**Rechts** 90. 97. 375.  
**Gemara** 485.  
**Gemeine Bescheide** 532.  
 — **Hut und Weide**  
 110. 156.  
**Gemeines Recht** 224.  
**Gendarmes** 566.  
**GeneralInquisition** 549.  
**Genler** 539.  
**Gentiles** 112. 121. 134.  
**Gerade** 323.  
**Gerardus Niger** 265.  
**Gerichtbarkeit** 489. 494.  
 527. 533.  
**Gerichtsgebrauch** 21.  
 — **Ordnungen** 528.  
 532.
- GerichtsStand** S. 527.  
 533. 548. \*  
 \* **Germanus** 190.  
**Gesammte Hand** 174.  
 197. 323.  
**Gesandte** 515. 517.  
**Geschichte** 35. 578.  
 — **des Rechts** 35. 36.  
 88. 90. 93. 96. 102 ff.  
 385 ff. 459 ff. 501 ff.  
 526 ff. 541 ff. 556 ff.  
 565 ff.
- Geschworne** 546. 548.  
 555.
- GesetzBücher** 22. 27.  
 104. 213. 219. 221.
- Gesetze** 20. 25 ff. 108.  
 116. 125. 136 ff. 153.  
 171. 203. 211. 214.  
 216. 545. 546.
- GewohnheitsRecht.** 20.  
 26. 108. 117. 126 ff.  
 137 ff. 153. 171. 176.  
 204. 276.
- Gilden** 41. 178. 180.  
 182. 211. 287. 501.  
 565. 566. 568.
- Glosse** 87. 183. 186.  
 228. 240. 247. 257.  
 261. 266 ff. 274. 480.  
 482.
- Glück** 248. 346. 350.  
**GnadenQuartal** 439.  
**Gnostiker** 464.
- Göde** 356.
- v. Gönner** 29. 538.
- Göthe**

- Götthe G.** 42. 573.  
**Geldast** 186.  
**Goldne Bulle** 394.  
**Gonzalez Telles** 483.  
**Gothofredus (Dion.)**  
 240. 244. 258. 264.  
 266. 267. 274  
 — (Jac.) 193. 240.  
 254. 270.  
**Gottesurtheile** 169. 526.  
 541.  
**Grad.** 112. 157. 168.  
 187. 290. 316. 318.  
 319. 430.  
**Grafen** 391.  
**Gratian** 468. 481.  
**Gregor I.** 467.  
 — VII. 467.  
 — IX. 483.  
 — XII. 472. 480.  
**Grimm (Jac.)** 579.  
**Grolman** 538. 554.  
**Großkreuze** 437.  
**Grotius** 506.  
**Gründer** 92.  
**Günther** 349.  
**GüterGemeinschaft** 156.  
 179. 189. 208. 218.  
 310. 312.  
**Gundling** 414.  
**Gutsherrliche Rechte** 110.  
 156. 212.  
  
**G**  
**Hadrian** 125. 127.  
 232. 249.  
**Civ. Curs. D. I. Encycl.**
- Häretiker G.** 136. 142.  
 187. 464.  
**Halbbürtig** 145. 190.  
 316. 319.  
**Haloander** 243. 252.  
 253. 261.  
**Handel.** 568.  
**HandelsRecht** 86. 357.  
 — Verträge 518.  
**HandGeld** 328.  
**Hand muß Hand wahren**  
 156. 159.  
**HandWerker** 568.  
**Hanse** 176.  
**Harmenopolus** 348.  
**Haubold** 273. 349.  
 371. 373. 377.  
**HausGefetze** 426.  
**HeerBann** 501.  
**Heeren** 525.  
**HeerGeräthe** 323.  
**Heinecius** 61. 223.  
 269. 343. 370. 380.  
**Heinrich** 455.  
**Heise** 349.  
**Hellfeld** 345. 346.  
**Henke** 555.  
**Hereditas** III. 120.  
 134. 144. 189. 314.  
 f. Verlassenschaften.  
**Herkommen** 22.  
**Hermeneutik** 90. 580.  
**Herzoge** 388. 391.  
**HerenProcesse** 544. 545.  
**Hintersassen** 178. 287.  
**Glodowich** 163.  
  
**H**

**Hochverrath** S. 552.  
**Höpfner** 273. 344.  
**Hofacker** 348.  
**Hofstaat** 405. 440.  
**Hollweg** 540.  
**Homburg** 262.  
**Hommel** 232. 247. 253.  
**Honorar** 331. 439. 493.  
**Honorationen** 568.  
**Hospital** 203.  
**HülfsWissenschaften** 571  
 ff.  
**Hufeland** 92. 276.  
**Hypothek** 133. 301. f.  
**Pfandrecht.**  
**HypothekenBücher** 196.  
 212. 301. 304.

## J.

**Jansenisten** 475.  
**Jesuiten** 475. 476.  
**Impuberes** 143. 295.  
**Indebiti solutio** 334.  
**Indossiren** 333.  
**Infamie** 198. 207. 211.  
 287.  
**In integrum restituti-**  
**o** 117. 123. 191.  
 337. 537.  
**Injurien** 551.  
**In libertate morari**  
 118.  
**In manum convenire**  
 109. 119. 131. 142.  
**Innocenz III.** 467.

**Inofficiosum** S. 120.  
**In solidum** 326. 327.  
**Institutionen** 129. 141.  
 225 ff. 343. 347. 351.  
 370. 372.  
**Intercession** 135. 332.  
**Interdicte** 122. 337.  
**InterimsWirthschaft** 197.  
**Interpretation** 26.  
**\* Interventio** 537.  
**IntestatErbfolge** 74-  
 112. 120. 134. 145.  
 157. 190. 197. 208.  
 212. 218. 315 ff.  
**Inventarium** 144. 314.  
**Investitur** 173. 304.  
**Joannes Teutonicus**  
 482.  
**Johann XXII.** 483.  
**Josef II.** 414. 416. 475.  
**Jrnerius** 183.  
**Isidor** 481.  
**Islam** 465.  
**Juden** 142. 167. 178.  
 187. 195. 460. 475.  
 491. 556.  
**Judex** 115. 123. 146.  
 — (pedaneus) 115.  
 146.  
**Judicare** 30. 33.  
**Judicium de moribus**  
 131. 134.  
**Jugler** 376.  
**Julian (Salvius)** 127.  
**Julian's Novellen** 182.  
 260.

Juris-

- Jurisdictio** C. 116. 9  
**Juris formulae** 139.  
**Jurisprudence** 204.  
 216.  
**Juristische Personen** 142.  
 167. 178. 187. 195.  
 211. 287.  
**Jus** 3 ff. 68.  
 — **accrescendi** 315.  
 \* — **actionum** 70.  
 \* — **ad rem** 325.  
 — **civile** II. 15. 17. 2  
 69. 117. 128.  
 — **commune** 17.  
 \* — **eundi in partes**  
 472.  
 \* — **gentium** 14. 69.  
 79.  
 — **gentium** 14. 108.  
 118.  
 — **honorarium** 69.  
 117.  
 \* — **in personam** 325.  
 — **in re** 73. 298.  
 — **liberorum** 131.  
 \* — **municipale** 15.  
 — **naturale** 14. 69.  
 — **personarum** 70.  
 \* — **personarum** 70.  
 — **praetorium** 69. 117.  
 — **privatum** 17. 69.  
 — **publicum** 17. 69.  
 \* — **reale** 298.  
 \* — **recadentiae** 158.  
 320.  
 \* — **rerum** 70.
- Justinian** C. 86. 105.  
 132. 140. 181. 233.  
 248. 249. 257. 260.  
 375.  
**Justizrecht** 78. 80. 526 ff.  
**Justus titulus** 306.  
**Jvo v. Chartres** 182.  
 257.
- K.**
- Kaiser** 389. 393. 402.  
 408. 410. 412 ff.  
**Kaiserrecht** 186.  
**v. Kampf** 526.  
**Kant** 19. 60. 82. 222.  
 280.  
**Kauf** 329. 518.  
**Kaufleute** 568.  
**Kirche** 166 ff. 190. 195.  
 287. 298. 463 ff.  
 486 ff.  
**Kirchenbücher** 168. 211.  
 492.  
 — **Kuße** 544.  
 — **Geschichte** 500.  
 — **Ordnungen** 485. 2  
 — **Recht** 78. 459 ff.  
 — **Trennung** 192. 460.  
**Kirchliche Begebenheiten**  
**des sechzehnden Jahrh.**  
 202. 413. 414. 470 ff.  
 529. 544. 557. f. d.  
 Vorige.  
**Kirchner** 456.  
**Klage** 445. 534. f. actio.  
**Klöster** 165. 167. 488. 1  
**Kloster**

- KlosterGelübde S. 211.  
 488.  
 Klüber 453. 458. 525.  
 Koch 555.  
 König 377.  
 Körperliche Sachen 297.  
 Konopas 349.  
 Krankenhäuser 565.  
 Krefß 547.  
 Kreuzzüge 165. 167.  
 467. 469.  
 Krieg. 520 ff.  
 KriegerFühren 562.  
 KriegsArtikel 508.  
 — Steuern 507.  
 — und VölkerRecht  
 78. 79. 501. ff.  
 Künstler 568.  
 KunstWörter 29 ff. 222.  
 L.  
 Labitte 247.  
 Landesherlicher Bevoll-  
 mächtigter 478. 494.  
 LandesHohheit 396.  
 LandStände 391. 404.  
 432 ff.  
 LandTagesAbschiede 427.  
 LandWehr und Land-  
 Sturm 505. 510.  
 Lanfranc 182.  
 Latini 108.  
 — Juniani 130.  
 \*Laudemium 174.  
 Law und loi 6.  
 LebensStrafen S. 545.  
 552.  
 Leuwen 268.  
 Legale Pandecten 343.  
 Légataire 209.  
 Legate 112. 120. 134.  
 322.  
 Legem ferre 33.  
 Legis actiones 114.  
 \*Legitimatio 142. 187.  
 217. 294.  
 Lehen 170 ff. 196. 201.  
 212. 219. 299. 322.  
 388 ff. 501. 527. 542.  
 556.  
 LehenContract 330.  
 LehnRecht 85. 87. 171.  
 357.  
 LehnSchulden 301.  
 LeibEigene 154. 167. 177.  
 206. 286.  
 Leibnitz 37. 64. 90.  
 342. 359. 374.  
 LeibRenten 332.  
 — Zucht 157. 179. 312.  
 313.  
 Leihen 329. 330. 331.  
 Leist 453.  
 Lettres de cachet 207.  
 Leunclajue 273.  
 Leuterung 530. 536.  
 \*Lex 6. 139. 140. 165.  
 Lex 108. 116. 125.  
 — Aebntia 116.  
 — Aelia Sentia 125.  
 \*— Alemannorum 166.  
 Lex

- Lex Aquilia** S. 116.  
 — **Atilia** 116.  
 — **Atinia** 116.  
 \* — **Bajuvartorum** 166.  
 — **commissoria** 144.  
 330  
 — **Falcidia** 125, 134.  
 1144  
 — **Furia Caninia** 125.  
 — **Julia de fundo do-**  
**tali** 125.  
 — — **et Papia Pop-**  
**paea**, 125.  
 — — **judiciaria** 125.  
 — **Junia [Norbana]** 125.  
 — **Plaetoria** 116.  
 — **Rhodia de jactu**  
 335.  
 \* — **Ripuariorum** 166.  
 \* — **Romana der Bur-**  
**gunder** 139 271.  
 \* — — **der West-**  
**Gothen** 139. 166.  
 270 271. 481.  
 \* — **Sahica** 166.  
 — **Voconia** 116.  
**Liberi naturales** 131.  
 316.  
**Picentiat** 493.  
**Picitation** 329.  
**Limnius** 413.  
**Linie** 112. 113. 157.  
 289 ff. 315 ff. 323.  
 430  
**Linien-Truppen** 504. 510.  
**Lipenius** 376.
- Literarum obligatio**  
 S. 122.  
**Eogif** 580.  
**Combard** 179.  
 \* **Lombarda** 87. 356.  
**Longi temporis pos-**  
**sessio** 119. 143. 305.  
**Lothar II.** 183.  
**Lotterien** 198. 331. 569.  
**Ludewig** 414.  
**Ludwig XIV.** 204.  
**Luther** 470 ff.
117.  
**Mackelder** 349.  
**Madibn** 1376.  
**Maffler** 328.  
**Märkte** 568.  
**Magister** 493.  
**Majorat** 197.  
**Malblanc** 346. 555.  
**Maleville** 214.  
**Mancipatio** III.  
**Mancipi res** 119. 132.  
 143.  
**Mancipium a)** 109. 130.  
 142, b) III.  
**Mandata** 125. 127.  
 \* — **S. C.** 529.  
**Manichäer** 464.  
**Mannen-Gericht** 174.  
**Manns-Stamm** 109. 145.  
 157. 172. 430. f.  
**Aussterben.**  
**Manus** 109. 119. 130.  
 131. 142.

- Marculf** C. 166.  
**Maréchaussée** 566.  
**v. Martens** 357. 509.  
 524. 525.  
**Martin** 538. 539. 554.  
**Mascopen** 180. 330.  
**Mathematif** 579. 580.  
**Maximilian I.** 388.  
 527.  
 \* **Media erendi veritatem** 550.  
**MeierContract** 330.  
**Meier** 93.  
**Meister** (Ge. Jac. Sri.) 553.  
 — (Job. Chr. Sri.) 92.  
**Melanchthon** 473.  
**Messen** 568.  
**Metropolitan.** 490.  
**Mevius** 193.  
**Michaelis** 42. 49. 97.  
 196. 499.  
**Miethe** 179. 330.  
**Minderjährig** 119. 131.  
 296. 338.  
**Minister** 406. 441.  
**Mifchnah** 485.  
**Mischung** 304.  
**Modestin** 129.  
**Modus** 329.  
 \* **Modus acquirendi**  
 197. 306.  
**Mönche** 195. 286. 465.  
 467. 488.  
**Möser** 456.
- Monarchien** C. 428 ff. 1  
**Monogramme** 169. —  
**Montesquieu** 205.  
 545.  
**Morb** 551.  
**Mores majorum** 20.  
**MorgenSabe** 157.  
**Le mort saisit le vif**  
 208.  
 \* **Mosaicarum et Romanar. legum collatio** 271. 272.  
**Mosaisches Recht** 292.  
 543 ff.  
**Moser** 414.  
**Mühlenbruch** 92.  
**Münze** 556. 558. 563.  
**Mur mitoyen** 218.  
**Mutui datio** 329. f.  
 SelbLeihen.
- N.
- Nachdruck** 569.  
**NäherRecht** 173. 178.  
 212. 299.  
**NationalGarden** 504.  
**NaturRecht** 88. 90.  
 358 ff. 453. 499. 525.  
 540. 554.  
**Necessarius heres** 112.  
**NegerSchlaven** 195. 206.  
 211.  
**NeglectenGelder** 439.  
**Negligentia** 327.  
**Negotia gesta** 334.  
**Nettel.**



- N**  
**Nattelblatt** S. 91. 342. 377.  
**Neutrale** 523.  
**Nexus** III. II4.  
**Nicolaus I.** 467.  
**Niebuhr** 223.  
**Nonnen** 195. 286. 467. 488.  
**Notariats-Ordnung** 197. 276.  
**Nothzucht** 552.  
**Novation** 335.  
**Novellarum (summa)** 182. 348.  
**Novellen Justinian's** 141. 260 ff.  
 — zum **Theodos.**  
**Codex** 138. 139. 270 ff.
- O.**
- Obertus ab Orto** 265.  
**OberVormundschaft** 295.  
**Objectiv und subjectiv** 5.  
**Obligatio** 7. 70. 75. 133. 325 ff.  
**Obrigkeit** 33. 80.  
**Observanz** 22.  
**\* Occupatio** 218. 303.  
**Ochs** 456.  
**Odofredus** 274.  
**Oeffentliches Recht** 18. 76 ff. 381 ff.  
**Oesterley** 538. 554.  
**Oestreichisches Gesetz-**  
**Buch** 194. 221. 277.
- Official** S. 487.  
**Officier de l'état civil** 211. 216. 219.  
**Officiere** 510. 511.  
**v. Ompteda** 526.  
**Orbus** 131. 143.  
**Orden** 405. 437. 511.  
**Ordonnances** 20. 203.  
**Orthodore** 136.  
**Otto I.** 389.
- P.**
- Pabst** 465 ff. 486. 487.  
**Pacht** 330.  
**\* Pactum hypothecae** 329.  
**\* — unionis, con-**  
**stitutionis und sub-**  
**jectionis** 25.  
**Päbstliche Monate** 469. 489.  
**Pässe** 566.  
**Päz** 357.  
**Paläographie** 457.  
**Palea** 482.  
**Pandectae** 129.  
**Pandecten** a) 140. 231. b) 345. 351.  
**\* Papiani responsa** 139. 271.  
**PapierGeld** 562.  
**Papinian** 129. 137 ff.  
**Paraphernen** 309.  
**Pariser Friede** 423.  
**Part disponible** 213. 218.
- Pp 4** **Partes**

- Partes der Digesten S.  
 237 ff. 345.  
 — des Edicts 128.  
 236.  
 Patricier 106. 115.  
 PatrimonialGerichte 529.  
 Patron 112. 121. 134.  
 Paulus, der Apostel  
 463.  
 —, der RechtsGe-  
 lehrte 129. 137. 139.  
 271. 272. 375.  
 Peculium 134. 144.  
 Peinliche GerichtsOrd-  
 nung 543. 544. 547.  
 Peinliches Recht 78. 81.  
 541.  
 Per universitatem  
 succedere III. 157.  
 313. ff.  
 Peregrinus s. Civitat.  
 Peremptorische Einreden  
 337.  
 Pernice 373.  
 Personen (Lehre von)  
 70 72. 77. 108. 118.  
 130. 142. 154. 167.  
 172. 177. 187. 195.  
 206. 211. 216. 282.  
 286 ff. 385. u. s. w.  
 Petri exceptiones le-  
 gum Romanorum  
 182.  
 Pfänden 160  
 PfandContract 329.  
 PfandRecht 74. 133.  
 S. 143. 189. 196.  
 208. 212. 218. 301.  
 516.  
 Pflicht 7. II. 13.  
 PflichtTheil 134. 144.  
 213. 218. 321.  
 Pfrunde 159. 169.  
 Philosophie 580.  
 — des positiven Rechts  
 35 ff. 358 ff. 453. 499.  
 525. 540. 554. 565.  
 570. 581.  
 Pitbou 480.  
 Placet 500.  
 Plato 359.  
 Diebejer s. Patricier.  
 Plebiscite 116.  
 Politik II. 360. 454.  
 499. 525. 540. 554.  
 565. 570. 581.  
 PolizeyRecht 78. 82. 565.  
 Pollicitation 328.  
 Portalis 214.  
 \* Portio statutaria  
 320.  
 Positives Recht 15.  
 Posten 506. 557 ff. 563.  
 Postulare 32.  
 Potestas 109. 130.  
 Pothier 205.  
 Praejudicialis s. actio.  
 Praescriptio 30. 123.  
 135. 146. 305. 337.  
 \* — 123. 189. 337.  
 \* — immemorialis  
 189. 305.

Prae-

\* Praesentatum § 447.  
 Praeses provinciae  
 125  
 Pragmatica sanctio  
 136.  
 Praxis 21.  
 Preussisches allgemeines  
 Landrecht 194, 277.  
 281, 306.  
 Princeps 124.  
 Privatrecht 16 ff. 69 ff.  
 101 ff  
 — Strafen 114, 191,  
 334  
 \* Privilegia de non  
 appellando 416-529.  
 Procès verbal 447.  
 Proceßrecht 78. 80.  
 526 ff  
 Proclamation 293.  
 Proculus 128.  
 Procurator 534.  
 Procureur général  
 436  
 Proconsul 116.  
 Prohibitive Rechtsätze  
 84  
 Promemoria 447.  
 Proprátor 116.  
 Propter nuptias do-  
 natio 144.  
 Protestanten 195, 206.  
 471 ff. 476, 490.  
 Protocole 204, 445.  
 447  
 Protocol 447.

Protonotarius §. 442.  
 Provision 330.  
 \* Provocatio 191, 537.  
 Publica judicia 81.  
 542.  
 Publiciana in rem  
 actio 133.  
 Pütter 91, 342, 350.  
 400 414, 453, 455,  
 458.  
 Pusendorf 506.

Q.

Quaestio 542.  
 \* Quarta Falcidia 134.  
 322.  
 \* Quarta Trebellianica  
 322.  
 Quellen des Rechts a)  
 19 ff. b) 224 ff. 426.  
 479 ff 508, 532, 547.  
 561 567.  
 Quinquaginta decisio-  
 nes 249.

R.

Raimund v. Penna-  
 forte 483.  
 Raftadter Congreß 418.  
 Rath's = und Bürger-  
 Schlüsse 427.  
 Raub 552.  
 \* Rationes dubitandi  
 et decidendi 536.  
 Ravenna 181.

Pp 5

\* Road.

- \*Readsumtio C. 537.  
 \*Realis 30. 298.  
 \*Rebus sic stantibus  
 . 520.  
 Re contrahitur obli-  
 gatio II 4. 329.  
 Rechenkunst 580.  
 Recht I ff. 68.  
 Rechte an Sachen 73.  
 298 ff.  
 RechtsAlterthümer 37.  
 — Bücher 22.  
 — Fähigkeit 15. 72 ff.  
 — Geschichte: s. Ge-  
 schichte.  
 — Mittel 536.  
 — Philosophie s. Phi-  
 losophie.  
 Recipiertes Recht 24.  
 Recurs an den Reichs-  
 Tag 416. 530.  
 Reformirte 471 ff.  
 Regalien 298. 556.  
 563.  
 Regierung a) 10. b)  
 406. 441. c) 561.  
 Regierungsrecht 76.  
 Registrator 442.  
 Registratur 447.  
 Regredientrecht 323.  
 430.  
 ReichsAbschiede 276. 394.  
 — Armee 415.  
 — Gerichte 192. 415.  
 527 ff.  
 — Geschichte 455.  
 ReichsPolizeyOrdnung  
 C. 276. 417.  
 — Ritterschaft 407.  
 — Städte 393. 407.  
 — Tag 394. 409.  
 ReinigungsEid 550.  
 Rei stipulandi und  
 promittendi 326.  
 Reitemeier 92. 371.  
 Reiz 229. 273.  
 Relation 448.  
 Relatorium 539.  
 Renten 159. 169. 209.  
 212. 332. 557. 559.  
 RentenKauf 330.  
 RentCammer 558.  
 — Meister 392. 558.  
 Replik 535.  
 \*Repraesentatio 190.  
 318.  
 Repräsentanten 520.  
 Res judicata 21. 536.  
 Rescripte 127. 137. 249.  
 \*Respectus parentelae  
 290.  
 Responsa prudentum  
 21.  
 \*Restitutio in inte-  
 grum s. in int. resti-  
 tutio.  
 Retorsion 520.  
 Rheinischer Bund 199.  
 420 ff. 476. 530. 559.  
 Richter 4. 33. 34. 80. 532.  
 548.  
 Ritter 271. 371.  
 Ritter-

Ritterschaft S. 433.  
 Römer Monate 417. 557.  
 Römisch-Deutsches Recht  
 f. Deutsch.  
 Römisches Recht 103 ff.  
 161. 175. 180 ff. 527.  
 542.  
 Rossbirt 554.  
 \* Rota 468. 488.  
 Rouffet 509.  
 Rudhart 92.  
 Runde 356. 357.  
 Ruffard 253.

S.

Saalfeld 525.  
 Sabinus 127. 128. 236.  
 Sachen (Lehre von) 70.  
 73. 77. 110. 119. 132.  
 143. 156. 168. 173.  
 178. 188. 196. 208.  
 212. 217. 283. 297 ff.  
 385. u. f. w.  
 Sachsen Spiegel 186. 277.  
 Salvius Julianus  
 127.  
 v. Savigny 28. 167.  
 230. 245. 264. 353.  
 377.  
 Scävola 127.  
 Scheidung 119. 131. 142.  
 168. 195. 207. 212.  
 216. 293.  
 — zu Tisch und Bett  
 168. 293.

Schenkung S. 145. 190.  
 213. 330.  
 Schloffer 29. 38.  
 Schmalkaldischer  
 Bund 472.  
 Schmalz 92.  
 Schmauß 91. 509. 553.  
 580.  
 Schmelzing 525.  
 Schmidt 455.  
 Schöffennachte 27. 177.  
 Schöman 257.  
 Schönemann 457.  
 Schott 91. 376.  
 Schrader 267. 375.  
 Schriftlicher Aufsatz 145.  
 328.  
 Schulden Commissionen  
 431.  
 Schulen 492 ff.  
 Schulting 194. 248.  
 271. 370.  
 Schwaben Spiegel 186.  
 v. Schwarzenberg  
 543.  
 Schweppe 349. 373.  
 Scribentes 87.  
 Scriinger 261.  
 Secretarien 406. 441.  
 Secten der Röm. Rechts-  
 Gelehrten 127. 249.  
 Secularisiren 397.  
 Seiten des Rechts 34 ff.  
 Senat a) 108. b) 494.  
 Senatus Consulta 117.  
 125.

SC.

- SC. Claudianum** S. 126. 134.  
 — **Macedonianum** 126. 135.  
 — **Orphitianum** 126. 134.  
 — **Pegasianum** 126. 145.  
 — **Tertullianum** 126. 134.  
 — **Trebellianum** 126. 145.  
 — **Vellejanum** 126. 135. 209. 213.  
**Senftenberg** 186. 376.  
**Separation der ErbschaftsGläubiger** 314.  
**Servitut** 74. 110. 120. 133. 189. 300. 516.  
**Servius Sulpicius** 127.  
**Servus** 72. 108. 109. 130.  
**Sicheres Geleit** 551.  
**Sicorius** 370.  
**Silberrad** 371.  
**Simultaneum** 473.  
**Sittenlehre** 9 ff. 581.  
**Smallenburg** 248.  
**Socinianer** 471.  
**Soldaten** 502. 510. 511. 552. 557.  
**Solitarius pater** 131.  
**Svanacnerna** 267. 378.  
**SpecialInquisition** 550.  
**\* Species facti** 448.
- \* Specificatio** S. 30. 304.  
**Spedition** 330.  
**Spiele** 159. 331.  
**Spione** 522.  
**Spittler** 456. 469. 565.  
**Sponsio** 114. 122.  
**Sporteln** 439.  
**Sprache des Rechts** 29 ff.  
**Sprachen** 573 ff.  
**SprichWörter** 21. 128. 177. 204.  
**SpruchCollegien** 183. 533.  
**Staat** 10. 414.  
**StaatsRecht** 76. 77. 383. 384 ff.  
 — **und KanzleyPraxis**, 445. 453.  
**Städte** 161. 175 ff. 527. 542.  
**StammGüter** 171. 219. 322.  
**Standesmäßigkeit** 131. 172. 386. 399. 429.  
**StapelRecht** 568.  
**Statistik** 580.  
**Status** 70.  
**\* — naturalis** 283.  
**Stadt- und LandRechte** 177. 186. 276. 384. 532.  
**StechBriefe** 551.  
**Stellionat** 133. 301.  
**StempelPapier** 198. 564.  
**SterbeQuartal** 439.  
**Sterbe-**

- Erbe** Thaler S. 332.  
**Steuer** Collegium 561.  
**Stipulatio** II 4. 122.  
 — (Aquiliana) 135.  
**Stoekmann** 371.  
**Stol** Gebühren 492.  
**Strafen** 552.  
**Struve** 61. 348.  
**Subsidien** Tractat 518.  
**Substitutionen** 209. 212.  
 218. 321.  
**Succumbenz** Gelder 564.  
**Sui juris** 72. 108.  
**Summa Novellarum**  
 182. 348.  
**Summarisches** Verfahren  
 537.  
**Superintendenten** 490.  
**Superposita inferiori-**  
**bus cedunt** 304.  
**Supplis** 445.  
**Surenbus** 485.  
**Suus heres** 112. 120.  
 315.  
**Synopsis** 273.  
  
**T.**  
**\* Tabula Heracleen-**  
**sis** 116.  
**Tacitus** 148 ff.  
**Tafinger** 92.  
**Tagelöhner** 568.  
**Talmud** 485.  
**Taurellius** 243. 267.  
**Tausch** 330. 518.  
**Terrasson** S. 205.  
**Terribiles libri** 239.  
 542.  
**Territion** 550.  
**Territorial** System 490.  
**Testament** 74. III. 120.  
 134. 144. 157. 169.  
 189. 197. 209. 213.  
 218. 320 ff.  
**Theilung zu Verdän**  
 162. 386. 387.  
**Theodosischer** Coder f.  
 Coder.  
**Theophilus** 229. 257.  
 284.  
**Thibaut** 91. 257. 348.  
**Thomasius** 14. 59. 193.  
 358 ff. 473. 540. 545.  
**Tilsiter** Friede 421.  
**Titulus** 299. 306 ff.  
**\* — modus adqui-**  
**rendi** 197. 306.  
**Todte** Hand 287.  
**Tominen** 332.  
**Tortur** 543. 550.  
**Tractaten** 517.  
**Transcriptitia nomi-**  
**na** 122.  
**\* Transmissio** 144. 314.  
**Tratte** 332.  
**Trendelenburg** 364.  
**Tribunen** der Plebs 107.  
**Trödel** Contract 330.  
**Trompeter** 522.  
**Turines** Glosse 182.  
 257.  
  
 Lutet

- Tutel** § 73. 109. 119.  
 131. 142. 188. 295. f.  
 Vormundschaft.  
**Tutelle officieuse** 217.
- U.**
- Uebergabe** 133. 178. 188.  
 218. 304.  
**Ueberrumpelung** 522.  
**Ulpian** 129. 137. 140.  
 182. 232. 235. 271.  
 272. 282. 375.  
**Umschaffung** 335.  
**Unbewegliche Sachen** 74.  
 110. 132. 143. 156.  
 173. 178. 188. 196.  
 208. 217. 297. 305.  
 309. 310. 322.  
**Uneheliche Kinder** 131.  
 142. 168. 172. 187.  
 209. 212. 294. 317.  
 319. 429.  
**Ungeborne** 296.  
**Ungehorsam im Proceß**  
 537. 551.  
**Universitäten** 40 ff. 180 ff.  
 203. 492 ff.  
**Unkörperliche Sachen**  
 297.  
**Untergang der Sachen**  
 308. 335.  
**Unterholzner** 92.  
**Unterrichts-Anstalten** 78.  
 459 ff.  
**Untheilbarkeit** 197. 299.  
 323. 399. 430.
- Unveräußerlichkeit** §.  
 133. 156. 173. 299.  
**Unvollkommenheiten des**  
**Juristischen** 14 ff.  
**Unvordenkliche Verjähr-**  
**ung** 189. 305.  
**Unwürdigkeit** 218.  
**Urkunden** 535.  
**Ursprung des Rechts** 19 ff.  
**Urtheil** 535. 550.  
**Usucapio** III. 143.  
 189. 305.  
**Usus** III.  
**Ususfructus** 120. 133.  
 143. 300.
- V.**
- Vacarius** 184.  
**Väterliche Gewalt** 72.  
 109. 119. 131. 142.  
 207. 295.  
**Valentinian III.** 137.  
**Valla** 64.  
**Venia aetatis** 131. 296.  
 431.  
**Verborum obligatio**  
 114. 122.  
**Verbotene Grade** 168.  
 290 ff.  
**Verbrechen** 541 ff. 551.  
**Verdingen** 330.  
**Vergleich** 330.  
**Verjährung der Klagen**  
 146. 209. 337. 551.  
**Verlassenschaften** 74. 111.  
 120. 134. 144. 157.
- §.



**S.** 169. 173. 179.  
 189. 197. 208. 212.  
 218. 312 ff. 516.  
**Verletzung über die Hälfte**  
 te 145. 190. 213. 219.  
**Verlöbniß** 195. 207. 293.  
**Vermächtnisse** 112. 120.  
 134. 322.  
**Vermischte Quellen von**  
**Forderungen** 75. 114.  
 334. 519.  
**Vermögensübergabe**  
 157. 313.  
**Verschollene** 189. 208.  
 296. 313.  
**Verschwender** 110. 296.  
 431.  
**Versiegelung** 189.  
**Verträge** 75. 114. 122.  
 135. 145. 159. 169.  
 174. 179. 190. 197.  
 209. 213. 219. 327 ff.  
 517. 518.  
**Verzichte der ~~Erbten~~**  
 190. 213.  
**\* Vidualitium** 311.  
**Vindicatio** 111. 336.  
**\* Visum repertum** 549.  
**Völkerrecht** 78. 79. 501  
 ff.  
 — **Wanderung** 161.  
 465.  
**Wollbürtig** 145. 316. 317.  
**Voltaire** 545.  
**Vormundschaft** 73. 109.  
 119. 131. 142. 155.

**S.** 172. 178. 188.  
 196. 207. 212. 217.  
 295 ff. 312. 431. 514.  
**\* Votum** 448.  
**\* Vulgata** a) 241. b)  
 260.  
**Vulgo quaesiti** 132.  
**Vultejus** 193.

**W.**

**Wahlcapitulation** 397.  
 408.  
**Wahnsinnige** 110. 207.  
 296. 431.  
**Waldeck** 150. 306. 344.  
**Walther** 498.  
**Weber** 259. 344.  
**Wechsel** 179. 198. 332.  
 333.  
**Wedekind** 457.  
**WehrGeld** 160.  
**Weidlich** 376.  
**WeihBischof** 466. 487.  
**Weihe** 486 ff. 490.  
**WeinKauf** 328.  
**Weise** 357.  
**Weisthümer** 177.  
**v. Wening** 92. 350.  
**Wenck (C. J. C.)** 92.  
 371.  
 — **(S. u. W)** 509.  
**Westenberg** 61. 240.  
 346. 352.  
**WestGothische Samm-**  
**lung s. lex Rom.**  
**West.**

**Westphälischer Friede**

S. 472. 506.  
 Westphal 376.  
 Welfen 331.  
 Wieling 269.  
 Wiener Concordat 469.  
 — Congress 423.  
 v Wiese 498.  
 Willich 42.  
 Wittbum 173. 311.  
 WittwenVersorgungen  
 198. 332. 439.  
 Wohlthätige Verträge  
 330.  
 Wüstemann 230.

**Z.**

Zassus S. 103.  
 Zehnten 169. 300.  
 Zeugen 209. 535.  
 Zinsen 114. 146. 159.  
 169. 190. 198. 209.  
 213. 328.  
 Zölle 556. 563.  
 Zueignung 218. 303. 515.  
 Zusammentreffen unent-  
 geltlicher Forderungen  
 335.  
 Zweite Ehe 179. 294.  
 310.  
 Zwölf Tafeln. 105. 108.

